



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

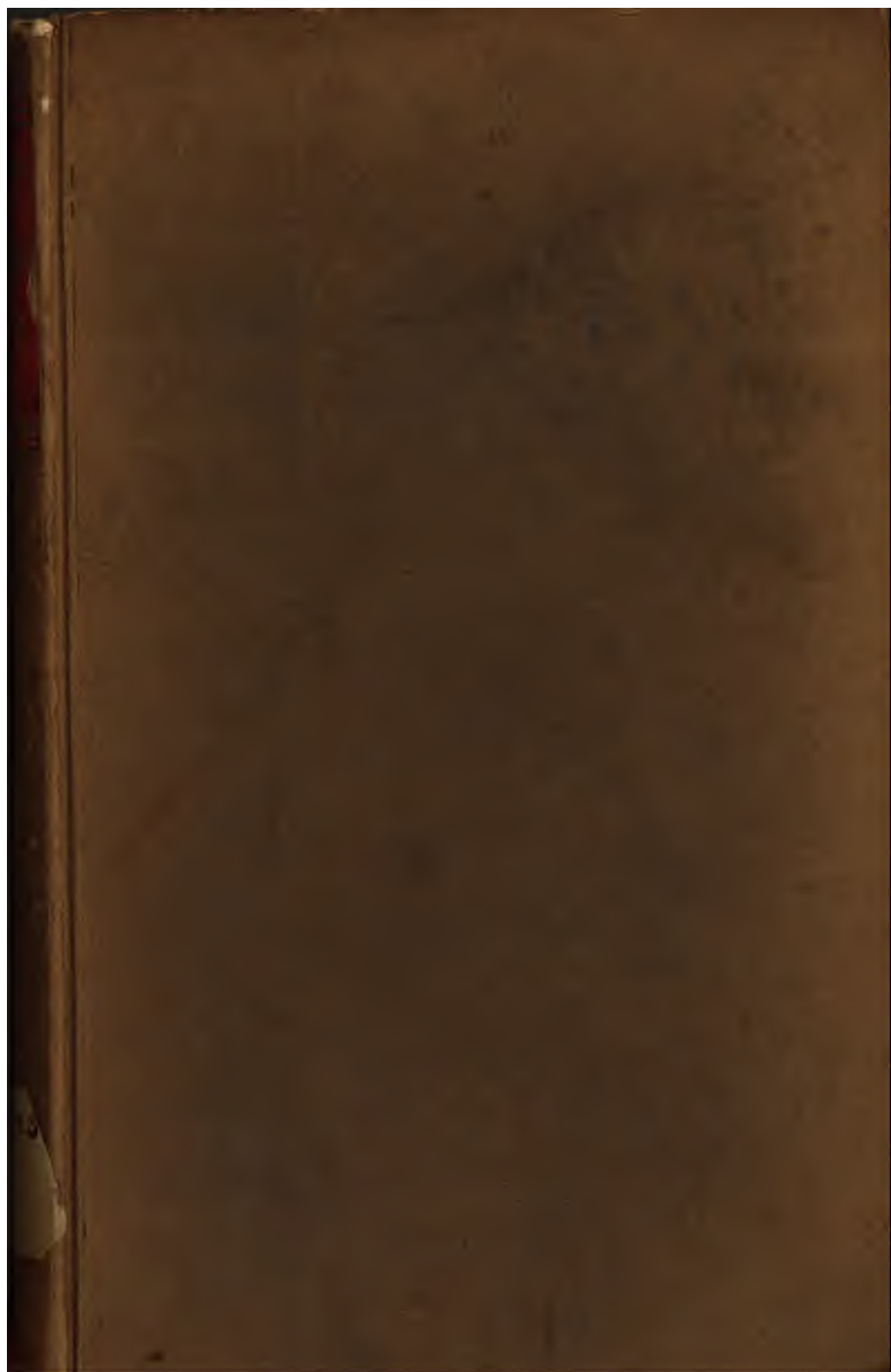
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



E 479 S

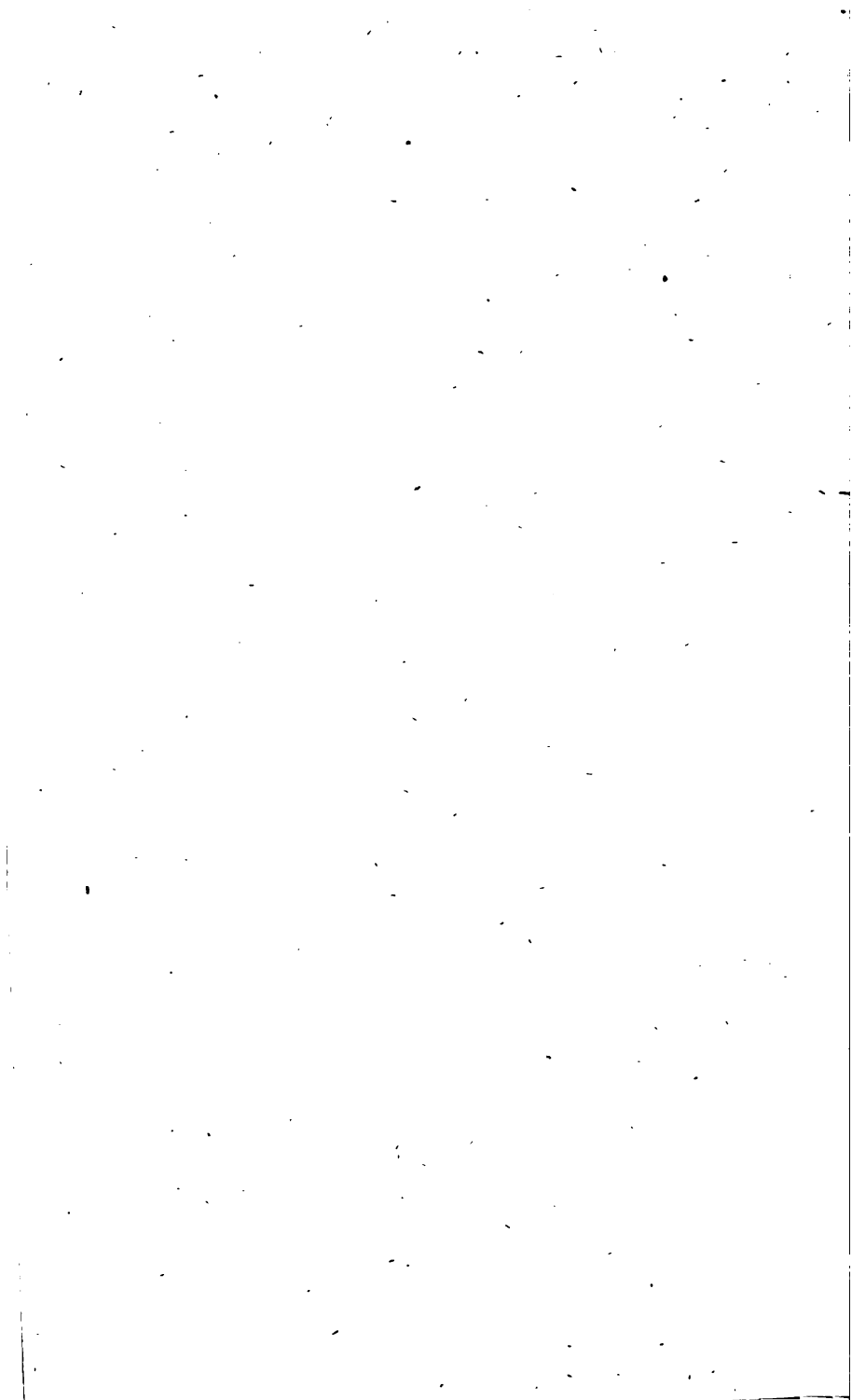
v.2

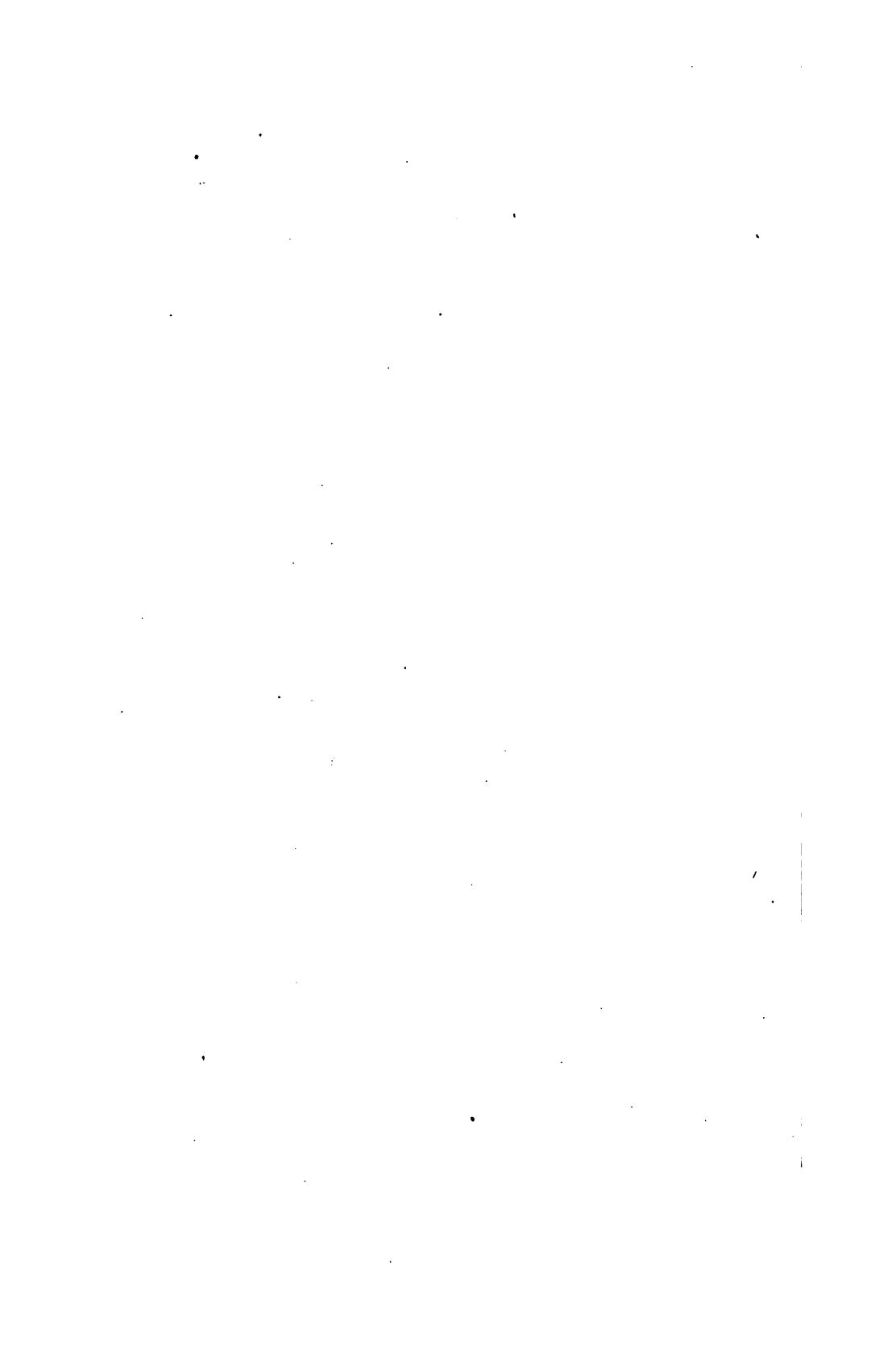
יהוה



Niedner, 804.









THE END OF THE WORLD



1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent data collection procedures and the use of advanced analytical techniques to derive meaningful insights from the data.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in enhancing data management and analysis. It discusses the benefits of using cloud-based storage solutions and data visualization tools to improve the efficiency and effectiveness of the data analysis process.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data security and privacy. It provides guidance on implementing robust security measures to protect sensitive information and ensure compliance with relevant regulations.

5. The fifth part of the document discusses the importance of data governance and the role of a data governance committee. It outlines the key principles of data governance and provides a framework for establishing and maintaining an effective data governance program.

6. The sixth part of the document focuses on the role of data in decision-making and performance improvement. It discusses how data-driven insights can be used to identify areas for improvement and optimize organizational performance.

7. The seventh part of the document discusses the importance of data literacy and the need for ongoing training and development. It provides recommendations for designing and implementing data literacy programs to ensure that all employees have the skills and knowledge needed to work effectively with data.

8. The eighth part of the document discusses the role of data in innovation and the development of new products and services. It highlights the importance of using data to identify market opportunities and inform the development of innovative solutions.

9. The ninth part of the document discusses the importance of data in risk management and the need for a data-driven approach to risk assessment. It provides guidance on how to use data to identify and mitigate risks and improve the organization's overall risk profile.

10. The tenth part of the document discusses the importance of data in sustainability and the need for a data-driven approach to environmental, social, and governance (ESG) reporting. It provides guidance on how to use data to measure and improve the organization's ESG performance.

1

2

3

4

5

6

**M o r i z,**

**Herzog und Churfürst zu Sachsen.**



**Eine Darstellung**

aus dem

**Zeitalter der Reformation**

von

**Dr. Friedrich Albert von Langenn.**



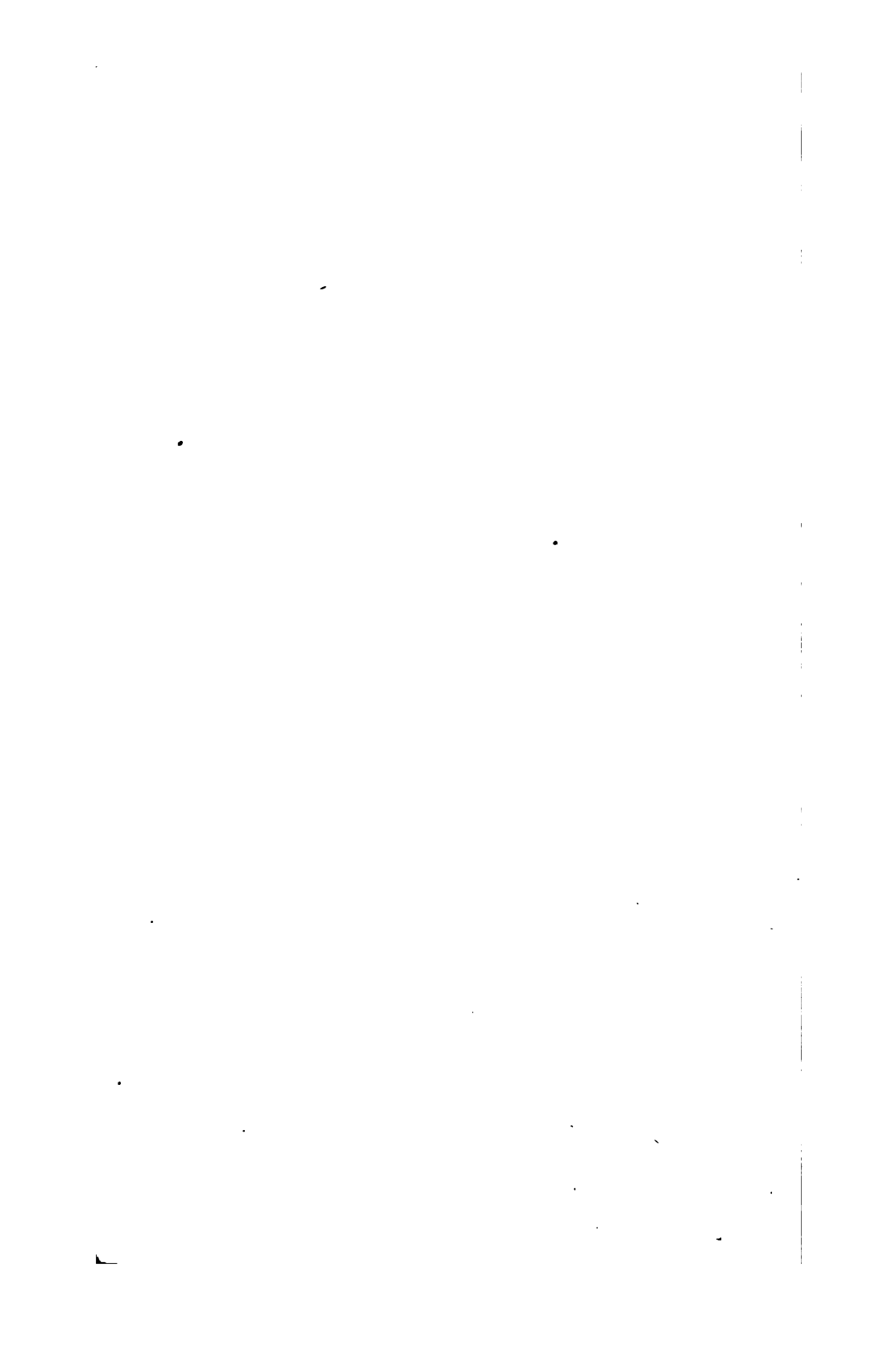
**Zweiter Theil.**

Mit Christoph von Carlowitz Holzschnitt.

**Leipzig,**

**Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.**

**1841.**



**M o r i z,**  
Herzog und Churfürst zu Sachsen.



Eine Darstellung  
aus dem  
Zeitalter der Reformation  
von  
Dr. Friedrich Albert von Langenn.



**Zweiter Theil.**  
Mit Christophs von Carlowitz Bildniß.

---

Leipzig,  
Verlag der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.  
**1841.**



## **B o r w o r t.**

---

Bei dem Erscheinen des zweiten Theils meiner historischen Arbeit über Churfürst Moritz erlaube ich mir Folgendes zu bemerken und in Bezug darauf die wohlwollende Berücksichtigung der Leser anzusprechen.

Das, was außer den Beilagen in diesem Theile enthalten ist, besteht in dem Versuche einer Schilderung der Regierungsthätigkeit des Fürsten. Dieser Schilderung schließt sich unter E. eine Darstellung des Hofes und des Fürstenlebens damaliger Zeit an.

Bei der Behandlung der unter A. bis mit D. dargestellten Gegenstände habe ich mich an die Aufgabe der Biographie halten zu müssen geglaubt; ich wollte nur zeigen, was unter Herzog und Churfürst Moritz geschehen.

\*

Um diese Aufgabe mit einigem Erfolge zu lösen, mußte ich den Stand der Dinge vor Moritz allerdings berücksichtigen, jedoch, wie ich glaube, nur so weit, als dieß zur Erklärung und Würdigung dessen, was unter dem Fürsten geschah, unumgänglich nothwendig war. Eine Uebergangung dieses Vorherigen würde Moritzens Regierungsthätigkeit ohne das gehörige Licht gelassen haben; eben so aber würde eine umfassende Schilderung des ganzen damaligen sächsischen innern Staats- und Volkswesens neben jener Regierungsthätigkeit des Fürsten den Erfordernissen einer Biographie in keiner Weise entsprochen haben.

Ob ich das rechte Maas gehalten, bleibt dem Richterspruche sachverständiger Leser überlassen: diese werden auch die Schwierigkeit einer so leicht scheinenden Aufgabe nicht verkennen und die Leistung billig beurtheilen. Diese Schwierigkeit lag besonders in Folgendem:

Moritzens Regierung war verhältnißmäßig sehr kurz, und die Zeit, die ihm blieb, um den inneren Zuständen des Landes seine Kraft zuzuwenden, führt sich auf eine sehr geringe Anzahl von Jahren zurück, wenn man erwägt, wie sehr ihn die Verhältnisse der Politik beschäf-



tigten, wie oft ihn Krieg und andere auswärtige Geschäfte aus dem Lande riefen.

Mit Ausnahme der Fürstenschulen und dessen, was er für die Universitäten gethan, sind seine Maaßregeln mehr oder minder nur großartige Anfänge, deren ferneres organisches Fortbilden des Fürsten früher Tod seinem Bruder August zu Theil werden ließ. Bei dem, was unter August in so umfassender Weise geschah, nimmt es nicht Wunder, wenn die Begründungen, die von Moritz herkommen, gegen sein politisches und kriegerisches Wirken bisher als sehr zurücktretend angesehen wurden und auch wirklich so erscheinen. Dennoch sind diese Anfänge für die Beurtheilung der Persönlichkeit Moritzens, und also für dessen Biographie wichtig, und es mußte das nicht ohne Mühe zusammengestellt werden, wovon sich dann unter August eine Fülle findet, welche für einen Biographen des letzteren den Haupttheil der Schilderung ausmachen würde.

Die auf beide Theile sich erstreckenden Verbesserungen, bitte ich gefälligst zu berücksichtigen.

Ich darf von dieser Arbeit nicht scheiden, ohne dem Herrn M. Goldhorn in Leipzig zu danken, für manche

Notizen, die er mir aus den Acten der Rectoren zu Leipzig mittheilte. Gleichen Dank sage ich dem Herrn Appellationsrath Dr. Steglitz, welcher die S. 365 abgedruckte Auseinandersetzung für mich arbeitete.

Pillnitz am 26. Juli 1841.

**Dr. v. Langenn.**

## Inhalts-Übersicht des zweiten Bandes.

	Seite
X. Hauptstück. Regierungsthätigkeit des Churfürsten Moriz nach den Hauptgegenständen seines Wirkens als Landesregent. Stellung des Fürsten und Regierungseinrichtungen, Heerwesen, Kirche und Unterrichtswesen, mit Rückblick auf die Vorzeit. Moriz und seine Umgebungen	1 — 174
A) Stellung des Regenten und die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes zur Zeit Churfürst Morizens und durch ihn . . . . .	1 — 29
B) Regierung des Landes . . . . .	29 — 64
C) Heer- und Kriegswesen . . . . .	65 — 80
D) Kirchliche Verhältnisse. Wissenschaft u. Kunst	80 — 137
E) Hofwesen und Fürstenleben . . . . .	137 — 174

### B e i l a g e n .

- 1) Brief Herz. Heinr. v. S. an s. Bruder Georg, die Geburt s. Sohnes Moriz betr. Freiberg, Sonnabend n. Judica (23. März), 1521. S. 177.
- 2) Renovation des schmalkalbisch. Bundes, in welchen die Herz. Heinrich u. Moriz aufgenommen worden. Sonnabend nach Vifit. Mar. (6. Juli), 1537. S. 177.
- 3) Verschreibung Churf. Joh. Fried., Joh. Ernsts, Gebr., Herz. zu S. und Landgr. Phil. zu Hessen, darin sie Herz. Heinr. u. s. Kinder, im Fall ihnen der evangel. Religion halben, nach Absterben s. Bruders Georg, dessen Lande vorenthalten würden, ihren Beistand zusagen. Frankfurt a. M. Donnerstag, nach den heil. Oftert. (10. April), 1539. S. 182.
- 4) Herz. Morizens Revers dagegen: bei der augsbürg. Confession u. dem schmalkalb. Bunde zu bleiben. Frankf. a. M. Donnerstag n. d. heil. Oftert. (10. April), 1539. S. 184.
- 5) Auszug eines Briefes der Herz. Elisabeth v. S. an Churf. Joh. Fried., Georgen von Carlowitz betr. Kochlig, Sonntag n. Nicol. (7. Decbr.), 1539. S. 185.
- 6) Schr. H. Morizens an s. Vater mit dem Gesuch um Erlaubniß zu einer Reise nach Cassel. Dresden, Donnerstag n. Innoc. (29. Decbr.), 1541 (1540). S. 186.

- 7) Schr. Herz. Heinr., in welchem er f. Rath Anton v. Schönberg die ohne seine Bewilligung unternommene Abreise f. Sohnes Moriz nach Cassel meldet. Dresden, Circumcis. Dni. (1. Jan.), 1541. S. 186.
- 8) Schr. der Rätthe H. Heinr. an H. Moriz mit der Bitte zur Rückkehr ins väterl. Haus. Leipzig, Sonntag n. Circumcis. Dni. (2. Januar), 1541. S. 187.
- 9) Befehl der Rätthe an Eph. von Ebeleben, daß er H. Moriz nachreisen und ihn zur Rückkehr nach Dresden bewegen solle. Leipzig, Sonntag nach dem neuen J. (2. Januar), 1541, nebst H. Heinr. deshalb an die Rätthe ergang. Schr. s. d. S. 187, 188.
- 10) Bericht des von Ebeleben an die Rätthe, den Erfolg seiner Sendung an H. Moriz betr. Dienstag n. d. neuen J. (6. Jan.), 1541. S. 188 — und H. Mor. an die Rätthe deshalb ergangenes Schreiben. Freiberg, Montag n. d. neuen J. (3. Jan.), 1541. S. 188.
- 11) Schr. Katharinens, der Mutter H. Morizens, in welchem sie ihn zur Rückkehr ermahnt. Dresden, den 1. Jan., 1541. S. 189.
- 12) Antwort H. Morizens auf vorstehendes Schreiben. Mägeln, Sonnabend den 1. Januar, 1541. S. 190.
- 13) Der Herzogin Katharina Gegenantwort. Dresden, Montag n. d. neuen Jahr (3. Jan.), 1541. S. 190.
- 14) Schr. Katharinens an ihren Bruder, Landgr. Philipp von Hessen, wodurch sie demselben ihre Verweigerung zu der Verbindung seiner Tochter mit H. Moriz zu erkennen giebt. Dresden, Montag n. d. neuen Jahr (3. Jan.), 1541. S. 191.
- 15) Antwort Landgr. Philipps, in welcher er seine Schwester an den von ihr selbst früherhin ausgesprochenen Wunsch, ihren Sohn mit f. Tochter zu verehelichen, erinnert, und daß er zu der Verbindung seine Zustimmung nicht versagen werde. Marburg, den 10. Januar, 1541. S. 192.
- 16) Schr. Herz. Morizens an f. Vater, in welchem er demselben f. Vermählung anzeigt und für sich u. seine Gemahlin um Aufnahme bittet. s. d. 1541. S. 194.
- 17) Herz. Morizens Notifications Schreiben an die Rätthe in Leipzig, seine Vermählung mit des Landgr. Phil. v. Hessen Tochter betr. Marburg, Mittwoch n. Erhardi (12. Jan.), 1541. S. 195.
- 18) Landgr. Philipp v. Hessen meldet f. Schwester, Elisabeth H. zu Sachsen, die Vermählung f. Tochter mit H. Moriz v. S. Marburg, 13. Jan., 1541. S. 196.
- 19) Schr. der Herz. Elisabeth an Churf. Joh. Fried., Bildpret betreffend. Rochlitz, Freitag nach Fabian u. Sebast. (21. Jan.), 1541. S. 197.
- 20) Schr. der Herz. Sibilla v. S. an ihren Bruder Herz. Moriz, in welchem sie demselben, wegen seiner Eltern Unzufriedenheit mit seiner geschlossenen Vermählung, nach Hause zurückzukehren widerrathet. Dresden, Dienstag n. Fabian u. Sebastian (25. Jan.), 1541. S. 198.
- 21) Herz. Moriz v. Sachsen bittet f. Vater Herz. Heinr., die wegen f. schnellen Vermählung mit des Landgr. Philipp von Hessen Tochter, Agnes, gegen ihn gefaßte Ungnade fahren zu lassen. Wolckerstorf, Montag nach Sebastian (14. Febr.), 1541. S. 198.
- 22) Antwort H. Heinr. v. S. auf vorstehendes Schreiben f. Sohnes Moriz, worin er ihm jede Hülfe abschlägt. Dresden, Sonnabend nach Valent. (19. Febr.), 1541. S. 199.
- 23) Zweite Antwort desselben, in welcher er f. Sohn Moriz Verzeihung

- verpflicht und zu ihm zurückzukehren erlaubt. Dresden, Sonntag nach Valentini (20. Febr.), 1541. S. 200.
- 24) Herzog Morizens Verhandlungen mit seinen Eltern. 24. März, 1541. S. 201.
- 25) Schr. des Amtm. Heinr. von Gerstorf u. Hans v. Hennig an Herzog Moriz, zur Erledigung aller Strungen mit s. Eltern selbst nach Dresden zu kommen. Dresden, Donnerst. n. Philippi u. Jacobi (5. Mai), 1541. S. 204.
- 26) Schr. des Landgr. Phil. v. Hessen an H. Moriz v. S., in welchem er ihm rathet, sich zu seinem Vater zu begeben. Regensburg, 7. Mai, 1541. S. 204.
- 27) Schr. Georgs v. Carlowitz an den Landgr. Philipp v. Hessen, daß H. Morizens Rückkehr nach Dresden wegen der Testamentserrichtung s. Vaters nöthig sey. Leipzig, Freitag n. Jubilate (13. Mai), 1541. S. 205.
- 28) Derselben Schr. an H. Moriz, die Vollmacht für Grafen Caspar v. Mansfeld betr. Leipzig, Sonntag Cantate (15. Mai), 1541. S. 206.
- 29) Herz. Morizens v. S. Instruction für Caspar Gr. u. H. zu Mansfeld auf den Todesfall Herz. Heinrichs v. S. Marburg, Donnerstag n. Cantate (19. Mai), 1541. S. 206.
- 30) Schr. Eph. v. Carlowitz an Herz. Moriz v. S., daß sein Vater die Lehn nicht nehmen, für ihn und s. Gemahlin nur karglich sorgen, und das Land theilen wolle. Regensburg, Freitag n. Cantate (20. Mai), 1541. S. 207.
- 31) Churf. Joh. Friedr. empfiehlt H. Morizem auf den Todesfall seines Vaters Georg von Carlowitz zu Wahrnehmung s. Rechte. Zwickau, Freitag nach Ascens. dni. (27. Mai), 1541. S. 209.
- 32) Die Herzogin Elisabeth meldet dem Landgr. Philipp von Hessen, daß allem Anschein nach die Herzogin Katharina darauf umgehe, den H. August zum Nachtheil seines Bruders Moriz zu begünstigen. Rochlitz, Sonntags Exaudi (29. Mai), 1541. S. 209.
- 33) Landgr. Phil. v. Hessen Rathschläge, wie sich H. Moriz während der Krankheit und nach dem Tode s. Vaters verhalten sollt. Rotenberg, Mittwoch n. Joh. Bapt. (29. Juni), 1541. S. 210.
- 34) Desgleichen das Verhalten H. Morizens in Beziehung auf das Testament seines Vaters und Anton v. Schönberg betr. Carthaus Eppenberg, 25. Juli, 1541. S. 213.
- 35) Gründe, warum Herz. Morizens Anwesenheit in Dresden nöthwendig. Mittwoch n. Vincula Petri (3. Aug.), 1541. S. 215.
- 36) Herz. Heinrichs beifällige Resolution darauf. Dresden, Freitag nach Vincula Petri (5. Aug.), 1541. S. 217.
- 37) Bericht Epps. v. Ringtowitz an den Bischof Joh. v. Meißen, daß der Churf. Joh. Friedr. Schloß und Stadt Wurzen überfallen u. besetzt habe. Wurzen, Mittwoch n. Laetare (22. März), 1542. S. 218.
- 38) Desgl. der Ritterschaft im Amte Wurzen, daß die Rätthe des Churf. Joh. Friedr. v. S. Steuer und Ritterdienste von ihr gefordert. Freitags n. Laetare (24. März), 1542. S. 218.
- 39) Aenderter Bericht Epps. von Ringtowitz an den Bischof v. Meißen. Wurzen, Sonntag Jubica (26. März), 1542. S. 219.
- 40) Instruction für die nach Wurzen Abgesendeten, Eph. von Ebeleben, Ernst von Miltitz und Andr. Pflug. Dresden, Montags n. Judica (27. März), 1542. S. 220.

- 41) Schr. der verm. Elisabeth von Ringthuis an ihren Bruder Heinrich von Maltitz auf Dippoldiswalda, die durch die churfürstl. geschehene Besetzung Wurzen u. d. Bisch. v. Meissen betr. Sachsenburg, Mont. n. Judica (27. März), 1542. S. 221.
- 42) Schreiben an die Erbeinigungsverwandten um Hilfe gegen den Churf., der Wurzen widerrechtl. besetzt. Dresden, Mont. n. Judica (27. März), 1542. S. 222.
- 43) Desgl. an die Ráthe Markgr. Joachims von Brandenburg. ib. eod. S. 222.
- 44) Instruction H. Morizens für den nach Wurzen gesendeten Ernst von Miltitz. Sonnab. n. Judica (1. April), 1542. S. 223.
- 45) Befehl an Ephy. von Ebeleben mit gewaffneter Mannschaft bei Wurzen zu erscheinen. 1. April 1542. S. 223.
- 46) Bericht Christophs v. Ebeleben, die Stärke der Besatzung in Wurzen u. den Uebergang über die Mulde betr. Sonnab. n. Judica (1. April), 1542. S. 223.
- 47) Schr. Herz. Morizens an Churf. Joh. Friedr. von S., des Letztern Besetzung von Wurzen u. des Klosters Dobrilugk, so wie andere Eingriffe in seine Rechte betr. Dresden, Sonnab. n. Judica (1. April), 1542. S. 224.
- 48) Anderweiter Bericht Ephys. von Ebeleben. Am Palmtage (2. April), 1542. S. 226.
- 49) Antwort des Churf. Joh. Friedr. auf das Schreiben des Herz. Moriz. Jorgau, Sonnt. Palmar. (2. April), 1542. S. 226.
- 50) Die verm. Herz. Elisabeth v. S. bittet Churf. Joh. Fried. um gütliche Beilegung d. Streits wegen d. Steuer im Amte Wurzen. Rochlig, Mittwoch n. Palmar. (5. April), 1542. S. 227.
- 51) Bericht des Gr. Casp. von Mansfeld an Herz. Moriz v. S., die geschehene Werbung von Reutern, und da indeß der Streit friedlich ausgeglichen worden, deren Befriedigung betr. 14. April 1542. S. 228.
- 52) Schreiben Herz. Morizens an Ephy. von Taubenhaim, f. durch Reibischens Selbstopferung erfolgte Rettung betr. Im Feldlager vor Páß, 2. October, 1542. S. 228.
- 53) Bericht Ephys. v. Carlowitz an H. Moriz, daß Granvella ihn gefragt habe, ob Herz. Moriz dem Kaiser gegen Frankreich und Cleve dienen würde? Nürnberg, 14. Febr., 1543. S. 229.
- 54) Antwort Georgs v. Carlowitz an f. Wetter Ephy. von Carlowitz diese Anfrage betr. 23. Februar, 1543. S. 230.
- 55) Bericht Ephys. v. Carlowitz an H. Moriz über die anzustellenden Werbungen. Nürnberg, 28. Febr., 1543.
- 56) Derselben Schreiben an H. Moriz, über den hohen Ruf, den er im Auslande genieße. Nürnberg, 27. Febr., 1543. S. 231.
- 57) Desgl. an f. Wetter Georg von Carlowitz über d. Unzufriedenheit etlicher Stände damit, daß sich Herz. Moriz von dem Bunde zurückzöge, so wie über Granvella's Aeußerung wegen der Vortheile, welche Herz. Moriz die Dienste, welche er dem Kaiser leisten werde, einst bringen dürften, nebst die von denselben dafür angef. Gründe. Nürnberg, 27. Febr., 1543. S. 231.
- 58) Desgl. an denselben, der Kaiser sey zufrieden, daß Herz. Moriz 1200 wohlgerüstete Pferde führe. Nürnberg, 13. März, 1543. S. 232.
- 59) Desgl. an denselben, H. Morizens (wie einige vorgäben) fortbauernde

- Eheinnahme am schmalcaldisch. Bunde betr. Kärnberg, Mittw. n. Jubilate (18. April), 1543. S. 233.
- 60) Herzog August bittet seinen Bruder Moriz, ihn vom Königl. Hofe in Prag abzuberufen. Prag, Montag n. Voc. jucund. (30. April), 1543. S. 233.
- 61) Bericht Ephs. von Carlowitz an Herz. Moriz, daß er die merseburger Lehn erst nach des Kaisers Ankunft nehmen möge. Frankf. a. M. Freitag n. Palmaram (3. April), 1545. S. 233.
- 62) Desselben Bericht über die große Gunst, in welcher Herz. Moriz bei dem Kaiser stehe, so wie über das Gerücht, als sey er in den schmalcalder Bund getreten. Wormbs, 5. Mai, 1545. S. 234.
- 63) Gutachten des Dr. Bruck an Churf. Joh. Friedr. v. S., daß die freie Durchfuhr des Kalts nach Leipzig durch Borna zu gestatten sey. Wittenberg, Freitags nach Brandi (22. Mai), 1545. S. 235.
- 64) Landgr. Philipp von Hessen eröffnet Herz. Morizen v. S. die erhobenen Bedenken der herzogl. Gesandten von den Ständen ausgeburger Confession, und besonders über des jungen von Carlowitz Benehmen und Aeußerungen. (In der Beilage.) Cassel, 28. Mai, 1545. S. 236.
- 65) Schreiben des Dr. Bruck an Churf. Joh. Friedr. v. S., des jungen Carlowitz Aeußerung und die Abneigung des Churfürsten, den Reichstag persönlich zu besuchen, betr. Wittenberg, Sonnab. n. Medarili (13. Juni), 1545. S. 237.
- 66) Herz. Heinr. des Jüngern v. Braunschw. Antwort auf die Werbung des Herz. Moriz. 30. Oct. 1545. S. 238.
- 67) Instruction für die von Herz. Moriz v. S. an Landgr. Philipp von Hessen abgesendeten Rätthe, Epb. von Ebeleben und Dr. Ludw. Sachs. Dresden, 28. Nov., 1545. S. 241.
- 68) Geheime Nachrichten vom kaiserl. Hofe. (1546.) S. 244 — 248.
- 69) Instruction für Epb. v. Carlowitz, den Herz. Moriz an den Kaiser sendet. 14. Jan., 1546. S. 248.
- 70) Bericht Christophs von Carlowitz an Herz. Moriz über den Erfolg seiner Sendung an die Gesandten der einigungsverwandten Stände, namentlich in Betreff des Herz. Heinr. v. Braunschw. Frankfurt, 5. Febr., 1546. S. 251.
- 71) Desgl. über den Erfolg s. Werbung an den von Granvella und von Raves wegen der braunschweigischen Sache. Maastricht, 3. März, 1546. S. 253.
- 72) Anderweiter Bericht desselben. Maastricht, 27. März, 1546. S. 254.
- 73) Schr. Kaiser Karls an Herz. Moriz v. S. in Betreff der braunschw. Angelegenheit und Einladung zum Reichstag nach Regensb. Horned, 1. April, 1546. S. 255.
- 74) Befehl desselben an Hans Georg Gr. u. H. zu Mansfeld, Epb. von Ebeleben u. Conrad von Hoinstein, die Grafen, Herren, Ritterschaft und Adel am Harz und in Sachsen auf den 30. Mai nach Halle in S. zum persönlichen Erscheinen aufzufordern, wo er durch seine Gesandten den Ugrund des Gerüchts, als wolle er Krieg in Deutschland anfangen, darthun werde. Regensburg, 13. April, 1546. S. 256.
- 75) Instruction H. Mor. für den an den Kaiser nach Regensburg gesendeten Epb. von Carlowitz. Dresden, 25. April, 1546. S. 256.
- 76) Bericht Ephs. v. Carlowitz an H. Moriz über den Erfolg seiner Sendung. Regensburg, 6. Mai, 1546. S. 259.
- 77) Herz. Moriz v. S. meldet Epb. v. Carlowitz, daß er um den 20. Mai

- persönlich in Regensburg eintreffen werde. Dresden, 9. Mai, 1546. S. 263.
- 78) Schreiben an H. Moriz v. S. über den regensb. Reichstag. Regensburg, 23. Mai, 1546. S. 263.
- 79) Bericht Ephs. v. Carlowitz über eine den H. Moriz wegen der braunschweigischen Sache verunglimpfende Schrift. Regensburg, 3. Juni, 1546. S. 264.
- 80) Zwei Protocolle über Verhandlungen des Kaisers mit dem H. Moriz von Sachsen. Regensburg, Sonnt. Trinitatis (20. Juni), 1546. S. 265.
- 81) Instruction für Dr. Ludw. Fachs, von Herz. Moriz an Landgr. Phil. v. Hessen gesendet. Dresden, 29. Juni, 1546. S. 266.
- 82) Beglaubigungsschreiben Churf. Joh. Friedr. v. S. u. Landgr. Phil. von Hessen für die an H. Moriz gesendeten Räthe. Ichtershausen, Sonnt. n. Visit. Mar. (4. Juli), 1546. S. 268.
- 83) Instruction für dieselben. S. 268.
- 84) Abschrift eines Schr. des Churf. Joh. Friedr. v. S. u. Landgr. Phil. v. Hessen an den Kaiser, dessen Kriegsrüstung betr. (Als Beilage zu vorsteh. Instruction.) Ichtershausen, Sonnt. n. Visit. Mar. (4. Juli), 1546. S. 373.
- 85) Beschuldigungen des Kaisers gegen die Fürsten. S. 275.
- 86) Bericht Ephs. von Carlowitz an H. Moriz v. S., die Schutzherrlichkeit über das Stift Magdeb. betr. Regensb., 11. Juli, 1546. S. 275.
- 87) Instruction für Morizens Gesandte an Churf. Joh. Friedr. v. S. und Landgr. Phil. v. Hessen. Kempnitz, Freit. n. Margar. (16. Juli), 1546. S. 277.
- 88) Instruction für des Markgr. Joachim v. Brandenb. u. H. Morizens v. S. Gesandte an Chf. Joh. Friedr. v. S. u. Landgr. Phil. von Hessen. Juli, 1546. S. 279.
- 89) Schr. Kaiser Karls an H. Moriz v. S., wegen der Kriegsrüstung u. Beilegung der Religionsirungen durch ein allgemeines Concil. Regensburg, 29. Juli, 1546. S. 283.
- 90) Kaiser Carl fordert H. Morizen v. S. auf, zur Vollstreckung der gegen die Friedensförderer ausgesprochenen Acht mitzuwirken. Regensb., 1. Aug., 1546. S. 284.
- 91) Herz. Morizens v. S. Antwort auf ein Schr. der Herz. Elisabeth v. S., gegen ihn ausgesprengte Beschuldigungen betr. 5. August, 1546. S. 286.
- 92) Schr. desselben an Churf. Joh. Friedr. v. S. und Landgr. Phil. von Hessen, daß der Kaiser sich nicht zur Unterdrückung der Religion rüste. Kempnitz, 16. August, 1546. S. 287.
- 93) Churf. Joh. Friedr. v. S. u. Landgr. Phil. v. Hessen Schr. an H. Moriz v. S., in dem sie ihn, unter Beilegung authentischer Beweise, daß der Kaiser mit dem Papste zur Unterdrückung der Protestanten sich rüste, zur Hilfe auffordern. Im Feldlager bei Beringries, 21. August, 1546. S. 290.
- 94) Besonderes Schreiben des Landgr. Philipp v. Hessen an H. Moriz v. S. gleichen Inhalts, mit der Bitte, ihm bei dem Statthalter u. Rätthen zu Dnolzbach Geld gegen Sicherheit zu verschaffen. Im Feldlager bei Boringries, 21. August, 1546. S. 291.
- 95) Antwort des H. Moriz auf vorstehendes Schreiben. Freiberg, 11. October, 1546. S. 292.
- 96) H. Morizens v. S. Schr. an die Herz. Elisabeth v. Köstlic, f. durch



- des Kaisers Küftung gebrängt gewordenes Verhältniß zum Churf. Joh. Friedr. betr. Dresden, 18. Oct., 1546. S. 294.
- 97) Herz. Moriz erbietet sich gegen Landgr. Philipp von Hessen zur Vermittelung bei dem Kaiser. Dresden, 27. Oct., 1546. S. 295.
- 98) Landgr. Philipp von Hessen nimmt diese unter der Bedingung an, daß während der Verhandlungen keine Feindseligkeiten und die besetzten Plätze herausgegeben werden. Im Feldlager bei Giengen, 6. November, 1546. S. 297.
- 99) 10. November 1546 f. als Nachtrag Nr. 151. S. 362.
- 100) H. Morizens v. S. Antwort auf das Schreiben des Landgr. Philipp v. Hessen, in dem er sich wegen Befetzung der churf. Länder rechtfertigt, u. f. Vermittelung wiederum anträgt, die Herausgabe der besetzten Plätze aber aus Gründen nicht für thunlich erachtet. Lorgau, 17. Nov., 1546. S. 298.
- 101) Schreiben des Königs Ferdinand an H. Moriz v. S., die Kriegsoperationen u. Theilung der gemachten Eroberungen betr. Prag, 17. November, 1546. S. 299.
- 102) Relation über die Schlacht bei Mühlberg. 23. — 27. April, 1547. S. 303.
- 103) Schr. des Dr. Euph. Lurt an Dr. Georg Komersdorf über d. Schlacht bei Mühlberg. Im Feldlager vor Mühlberg, 25. April, 1547. S. 304.
- 104) Desgl. des H. Moriz v. S. an die Räte zu Dresden gleichen Inhalts. Im Feldlager bei Mühlberg, 25. April, 1547. S. 305.
- 105) Auszug aus einem Briefe Dam v. Sibottendorfs an Dr. Komersdorf, über die Gefangennehmung des Churfürsten und dessen Empfang bei dem Kaiser, so wie die Zahl der Gefangenen und Gebliebenen. Im Lager bei Mühlberg, 26. April, 1547. S. 306.
- 106) Landgr. Philipp v. Hessen Antwort auf Christophs v. Carlowitz 2c. Werbung. Im Lager vor Kale, 26. Juni, 1547. S. 306.
- 107) Landgr. Philipp v. Hessen Edhne mahnen den Churf. Moriz v. S., jetzt, da alle Bedingungen erfüllt seyen, und ihr Vater immer noch in Haft behalten werde, sich nebst dem Churfürsten von Brandenburg persönlich einzustellen. Cassel, 29. Juli, 1547. S. 307.
- 108) Churf. Morizens Schreiben an Churf. Joachim von Brandenburg in Bezug auf das vorstehende. Lorgau, 2. Aug., 1547. S. 308.
- 109) Verhandlungen der Churfürsten von Sachsen u. Brandenburg mit d. Reichsständen und dem Kaiser über die Befreiung des Landgr. Philipp v. Hessen. 26. Nov., 1547. S. 308.
- 110) Churf. Moriz v. S. bittet den Kaiser um Loslassung des Landgr. Philipp v. Hessen. Leipzig, 10. Juni, 1548. S. 311.
- 111) Philipp Melancthon's Schreiben an Churf. Moriz v. S. den Druck eines Bedenkens betr. Wittenberg, 8. Sept., 1548. S. 312.
- 112) Schr. des Churf. Moriz v. S. an den Kaiser, Philipp Melancthon u. das Interim betr. 31. Oct., 1548. S. 313.
- 113) Erneueretes Gesuch des Churf. Moriz v. S. an den Kaiser um Freigebung des Landgr. Phil. v. Hessen. Wolfenstein, 17. März, 1549. S. 314.
- 114) Antwort der Gebr. Wilh. u. Rudw. zu Hessen, ihrer Räte 2c. auf das Anbringen der churfächs. und churbrandenb. Gesandten in Betreff der Gefangenhaltung des Landgr. Philipp v. Hessen. Dreiss, 4. September, 1549. S. 315.
- 115) Auszug aus einer Instruction der Churfürsten v. S. und Brandenb.

- an König Ferdinand v. Böhmen, die Entlassung des Landgr. Philipp v. Hessen betr. Dresden, 19. März, 1550. S. 316.
- 116) Auszug aus der Antwort desselben. S. 317.
- 117) Vertraute Antwort des Landgr. Wilh. v. Hessen an den Churf. zu S. und die brandenb. Gesandten, die Bertragung des persönl. Einstellens der Churfürsten und die Freilassung f. Waters betr. 4. Juni, 1550. S. 317.
- 118) Schreiben Franz Kram's an Komerstadt über die wegen Churf. Morizens Außenbleiben vom Reichstage unter den Spaniern gehenden Gerüchte. Augsburg, 22. Juli, 1550. S. 318.
- 119) Schreiben desselben an denselben über die Vermählung und vorseyende Wahl des Prinzen von Spanien zum deutschen König. Augsburg, 12. Sept., 1550. S. 318.
- 120) Noch ein Schreiben desselben gleichen Inhalts. Augsburg, 11. September, 1550. S. 318.
- 121) Instruction für Christoph v. Carlowitz, Churf. Morizens v. S. Gesandten an den König von Böhmen Maximilian. Magdeburg in der Neustadt, 3. Decbr., 1550. S. 319.
- 122) Prädiminarverhandlung Frankreichs mit Sachsen und Brandenburg. 1551. S. 319.
- 123) Drei Schreiben Epts. von Carlowitz an Churf. Moriz über des Prinzen v. Spanien Königswahl, Vermählung u. Belehnung mit den Niederlanden und Mailand. Augsburg, 16. Febr. u. 5. März, 1551. S. 320.
- 124) Inhalt der Obligation, so Churf. Moriz v. S. Markgr. Hansen zugestellt. Freit. n. Invocavit (20. Febr.), 1551. S. 321.
- 125) Schreiben Kaiser Karls an die Churf. Moriz u. Joachim, daß sie der von des Landgr. Phil. v. Hessen Eddnen an sie ergangenen Mahnung, sich persönllich zu stellen, nicht Folge leisten sollen. Augsburg, 25. Febr., 1551. S. 321.
- 126) Handlung zu Dresden. 27. Febr., 1551. S. 323.
- 127) Schreiben des Landgr. Wilhelm von Hessen an die Churf. Moriz und Joachim, daß sie, wenn, wie es schein, sein Vater nach Spanien geführt werden sollte, sich zu unverzüglichem persönllichen Einstellen bereit halten sollen. Cassel, 27. April, 1551. S. 325.
- 128) Landgr. Philipp v. Hessen meldet f. Sohn Wilhelm, daß es den Anschein gewinne, als solle er nach Spanien gebracht werden, weshalb er die Churf. von Sachsen und Brandenburg unablässig zum Einlager mahnen solle. (Beilage zu No. 127.) 17. März, 1551. S. 326.
- 129) Desselben Schreiben an seinen Sohn, seine Rätche und Diener gleichen Inhalts. 17. März, 1551. S. 326.
- 130) Memorial, was Reiffenberg an d. König von Frankreich werben soll. 25. Mai, 1551. S. 327.
- 131) Copie des Bedenkens, wes man sich in Handlung wegen etlicher Churf. und Fürsten gegen den König von England zu verhalten. 14. Juli, 1551. S. 328.
- 132) Landgr. Wilh. von Hessen Antwort auf der sächs. und brandenb. Rätche Antragen. Cassel, 18. Juli, 1551. S. 333.
- 133) König Heinr. v. Frankreich versichert die Stände Sachsens, Meißens und Thüringens seines Schutzes gegen alle auswärtige Feinde. De la fere, 3. März, 1552. S. 334.
- 134) Schreiben Kaiser Karls an Churf. Moriz v. S. des Landgr. Philipp

- von Hessen Erlebigung u. ein allgem. Concil betr. Inspruck, 8. März, 1552. S. 335.
- 135) Schreiben des Churf. Moriz an den Röm. König, in dem er denselben um seine Mitwirkung zur Erlebigung des Landgr. v. Hessen u. Errichtung eines allgemeinen Frieden bittet. Torgau, 14. März, 1552, S. 336.
- 136) Legtes Schreiben des Churf. Moriz an den Kaiser, die Verlegung des Landgr. von Hessen, während der Verhandlung mit dem röm. König, an einen Ort, wo man sich mit ihm unterreden könne, so wie das Tridentiner Concil betr. Schweinfurt, 27. März, 1552. S. 338.
- 137) Schreiben des Dr. Mordeisen an Churf. Moriz, des Legtern Reise zu und Zusammenkunft mit dem röm. König betr. Langwisch, 9. April, 1552. S. 341.
- 138) Schreiben des Churf. Moriz an den König v. Frankreich, über den begonnenen Feldzug u. f. bevorstehende Zusammenkunft mit dem röm. König. Augsburg, 10. April, 1552. S. 341.
- 139) Schreiben Christophs von Carlowitz an Churf. Moriz in Betreff seines Verlangens, daß zu seiner Sicherheit während der Zusammenkunft mit d. röm. Kön. ein Sohn des Legtern als Geisel gestellt u. der franz. Gesandte zu den Verhandlungen zugelassen werde. Regensburg, 11. April, 1552. S. 342.
- 140) Dessen u. Dr. Mordeisens Schreiben an denselben, Trost dem, daß über vorstehende Puncte nichts bestimmt sey, zum röm. König zu kommen. Einz, 15. April, 1552. S. 344.
- 141) Schreiben des Churf. Moriz an den König v. Frankreich über den Erfolg f. Unterhandlung mit dem röm. König, so wie, daß zu Beilegung aller Irrungen in Passau weitere Verhandlungen gepflogen werden sollen. Landshut, 2. Mai, 1552. S. 346.
- 142) Instruction für den an Landgr. Phil. v. Hessen von Churf. Moriz gesendeten M. Frz. Kramb. Gundelfingen, 11. Mai, 1552. S. 348.
- 143) Antwort des Königs Heinrich (II) von Frankreich an Churf. Moriz v. S. auf dessen Schreiben unter Nr. 141. au Camp de Wylsebourg, 13. Mai, 1552. S. 350.
- 144) Schreiben des Churf. Moriz an den König Ferdinand v. Böhmen, in welchem er anfragt, ob, ungeachtet der Eroberung der Ehrenberger Clauße, die Verhandlung in Passau dennoch stattfinden und der Waffenstillstand gehalten werden solle. Im Feldlager bei Reitta, 21. Mai, 1552. S. 351.
- 145) Antwort des Königs Ferdinand auf das vorstehende Schreiben des Churf. Moriz. Braunecken, 23. May, 1552. S. 352.
- 146) Schreiben König Heinrichs von Frankr. an Churf. Moriz, des Erstern glückliche Kriegsführung betr. A Villiers coste Retz, 28. Aug., 1552. S. 353.
- 147) Schreiben Kaiser Karls an Churf. Moriz v. S., die zwischen dem Markgr. Albrecht v. Brandenb. u. den Bischöffen von Bamberg und Würzburg abgeschlossenen Verträge betr. Brüssel, 17. Juni, 1553. S. 354.
- 148) Schreiben Franz Krams an Komerstadt, das durch Markgr. Albrecht von Brandenburg drohende Unheil u. dessen Anerbieten, dem Kaiser gegen Frankreich zu dienen, betr. Leipzig, 1. Juli, 1553. S. 358.
- 149) Schreiben des Kais. Carl an Churf. Moriz v. S. die Verhinderung

der jenseits der Elbe stattfindenden ungefestlichen Kriegszügen und dagegen zu erlassenden Mandate betr. Bräffel, 6. Juli, 1553. S. 359.

- 150) Churf. Moriz v. S. meldet Statthalter und Räten den glücklichen Anfang des Kriegs. Im Lager bei Garstedt, 7. Juli, 1553. S. 360.
- 151) [Nachtrag zu S. 298.] Herzog Moriz von Sachsen meldet dem Kaiser Carl, daß er die Aht gegen den Churfürsten Joh. Friedr. vollstreckt habe, und bittet um Hülfe, wenn er deshalb selbst angegriffen werden sollte. Grimma, 10. November, 1546. S. 362.
- 152) Des Superint. Casp. Heinrich zu Zorgau Bericht an Chf. August von S. wegen Hans von Beuden. Zorgau, Mont. n. Invocavit (4. März), 1555. S. 363.
- 153) Hans v. Beuden entschuldigt sich gegen Churf. Aug. v. S. wegen des Gerüchts, daß er Chf. Morizen in der Schlacht bei Sievershausen erschossen und bittet ihn zugleich um Unterstützung. Freitag n. Exaudi (31. Mai), 1555. S. 364.
- 154) Ueber die Sage, daß Churf. Moriz durch einen von Karras erschossen worden sei. Vom K. S. Appellationsrath Dr. Stieglitz in Dresden. S. 365.

## **Behtes Hauptstück.**

Regierungsthätigkeit des Churfürsten Moriz nach den Hauptgegenständen seines Wirkens als Landesregent. Stellung des Fürsten und Regierungseinrichtungen, Heerwesen, Kirche und Unterrichtswesen, mit Rückblick auf die Vorzeit. Moriz und seine Umgebungen.

Moriz theilte in sofern das Schicksal seines Großvaters Abrechts des Beherzten, als er fast jedes Jahr in bedeutenden Geschäften außerhalb des sächsischen Landes zu wirken hatte. Nichts desto minder ward unter ihm und durch ihn auch im Innern des Landes Vieles begonnen, fortgebildet, Dauerndes begründet und entweder der Vollendung zugeführt, oder in den Kreis der Thätigkeit des Nachfolgers gezogen. Das, was Moriz während der verhältnißmäßig kurzen Regentenlaufbahn als Landesfürst geleistet, ist theils an sich der Betrachtung werth, theils lassen Art und Weise dieses Waltens die Persönlichkeit des Fürsten auch hierbei erkennen. Wir betrachten unter Berücksichtigung des jedesmaligen älteren Zustandes:

### **A.**

Stellung des Regenten und die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes zur Zeit Churfürst Morizens und durch ihn.

Im funfzehnten Jahrhunderte hatte sich in vielen der großen europäischen Staaten die unbedingt monarchische Stellung des Staatsoberhauptes zu begründen begonnen: Ludwig XI. von Frankreich, Ferdinand von Spanien, Matthias Corvinus strebten mehr oder minder dahin, möglichst uneingeschränkt zu herrschen. Im deutschen Reiche aber konnte ein Aehnliches nicht wohl auch nur einigen Erfolg

v. Langenn Moriz. II.

haben. Churfürsten, Fürsten und Stände bildeten ein unübersteigliches Bollwerk. Persönlichkeit der Kaiser, Mangel an Sondermacht derselben, oder sonstige Verwickelungen nach Außen, trugen dazu bei, die deutschen Stände bei ihrem Wesen zu erhalten. Unter den Vorwürfen, welche man Carl V. machte, war der, daß er eine Monarchie habe aufrichten wollen, nicht der unbedeutendste, und man kann sagen, daß er bei Allen, mochten die Ansichten im Uebrigen noch so sehr auseinandergehen, Anklang fand. Schon Kaiser Siegmund klagte: „das Reich habe nichts denn die Städte, die Fürsten hätten das Uebrige“<sup>1)</sup>. Unter Friedrich III. trug man darauf an, ein Gericht festzustellen, welches die höchste Gerichtsbarkeit, unabhängig von des Kaisers Person, übe, namentlich die Acht über die Landfriedensbrecher auszusprechen habe. Maximilian I. gewährte den Landfrieden und ein solches höchstes Gericht. Es war dieß ein Triumph des Rechts an sich, denn dieß mag nicht abhängen von einzelner Persönlichkeit, und daher eine Beschränkung des Kaisers, zugleich aber auch eine Erhöhung der großen Fürstenaristokratie im Reiche, da viele Privilegien bei Würden blieben, vermöge deren die Berufung auf die kaiserlichen Gerichte den Inassen der Reichsländer nicht gestattet war gegen die Aussprüche der Landesgerichte.

Je mehr das deutsche Reich an kräftigem Zusammenhalt verloren hatte, desto nachdrücklicher wurden die Bemühungen der großen Fürsten dieses Reichs, in ihren Ländern die möglichste Selbstständigkeit zu erreichen. Es war ihnen dabei ein doppeltes Ziel gesteckt. Die Stellung der Fürsten zum Kaiser sollte sich immer mehr und mehr abgrenzen, eben so aber auch die zu den großen Inassen des Landes. Diese waren nicht der Meinung, sich dem Landesfürsten in Allem unterzuordnen, und sich mit einem mittelbaren Verhältniß zum Reiche durchgängig zu begnügen; sie erhielten eine Verbindung mit letzterem,

---

1) Aschbach Kaiser Siegmund zc. I., 452. 453., und über die Lage des Reichs in dieser Beziehung überhaupt: Ranke deut. Gesch. im Zeitalter der Reformation zc. I., 82. f.

um dort einen Rückhalt gegen jedes Weitergreifen der Fürsten zu finden; auch konnte man nicht bestimmen, ob die Gunst der Umstände jedem in seinem Kreise nicht dasselbe gewähren mochte, was der Wunsch und Zielpunct der Fürsten war, welche durch großen Besitz an Lehn und Allod eine Selbstständigkeit in höherem Grade und leichter erreichen konnten, als ihre, selbst bedeutenderen Invasen 1).

Theils das, was die Kaiser, bewogen durch den Gang der öffentlichen Dinge, durch Drang der Umstände, oder durch Hauspolitik, im Allgemeinen festgesetzt oder verwilligt hatten, theils die besonderen Zugeständnisse und Bewilligungen hinsichtlich der sächsischen Fürsten, hatten diese früh an die Bildung eines, durch sie selbst dem Reiche gegenüber zu vertretenden Territorium denken lassen. Aus kleinen Anlässen entwickelten sich große Fragen, was anfänglich rein thatsächlich gewesen war, das ward zur Gewohnheit und endlich zum Grundsatz. Kaiser Max I. hatte sogar den Bischöfen, Prälaten und anderen angesehenen Invasen der sächsischen Lande geheißen, die Reichsabgaben in den Bisthümern und Besitzungen nicht unmittelbar dem Reiche zu erlegen, sondern sie an Herzog Albrecht zu geben 2). Dieß war eine bedeutungsvolle Thatfache, welche, ward sie recht benutzt, immer näher zur völligen Mittelbarmachung aller großen Invasen der sächsischen Länder führen konnte.

Schon längst waren die Markgrafen von Meissen bemüht gewesen, fremder Gerichtsbarkeit ihre Länder zu verschließen, geistliches Gericht in nicht rein geistlichen Sachen ward nicht geduldet; das Recht, was Carl IV. in dem berühmten Reichsgrundgesetz den Churfürsten verliehen, war nicht nur in dem Churlande stracklich geübt worden, sondern es ward auch für alle übrige Theile des wettinischen Länderreiches, so wie für alle Fürsten jenes Stammes, so fern sie einzelne Theile jener Ländermasse regierten, bestätigt durch die Sagung Kaiser

1) Das Nähere über die früheren Verhältnisse s. in v. Langenn Herzog Albrecht u. S. 299. f. — 2) v. Langenn Herzog Albrecht u. S. 300.

Siegmunds für Friedrich den Streitbaren (1423). Kein Unterthan der sächsischen Fürsten durfte vor auswärtig Gericht gezogen werden, keinem war gestattet, sich auf den Ausspruch nicht sächsischer Gerichte zu berufen <sup>1)</sup>. Ueberhaupt war auch die Lage der sächsischen Länder der Ausbildung der Landeshoheit günstig, da sie durch Entfernung von den gewöhnlichen Hofhaltungen der Kaiser, den Wirkungen nicht ausgeföhrt waren, welche die nahe Anwesenheit des Reichsoberhauptes doch haben mußte.

Die zu den Aemtern gehörrigen Vasallen und Invasen konnten an Widerspruch gegen des Markgrafen Hoheit nicht wohl denken, auch hatten sie dazu kein Bedürfnis, da für ein Hauptverlangen des Mittelalters, so wie jeder Zeit, für eine gute, strackliche Justizpflege möglichst gesorgt ward. Auch die „beschloßten“ Edelleute machten keine Schwierigkeiten, sie waren zufrieden, wenn ihnen der Landesfürst ihren alten unmittelbaren Stand zu ihm unverlezt bewahrte, wenn ihnen das Recht entweder von den Mark- und Landgrafen selbst gesprochen ward, oder doch ein höheres, zum Theil wenigstens mit ihren Standesgenossen besetztes Gericht, ihr Rechtshof blieb. Schwieriger dagegen war das Verhältniß der Landesfürsten zu den größeren Grafen und Herren, zu den Prälaten, insonders den Bischöfen und zu einigen Städten.

Hinsichtlich der Grafen und Herren gab es im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert noch manches unmittelbare Verhältniß derselben zum Reiche, nicht wenige hatten vom letzteren Lehen, und das, was ihnen dieß unmittelbare Lehnunterwürfnis den Markgrafen oder Landgrafen gegenüber leistete, ward sorgsam bewahrt. Man sah hierbei den Unterschied zwischen der staatsrechtlichen Entwicklung

---

1) M. f. über den Unterschied zwischen dem privilegio de non evocando und de non appellando: Günther über das Priv. de non appellando etc. S. 10. und v. Langenn, Albrecht der Beherzte S. 318; eigentlich lag schon im privileg. de non evocando die mittelbare Ausschließung der Berufung auf fremde Richter.



in der eigentlichen Mark Meissen und den alten Zuständen in Thüringen; auch die Beziehungen zu Böhmen waren noch immer einflussreich. In Thüringen war zeitig durch politische Schicksale des Landes die Machtbildung der einzelnen Großen begünstigt worden: die Mansfeld, Weichlingen, Rotenburg, die Kefernburg, letztere die Stammgründer der Grafen von Schwarzburg, und andere, gehörten zu den ältesten Geschlechtern. In der mittleren Zeit, da Thüringen von keinem gemeinschaftlichen Fürsten regiert ward, stieg das Ansehen dieser Grafen des Landes mehr, als in der Mark Meissen, wo die Fürsten nachdrücklicher walteten.

Nächst den bedeutenderen Inassen des Landes, oder der höheren Aristokratie, verursachten auch die größeren geistlichen Herrn Schwierigkeiten, wenn es sich von Maßregeln handelte, die auf Ausbildung der Landeshoheit zielten. Die Stellung der Bischöfe war zweifelhaft, Vieles war nicht zur Sprache gekommen, weil den Bischöfen von Merseburg, Naumburg und Meissen, so wie einigen andern Prälaten oft nicht unlieb schien, sich von dem Landesherrn vertreten zu lassen. Die Zeit des kirchlichen Kampfes weckte die alten, nur durch thatsächliche Zustände beschwichtigten oder überhaupt schlummernden verschiedenen Interessen des Fürsten und der bedeutenden Prälaten des Landes. Letztere gingen auf das ursprüngliche Verhältniß zurück, um ihren staatsrechtlich-hierarchischen Bestand zu retten. Zudem war der Begriff von einem deutschen Reichslande, als einem abgeschlossenen Ganzen, noch immer nicht völlig ausgebildet, das Lehn- und Vasallenwesen trat entgegen, die größeren, namentlich auf der Fürsten Schrift sitzenden Edelleute betrachteten sich in vereinzeltm Verhältnisse zu ihrem Lehnsherrn, und auch die Städte suchten sich in zweifelhaften Fällen durch besondere Urkunden sicherer zu stellen, als sie dieß durch allgemeine Staatsverträge zu seyn glaubten. Noch auf dem ersten Landtage nach dem schmalkalber Kriege, als durch die wittenberger Capitulation die Verhältnisse zwischen den Fürsten und dem Kaiser bereits festgestellt waren, trugen die Städte darauf an, einer jeden glaubwürdige Abschrift von der Ueberweisung

und Loszählung ihres alten Herrn, und der jungen Herren Genehmigung zuzustellen <sup>1)</sup>).

Moritz war während seiner Regierung unausgesetzt bemüht, seine Landeshoheit gegen alle geltend zu machen, welche ein unmittelbares Verhältniß zu Kaiser und Reich ihm gegenüber behaupteten. Die Lage des Reichs forderte immer mehr zu Abschließung des Staatsgebietes auf. Moritz erkannte, daß er den von den Vorfahren eingeschlagenen Weg, in der Zeit neuer Gestaltungen in Kirche und Staat, um so mehr zu verfolgen habe. Auf einen, von jeder fremden Hand sichernden Abschluß des Territoriums bezog sich auch das Gesuch beim Kaiser um erbliche Verschreibung der Stifter, obgleich dieser Antrag nicht das gehoffte Ergebnis hatte, da der Kaiser nur auf einige Schutzverhältnisse einging, überhaupt in dem merkwürdigen Gespräch mit Moritz zu Regensburg jenen Wunsch des Herzogs in den Hintergrund treten ließ.

Die größeren Invasen der sächsischen Lande, besonders die Grafen von Hohnstein, die zu Mansfeld, Schwarzburg, Barby und Stolberg, die Herren von Schönburg- und die Schenken Herren zu Lautenburg, waren dem Streben des Herzogs nach einem völlig abgeschlossenen Lande entgegen; jeder von ihnen begehrte mehr oder minder dasselbe, auch sie suchten in der Wendung der Zeit Zuwachs zu Macht und Ansehen, auch sie hüteten und wahrten ihre Stellung und fürchteten wenigstens die sich unter einem Fürsten, wie Moritz, möglicherweise schnell und kräftig ausbildende Landeshoheit. Als Moritz im Jahre 1549 an Entwerfung einer Kirchenordnung dachte, ließ er jene Grafen und Herren auffordern, diese Kirchenordnung in ihren Besitzungen auch zu halten, ebenso forderte er sie auf, von des Landes Ständen in den bewilligten nothwendigen Anlagen sich nicht zu sondern, „da nach den altväterlichen Theilzetteln (Theilung von 1485) sie zu der Landschaft gehörten,“ und ihre Besitzungen „der Chur und dem Fürstenthume bekreist seyn sollten“ <sup>2)</sup>).

1) Landtagsacten von 1547. — 2) Aus der Antwort der Grafen

Moritz hatte in solchen Fällen die Bestimmung der übrigen Landschaft für sich, ihr war eine Absonderung der Grafen und Herren unlieb, man beschwerte sich mehr als einmal über die Versuche der Schenken zu Lautenburg eine Auscheidung aus der Landschaft für sich zu bewirken. Die Grafen und Herren machten geltend, daß sie und ihre Vordältern in des Reiches Anschlägen mit begriffen gewesen, die Lehnverbindlichkeit, soweit der Churfürst ihrer Güter Lehnherr sey, erkannten sie an. Damals kam das Verhältniß der Lehnsherrschaft und der Lehnshegheit so zur Sprache wie noch niemals, und als der Streit sich immer nicht ausgleichen wollte, stellte Moritz zuerst den Grundsatz theoretisch auf, um den es sich allerdings schon oft thatsächlich gehandelt hatte. Moritz erklärte den widerstrebenden Grafen und Herren: „Ihr wißet, daß wir in unserem Lande, so weit sich das in seinen Verainungen erstreckt, der Landesfürst, und deshalb schuldig sind, Achtung zu haben, daß darin die Unterthanen mit Ruhe und Frieden wandeln und leben, und Gleichheit zwischen ihnen erhalten werde. Wir sind,“ fügt Moritz bei, „in unserem Lande der Lehnsherr, der nicht allein die Lehn zu thun, sondern die gebührliche Eidespflicht von seinen Unterthanen zu nehmen befugt und berechtigt ist“<sup>1)</sup>. Moritzens Ráthe stimmten mit Gründen der Rechtsgelehrsamkeit den Wünschen ihres Herrn im vollsten Maße bei. Der Sieg des römischen Rechts über die alten vaterländischen Gewohnheiten und Sagen hatte auch hierin große Bedeutung.

In vorigen Zeiten waren viele der angesehensten Inassen, die Grafen, Herren und die Ritterschaft überhaupt, selbst Bischöfe, entweder die ersten Diener des Fürsten gewesen, oder man hatte sie zum Mindesten oft um Rath gefragt, vielfach mit den wichtigsten Geschäften betrauet. Außer denen von Schleinitz, von Ende, Laubenhaym, Mültitz u. a., waren fast immer die Bischöfe, als die den Markgrafen und Landgra-

---

vom 15. Januar 1549, wo dieß als Proposition des Churfürsten angegeben wird.

1) Aus Acten: „der Grafen Sach der Steuer halben.“ (Dresdner Archiv).

fen nahestehenden, „andächtigen in Gott Väter und Gevattern,“ im Rathe und üben gewichtiges Stimmrecht, eben so, viele der Grafen und Herren. Diese durch Stellung und Geltung im Lande ausgezeichneten Räte hatten das, was ihnen und ihren Standesgenossen, ja der ganzen Landschaft nachtheilig zu seyn schien, durch ihren Rath und Einfluß abwenden können, nicht leicht mochte der Fürst eine der Landesaristokratie nachtheilig erscheinende Maßregel wider den Willen jener vertrauten Räte in's Werk setzen <sup>1)</sup>, doch seit das römische Recht gegen die vaterländischen Normen siegreich auftrat, fragte man auch Doctoren und solche Räte aus dem Ritterstande, welche dem vielfach mißverstandenen römischen Rechte huldbigten <sup>2)</sup>.

Was die Fürsten bisher durch Uebereinkommen, durch Freundschaft oder Ernst in einzelnen Vorkommnissen zu erlangen bemüht gewesen waren: die möglichste Abschneidung aller Fäden, welche die größere Territorialaristokratie etwa unmittelbar an's Reich knüpften, das ward unter Herzog und Churfürst Moritz scharfer denn vorher als Grundsatz aufgestellt. In diesen Dingen war besonders Doctor Melchior von Offe thätig: „Ich gedente,“ schrieb Offe an den Churfürsten Moritz, „daß die Graffschaften und Herrschaften, die von gemeyner Bürde dieser Lande abgesondert werden wollen, in des Churfürsten Lande gelegen, bezirkt und begriffen sind, deshalb der Churfürst die Vermuthung des Rechts für sich, daß er alle fürstliche Oberbotmäßigkeit, und folglich die Gerechtigkeit der Steuern habe, denn eine schließliche (schlußrichtige) Rede zu Recht ist es zu sagen, das Fürstenthum Thüringen und Markgraffthum zu Meissen stehen dem Churfürsten zu Sachsen mit aller landesfürstlichen Obrigkeit und Gerechtigkeit zu, aber die Graffschaften und Herrschaften sind in diesem Lande gelegen,“ kein Lehnverhältniß zu einem „auswendigen Herrn sollte eine Aenderung herbei-

---

1) M. s. über dasselbe Verhältniß hinsichtlich Wirtembergs: Spittler, Geschichte Wirtembergs S. 104., 105. — 2) Namentlich wendete man die großentheils mißverstandenen Lehren des römischen Rechts vom praefectus Praetorio, vom praeses provinciae, vom merum und mixtum imperium etc. auf deutsche Territorial- und Fürstenverhältnisse an.

führen, alles vielmehr davon abhängen, ob dergleichen Lehnstücke von des Churfürsten zu Sachsen Lande bezirkt sehn.“ Der so wichtige staatsrechtliche Hauptgrundsatz vom geschlossenen Territorium ward der Theorie nach als unzweifelhaft aufgestellt. Die Churfürsten zu Sachsen, so sprach, so schrieb man, haben ein beschlossenes und bezirkt Land <sup>1)</sup>. Es ward hierdurch recht klar, wie sich die staatsrechtlichen Ansichten geändert hatten. Im Mittelalter beruhten die gegenseitigen Verpflichtungen meist auf ausdrücklichen Anerkenntnissen welche auch die sächsischen Fürsten herbeizuführen bemüht gewesen waren. So hatte sich Heinrich der Erlauchte bei der Erwerbung des thüringer Landes als rechten Lehns- und Landesherren von den Großen der Landgrafschaft Thüringen anerkennen lassen, dafür Schutz, Handhabung des Rechts versprochen, den angesehenen Lehnsleuten das ihnen köstliche Recht gesichert, daß ihre Angelegenheiten nur in seiner, des Landgrafen Gegenwart sollten entschieden werden; eben so hatte der streitbare Friedrich, nach Erwerbung der Chur, der Mannschaft zu Sachsen eine gewichtige Freiheit urkundlich zugesichert. Ähnliche Verträge, Abkommen und Sühnungen finden sich im Osterland, Franken und in andern Provinzen, alles deutete auf Erwerbung der landesherrlichen Macht durch besondere Titel rücksichtlich der großen Vasallen. Auch war bei weitem in der alten Zeit nicht die innere Nothwendigkeit vorhanden, den Reichsfürsten in dem Sinne als Landesherren anzuerkennen, in welchem zur Zeit Morizens dieß verlangt ward; man beruhigte sich dabei, daß das Reich im letzten großen Kreise alle umfasse.

Schon Johann Friedrich hatte mit dem Grafen von Schwarzburg Handel, weil er sich unterstanden, auch die Grafschaften und Herrschaften, die vom Reich ohne Mittel nicht zu Lehn gingen, in's Reich zu versteuern, auch die Reichstage zu beschicken. Melchior von Dsse erwähnte, daß der Churfürst deshalb „einen Drommeter nach Arnstadt geschickt, und allerlei ungnädige Anzeigung habe thun, endlich einige von den welgersten des Raths habe einziehen lassen“ <sup>2)</sup>.

1) Gutachten Melchiors v. Dsse etc., vom 4. April 1548. — 2) Dsse in einem Gutachten von 1549.

So bestimmt nun auch Moritz den Grundsatz ausdruck, daß jeder Besitz, namentlich auch jeder Lehnbesitz, innerhalb der sächsischen Länder die Eigenschaft des Unterthan begründe, so sieht man doch aus deshalb uns aufbehaltenen Schriften und Gutachten, daß man die Neuheit des Grundsatzes und das Auffallen desselben fürchtete, das bisher oft thatsächlich oder einzeln Erlangte erschien weit weniger bedeutend als eine Norm, welche mit theoretischer Schärfe alles rücksichtslos zu durchschneiden drohte. Man erinnerte sich nicht daran, daß Jahrhunderte lang vorkommende Fälle am Ende dergleichen Grundsätze emportragen, wenn die Umstände günstig sind und ein kluger Kopf auf einmal erreichen und für alle Zukunft sichern will, was durch Einzelheiten bisher in der Wirkung so ziemlich auf dasselbe kam. Daneben konnten Moritzens Raths, ungeachtet sie gewisse römische Ideen in das Reichsstaatswesen übertrugen, sich doch auch nicht von den privatrechtlichen Begriffen trennen; so mischte man dem staatsrechtlich durchgreifenden Satze vom geschlossenen Territorium die Möglichkeit einer, den Grafen und Herren zugestehenden Beweisführung der Verjährung bei, und man rieth daher dem Churfürsten Moritz, „ehe er sich mit den Grafen in das Recht begäbe, die Sache stattdlich berathen zu lassen, denn sollten die Gegner obsiegen, so werde ihm, wie dem Lande, ein solcher Nachtheil gemacht, der hernach, obgleich die Zeit sonst Bequemigkeit dazu gäbe, nicht wieder auszugleichen seyn werde. Es sey,“ sprachen die Rechtsgelehrten, „daß sich mit der Zeit Mittel und Wege zutragen möchten, die Grafen und Herren linder und mit besserer Bequemigkeit zu vermdgen“<sup>1)</sup>.

So wie erwähnt, ward von Moritz die Stellung des Regenten eines der wichtigsten deutschen Reichsländer zu den größeren Insaßen

---

1) Obigem liegen, außer dem besonders angeführten Gutachten, die sogenannten Grafensachen (Acten des Staatsarchivs zu Dresden) zum Grunde, dann ein Schreiben der Grafen an Moritz, vom 15. Januar 1549, ein Gutachten des Dr. Brück, vom 25. März 1548, ein gleiches von Melchior Dffe, vom 3. März 1549 und das bereits angeführte desselben, v. 4. April 1548.

zuerst grundsätzlich aufgestellt. Auf dem Grunde, den Moritz zu legen begonnen, bauete sein Bruder und Nachfolger August weiter fort, unlängst nach Moritzens Tode sprach sich August über diese Angelegenheit dahin aus: „es habe mit dem Hause Sachsen ganz eine andere Gelegenheit denn mit etlichen andern Fürstenthümern, deren viele allein stückweis zusammengebracht und hin und wieder mit gutem Willen der Leute; in Sachsen dagegen sehen nicht allein Graffschaften und Herrschaften, sondern auch Bisthümer und andere Stifter bezirkt und begriffen.“ Ungeachtet dieses festen Vorhabens der Fürsten wußten sich die Grafen und Herren manche Vortheile zu erstreben, es entstanden sogenannte Exemtionsstreite, man zog Seiten der Fürsten Vergleiche der Entscheidung vor, daher Verträge mit dem größeren Adel, manche besondere Verfassung in den Besitzungen der Grafen, namentlich das Zugeständniß besonderer Behörden. Doch ward durch den von Moritz zuerst nicht bloß im Einzelnen, sondern grundsatzmäßig gemachten Anfang der Zweck in der Hauptsache erreicht; mehre Vorrechte, womit der große Landeigenthümer ausgestattet wurde, konnten nur als streng zu erklärende Ausnahmen von der Regel angesehen werden <sup>1)</sup>.

Nächst den Grafen und Herren waren es die Stifter und Prälaten, welche sich der staatsrechtlichen Theorie von dem „geschlossenen und bezirkten Gebiet“ widerstrebend zeigten. Hier traten dem Landesfürsten noch weit bedenklichere Hemmnisse entgegen, als bei den Grafen und den ihnen gleich zu achtenden Insassen; denn bei letzteren lag die Unabhängigkeit von dem Fürsten und seinem Territorium doch nicht in einem ursprünglich klaren Rechtsverhältniß, es war vielmehr nur eine Lücke auszufüllen, welche das lehnherrliche Wesen, der Träger des mittelalterlichen Staates, gelassen hatte. Anders verhielt es sich bei den Prälaten, denn nach dem sächsischen Staatsrecht, selbst der ältesten Zeit, gab es für die Stellung der Bischöfe zu dem Landesfürsten

---

1) We i ß e, Staatsrecht I., 26., 27., §. 16. von den nicht einverleibten Ländern des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen, We i ß e a. D. I., 43. u. f., ihre Entstehung fällt meist nach Churfürst Moritz.

keinen andern Grund als den des Schutzverhältnisses. Schon im Jahre 1289 bekannte der Markgraf Friedrich Tetta dem Bischofe von Meissen, als dieser ihm eine Beihülfe der Stiftsleute zugestanden hatte, daß er kein Recht am Stifte habe <sup>1)</sup>. Im Laufe der Jahrhunderte hatte sich manches zugetragen, was auch hier verschiedene Deutung erlaubte. Als die sächsischen Fürsten an Ausbildung der landesherrlichen Eigenschaft mehr und mehr zu arbeiten begannen, mußte bei vielen Anlässen die Grenze des Reichsbereichs den Fürsten und Prälaten ungewiß und streitig werden <sup>2)</sup>. Bald war es die Stellung von Mannschaften, bald die Erlegung von Abgaben, bald der Besuch der Reichstage durch die Prälaten, bald waren es Gegenstände ähnlicher Art, um die es sich zwischen Fürsten und Prälaten handelte. Es war bezeichnend, daß noch 1539 Johann, Bischof von Meissen, dem Churfürsten und den Herzögen zu Sachsen versprach, nicht als Reichsstand auf dem Reichstage zu erscheinen. Den Besuch der Reichsversammlungen durch die sächsischen Bischöfe hatten die Fürsten immer möglichst abzuwenden gesucht, sie sahen in der möglichen Ausübung einer Reichsstandschaft Seiten der Prälaten eine der vorzüglichsten Gefährdungen, selbst den eifrig katholischen Georg den Bärtigen fanden die Bischöfe hierin nichts weniger als nachgiebig, auch hatten die Prälaten selbst eine sehr zweideutige Staatskunst befolgt. Galt es, den Lasten des Reichs sich zu entziehen, so beriefen sie sich fast immer auf ein mittelbares Verhältniß und wendeten sich dem Landesfürsten zu, wollten letztere dagegen dieß geltend machen, so riefen jene die Reichsunmittelbarkeit für sich an.

Mit Recht konnten die Fürsten behaupten, daß die Bischöfe der drei sächsischen Hochstifter sich an sie, als an ihre Landes- und Erbfürsten gehalten, wenn man den Besuch der Landtage, die Annahme der Landesordnung und deren Vollziehung als eine, jedes unmittelbare

---

1) Non ex jure aliquo cum bona ipsorum — a nostra jurisdictione sint distincta simpliciter et separata — recognoscentes in iis nihil juris penitus habere. — 2) Vergl. hierüber v. Langenn, Herzog Albrecht 374, not. 1.



Verhältniß zum Reich ausschließende Thatsache betrachtete <sup>1)</sup>. Die streitige Wahl des Bischofs Julius Pflug brachte in einer Zeit auch diese Frage an den Kaiser, wo Carl V. aus den vorhandenen Stoffen die ihm zweckgemäß erscheinende Politik in diesen Dingen wählen konnte. Er entschied gegen Johann Friedrich, und wollte die Bischöfe zu Ragnsburg-Feitz als Stände des Reichs behandelt wissen <sup>2)</sup>.

Die sächsischen Fürsten waren aber selbst nicht ganz entschieden, welchen rechtlichen Titel sie für ihre Befugniß annehmen sollten, sie fühlten die Nothwendigkeit einer Unterordnung der Bischöfe in weltlichen Dingen unter die Regierung des Landes. Dieß kam namentlich bei der Reformation zur Sprache. Johann Friedrich hatte auch hier religiöse, gewissenhaft gemeinte, wenn auch das Wesen der Schutzherrlichkeit vielleicht nicht ganz sachgemäß fassende Bedenken: „Gewissens halber,“ erklärte er, „könne er die Bischöfe bei ihrer Lehre nicht schützen,“ daher zu fürchten, „das Reich werde sie sofort als unmittelbare Prälaten ansehen, und widerwärtige Conservatoren verordnen.“ Der Titel „Schutzfürst“ genügte den Fürsten nicht mehr, Johann Friedrich klagte, daß aus der durch Versehen der Kanzlei einmal gebrauchten Bezeichnung Nachtheil sey gezogen worden. „Das Wort Schutzfürst,“ schreibt der Churfürst an Herzog Heinrich, „oder Protector, ist gar ein dürres, magres Wort, der Titel Landesfürst zieht mehr nach sich.“ Dem Landesfürsten, meinte Johann Friedrich, sey es beschwerlich, „einen widerwärtigen Bischof in seinem Lande zu haben“ <sup>3)</sup>. Die Verhandlungen über die Fassung der dem Reichstage zu übergebenden „Samtschrift“ der sächsischen Fürsten gewähren Interesse für die damals zur Sprache gebrachten staatsrechtlichen Doctrinen, man näh-

1) M. f. der sächs. Fürsten „Samtschrift“ bei Hortleder I., S. V., Cap. XI., S. 1294., auch Pfeffinger, Vitriar. ill. I., 1222.

2) Pfeffinger, Vitriar. ill. I., p. 1223. (Refer. v. Regensburg, den 18. Juli 1541). — 3) Aus den Verhandlungen zu der „Samtschrift“ der Fürsten. (Ich entlehnte das Obige aus einem Actenstücke, das Abschriften davon enthält, Griebnern gehörte, und jetzt im Staatsarchive zu Dresden ist.)

erte sich auch hier bereits dem Territorialrecht; dieß blidt durch viele der umständlichen, ungelenkfamen Ausführungen, deren Hauptergebniß darin bestand, „daß die drei Bisthümer mit den Ländern Thüringen und Meissen vereinigt und copulirt,“ daher denn auch dem Landesfürsten unterworfen seyen.

So stand die Angelegenheit, als Moriz die Regierung der väterlichen Lande antrat und kurz nachher. Er wollte aber so wenig wie seine Verwandten den Bischöfen eine bedeutendere staatsrechtliche Stellung eingeräumt wissen, er ließ durch seine Rätthe eine bereits vorher eingelegte Verwahrung erneuern, im Fall „sich jemand von Präläten und Grafen in die Reichsrätthe, in Sitz und Stimme eindrängen wollte“ 1). Vorzugswels versuchte der Bischof von Merseburg die Reichsunmittelbarkeit zu behaupten. Schon 1542 war sein Gesandter auf der Reichsversammlung erschienen und, wie es im Berichte der Rätthe Johann Friedrichs heißt, dem letzteren auf dem Fuße nach gegangen, hatte Sitz im Reichsrathe genommen, und da er bei der Umfrage übergangen ward, hatte er dennoch „zum Verbrieß der Stände“ mitreden wollen. Da war die Angelegenheit der sächsischen Bischöfe wieder vödlig zur Sprache gekommen, die sächsischen Rätthe machten auch hier geltend, daß die Bisthümer von den sächsischen Landen „umzwickt“ seyen, schon Kaiser Max habe die Bischöfe aus dem Reichsrathe gewiesen, so daß sie oder ihre Gesandten vor der Thür geseßen, bei welcher einer bestellt gewesen, der sie auf Befehl des Kaisers geheißten habe daraus zu bleiben 2).

Moriz verwahrte die Rechte des sächsischen Hauses. Als er in Ungarn zu Felde lag (1542), erregte der Bischof zu Merseburg den Streit über die Sesslon auf dem Reichstage heftiger als zuvor. Moriz schrieb von Raab aus, „da der Bischof allen muthwilligen Ungehorsam zu treiben gar nicht nachlässig, so wolle ihm länger zuzusehen

1) Die ältere Schrift d. d. Meissen, Montag nach Mariä Geburt 1539. — 2) Brief des Bischofs von Merseburg 1542 (in den angeführten Acten Griebners fol. 17. u. f.)

nicht gebühren;“ der Herzog befohl im Wiederholungsfalle das Stift einzunehmen und sich des Bischofs bis auf Weiteres zu bemächtigen <sup>1)</sup>. Doch wurden diese Angelegenheiten immer nicht rein entschieden, die Bischöfe fanden in der Verfechtung der Reichsunmittelbarkeit eine Stütze für die Hierarchie, ihren Eifer weckte der Widerwille gegen die Reformation. Auch bei diesen Streitigkeiten ging Moriz von kategorischen Sätzen aus, dieß ergiebt sich aus mehreren Erlassen an die Bischöfe. Als er sich auf dem Reichstage zu Augsburg befand (1548), erklärte er, „daß einige seiner Fürstenthumen zugetheilte und zugehörige Bischöfe, Prälaten und Grafen sich unterstanden einzubringen, im Rathe Session, Stand und Stimme zu haben gegen das Herkommen und den Brauch im Hause Sachsen, welches die Bischöfe, Prälaten und Grafen stets vertreten, hinter sich gezogen habe.“ Dieser Erklärung folgte dann eine kraftvolle Verwahrung für alle Fälle <sup>2)</sup>. Die politische Stellung des Herzogs, seine jährlich wiederholte Kriegsrüstung, die nothwendig in Folge der Reformation eintretenden Fragen, alles dieß bot vielfache Gelegenheit diese Verhältnisse anzuregen. Es zeigte sich auch hierbei eine Verschiedenheit der Ansicht Johann Friedrichs von der seines Vaters, wenn auch nicht in Ansehung des endlichen Ziels, doch in Feststellung der vermittelnden Gesichtspuncte.

Bei Johann Friedrich waltete auch hier die religiös-theologische Ansicht vor: des Gewissens halber, sprach er, könne er nicht Schutzherr katholischer Prälaten seyn; ein Grund, der, rechtlich genommen, zu sehr nachtheiligen Folgerungen für den Churfürsten anleiten konnte. Moriz dagegen stellte dem Kaiser vor, wie es unmöglich sey den Gang der Kirchenverbesserung aufzuhalten, und hieran knüpfte er die Aussicht auf die erbliche Verschreibung der Stifter <sup>3)</sup>. Auch dieß kann als Andeutung von dem gelten, was sich bei längerem Wirken Morizens gestalten möchte. August und die Churfürsten der folgenden

---

1) Befehl aus dem Felblager bei Raab. — 2) Protestation des Churfürsten Moriz vom 25. Mai 1548 (Augsburg). — 3) M. s. oben im ersten Bande.

Zeit suchten mit Verträgen und Postulationen die Wirkung herbeizuführen, welche sich nach den von Moritz so häufig und so scharf aufgestellten Wesenheiten des Territorialrechtes als Folgerung grobentheils verstanden und festeren Halt gehabt hätte, wenn es gelang jener Staatslehre vollkommen und allseitig Eingang zu verschaffen.

Weniger wichtig an sich, doch der Beachtung nicht unwerth, und für die Stellung der ernestinischen und albertinischen Fürsten Sachsens sogar wirkungsvoll, war die in jener Zeit so oft in Frage kommende Reichsunmittelbarkeit angesehenen Städte. Einst waren Altenburg, Chemnitz und vor allen das durch reichen Handel blühende Zwickau dem Kaiser „ohne Mittel“ unterworfen, also Städte des Reichs gewesen; doch hatten sämmtliche drei Orte wegen späterer Schicksale, wodurch sie an das sächsische Regentenhaus kamen, von dieser Eigenschaft abgesehen, und waren im sechszehnten Jahrhundert schon längst den Landesfürsten unterworfen. In Thüringen waren Nordhausen und Mühlhausen noch Reichsstädte und in unzweifelhaftem Anerkennung dieser Eigenschaft. Eine gleiche Berechtigung hatte aber auch Erfurt gewünscht und zu erwirken gesucht. Carl der Große hatte die Stadt zum Stapelplatz erhoben, es ruhte der Wohlstand dieses städtischen Gemeinwesens auf dem noch festen Grunde eines reichen Handels. Die früheren Verhältnisse Thüringens überhaupt, die Gelegenheit, welche durch Mißhelligkeiten mit dem Erzbisthum Mainz, dem die Kirche zu Erfurt schon seit Jahrhunderten einverleibt war, sich bot: alles dieß ließ die Stadt zu Erlangung der Reichsunmittelbarkeit stetig wirken. Frühere Nachsicht der Landgrafen, manche Vorzugsrechte durch die Gunst der Kaiser, hatten zuerst Wunsch und Hoffnung erregt<sup>1)</sup>. Die Landgrafen von Thüringen waren den Strebungen Erfurts entgegen. Die Stadt hatte sich gleich den thüringischen großen Vasallen, mit denen sie sich auf einer Stufe betrachtete, den meißner Fürsten, als Landgrafen von Thüringen, unterworfen, diese allge-

1) M. f. Lünig P. S. Cont. IV. 2. Th. S. 432. 439.

meine Unterwerfung hinderte die Eingehung besonderer Schutzverhältnisse nicht. Noch im funfzehnten Jahrhunderte betrachtete sich Erfurt als eine zur Landgraffschaft Thüringen gehörige Stadt <sup>1)</sup>. Auch später fehlten nicht beweisende Anerkennnisse: unter andern hat die Stadt den Herzog Wilhelm, sie zu schützen als Landesfürst, gleich andern seinen Landen und Mannen. Diese Bitte bezog sich auf die Annahmungen des Erzstiftes Mainz <sup>2)</sup>. Zur Zeit Churfürst Ernsts und Herzog Abrechts hatte eine streitige Bischofswahl Sachsens Interesse gegen Chur Mainz noch mehr geweckt <sup>3)</sup>. Es entstanden tiefgreifende Streitigkeiten, welche durch die amersbacher und weimarischen Concorde (1483) rückfichtlich der dem Erzstifte Mainz und dem fürstlichen Hause Sachsen zustehenden Befugniß geschlichtet wurden: den Sachsen ward zugestanden, was damals als wesentlicher Bestand der Hoheit betrachtet werden konnte; Mainz erhielt das Anerkennniß als Erbherr. Bald gab die durch üble Wirthschaft des Raths zu Erfurt herbeigeführte Ueberschuldung der Stadt Veranlassung zu fürchterlichen Unruhen, wobei namentlich der Bierherr Kellner Gegenstand des Zornes der aufgeregten Menge ward. Mainz benutzte diese Aufregung und suchte sie sogar zu steigern; ein neugewählter Stadtrath verweigerte den sächsischen Fürsten den landesherrlichen Titel, und wenn auch diese Weigerung zurückgenommen ward, so bewegte doch Chur Mainz immer neue Pläne gegen Sachsen, es entstanden die verwickeltesten Streitigkeiten, die Angelegenheit machte im Reiche großes Aufsehen, Verhandlungen folgten auf Verhandlungen, der schwäbische Bund und der Kaiser suchten zu söhnen; zu Augsburg, Worms, Schmalkalden, Eöln, Antorf und anderen Orten ward berathen, die Sachsen schützten mit nachdrücklichen Rechtsgründen ihr landesherrliches Wesen. Der

1) Im Bruderkerriege trat sie der Vereinigung bei, welche zu Hebung der Zerungen die Bischöfe, Grafen, Herren, und die Städte Leipzig, Meissen, Dresden und Chemnitz geschlossen hatten. Erfurt betrachtete sich „als zu den Landen geseßen und darin gehörend.“ — 2) Dies findet sich auf den Grund der Acten angeführt in einer archivalischen Arbeit des ehemaligen Geh. Archivars Günther. — 3) M. vergl. v. Langenn Herzog Abrecht S. 139.

v. Langenn Moriz. II.

Rath selbst erkannte nun den Erzbischof von Mainz für seinen Erbherrn, die Fürsten zu Sachsen für seine Landesfürsten, letztere erklärten, über Alles im Lande zu Thüringen sehen sie Landesfürsten, daher die von Erfurt ihre Landassen. Während aber Mainz gegen Erfurt auch fernere Ansprüche aufstellte, obgleich die gegen Sachsen auf sich beruhten, erwachte bei der Stadt die alte Neigung zur Reichsfreiheit. Doch auch zwischen den beiden Linien des Hauses Sachsen blieb Erfurt ein Anlaß zu traurigem Zornwüthigkeit, hierin lag ein schon frühwirkender Stoff zur Uneinigkeit und zum Mißtrauen zwischen dem Churfürsten Johann Friedrich und seinem Vetter Moritz <sup>1)</sup>. Dadurch, und weil eine Linie des sächsischen Hauses der anderen den Besitz mißgönnte, ward das durch die amersbacher Concordate spärlich und mühsam Erlangte in weiterer Fortbildung gehindert. Mainz zog aus diesen Zornwüthigkeiten als kluger Dritter Vortheil. Für die Geschichte des Zwistes, der die stammverwandten Zweige des Hauses Wettin auseinanderhielt, für die Geschichte Moritzens und Johann Friedrichs ruhet in dem erfurter Streite eine nicht wirkungslose Ursache, und für den Verlauf der Dinge in Entwicklung der Landeshoheit, bietet die alte Stadt Thüringens ebenfalls einen nicht unwichtigen Punkt.

So wie erzählt worden, hielt sich Moritz gegen die große Aristocratie, und gegen deren Bestrebungen in der Zeit vieler, auch für diese benutzbar scheinenden Gelegenheiten.

Bei dem unverkennbaren Wunsche des Herzogs, das von ihm regierte Land als „ein beraintes und bezirktes,“ oder geschlossenes Territorium im Sinne des Staatsrechts, also mit der Bedeutung, daß alles, was in diesem Territorium, auch von Rechtswegen ihm unterworfen sey, angesehen zu wissen, bildete sich doch die innere landständische Verfassung kräftig aus; von sogenannter absoluter Regierung war nicht die Rede, und aus allem erhellet, daß Moritz eine solche zu bewirken nicht beabsichtigte. Es lag dieß auch durchaus nicht in dem

---

1) Ueber die früheren Verhältnisse noch unter Georg handeln die Acten: „Erfurter Schuß, Lehn, Geleit etc.“

Wesen deutscher Staaten. Die eigentlich landständische Verfassung war im funfzehnten Jahrhunderte ausgebildet worden, nicht durch organisches Geseß, sondern durch sanft, aber unabweisbar vermöge der Umstände und Ereigniße sich geltend machenden Gebrauch. Die Versammlungen, welche man gewöhnlich Landtage nennt, und deren Beginn man daher schon in's zwölfte und dreizehnte Jahrhundert zurücksetzt, waren nichts als Gerichtstage. Zu irgend anderer Besprechung, bei der die Landschaft, dem Fürsten gegenüber, bewilligend oder beratend aufgetreten wäre, kam es nicht, weil das Bedürfniß dazu nicht vorhanden war <sup>1)</sup>.

Zuweilen versammelten zwar die Regenten mehre ihrer Prälaten, Grafen, Herren und andere angesehene Insassen, jedoch nur um ihren Rath zu hören, über wichtige öffentliche Dinge. Dieß geschah dann noch häufiger, als man anfing ihrer Geldhülfe zu bedürfen, es findet sich daher auch, daß die Aufgeforderten zuweilen Schwierigkeiten erhoben und nicht erschienen. Die Landesfürsten fühlten, daß sie mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Ausgaben zur Rüstung und Verwaltung, mochte letztere noch so einfach seyn, nicht mehr bestreiten konnten, und so blieb nichts übrig, als sich an die angesehesten Insassen zu wenden. Carl IV. gebot (1350) den Grafen, Freiherrn, Dienstleuten, Ritttern und Knechten, so wie allen andern, welches Wesens sie seyen, des Landes zu Thüringen, dem Landgrafen Friedrich und seinem Bruder beizustehen, da sie sich in seinen königlichen Schutz begeben <sup>2)</sup>.

Zuweilen kam eine bald größere, bald mindere Zahl der so Berufenen zusammen, aber es war an kein landschaftliches Ganzes zu denken, die Fürsten handelten mit jedem der Berufenen besonders, und

---

1) W. vergl. das, was *Abelung Director. S. XXXIX.* von der aristocratisch-militairischen Verfassung des Landes sagt. — 2) „Bitten wir euer Treue ernstlich und mit ganzem Fleiße, daß ihr uns und sie anseheth und ihnen mit ganzer Treue rathet und helfet in allen ihren Geschäften und Sachen, die sie an euch bringen und wünschen“ (Urk. aus dem ehem. Wittenb. Archiv).

trafen ebenso einzelne Abkommen, so erhielt auch jede Stadt ihren Revers, es fehlte an jeder Wesenheit des Begriffs einer Landes- oder Landtagsversammlung. Möchte nun auch das öftere Unterhandeln mit denen, deren Hilfe in Anspruch genommen ward, ein Keim seyn zu dem, was später folgte, so sinnen doch die Versammlungen, welche man im rechtlich-logischen Sinne Landesversammlungen oder Landtage nennen mag, nicht früher an als im funfzehnten Jahrhundert <sup>1)</sup>.

Erst im Jahre 1438 erschienen die Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Städte von Sachsen, Meissen, Osterland (Thüringen regierte noch Friedrich der Einfältige), als eine wirkliche Vereinigung den Landesfürsten gegenüber. Diese Vereinigung war bezeichnend, und der Beginn der eigentlichen Landtage ist nur von ihr zu rechnen. Die Veranlassung war dieselbe, welche fast allen ständischen Verhältnissen das Daseyn gab, oder wenigstens hauptsächlich mit dazu half, es waren außerordentliche, gegen das Herkommen laufende Verwilligungen durch die Regenten gewünscht worden. Jetzt war nicht mehr die Rede von Uebereinkommen mit einzelnen Prälaten, Grafen, Herren u. s. w. In dem erwähnten Jahre hatten sich mit „Vollwort,

---

1) Bis auf die neueste Zeit hat man die Befragungen der größeren und kleineren Insaßen, der Prälaten und Städte, so wie Aufforderungen derselben bei den Besprechungen, Landtagsverhandlungen genannt, eben so wie die Lantings oder Gerichtstage. Namentlich hat Weck in der Chronik von Dresden mit dazu Veranlassung gegeben. Es muß schon auffallen, daß dieser, Archive benutzende Schriftsteller bei den sogenannten Landtagen von 1271 — 1350 eine Lücke läßt (Weck a. D. S. 437). Nimmt man die bei Weck als Landtage verzeichneten Lantings oder Gerichtstage (wie Weck sie hätte nennen sollen) für das, was sie wirklich waren, so wird allerdings jene Lücke nicht auffallen, da seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Lantings in andere Formen überzugehen anfangen. Welche Bewandniß es aber mit dem Landtage, zu Leipzig gehabt, den Weck a. D. (v. J. 1330) anführt, wird schon durch die Bemerkung (ebendaselbst) angebeutet, daß jeder Stadt ein besonderer Revers gegeben worden. Eichhorn in der deut. Staats- und Rechtsgesch. ist, so viel mir bekannt, der erste, welcher die Sache auch hinsichtlich der sächsischen Länder treffend bezeichnet und dem alten Irrthume entgegentritt, Staats- und Rechtsgesch. ed. IV. B. III. S. 250. not. f. Das Nähere über die Lantings in v. Langens Herzog Albrecht S. 297 u. f.



Wissen und Willen der Herren und ihrer Rätthe die Insaßen zusammengeſetzt und vereinigt;“ ſie hatten ſich gelobt, „einer bei dem andern“ wegen Bewilligung einer Abgabe, die verlangt ward, „zu bleiben und zu ſtehen, getreulich zu rathen und zu helfen, ſich ſolches aufzuhalten und zu ſchützen.“ Dieß genehmigten auch die Fürſten, jedoch nur hiſtöriſch der Bewilligung ungewöhnlicher Steuern und Abgaben, auch bemerkten ſie ſelbſt, daß ihre Rätthe, unter andern die Biſchöfe und die Grafen von Schwarzburg dazu gerathen, „diese Sache durch gemeinſamen Rath der Landſchaft“ vorzunehmen und zu handeln. So ward durch gemeinſamen Willen der Fürſten, und der nach dem Standpunct der Zeit das Volk Vertretenden, die Verfaſſung für dergleichen Fälle begründet. Es ward anerkannt, daß Abgaben nicht ohne den Willen der Landſchaft gefordert werden konnten, und dieß war auch zuerſt die einzige eigentliche Beſtimmung der Stände <sup>1)</sup>, ſie lag in der Natur der Sache, weil ohne Bewilligung ihr Vermögen und das der durch ſie Vertretenen nicht angegriffen werden konnte; es erhielt das Sprüchwort ſeine Geltung: „wo wir nicht mit rathen, ſollen wir nicht mit thaten.“ Das Bewilligungsrecht der Landſchaft, wie es in der Natur der Sache lag und von den Fürſten anerkannt ward, hatte mittelbar auch eine Zuratheziehung der Stände bei den Dingen zur Folge, wo es zunächſt ſich nicht darum handelte, Mittel aufzubringen; weil ohne letztere faſt nichts Bedeutendes vorgenommen werden konnte, ſo

1) Die hin und wieder angegebenen Worte ſind aus den damaligen Actenſtücken entlehnt; m. vergl. v. Langenn Herzog Albrecht S. 307. Ueber die Auslegung des Reverses der Fürſten haben zum Theil andere Anſichten: Hausmann Beiträge II. S. 3 f., Arndt de orig. Accisae provinc. Lips. 1796 p. 19 sq. Unter den die Sache betreffenden Urkunden iſt bei weitem die wichtigſte der Revers. Hier die Worte: „Ob aber hierubir, wir oder unſere Erben Erbnehmen und Nachkommen eyne ungewonliche Sture als die obgeſchriebene Zeyſe oder dergleichen, oder fuſt eyncherley nuweckite, die für alters nicht geweſt, von unſern obgeſchriebenen Landen furdern wurden und ſie dazu bedrengen und nothigen wollten, das Gott beware, ſo mogen ſich dieſelben unſer Lande von ſollicher ungewonlich Sture und nuweckite wegin und nicht anderes mit einander ausfragen, zuſammenſetzen und ſich eyn ſolllichin gein uns oder unſe erben oder Nachkommen ſchützen oder halben.“

billigte sich der Gebrauch, die Stände in allen wichtigen Angelegenheiten zu fragen, als ein zwischen Landschaft und Fürst Einigkeit und Vertrauen erweckender, der Verwaltung und Gesetzgebung Erfolg sichernder aus. Bald nach jenem merkwürdigen Uebereinkommen geschah eine andere, die Bildung der Landesverfassung fördernde Thatsache. Die Stände verstanden sich zu abermaliger Schuldbzahlung, sprachen sich jedoch (1446) dahin aus: „weil der Churfürst Gölse fordere,“ so wäre es billig, daß sie mit seinen Rätthen reden und von ihnen vernehmen möchten, wie und in welcher Maße der Churfürst „in solche Schulden und Unrath“ gekommen sey, „denn sollten sie alle Wege solche seiner und seiner Erben Schuld helfen bezahlen oder ausrichten, daß sey ihnen zu schwer,“ deshalb beantragte die Landschaft, nicht ausländische Rätthe zu gebrauchen, damit, „wenn Schuld und Unrath mehr entstehen würden, das Gott nicht wolle, sie wüßten darin zu reden, wovon sich solcher Unrath gemacht habe und herkommen sey“<sup>1)</sup>. Die Wirkungen dieses Antrags zeigten sich sehr bald, denn als in den Jahren 1451 und 1454, nach dem das Land heimsuchenden Bruderkriege zwischen Friedrich und Wilhelm, die Landschaft zu Tilgung der Schulden beitragen sollte, suchten sich die Stände die Befragung zu bedingen, ehe die Schulden gemacht würden, und es war die nächste Folge, daß sie über Krieg und Frieden gefragt werden mußten, wollte der Fürst nicht Gefahr laufen, den Kriegsaufwand auf sich allein lasten zu sehen. Bald darauf (1458) machte der Churfürst sehr wichtige Zugeständnisse, welche die Bedeutsamkeit der Stände um Vieles erhöheten<sup>2)</sup>.

1) Dies wird ausdrücklich vom Churfürsten Friedrich bezeugt in der Schrift: „Leipzig (Lipsk) am Sonnabend nach Johannis Baptista Anno 1446;“ besonders lehnten die Stände zu Rätthen die von Kochberg und die Wigthum ab. Sie werden genannt: „etliche Obringe“ (Thüringer) und also rücksichtlich der übrigen als Ausländer angesehen, weil bereits im Jahre 1445 Friedrich und Wilhelm die bekannte Theilung vorgenommen hatten. — 2) Beschreibung des Churfürsten am Freitag nach St. Urban: „ob es käme, daß wir oder unsere Erben also groß und schwerlich bendthigt würden mit Kriegen oder anders, dadurch wir uns unsrer Feinde

Alles dieß blieb in lebhaftem Gebrauche. Als im Jahre 1466 die Stände eine Steuer zum Besten von Land und Leuten bewilligt hatten, bekannnten dieß Ernst und Albrecht mit ausdrücklicher Erwähnung, daß sie „darin ihres (der Stände) Rathes gebraucht hätten.“ Auch knüpften die beiden Fürsten hieran das Versprechen, sie oder ihre Erben sollten und wollten die Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Städte besenden und nach ihrem Rathe die Sachen vornehmen, dadurch wir, sagen Ernst und Albrecht, „uns und unser Fürstenthum enthalten, unserer Feinde erwehren, und andere unsere Nothsachen nach dem Besten ausgerichtet können und mögen“<sup>1)</sup>. Auch als die Brüder die Lande getheilt (1485), finden sich ähnliche Zusicherungen und Bestätigungen, so von Albrecht dem Beherzten (1488); er versprach „im Fall der Noth, und wenn er ohne Hülfe sich weder der Feinde erwehren noch die Sachen ausgerichten könne, die Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Stände zu besenden, nach ihrem Rath die Sachen vorzunehmen, und was die Stände mit den Rätthen des Herzogs eins würden, dabei wollte er es lassen bleiben, und sie nicht weiter noch höher bedrängen“<sup>2)</sup>. Alle diese Versprechungen, von den Fürsten ausgehend, mochten sie nun der Nachfolger erwähnen oder nicht, waren als eben so viele Zusätze zu dem Verfassungswerk anzusehen, das nach und nach empor wuchs. Im ganzen Reiche deutscher Nation zweifelte niemand, daß auch die Nachfolger unbedingt an dergleichen Versprechungen gebunden seyen, weil die Ehrenhaftigkeit des Fürstenwortes als die Grundbedingung des öffentlichen Wesens angesehen ward.

---

selbst nicht aufgehalten, erwehren, noch bes ausgerichtet konnten, ohne Hülfe und Beistand unser Lande, so sollen wir oder unsere Erben, unsere Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft besenden und ihren Rath vernehmen, dadurch wir uns und unser Fürstenthum mögen enthalten und unsern Feinden Widerstand zu thun, und was sie also insamt unter ihnen Rathes und Eins werden, dabei sollen wir oder unsere Erben das lassen bleiben und sie nicht weiter drängen“ (Brief v. 1458 Freitag nach St. Urban).

1) Aus dem Revers v. 1466. — 2) Urk. Dresden, Sonnabend nach Quasimodogeniti 1488. Auch diese Urkunde ist von Albrecht für sich und seine Erben gestellt.

So hatte sich in noch nicht hundert Jahren durch die Zeitverhältnisse eine ständische Vertretung ausgebildet, deren Keim in dem Feudalverhältniſſe selbst lag; denn da in alter Zeit die Markgrafen, Landgrafen, Herzoge, eigentlich nur die ersten unter den Gleichen waren, da man an eine Begriffseinheit des Staats nicht dachte, so bedurfte es schon aus diesem Grunde auch damals der Inſaſſen, wenn von ihnen etwas geleistet werden sollte, was sie nicht bestimmt schuldig waren. Es konnte jedoch nicht fehlen, daß selbst bei den so gewichtigen Versprechungen, welche die sächsischen Fürsten seit Friedrich dem Sanftmüthigen gegeben hatten, und mit gewissenhafter Treue und mit Ehrlichkeit hielten, die Grenzen des Gebietes der Stände zuweilen zweifelhaft wurden, dazu trug schon bei der mehr und mehr sich geltend machende Begriff von Staat dem vereinzelnden Lehnswesen gegenüber. Dann wurden die Zeiten immer schwieriger und zwar für beide, für Fürsten und für Stände; die ersteren wollten aus mancherlei Gründen, kirchlichen und politischen, die Eigenschaft als Landesherren mehr geltend machen als sonst, das abgeschlossene und „abgerainete“ Land, wovon man gegen Kaiser und Reich sprach und worauf man sich gegen Inſaſſen und Lehnsleute berief, welche sich weigerten, sich den Territorialfürsten in dieser oder jener Beziehung zu unterwerfen, hatte doch auch seine Wirkung auf die ständischen Verhältnisse. Die Stände dagegen hielten um so mehr bei dem fest, was ihnen urkundlich verbrieft war, auch sie folgerten für sich daraus. Bereits 1537 beschwerte sich die Landschaft auf einem Landtage zu Meißen und Oſchag, „daß man sie, dem alten Gebrauch, Herkommen und Gewohnheit zuwider, von einander getrennt, und sie nicht also sämmtlich auf einen Tag zu Haus beschieden,“ und fügte die Bitte bei, sie künftig damit zu verschonen<sup>1)</sup>. Eben so wünschten die Stände 1539 auf dem Landtage zu Chemnitz vom Herzog Georg, er möge „darüber genugsame Verschreibung aufrichten, daß er oder seine Erben keine Hülfe noch Steuer von

1) Landtagsacten v. 1537 (nach der Rätze Relation).

ihnen suchen wolle, es geschehe denn aus hochbringenenden Ursachen und mit ihrer aller Rath und Bewilligung. Dieß stimmte mit dem bereits Festgestellten und Verbürgten überein, allein man verlangte auch weiter, der Herzog möge keine wichtige Sache, daran dem Lande gelegen, ohne der Landstände Vorwissen und Rath anfangen, sich in kein Bündniß, „dazu die Unterthanen müßten gebraucht werden, ohne Rath, Wissen und Willen der Stände begeben.“ Aus der Antwort Georgs geht zwar die Erneuerung des Versprechens hervor, daß er, so wie die Vorfahren seit 1438, so oft gegeben, doch schien er das wesentlich Nothwendige schon weniger auf den guten Willen der Stände zu setzen: „Er trage,“ sprach Georg, „keinen Zweifel, daß den Ständen nicht entgegen seyn werde, was er befugt, sich zu gebrauchen und anzumachen, sie würden wissen, daß ohne Zulage sein fürstliches Wesen nicht zu erhalten sey.“ Hatte vorher gegolten, daß bei Allem, wozu das Einkommen der eigentlichen Güter und Renten des Fürsten nicht hinreichte, eine Bewilligung nöthig sey; so schien sich jetzt doch ein etwas erweiterter Kreis der fürstlichen Befugniß zu bilden. Doch war die Landschaft in ihren werthesten Interessen gesichert, denn selbst das ausdrücklich Verbriefte oder das Herkömmliche ließ weit gehönte Deutung zu, jedenfalls blieb die nothwendige Einwilligung der Stände bei Geldleistungen im Wesen. Möchte nun auch den Ständen die Regierung des Herzogs Georg manche Besorgniß erwecken, möchte Georgs Eifer gegen die Sache der Reformation ihn so beherrschen, daß er höchst unvaterländische Gedanken hegte wegen der anzuordnenden Nachfolge, so bewahrten ihm doch die Stände in Bezug auf die Regierung seines Landes und die Beachtung ihrer Rechte ein gutes Andenken. Sie sprachen auf dem Landtage zu Chemnitz (1539), „weil die Lande durch Herzog Georg mit Hülfe und Rath der Landstände allezeit in Gehorsam und in Gnade des Kaisers und Königs, auch in Wohlfahrt und Frieden unter sich selbst und gegen die Nachbarn gehalten, so hätten sie, Herzog Heinrich wolle dießfalls den Fußtapfen seines Bruders folgen, und das Regiment mit Rath der Stände und nicht anderer, die die Würde nicht

mit trügen, vermaßen anstellen, daß sie bei voriger Wohlfahrt blieben" 1).

Merkwürdig, und für Georgs Würdigung wichtig, für den echten Protestantismus von hoher Bedeutung ist es, daß die zum großen Theile dem letzteren treu ergebenden Stände im Jahre 1539 äußerten: „es werde des verstorbenen Herzogs oftmals ungütlich seiner und seiner Freunde geistlichen und weltlichen Standes zu mehren Malen auf den Kanzeln schmähslich gedacht, man möge dieß abstellen und die Uebertreter strafen" 2). Eben so freimüthig äußerten sich die Stände zuweilen über „die sächsische Wittve," Elisabeth von Rochlitz, man klagte sie mehrer Anmaßungen an. Auch die Fürsten brachten ähnliche Dinge an die Stände, welche die Persönlichkeiten ihres Hauses betrafen; so im Jahre 1541, wo der Landschaft die Frage vorgelegt ward: „wessen man sich zu der Herzogin zu Rochlitz zu verhalten," wo dann die Stände riethen, ihr die Jahrgelder zu kürzen 3).

So fand Moriz die ständischen Verhältnisse der äußeren Begründung und dem Geiste nach, als er die Regierung der albertinischen Lande antrat. Die Verfassung hatte sich nach Art der Zeiten, in nicht viel mehr als hundert Jahren, als etwas ganz Naturgemäßes herangebildet. Was man an diesen Bildungen besaß, verdankte seinen Ursprung dem unabwiesbaren Bedürfnisse der Zeit, weil das vorher mehr Getrenntgewesene in ein näheres Verhältniß zu einander treten sollte; so waren Bewilligungen auf der einen, Zusicherungen auf der anderen Seite nöthig geworden. Auch Moriz konnte und wollte nicht anders regieren als mit Bewahrung der herkömmlichen, in den Hauptpunkten auf ausdrücklichen Anerkenntnissen beruhenden Verfassung; auch er hat in allen wichtigen Angelegenheiten sich an den treuen Beirath der Stände gehalten. Alle die Landtage, welche Moriz hielt, bewiesen den Ernst, womit die beiderseitigen Rechte bewahrt wurden. Oft mußte es dem Herzoge lieb seyn, in den entscheidendsten Dingen die

1) Landtagsacten. — 2) Landtagsacten (Chemnitz 1539). — 3) Landtag v. 1541.

Stände fragen zu müssen. Als Herzog August wegen Schulden in großer Verlegenheit war und von der nach Leipzig gelieferten Türkensteuer 12000 Gulden einstweilen zu entnehmen wünschte, so gestattete dieß Moritz zwar dem bringend Bittenden, machte aber darauf aufmerksam, „daß die Türkensteuer der Landschaft zuständig und daß er ohne der Verordneten Vorwissen bisher nie etwas davon habe nehmen lassen“<sup>1)</sup>. Ueberblickt man die Geschichte der Landtage unter Moritz, so ist nicht zu verkennen, wie hochwichtig die Stellung und der Einfluß der Stände auf Dinge war, welche nach jetzigem Staatsrecht der unmittelbaren Einwirkung derselben ganz entzogen sind. Möchte nun auch die Landschaft, wie sich von selbst versteht, von den Einzelheiten der politischen Pläne, und von dem, was der Herzog hierin bereitete, nicht vollständig, ja zuweilen gar nicht unterrichtet seyn, so mußte doch so viel im Ganzen mitgetheilt werden, als nöthig war, um ihren Beistand zu erhalten: die politischen und religiösen Verhältnisse im Schmalkalder Kriege, dann bei dem Zuge gegen den Kaiser, geben davon Zeugniß. Daß Moritz das ständische Wesen nur als eine Form gebraucht und nur beachtet, wenn es ihm zusagte, davon findet sich keine Spur. Auch jetzt beruhte zwar immer der Hauptgrund des ständischen Wesens in dem Verwilligungs- und Verweigerungsrechte, nichts desto weniger ward dieser staatsrechtliche Grund nicht starr beschränkt, die landschaftlichen Anträge fanden fast immer Beachtung. So z. B. erklärten die Stände, Herzog August möchte sich vermählen, worauf Moritz erwiderte: „sie sollten vorschlagen mit wem, und wie der fürstliche Staat erhalten werden könne“<sup>2)</sup>. Ob nun gleich die Forderungen des Herzogs in den meisten Fällen williges Gehör fanden, so wahrte doch auch die Landschaft dann ihre Rechte, wenn von Schritten die Rede war, in deren Folge die kräftige Uebung der ständischen Befugnisse möglicherweise einschläfern konnte. Als Moritz auf dem Landtage zu Chemnitz wünschte, es möchten sechs Männer aus den Stän-

1) Moritz an August, Dresden den 22. December 1644. — 2) Aus Landtagsacten.

den gewählt werden, mit denen er sich in den damaligen schweren, wichtigen, oft raschen Entschluß und schnelle Ausführung erheischenden Geschäften berathen könne, war man nur unter dem Befehle dazu willig, daß die Erwählten nicht Macht hätten, ohne gemeiner Landschaft Vorwissen eine Steuer zu bewilligen, oder das zu thun und zu rathen, dadurch der Herzog oder die Landschaft in einen unnöthigen Krieg geführt würde <sup>1)</sup>.

Schon bei den Besprechungen, welche die Fürsten aus dem Hause Wettin mit den größeren Inoffenen hielten, um von den Einzelnen Bewilligungen zu erhalten, wurden Prälaten, Domcapitel, Grafen, Herren, Mannschaft, Städte zugezogen, mit ihnen ward, wenn auch nur als mit Einzelnen, verhandelt, weil sie die vornehmsten Bestandtheile des Volkes bildeten, ebenso wird der gemeinen Pfaffenheit erwähnt <sup>2)</sup>. Dieselben Classen waren nach und nach der Kreis der eigentlichen Landesvertreter oder Stände, in dem Sinne, in welchem überhaupt seit 1438 die Vertretung begann. Grafen und Herren, Prälaten und Ritterschaft und die Städte bildeten zur Zeit des Herzogs Moriz die Landschaft, die Versammlungen selbst waren an sehr verschiedenen Orten: in Dresden, Leipzig, Freiberg, Chemnitz die wichtigsten während Morizens Regierung. Neben den eigentlichen Landtagen bestanden die sogenannten Ausschustage, theils zur Vorbereitung der Geschäfte, theils um Dinge zu berathen, wobei der Regent die Ansicht auch selbst einer kleineren Zahl von Ständen wünschte. Der Ausschuß theilte sich in den großen und kleinen, und dergleichen Ausschüsse bildeten sich auch während der großen Landesversammlungen: „Auf daß man,“ heißt es beim Landtage zu Chemnitz 1546, „so viel besser zur Behandlung kommen möge, haben sie von ihren Mitteln noch folgenden Ausschuß getoren und festgesetzt“ <sup>3)</sup>.

Die auswärtigen Verhältnisse des Landes, Erbverbrüderungen und Erbeinigungen, z. B. mit Böhmen, Hessen und andere neuere

1) Landtagsacten von 1546. — 2) Hausmann, Beiträge 2c. I., S. 34. nennt die Angegebenen als Landstände, weil nach seiner Ansicht schon vor 1438 eigentliche Landtage waren. — 3) Landtagsacten.



durch die Zeit geschaffene Verbindungen kamen in der Zeit Moritzens gar häufig in diplomatischer Beziehung in Betracht. Eben so waren die Feudalbeziehungen, namentlich zu Böhmen, wichtig; auch vom Bischof von Bamberg hatten die sächsischen Fürsten Lehne zu nehmen, und Moriz vollzog diese publicistische Obliegenheit 1548 hinsichtlich der Stadt und des Schlosses Wittenberg, Mühlberg und anderer. Auch Bischof Johann von Meissen forderte Moriz auf, Schloß und Stadt Dresden mit der Halde und dem Friedewalde, Döbeln, Dohna von dem Stift Meissen zu Lehn zu nehmen, mit dem verweisenden Zusatz: „daß er sich hierin würde gebührllich erzeigt haben, wäre er dessen berichtet gewesen.“ Der böhmische Hofmeister erinnerte an den silbernen Becher, oder 100 Gulden, den er nach altem Brauche von einem die böhmische Lehn erhaltenden sächsischen Fürsten bekomme, und erbat sich den Becher oder die Zahlung gen Carlstein <sup>1)</sup>.

### B.

#### Regierung des Landes.

In der älteren Zeit trug die Weise der Regierung auch in den sächsischen Landen das Gepräge fürstlich-lehnherrlichen Wesens <sup>2)</sup>. Bis zum sechszehnten Jahrhundert herab war die obere Leitung aller Geschäfte unmittelbar bei dem Landesherrn gewesen, man dachte nicht an abgesonderte höhere Regierungsstellen im spätern Sinne. Es gab das Ganze das Bild eines wirklichen Haushaltes, indem kein durchgeführtes System die Gegenstände streng absonderte. Namentlich fielen auf dem Höhepunct der Verwaltung Hof und Staat zusammen. Am Hofe des Fürsten befand sich der Hofmeister, der Marschall und der Kanzler als die vornehmsten dem Fürsten zur Hand gehenden Beamten.

1) Obige Andeutungen aus einem Schreiben Wigands, Bischofs von Bamberg, v. 4. Juni 1548; Johanns Brief von Meissen, v. 15. November 1545; Brief des Burggrafen zum Carlstein an Herzog August 1543. Zur Lehneempfangniß nach Prag sendete Moriz (zugleich für seinen Bruder) den von Ende, von Schönberg zu Neuforge, Simon Pistoris u. Ernst von Miltiz (1543). — 2) V. s. wegen der alten Verfassung im Allgemeinen die bändige Darstellung bei Kortüm I., 96.

Der Hofmeister besorgte die Angelegenheiten, welche man nach jetzigen Begriffen zu den eigentlichen Regierungssachen rechnet, der Marschall hatte das Finanzwesen zu leiten, auch war er oft mit Angelegenheiten des Heeres und Rüstwesens beauftragt. So finden wir den Obermarschall noch unter Ernst und Albrecht beschäftigt auf den Muster- und Sammelplätzen der aufgebotenen Vasallen und Mannschaften. Die auf den sächsischen Landtagen durch Stellung und Rang ausgezeichnete Amtswürde eines Erbmarschalls war anfangs durchaus nichts anderes, als der Dienst eines Marschalls. Sie ward dann erblich verliehen, und zwar dem Geschlecht der Eßler, und ging nach und nach in eine mehr ständische Stellung über, da sie vorher rein landesfürstlich gewesen war <sup>1)</sup>. Der Kanzler besorgte die eigentlch rechtlichen Geschäfte und die Ausfertigung in der gehörigen Form.

Außer diesen drei Beamten gab es mehrere Räte, welche sich oft am Hoflager befanden und von den Fürsten in wichtigen Angelegenheiten befragt wurden; meist waren es angesehene Grafen, Prälaten, Ritter, deren einige in der Nähe der Fürsten waren, andere zuweilen einberufen wurden, sie dienten, wie man sagte: „von Haus aus.“ Alles hatte keine so streng durchgeführte Regel, man suchte die Geschäfte mehr nach dem jedesmaligen Bedürfniß zu besorgen. Nur die Justizverwaltung schritt früher einer festern Einrichtung zu. Ein Ergebnis vieler vorhergehender, entwickelnder Zustände, war das seit 1488 in den sächsischen Landen bestehende, die vorigen ähnlichen Gerichtsstellen an planmäßiger Ordnung übertreffende Oberhofgericht zu Leipzig.

---

1) Die Erzählung, daß die Eßler zuvor Neffeld geheißten, dann, weil sie Friedrich den Freudigen und Rudolf von Sachsen aus der Gefangenschaft befreit, den Namen Eßler erhalten, ist nicht begründet, schon Anfangs hieß die Familie Eßler, nannte sich jedoch von einem Gute auch Neffeld. Das Erbmarschallamt ist 1428 erteilt, wahrscheinlich nach Analogie des Reichsmarschallamts. Als die ständische Vertretung sich entwickelte, beauftragten die Fürsten auch den Erbmarschall mit den Ständen zu unterhandeln, daraus entstand nach und nach die Eigenschaft eines ständischen Directorial-Amtes.

Jene einfache Art des Regierungswesens reichte jedoch dann nicht mehr aus, als die Lebensverhältnisse und die Aufgaben der Staatskunst verwickelter und schwieriger wurden. Es häuften sich durch beides die Geschäfte und sie fingen an eine andere Behandlung zu verlangen. Die Theilung von 1485 trug bald das Ihre dazu bei, die Verflechtung der Territorien gab auch hier zu umständlicher Art und Weise Anlaß und Grund; hatte sich dieß doch schon 1487 gezeigt, bei der in anderer Beziehung schon erwähnten Versammlung der Landschaft, wo eine Veränderung des Verwaltungswesens zur Sprache gebracht ward, und die fürstlichen Räte erklärten, „es sey ihr Bedenken, als (da) nach der Erbtheilung der Fürstenthum die Lande mit einander vermischt und in einander geflochten, wär es in diesem Artikel (zweckmäßiger Anordnung) nütze und gut, beider Fürsten Räte darin zu gebrauchen, denn sonst Ordnung von diesem Theil zu machen nicht beständig, sondern verhänglich erscheinen möchte, darum, wo beide Landschaften zusammen kommen würden, wär es nützlich und gut, zu bedenken, auf daß solche Ordnung gemacht würde, auch desto beständiger unverrückt möge gehalten werden“<sup>1)</sup>.

Georg der Bärtige hatte bereits für seine Kanzlei manche Vorschriften gegeben, welche Ordnung in die Geschäfte bringen sollten, doch gingen selbst diese von dem erfahrenen und selbstthätigen Herzoge getroffenen Maßregeln mehr die eigentliche Kanzlei an, zu durchgreifenden, großen Einrichtungen konnte man noch nicht gelangen. Mit der Errichtung des Reichskammergerichts, der in Sachsen allerdings das Oberhofgericht vorangeschritten war, hatte um so mehr in den Territorien der wettiner Fürsten der Gedanke an oberste förmliche Regierungsbehörden Eingang gefunden<sup>2)</sup>, als selbst in der Zeit der Einfachheit und des rein häusshältlichen Regierens die Markgrafen von Meißen doch auf Ordnung im Lande hielten, es entsprach dieß ihrem eigenen In-

1) Die schon weiter berührte Stelle ist aus Acten von 1487, und handelt von einer „Reformation,“ d. h. Veränderung des Regierungswesens, — 2) M. s. Weiße, sächs. Geschichte III, 196.

teresse. Die von Georg im Jahre 1508 erlassene Hofordnung umfaßte Vorschriften für den eigentlichen fürstlichen Hof- und Haushalt, für Küche, Keller, Stall u. s. w. neben denen für die Kanzlei; die Dienstplichten des Hofmarschalls, des Küchenmeisters, sind darin eben so verzeichnet wie die des Kanzlers, und die Reihenfolge in Besetzung der Tafel und Ordnung der Speisen findet sich dort gleichmäßig wie die Dienstabweisung für den Kanzler, die Räte und die Schreiber der Kanzlei. Georg regelte die Amtsthätigkeit des Kanzlei-Personals, bestimmte die Arbeitsstunden u. s. w., doch läßt sich aus dieser fast wunderlichen Zusammenhäufung so verschiedener Gegenstände, die Annäherung an collegialische Berathung in Sachen der Regierung erkennen, denn der Herzog ordnete, daß Kanzler und Räte in den Sachen mit einander handeln, und der erstere die wichtigen Dinge, „ehe denn sie ausgehen, in den Rath bringen solle.“ Georg nahm fleißig von Allem Kenntniß und befahl, daß, dafern er selbst nicht bei der Berathung sey, die Sachen ihm kürzlich („summarie“) vorgetragen, überhaupt aber eben so in ein Buch verzeichnet werden sollten <sup>1)</sup>.

Als Moritz die Churwürde erwarb, bestand bereits in den von Johann Friedrich regierten Theilen Sachsens eine förmliche Regierungsbehörde. Auf dem Landtage von 1547, den Moritz als Churfürst hielt, trugen die Stände darauf an, einen „sonderlich besetzten Hofrath zu ordnen, welcher die Justizsachen, wie die schriftlich und mündlich dahin gelangten, täglich, ohne Verhinderung anderer Geschäfte, abwartete.“ Moritz erklärte sich dazu bereit, „damit die Sachen und Klagen,“ dieß sind seine Worte, „welche an uns gelangen, nicht aufgehalten, sondern förderlich mögen entschieden und verrecht werden.“ Noch in demselben Jahre ward diese Behörde, welche den Namen des Hofraths erhielt, eingerichtet, sie ward der Grund zu den ferneren davon abgezweigten Justiz- und Verwaltungsstellen Sachsens. Der Churfürst ordnete in einer Kanzleiordnung (vom 5. August 1547) das Nähere des Geschäftsganges, vertheilte die Arbeiten nach fünf Landes-

1) Hofordnung v. J. 1508.

abtheilungen: „dem Thurtreise, dem thüringer, dem leipziger, dem auf dem Gebirge und dem von Meissen“<sup>1)</sup>).

Der Vorstand jener Behörde war der Canzler, unter ihm standen die Rätthe; für die Canzleien wurden Secretarien und Schreiber angestellt.

Wie sehr auch die Masse der Geschäfte sich gehäuft hatte seit der Zeit, da Herzog Albrecht der Beherzte sich ein „Schreibstüblein“ hatte einrichten lassen, so zeigt doch die Canzlei-Ordnung, wie einfach gegen noch spätere Zeit der Regierungsmechanismus war.

Als Moritz jene Ordnung entwerfen ließ, kam der bisherige Zustand der Dinge in den albertinischen Ländern zur Sprache, und einige Aeußerungen der untern Beamten geben von der damaligen Sachlage, zugleich von der Weise Moritzens in dem Geschäftsbetriebe manche lebendig zeichnende Andeutung. Die bei der Canzlei Angestellten entwarfen, als von verbesserter, ihnen sehr erwünschter Einrichtung die Rede war, über den bisherigen Stand der Dinge ein trauriges Bild in treuherziger Art und Weise, sie bezeichneten die Unordnung, welche geherrscht. Man wünschte mehre genau angegebene Bestimmungen, „damit der wüsten Unordnung, so bisher gewesen, auch oft und viel geklagt worden, Rath geschafft werde.“ Wenn man, heißt es weiter, „bisher hat wandern sollen, haben es alle Stallungen eher denn die Canzlei, so doch zu des Herrn Sachen geschworen seyn soll, gewußt, auch oft von jenen oder andern gemeinen Knechten erfahren.“ Diese Klagen deuten den selbst noch zu Moritzens Zeit öfters stattfindenden, bei zunehmendem Umfange der Geschäfte sehr beschwerlichen Wechsel des Ortes an. Eben so schlimm erging es dem schreibenden Theile der Dienerschaft auf der Reise selbst. Niemand, so klagte man, „hat darnach gefragt, wie man fort käme, wer die Händel (Acten) einpacken solle, wie man die Laden fortbrächte, daran

1) Aus den Archivacten, und mit Benutzung der sehr gründlichen und lehrreichen Abhandlung von Gottschalk in Martins Jahrbüchern 2c. I., 44.

v. Langenn Moriz. II.

doch oft unserem gnädigen Herrn viel gelegen.“ Jeder habe nur auf die Eile sehen müssen, wie er mit fort komme, gewöhnlich habe man, „wenn man wandern sollen, erst einen Strauß oder Unwillen deshalb gehabt.“ Man schonte bei diesen Klagen den Herzog keinesweges, und warf ihm Kargheit und Mißachtung der zur Kanzlei gehörigen Dienerklasse vor. „Es ist nicht genug,“ heißt es in jener Vorstellung, „wenn gleich der gnädige Herr einem Schreiber ein Pferd halten wollte, welches S. Gnaden zu groß (zu viel) achten und nicht thun, weil der Churfürst keinen Knecht oder Jungen dazu hält, wie doch andere Herren thun; denn Stallknecht seyn und Schreiber, will sich gar nicht schicken, wollte man ein Lehnspferd, wie man die zu Hofe hat, reiten, so nehmen Koch und Kellner die besten hinweg, und muß einer also auf einem losen, ungewissen Pferde reiten, welches eines jeden Gelegenheit nicht ist.“ Man rühmte dagegen die Einrichtung, welche bei dem Churfürsten Johann Friedrich bestanden: es sey ein besonderer Kanzleiwagen gewesen, „darauf niemand denn die Schreiber gefahren, die auch die Händel mit sich geführt.“

Moritz liebte es nicht viele Leute bei sich zu haben, er verlangte von den wenigen große Leistungen, dieß zog ihm manche Vorwürfe von denen zu, welche Johann Friedrichs bequemere und umständlichere, aber allerdings auch geregeltere Art des Geschäftswesens als ein verlorenes, theures Gut betrachteten, und den rüstigen, oft eilenden, um Beschwerden sich nicht eben kümmernden Moritz hart tabelten. Auch nach der von Moritz getroffenen Einrichtung, hatten die Beamten bei der Kanzlei zugleich in letzterer ihre Wohnung, es ward vorgeschlagen zu ordnen, man solle des Tages darin still seyn und keiner den andern hindern und säumigen; Saitenspiel und dergleichen solle vor dem Nachtmahl darin nicht gebraucht werden <sup>1)</sup>.

Moritz hatte bei Errichtung des Hofraths vorzugsweis den Zweck der Justizverwaltung im Auge, doch waren, nach dem Geiste

1) Aus den gleichzeitigen Bemerkungen zum Entwurf der Kanzleiordnung, aus derselben Quelle auch die erwähnten Beschwerden und Schilderungen.

des Zeitalters, dieser Behörde auch schon im Jahre 1547 Verwaltungssachen mit zugewiesen, außer der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Der Churfürst wollte dem Wunsche der Stände sobald als möglich genügen, daher die den Anträgen der Landschaft so schnell folgende Einrichtung der Behörde. Allein es ging die Absicht des Churfürsten noch auf weiteres Ordnen der Regierung. Schon in dem der Einrichtung des Hofraths folgenden Jahre, traf er für alle Zweige der Verwaltung noch vollständigere und weitergreifende Bestimmungen. Er beauftragte den von ihm werth gehaltenen Doctor Sachs mit Entwerfung einer sogenannten Regimentsordnung, einem in großartigem Style aufgefaßten organischen Gesetze. Moritz sah schon im Jahre 1548 seinen Willen erfüllt, und vollzog am 23. September 1548 diese sogenannte Regimentsordnung. Sie bestätigte, erweiterte und erklärte zugleich das, was in Hinsicht des Hofraths festgesetzt worden war. Dieser blieb die oberste, eigentlich aus mehren nicht bloß von Haus aus dienenden, sondern immer anwesenden Räthen zusammengesetzte Behörde, welche nun auch das mit auszuführen hatte, was Moritz in der Regimentsordnung bezweckte, doch ward durch diese Ordnung ein oberster Minister angestellt, der das gesammte Staatswesen theils mittelbar, theils unmittelbar leiten sollte.

Moritz erklärte, er habe bewogen (erwogen), daß sich seine, so wie alle andere Regierungen von Tage zu Tage beschwerlicher anlesen, die Läufe der Zeit sorglicher würden. Es sey nöthig die Regierung mit stattlichen, ansehnlichen Personen zu bestellen, die in Anwesenheit und Abwesenheit des Fürsten den Sachen und Unterthanen getreulich mit Fleiß vorstehen könnten.

An die Spitze aller Geschäfte des Staats erklärte Moritz einen stattlichen ansehnlichen Mann zu stellen, welchem er den Canzler, mehre Obelleute und Rechtsverständige zuordnete, außerdem sollte er sich des Raths des Hofmarschalls zu bedienen und den Amtmann am Orte der jedesmaligen Hofhaltung zuzuziehen berechtigt seyn.

Die Errichtung einer solchen Hauptstelle, wie die von Moritz selbst bezeichnete, hatte besonders Georg von Carlowitz angerathen:

„Ihr müßt,“ schrieb er an Moritz, „einen ansehnlichen Mann zu diesem Amte haben, wo ihr anders euer Regiment erhalten wollet, damit dadurch eur Gnaden die Grafen an sich hänge.“ Bemerkenswerth ist der Beisatz, den Carlowitz machte: „es werde Moritz großen Widerstand zu leiden haben, durch seinen Bruder, durch Anhalten (Anbringen) der Parteien;“ Moritz werde keinen vom Adel finden, der sich zu diesem Amte wolle gebrauchen lassen; Carlowitz bat dringend, nicht nachzulassen, einen stattlichen Mann zu suchen, „es sey schon genug, wenn er nur den Namen habe und ab und zu reite“<sup>1)</sup>. So hatte denn diese Stelle zugleich noch den politischen Zweck, den höheren Adel des Landes für Moritz zu gewinnen.

Moritz erklärte das Amt dieses „stattlichen Mannes“ für das vornehmste, und es ist aus dem, was der Regimentsordnung voranging und ihr zur Grundlage diente, klar, daß Moritz unter jenes Beamten Stelle sich, dem Wesen nach, die des Hofmeisters dachte, nur daß der neue Wirkungskreis und die Amtsgewalt des so hoch betrauten Dieners weit vielsagender waren, als die desjenigen, welcher Jahrhunderte lang den Titel und Rang eines Hofmeisters hatte.

Jener erste Beamte, oder, wenn man will, Hofmeister, sollte die Aufsicht führen über alle andere Angestellte, selbst über den Marschall und Kanzler: „wo er Mangel befindet,“ heißt es in der Hofordnung, „an dem Kanzler, Marschall, Schenken, Küchenmeister u. s. w. so soll er ihnen ernstlich sagen, die Mängel und Gebrechen abzustellen, da es nicht geschieht, soll er es uns anzeigen.“

Zunächst ward also das ganze Hofwesen ihm untergeben, die Sorge für Abfertigung der Edelknaben und Boten mit Sendungen und Briefen, eben so die Sorge für die Ankommenden. In Abwesenheit des Fürsten sollte er mit den Räten in der Hofstube Mahlzeit halten, alle Befehlshaber am Hofe wurden an ihn gewiesen. Hiernächst ward er beauftragt, die Justiz, welche der Kanzler und die Räte

1) Brief Georgs von Carlowitz an Moritz.



(also der Hofrath) verwalteten, zu überwachen, bei den Verhören gegenwärtig zu seyn, namentlich bei den Sachen der vom Adel.

Hatte der Hofrath bereits in der ihm ertheilten Canzleiordnung, namentlich im Bereich der streitigen und nicht streitigen Justizpflege, einen wichtigen Wirkungskreis erhalten, so ward dieser durch die Regimentsordnung fast auf alle Zweige der Staatsverwaltung ausgebehnt, und es scheint, als habe Moritz neben dem, was die Gerechtigkeitspflege anging, den Canzler und die Räthe, welche den Hofrath ausmachten, jetzt erst, nachdem er einen Beamten noch über den Canzler geordnet, auch für alles Andere bestimmen wollen. Nicht nur nämlich, daß der Hofrath als Appellationshof anerkannt ward, so verpflichtete Moritz auch die Mitglieder dieser Behörde „dem vornehmsten Rathe alle Mängel anzuzeigen, wegen nachbarlicher Gebrechen ihr Bedenken zu stellen, für Befriedung der Straßen Sorge zu tragen, die oberste Aufsicht über strackliche Vollziehung der Strafgerichtspflege zu führen, den Jagd- und Forstangelegenheiten, so wie allen Kammerfachen und Bergwerksangelegenheiten, als oberaufsichende und oberste Verwaltungsbehörde vorzustehen,“ letzteres jedoch nicht ohne des Churfürsten besondere Befragung <sup>1)</sup>.

Uebrigens konnte die erwähnte oberste Beamtenstelle bei der so häufigen Abwesenheit des Churfürsten sehr oft in die eines wirklichen Statthalters übergehen, ohne daß es einer Aenderung bedurfte. Für solchen Fall war ganz besonders die Rücksicht für den vornehmen Adel, den Moritz dann gewiß sehr gern an sich gekettet wissen wollte, wichtig, und der schlaue Georg von Carlowitz hatte auch in dieser Beziehung Flug und fein gerathen.

1) Das Obige aus der Regiments-Ordnung, Zorgau den 23. September 1548. Es existirt davon ein Concept und ein vollzogenes Exemplar im Hauptstaatsarchive zu Dresden. Das Concept nennt jenen „vornehmsten Rath“ (wie es im vollzog. Exemplar heißt) Hofmeister, und sagt ausdrücklich, es solle ein Graf oder namhafter von Adel seyn, der eines Hofmeisters Stand und Namen haben solle. Dieß ist im vollzogenen Original geändert, und er heißt daselbst bald der vornehmste Rath, bald ein stattlicher Mann.

Endlich legte Moritz auch den Grund zu einem künftigen Staatsrathe in demselben Jahre, wo er die Regimentsordnung erließ. So viel ist in dieser Beziehung als gewiß anzunehmen, daß er zu den ganz vertrauten Sachen, neben dem vornehmsten Rathe, noch einige Männer ordnete, welche bedenken sollten, wie sein und der Lande Bestes geschaffen werden könne <sup>1)</sup>. Die Gründung des Hofraths, die Feststellung der Regimentsordnung, waren gleichsam ein Einsammeln aller und jeder Geschäfte in eine einzige Hauptbehörde, gerade der Gegensatz von dem, was in alter Zeit stattgefunden hatte, wo einzelne, dem Fürsten nahestehende Rätthe, als solche die verschiedenen Geschäfte, oft ohne scharfe Trennung der Arten derselben, besorgten. Der Grundsatz der Vereinigung trat in der Einrichtung hervor, die Moritz traf. Schon sein Nachfolger August fing wieder an zu trennen nach den Zweigen der Geschäfte, und diese Trennung ward dann nach und nach weiter fortgebildet, bis in der neuern Zeit angefangen wurde, das Einzelwesen mit collegialischer Berathung in vielen Beziehungen zu verbinden. Was Moritz that, bezeugte eine nach seiner Zeit großartige Auffassung und machte ein nothwendiges Mittelglied, einen Uebergang von dem Alten zu dem neu sich Bildenden.

Mit dem Baue der erwähnten Behörden steht die seit Moritzens Regierung bleibend gewordene Eintheilung des Landes nach Kreisen in Verbindung. Mehr oder minder hätte man im funfzehnten Jahrhundert, ungeachtet des Strebens nach Landeshoheit, die verschiedenen Theile der sächsischen Territorien als einzelne, wenn auch von Fürsten eines Stammes regierte Theile des Reiches betrachtet. Noch im

---

1) Auch dieß steht in dem erwähnten Concept, ist aber in dem vollzogenen Exemplare weggelassen, man hielt dieß vielleicht in der Regimentsordnung nicht am rechten Orte, um so mehr, da ohnehin der vornehmste Rath zu dem Churfürsten immer in naher Beziehung stand, und ein Herbeiziehen von einigen besonders vertrauten Rätthen ohnehin leicht geschehen konnte; daß aber ein solcher Anfang zu einem „geheimen Rathe“ schon damals wirklich bestand, scheint außer Zweifel zu seyn. Churfürst August bildete diesen förmlich zu einem Collegium aus 1574. Der geheime Legat. Rath G ü n t h e r hatte in einem Promemoria das Obige angenommen.

Jahre 1459 kannte man, im rechtlichen Sinne des Wortes, kein Sachsen, welches alle die verschiedenen Theile nur als Provinzen eines Ganzen umfaßt hätte, es gab vielmehr nur ein Land Weiffen, Thüringen, Ofterland, Franken, Voigtland und das Herzogthum Sachsen mit der Churwürde <sup>1)</sup>. Es herrschte hierin also das alte Stammwesen vor, die alte Volkseintheilung, oder das frühere Reichsverhältniß wie bei dem Voigtlande. Die öfteren Theilungen ließen nicht zu anderer Ansicht kommen, so wie letztere selbst auch wieder durch diese Sonderung und den rechtlichen Begriff, den man damit verband, gefördert wurde. Im sechszehnten Jahrhunderte fing man immer mehr an die einzelnen Länder als ein Ganzes zu behandeln, die alte Eintheilung durchkreuzte sich so schon häufig mit den Zerlegungen bei der Auseinandersetzung der Brüder Ernst und Albrecht (1485), wiewohl hier von Grenzlinien nicht sowohl, als von Ueberweisung einzelner, auf der Schrift stehender Vasallen und der Ämter die Rede war.

Im sechszehnten Jahrhunderte fing man an die Länder auch hinsichtlich der statistischen Eintheilung als ein Ganzes zu betrachten, im Gegensatz der von 1485 und bei der Theilung in diesem Jahre sich hervorstellenden Ansicht. Man begann die Kreiseintheilung, zunächst gewisser einzelner Verwaltungsmaßregeln wegen. Georg der Bärtige setzte bereits eine solche Eintheilung in neun Kreise fest <sup>2)</sup>. Jedem dieser Kreise ward eine Anzahl Ämter, Städte, Vasallen, Prälaten, Klöster u. s. w. zugewiesen. So umfaßte der erste Kreis die Ämter Salza, Herbisleuben, Weiffensee, Sachsenburg, mit den Städten Salza, Thamsbrück, Tennstädt, Weiffensee, Kindelbrück, die Klöster Odisleben, Volkeroode, Homburg, mehre Comthure; der letzte Kreis enthielt Freiberg, Wolfenstein, Schellenberg, Annaberg mit den dazu gehörigen Städten, auch die Herren von Schönburg waren darein bezirkt <sup>3)</sup>. Es scheint jedoch diese Einrichtung mehre einzelne polizeiliche,

1) Nach den angegebenen Ländern die Erbeinigung mit Böhmen, vom 25. April (nach St. Georg) 1459. — 2) Sie wird gefunden im Jahre 1503. — 3) Aus dem Verzeichnisse der Kreise v. 1503.

staatswirthschaftliche oder fiskalische Zwecke gehabt zu haben, keinesweges eine auf die ganze Verwaltung und auf das ständische Wesen sich beziehende Anordnung gewesen zu seyn <sup>1)</sup>. Den Grund zur festbleibenden Eintheilung des Landes in Kreise, wie sie dann in staatsrechtlicher Wirksamkeit bestand, legte Churfürst Moriz. Bereits 1547 erscheinen diese Kreise, als der meißnische, leipziger, gebirgische, thüringische und der der Chur. Moriz ging der geschichtlichen Begründung der sächsischen Ländermassen mit der gemachten Kreis-eintheilung nach, und brachte die eine mit der anderen in Verbindung.

Dies waren die Einrichtungen, welche der Churfürst für die Verwaltung im Ganzen traf. Die Errichtung des Hofraths, die Anstellung eines ersten Ministers (oder obersten Rathes), die Grundlegung, oder wenigstens Andeutung eines Staatsraths und die bleibende Eintheilung in Kreise, mit Rücksicht auf die alte Ländergestalt, dieß waren Einrichtungen, die man organische, das Leben des Staats im Ganzen angehende, dasselbe fördernde, ihm Fassung und Gestalt gebende oder dazu vorbereitende nennen mag.

Aber auch in den einzelnen Zweigen der Verwaltung war Moriz thätig. Als er die Regierung des väterlichen Landes übernahm, und auch später bei Erwerbung der Churwürde, fand der Herzog eine den Verhältnissen nach wohlgeordnete Gerechtigkeitspflege. Feldherrnschaft und Rechtspruch waren recht eigentlich die Amtspflichten der Herzoge und Grafen schon im altgermanischen Wesen, aus diesen Aemtern hatte sich dann das erbliche Fürstenthum gebildet <sup>2)</sup>. Dieser doppelte Beruf blieb in den deutschen Reichslanden auch vorherrschend, zumal da er in der späteren Zeit vorzugsweis geeignet war, politische Erwerbungs- und Befestigungsabsichten nach Außen und Innen zu fördern. Gute Gerechtigkeitspflege half zu Privilegien vom Kaiser, hielt die geistliche Gerichtsbarkeit in Schranken und mehrte den weltphälischen Gerichten. Auch Moriz erklärte, er wolle dafür sorgen, „daß es in der Chur zu Sachsen, dem alten Herkommen nach, an Bestel-

1) Von mehren andern Eintheilungen s. Zachariae de divisione Saxon. in circulos. Viteb. 1798. 4. p. 2. u. f. — 2) Kortüm a. D. I., 96.

lung des Rechts nicht ermangelt“<sup>1)</sup>. Es gab drei Stufen oder Instanzen der Gerichte. Die Aemter und die Gerichtsstellen, die mit Gerichten beliehenen oder sonst begnadigten, oder vermöge Herkommens die Untergerichtsbarkeit übenden Behörden, diese Alle bildeten die unterste und erste Stufe<sup>2)</sup>. Die höhere Instanz war das Oberhofgericht, ein, in Vergleich zu andern höheren Gerichten im Reich deutscher Nation, sehr frühzeitig festgestellter und wohlgeordneter Rechtshof, aus den alten Hofgerichten hervorgegangen. In den ältesten Zeiten hatten die Markgrafen von Meissen das Recht auf den Gerichtstagen im Lande selbst gesprochen, ganz besonders den größeren Vasallen. Bald häuften sich die Geschäfte, und nach und nach änderten sich die Rechte, als das römische anfang, über die Alpen nach Deutschland getragen zu werden. Wahrscheinlich unter Heinrich dem Erlauchten ward ein Hofrichter angestellt, ohne daß sich der Markgraf dem Geschäfte des Rechtspruchs entzog. Später wurden in den verschiedenen Landestheilen Hofgerichte gehalten, deren vornehmstes, am Hofe des Fürsten selbst, den Namen Oberhofgericht führte. Schon Albrecht der Beherzte errichtete ein fester geregeltes Oberhofgericht zu Leipzig (1488), gab ihm eine genau ausgearbeitete Ordnung und es ward dieß 1493 zum gemeinschaftlichen Gerichtshof albertinischer und ernestinischer Lande erhoben, ebenfalls ein Ergebnis der Unbequemlichkeit der Theilung von 1485<sup>3)</sup>. Nur der Churkreis scheint diesem gemeinschaftlichen Gerichtshof nicht unterworfen gewesen zu seyn, wegen des von Friedrich dem Streitbaren der Mannschaft im Lande zu Sachsen ertheilten Freiheitsbriefes, vermöge dessen die höchste Gerichtsbarkeit „im Lande zu Sachsen“ ausgeübt werden mußte. Erst 1529 ward von Johann dem Beständigen für den Churkreis ein Hofgericht zu Wittenberg festgesetzt<sup>4)</sup>, dessen Bestehen jedoch durch den schmalkalber Krieg gestört ward. Moritz stellte diesen Gerichtshof wieder her und

1) Landtags-Propos., m. s. auch Gottschalk a. D. bei Martin S. 45., §. 1. — 2) W. vergl. hierüber v. Langenn, Herzog Albrecht S. 335. — 3) Weise, sächs. Geschichte IV., 193. — 4) Weise a. D. IV., 193.

verlieh dem Oberhofgerichte zu Leipzig eine neue Ordnung. Diese Hofgerichte zu Leipzig und Wittenberg waren für die mit bevorzugten Gerichtsständen Versetzten erste Instanz, im übrigen Appellationshöfe. Auch bezeichnete es die Stellung des Hofgerichts, daß Lehns-handlungen vor ihm vorgenommen wurden, daß sie also den Lehns-herrn selbst vertraten, schon im Jahre 1498 that Georg von der Sabelnz den sogenannten „Mittersprung“ vor dem Oberhofgericht zu Leipzig und bewies, „daß er in der Macht und Kraft, mit einem Schwert gegürtet, mit Schild, Stiefeln und Sporen ohne Hülfe auf ein Pferd zu springen und den Stegreif nicht zu rühren“<sup>1)</sup>.

Die dritte, höchste Stufe der Gerichte war der bereits in anderer allgemeiner Beziehung erwähnte Hofrath. Ihm gab Moritz „Macht und Gewalt, in Appellations-sachen, die von dem Oberhofgericht und dem sächsischen Hofgericht oder sonst im Lande, an ihn (den Herzog) selbst geschähen, in seinem Namen zu bescheiden und Urtheil ergehen zu lassen,“ doch ordnete er, daß ihm in wichtigen Fällen Mittheilung davon gemacht werde<sup>2)</sup>. Aber auch unmittelbar konnten Rechts-sachen bei dieser Behörde angebracht werden, vorzugsweis die Angelegenheiten derer, welchen der Fürst sonst selbst Urtheil gesprochen hatte.

Doch es fehlte viel, daß dieser Instanzenzug so hätte durchgeführt werden mögen, wie es namentlich der Hofgerichte wegen der Wille der sächsischen Fürsten schon seit Albrecht dem Beherzten gewesen zu seyn scheint. Die angesehensten In-sassen hielten es für einen künftlichen Vorzug, beim Fürsten selbst Recht nehmen zu dürfen. Herzog Albrecht wollte vor das Oberhofgericht gestellt wissen: „alle beschloßte und andere Edelleute, die in die Aemter nicht Gehörigen, und alle die, denen insonderheit aus der fürstlichen Kanzlei geschrieben wird“<sup>3)</sup>. Viele suchten sich dieser Bestimmung zu entziehen, vielen der Ritterschaft

1) Aus dem Receptbuch des Oberhofgerichts von 1493 — 1501. —

2) Aus der Regimentsordnung vom 23. September 1548. — 3) Oberhofgerichtsordnung von 1488 näher bestimmt in der Oberhofgerichtsordnung von 1493.

war es unerträglich vor einem Gerichte zu stehen, wo die ihnen nicht willkommenen Doctoren der Rechte die gewichtigste Stimme führten, und wo das ihnen verhaßte römische Recht eben durch die Doctoren so oft zur Grundlage der Entscheidung genommen ward.

Auch Herzog Georg hatte mit diesem Widerwillen der Insassen zu kämpfen, er erklärte bald nach seinem Regierungsantritte den um Befreiung vom Gerichtsbann des Oberhofgerichts suchenden angesehenen Insassen: „er habe vormals viel und mancherlei Ursachen angezeigt, warum ihm nicht gebühren wolle, sie vom Hofgericht zu freien, weil ihm aus fürsichtlicher Pflicht zustehende und er schuldig sey, einem Jeden Recht zu ertheilen und (dazu) zu verhelfen“ <sup>1)</sup>. Auf den Landtagen ward das Mißvergnügen der Abgewiesenen laut, und als (1527) der Adel als solcher verlangte, von der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts befreit zu seyn, gab Georg die sehr kurze aber bezeichnende Antwort: „er könne nicht einem Jeden den Lanz vor seine Thür legen.“

Kaum hatte Moriz die Regierung angetreten, so erneuerte sich der alte Streit; 1547 erklärten die Grafen und Herren, „daß er selbst ihrer zu Gleich (Vergleich) und Recht mächtig seyn solle,“ die übrigen Stände widersprachen dem jedoch. Moriz, von den politischen Verhältnissen oft gedrängt, wollte Mißvergnügen der hohen Aristocratie seines Landes nicht erwecken, ihm widrige Parteilung fürchtend wollte er sich nicht noch mehr Entgegnungen zuziehen, welche ihm, der so sehr an die völlige Ausbildung der Territorialhoheit dachte, auch deshalb lästig und schwer zu beseitigen waren. Auch war das Anbringen der Streitigkeiten beim Landesherrn unmittelbar nie ganz außer Uebung gewesen <sup>2)</sup>. Dieß Alles konnte Moriz um so mehr bewegen, in der Errichtung des Hofraths ein ausgleichendes Mittel zu finden. Es ward so eine förmliche Behörde festgestellt, bei welcher die Streitigkeiten der Grafen und Herren angebracht werden konnten, und die ihnen als eine Einrichtung galt, welche sie doch gewissermaßen der Re-

1) Acten des Staatsarchivs. — 2) Weiße, Staatsrecht I., 158., not. 1.

gel, die sie verschmähten, überhob. Der Landesherr nahm oft unmittelbare Kenntniß von den Streitigkeiten vor dem Hofrath, und so blieb den Theilhabenden ein ihren Wünschen entsprechendes Andenken an die Gerichtstage der alten Zeit, wo die Vasallen den Ausspruch von dem Markgrafen, oder später von dessen Hofrichter erhielten. Erst Churfürst August erklärte die Unmöglichkeit, die Justizsachen in eigener Person hören zu können.

Doch auch dem Oberhofgericht zu Leipzig wendete Moritz seine Aufmerksamkeit zu, und in der Zeit jener großen Einrichtungen, sofort nach dem schmalkalder Kriege, gab er jenem Gericht eine neue Ordnung, sie schloß sich an die ältere an: „Wir erinnern uns,“ erklärte Moritz, „daß uns gebühret und zusteht, darob zu seyn, damit in unsern Landen gleichmäßige, unparteiische Justiz erhalten und Jedem männiglich das Recht mitgetheilt werde; wir haben unserer Vorfahren Ordnung vor die Hand genommen, diese übersehen, in wenig Artikeln gebessert und unser Oberhofgericht in Wesen erhalten.“ Den Stand und die Uebung der Rechtswissenschaft bezeichnet die Vorschrift: „daß Sachwalter und Redner vor diesem Gericht in ihren Vorbringen nicht viele lateinische Worte aufschreiben, auch unnothdürftige Länge in den Sätzen vermeiden sollten.“

Neben diesen Gerichtshöfen blieben die Schöppenstühle und die Facultäten der Hochschulen zu Einholung der Rechtsbelehrung bedeutend. Der Schöppenstuhl zu Leipzig stand zur Zeit des Churfürsten Moritz schon längst in wohlbegründetem Ansehen. An die Doctoren, verständigen, ehrbaren Bürger zu Leipzig sich zu wenden, war den Richtern im Lande schon zur Zeit Friedrichs des Sanftmüthigen eingeschärft worden, und überhaupt hatte man sich, wenn bei dem Fürsten selbst Recht gesucht ward, fast immer an die Schöppenstühle gewendet, um das Urtheil zu sprechen, da den fürstlichen Rätthen dieß immer beschwerlicher ward, seit das römische Recht sein Ansehen geltend machte. Auch der Schöppenstuhl zu Dohna bestand noch im sechszehnten Jahrhundert, doch war die Zeit seines kräftigen Wirkens vorüber. Wo-



rig erwähnt noch der böhnaischen Urtheil, hob aber wahrscheinlich diesen alten Rechtspruchverein auf <sup>1)</sup>).

Hätte Moritz länger gelebt, so wäre gewiß eine große, durchgreifende Gesetzgebung an die Reihe des zu vollendenden gekommen. Es blieb dieß jedoch seinem Bruder August vorbehalten, der mit gleichem Recht der Gesetzgeber wie der Staatswirth genannt werden mag. Schon längst vor der Zeit Herzog Moritzens hatte mit steigendem Ansehen des römischen Rechts eine Rechtsbildung begonnen, welche die Aufmerksamkeit der Fürsten und ihrer obersten Ráthe gar sehr erregte. Abrecht, der Stammvater, hatte das sächsische Recht als Entscheidungsnorm festgestellt, nur wo es unausgedrückt, dunkel oder unvernünftig sey, sollte es Erfüllung und Deutung nach gemeinen Rechten nehmen. Aber eben diese Erfüllung und Deutung gaben Veranlassung dazu, das vaterländische Recht immer mehr zurückzudrängen, oder es durch Deutung nach oft verkannten römischen Begriffen zu beugen und mit fremden Stoffen zu umhüllen, jedenfalls seine weitere organische Fortbildung durch das Leben im Volke zu hindern, beinahe aufzuheben. Auch Moritzens Ráthe arbeiteten in diesem Geiste, und wenn sie sogar in's öffentliche Recht diesen einzuführen für natürlich hielten, so geschah dieß noch leichter und ohne Bedenken beim Privatrechte. Melchior Dffe, Kram, Komerstadt und manche andere trugen auf publicistische wie in privatrechtliche Verhältnisse römische Rechtsgelehrsamkeit über. Aus den ständischen Anträgen, welche an Moritz gebracht wurden, läßt sich erkennen, wie mangelhaft noch die Rechtsverfassung, namentlich der Schutz der Einzelnen gegen Willkür gewesen sey. Die Landschaft stellte an Moritz den Antrag, „ohne hochwichtige Ursache und Verschuldung niemand mit Gefängniß zu beschweren.“ Ein ähnlicher Antrag erfolgte von der Ritterschaft zu Gunsten ihres Standes: „wider die vom Adel mit geschwinder Gefängniß oder Bestrafung nicht zu verfahren, sondern sie zu verhören“ <sup>2)</sup>. Gelegen-

1) M. vergl. Gottschalk a. D. S. 47. besonders not. 10. —

2) Antrag der Ritterschaft, nach den Landtagsacten.

heit zu dergleichen Anträgen gebende Fälle kamen hin und wieder vor. So ließ Moriz um jene Zeit Wölffen von Lindenau, und, wie es scheint, ohne fattsam Gehör „bestriken,“ weil er die Rätze zu Prag behorcht haben sollte; ähnliche Beispiele liefern die Acten der damaligen Zeit. Doch auch der Abel zeigte sich selbst gegen gesetzliche oder wenigstens wegen der Competenz nur zweifelhafte Verordnungen der landesherrlichen Beamten widerwillig und sogar unbändig. Als der Amtsverwalter Adam Spiegel an einen Unterthan des Hans von Haugwitz eine Ladung in einer Rechtsache erließ, nannte ihn Haugwitz einen „Narren,“ wünschte ihm alle „Suchten der Welt, tragende, krumme Reissen und alle die Teufel der Hölle zum Arzt und Stärkung.“ Moriz ließ den wüthenden trotzigem Ritter sofort bestriken, alle Vorbitten halfen anfänglich nicht und es ward der Schluß gefaßt, Haugwitz solle nach Verkauf seines Gutes das Land meiden. Selbst Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog August baten für Haugwitz, welcher meinte: „aus hitzigem Gemüth etwas geschrieben zu haben.“ Euer Liebe weiß, erwiederte Moriz seinem Bruder „daß wir unsern gehorsamen Unterthanen, vornehmlich denen von der Ritterschaft, mit besonderer Gnaden geneigt, daß wir aber Ungehorsam nicht gestatten, erfordert die Nothdurft der Regierung.“ Moriz wollte zuvörderst abwarten, ob sich der Beleidiger mit dem Verletzten vergleiche <sup>1)</sup>).

Das Criminalrecht hatte zwar durch die Halsgerichtsordnung Carls V. eine für die Zeit merkwürdige, durch manche Ansicht über das Gewöhnliche sogar sich erhebende Feststellung erhalten, doch scheint das Verhältniß dieser Gesetzgebung zu den einzelnen Territorien nicht ohne Schwankung gewesen zu seyn. Moriz setzte noch selbst auf allerdings sehr grobe Verbrechen verstümmelnde Strafen, und im Jahre 1551 ordnete er an den Schöffner zu Dresden, gegen einen „geständigen Mörder mit peinlichen Rechten fortzufahren und ihn Anderen zum Abschau mit einem Schenkel aufzuhängen und vom Leben zum Tode rich-

1) Aus den Acten c. Haugwitz v. J. 1545.

ten zu lassen“<sup>1)</sup>). Eine im Jahre 1543 zusammengestellte Strafgesetzbuch-Ordnung trägt noch ganz das mittelalterliche Gepräge; wie viel für Ausschläge der Augen, Verkrümmelung der Nasen, Finger, Füße u. s. w. gebüßt werden sollte, war genau angegeben, eben so ist die Rede von Büßung „brauner und blauer Beulen, fließender Wunden, vom Messerzug.“ Viele der kleineren Vergehen wurden nach „der Gemeinde Willkür“ gestraft, man „strafte sie stracks, jedoch ohne des gnädigen Herrn (Herzogs) Nachtheil.“

Für das polizeiliche Wesen sorgte Moriz durch die Landesordnung von 1543: ein in mancher Beziehung wichtiges Gesetz. Es behandelte die verschiedenartigsten Gegenstände, die Handwerkspolizei, welche schon Ernst und Albrecht beschäftigt hatte, nahm auch hier einen wichtigen Platz ein, neben den allgemeinen Vorschriften blieb Raum für die, den besondern Bedürfnissen jedes Orts entsprechende ordnende Vorkehrung der Obrigkeiten<sup>2)</sup>. Zu Abstellung verschiedener Handwerksmißbräuche hatte sich Moriz bald nach Antritt seiner Regierung mit mehren Reichsfürsten einer gewissen stracklichen Ordnung wegen verglichen, welche dem unnützen Herumtreiben der Gesellen, der mißbräuchlichen Begehrllichkeit steuern und überhaupt die Aufrechthaltung der Handwerkspolizei fördern sollte<sup>3)</sup>.

Eine ähnliche solche Ordnung erließ Moriz in Verbindung mit seinem Bruder August sieben Jahre später<sup>4)</sup>. Auch diesem Gesetz gingen Verhandlungen mit den Ständen voran. Vorzugswels eiferte der Gesetzgeber gegen die münzerischen Geister, gegen „Schand- und Schmähbücher und Lieder,“ gegen die, welche wider „den Churfürsten und die gelehrten Theologen vergleichen in's Land schrieben.“ Außerdem ward dem Wucher Einhalt gethan, Handwerksmißbrauch mancherlei Art abgestellt, Justiz- und Verwaltungsgegenstände wurden be-

---

1) Moriz an den Schöffer zu Dresden v. 10. Juli 1551. — 2) Landesordnung v. 1543. C. A. I. S. 14. — 3) Der Meister und Gesellen halber — wes sich Churfürst Moriz — verglichen, v. 6. Nov. 1542. — 4) Auschr. v. 1550. C. A. I. S. 27. (mit als Landesordnung angegeben bei Paubold sächs. Priv. Recht ed. Günther S. 12.)

rdet. Der Geist aller dieser Gesetze zielt auf Erhaltung innerer Ordnung und bezeichnet eine aufgeregte, kampfbolle Zeit. Zu den größten Unbaltungen gab die auch damals überhandnehmende Unmäßigkeit im Trinken Anlaß, hierin ging die Ritterschaft, es gingen selbst die Fürsten nicht mit üblichem Beispiel voran. Oft fand der, wie es scheint, dagegen sehr eifernde Doctor Osse Gelegenheit, in seinem Tagebuche mit Ingrim aufzuzeichnen, daß auf dem oder jenem Jagdschlosse ein „übermäßig Saufen“ stattgefunden habe. Elisabeth von Rochlitz eiferte sehr gegen die Trunksucht, und suchte Moritz zu gesetzlichen Vorschriften zu bewegen: „in den gefährlichen Läufern in seinen Landen, des gottlosen Schwelgens und Wollsaufens halber, welches an allen Orten sehr überhand genommen habe, eine Ordnung und Refor- mation machen zu lassen; St. Paul,“ fügt Elisabeth bei, „sagt klärlich, es solle kein Säuser das Himmelreich besehen“ 1).

Auch hinsichtlich der Beamten, welchen die Verwaltung der Gerechtigkeit und Polizei anvertraut war, begann seit Churfürst Moritz manche Veränderung einzutreten. In älterer Zeit hatten Volgte die Ämter verwaltet, dieser Amtstitel war der älteste, neben ihm kam der Titel Amtmann auch Hauptmann in Gebrauch, namentlich während der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, vorzugsweise war dieß an den Orten der Fall, wo sich landesherrliche Schlösser befanden. Die Beamtung der Verwaltung und Justiz war in der Regel auch mit der Verpflichtung zur Anführung einer Anzahl Kriegsvolks verknüpft. Auch war dieß zur Zeit Moritzens in stracklicher Uebung. Bei Sievershausen führten Amtleute die meißner und thüringer Fahnen. In manchen Landestheilen hatte die oberste Leitung der Geschäfte ein sogenannter Landvoigt, wir finden dieß in Meißen und Sachsen. Der Wirkungskreis dieser Beamten läßt sich jedoch nicht genau bestimmen, jemehr die Amtsverfassung sich in neueren Styl umformte, destomehr ging die Stelle des Landvoigts zu Meißen oder zu Sachsen in

1) Brief Elisabeths von Rochlitz vom 6. Aug 1546.

einen Ehrentitel über <sup>1)</sup>). Als Heerführer in einem Falle oder für eine Dertlichkeit kommen unter Friedrich dem Sanftmüthigen und seinen nächsten Nachfolgern Oberhauptleute vor <sup>2)</sup>), doch sind sie nicht mit der späteren, viel allgemeineren Einrichtung unter gleichem Namen zu verwechseln. Unter Moriz nämlich wurden Oberhauptleute in allen Kreisen des Landes angestellt, so in Meissen Ernst von Miltitz, in dem Kreise von Leipzigasmus von Könneritz, im Gebirg Heinrich von Gerßdorf, in Thüringen Wigthum von Eckstädt, in dem der Chur bekleidete dieß Amt Bastian von Wallwitz, doch führte zu gleicher Zeit Heinrich von Winau zum Wesenstein noch den alten Titel eines Landvoigts von Meissen zu Pirna. Die Oberhauptleute führten auch zuweilen den Titel Kreishauptleute <sup>3)</sup>). Unter den Oberhauptleuten standen die Schösser, Amtleute, Hauptleute und übrigen Beamten. Noch zeigte sich die, das ganze Staatsregierungswesen gewissermaßen bedingende, oder dasselbe durchsetzende Lehnrechtsidee. Die höheren Beamten erhielten ihr Amt nicht ohne Beimischung einer Art von lehnrechtlichem oder Vasallenwesen; darum ward bestimmt, mit wie viel Pferden sie dem Herzoge oder Churfürsten dienen sollten, so hatte Asmus von Könneritz als Oberhauptmann des Leipziger Kreises dem Churfürsten „dienstgewärtig zu seyn mit sechs gerüsteten Pferden.“ Die Befoldung, auch die der Oberhauptleute, wies auch Moriz, wie vor ihm schon geschehen war, meistens den Aemtern selbst an, sie bestand größtentheils in Naturallieferungen.

1) V. vergl. über das Beamtenwesen überhaupt v. Langenn a. D. 338. — 2) Das genaue Amts- und Dienstverhältniß dieses Oberhauptmanns habe ich nicht zu ermitteln vermocht, alle Nachforschungen im Hauptstaatsarchive waren vergeblich. Ich glaube immer noch, daß es mehr ein Titel gewesen, als ein wirkliches oberes Amt, mit Ausnahme der Befehlshaberstellen im Kriege; m. s. in v. Langenn Herz. Albrecht S. 569. ein Beispiel: der Schönburg, der beim Prinzenraube erwähnt wird, führt allerdings auch diesen Titel, und ich bin in Bezweiflung dieser Thatsache zu weit gegangen (Herzog Albrecht 624.), doch glaube ich, daß diejenigen ebenfalls zu weit gehen, die dieses Amt als ein schon allgemeines im funfzehnten Jahrhundert bezeichnen. — 3) Dieß findet sich z. B. in einer officiellen Schrift vom 9. August 1547.

v. Langenn Moriz. II.

In älterer Zeit hatte man zu besonderer Befriedigung der Messen, Märkte oder sonst bei außerordentlichen Gelegenheiten die Vasallen aufgeboten, ihnen lag dann ob die Sicherheitspolizei auszuführen. Doch ward dies Mittel schon wegen der Unregelmäßigkeit und Unterbrechung mehr und mehr unausreichend gefunden. Moritz begann auch hier nach umfassenderem Plane zu schaffen, er verordnete, wahrscheinlich vorzugsweis an den Grenzen, gewisse Aufseher: sie hatten die Straßen zu beaufsichtigen, mit den Amtleuten und Hauptleuten sich in Verbindung zu erhalten, dafür zu sorgen, daß „unbekannten Personen nachgegangen werde.“ Ferner sollte in je zehn Dörfern wo möglich ein Oberschultheiß oder Richter verordnet werden, und dieser alles Gefährliche den Aemtern anzeigen <sup>1)</sup>.

Auch in dem, was zur Verwaltung im engeren Sinne des Worts gehört, hat Moritz manches Bemerkenswerthe, ihn Bezeichnende eingerichtet: das Forstwesen und die Jagd, letztere nicht bloß vom Standpunkte der fürstlichen Kurzweil aus betrachtet, Handel und Gewerbe, Straßenordnung, Postwesen, Bergbau, Flüsse sind von ihm nicht unbeachtet geblieben. Zu den vorzüglichsten Reichthümern des Landes und des Fürsten gehörten die schönen, großen Waldungen Sachsens. Je reichlicher in der älteren Zeit ihr Bestand war, desto weniger Aufmerksamkeit ward ihnen gewidmet. Moritz ist der erste sächsische Fürst, welcher auf eine bessere eigentliche Forstwirthschaft bedacht gewesen. Er hat zuerst, neben der sonst fast nur in Betracht kommenden Wildbahn, auch die Ordnung im Benutzen des Waldes berücksichtigt.

Moritz ertheilte im Jahre 1543 für mehre der vorzüglichsten Waldungen des Landes eine Forstordnung, und verfolgte dabei einen dreifachen Zweck: Bewahrung der Wälder vor Verwüstung, Feststellung gewisser Grundsätze in Betreff der Entschädigung für Wildschä-

---

1) Aus Bestallungen und gleichzeitigen Verordnungen, z. B. aus einer vom 6. Mai 1549.

den, und Trennung des Jagdwesens von der eigentlichen Forstwirtschaft in den untern und mittlern Stellen.

Moritz verkündete: wie er Willens gewesen, den fürstlichen Wald und die Wildbahn zu ordnen, und deshalb Bedacht genommen habe, die Dresdner Halbe durch Ankauf etlicher Güter und Austausch anderer zu erweitern. Die Vereinigung der Forstwirtschaft mit dem Jagdwesen hatte zwischen den Jägern und den übrigen fürstlichen Verwaltungsbeamten mancherlei Streit zur Folge gehabt, dieß sollte nicht mehr seyn. Moritz stellte zunächst in Hohnstein, Lohmen, Radeberg, Lausnitz und der dresdner Halbe mit dem Friedewalde „namhafte Förster“ nebst „Halbednechten“ an, diesen vorgesetzt waren die Oberförster, getrennt von beiden die eigentlichen Jäger. Das sämmtliche beamtete Personal bei Forst und Jagd unterstellte Moritz dem Jägermeister des Kreises. Der Oberhofjägermeister scheint mehr eigentlicher Hofbeamter, jedoch bei den Jagden selbst allen andern vorgesetzt gewesen zu seyn. Ausdrücklich ward bestimmt, daß kein Jäger den Förstern, kein Förster den Jägern sollte zu gebieten haben.

Der Herzog erklärte: die Wildbahn solle niemand zur Beschwerde gereichen, „seine Meinung sey nicht, die Armen damit zu drücken und zu verderben.“ Den Beschädigten ward ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Verlust beim Forstschreiber anzumelden, diesem aber befohlen, „sich auf den betroffenen Ort zu verfügen, die Ältesten oder Vornehmsten des Dorfes, oder auch andere, „die sich des verständen zu sich zu nehmen, den Schaden zu besichtigen und ihn dann nach Blemlichkeit mit Getraide zu übergütigen.“ Der Herzog berücksichtigte ferner das Bedürfniß der fürstlichen Landgüter und Vorwerke, er wollte für diese ordnungsmäßig Fütterungsplätze im Forste angewiesen wissen, damit auch „die Vorwerke in rechten Nutz gebracht würden.“

Die Vorschriften in jener Ordnung deuten überhaupt auf eine bis dahin sehr vernachlässigte und dem Bethelligten sehr schädliche Art des Haushalts. Moritz fand sich bewogen zu bestimmen, daß die Anweisung des Holzes zu öffentlichen Bauen den Forstbeamten ge-

bühre, bei ihnen sollten Schöffen und Amtleute die Lieferung des Nothigen veranlassen. Gegen die benachbarten Edelleute versprach der Herzog den Förstern Schutz durch die Amtleute, aber auch gegen Verwüstung der im bäuerlichen Eigenthum befindlichen, von der Wildbahn umschlossenen Hölzer durch die Besitzer selbst, ward forstpolizeiliche Anstalt getroffen, auch sollten die Amtleute ohne Benachrichtigung der Förster dergleichen Grundstücke nicht leihen. — Die nach diesen Vorschriften sich ergebende Trennung von Forstwesen und Jagd hat sich in der Folge weniger rein erhalten. Herzog Moritzens Plan entsprach der wohlbegriffenen Wichtigkeit der Forstverwaltung, die er durch das Vorkommen des Jagdwesens gefährdet und nicht genug versorgt glaubte <sup>1)</sup>.

Für das eigentliche Jagdwesen bestätigte Moritz theils das schon früher Uebliche, theils gab er auch hier besondere, doch meist von altem Waldwerk entlehnte Vorschriften: „niemand sollte an den fürstlichen Wildbahnen jagen, die Sonne sey denn eines Baumes hoch hervor“ <sup>2)</sup>. Das Jagdwesen war für die Beamten nicht immer ohne Fährlichkeit, in den sächsischen Waldungen fanden sich zuweilen eine nicht unbedeutende Zahl von Wölfen. Herzog August bat seinen Bruder Moritz, „ihm einen Jägerknecht zu senden, der ihm helfe, die Wölfe in den freiburger Forsten bestätigen, denn wir,“ fügt August bei, „hierzu keinen haben, der einen Hamster, schweige denn einen Wolf bestätigen könnte“ <sup>3)</sup>. Ein anderes Mal fragte August bei Moritz an, „wie er sich gegen einen Bären halten solle, der auf mehren Orten des Landes wechsele und drei Bauern zerrissen habe“ <sup>4)</sup>.

Moritz fand um so mehr Ursach in die Forstwirthschaft und das Jagdwesen ordnend einzugreifen, je ansehnlicher die Erwerbungen an

1) Obiges nach der Ordnung, welche Moritz 1543 eintreten ließ; meines Wissens ist sie noch nicht in obiger Art bekannt gewesen. Aehnliche Vorschriften sind auch in das hiermit nicht zu verwechselnde Ausschreiben v. 13. Juli 1543 gekommen. Cod. Aug. I., 23. — 2) Moritz an M. B. von Schönberg. — 3) Schreiben Augusts, Merseburg den 22. Decbr. 1544. — 4) Brief Augusts an Moritz 1543.



Forsten durch Aufhebung der Klöster wurden. Im Jahre 1543 trug der Herzog dem Förster im Rosenthale bei Leipzig auf, die nicht unbedeutenden Holzungen des Pauler- und Barfüßerklosters mit zu verwalten <sup>1)</sup>.

Gegen mancherlei eingeschlichene Mißbräuche der Verwaltungsbeamten eiferte Moritz zuwollen sehr. Vornehmlich wegen Zuelgnung einiger Stöcke von abgeschlagenen Bäumen schrieb er an den Schösser zu Leipzig: „wir möchten wohl leiden, Du und der Förster wäret so fleißig in euren Amtsbefehlen zu verrichten, als euren eignen Nutzen zu suchen“ <sup>2)</sup>. Als mehre „Waidleute“ den Herzog mit Beschwerden wegen angeblichen Rechts des Vogelstellens belästigten, erwiederte Moritz aus dem Feldlager bei Gran, „er würde jenes Begehrte wohl nicht abgestellt haben, wenn es nicht dem Holze geschadet. Wir können aber wohl abnehmen“ heißt es weiter, „daß diese emstige Suchung von etlichen weinsüchtigen Leuten und Bieramseln, die ihren Kropf gern füllen und sättigen wollen, darfleußt, dabei wir es dießmal wenden (bewenden) lassen“ <sup>3)</sup>.

Die so streng durchgeführten Maßregeln fanden oft wenig Beifall. Die Verwaltungsbehörden, auch die Bergbeamten beschwerten sich vielfach über die einschränkende Ordnung oder verweigerten die Zuständigkeit des Forstverwaltungswesens anzuerkennen. Moritz wies mehrfach die Amtleute sehr gemessen zur Ruhe. Schon vor der Forstordnung von 1543 erwiederte er auf eine Beschwerde wegen der zum Bergbaubetrieb nöthigen Kohlen, „er sey in Allem das Bergwerk zu fördern geneigt; daß er aber den Amtleuten und Jägern befohlen, mit welcher Maß, auch an welchem Orte sie den Verwaltern der Güten Kohlen anweisen sollten, dieß sey um der Nothdurft und nicht der Verwüstung willen geschehen“ <sup>4)</sup>. Auch der Herzogin Elisabeth zu Nochlitz machte

---

1) Verordnung v. 15. Juni 1543. — 2) Verordnung an den Schösser zu Leipzig v. 13. Juli 1551. — 3) Schreiben an die Räte, 22. August 1542. — 4) Moritzens Schreiben aus dem Feldlager bei Wien Juni 1542.

Moritz die Forstverwüstung auf ihrem Leibgut bemerktlich, ließ es aber, da sie bereits an Simon Pfistoris und Georg von Carlowitz entschuldigend und Abstellung gelobend geschrieben, diesmal dabei bewenden. Die Klagen der Unterthanen über Jagdschäden fanden bei Moritz williges Gehör. Er gab den Amtleuten zu Döbeln, Senftenberg, Gain, Dresden und andern Orten seinen Unwillen zu erkennen, weil sie auf der armen Bauersleute Grund und Boden gegen die Vorschrift Jagd geübt, stellte für ähnliche Uebergreifungen die Strafe von 100 Gulden fest, und bestimmte davon dem Beschädigten die Hälfte <sup>1)</sup>).

Auch der Weinbau blieb nicht unberücksichtigt. Als die vorzüglichsten Nebengegenden bezeichnet der Herzog selbst die Aemter Dresden, Meissen, Torgau, Leipzig, Merseburg, Pforte, Weissenfels. Der Weinbau und die Kellereien waren der obersten Aufsicht des herzoglichen Schenken, damals Martin von Seidewitz anvertraut, unter ihm standen die Weinmeister, Aufseher, Winzer und sonst noch dabei Angestellten.

Der Weinbau, und mehr noch die Aufbewahrung des Weins waren theils vernachlässiget, theils zum Nachtheil des fürstlichen Einkommens verwaltet worden. Moritz versah bald nach der Erwerbung der Chur den Schenk mit einer Dienstanweisung, welche Herstellung der Ordnung bezweckte. Es sollte nach des Fürsten Willen genau verzeichnet werden, „wie viel alter Beer- und Kräutwein, wie viel alter schlechter, und weißer und rother vorhanden.“ Der Schenk erhielt den beschwerlichen Auftrag, „die Weine zu kosten, und den Unterschied anzumerken.“ Auch ließ Moritz die einzelnen Berge in ein Verzeichniß mit Namen und Größe derselben bemerken, und den Ertrag, „wie viel in gemeinen Jahren darin zu wachsen pflege,“ eintragen <sup>2)</sup>).

Die Weine für die Hofhaltung und für die fürstliche Tafel wurden besonders berücksichtigt. Die Weinmeister zu Dresden, Meissen, Torgau, Pforte, Königsberg (in Franken) und andere erhielten von Moritz in

1) Schreiben des Herzogs Moritz an mehre Amtleute vom 22. Sept. 1543. — 2) Instruction für den Schenk v. 18. Januar 1548.

fruchtreichen Jahren, „wenn ein glücklicher Weinwachs zu vermuthen,“ den Befehl, „die besten und reifsten Behre sondern und auslesen zu lassen.“ Im Jahre 1551 ordnete Moritz zehn Faß auf diese Weise „auschießen zu lassen,“ besonders aber sollte der Weinmeister „für des Churfürsten Leib ein oder zwei Faß Traufwein (Traufwein), der am ersten, ehe man die Behre presset, selbst von den reifen Trauben läuft, sammeln“<sup>1)</sup>. Ein besonderes reiches Lager befand sich in der Pleißenburg „in der Bastien Gewölbe,“ und Moritz beschied den über die Enge der Thüren klagenden Weinmeister, „er werde sich, dafern diese nicht weiter gemacht werden könnten, wohl mit den Fässern nach dem Gebäude zu richten wissen“<sup>2)</sup>.

Die Weincultur Meißens, Thüringens und der sächsischen Länder überhaupt, gab Veranlassung, daß König Christian von Dänemark sich durch seinen Schwiegersohn Herzog August einen Winger erbat, gegen den er sich „mit Gnaden und mit gebührendem Unterhalt zu versehen versicherte“<sup>3)</sup>.

Das Bergwesen hatte besonders seit Ernsts und Abrechts Zeit die Fürsten des sächsischen Hauses vielfach beschäftigt. Sie nahmen gern den regsten Antheil daran. Mehr als einmal hatte sich Abrecht auf dem Erzgebirge eingefunden; die Fürstinnen besaßen oft für ihre Person Bergantheile. Man nahm alle auf diesen Zweig der Cultur sich beziehende Geschäfte als hochwichtig. So schrieb einst die Mutter Ernsts und Abrechts, als selbst von einer minder wichtigen Entscheidung über die den Herzögen und ihrer Mutter zuständigen Ruxe in unserer lieben Frauen Zeche auf dem Schneeberge die Rede war, „Ernst möge warten, bis ihr lieber Sohn Abrecht wieder komme.“ Ernst aber erwiderte „sie solle ihn deshalb nicht mit seinem Bruder getheilt halten“<sup>4)</sup>.

Das Bergwesen lieferte auch unter Moritz nicht geringe Ergebnisse, worüber das Behagen der Beamten, wie das des Fürsten sich oft

---

1) Befehl vom 16. Septbr. 1551. — 2) Befehl im Octbr. 1551. —  
3) Brief Christians an August (1549). — 4) Schreiben vom 1. und 6. Novbr. 1476.

auspricht, und nur selten von der Klage, „daß die Bergwerk etwas geringe,“ umgestimmt wird. Moritz konnte den Bitten seines Schwiegervaters genügen und ihm zuweilen Silber, so z. B. einmal 300 Mark, käuflich überlassen <sup>1)</sup>. Sehr reich waren die Gruben auf dem Marienberg; fröhliche Hoffnung belebte das Bergvolk. Zufrieden meldete der Oberhauptmann des Gebirges, „daß die Bergwerk gottlob, und sonderlich auf Marienberg, wohl stehen: man hat heute,“ schreibt jener fürstliche Diener, „22 Eröge sehr gut köstlich gebiegen Erz, besser denn man es je gehabt, auf dem Gange, und gelten die Ruxe in St. Elisabeth 100 Thaler; es ist unglaublich, was für große Anzahl Volk jetzt täglich im Felde liegt und schürfet, und hoffe zu Gott, der Marienberg soll erst diesen Sommer anfangen rege zu werden“ <sup>2)</sup>.

Dagegen fehlte es an brauchbarem Eisen, und die Knappschafft zu Gießhübel, darauf aufmerksam machend, zeigte dem Herzog an: „wie an genanntem Orte Eisensteins genugsam zu gewinnen, daraus man das allerfeinstste und schmelzbarste Eisen schmiede, dergleichen keines in dem Lande.“ Doch war die Gewinnung des Eisens und die Blüthe dieses Zweiges des Bergbaues durch mancherlei Hemmnisse gehindert, und die Knappschafft zu Gießhübel klagte bei Moritz, „daß dieß edle Bergwerk so übel mit der Bezahlung versehen sey, die armen Gesellen sich auf die Länge nicht halten könnnten und zu fürchten stehe, es werde das Bergwerk zu Boden gehen.“ Man hat, entweder um Ermäßigung des Aufgelbes, oder daß Moritz den Stein um ein ziemliches selbst an sich nähme, oder sonst um Freitung des Eisenkaufes. Man klagte über die Bedrückungen durch die Hammermeister, welche von den gesetzlichen Beschränkungen des Eisenbergbaues einen solchen Gebrauch machten, wodurch „der Lehend geschwächt, und das Bergwerk mit Unflatten gebaut werde“ <sup>3)</sup>. Moritz ging auf den Wunsch der

1) Moritz an Philipp von Hessen, Dresden den 29. Mai 1548. —

2) Brief von Gersdorf an Komerstadt vom 13. Mai 1549. — 3) Werbung der Knappschafft in Gießhübel vom 3. Mai 1546.

Knappschaft ein, er erließ an die Gewerke der andern Bergwerke und an die Städte ein Schreiben, erleichterte durch mehrfache Befreiungen den Kauf des Eisens und empfahl ihnen denselben, auch ertheilte er der Knappschaft zu Gießhübel eine neue Ordnung <sup>1)</sup>.

Einer der wichtigsten Zweige des Bergbaues war der auf Zinn. Die Zinnbergwerke zu Altenberg, Bernstein, Lauenstein und Ehrenfriedersdorf zeigten sich reichhaltig. Das Zinnbergwerk mit dem damit in genauester Verbindung stehenden Zinnhandel war strenger Aufsicht, und der letztere gewissen Beschränkungen unterworfen. Moritz schärfte die schon bestehenden Vorschriften ein, und suchte vorzüglich zu verhüten, daß fremdes Zinn, welches die Probe nicht habe, in der Wage gezeichnet werde <sup>2)</sup>.

Moritz unterstellte auch die Bergwerksverwaltung öfteren Prüfungen. Den Doctor Komerstadt und Ernst von Miltitz sendete er in die Bergstädte, die Rechnungen durchzusehen, da sich „allerlei Unrichtigkeiten und Mängel“ zugetragen. Nicht, wie zuvor öfters geschehen, sollten die Räte „davon eilen, sondern das Geschäft genugsam abwarten, die Hammermühlen und anderes besichtigen“ <sup>3)</sup>.

Als Moritz erfuhr, es sey in den Niederlanden „ein Mann, welcher aus dem Tiefsten des Bergwerks das Wasser durch eine Kunst mit leichter Unkost heben könne,“ daß aber die Grafen von Stolberg diesen „Kunstreichen Mann“ verpflichtet, in dem Lande des Herzogs ein solch Werk ohne ihr Vorwissen nicht herzustellen, schrieb Moritz den Grafen, „er könne nicht ermessen, wie ihnen dieß gebühre, den Fall zu setzen, wo diese Kunst bewährt, und Vielen, auch gemeinem Nutz damit könne gedient werden, wolle es keinem gebühren, dieß zu hindern und die Freiheit andern zum Nachtheil zu verschließen“ <sup>4)</sup>.

---

1) Dresden den 10. Mai 1546. — 2) Verordnung vom 10. Decbr. 1543. — 3) Befehl vom 1. August 1551. — 4) Moritz an die Grafen von Stolberg vom 26. Novbr. 1545.

Etwas später erscheint Thomas von Kolmar, dem „als Stolbergischen Gesandten“ der Churfürst Moriz verstattet, Wasserkünste zu bauen, und wegen der Bezahlung mit ihm zu verhandeln befiehlt <sup>1)</sup>. Man klagte viel über die „wasserndthigen Zechen,“ welche durch Kunstwerke „des Wassers wieder entnommen werden sollten,“ und Moriz versicherte, daß er Alles, was zu Aufnahme und Besserung des Bergwerks gereiche, fördern wolle <sup>2)</sup>.

Besonders wichtig ward schon in jener Zeit der Bau auf Steinkohlen; die Kohlenlager zu Burgk und Potschappel bei Dresden waren nicht unberühmt. Es fehlte an einer rechtlichen Bestimmung über das Verhältniß dieses Zweigs des Bergbaues zu dem auf Metalle, Moriz stellte in vielen deshalb an die Betheiligten erlassenen Verfügungen stets den Grundsatz auf, daß nur durch Vergleich mit dem Eigenthümer der Bau gestattet werden möge, doch ward willkürliche Störung am Bau der Kohlenwerke dem Herrmann von Lauschwitz nachdrücklich verwiesen, da „die Störung mehr aus Muthwillen, denn aus Nothdurft geschehen“ <sup>3)</sup>. Der als Münzmeister bekannte Hans Wiener erhielt für sich und seine Geschäftstheilhaber von Moriz ein Privilegium, in der Gegend von Blauen und Tharandt Steinkohlen zu graben.

Schon Herzog Georg hatte, dem Beispiele der Vorfahren folgend, durch viele Ordnungen, Ausschreiben und Entscheidungen das Bergwesen zu ordnen, Streit über dasselbe zu entfernen oder zu schlichten sich bemüht; auch Heinrich schützte den Bergbau, war gern bei dem arbeitssamen Bergvolk, und auch Moriz erließ eine Ordnung für den Geisingberg (1544) <sup>4)</sup>: Regeln im Arbeitsbetrieb, Feststellung der Löhne, Ordnung im Rechnungswerk, Einrichtung nachhaltiger Aufsicht durch die Behörden, waren die Hauptgesichtspuncte dieser Verfügung. Beim Segen des Bergbaues dachte Moriz auch der Armen, unter an-

---

1) Verordnung des Herzogs Moriz, v. 16. Mai 1549. — 2) Verordnung vom 16. Mai 1549. — 3) Verordnung an F. v. Lauschwitz, v. 8. Mai 1543. — 4) Bei Schmid, diplomatische Beiträge, Dresden und Leipzig 1839. 8. I., 231. f.

bern setzte er das sogenannte ewige Berggestifte fest, eine jährliche Spende für die Bedürftigen, und schrieb vor, wie es damit sollte gehalten werden. So sollten des auf Dresden fallenden Theils die Pfarrherrn, Schöfßer und der Bürgermeister die Ausspendung selbst besorgen, wie sie es am jüngsten Gericht zu verantworten sich getrauten <sup>1)</sup>.

Nächst dem Bergbau ist des Münzwesens zu gedenken, dessen Regelung im Reiche so oft schon seit langer Zeit versucht worden war. Die sächsischen Fürsten hielten hierin möglichst Ordnung und auch Herzog Heinrich gedachte dieses Theils der Verwaltung in seinem Testamente. „Unsere Söhne,“ heißt es in jener Urkunde, „sollen die Münze ungeringert halten und damit nicht fallen ohne Vorwissen und Einwilligung unserer Landschaft, inmaßen wir denn solches der Landschaft zugesagt“ <sup>2)</sup>. Moriz erließ vom Anfange seiner Regierung an viele das Münzwesen angehende Verordnungen, theils suchte er die fremde kleine Münze zu verbannen, theils sich mit den Fürsten ernestini-scher Linie über das Münzwesen zu vereinigen <sup>3)</sup>. Die Guldengroschen trugen vor dem schmalkalder Kriege auf der einen Seite das Bild Herzog Morizens, auf der andern das des Churfürsten <sup>4)</sup>.

Das Ergebniß mehrfacher Berathungen war die Münzordnung von 1542 <sup>5)</sup>, welcher später (1549) eine zweite folgte <sup>6)</sup>. Kurz vorher war durch Vermittelung des Landgrafen Philipp von Hessen zwischen dem Churfürsten und Moriz die Feststellung geschehen, wodurch die Guldengroschen in beider Fürsten Länder auf 24 Groschen gesetzt wurden <sup>7)</sup>. Schentner, Warabeine und Münzmeister

---

1) Hasche, Geschichte Dresdens II., 257. — 2) Aus Herzog Heinrichs Testament. — 3) Verordnung an die Stände, v. 19. October 1541 und 8. Novbr. 1541. (Hierin sagt Moriz, er habe sich mit Johann Friedrich und Johann Ernst der Münze wegen vereinigt.) — 4) Dies sagt Johann Friedrich in einem Schreiben v. 1542, zugleich erwähnt er, er habe sich mit seinem Bruder Johann Ernst auseinandergesetzt, so daß „diesem das Münzen hinforder nichts gebe zu schaffen,“ daher denn auch sein Bild, welches vorher mit dem Morizens auf der einen Seite gestanden, wegfallen solle. (Schreiben Johann Friedrichs v. 1542.) — 5) Münzordnung v. 1. Juli 1542 Cod. Aug. II., 745. — 6) Cod. Aug. II., 749. — 7) W. f. Arndt's Archiv der sächs. Geschichte I., 140.

hatten die Besorgung der auf das Ausprägengeschäft sich beziehenden Angelegenheiten, und der Münzmeister Nicol Streubel auf St. Anna-berg hatte bei manchen von Moritz gewünschten Einrichtungen zuweilen große Bedenken <sup>1)</sup>).

Auch die Reichstagefahrten, welche wegen der Münze oft gehalten wurden, besuchten die sächsischen Beamten auf Befehl ihrer Herren, klagten aber fast immer, „daß die Handlung ganz ohne Endschafft oder Vergleichung zerronnen.“ Zur Zeit des Kriegs führte man zuweilen besondere, wohl schlechtere Münze ein. Reckenrode, Hauptmann Johann Friedrichs, zahlte bei der Belagerung Leipzigs den Knechten „viereckige Münze mit einer Lilien geprägt“ <sup>2)</sup>. Als Moritz die Churwürde erlangt hatte, bestanden die unter ihm ausgeprägten Münzen in „Güldengroschen, halben Güldengroschen, Zinsgroschen, Dreierlein, Pfennige“ <sup>3)</sup>. Auch für die geschmackvolle Prägung ward Sorge getragen, und Doctor Komerstadt sendete dem Churfürsten zu eigner Prüfung einen Stempel zu, den er in dieser Beziehung empfahl <sup>4)</sup>.

Schon im funfzehnten Jahrhunderte hatten in den meißnisch-sächsischen Ländern manche Handelszweige vorzugsweis in Blüthe gestanden. Die mit kaiserlichen Privilegien ausgestatteten großen Märkte zu Leipzig waren für das Land ein den Volksreichthum förderndes Umsatzmittel. Mehr und mehr hob sich diese Handelsstätte. Hinter den festen Wällen der berühmten Stadt regte sich lebendiger

1) In große Klagen brach Streubel aus, als ihm Moritz 2000 Fl. Heller in alten Schrot und Korn münzen und die Mark Silbers dem Herzog um 8 Gulden 17 gr. bezahlen sollte. (Schreiben Streubels vom 6. Juli 1543.) — 2) Rotiz aus gleichzeitigen Acten. — 3) Güldengroschen, deren 8 Stück = einer erfurtischen Mark, hält die Mark 14 Loth 8 Gran Feinsilber. Zinsgroschen, deren 88 = eine erfurt. Mark, hält die Mark 7 Loth 5 Gran. — Dreierlein (Drei-Pfennig-Grdschlein) 197 Stück und  $\frac{1}{2}$  auf die erfurt. Mark und hält die Mark 3 Loth 16 Gran Feinsilber. Pfennig wägen 592 eine Mark erfurt. Die feine Mark ausgeben von 9 Gulden 18 gr. 11 pf. (aus Acten). — 4) Brief Komerstadts v. 18. April 1548.



Eifer in großartigem Verkehr. Moritz liebte Leipzig an sich schon, mit Recht konnte Doctor Brück seinem Herrn, dem Churfürsten Johann Friedrich sagen, es sey bekannt, daß der junge fürstliche Better Leipzig als seinen Augapfel halte. Moritz begriff die Wichtigkeit der Leipziger Märkte. Als ungeachtet der von ihm für die Sicherheit der Straßen gegebenen Anordnungen, die Kaufleute besondere Sicherungsbriefe begehrten, bemerkte Moritz bei der sofortigen Bewilligung: „da wir wissen, was solche den Unterthanen nützen, auch was uns davon an Böllen und Anderem zuwächst.“ Der Churfürst that noch über das Begehrte und verfügte ein „lebendig Geleit,“ damit die Händler „der Gefahr halben nicht abschweig gemacht würden“<sup>1)</sup>.

Waid, Tuch, Zinn waren Hauptgegenstände des Umsatzes, auch fand ein starker Handel mit Blei statt, das man vom Harzgebirge brachte. Hinsichtlich des Waid-Umsatzes behauptete der Hain (Großenhain) auch noch zur Zeit des Churfürsten Moritz eine besonders wichtige Stelle. Kostbare Vorrechte waren diesem Orte schon längst verfallen. Der nach Schlessen aus den sächsischen Ländern zu führende Waid mußte in Hain erst lagern. Moritz schützte die Stadt gegen einschleichene Bevortheilung ihrer Befugnisse<sup>2)</sup>. Insonderheit, mit Rücksicht auf den Handel wie auf das fürstliche Einkommen, bestanden bereits im funfzehnten Jahrhunderte Straßenzüge, Geleitsstätten und Geleitslinien. Die Theilung von 1485 hatte auch hier Irrungen veranlaßt: Erhaltung der Straßen, Zollerhebung und andere Gegenstände dieser Art erweckten bei sonst so häufig getrübtter Zusammensetzung sehr häufig Hemmnisse des Verkehrs. Von Leipzig aus ging die sogenannte obere Straße „auf die Schlessing,“ über Ellenburg, Dschaz und Hain. Die hohe Straße nach Frankfurt am Main oder an den Rheinstrom streckte sich von Leipzig über Weisensfels, Garttsberge, Buttelsstädt, Erfurt oder Kreuzburg. Auf Haltung der ersteren wollte

---

1) Moritz an August, v. 22. April 1551. — 2) Befehl v. 27. August 1550. Der Waid, der in die Markt geführt ward, hatte in Großenhain nicht zu lagern, daher wurden von Moritz Maßregeln getroffen, um für die einzelnen Fälle Gewißheit zu erlangen durch „Kundschaft“ (Legitimation).

der Churfürst Johann Friedrich, auf die der letzteren Moritz das Absehen richten. Gedruckte Ausschreiben sollten die Frachtfahrer vor Schaden bewahren. Die Straßen und Wege im Lande selbst stellte Moritz unter möglichst genaue Aufsicht und bat seine Mutter zu Freiberg, „die Wege auf dem Marienberge, da sie den Zoll an dem Ende gebrauche, zu bessern“<sup>1)</sup>).

Während der Regierung des Churfürsten kam die Verbesserung der Schifffahrt auf der Elbe und Oder zur Sprache. Schon vorher war einleitungsweise davon die Rede gewesen, das vorsichtige Benehmen in innern Regierungsgegenständen des sonst so raschen Moritz ist der Bemerkung nicht unwerth. Vom König Ferdinand ging der Plan aus. Im Jahre 1548 theilte er dem Churfürsten mit, daß er mit Brandenburg darüber in Berathung sey, wie und durch welche Mittel künftig „die Kaufmannswaaren und andere Güter von den Niederlanden aus, die See herauf, durch das brandenburger Gebiet und andere Lande auf der Oder und Elbe bis nach Böhmen geführt, und wie jene beiden Flüsse zusammen und in einander könnten geleitet werden.“ Ferdinand machte auf den vielfältigen Nutzen für Moritz durch Geleite und Mautstätte aufmerksam, und es ward ein Tag zu gemeinschaftlicher Berathung zu Frankfurt an der Oder festgesetzt.

Moritz zeigte wenig Neigung für die Ausführung des Plans, obgleich die um ihr Gutachten befragten Kaufleute zu Leipzig die Pläne Ferdinands vortheilhaft fanden: Frankfurt an der Oder, meinten sie, werde der eine Halt punct für die Oderschifffahrt seyn, eine Vereinigung mit der Elbe durch die Spree und Havel zu bewerkstelligen, dann würden die Güter bis Lorgau und weiter über Dresden gen Böhmen zu gebracht werden. Leipzig werde dieß nicht schädlich seyn, „da der Böhmen Gelegenheit nicht sey in's Niederland zu handeln, sie müßten ihre Waaren an sich schon von Leipzig ziehen.“ Für den Bleihandel erwartete man Vorthelle<sup>2)</sup>).

1) Moritz an seine Mutter, vom 24. Mai 1545. — 2) Gutachten

Ging Moriz auf das Gutachten ein, dessen Grund offenbar in sehr beschränkter Ansicht vom Handel überhaupt und namentlich von der Sicherheit des Besizes der Richtung des Verkehrs beruhte, so ist kaum abzusehen, wie viel anders die sächsischen Handelsverhältnisse sich hätten gestalten mögen. Moriz fühlte die Wichtigkeit der Maßregel, die Stände wurden zu Rathe gezogen, und es war der Gesichtspunct, den diese nahmen, ein für die damalige Zeit sehr hoher und patriotischer. Sie erwogen zwar auch die damals und selbst später als einziger Entscheidungsgrund geltenden Vortheile und Nachtheile für die landesherrlichen unmittelbaren Einkünfte, allein die Hauptücksicht der Landschaft war bei weitem vielseitiger. Die Stände besorgten, es werde die Ausführung jenes Planes „dem Kaufmannshandel zu Leipzig zum Höchsten nachtheilig und abträglich, und sonst dem ganzen Lande zum Abfall und Verderb gereichen.“ Leipzigs Handel betrachtete man mit dem Wohle des übrigen Sachsens aufs Innigste verschwifert. Die Stände riefen, „die Fürsten und Herrschaften, die solcher Nachtheil ebenfalls treffen werde, als Jülich und Cleve, etliche Churfürsten am Rhein, die Landgrafen zu Hessen und andere, durch Mittelspersonen zu warnen“<sup>1)</sup>.

Moriz erwog diese Bedenken gründlich, seine nach Frankfurt an der Oder gesendeten Beauftragten, der Doctor Kizing und der Handelsherr Ulrich Kaufher zu Leipzig mußten ablehnend erklären: „der Churfürst habe die Alten der Landstände gefragt, er habe darin mehr den gemeinen Nutz als seinen eigenen bedacht;“ auch auf die der Stadt Leipzig gegebenen kaiserlichen Privilegien, und sonst andere für sie sprechende Entscheidung und Verträge ließ er hinweisen<sup>2)</sup>.

Die Verhandlungen streifen an eine Zeit, wo das nähere Zusammentreten des Churfürsten Moriz mit König Ferdinand durch die

---

der leipziger Kaufleute, Kaufher, Lotter und Mattis aus Leipzig, ausgestellt Raumburg d. 29. Juni 1548.

1) Aus dem Gutachten derer von der Ritterschaft „gegen Weissen gefordert“ den 7. Juli 1548. — 2) Instruction v. 22. September 1548.

Staatskunst Carls sich mehr und mehr zu begründen begann. Die Böhmen boten bei den weiteren Besprechungen alles auf, um den wegen Leipzig gehegten Befürchtungen der Sachsen zu begegnen. Es fehlte nicht an Versicherungen und Darlegungen, um zu beweisen, daß Leipzig, ungeachtet der zu erzielenden Schifffahrt, wie solche Ferdinand wünschte, in seiner Bedeutsamkeit als Handelsplatz nicht verlieren werde, da Franken, Schwaben und Baiern zu „jederzeit ihre Handtierung lieber zu Leipzig denn zu Prag treiben würden.“ Auch die Ehre des sächsischen Landes machte man böhmischer Seits geltend: großen Werth werde es diesem Lande machen, daß schiffreiche Wasser darin wären, wie dann alle andere fremde Nationen nach solchem gedehlichen Ruhme trachteten und große Summen darauf verwendeten, die Wasser zusammen zu bringen, man möge doch dieß bedenken und nachfolgen.

Moritz ließ aber zuletzt erklären, daß, würde der Plan verfolgt, „Brandenburg eitel Nutzen habe, dieselbe Gelegenheit möchte es wohl auch mit Böhmen haben, der jetzige Vortheil sey gewiß, der künftige ungewiß; suchten Böhmen und Brandenburg neue Vortheile, so werde man es ihm nicht verdenken, wenn er über die bereits erlangten halte.“ Alle Gründe, selbst die des Ruhmes, versagten bei Moritz ihr Gewicht. Sachsen behielt die alte Handelsstraße und somit die Wichtigkeit des Standes und Wesens des schon damals als sehr wichtig betrachteten Leipzigs fest im Auge <sup>1)</sup>.

---

1) Das Obige aus den Verhandlungen v. 8. und 9. October 1548. Die böhmischen Gesandten waren Mattes von Loga, Hauptmann des Fürstenthums Schweinitz (Schweidnitz?), Georg Moring, Hauptmann zu Breslau, Doctor Wigartus zu Breslau, Heinrich von Bünau zu „Deßchen“ (er erschien nicht). Brandenburger Seits erschien Eustach v. Schlieben, Johann Weinten (Sangler), von Rochow und Dr. Widerstädt. Auch nach Moritzens Tode wurden die Verhandlungen, jedoch vergeblich, aufgenommen und fortgesetzt.

## C.

## Heer- und Kriegswesen.

Die große Veränderung, welche im Kriegswesen seit dem häufigeren Gebrauch des Schießpulvers eintrat, hatte bereits seit dem funfzehnten Jahrhunderte auch in den sächsischen Landen die augenscheinlichsten Wirkungen gehabt. Technisch und politisch reichte der Lehn dienst bei weitem nicht mehr hin dem Bedürfnisse zu genügen. Es war damals das Heerwesen in gewisser Beziehung auf seiner dritten Bildungsstufe, denn wenn zuerst der, dem „freisamen,“ deutschen Volk am meisten entsprechende Heerbann dem glänzenden Lehn dienste wich, so begann dieser im funfzehnten und sechs zehnten Jahrhunderte der geworbenen Mannschaft Platz zu machen <sup>1)</sup>. Mit dem Emporblühen der Städte hatte sich dort auch im Kriegswesen ein neues Leben geregigt, die städtischen Banner einten um sich kräftige, kriegslustige Mannschaft, glänzende Beispiele hatte sogar ein wenig geregeltes Landvolk davon gegeben, daß der Kern der Heere in dem zu Fuß kämpfenden Theile derselben ruhe. Das Lehn dienst- und Lehn gefolgswesen trat immer weiter zurück; doch seines Glanzes Verbleichen führte nicht zur Wiedererweckung des alten Heerbannes, es trat vielmehr die Söldnerei neben dem Wesen des Vasallenthums hervor und überwältigte zuletzt dasselbe ganz. Schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts waren einzelne Söldnerhaufen aufgetreten, und seit dem vierzehnten Jahrhunderte ward Italien der Boden, wo sich die Soldschaaren, namentlich auch unter deutschen Führern, geltend machten <sup>2)</sup>. In Frankreich gaben die Kriege Eduards III. gegen die Könige aus dem Stamme Valois Anlaß zu den grandes Compagnies, das funfzehnte Jahrhundert zeigt uns der berühmten und berühmten Waffenschaaren immer mehr. Die Armagnacs in Frankreich, „eine böse Gesellschaft unter dem jungen Könige von Frankreich Delphinus,“ die Kreuziger oder Kreuzsoldaten, eine päpstliche untapfere aber räuberische Willkür gegen die Regier,

1) M. vergl. die Schilderung bei Barthold Georg Grundsberg S. 6. f. und Wachs muth, Sittengeschichte IV., 167. — 2) Wachs muth a. D. IV., 169.

v. Langenn Rotig. II.

einst von Johann Höllebrad verjagt, vor allen aber die schwarze Garde, des Königs Matthias Corvinus fürchtbares Kernfußvolk und die schwarzen Fahnen werden in Chroniken und Geschichten geschildert. Sittich von Ems, Philipp von Freiburg, und dann vor allen Georg Brundsborg haben sich von den Deutschen im Niederland, in Italien und Deutschland berühmt gemacht. Kaiser Maximilian I. gab auch dem Bewaffnungswesen zuerst Haltung und Einrichtung. Die streifenden Motten hatten Fürsten und Ländern Gefahr gebracht, „da sie sich gar troglich für und für zusammen hielten, und nicht ohne Ordnung bald diese und bald jene Landschaft durchstreiften <sup>1)</sup>, aus ihrer Mitte Führer und Hauptleute wählten, meist erfahrene Männer und herzhafte Streiter.“ Maximilian I. brachte aus den österreichischen Erblanden Fahnen zusammen, gab ihnen Sold und zweckgemäße Bewaffnung. Diese Truppen sind unter dem Namen Landsknechte bekannt <sup>2)</sup>.

Auch auf die sächsischen Verhältnisse hatte die veränderte Kriegsführung den entscheidendsten Einfluß. Albrechts des Beherzten Kriegszüge, sein Eifer für Kaiser und Reich, ließen den Gebrauch des Lehnendienstes unzureichend erscheinen, es kam neben dem Vasallendienst und neben der Stellung der Knechte durch Städte und andere Körperschaften ganz vorzüglich die Verfolgung der Knechte auf, diese war den Fürsten weit vorzüglicher; jedoch konnte immer noch für den Fall der Noth zur eigentlichsten Landesvertheidigung ein Aufgebot des Landvolks stattfinden. Die kriegerische Laufbahn des Herzogs Moriz und die „geschwinden Läufe der Zeit,“ mußten die Art der Kriegsführung auch in Sachsen immer mehr und mehr sich dem anschließen lassen, was sich im Allgemeinen herausbildete.

---

1) Hortleder II., 421. — 2) Barthold a. D. 6. Ueber d. Namen s. Barthold. Für die Meinung, daß die Söldner unter Maximilian I. besser Lanzknechte als Landsknechte zu nennen (welches ich auch bei Herzog Albrecht anbeutete), hatte ich die Autorität von Stenzel (Kriegsverfassung) S. 264., 265., auch schien mir damals Hortleder II., 421., 422., ad nr. 53. mehr auf die älteren streifenden Banden zu gehen; doch scheint mir Bartholds Meinung allerdings den Vorzug zu verdienen.

Während der Regierung des Churfürsten Moritz finden wir die damals möglichen Arten der Kriegsdienstleistung in Uebung: die Bestellung von Mannschaften, die Bewilligung des Soldes zu Mietzung von Knechten, den alten Ritter- oder Vasallendienst, die Aufbietung des Landvolks, und endlich die Bürgerbewaffnung zum Schutz der Städte, wie sie schon seit Jahrhunderten üblich war.

Die Vasallen wurden, wie schon im funfzehnten Jahrhunderte, entweder aus der fürstlichen Kanzlei zum Kriegsdienste geboten, oder von den Amtleuten eingefordert, der Unterschied zwischen Schriftsassen und Amtsassenen gab auch hier die Norm. Die auf der „Schrift Sitzenden“ hielten streng auf dieses Vorrecht. Die Befehlshaber Moritzens zu Zwickau schrieben während des schmalkaldischen Krieges: „daß die Schriftsassen auf ein Gebot der fürstlichen Beauftragten wenig geben würden, daher Moritz selbst an sie schreiben möge“ 1).

Hatte es schon früher an Entschuldigungen nicht gefehlt wegen persönlichen Vasallendienstes, Verwundung der Knechte u. s. w., so ward dieß im funfzehnten Jahrhunderte nur noch häufiger. Oft haben die Ablehnungen der Vasallen etwas uns komisch Erscheinendes wegen der dem Fürsten dargelegten Einzelheiten: so entschuldigt sich Hans von Bonikau, „daß ihm vor etlichen Tagen ein Pferd den Rücken dermaßen verderbet, daß er sich nicht aufrichten, viel weniger stehen und gehen könne, daß ihm, ferner ein gewaltiger Fluß im Kopfe rege geworden und mit in den Rücken gefallen.“ Der Besitzer des Rittergutes zu Froburg beruft sich auf Moritzens Wissenschaft davon, „daß er ein geringer, ungeübter Reiter.“ Wichtigere und eingreifendere waren die mehr allgemeinen Weigerungen eines Theils der Ritterschaft ganzer Provinzen, als Moritz vor Magdeburg stand, „weil dieß gegen den Beschluß des letzten Landtags,“ auch kam der Grundsatz in Anregung, daß die Lehnsleute persönlich nur so weit Dienst zu thun pflichtig, als sich des Fürsten Land und Fürstenthum erstreckt 2).

1) Bericht der Befehlshaber zu Zwickau vom 6. Januar 1547. —

2) Bekanntlich hatte Friedrich der Streitbare der Mannschaft zu Sachsen

Der Lehnendienst war seiner Natur nach, sofern er wirklich geleistet und nicht im Gelde abgetragen ward, ein Reiterdienst. In vorer Zeit dienten die Vasallen, wie man sich ausdrückte, „um Futter und Mahl;“ unter Churfürst Moriz, vielleicht auch schon früher, erhielten sie Geldvergütung für das ihnen vom Lehnsherrn zu Gewährnde, der Anschlag ward durch die sogenannten Zahlungs- und Musterregister bestimmt nach der Zahl der Pferde, womit jeder diente. Die Zahl der von den einzelnen Vasallen zu stellenden berittenen Mannschaft war sehr verschieden, wer nur mit einem Rosse diente hieß „Einspänniger.“ Die ganze Vasallenschaar ward bei größeren Aufgeböten in einzelne Abtheilungen gebracht, man nannte sie nach den Landesstellen; jeder der letzteren stellte gewöhnlich eine Spießer- und eine Schützenfahne. Die Schützenfahnen scheinen den späteren Dragonern ähnlich gewesen zu seyn. Außerdem gab es schwer bewaffnete Reiter, „Kürasser,“ so daß Spießer, Schützen und Kürasser die Hauptunterschiede der Reiterei bezeichnen. Die zum ~~Trag~~ gehörigen Reiter wurden geringer bezahlt, ritten minder gute Pferde, welche man „Drossler“ nannte. Bei Sievershausen führte Moriz Spießer- und Schützenfahnen, zusammengebracht aus den Vasallen Chursachsens und Meißens, des Landes Thüringen und des Kreises Leipzig. Damals rühmte er gegen die ihn selbst vor zu großer Gefährlichkeit Warnenden, seines Adels Bereitwilligkeit, und es war allerdings dieser Zug, der mit dem siegreichen aber verhängnißvollen Kampf bei Sievershausen endigte, von be-

---

einen Freiheitsbrief erteilt. M. s. Günt her über das Privilegium de non appellando etc. S. 90. Im funfzehnten Jahrhunderte habe ich keine Spur dieser Freiheit in Thüringen und Meissen gefunden, doch glaube ich nicht, daß auch dort eine unbedingte Folge stattgefunden habe, m. s. Herzog Albrecht 1c. S. 412, selbst nicht einmal eine unbedingte Stellung der Knechte, welche doch wohl dem Lehnbedienste parallel läuft. Im sechszehnten Jahrhunderte ist jene Weigerung, wie aus Obigem erhellet, deutlich ausgesprochen, wenn auch nicht mit Beziehung auf den Freiheitsbrief, der, wie gesagt, eigentlich nur für Sachsen galt. Die leipziger Vasallen meinten jedoch, es werde „wol Volk zu bewerben seyn, wenn unbedingte Nothwendigkeit vorhanden.“ (Dies und das Obige aus „der Weigerung einiger vom Adel,“ v. 26. December 1550.)



sonderen Umständen begleitet. Das sächsische Land zitterte vor dem Beutelustigen Albrecht, man hatte den eigenen Heerb zu vertheidigen, da mochte eine Aufmahnung der Lehnsleute die alte Kraft noch haben und von großem Erfolge sehn, auch bedurfte man so vieler Mannschaften als möglich war, alles mußte schnell aufgebracht sehn. In anderen Fällen war es Moriz willkommener den Lehnndienst zu „Versorgung der Knechte,“ oder zu Mithung von Reitern sich vergüten zu lassen. Der Herzog gab im Jahre 1542 das Verhältniß der verschiedenen Reiterei selbst an: „auf sechs Pferde sollte ein Kürasser gehalten werden, darein ein Schütz mit eingezogen und darüber ein Droffer beigegeben werden.“ Auf zwölf Pferde ward ein Wagen „gemustert,“ dem Kürasser ward Doppelsold, dem Schützen einfacher, dem Droffer halber Sold ausgesetzt <sup>1)</sup>.

Den Reitern gab Moriz genaue Bestimmungen wegen der Beute und des Lösegeldes: „die gefangenen Fürsten, Herren oder Befehlshaber sollten dem Herzog überantwortet werden, die übrigen den Reitern, sie zu ransonen, bleiben“ <sup>2)</sup>.

Als besondere Truppenabtheilung waren endlich die Trabanten zu betrachten, eine Art von Leibwacht, so wie die fürstliche Hoffahne, beide Abtheilungen standen in naher Beziehung zu den Kriegsfürsten. Die Hoffahne bestand aus dem sogenannten „Hofgesinde,“ d. h. den nächsten Umgebungen des Fürsten, welche auch im sechszehnten Jahrhundert mit in's Feld zogen. Bei Sievershausen focht die Hoffahne mit Auszeichnung, Friedrich von Lüneburg führte das Banner derselben. Die Hoffahne wird bald getrennt von den Trabanten, bald in Verbindung mit denselben genannt. Im Jahre 1542, als die Trabanten sich den Unwillen des Herzogs Moriz zugezogen hatten, und dieser ihnen gewisse „Artikel ihrer übeln Aufführung halb,“ vorzuhalten befohl, ward von ihm erwähnt, „er habe zu dem Christlichen, ehrlichen Türkenzuge eine Anzahl Trabanten, darunter mehrentheils vom

1) Instruction an Graf v. Mansfeld zu Werbung etlicher Reiter 1542.

— 2) Aus der Anweisung von 1542.

Abel und etliche wesentliche Hofdiener, welche auf des Fürsten eigenen Leib warten sollten," verordnet 1).

Die Werbung geschah schon damals auf den sogenannten Umschlag, d. h. auf Verkündung durch die Trommel. Die Aufbringung der Reiter ward, sofern von angeworbenen die Rede, durch die Amtleute besorgt, die Bedingungen fanden sich in den sogenannten Reiterbestellungen verzeichnet. Die Beauftragten waren dann oft selbst Führer der Geschwader und hatten für die Angeworbenen in mancher Hinsicht einzustehen. Dienstzeit, Sold und Beuteantheil waren genau angegeben, bei fürstlichen Gefangenen blieben den Reitern Garnisch, Pferd und dergleichen, und Moritz versprach, daß er gegen die, „welche durch Rang und Stand ausgezeichnete Personen fangen würden, sich mit fürstlicher Verehrung zu verhalten wissen werde.“ Von den übrigen Gefangenen hatte der Reiter selbst „die Ranson.“ Sonderbar war es, daß erbeutete Thiere, „mit gespaltene[m] Fuße (Hufe)“ halb dem Kriegsfürsten gehörten, nur Rinder und „Thiere mit ungespaltenem Fuß“ blieben dem Reiter. Für „böse Stück und Meuterei“ ließ Moritz den Reitern die Strafe nach Reiterrecht drohen 2).

Den eigentlichen Kern des Heeres bildeten die versoldeten Knechte, die man um jene Zeit mit dem Namen der Landsknechte im Allgemeinen bezeichnen kann. Sie waren in Regimentern vertheilt. Die bekanntesten Schaaren jener eigentlichen Solbateska waren die Regimentern Tleffeters, Heibels, Thumshirns, Neckenrods, Reifensbergs; wildes Volk, und nur zusammengehalten durch eiserne Disziplin, ohne andere Rücksicht als die des Soldes oder höchstens der augenblicklichen Verpflichtung, im eigentlichen Sinne, sich selbst verhandelnd. Die Farbe der Banner war verschieden, je nach den Abtheilungen (Fahnen) und nach Regimentern: bei Moritz waren Pflug, Ailing, Ebeleuben Führer der „gelben Fahnen," Rückershausen befehligte

1) Aus den Artikeln von 1542. — 2) Dieß aus der Reiterbestellung für Georg von Dannebergk und Christoph von Dberg, v. 1. August 1546. Ebenso die Instruction von 1542.

„goldgelbe Fahnen,“ andere führten goldgelbe und blaue Fahnen. Die „vergabberten“ (versammelten) Knechte waren oft nach dem Kriege ein sehr gefährlicher Feind der Staaten und Provinzen, so wie eine neue Hoffnung für den Gegner, der, wenn er die Mittel dazu fand, sie nun für sich kaufte. Reisenbergs Regiment verlangte besonderen Sturmsold von Moritz bei der Clause von Ehrenberg und rebellierte, als jener ihm abgeschlagen ward. Markgraf Abrechts Söldner schrieen in den Reihen auf dem Felde bei Sievershausen um Geld, daß es die Sachsen hörten. Die Söldnerei war Handwerk geworden, der Corporativ- oder Innungsgeist belebte diese Schaaren, welcher Geist bei dem klugen Handwerke gewisse Gebräuche bewahrte, ja eine eigene Art von Poesie sich schuf. Viele Lieder aus jenen Tagen, welche Gefechte und Belagerungen feiern, oder die Weltthätigkeit in Rheinchronik-Weise beschreiben, oder endlich die Mühen und Ehren der Söldnerei schildern, schreiben sich aus den Tagen des Herzogs Moritz her; er selbst war oft der Gegenstand jener soldatischen Muse, man rühmte den „jungen Helben,“ man spottete seiner Feinde, und nach seinem Tode sang man, er sey gewesen „der Landsknecht Vater, der Reiter Trost, der manchen von dem Feind erlost“<sup>1)</sup>).

Moritz hielt, so viel möglich, auf stattliche Mannschaft, er hegte oft selbst nach geendigten Feldzügen die Knechte, die sonst gewöhnlich „zerliefen,“ wie man es nannte. Diese im Lande gehaltenen Truppen, obgleich sie sich während der kurzen Friedenszwischensräume mit einem Wartegelde begnügten, waren doch dem Lande oft sehr zur Last: „Die überländischen Knechte,“ bemerkte der dem Kriegswesen sehr abholden lieber die Institutionen und Digesten in Muse studirende Melchior Dffe, „zerliefen und ihrer viel wurden vom Churfürsten zu Sachsen (Moritz) auf ein Wartegeld genommen und in die Kemter Delitzsch, Bitterfeld, Pregs, Eilenburg, Colditz, Rochlitz u. s. w. gesendet,“ da mußten die armen Leute zu essen geben umsonst, und hatten nicht Brod für ihre Kinder; ach Gott, laß dich die

1) Gleichzeitiges Lied auf Moritz.

armen Leute erbarmen, gieb ihnen Geduld und den Obrigkeiten ein gütig Herz, daß sie bedenken, warum sie da sind“<sup>1)</sup>. Aus diesem Zurückhalten der Knechte in den Städten und Aemtern entwickelte sich schon in jener Zeit eine Art von Besatzung gewisser Garnisonorte, welches August nach seines Bruders Tode noch mehr ausbildete. Bald nach dem Antritte der Regierung äußerte er sich darüber in einer Verordnung an die Stadträthe, „er habe zu Erleichterung des Landes und mit Rücksicht auf das Bedürfnis wegen Ungewißheit der Zeiten auf den trüglichsten Weg gedacht, und eine Anzahl guter Knechte ausgeklaubt und befohlen, diese auf's Bequemste auszutheilen und in die Städte zu verlegen“<sup>2)</sup>. In zehn der vorzüglichsten Städte wurden je zweihundert Knechte gewiesen, doch ward Umwechselung vorgenommen.

In Ansehung der eigentlichen Kriegsordnung finden wir, daß eine solche bereits zu Herzog Georgs Zeit bestand, sey es, daß sie aus fremden, derartigen Satzungen entlehnt, oder für das sächsische Kriegsvolk eigens verfertigt ward, doch trägt sie nicht die officielle Form, scheint vielmehr nur von einem kriegsverständigen Manne entworfen oder zusammengetragen zu seyn. Dieß ergibt sich aus dem launigen Schluß, worin die Mahnung enthalten, „man solle an einen verständigen Quartiermeister die Läger zu schlagen, an einen unerschrockenen und erfahrenen Schanzmeister, und endlich an einen geldreichen Pfennigmeister gedenken, alsdann werde der Kriegsmann willig zu gebrauchen seyn“<sup>3)</sup>.

Die tactische Aufstellung der drei Hauptabtheilungen: „Mennhausen, Schützen und des gewaltigen Haufens,“ der, bei 1000 Pferden des Ganzen, 600 davon enthielt und in neun Gliedern, davon das letzte mit dem Banner als das stärkste sich darstellte, war in jener Anweisung beschrieben, eben so wie das Heer und in welcher Ordnung

---

1) Aus Osse's Handelsbuche. — 2) Verordnung Augusts vom 27. September 1553. — 3) Aus dem Staatsarchive zu Dresden, aus Acten, die in's Jahr 1506 gehören.

es sich bewegte: mit dem Marschall, den Quartiermeistern, Zimmerleuten und Gräbern, „die den Weg machen mußten,“ damit Geschütz, reißiges Zeug und Fußvolf in guter Ordnung gehe, an der Spitze; hierauf der Rennhaufen, dann das Geschütz mit Zimmerleuten und übriger Bedienung, endlich der „Forwar“ und der gewaltige Haufe, dann der Troß. Auch zur Zeit des Herzogs Moritz war diese Ordnung in der Hauptsache noch dieselbe.

Die Befehlshaberstellen und sonst ausgezeichnete Posten waren die des „obersten Leutnants“ über den ganzen Haufen, dieser Posten ward sehr oft Amtleuten anvertraut, dann folgten die Obersten über das Fußvolf, auch sie waren oft Amtleute, so z. B. Johann Friedrich Oberster Thumshirn. Für die Besorgung und Leitung der nicht tactischen und strategischen Dinge gab es während der Dauer des Kriegszugs Kriegsräthe. Der Marschall, nicht mit der heutigen Deutung des Wortes zu verwechseln, war zu „Ausrichtung des Heeres“ bestimmt, und hatte also mehr das Wirthschaftliche desselben zu besorgen.

Ganz besonders wichtig ward das Geschützwesen. Seit Albrecht dem Beherzten hatte man mehr und mehr auch in Sachsen den Werth einer guten „Artollerei“ schätzen gelernt, und die Vervollkommnung hierin in andern Ländern blieb nicht ohne Einfluß. Moritz fand eine bedeutende Anzahl Geschütze, schwere und leichtere; zu den ersten rechnete man die sogenannten Mauerbrecher. Uebrigens unterschied man die Geschütze nach den verschiedenen Arten: es gab „Rebhahn, Falkonettlein, Scharpfetnlein.“ Unter der Munition kommen vor: „Salamandertugeln, Falkonettkugeln und Rebhennen,“ auch unterschied man „Slangenpulver, gefornt Pulver und Werkpulver;“ das grobe Geschütz schosß 70 bis 80 Pfund Eisen.

Zur Hierath der Geschütze dienten Reime und Silber, zum besondern Erkennungszeichen Namen berühmter Stücke. Im Jahre 1549 ließ Moritz zwei große Karthaunen von Dresden nach Wittenberg bringen, deren eine „der Pastohr,“ die andere der „Höllenhund“ hieß, ein drittes ähnliches Stück ward benannt: „die Melusine,“ und

ein viertes „der thüringische Bauer“<sup>1)</sup>. Gute Büchsenmeister waren hochgehalten, Moriz hatte seine Artillerie wohl damit versorgt. Im Jahre 1545 bat Philipp von Hessen seinen Eidam Moriz, er möge „mit seinem Volk etliche Büchsenmeister senden, und wenn sie gleich nicht alle so geschickt, daß sie mit den großen Büchsen schießen könnten, so wolle sie der Landgraf doch zu den Falkonettlein brauchen“<sup>2)</sup>.

Bei dem vielfachen Verkehr, in welchem Moriz mit den entfernten und näheren Ländern und Orten stand, wußte er sich meist persönlich von den Fortschritten des Technischen im Kriegsbedarf, Munition, Geschütz und Befestigungswerke Kenntniß zu verschaffen. Auch Carlowitz ward dazu oft von dem Herzoge beauftragt. So machte Moriz in Augsburg selbst mehre Bestellungen von Proben von „Doppelhaken mit Kammern,“ bei einem damals, wie es scheint, berühmten Waffenverfertiger Bartelino Schrenk. Carlowitz ließ sie durch einen kunstreichen Büchsenmeister prüfen, nach Befehl des Churfürsten. Sie wurden als reine Stücke gelobt, „allein daß es sorglich sey, wann man's verführe, damit amzugehen“<sup>3)</sup>.

Entweder die Fortschritte in der Geschützkunde oder der unbrauchbare Zustand der Stücke bewogen Moriz einen guten Theil derselben umgießen zu lassen. Hierin leitete Caspar Voigt, der Geschützmeister des Herzogs, das Nähere, ihm wurden die alten Stücke „zum Vergießen“ (Umgießen) überliefert. Für den Maßstab der letzteren ist es erklärend, daß der kunstreiche Mann „zur Braunschweigerin und zur langen Nothschlängen“ 800 Centner Kupfer verlangte. Letzteres ließ Moriz aus Ungarn nach Leipzig zum Markt bestellen, es sollte seyn „Scheibenkupfer, welches gesaigert,“ dazu wurden gesetzt 80 Centner Zinn von vaterländischen Werken. Im Jahre 1549 schrieb Moriz an Anton Fugger nach Augsburg und bestellte 400 Centner Kupfer

1) Aus dem Geschützregister von 1549. — 2) Brief Philipps vom 30. September 1545. (Ueber die Benennung des Geschützes s. auch Frundsberg Kriegsbuch II., fol. VII. — 3) Brief Christophs v. Carlowitz, Augsburg den 14. November 1550.

zum „Vergießen der Geschütze“<sup>1)</sup>. Bei derselben Veranlassung befahl er die überflüssigen und zerbrochenen Glocken einzuliefern, um daraus Büchsen gießen zu lassen<sup>2)</sup>. Voigt war, wie er selbst sagte, „in der ruhigen Zeit“ immer auf Herstellung guter Waffen bedacht. Im Jahre 1549 ließ Moritz 10,000 Spieße und 2000 welsche „lange Rohr“ kaufen, man hielt die letzteren für die besten. Auch fremde Meister ließ Moritz oft einzelne Stücke arbeiten, um die Art und Weise seinen Leuten mitzutheilen: Caspar Voigt bat seinen Herrn, „den neuen Gießer, Benedict Kiesen, einen ordentlichen Guß in Eisen thun zu lassen, wie er sich rühme, solches zu können, damit man hinter seine Kunst käme“<sup>3)</sup>.

Besondere Wichtigkeit erhielt auch, während Moritz regierte und durch ihn, die Städtebefestigung. Schon unter Georg dem Bärtigen (1537) trugen die herzoglichen Räte nach der ihnen gegebenen Anweisung darauf an, sechs Städte im Lande zu befestigen, „weil man sich nicht wenig wegen der Türken und Wiedertäuferel eines Einfalls und andern Schadens befahren müsse.“ Drei dieser festen Orte sollten in Thüringen, drei in Meissen seyn<sup>4)</sup>. Es ward dazu eine tapfere, stattliche Darlage begehrt und versichert, daß Sachverständige und Bauleute die Orte besichtigen und prüfen sollten.

Die Ritterschaft, obwohl wie die übrigen Stände zur Bewilligung geneigt, fügte den nicht unmerkwürdigen Vorbehalt bei, „man möge Bedacht nehmen, daß der Herzog die Schlüssel jener befestigten Orte in der Hand habe, damit dem Landesherrn und dem Adel jene Orte im Nothfalle nicht verschlossen würden.“ Der Adel fand es wahrscheinlich damals seiner Politik angemessen, der Reformation weniger offen anzuhängen als die Städte, und so mochte sich auch aus dieser Ursache jenes Mißtrauen erklären, davon die erwähnte Aeußerung deutlich Zeugniß giebt.

---

1) Moritz an Fugger, v. 26. Juli 1549. — 2) Brief des Churfürsten Moritz v. 1549. — 3) Brief C. Voigts v. 12. Januar 1549. — 4) Acten vom meißner-oschager Tage v. 1537.

Ganz vorzüglich sorgte Moritz für die Befestigung Leipzigs und Dresdens. Ersteres ward 1548 mit einer neuen, oder doch ganz veränderten Bastei versehen. Der Churfürst, damals in Augsburg, nahm auch von dort aus den lebhaftesten Antheil an dem Fortgange der Arbeit, verbot die Errichtung anderer Bauwerke in der Nähe dieses Werkes, unter andern eines Hospitals, „weil daraus Fahr und viel Schadens zu besorgen.“ Der Bau des Werkes selbst war nach einem von Moritz gegebenen Plane dem Rathe übertragen, der sich verbindlich gemacht hatte, jährlich gewisse Summen zum Festungsbau zu verwenden <sup>1)</sup>. Moritz benutzte bei Errichtung von Werken zur Vertheidigung des Landes vorzugsweis fremde Muster. Bei den Bauen dieser Art in Leipzig, in Alt- und Neu-Dresden ward der Oberzeugmeister Gaspar Voigt als oberster Leiter angestellt. Moritz sagt: „er habe sich eines endlichen Musters auf Antorfer und Genter Art nach dem neuen Strich verglichen und beschloffen, Gaspar Voigt wisse um solche Sache guten Bescheid, und habe ihm (dem Churfürsten) die Muster mit eigener Hand vorgerissen,“ auch berief sich Moritz „auf den Augenschein, als er in Gent und Antorf gewesen.“

Se zweifelsvoller die Stellung des Churfürsten zum Kaiser ward in der Zeit, da Philipps Gefängniß immer unerträglicher, des Churfürsten Verbindlichkeit von Tage zu Tage drängender wurde, und sonst die wichtigsten Fragen einer Entscheidung zureiften, desto mehr wuchs der Eifer Moritzens für die Befestigung der angesehensten und wichtigsten Orte des Landes. Fünf Ziegeldöfen lieferten zu Leipzig die beim Festungsbau zu manchen Theilen nöthigen Baustücke <sup>2)</sup>. Jene Herstellungen von Werken zu Schutz und Trutz erheischten manche Hülfe an Geld und Arbeit; fast überall fand Moritz bereite Bewilligung, nur die Bischöfe weigerten sich der Stellung von Arbeitern. Zwar hatte Bischof Johann zu Meißen im Jahre 1545 dem Herzog zum Baue der Festung Dresden ein Darlehn von 2000 Gulden vorgestreckt unter

---

1) Dies sagt Moritz in Briefen vom Monat März und Mai 1548.  
— 2) Aus der Anweisung v. 1. April 1549.



dem Versprechen, daß die Stiftsunterthanen in der festen Stadt mit Hab und Gut Schutz finden sollten <sup>1)</sup>. Doch selbst bei der größten Noth des Krieges weigerten sich die Prälaten irgend etwas sonst zur Befestigung und Wehrhaftmachung des Landes beizutragen. Dem mit dem Baue zu Leipzig beauftragten Hieronymus Lotter schrieb Moritz deshalb: „weil die Bischöfe alle zugleich in ein Horn bläsen und sich solcher geringer Hülfe beschweren, so wollen wir sie auch unbeantwortet und unversucht lassen, vielleicht giebt die Zeit, daß sie es ungebeten und ohne Dank thun müssen“ <sup>2)</sup>.

Auch einzelne Schlösser des Landes wurden fleißig beaufsichtigt und ausgebessert, so z. B. der „verborgene Ausgang“ im Schlosse zu Hohnstein <sup>3)</sup>.

Die sächsischen Kriegsbauverständigen standen in Ansehen und waren auch im Auslande geschätzt. Als Christian von Dänemark eine Feste bauen lassen wollte, „an Orten, da die Wasser mit Schutz und Schleißen zu zwingen und aufzustauen, erbat er sich durch August von Moritz einen Baumeister aus Sachsen, „der auf Wall und Streichwehren, Rundelen und was sonst eine statliche Feste erfordert, auch der Wasserbau verständig, solchen sollte August zu Wege bringen.“ Dieser wies auf die Schwierigkeiten hin, einen solchen Mann zu finden, da man wenig Wasserbaue im Lande habe <sup>4)</sup>.

Oft betrieb Moritz die Baue mit zu großer Eile, und achtete nicht der Einwendungen der Baumeister; in Leipzig befaß er die Fortsetzung der Arbeiten selbst im Winter. Caspar Voigt deutete vorwurfsvoll dem Churfürsten an, daß das, dessen „er Sorge gehabt,“ in Erfüllung gegangen, als ein bedeutender Erdbau in Leipzig zusammenstürzte. Bereits 1546 hatte Moritz für den Festungsbau zu Dresden eine förmliche Ordnung gegeben. Die Schanzarbeiter theilten sich in die

---

1) Beschreibung vom 29. November 1545. — 2) Moritz an Lotter, Goldberg den 11. October 1551. — 3) Moritz an den Schösser zu Hohnstein vom 10. Juli 1551. — 4) Christians Brief an August, Flensburg den 26. September 1548.

„Wallknechte und in die Mtknechte.“ Moritz ertheilte den letzteren eine Art Urtheilsrecht über die ersteren. Nach der Mtknechte Erkenntniß sollten gewisse Streitigkeiten ausgeglichen und Strafen vollzogen werden; aber auch die Befugniß ward den Mtknechten ertheilt, fremde Fürsten, Herren und Andere, die auf den Bau kämen, bittlich anzugehen um eine „Verehrung, wovon die eine Hälfte die Mtknechte verwahren sollten, ob irgend einer beschädigt oder von Gottes wegen gekränkt, sich damit zu erquicken.“ Die Mtknechte wurden durch Wahl bestimmt, sie sollten überhaupt dem Hauptmann beistehen in Aufrechthaltung der Ordnung <sup>1)</sup>.

Auch den Zeughäusern gab Moritz eine zweckmäßige Einrichtung. Die hauptsächlichsten derselben befanden sich zu Wittenberg, Dresden, Leipzig, Zwickau und Pirna. Die sogenannte Zeughausordnung, welche der Churfürst im Jahre 1548 entwerfen ließ, enthielt Bestimmungen über die bei den einzelnen Arsenalen anzustellenden Kunstverständigen und Arbeiter, ausdrücklich bemerkte er die Trennung derselben von denen, welche bei „der Feldartillerie“ dienen sollten <sup>2)</sup>.

Ein wildes Wesen herrschte unter dem Kriegsvolk, und das Land seufzte, namentlich während des schmalkalbischen Krieges, unter harter Verwüstung. Moritz traf zwar auch deshalb manche Anstalten, er ließ Friedzeichen vertheilen, und selbst sehr harte Strafen ausführen, doch konnte, wie immer in dergleichen Fällen, ein allseitiger Erfolg nicht erzielt werden. Im Jahre 1547 schrieb August aus dem Lager bei Zeitz seinem Bruder: er möge dafür sorgen, daß den unter Hans Walter von Hirnhain stehenden Knechten „ihr schändlich, grausam und übel Beginnen möchte verboten werden, es sey unter ihnen daselbst ein Stechen, Schlagen und Schießen, wobei vielen ehrlichen Leuten nicht wohl werde“ <sup>3)</sup>. Das „grausam türkische Husarenvolk“ war im schmalkalder Kriege der Schrecken der Einwohner, es übte die größten Grausamkeiten und empörende Quälereien aus.

---

1) Moritzens Bauordnung von 1546. — 2) Zeughausordnung von 1548. — 3) August an Moritz, den 12. Mai 1547.

Die Strafgerichtspflege über die Söldner besorgte der Schultheiß in Gemeinschaft mit den Befehlshabern, Fähnrichen, Weibeln und anderen. Melchior Dffe beschreibt ein in Chemnitz 1546 gehaltenes peinliches Gericht, „wie es die Landsknechte zu halten pflegen:“ es war, sagt er, „ein Halsgericht über etliche Knechte, die sich wider ihren Hauptmann, den Korbenreuter, aufgebäumt hatten, und saßen allda der Schultheiß und der Oberste aller Hauptleute, Fähnrich, Weibel auf dem Markte unter dem Himmel neben dem Galgen, der den Knechten zur Scheu aufgerichtet war;“ die äußere Form und sonstige Ordnung des Gerichts gefiel dem strengen Rechtsgelehrten Dffe wohl: „und ward,“ so bemerkte er, „warlich solch Gericht ehrlich gehegt und durch den Schultheißen allen, die da saßen, eingebunden, also zu richten, wie Gott am jüngsten Tage wieder über sie richten solle; gehen sie so ehrbarlich mit der Urtheilsfassung um, als mit Hegung des Gerichts, so wäre es fürwahr ein ehrbar Gericht“<sup>1)</sup>. Dagegen eiferte derselbe Beobachter über das böse Beispiel und unfittliche Benehmen des Obersten Lobron, der in Dresden befehligte: „Am 4. März,“ sagt der Kanzler, „zog von Dresden weg der Mattenkönig mit seinen Mäusen, das war der Oberste von Lobron mit seinen Knechten und G...n, deren vier, und wohl ausgestrichen waren, fuhren auf einem leberfarbenen Wagen, vergaß seines frommen Gemahls daheim. Die von Dresden und ihre Kinder werden an diesen Gast gedenken.“ Der Haß gegen die Spanier und „Suffaren“ sprach sich überall im Lande sehr deutlich aus, als solch Kriegsvolk (1546) durch Meißen zog, ward es verspottet und beleidigt. Moritz befahl die Thäter „etwa mit Ruthenausschlägen oder mit Ohrenabschneiden zu strafen,“ doch findet sich keine Nachricht der Ausführung solcher Strafen<sup>2)</sup>; vielleicht, daß Moritz, den fremden Befehlshabern gegenüber, in jener Zeit, wo er selbst sich in großer Verlegenheit befand, zu so unverhältnißmäßiger Strafbestimmung sich bewogen fand, während ihm selbst und Carlo-

1) Melchior von Dffe in seinem Handelsbuche. — 2) Befehl Moritzens vom 2. December 1546.

witz die fremden, unregelmäßigen Völker, namentlich die Gufaren, manche Noth bereiteten und wenig Hülfe leisteten.

#### D.

##### Kirchliche Verhältnisse. Wissenschaft und Kunst.

Vor der Reformation behaupteten die sächsischen Länder einen wichtigen Platz in der kirchlich-hierarchischen Eintheilung Deutschlands. Drei Hochstifter mit ihren Zugehörungen, eine Menge bedeutender Klöster und mehre umfangreiche Besitzungen der geistlichen Mitterorden befanden sich innerhalb der Territorien der Fürsten wettinischen Stammes. Die Bischöfe von Meissen, Merseburg, Raumburg-Zeitz waren die ersten Prälaten im Lande, ihnen standen ansehnliche Capitel zur Seite. Es fand auch der Adel des Landes in diesen hierarchischen Beziehungen manche Aussicht für seine Familienglieder: während die älteren Söhne den Vätern im Besitz der Schlösser und Güter folgten, konnte man für die jüngeren mehr oder minder ansehnliche Stellen in den Hochstiftern hoffen, eine ziemliche Zahl sächsischer Edlen befindet sich in den Reihen der Bischöfe jener Hochstifter. Ferner konnten sich die Aebte von Cella, Pforta, Chemnitz und andern Klöstern des Landes, die Comthure von Zwegen durch Bedeutung, womit sie austraten, durch den äußeren Glanz ihrer Würde, als die geistliche Aristocratie in Meissen, Thüringen, Sachsen u. s. w. den Grafen, Herren, Burggrafen und den bevorzugten Mittern der Lande, also der weltlichen Aristocratie an die Seite stellen.

Außer den Häuptern jener drei Bisthümer waltete jedoch auch der Krummstab mehrerer auswärtiger Erzbischöfe und Bischöfe in den sächsischen Grenzen, so in Thüringen der des Erzbischofs zu Mainz, in einem Theile des Herzogthums Sachsen des Bischofs zu Brandenburg; auch das Erzbisthum Prag, die Bisthümer zu Halberstadt, Würzburg, Bamberg, Havelberg und Lebus übten hin und wieder nicht unwichtige Rechte <sup>1)</sup>.

1) M. f. W e b e r, system. Darstellung u. des Kirchenrechts I., 1., 130., 131.

Die Stiftsgebiete waren, der hierarchischen Ordnung gemäß, in Unterabtheilungen zerlegt: Meissen begriff die Präposituren Meissen, Wurzen, Rissa, Budissin, Gain und Elben, drei Archidiaconate: Nisa, Chemnitz, Zschillen, mehre Decanate; dann die Ober- und Niederlausitz, welche in einzelne Sedes abgetheilt waren. Wurzen hatte seit Bischof Herwig, Benno's Nachfolger (1106), eine Collegiat-Stiftskirche. Die alte Regel Chrodegangs von Metz verband die Geistlichkeit an den Stiftskirchen zur Beobachtung des canonischen Lebens. Alle Geistlichen eben jener Stiftskirchen bildeten das Capitel, dessen Vorstand der Bischof war. Im Capitel selbst war der Propst der Vornehmste, dann folgte der Dechant, er übte die Disciplinargewalt, das Zusammenberufungsrecht und hatte das Directorium<sup>1)</sup>. Die übrigen Mitglieder des Capitels, Domherrn oder Capitularen hatten außer der Verpflichtung, welche ihr geistliches Amt an der Kirche ihnen auflegte, noch ebenfalls die Besorgung der zum Stiftswesen gehörigen Dinge über sich: einer derselben leitete den Gesang, ein zweiter sorgte für Aufbewahrung der Kirchengeräthe, des Kirchenschazes, des Archivs, und hieß Sacrista oder auch Thesaurarius, ein dritter stand mit der Amtsbenennung Scholasticus der Schule vor, auch ärztliche Pflichten übte einer der Capitularen. Doch wie in der gesammten Hierarchie das weltliche Wesen die geistlichen Bestimmungen zu überwiegen längst angefangen hatte, so war dieß auch in den Hochstiftern sichtbar: die Seelsorge oder Seelenpflege, in der ersten Zeit wohl ebenfalls ein Theil der Verpflichtung der Domherren, ward ihnen nach und nach zu lästig, der eigentliche geistliche Dienst ward überhaupt mehr und mehr eingeschränkt, es kam zur Annahme der Vicarien, da sich die Capitularen oft einzig nur weltlichen Geschäften widmeten und sich mehr und mehr von der Verpflichtung der Gegenwart (Residenz) zu befreien suchten<sup>2)</sup>. Selbst die Bischöfe ließen sich bereits im vierzehnten Jahrhundert oft durch sogenannte Weihbischöfe vertreten. Unter den Bi-

1) M. s. Ebert, Dom zu Meissen 63, bes. not. 34. — 2) Ebert a. D. S. 64., 65.

v. Langemann Moris. II.

carien gab es ganz eigene Titel, z. B. das Auge des Decan, das Auge des Propstes u. s. w. Zu Anfange der Reformation waren in Meissen außer dem Bischofe funfzehn Domherrenstellen (Thumareien), vierzehn Obedienzien, acht Prälaturen, fünfundfunfzig Vicarien, ohne die besonderen Stiftungen für Choralisten oder Chorsänger, außerdem gab es eine sogenannte Schotterei und die Grabateri <sup>1)</sup>. Vorzugsweis reich war die Stiftskirche Meissen an geistlichen Stiftungen, so daß Tag und Nacht der Gottesdienst ununterbrochen fortgesetzt ward.

Die Bischöfe waren in glänzender, staatsrechtlicher Stellung, sie nahmen einen Ehrenplatz auf den Landtagen ein, viele Beamte standen zu ihrem Dienste, und wenn in den prächtigen Domkirchen diese Prälaten im Schmucke ihrer geistlichen Würde erschienen, umgeben von zahlreicher Geistlichkeit, so war in ihren bischöflichen Sizen ein nicht minder angesehenes Gefolge von Würdeträgern und Beamten zu ihrem Dienste: Kämmerer, Marschälle, Schatzmeister, Küchenmeister, Schenken, Truchseffe und andere dienten den Bischöfen des Landes in ihren Palästen und Landhäusern. Zur Vermählungsfeier von Georgs des Bärtigen Tochter Magdalena mit Joachim von Brandenburg kam der meißnische Bischof Johann VII. mit dreißig Pferden und prächtigem Gefolge gen Dresden. Das Schloß Stolpen, die Residenz der Bischöfe von Meissen war stattlich eingerichtet, ein zahlreicher Hofstaat fand sich dort, dessen erster Beamter der sogenannte Commissarius war, er führte im Namen des Bischofs das Regiment der Verwaltung und der Justiz <sup>2)</sup>. Ueber angesehene Vasallen waren die Bischöfe Lehnherren.

Theils die Gewandtheit der höheren Geistlichkeit in Geschäften des Staats, theils die Bestimmung der Kirche, zu versöhnen, Frieden zu stiften und auszugleichen, obgleich so häufig verkannt, und namentlich von dem Oberhaupte oft in das Gegentheil verkehrt, ließ in der

1) Ebert a. D. 66. — 2) Ueber die Hofhaltung der Bischöfe s. Gercken von dem Hofstaate der meißnischen Bischöfe zu Stolpen, Friedrichstadt 1764, 4., §. 2 u. f., auch vergl. überhaupt Philipp, Geschichte des Bisthums Naumburg zc. S. 124.

mittleren Zeit viele Große des Landes sich an die Bischöfe wenden, und die Fürsten selbst thaten dieß nicht selten; unter Ernst und Abrecht wurden die Bischöfe mehrfach zu Rathe gezogen, der Bischof in Meissen war thätig bei den der Theilung von 1485 vorausgehenden vielfachen Beredungen, und wegen derselben Angelegenheit wollte man sich nach Merseburg mit reißigem Gefolge begeben, um auf dem Dome daselbst ein Geschäft zum Vollzug zu bringen <sup>1)</sup>.

Nächst den Hochstiftern mit ihren Sprengeln und Subehörungen waren die Klöster, Tempelhöfe und Comthureien ansehnlich. Die Zahl der Klöster in den Landen der Markgrafen von Meissen, Landgrafen von Thüringen und Churfürsten zu Sachsen war sehr beträchtlich, fast in jeder Stadt von einiger Bedeutung gab es ein oder mehre Klöster, auf dem platten Lande zeigten sich stattliche Abteien. Die alte Celle zeichnete sich durch Reichthum und Gastfreundlichkeit aus, auch die Wissenschaft hatte dort eine Stätte; auf dem Petersberge stand die Klosterstiftung Devos, von Conrad ausgeführt, für ihn selbst die Ruhestätte; Langendorf, Gossig (Goset), Pforta, Sittichenbach, Memleben mit den prächtigen Bogengängen und der werthen, großen Erinnerung an Heinrich den Sachsen und Otto I., die hier entschliefen. Noch 1516 hatte Herzog Georg den Grund zu einem Edelstiner-Kloster auf Königstein gelegt, welches vom Dybin aus eingerichtet und mit Büchern und heiligen Gefäßen versehen und mit Mönchen von ebendaher besetzt ward <sup>2)</sup>. Von Ordensgütern zeichneten sich aus die Comthureihöfe zu Zwenzen, zu Uttenbach, Liebstädt, Neilstädt und andere.

Wochte nun auch bis in's sechzehnte Jahrhundert dieser hierarchisch-kirchliche Staat in äußerer Form unberührt bestanden haben, so hatten doch die sächsischen Fürsten kaum jemals ihre fürstlichen Rechte verkannt, viele Stiftungen hatten sie im Geiste der Zeit der Kirche gewidmet: das Kloster auf dem Lauter- oder Petersberge und die alte Celle waren sprechende Denkmale davon aus alter Zeit, und

1) v. Langenn, Herzog Abrecht II. S. 142. — 2) Peschert, Geschichte der Edelstiner des Dybins S. 48.

noch Ernst und Abrecht hatten durch seelengeräthliche Verfügung, durch Errichtung von Vicarien beim Dom zu Meissen sich ein Andenken gestiftet; allein nichts desto minder hatte man von fürstlicher Seite ein Uebergreifen geistlicher Gewalt, dazu die Hierarchie zu jeder Zeit so gern und so politisch-klug sich anschickte, abzuwehren gewußt. Versicherungen der Päpste Bonifacius IX., Martin V., Sixtus IV. hatten die weltliche Gerichtsbarkeit und den staatsrechtlichen Bereich der sächsischen Lande auch der Form nach sicher gestellt, und die Fürsten waren auf Auswirkung solcher Versicherungen eben so bedacht gewesen, als sie ihre Selbstständigkeit in jurisdictioneller und überhaupt hoheitlicher Beziehung, so weit es Zeit und Umstände erforderten oder zuließen, gegen die Gerichte der rothen Erde wie die des Kaisers zu behaupten sich mit Erfolg bemüht hatten. Außer solcher Abwehr gegen Ausdehnung hierarchischer Zwecke übten sie auch das ihnen zustehende Obergewalt über die Stellung der Kirche zum Staate stracks aus. Es muß aber auch dankbar anerkannt werden, was manche, namentlich die meißner Bischöfe, für kirchliche und geistige Bildung und für die Cultur des Landes gethan haben. Auch die Hochstifter haben ihre Zeit wohlthätigen Wirkens gehabt. Mißbräuche wurden schon früher von Prälaten sächsischer Lande gerügt; die Bischöfe von Meissen und Merseburg ließen schon im dreizehnten Jahrhundert die Geißler des Landes verweisen, und Bischof Johann zu Meissen urtheilte über die verbrecherische Dreißigkeit des elenden Tegel richtig <sup>1)</sup>.

In geistlichen Dingen waren die Hochstifter Merseburg und Naumburg-Zeit dem Erzbisthum Magdeburg unterworfen, dieß übte die Metropolitanrechte darüber in zweifelloser Rechtsbeständigkeit aus, Meissen dagegen behauptete dem römischen Stuhle ohne Mittel unterworfen zu seyn und erhielt sich im Besiß dieses behaupteten Rechts eben so, wie es die, seiner Selbstständigkeit von Böhmen her drohende Gefahr einst glücklich sogar mit gewappneter Hand abgewendet hatte.

<sup>1)</sup> Graf, Leipzigs relig. Leben u. bei Illgen Zeitschrift u. Jahrgang 1839, I., S. 68.



Das Erzbisthum Prag <sup>1)</sup>, wie das zu Magdeburg, beide suchten sich die bischöfliche Kirche Meißens zu unterwerfen, und gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts hatte der meißner Bischof Nicolaus die kriegerischen Angriffe Magdeburgs siegreich zurückgewiesen in dem sogenannten meißner Pfaffenkriege <sup>2)</sup>.

In weltlichen Dingen gab es in alter Zeit, wo sich das gesammte Staatswesen nur in einzelne Partien zerlegt zeigte, wo das Lehnswesen jedes umfassendere sociale Verbindungselement des Staats in den Hintergrund treten ließ, für die Beurtheilung der Verhältnisse zwischen den Bisthümern und dem Fürsten oder der Staatsgewalt, zunächst kein anderes Anhalten als die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, welche den sächsischen Fürsten als Markgrafen von Meißens, oder als Landgrafen von Thüringen, oder in irgend einer Eigenschaft des Fürstenthums über Stifter, Klöster u. s. w. zustand.

Die mit Glück fortgesetzten Bemühungen, besonders der Markgrafen von Meißens, ihre Landesherrlichkeit gegen das Reich und gegen die Invasoren zu vervollständigen, mußten auch auf die Stifter Einfluß üben, und je mehr die Fürsten, unterstützt von politischer Stellung und geographischer Lage ihrer Lande, an Ausbildung der Landeshoheit arbeiteten, desto mehr waren die Bischöfe geneigt, die Zweifel herauszuheben, deren für sie günstige Lösung, ward sie erreicht, von vielfacher Bedeutung seyn konnte. Insonders kam die Frage über die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe zur Besprechung. Abgesehen aber von dem Schutzrechte fanden die sächsischen Fürsten, namentlich seit der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, sich bewogen, landesherrliche Befugnisse auszuüben, welche ihrem Kerne nach als Aeußerungen des weltlichen Obergewaltrechts über die Kirche und deren verschiedenen Einrichtungen sich beurkunden. Als Wilhelm III. in Verbindung mit den Grafen, der Ritterschaft und den Städten des Landes Thüringen zu Abstellung großen Unwesens „des ehrlichen

---

1) Prag seit 1343 Erzbisthum, seit 971 Bisthum s. Büsching, Erdbeschreibung III., 126. — 2) Ebert a. D. 18., 19.

Fürstenthums" eine Landesordnung bekannt machte, war es vorzüglich die Behauptung der weltlichen Gerichtsbarkeit, die der Fürst gegen die geistlichen Gerichte in Schutz nahm; dann aber kam auch die priesterliche Würdigkeit zur Sprache, die öftere Verletzung derselben hatte die Aufmerksamkeit des Fürsten wie der Landschaft erweckt, und es sprach sich der Geist des Mißvergnügens und der Mühe aus gegen das zweckwidrige, mehr auf Erweiterung eines ungehörigen Rechtskreises, als auf Erstrebung sittlicher und religiöser Vorbildschaft abzweckenden Benehmens der Geistlichkeit, welches selbst von wegen weltlicher Obrigkeit nicht mehr gebuldet werden könne. Herzog Albrecht führte einst beim Papste Beschwerde über das dem geistlichen Stande nicht entsprechende Benehmen einer Abtheilung der Franciscaner zu Leipzig, der sogenannten Martinisten, und Innocenz VIII. gestattete diese auszustoßen <sup>1)</sup>.

Als Luther sein Werk begonnen und dasselbe durch merkwürdige Umstände, am meisten durch seine Gegner selbst, zu immer mächtigerem Wachsthum getrieben ward, als er in der ernestinischen Fürstenlinie des Hauses Sachsen, durch den weisen, über der Zeit stehenden Friedrich und dessen Nachfolger eine kräftige Schutzwehr fand, gab das Abweisen jeder Reform Seiten der sächsischen Bischöfe dazu Veranlassung, daß das, was sie bis jetzt besaßen, auf den Landesfürsten überging. Luther selbst erklärte sich darüber: „Die Kirchenlehrer,“ sprach er, „wären wegen der Nothwendigkeit, die Kirchengucht zu bessern, da die Bischöfe, denen solches zustehe, keine Anstalt zur Besserung gemacht, den Landesfürsten angegangen, aus christlicher Liebe für das Evangelium und das Wohl der Untertanen zu sorgen, denn ob ihm (dem Landesfürsten) wohl zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen, so sey er doch schuldig, als weltliche Obrigkeit darob zu halten, daß nicht Zwietracht, Motten und Aufruhr sich unter den Untertanen ergäbe“ <sup>2)</sup>.

1) Graf v. Leipzig's relig. Leben u. in Zilgen's Zeitschrift f. histor. Theologie. Jahrg. 1839. Heft 1. S. 58. — 2) W. vergl. Weber a. D. 143.

Die Visitation des Kirchenwesens in den sächsischen Ländern, so weit diese nicht von Georg regiert wurden, war in Gemäßheit dieser Ansicht, so wie die Anstellung der mit der Aufsicht auf Lehre und Wandel der Geistlichen beauftragten Superintendenten <sup>1)</sup>. Der Geist des Rechtsverhältnisses, welcher sich in Gestaltung des kirchlichen Wesens ausdrückte, war die Vertretung der Kirche durch Kirchenlehrer und Stände des Landes, so wie die Uebertragung der kirchlichen Rechte auf die der Reformation befreundeten Fürsten desselben <sup>2)</sup>.

Während nun in den ernestinischen Ländern die Kirchenreform sich begründete durch mehr und mehr lebendig werdende Wissenschaft, besonders auf der neuen Hochschule Wittenberg, durch Gegensätze der Hierarchie, vor Allem durch ein im Volke sich ausprechendes Bedürfnis einer Gottesverehrung, bei welcher die Verkünder des Wortes das religiöse Gefühl mehr anregten, als dies die Bischöfe und übrige Geistlichkeit der alten Kirche wollten oder konnten, fanden letztere sich immer mehr verlassen, wenn auch die äußeren Einrichtungen und Formen des Cultus und der Hierarchie bestanden, die kirchliche Gesellschaft sagte sich immer mehr von ihnen los. Auch Herzog Georg der Bärtige wollte eine Reform, aber mit Beibehaltung des hierarchischen Bestandes und der Hauptlehre seiner Kirche.

Unterdeß die Reformation in den Ländern der ernestinischen Fürsten freier und ungehemmter Gang nahm, suchte Georg auch für seinen Zweck, die Verbesserung des Zustandes der katholischen Kirche, zu wirken in den von ihm regierten Ländern. Er vergaß dabei, daß dies schon wegen des Geistes nicht möglich war, der in Rom und am päpstlichen Hofe herrschte: dem Papste, wie den Cardinälen und Großen lag nur an Dämpfung der Lehre Luthers, nicht an Besserung der Kirche, und bei dem Gewebe der Hierarchie war der Zweck Georgs für sein kleines Territorium nicht wohl zu erreichen, man sah aus der Vergeblichkeit des Bemühens Georgs, um dem Dringendsten Abhülfe zu

1) Meißne Staatsrecht II, 417. — 2) M. s. Weber I, 1. 139. 140.

verschaffen, wie eine lange Entvöhnung und Entfremdung von dem Töleren und Höheren die bessere Kraft hatte erlahmen, die frische Ansicht über das, was unbefangener Sinn vermiffen mußte, hatte verwelken lassen. Das, was Luther in der Schrift an den Adel deutscher Nation fo unwillfprechlich auseinanderfetzte, bewahrheitete auch bei den gutgemeinten Anftrengungen Georgs feine volle Anwendung. Die Hierarchie hatte das Wefen untergehen lassen und lebte von der Form, diefe fand immer mehr bloß als folche dem lebendigen Worte gegenüber, das Luther und die Seinen im ernestiniſchen Sachsen verkündeten.

Schon Wilhelm III. hatte in feiner oben erwähnten Landesordnung die vielfachften Unebenheiten und Mißbräuche in der Kirche angebeutet: es sollte, sprach er, getreulich danach gearbeitet werden, daß alle geistliche Klöster in den Landen reformirt, und wieder zu endlicher geistlicher Regierung gebracht würden, auch daß die weltlichen Priester sich priesterlich und göttlich hielten, und sich in keinen Sachen ungebührlich finden ließen, dadurch ihre priesterliche Würdigkeit und Wefen möchte geschwächt werden <sup>1)</sup>. Das, was Wilhelm III. zu der Tadel und Klage ausfprechenden Landesordnung vermochte, jener Verfall aller Sitten und aller Würdigkeit, hatte ungeachtet mancher tüchtiger Männer, z. B. des ehrwürdigen Johann von Salhausen, sich nicht gebessert, Rom beutete, seinem finanziellen Interesse zu genügen, emsig aus, was die kirchlichen Einrichtungen in dem Stande des Mißbrauchs hergaben. Georg erkannte dieß selbst vom katholischen Standpunkte aus, auf dem er stand, er irrte, daß er von dem jenen Mißbrauch eifrig benutzenden Oberhaupt zu Rom auch die Abstellung erwartete. Schon früh sah er das Schmäbliche des Ablasshandels ein; als er in Abwesenheit seines Vaters die Regierung führte, gestattete er einem Indulgenzenkrämer nur deshalb Eintritt in die meißnischen Lande, „damit nicht die Leute in der übrigen Fürsten Gebiet laufen, und mehr Geldes aus dem Lande bringen, auch mit Beßrung an-

1) Aus der Landesordnung von 1446.

bere Städte bessern, ihre eigene Nahrung aber versäumen möchten“ 1). Ebenso schützte Georg gegen die Wünsche der Curie das Recht der Hochschule Leipzig über Gegenstände der Lehre Streitgespräche zu halten, wiewohl er auch hierin Erwartungen hegte, welche sich nicht rechtfertigen konnten, um so mehr, da der Herzog selbst die Widerwilligkeit und Unfähigkeit eines großen Theils der betheiligten Gottesgelehrten einsah. „Wir hielten,“ schrieb Georg um die Zeit des Leipziger Kampfesgesprächs, „davor, es sollte in dem, ob eine Seele gen Himmel führe, wenn der Pfennig im Becken klingt, wohl zu disputiren zugelassen seyn“ 2). Er wollte „die armen Laien nicht betrogen“ wissen, kannte die Begehrlichkeit der Geistlichkeit: „die Theologen,“ heißt es in jener Schrift, „würden geneigt seyn, die Disputation halten zu lassen, wenn sie ein gut Prandium und viel alte Heller brächte. Daß unsere Theologen,“ sagt der Herzog dem Bischofe von Merseburg, „solche Disputation fliehen, dünkt uns sey wider ihre Profess, denn ihnen als Lehrer der Schrift sollte eine Freude seyn, damit sie das an den Tag brächten, darüber sie viel gute prandia verzehret haben.“ Die genaue Kenntniß von dem herrschenden Unwesen trieb den zürnenden Herzog bis zum scharfen Spott: „können sie,“ sprach er, „solcher Disputation nicht widerstehen und haben Sorge, sie möchten confundirt werden, alsdann wären uns lieber alte Weiber an ihrer Statt, die sängen und spännen uns um's Lohn.“ Eben so hatte Georg in seiner, dem Reichstage übergebenen Beschwerdeschrift die traurige, ja verbrecherische Amtsführung vieler Geistlichen dargestellt: „Alle Sacramente,“ sagt der Herzog, „werden für Geld verkauft, und wo nicht bezahlt wird, achtet man sie gering und vernachlässigt sie“ 3).

Um nichts geringer waren Georgs Vorwürfe als die Luthers selbst, der vorzugsweis den Abstand der Bischöfe von ihrer eigentlichen

1) v. Langenn Herzog Adrecht S. 381. — 2) Brief Georgs bei Hering de disputatione celeberrima sub auspiciis Georg. Duc. Saxon. etc. Lips. 1839. 8. p. 23. f. m. f. auch p. 38. — 3) Seckendorf Hist. Luther. Lib. I. Sect. 37. p. 146.

Bedeutung und Pflicht zeigte: „jetzt sey dieß Amt eine weltliche, prächtige Herrschaft worden, Glaube sey erloschen, Liebe in Zank und Krieg verwandelt, das Evangelium unter die Bank gesteckt, Geistliche, Pfarren und Mönchskälber habe der Teufel aufgerichtet“ <sup>1)</sup>). Georgs an sich edler Geist wendete sich trauernd nach dem Wilde der ersten Kirche, es fehlte nicht an Stimmen, welche ihn auf die Verödung kirchlichen und religiösen Wesens, was Luther so oft und kräftig schilderte, aufmerksam ließen. Erasmus stellte zwar die Anhänger Luthers in einem Briefe an den streng katholischen Georg als Aufrührer dar, doch rieth er diese auf eine Weise zu zügeln, daß nicht ein viel größeres Uebel daraus erwachse; „von den schlechten Mönchen,“ sagt Erasmus, „spreche ich und von einigen Gottesgelehrten derselben Art <sup>2)</sup>). Wenn ihr wüßtet,“ heißt es in einem andern Briefe des Erasmus, „wie viel Verwirrung die Mönche in Spanien angerichtet haben, so würdet ihr euch nicht wundern, daß ich etwas bei ihnen und den Theologen vermissen“ <sup>3)</sup>). Er rieth Mäßigung: der Kaiser und der König würden, wie zu fürchten, durch Strenge die Sache übler machen, Luther schreibe viel, was viele Ohren nicht vertragen könnten, anderer Seite geschehe viel, was evangelischer Frömmigkeit zuwider sey, man wolle auch bei Luther das nicht anerkennen, was wahrhaft christlich sey; des Papstes Bulle, so wie des Kaisers Edict beschränkten Zungen und Feder, änderten die Gemüther nicht; Luther habe der Welt eine bittere Medicin gereicht, wie diese auch sey, zu wünschen sey es, es möchte am Körper des christlichen Volkes, der durch so viele Uebel zerrüttet, etwas Gesundes geschaffen werden <sup>4)</sup>). Je mehr das Verderben einriß, desto eifriger bekämpfte man jede Mißbilligung desselben. Noch 1523 ward an einem sich gegen den ehelosen Stand der Mönche aussprechenden Manne, wegen „Lästung am Stande der Mönche,“ auf öffentlichem Markt

1) Luthers Unterricht der Visitatoren (Luth. Werke T. III, S. 1. u. f. d. jenaischen Ausgabe), m. f. auch die gelehrte und reiche Schrift von Rülting, die Gesch. d. Reformat. zu Meissen S. 166. 167. — 2) Erasmus Roterod. epist. op. etc. Basil. 1558. p. 570. — 3) Erasmus ep. p. 686. — 4) Erasmus ep. p. 778.

eine der fürchterlichsten Strafen vollzogen <sup>1)</sup>. Luther klagte, man könne eher wider den Kaiser reden, als wider einen Mönch.

Schon 1520 war von einer Reform der Klöster die Rede. Bischof Johann VII., der Nachfolger des edlen Johann von Salhausen im Bisthum Meißen, schrieb selbst an Georg, es hätten die Mönche zu Lübben, wo Georg „einen Gottesdienst“ vermitteln wollte, „in keinem vornehmlichen Stücke, zum geistlichen und klösterlichen Leben gehörend, sich gehalten, sondern so lange sie an dem Orte gewesen, viel große Sünden und Uebel begangen und andere Leute dazu verursacht, es sey das Beste und Seligste, daß sie sich in ein geistlich reformirt Kloster begäben, damit sie der ewigen Verdammniß entgehen und sich der Seligkeit freuen möchten“ <sup>2)</sup>.

Mehre Jahre später (1524) begann die von Georg geordnete förmliche „Besuchung“ der Klöster. Je kräftiger Luthers Reformation sich ausbreitete, je mehr dadurch das allgemein verachtete Wesen in Klöstern und Stiftern hervortrat, desto mehr lag dem Herzog an der Entfernung dessen, was ein so mächtiger, allen einleuchtender Grund freudiger Aufnahme der Reformation Luthers ward. Georg beauftragte mit dem Amt der Visitatoren den Bischof zu Merseburg, einen Fürsten von Anhalt, den Ritter Georg von Arns (Arns), dann Georg von der Pforte und den Doctor Breitenbach, Ordinarius zu Leipzig.

Mehre Jahre später ließen die ernestinischen Fürsten in ihren Landen im Sinne Luthers eine kirchliche Visitation vornehmen. Bei letzterer ging man von der Ueberzeugung aus, daß durch Lehre und Anweisung geholfen werden müsse, und daß viele Einrichtungen der Kirche, so wie sie waren, diesem Bedürfnisse nicht mehr entsprächen, sondern sich überlebt hätten, oder durch Mißbrauch und Herabziehung zum

1) Gräfe Leipzigs vel. Leben u. bei Illgen a. D. S. 59. —

2) Brief Johanns VII. an Herzog Georg, Stolpen d. 6. Septbr. 1520. Lübben gehörte zum Bisthume, wenn schon nicht zur Mark Meißen.

Weltlichst, alles Vertrauens bair geworden seyen. Georg dagegen glaubte, es sey möglich das Kunstwerk der alten Kirche in dem Wesen zu erhalten und nur des Mißbrauchs zu entkleiden: so wollte er die Klöster aufrecht erhalten.

Wenn Georgs Visitation den dreifachen Zweck hatte: Ausschließung der evangelischen Lehre, Besserung der üblen Haushaltung, namentlich in den Klöstern, und Herstellung der geistlichen Zucht und Ordnung, so beachtete der beauftragte Bischof von Merseburg doch nur vorzugswels jenen ersten Theil des Auftrags, ihm war es fast lediglich um die Verdrängung der Reformation zu thun. Aber eben diese Lehre Luthers fand man überall von Einzelnen, denen das bisherige Wesen nicht mehr erträglich war, begünstigt. Im Kloster zu St. Thomas in Leipzig hatten einige der Mönche Luthers Schriften, einige der Doctoren und Meister der Universität wurden dem Herzoge angezeigt, „als schon länger mit der neuen Secte vergiftiget.“ Die herzoglichen Visitatoren trafen, wie sie klagten, „Wankelmuth,“ und nicht immer waren die Befragten furchtsam genug, ihre Ueberzeugung zu verheimlichen. „Mit dem Magister Hagenborn,“ schrieb der Bischof, „haben wir viel Handelns und Mühe gehabt, den wir etwas heftig in seinen Fürnehmen vermerkt.“

Bischof Adolph und seine Mitbeauftragten glaubten das rechte Ziel errungen zu haben, wenn sie die Betheiligten die Bücher und Schriften Luthers abliefern ließen, auch Georgs Meinung vertraute mit hierauf, wenn auch nicht einzig und allein. Es war eine, den Geist jener Visitation andeutende, in allen Klöstern durch die Beauftragten gethane Frage: „ob das Kloster auch mit den neuen Irrthümern bemakelt.“ Die Zeichen des Beitritts für die Reformation blieben auch im albertinischen Sachsen dem Bischof Adolph nicht verborgen. Viele einzelne machte man namhaft, die trotz des strengen Verbots das Abendmahl unter beiderlei Gestalt feierten. In Rochitz bekannte ein Altarist den Commissarien, „daß er wenig vom Pappst und Auffagung der Kirchen gehalten, eben so das Amt der Messe nicht



für ein Opfer, sondern mehr für ein Testament ansähe“<sup>1)</sup>. Wollten die Beauftragten geistliche Personen mit sich nehmen, welche „der Ketzerei“ verdächtig, oder, wie es im Bericht des Bischofs heißt, „mit dem lutherischen Gift sich besleckt hätten,“ so stellten sich dem sehr oft die Obrigkeiten entgegen. In Regau sah Adolph, daß die Bürger während des Gottesdienstes allerlei Possen trieben, und man schloß daraus, „daß das Volk jener Stadt mit dem lutherischen Gift besleckt sey,“ auch verhehlte der beauftragte Bischof dem Herzoge Georg nicht, daß man beim Abschiede unter andern gehört, „man werde die Visitatoren im Fall ihrer Wiederkehr mit Unvernunft hinwegweisen.“

Noch weit bedenkllicher für Georgs Absicht und Wunsch hatte sich der Stand der Dinge in Leipzig gestaltet, zwar versprach der nicht ohne Politik handelnde Magistrat, „so viel an ihm sey, dem lutherischen Irrthume, Lehre und Faction mit allem Fleiß zuvorzukommen,“ wie Bischof Adolph berichtete; doch tröstete dieß um so weniger den für sein Bisthum besorgten Prälaten, da auf der Hochschule der Lindenstadt die jüngeren Meister und Lehrer, unter diesen namentlich ein Doctor Auerbach, Luthers und Melanchthons Schriften lasen und verbreiteten, und da, wie Adolph klagte, „die Lehrer der Universität Martini und Philippi Meinung mit untermischten, und so die jungen Studenten vergifteten“<sup>2)</sup>.

Herzog Georg hatte sich, selbst von seinem Standpunkte aus die Sache beurtheilt, zum Theil in den Männern vergriffen, denen er das Geschäft anvertraute, und als die ernestinschen Fürsten bei der von ihnen befohlenen Visitation durchaus nicht darauf das Absehen richteten, wer katholisch oder lutherisch sey, sondern vielmehr auf bessere Schuleinrichtung und zweckmäßiges Unterrichtswesen im Lande, was ganz daniederlag, so fand die alte Kirche sich immer mehr auf einen kleinen Raum beschränkt durch das aufgehende neue kirchliche Leben.

1) Aus dem angeführten Berichte des Bischofs Adolph. — 2) Ebendas.

Viele ihrer Mitglieder waren nun bedacht, jetzt, in der Zeit des Dahinstrebens, aus den hierarchischen Einrichtungen so viel als möglich Nutzen zu ziehen. Auch dies blieb dem Herzog Georg nicht verborgen, er sorgte der Mönche wegen: die Klöster besaßen treffliche Waldungen und andere leicht zu verschleudernde, nicht leicht zu ersetzende Dinge. Der Herzog beauftragte den schon erwähnten Breitenbach (1535) mit Durchsehung dieser Angelegenheit, dieser suchte sich dem schon halb verlorenen Geschäft zu entziehen, „da für dieß Jahr das, was die Klöster an den Gehälzen thun könnten, bereits werde ergangen seyn“<sup>1)</sup>. Breitenbach und Melchior Diffe, also zwei Rechtsgelehrte, mit der Revision der Klosterhaushaltung und Ordnung betrauet, hatten aus richtiger Erkennung der Sachlage keine Liebe zu dem Geschäft; später setzte der Herzog ihnen noch Georg von Carlowitz und Christoph von Taubenhaym zur Seite. Georg, durch die erste Visitation so wenig zufrieden gestellt, fing, wie es scheint, an, über den Erfolg überhaupt im stillen zu zweifeln, er ertheilte, trotz dringender Bitte der Beauftragten, diesen keine genaue Instruction: „Wir haben,“ schrieben die letzteren dem Herzoge, „solch häßlig und unlustig Amt auf uns genommen, so wie denn fast durchgängig in allen Klöstern, ausgenommen eins, böse, verthuliche Haushaltung, auch in eines Theils unchristlicher und unseliger Handlung gespürt.“ Mit Schrecken sahen die Commissarien, „daß von den Klöstern viel liegende Gründe gekommen,“ so daß sie kaum den dritten Theil ihres Besitzthums noch hätten<sup>2)</sup>. An Beispielen völliger Zerrüttung fehlte es nach dem Berichte nicht. So hatte sich der Abt von Volkerode mit einem aus Walbsachsen „entlaufenen Mönche“ in Verbindung gesetzt, und letzterer hatte „einen stattlichen Hof des Klosters mit einem zierlichen Frauenzimmer“ inne. Das reiche Kloster Sittichenbach hatte nur einen geringen Theil seiner Güter noch im Besiße, und man klagte, „daß der

1) Brief Breitenbachs v. 13. Febr. 1535 an Herz. Georgs Canzler, Simon Distoris. — 2) Aus dem Berichte der Commissarien an Herzog Georg.

Mönch aus Walbfachsen, der wahrlich aus der besten Haut nicht geschnitten sey, üble Rathschläge ertheile, da er solcher Sachen Erfahrung trage.“ Den Abt von Gossec bezeichneten Georgs Räte als einen „vollen thörichtigen Menschen, der täglich mit den Bauern bose, darum er oft hart verwundet und geschlagen werde, wie die Schrammen im Gesicht auswiesen.“ Gossec war eins der übelsten Klöster: „wir haben,“ sagten Breitenbach und Dffe, „hier eitel Unordnung und ein fast wüß Leben funden, also, daß weder Abt noch Mönch auf des Klosters Gerechtigkeit, Zins, Einkommen und Ausgabe — eigentlichen Bericht geben können“ 1). Den Abt Peter in Wforta verklagte „eine leichtfertige Dirne,“ er suchte sich bei Georg selbst zu rechtfertigen, „indem ihm die arge Bibin und Haut Unrecht thue“ 2). Die Berichte der Räte können nicht genug klagen über Mönche, „die den Hölzern und Forsten des Klosters sehr wehe gethan,“ über andere, die die Grundstücke veräußert und das Geld verthan, „über Zerrißeneit und Verödung der Wirthschaft.“ Das unwürdige und nachlässige Wesen der Prälaten und Aebte machte sich hin und wieder der Abel zu Nut; so hatten die von Hopfgarten die Triften des Klosters Schlotthaim im Gebrauch, ohne allen Rechtstitel, ja sogar eine Zeit lang das Kloster selbst; die Marschalle zu Gofferstadt, berichtet Breitenbach, hatten das Einkommen, die Kleinodien und Privilegien des Klosters Marienthal an sich gezogen 3). Nur als Ausnahme fanden sich wohlgeordnete Klöster. Von den Nonnen zu Salza schrieben Georgs Beauftragte: das Kloster „sey unvermögend, und die armen Kinder hielten sich darin sehr wohl.“ Auffallend, doch erklärlich ist es, daß die Comthurböfe sämmtlich das Lob der Residirenden ärndeten: Christoph von Medenrode zu Zwegen ward als fleißiger Hauswirth geschildert, der mehr vor sich bringe als verzehre, eben so Nicolaus von Uttenrode zu Liebstadt und Neilstadt, überall zeigte sich hier Ordnung, Fleiß und gutes Wesen.

1) Bericht v. 28. Febr. 1538 an Herzog Georg. — 2) Brief des Aebtes an Georg v. 17. März 1517. — 3) Aus dem schon erwähnten Berichte.

So sehr nun auch Georg alle diese Berichte betrübten, so sehr sie seine Hoffnungen niederzuschlagen, das Unwesen auszureuben, so unterlag er doch dem Einflusse listiger Geistlicher, und hatte nicht den Muth, als Landesherr die angeordneten Maßregeln bis zu Ende zu bringen. Voll Aergerniß schrieb Breitenbach dem Herzoge: „weil er finde, daß der Abt von Volkerode förderlicher denn ein anderer bei dem Herzoge begnadigt, oder bei den Rätthen begünstigt sey und er alles beim Herzoge wendig machen könne, so wolle er (Breitenbach) nicht länger des Abtes Spottvogel seyn <sup>1)</sup>. Es wollte,“ schreibt der freimüthige Rechtsgelehrte, „euer fürstlichen Gnaden Rätthen allen endlich zur Verachtung gereichen, so die Dinge, welche aus Treue und zum Besten gehandelt, allewege sollten verrückt werden, und ist es E. E. Gnaden ehrlicher, dieselben verstaten, daß die Klöster das Ihre alles, wie sie bisher gethan, vollend verkaufen und umbringen, denn daß eure Befehlshaber, die es treulich meinen, so oft sollen geschimpft werden.“ Breitenbach bat, „ihm dieses häßige Amt aus vielen Ursachen zu erlassen: ich kann's,“ sprach der Ordinarius zu Leipzig, „des Lesens und anderer Geschäfte wegen nicht mehr abwarten, und ist auch an der Schule (Universtät) so viel gelegen, als an einem Haufen voller, unnützer Mönche, deren ein Theil so lange nicht Messe gelesen, daß sie nicht gewußt, wo die Kelche in ihrem Kloster gestanden“ <sup>2)</sup>.

Diese Klagen waren nur zu gerecht. Georg ließ seine Rätthe in fortwährender Ungewißheit, er schwankte zwischen dem, was er der Idee nach hoch stellte, und der thatsächlichen Unwürdigkeit dieses Hochgestellten, mit seinen Maßregeln. Je unedler und unstillicher sich viele der Geistlichen und Aebte, oft nicht ohne Zulassung oder Vernachlässigung Seiten der Bischöfe, zeigten, desto mehr traten sie mit Anmaßung gegen Georg auf, und was die Hierarchie im Großen gegen gegründete Angriffe that, indem sie mit Gewalt oder strenger Abweisung jede Prüfung unterdrückte, das geschah auch im Einzelnen. Eben

1) Bericht v. 21. Juli 1536. — 2) Breitenbachs Bericht an Georg.

jener Abt von Gosset erwiderte Georgs Commissarien, daß nicht der Herzog, sondern allein sein gnädiger Herr von Mainz sein Vistator sey." So kam selbst das seit Wilhelm III. in der Landesordnung von 1446 bereits festgehaltene Territorialrecht der sächsischen Fürsten in Gefahr. Georgs Rätke klagen, „wenn es dahin komme, daß ein jedes Kloster in dem Fürstenthume des Herzogs sich wollte auf seine geistlichen Vistatoren ziehen, die bisher (so) vifitirt hätten, daß nichts mehr vorhanden, so werde der Herzog kein Kloster behalten, dessen er als Landesfürst dem gestifteten Orden oder andern milden Sachen zum Besten mächtig sey" <sup>1)</sup>.

Georg fand sich denn doch endlich bewogen, die Relche und fibernen Silber, vergleichen in den von Klosterpersonen verwalteten Pfarckirchen „eine tapfere Anzahl vorhanden," in ein sicheres Gewölbe in Leipzig zu verschließen, „da sich die Käufe mit den Klosterpersonen selbst anlesen" <sup>2)</sup>; auch ward er durch Breitenbachs freimüthige Neuerungen, die des Herzogs Gunst dem Beamten nicht abgemendet hatten, bewogen, eine gründliche Untersuchung der Klöster zu ordnen, wozu nebst Doctor Dffe, der, wie es scheint, sich rühmlich auszeichnende Abt Hilarius in Chemnitz Auftrag erhielt. Nur den Unterhalt sollten Aebte und so viel Ordenspersonen erhalten, als zur Nothdurft des gestifteten Gottesdienstes nöthig wären, Ueberflübelungen in andere Klöster desselben Ordens bei zu geringer Zahl von Klosterleuten wurden befohlen. Den Abt zu Gosset, der sich wiederholt gegen Georgs Befehle „mit bösen Worten vergriffen und sich das Kloster zu Chemnitz weisen lassen wollte" <sup>3)</sup>, nöthigte man in das Kloster zu Chemnitz alle Klostergüter mit den Vorwerken sollten verpachtet, und das vom Pachtgeld Erübrigte in das „zu Leipzig verordnete gemeine Gemöls eingelegt werden." Der Verwüstung der Hölzer warb, so weit möglich, durch „Einrichtung ordentlicher Gehaulcht, allein zur Feuersnoth-

1) Nachtrag zum Berichte v. 21. Juli 1536. — 2) Verordnung an den Rath zu Leipzig v. 26. August 1537. — 3) Andreas Pfugls, Amtmanns zu Freiburg, Bericht an Georg von Carolovis.  
v. Langenn Moeris. II. 7

durft,“ Einhalt gethan <sup>1)</sup>, den Amtleuten zunächst der Klöster Befehl ertheilt, über die Ausführung dieser Anordnungen zu wachen. Alle Baue und die sämmtliche Bewirthschaftung der Klöster wurden unter Aufsicht der weltlichen Obrigkeit gestellt.

Raum hatten die Rätthe Georgs und der redliche Hilarius dies alles eingerichtet, als Georg mit Klagen bestürmt ward: die Aebtissinnen schrieben, daß sie „die armen Kinder durch Amtleute und Rätthe in Schrecken und Bekümmerniß geführt“ <sup>2)</sup>, und Georg hatte nicht die Genugthuung, in das Kloster- und Pfarreiwesen Ordnung zu bringen, ungeachtet er sich damit abmühte, selbst Anweisungen, Erklärungen und Befehle entwarf. Das Cölestiner-Kloster auf Königstein wollte, wie vorauszusehen war, ebenfalls nicht gedeihen, und wie Georg selbst dem Prior auf Dybin schrieb, „nach jetzigen Weltläusen nicht Bestehen noch Fortgang haben“ <sup>3)</sup>. Der Herzog verlangte von dem Cölestiner-Kloster auf dem Dybin standhaftere Leute. Der Prior Johannes und der Subprior Peter hatten sich nach Wittenberg zu Luther begeben. Der Herzog starb, ohne nur ein gewieriges Ergebniß zu erzielen, seine Anordnungen fanden keinen Anklang mehr. Die Beamten des Fürsten selbst geben durch ihre Berichte zu erkennen, daß sich nichts mehr von einer Sache hoffen lasse, die durch die Betheiligten selbst des Lebens beraubt, dem Verwelken zugeführt ward: die Hierarchie mit ihren Einrichtungen, so viel war gewiß, hatte in Sachsen wenigstens sich überlebt.

Sofort nach Georgs Tode ward vom Herzog Heinrich die Reformation in den albertinischen Ländern begünstigt. Die öffentliche Stimme, unter Georg, so viel es möglich war, niedergehalten, sprach sich jetzt um so lauter dafür aus. Die in den ernestlinischen Landen seit 1528 begonnene Visitation ward eifrig fortgesetzt. Der Bischof in Meissen, Johann VIII. von Maltitz, traf auch seiner Seits einige

1) Instruction vom 21. Octbr. 1538. — 2) Unter andern der Bericht der Aebtissin von Rohrbach an Georg. — 3) M. f. Peschel Gesch. der Cölestiner 1c. 49. 112.

Einleitung zur Reform in dem Stifte, er beklagte selbst den Mangel an tüchtigen Kirchenlehrern, und fühlte den schlechten, verwüsteten Zustand der Schulen; da jedoch seine Reform immer wieder auf Emporbringung der äußern Verhältnisse des Clerus abzweckte, anderer Seits aber die Reformation von den Fürsten begünstigt und vom Volke als willkommenes Geschenk freudig begrüßt ward, so konnte Johann Maßregeln nicht zum Leben bringen, von denen es allerdings sehr zweifelhaft war, ob sie nicht bloß die Noth und die Rücksicht auf das zu schmälernde Wachsen und Wirken der lutherischen Reform einstweilen hatten ergreifen lassen <sup>1)</sup>.

Hatte Georg, den Sinn und die Macht der religiösen Bewegung verkennend und einer Sache den Sieg absprechend, welche durch die Lage der Sache desselben gewiß war, die Anhänger der Sache Luthers nicht selten verfolgt, so ging nun Heinrich für seine Kirche ebenfalls oft von der äußersten Seite aus. Georg hatte die Evangelischen als eine giftige, böse Secte angesehen, Heinrich verbot die katholischen Lehrsätze und den katholischen Altus als falsch und unchristlich, befahl davon abzustehen und drohete mit Strafen <sup>2)</sup>. Hatte man mit Recht den Katholischen den Vorwurf gemacht, daß sie gegen alles Gebot der sanften Christus-Religion, und gegen die Aussprüche der alten Kirche, größtentheils aus äußeren, wenigstens nicht wesentlichen Dingen, „Drangsal“ machten, so fing auch unter den Protestanten sehr früh eine auf eben dem mit Recht verworfenen Grundsatz sich bauende fürchterliche Verkennung des Wesens der Kirchenverbesserung sich zu bilden an. Sehr oft hielt man sich gegenseitig unter dem Doppelsinn gewisser Ausbrücke hin. Denn so verstand Bischof Johann von Meissen unter „gemeiner Christlicher Kirche“ natürlich etwas ganz anderes als die Bistatoren, zuweilen gaben dann die Bischöfse dem Begehren

1) Ueber die Vorschläge Johannes von Meissen s. Hering Gesch. der im Markgrath. Meissen u. erfolgten Einführung der Reformation, S. 32. — 2) Dies u. a. in der Ordnung der Disputation zu Weisensfels v. 13. August 1540.

der Visitatoren nach. Bischof Johann von Meißen schrieb wegen Besetzung einer Pfarrstelle, er wolle einem von dem letzteren vorgeschlagenen Manne die Stelle gern verleihen, „dafern sich dieser nach Ordnung gemeiner christlicher Kirche verhalte.“ Eine ähnliche Bitte schlug der Bischof ab, da der in Frage Befangene „ein gelehrter, fleißiger, auch evangelischer Prediger sey, und nach Ordnung der Rechte nicht entsetzt werden könne“ 1).

Georg hatte jede Maßregel verworfen, welche den Protestanten nur irgend etwas zuzustehen schien, Heinrich hielt es für Gewissenspflicht, die in den albertinischen Landen so lange gehemmten Fortschritte der Kirchenverbesserung schleunig zu fördern. Dieser ebenfalls der Ueberzeugung Heinrichs und seiner Umgebungen entspringende Eifer ließ jedoch oft die Mittel nicht nach dem Sinne und Geiste der evangelischen Lehre wählen: der traurige Zustand der Klöster, die einseitige irdische Richtung des größeren Theils der Geistlichkeit, und vor Allem das beifällige Entgegenkommen der öffentlichen Meinung für die Reformation, gaben hierzu Veranlassung. Der alte Gottesdienst sollte nun sofort umgeändert werden. Statt hierin mit einer dem Geiste des Christenthums und echten Protestantismus entsprechenden Mäßigung zu Werk zu gehen, verlangten Heinrichs Beauftragte oft Erklärungen unter Umständen, welche den Befragten nicht ganz freien Willen ließen, und traten so dem hohen Geiste edler Freiheit zu nahe, der allein die für alle Zeiten bestandsichernde Erhabenheit des Protestantismus begründet. Der Abt Pflugk zu Sittichenbach, als von ihm die Feier des Abendmahls unter beiderlei Gestalt verlangt ward, erklärte: „er wolle in Allem gehorchen, seine Brüder hätten sich gegen ihn wohl verhalten, allein beider Gestalt das Abendmahl zu gebrauchen, sehen sie noch zum Theil beschwert, verfare man dagegen mit Freundlichkeit, so versähe er sich, sie möchten sich vielleicht willig erzeigen“ 2). Ein zweiter Geistlicher erklärte, er wisse nicht ohne Be-

1) Dieß aus Schreiben des Bischofs zu Meißen an die Visitatoren, Decbr. 1539. — 2) Aus den Visitations-Acten von 1540.



schwerung seines Gewissens, das Sacrament beider Gestalt zu nehmen, er bitte, man wolle ihn nicht zwingen, sondern Geduld mit ihm haben, sey es möglich, so wolle er gern in einer Stadt Gottes Wort hören und lernen.

Vielen war aber auch die Reformation, namentlich der Klöster, willkommen. Barbara von Wigleben, Aebtissin zu Rosleben, erklärte, „sie sey ihr Lebelang nicht gern im Kloster gewesen;“ eine Nonne zu Wiehe „freute sich dieser Zeit und klagte, wie man sie übel gehalten;“ in Erfurt sprachen die Mönche, „das Papstthum gefalle ihnen nicht.“ Doch die Hast, womit Heinrich die Reformation einführen zu müssen glaubte, fand bei Vielen, wenn schon der evangelischen Lehre Ergebenen, nicht Billigung. Die Bischöfe des Landes erhielten durch die oft harten Verfahrenswelsen einen ihnen willkommenen und, nach strengem Recht, schwer abzulehnenden Grund zur Widerwilligkeit und Beschwerdeführung. Der Bischof in Meissen beklagte sich beim Kaiser, daß ihn die Fürsten zu Sachsen aller geistlichen Jurisdiction in der Diöces entsetzt, daß sie namentlich Ordenspersonen „gezwungen, ihren Habit abzulegen.“ Dieß führte zu gegenseitigen Aufreizungen, der Bischof nannte die Protestanten eine Secte, ihr Bekenntniß Irrlehre, und warf sogar die Frage auf, ob er dem Herzog Heinrich, der ihm sein Cathedralicum entziehe, wohl die vom bischöflichen Sitze zu Meissen herrührende Lehn reichen solle <sup>1)</sup>. Ähnliche Schritte that der Bischof von Merseburg. Dieß alles war besonders den Landständen auffällig, sie fürchteten eine Sonderung der Prälaten von der Landschaft. Als die Angelegenheit den Ständen eröffnet ward, erwiederten letztere, „es habe den Prälaten obgelegen, da sie gemeint, Heinrich thue ihnen zu viel, solches an die Stände des Landes zu bringen.“ Während nun die letzteren, ohne nur irgend der evangelischen Lehre ein Hinderniß in den Weg zu legen, die publicistische Lage des Landes vor Verrüttung zu bewahren strebten, reichte Heinrich

1) Das Obige aus einem Schreiben des Bischofs von Meissen an den Kaiser v. J. 1540.

den Prälaten noch heftiger, und ehrte dadurch in sich weder den Fürsten noch den Protestanten: „Der Bischof,“ schrieb Heinrich, „habe sich sollen beruhigen, da ihm gestattet worden sey, sein gottlos Fürhaben und alten papistischen Gottesgreuel und Brauch in der Hausung (zu Stolpen) öffentlich zu üben“<sup>1)</sup>. Ungeachtet des bischöflichen Widerspruchs hatte sich Heinrich bewegen lassen, in der Domkirche zu Meissen eine Ordnung des Gottesdienstes vorzuschreiben, die an sich genommen allerdings zweckgemäß war, auch dem bis daher durch Sorglosigkeit fast zur hohlen Form gewordenen Cultus neues Leben verleihen mochte. Schon Nicolaus von Amstdorf hatte Heinrich gebeten, den Dom in Meissen zu erhalten, da es „allen Fürsten zu Sachsen und Meissen ehrlich und löblich, solch herrlichen Dom nicht untergehen noch fallen zu lassen, sondern ihn mit seinen Gütern, so zu Gottes Ehre gegeben, wieder zu rechtem Gottesdienst, Ehre, Lob und Preis zu kehren, da es göttlich und christlich, wenn man Gott lasse, was ihm zugeeignet sey“<sup>2)</sup>.

Der Herzog klagte mit Recht darüber, daß im Stifte so viele müßige Personen vorhanden seyen, welchen täglich „schriftgemäße Uebung obliegen solle, statt der päpstlichen Kirchenzeit.“ Die ganze Bibel solle vom Anfang bis Ende ordentlich gelesen werden, und nicht stückweis. Es war eine förmliche Liturgie, welche für den Dom in Meissen dem Bischof geordnet ward. Dagegen beschwerte sich nicht nur der Bischof, sondern auch eine Menge der untern Geistlichen, „sie beriefen sich auf Heinrichs Wort, was er auf dem Landtage zu Chemnitz gegeben: niemandes Gewissen zu drängen. Die „armen Vicarien der Capellen zu Meissen,“ wie sie sich nannten, stellten vor, „sie seyen zum Theil alte, verlebte und schwache Männer, die beim Domstift eines Theils in die dreißig Jahre und darüber treulich und fleißig gedient, die Hälse abgearbeitet und geschrien.“ Der Mühe wegen wollten sie gern die Kirchenordnung annehmen, wenn sie es Gewissens

1) Aus Acten des Staatsarchivs, m. vergl. auch Hering a. D. 80., 89. u. f. — 2) Schreiben an Heinrich v. 20. August 1539.

halber thun könnten, sie müßten ihrer Eidespflicht gegen den Bischof treu bleiben; sie baten die Stände, sich ihrer, der „armen, alten Dienner und armen Gefellen“ anzunehmen und bei Heinrich vorzubitten, „damit der geschwinde Befehl gehindert werde“<sup>1)</sup>. Um dieselbe Zeit hatte Heinrich durch seine Beauftragten noch den Klosterjungfrauen in Freiberg anzeigen lassen, „die Rappen auszugiehen und die alten Ceremonien zu unterlassen, zur Osterzeit damit anzufangen, oder sich aus dem herzoglichen Lande zu begeben;“ eine von den Nonnen erbetene Frist ward verweigert. Die Betheiligten wendeten sich nach Prag an den Erzbisthumsverweser Ernst von Schleinitz, und der letztere, in Verbindung mit mehren böhmischen und sächsischen Rittern und Grafen, suchte bei Heinrich geltend zu machen: „die frommen Kinder (zu Freiberg) und ihre Vorfahren hätten sich viele Hundert Jahre an der Religion ihres Ordens gehalten, ihnen als Weisbildern falle es schwer, so schnell sich in Aenderung zu bewilligen,“ man hat um Bedenkzeit, welche jedoch Heinrich abschlug: „Da bereits über zwei Jahre das Evangelium in Freiberg gepredigt worden, so hätten sich die Jungfrauen in dieser Zeit wohl entschließen mögen, fernerer Aufschub sey nicht zu geben, es müsse bei dem Geordneten bleiben“<sup>2)</sup>. Auch die Stände des Landes gaben Heinrich zu erkennen, wie leid es ihnen sey, daß die neue Kirchenordnung ohne ihr Befragen erlassen worden, „dies hätte etwas fruchtbarerlicher geschehen mögen“<sup>3)</sup>. Zwang möge nicht stattfinden, der Herzog auch mit den Bisthümern, Stiftern und Klöstern, so wie mit deren Gütern ohne Vorwissen und Rath der Stände noch zur Zeit keine Aenderung vornehmen; die Landschaft machte geltend, daß einzelnen vom Adel die Obrigkeit und der Schutz über Stifter und Klöster zusiehe, man wollte deshalb die Rechte gesichert wissen, auch hat man gegen die Bischöfe, als ihre Lehns Herren und Bluts-

1) Schreiben an die Landschaft v. 3. August 1541. — 2) Das Obige aus dem Schreiben Ernsts von Schleinitz (Erzbisthums Prag Administrator), Georgs von Schleinitz auf Wollenstein und Schluckenau, Rudolphs von Bünau auf Teschen, Johans Burggraf zu Dohna, Sebastians von der Weitmül u. a. — und aus der Antwort Heinrichs d. d. Marienberg 1540. — 3) Landtagsacten (Chemnitz) 1539.

freunde, sie (die Vasallen) mit Aufgebot und Belagerung zu verschonen. Auf ebendemselben Landtage sprach man sich über die Schmähungen von den Kanzeln gegen Herzog Georg unwillig aus und beantragte den Unwillen gegen die alten Ráthe fallen zu lassen, oder sie öffentlich zu vernehmen. Beide letztere Anträge waren um so bedeutamer, da sie nicht von der Ritterschaft allein, sondern auch von den Städten ausgingen <sup>1)</sup>. Heinrich gab deshalb begütigende Erklärung, das unregelte, der Reformation in der Meinung ihrer wahren Freunde mehr schädliche als nützliche Verfahren, ward im Jahre 1540, wo Heinrich eine fernere Visitation veranstaltete, und eine Ausschußversammlung der Stände zu Leipzig hielt, in ruhigeren, würdigeren Gang eingeleitet, auch dieß geschah auf Antrag der Stände, es war von Sequestration der Klostergüter die Rede, wobei die Stände durch Beauftragte vertreten werden sollten; noch blieb dieß in Aussicht, als Heinrich starb und Moriz in die Regierung der albertinischen Lande trat.

Zwei sich entgegengesetzte Strebungen waren der auch in kirchlicher und damit zusammenhängender Beziehung merkwürdigen Regierung des Herzogs Moriz vorangegangen: Georgs in dieser Hinsicht strenge Regierung hatte den Protestantismus gehemmt, der Herzog hatte darin einen Aufruhr erblickt, das katholische Wesen hatte er vergeblich zu beleben gesucht. Heinrich, und mehr noch seine Umgebungen hatten eben so der evangelischen Kirche Eingang verschaffen zu müssen geglaubt. Am weltgeschichtlich einwirkenden, nicht von Parteiwesen ausgehenden Emporwachsen des Protestantismus hat Moriz gearbeitet. Er leitete den Gang der Reformation mit Sicherheit und Ueberzeugung, mit Erfassung ihrer, nicht einer Kirchengemeinschaft allein, sondern der Welt in allen intellectuellen, religiösen und sittlichen Beziehungen wichtigen Bedeutung weiter. Ueber das kirchliche Verhältniß sprach er schon in den Verhandlungen vor dem Beginn des schmalkalder Krieges sich aus, er wollte, dafern eine Vereinigung nicht zu Stande käme, gegenseitigen Frieden ha-

1) Landtagsacten (Chemnitz) 1539. ad num. X. und XI.

ben, dasselbe hat er im passauer Vertrage den Protestanten erwirkt, dieß ist eine der edlen Palmen, die er erstrebte, er stand dadurch höher als seine Zeit. Moriz nahm die Reformation nicht bloß dogmatisch und kirchlich auf, er sah in ihr auch einen, die Zeit und alle Verhältnisse der Staaten und Völker in sich selbst und zu einander mächtig formenden Zustand: in keiner der Instructionen seiner Gesandten, in keinem Gespräche, auch mit dem Mächtigsten und für ihn Beziehungsreichsten seiner Zeit, hat er je sich anders als von diesem Standpuncte aus gezeigt. Bestellung tüchtiger Kirchen- und Jugendlehrer, weise Verwendung der geistlichen Güter, Emporhebung der Wissenschaften, Ueberwachung des kirchlichen Wesens mit Berücksichtigung der Stimmen der Gemeinde, dieß waren die Ziele, die sich aus dem, was er einrichtete, hervorstellen. Den Besitzstand des der römischen Kirche Angehörigen hat er berücksichtigt und geschont <sup>1)</sup>, und nur einige, gleich im Anfange der Regierung erlassene Verordnungen athmen einen des Protestantismus nicht würdigen Geist des Zwanges <sup>2)</sup>.

Bei allen Einrichtungen, welche Moriz für Kirche und Schule traf, hatte vorzugsweis der Doctor Komerstadt eine gewichtige Stimme, des Herzogs treuer, wissenschaftlich gebildeter, von großen Ansichten ausgehender Rath; ihn vertraute Moriz gern mit jenen bedeutenden Geschäften, und es ward dem tüchtigen Manne der herrliche Beruf, in jener großen Zeit für Einrichtungen Sorge tragen zu dürfen, welche dauernd fortwirken, die Gemüther veredeln und die Geister erwecken: „Als mein gnädiger Herr,“ erzählt Komerstadt sehr bezeich-

1) M. vergl. deswegen schon die Landesordnung v. 1543. C. A. I. 16. u. f. — 2) Namentlich zwei Verordnungen vom Jahre 1542. In der einen ward den Klosterleuten zu Zwickau, Hain u. a. Orten angedroht, daß ihnen ihr Einkommen werde verkümmert werden, wenn sie binnen gewisser Frist „die Kappen nicht auszdgen;“ in der anderen (an den Stadtrath zu Dresden) werden sie mit Strafen bedroht, wenn sie das Sacrament nur in einer Gestalt nähmen (Befehl v. 25. Mai 1542). Ueber die Einlieferung der Kleinode s. F a s c h e, Geschichte Dresdens II., 229. Darin hatte Moriz allerdings selbst die Analogie eines Befehls seines Oheims Georg für sich, der die Türkensteuer davon mit zu zahlen befahl.

nend, „In sein Regiment ist eingetreten, da hat er die Geistlichkeit und die Klöster zum Theil mit Laien und nicht nothdürftig bestellt, zum Theil ganz lebig gefunden, dessen er viel Noths und Bekümmerniß gehabt, wie die geistlichen Güter christlich und wohl angelegt würden; weil denn der Anfang von den Aposteln herkömmt, dermaßen, daß alle geistliche Güter, und alles was geistlich genannt möge werden, solle geordnet und gerichtet werden in die Ehre Gottes, zu christlicher Zucht, Lehr, und zu Nothdurft und Hülfe der Armen, deshalb sich der Herzog entschlossen, Einrichtungen danach zu treffen.“ Vor allem habe Moriz, sagt Komerstadt, für nöthig befunden, Kirchen- und Schulämter, und alle dazu gehörigen Stellen mit statlicher Besoldung zu versehen und das Armenwesen für jeden Kreis zu ordnen, den Klosterleuten und Pfaffen ihr Einkommen auf Lebenszeit zu sichern, und jährliche Pension für die auszusetzen, welche nicht in den Klöstern bleiben wollten, die Universtität und die gelehrten Schulen zu heben, damit die Kinder der Leute dieser Lande zu Zucht und Lehre geführt würden, denn solle die Christenheit gut werden, so müsse man es an der Jugend anfangen, bei dem Alter sey es verloren. Komerstadt riet dem Herzoge, Veranstellung zu treffen, „daß im Lande einträchtiglich gelehret, und rechtliche Ceremonien gehalten würden; geschieht solches Alles,“ schreibt der vertraute Rath, „so verhoffe ich, es sey der apostolischen Kirche ganz gemäß und gleichförmig, denn es kann nichts mit rechtem Namen geistlich geheissen werden, es sey denn mit der Lehre und dem Wandel dem Geiste Gottes ähnlich“ 1).

Die von Komerstadt aufgestellten Ziele waren es auch wirklich, nach welchen Moriz seine Einrichtungen traf. Obwohl die Staatskunst nie aus den Augen verlierend, und die Zeit allen Verhältnissen nach erwägend, die Aufgaben der Diplomatie mit feiner Wendung der Verhandlungen, wie mit dem Schwächtruse zu lösen bemühet, hat Moriz doch großartig und practisch den Sinn der durch die Reformation entschleierten Strebungen, Standpuncte und Forderungen aufgefaßt

---

1) Aus einem Schreiben von Komerstadts eigner Hand.

und, den Fürsten nicht mit dem Gottesgelehrten verwechselnd, edler Bildung für Kirche und für Wissenschaft die Waffen gerüstet. Die einzelnen Verordnungen und Befehle des Churfürsten tragen meist das Gepräge eines klaren Willens in Sachen der Kirche; sie sind nicht nach einer Formel entworfen, sondern meist Zeugnisse für die individuelle Ermägung. Oft sagt Moritz, er wolle möglichst gute Lehrer anstellen, damit auch die „armen Leute sein Gemüth und seinen Ernst zu Erweckung Gottes Worts spüren möchten.“ Die Behörden wies er an darauf bedacht zu seyn, wie man den armen Leuten zu Hülfe kommen könne <sup>1)</sup>. Aus dem Feldlager vor Gran in Ungarn verfügte Moritz über Anstellungen von Geistlichen; einem aus Hessen berufenen Prediger befahl er 100 Gulden zuzulegen, „mit welchem Geld er sein Weib wohl gen Dresden zu bringen vermöglich.“ Auch einen östreichischen Magister hielt der Herzog werth und erwähnte seiner auf Vertrauen zeigende Weise <sup>2)</sup>.

Gleich beim Ausschufstage zu Dresden (1541 d. 18. November) kam eine bessere Verwaltung der geistlichen Güter zur Sprache, sie „sollten beritten und herainet,“ die Nutzungen zu Gottes Ehre und Erhaltung der Kirche und Schule, der Rest zu vorfallenden Nothsachen verwendet werden. Bald folgte dann der Beschluß, Herzog Heinrichs Kirchenordnung durch verständige Theologen übersehen, sie auf's Neue abdrucken und die Geistlichen daran „bestiglich“ halten zu lassen, die Kirche mit treuen und gelehrten Predigern zu versorgen, welche das Volk zu Anrufung Gottes um friedlich Regiment und Sieg gegen die Türken ermahnen möchten. Von den sogenannten Altarlehen, deren Verleihung häufig den Edelleuten des Landes oder auch den Städten zustand, waren viele zur Sequestration gezogen worden, schon oft hatte man, jedoch vergeblich, darüber sich beklagt. Moritz ließ sofort Einleitung treffen, wohl erworhene Gerechtsame zu schützen, oder den Verlust zu entschädigen.

---

1) Dieß aus mehren Verordnungen, namentlich aus dem Jahre 1551.  
 — 2) Schreiben aus dem Feldlager bei Gran 1542.

Von der Regierungszeit des Herzogs Albrecht bestanden noch viele sogenannte wiederkaufliche Renten, und Moritz eröffnete den Ständen, er sey gesonnen, etliche geringe Klostergüter in Thüringen veräußern zu lassen, um diese Renten wieder einzulösen, die eingeldeten Zinsen aber theils zur Schuldentilgung, theils zu dem lebenslänglichen Unterhalte der Ordenspersonen zu verwenden <sup>1)</sup>. Einige wichtige Klöster, unter andern das Kloster Schlotthaim, welches in den Besitz der Schwarzburge gekommen war, sollten wieder erlangt werden <sup>2)</sup>. Den Ständen ward jedesmal der Verkauf der Klostergüter und die Bestimmung des geldigen Geldes angezeigt, so z. B. ward der Kaufpreis des an Ernst von Miltitz veräußerten Klosters zum heiligen Kreuz unter Meissen der neuen Schule daselbst verzinst, von den Kaufgeldern des Klosters zu Chemnitz erhielten die Kirche und die Schulen zu Annaberg, Marienberg, Zschopau und andere Unterstützung. Namentlich ward die Stadt Dresden mit geistlichen Besitzungen reich begabt, zu besserem Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener, zu Unterstützung armer Studirender und zu ähnlichen wissenschaftlichen und milden Zwecken <sup>3)</sup>. Nur wenige Klöster wurden zu andern Zwecken verwendet, unter diesen das zu Niesa, es „ward zu Befoldung der Kanzlei geschlagen“ <sup>4)</sup>. Die meisten Städte Meißens und Thüringens, so wie vor Allen die drei neugestifteten Schulen erhielten Einkünfte und Kaufgelder überwiesen, nach Abzug der den Ordensleuten jährlich ausgesetzten Gehalte <sup>5)</sup>. Die Zahl dieser Ordensleute betrug im Jahre 1544 einhundertundvierundachtzig Individuen. Auch forderten die Landstände oft kraftvoll die strengste Deffentlichkeit über diese Dinge ihnen gegenüber, nicht ohne Rückblick auf das vorher weniger regelmäßige Verfahren, man klagte, daß Heinrich der Stände Vorwissen übergangen habe <sup>6)</sup>.

1) Die Mobilität wird näher angegeben in den Ausschustagsacten (Januar 1543). — 2) Durch Einlösung, wovon in den Acten von 1543 gehandelt wird. — 3) Hasche, Geschichte Dresdens II., 233. — 4) Landtagsacten v. 1544. — 5) In der Proposition von 1544 befindet sich eine solche Rechnungsablage. — 6) Handlung des Landtags zu Chemnitz 1546.



Moriz hatte Ursache den guten Willen der Stände sich zu erhalten, kein Jahr fast verging ohne außerordentliche Verwilligung, doch lehnte er nichts desto minder einseitige Beantragungen ab. Als (1546) die Stände vorschlugen, „es möchten von den geistlichen Gütern jährlich zu Ausstattung armer Jungfrauen vom Abel 1000 Gulden verwendet werden,“ da sie zuvor in den Klöstern hätten erhalten werden können, trug Moriz mit Recht Bedenken dieß zu verwilligen, da nicht bloß der Abel durch die Einrichtungen der römischen Kirche und der Klöster Versorgung zu erwarten gehabt hatte <sup>1)</sup>, und eine eben solche Entschädigungsmittel für die übrigen Stände unmöglich war.

Auch das Aufsichtsrecht auf Benehmen und Lehre der Geistlichen ließ Moriz durch die geordnete Behörde lebhaft ausüben; es fand sich dazu vielfache Veranlassung, nicht alle Geistliche verstanden den Geist des evangelischen Wesens und den Willen Luthers, viele der Prälaten hatten die Klöster verlassen, theils um das dort getriebene Unwesen fortzusetzen, theils um da, wo noch irgend Ordnung gehandhabt ward, gerechten Nützen zu entgehen. Der ebenfalls hart verklagte Abt zu Pforta hatte schon 1537 einen Theil der eigenen Schuld auf einen ungehorsamen und unsittlichen Klosterbruder ableiten wollen, welcher, „da er seines Gefallens nicht habe leben sollen, ausgeschritten und lutherischer Pfarrer geworden sey“ <sup>2)</sup>. Die Räte Morizens sahen sich genöthigt dem Pfarrherrn zu Niesa zu verbieten „Bier auszuschänken und eine öffentliche Taberne zu halten“ <sup>3)</sup>. Eine überall genau bewachte Besetzung geistlicher Stellen war schwierig, auch fehlte es an tüchtigen Männern. Auch die noch bestehenden Klöster ließ Moriz durch dahin gesendete Beauftragte zu Beobachtung des äußeren Anstandes auffordern. Im Jahre 1542 sollten die herzoglichen Beauftragten im Kloster Seußlich der Abtissin anzeigen, „es sey dem Herzog nicht leidlich, daß Mannspersonen in dem Kloster ein und ausgingen, es wären denn ansehnliche, unverdächtige; ferner sollte den Jungfrauen

---

1) Ausschustagshandlung von 1543. — 2) Brief des Abts an Herzog Georg. — 3) Verordnung vom 8. August 1549.

das Ausfahren auf Dörfer und Borwerke oder andere Orte verboten werden.“ Man sollte ihnen „einbinden“ der domina gehorsam zu seyn <sup>1)</sup>).

Bald nach dem Regierungsantritte des Herzogs Moritz klagten die Landstände über das Benehmen vieler Geistlichen: „obwohl das Evangelium angefangen worden zu predigen, so merkten sie doch, daß viele der neuen Prediger sich unterstünden, das göttliche Wort und ihr Amt zu mißbrauchen, alle christliche Lehre solle dahin gerichtet seyn, daß die Zuhörer dadurch zur Liebe Gottes und des Nächsten gereizt und ihr Leben in christlicher Besserung zu richten bewogen würden, so triebe doch ein Theil (der Geistlichen) ihre Lehre oft mit ungestümen, verdrüßlichen und ganz undienstlichen Worten, womit der Zuhörer gar nicht gebessert werde, sonderlich unterstünden sie sich, etlicher Verstorbener, auch etlicher so noch am Leben, oder ihrer Obrigkeit Namen zu lästern, womit sie oft die meiste Zeit ihrer Predigt zubrachten, einige führten ihr Leben in Sünde, der gemeine Mann werde dadurch geärgert.“ Als Ursache dieser Uebel gab man an, daß die, welche dergleichen sich schuldig machten, theils meinten, „es sey ihnen Predigens halber kein Maß und Ziel gesetzt, theils der Schrift nicht nothdürftig erfahren wären, und deshalb desto weniger ihrer Predigt Acht gäben“ <sup>2)</sup>. Die Stände beantragten eine Anweisung der geistlichen Aufseher (Superintendenten), „gegen solch Schelten und unnothdürftige Verletzung der Verstorbenen und anderer zu wirken: der Glaube wirke durch die Liebe.“ Es war die reinste Absicht, welche jene Männer dem Fürsten dieß Alles an's Herz legen ließ, nicht Laueheit gegen das protestantische Bekenntniß, sondern der mannhafte Wille dasselbe würdig aufrecht zu erhalten. Nicht rohe und geistlose Polemik wollten die Stände, sondern freie Entwicklung der dem Evangelium inwohnenden, zum Muth wie zum Frieden führenden Kraft. Fast auf allen Landtagen war es die Bedingung, von welcher die Stände

1) Instruction vom 23. Januar 1542. — 2) Schreiben der Stände vom November 1541.

bei den Bewilligungen ausgingen, daß Moriz nichts versäumen möge, was zur Befestigung der evangelischen Lehre dienen könne; auch verkannten die Stände nicht, daß jene getadelten Predigten besonders da gehalten würden, „wo Prediger der alten Religion eben so gethan, auch ihnen möge man die Ausfälle auf die Protestanten verbieten.“ Ueberhaupt giebt diese nicht unmerkwürdige Schrift eine sprechende Schilderung des kirchlichen Zustandes. Vieles war noch nicht geregelt, ja die Absonderung der beiden Kirchen war bei weitem noch nicht so publicistisch thatsächlich festgestellt. Auch beantragten die Stände, Moriz „möge mit den Superintendenten reden lassen, daß sie sich enthielten ihres Gefallens Gebot und Verbot in den Kirchen thun zu lassen,“ und daß sich die Geistlichen überhaupt nicht „um weltliche Dinge annähmen außerhalb ihres Amtes, um noch mehr Einkommens zu haben.“ Der trübe Zustand einer, die elgenen Sonderinteressen und Standesvorthelle, nicht die Fortbauung der Sittlichkeit und Gottesfurcht fördernden Hierarchie war dem lebenden Geschlecht jener Zeit noch in zu frischem Andenken, als daß es nicht hätte zittern sollen vor irgend einer Wiederkehr des, alles Leben tödtenden, äußeren geistlichen Zwanges.

Moriz beschied die Superintendenten zu sich, sie verantworteten ihr Thun und Lassen: „die ständische Schrift sey mit gefährlichen Worten gefaßt, die von ihnen angestellten Geistlichen seyen der eine Theil fromme, gutherzige Leute, wie einfältig auch manche derselben seyen, so könnten sie doch die nothwendigen Lehren besser treiben als alle papistische Pfaffen auf einem Haufen.“ Moriz fand bald Schwierigkeit, auf diesem Wege den Standpunct zu erreichen, den er, und den sein Rath Romerstadt für den einzig möglichen hielten; als er, um die beständig klagenden Bischöfe in Meissen zum Schweigen zu bringen, bei den Superintendenten die Frage über das gewöhnliche Singen und Lesen der Horen im Dome zur Berathung gebracht, erhielt er durchaus verneinende Antwort: „Herzog Heinrich habe, als ein frommer Ezechias, was falscher Gottesdienst gewesen, abgeschafft“ 1). Moriz hatte auch

1) Aus der Verantwortung der Superattendenten.

später mit dergleichen Beschwerden zu kämpfen. Als man in Mühlberg von der Kanzel auf die Juristen geschmähet hatte, weil sie „sich die Hand silbern ließen und der Ausbreitung des Wortes Gottes entgegen wären;“ als derselbe Pfarrer „mit beschwerlichen Worten sich wegen Herzog Georgs hatte sonderlich vernemen lassen,“ befahl Moritz dieß zu untersuchen und dem Pfarrer dergleichen Worte zu verbieten <sup>1)</sup>.

So stand Moritz auch hinsichtlich des Ordnen der inneren kirchlichen Verhältnisse fast unaufhörlich zwischen zwei ihm mehr oder weniger feindlichen Theilen. Während die Bischöfe des Landes noch immer an eine Rettung ihres Bestandes dachten, und dazu auf äußeren Widerstand wo nur möglich sich zu stützen suchten, empfing auch der protestantische Clerus die Anordnungen des Churfürsten mit Mißtrauen. Im Jahre 1545 ließ Moritz zu Leipzig mit mehren Gottesgelehrten und dem Fürsten Georg zu Anhalt, Coadjutor des Stiftes Merseburg, wegen einer Kirchenordnung für die sächsischen Lande mit Einschluß der Hochstifter Merseburg und Meissen berathen und schließen. Auch hier war der Hauptzweck, Besserung des Unterrichts in der Religion, und Gewißheit und Gleichförmigkeit in den Ceremonien und Anhaltung der Geistlichen zu würdiger Verwaltung ihrer Aemter <sup>2)</sup>.

Als nun der Churfürst 1549 die Kirchenordnung und Agende auf's Neue durchgegangen und erweitert hatte, und man sich zu Grimma darüber besprach, klagte Moritz: „es seyen viele Prädicanten, auch andere Leute, welche seinet halben ein solch Mißtrauen gefaßt, daß sie es aus ihrem Herzen nicht fallen ließen und bei dem gemeinen Manne ihm, dem Churfürsten, merklichen Abfall verursachten.“ Moritz berief sich auf das Zeugniß, welches man ihm hinsichtlich der Schulen und der Religion geben könne <sup>3)</sup>. Seine Råthe sollten erklären, daß er bis jetzt „mit der Strafe Geduld gehabt, solches aber länger zu thun nicht bedacht sey.“

---

1) Verordnung vom 13. Januar 1545. — 2) Aus der Ordnung und der Berathung. Beschlossen Leipzig am Donnerstag nach Barthol. 1545. — 3) Instruction vom 26. April 1549.

Die größten Schwierigkeiten verursachte der Stand der Bischöfe. Moritz suchte der äußeren kirchenrechtlichen Verhältnisse wegen ein Abkommen mit den Prälaten zu treffen, nachdem er im Jahre 1542 den Stand der Domkirche zu Meissen hatte prüfen lassen; er ließ dem Bischof entbieten, „die Landschaft habe berichtet, es sollten in dem Dome zu Meissen allerlei Unrichtigkeiten seyn, womit die Bischöfe ihr Amt nicht recht berichteten, deshalb der landschaftliche Ausschuss gebeten, daß der Herzog darauf sehen möge, damit die Bischöfe ihr bischöflich Amt und Consistorium christlich und göttlicher Schrift gemäß übeten.“ Auch in der Landesordnung sprach sich Moritz über denselben Gegenstand mißbilligend aus <sup>1)</sup>, er ließ dem meißner Bischof eröffnen: „er sey nicht bedacht, Jemand der Religion halber zu drängen, weil aber des bischöflichen Amtes halber so großer Mangel befunden, und er von seinen Unterthanen deshalb angelangt sey, so werde er verursacht, das bischöfliche Amt bis an weitere Vorsehung an jemand zu befehlen, welches ihm vor Gott und der Welt nicht anders wolle gebühren.“ Viele der Capitularen und Canoniker waren in Meissen nicht gegenwärtig, Moritz befahl den Abwesenden das Einkommen nicht vorzuenthalten, „damit sich ein jeder in einer Universtätt oder sonst anderer bequemer Orte enthalten, etwas lernen, und vielleicht mehr denn zu Meissen ausrichten möchte“ <sup>2)</sup>. Auch zur Zeit des Herzogs Moritz nahm man die beiden Confessionen nicht in dem nachherigen Sinne als getrennte Kirchen. Moritz ging davon aus, daß eigentlich die Bischöfe verordnen sollten, was er, da sie sich nicht dazu verstanden, feststellte. Dieß traf besonders solche Dinge, welche nicht eigentliches unabänderliches Dogma der römischen Kirche waren. Als im Stifte Meissen die Feier des Abendmahls unter beiderlei Gestalt verlangt ward, ließ Moritz dem Bischof schreiben: „er sey des letztern Person geneigt, auch könne er leiden, daß das bischöfliche Amt im Lande geübt werde, der Bischof wisse aber am besten, daß Christus das Abendmahl in beiderlei Gestalt

1) Landesordnung von 1543. C. A. I., S. 18. — 2) Moritz an das Capitel zu Meissen v. 18. April 1542.  
v. Langenn Moritz. II.

eingesetzt, und daß dies von den alten frommen Christen viele Hundert Jahre so gehalten worden.“ Auch die Bischöfe fanden sich bewogen zuweilen sehr friedliche Verordnungen zu geben. Als Moritz den Bischof zu Meißen veranlaßte einen Prediger „zu beurlauben,“ erwiederte Johann: „der von dem Herzoge vorgeschlagene sey Tag und Nacht trunken, daher untauglich, auch gehöre ihm, dem Prälaten, alle Obrigkeit, wolle sich jedoch Jemand in die Neuerung der Religion begeben, so sey solches einem Leben ungehindert gewesen, der Glaube solle Jedem selber freistehen“<sup>1)</sup>. Zu anderer Zeit verließ man dann wieder diesen milden Satz und ward härter. Auch hier wirkten politisch-kirchliche Rücksichten.

Während nun die Reformation im ganzen Hochstifte, so weit dies zu den sächsischen Landen gehörte, sich feststellte, und Moritz beobacht war die äußeren Verhältnisse der evangelischen Kirche zu ordnen, blieb die Stiftskirche zu Meißen, so wie die Stellung des Bischofs daselbst in zweifelhafter Bedeutung, bis endlich unter August, Moritzens Bruder, die Reihe der Bischöfe sich schloß, und die Rechte derselben durch Abdankung Johanns IX., aus dem Geschlechte der Saugwitz, und durch die sogenannte immerwährende Postulation auf die Fürsten aus dem Stamme der Wettiner übergingen.

Ebenso war der Verlauf der Dinge im Stifte Naumburg-Zeitz, wo Julius Pflug aus dem Streite mit Amstorf zwar siegreich hervorging, aber dennoch der letzte Bischof jener Diözese war. Gelehrsamkeit, Rechtlichkeit, Reglerungsstreue werden ihm nachgerühmt, ebenso eine über Verfolgungs- und Verkehrungsgeist erhabene, das Bessere schätzende Gesinnung<sup>2)</sup>. Ein bleibend Denkmal, ihm zu Ehren, stehet heute noch die Schule zu Zeitz. In alter Zeit war sie von den Bischöfen gestiftet worden. Pflug verließ ihr mit Weisheit und

1) Schreiben vom 3. August 1542. — 2) Seckendorf p. 389., 395., vergl. auch Schneider von den Schicksalen der verbotenen Priestercheie etc. in Kreyffigs und Franke's Beiträgen etc. VI., 345. u. f. hierher gehöret 365., not. u., und Müller, Geschichte der Stiftsbibliothek zu Zeitz 1808. S. 6. und 7.

mit Hochschätzung der Wissenschaft eine Einrichtung, welche fast dreihundert Jahre lang unverändert bleiben konnte. Pflug gab dieser Schule einen protestantischen Rector Johann Rivius <sup>1)</sup>, er rüstete sie mit einer werthvollen Büchersammlung aus, wies ihr das Franziskanerkloster zum Wohnsitz an und bedachte sie mit Stiftungen. Die sächsischen Fürsten haben Pflugs Willen geehrt und gefördert. Es überdauerte diese edle Stiftung viele Zeiten der Unruhe und des Strelches, den Wissenschaften zu Nutz und Frommen.

Ähnlich gestalteten sich die Dinge im Stifte Merseburg. Die großen geistlichen Stiftungen Ottos I. mußten erlöschen, weil ihre geistige Bedeutung verschwunden war und nur die Form sie zuletzt noch hielt; ungeachtet mancher trefflicher Persönlichkeit unter den sächsischen Bischöfen war der Niedergang nicht aufzuhalten, die Zeit war den hierarchischen Formen des Mittelalters entwachsen: alles Irdische hat seinen letzten Tag.

Die publicistische Erbschaft der Bischöfe ging über auf die Landesherren, noch zur Zeit des Bestehens waren Vorkehrungen getroffen zu Verwaltung des bischöflichen Amtes. Moritz hatte anfänglich den Plan Consistorien da zu errichten, wo bischöfliche Sitze waren, wenigstens in Meissen und in Merseburg; was die Bischöfe vermöge ihres geistlichen Amtes zu besorgen hatten, das sollte in der protestantischen Kirche auf die Consistorien übergehen. Noch im Jahre 1544, als bereits die Consistorialeinrichtung in den albertinischen Ländern Fuß gefaßt hatte, ließ Moritz mehre sachverständige Männer über den eigentlichen Wirkungskreis und die Bedeutung dieser Behörden sich berathen. Außer bei Ehestreitigkeiten, und was damit in Verbindung stand, sollte „das bischöfliche Amt und Consistorium“ namentlich auch da wirken, wo das weltliche Strafgesetz nicht hinreichte, die Kirchenobrigkeit war dazu bestimmt, durch Ausschluss aus der Kirchengemeinde rohes Wesen zu unterdrücken:

1) Der Sohn des bekannten Rivius. M. s. übrigens Müller, Geschichte der mülben Stiftungen bei der Stifteschule zu Zeitz 1805, S. 11. u. f., besonders aber ebendesselben treffliche Schulschrift de meritis Julli Pflugii etc. Lips. 1812. 8. p. 4. seq. besonders p. 7.

„wer Aelttern schlage, oder verspötte, oder unwerth halte und von der weltlichen Obrigkeit nicht gestraft werde, den sollte das bischöfliche Amt zu ermahnen, wohl auch zu bannen haben,“ ebenso sollte Ermahnung neben der öffentlichen Strafe eintreten, alle nicht peinlichen Fälle wollte man an das bischöfliche Amt verweisen lassen, ebenso Abweichungen von der Lehre. Auch dachte Moritz daran eine Ordnung für den Gottesdienst einzuführen und es wurden bald nach dem Leipziger Interim deshalb auf Befehl des Herzogs Verhandlungen gepflogen, man verstand sich ein <sup>1)</sup>, ob schon Vieles der Ausführung ermangelte. Schon 1542 errichteten die ernestinischen Fürsten ein Consistorium, in demselben Jahre organisirte Moritz das zu Leipzig und 1545 ein eben solches zu Meissen <sup>2)</sup>.

Alle diese Anstalten und das, was dabei zur Sprache gebracht ward, bezeichnen den Gesichtspunct, aus welchem Moritz die kirchlichen Reformen betrachtete; allein die Streitigkeiten mit den Bischöfen, die Klagen über Verwaltung der Kirchen- und Schulämter, die Wirren, welche zwischen der römischen Kirche und den Protestanten fortwährend stattfanden, ließen die Dinge zu einer inneren Ruhe nicht gelangen, weil die äußere fehlte, die Moritz erst im passauer Vertrage erkämpfte; an fernere großartige Durchführung der Sache hinderte ihn sein zeitiges Ende, die Kugel, die ihn bei Sievershausen im noch nicht vollendeten dreihunddreißigsten Jahre dahin nahm, hat in kirchlich-religiösen Beziehungen gewiß Großes unterbrochen, denn die den wahren Geist des Protestantismus schändenden krypto-kalvinistischen Streitigkeiten würde Moritz nie von so parteiläßigem Standpuncte betrachtet haben, als der in dieser Beziehung sehr befangene Churfürst August. Mußte sich Moritz begnügen, einen Grundpfeiler des freien Bekenntnisses der evangelischen Lehre durch den passauer Vertrag zu bauen, und das anzudeuten, was längeres Leben ihn vielleicht für die Kirche unmittelbar

1) Obiges aus den Artikeln „der zwei neuen Consistorien halber, so zu Celle sollen gehalten werden.“ Mehrere Superintendenten, auch Sachs und Rivius beriethen sich. W. s. auch Weiße, sächs. Geschichte IV., 14. — 2) W. s. Weiße, Staatsrecht II., §. 313., S. 417.



würde haben thun lassen, so hat er dafür Großes zu Gunsten der Geistesbildung überhaupt vollendet.

Seit Stiftung der Universität Leipzig unter Friedrich dem Streitbaren und dessen Bruder Wilhelm hatten die sächsischen Fürsten den Ruhm behauptet, Schützer und Schirmer der Künste zu seyn. Durch den Bergbau hatte sich der Sinn für mathematische Studien ausgebildet, manche Bischöfe und Aebte waren den Wissenschaften hold gewesen, selbst kriegerische Fürsten, wie Albrecht der Beherzte, hatten in ihnen einen Schmuck des Friedens erkannt und geschätzt; der Träger wissenschaftlicher Cultur, der Buchdruck, hatte zeitig in den sächsischen Landen Fuß gefaßt, die Leipziger Druckerherren wetteiferten mit denen des Auslandes und seit den letzten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts hatte die weltbewegende, lichttragende, hehre Kunst in der Lindenstadt Sachsens einen großartigen Fortgang <sup>1)</sup>.

Seit 1502 blühte in Sachsen des weisen Friedrichs wichtige, durch Luthers und Melancthons Wirken mit weltgeschichtlichem Ruhme gekrönte Stiftung, die Universität Wittenberg, das geistige Bollwerk der Kirchenverbesserung. Theils aus eigener Hochschätzung der Wissenschaft, theils vielleicht aus einem lobenswerthen Wettelifer mit den Ernestinern, hatte sich Georg der Bärtige auch der Hochschule zu Leipzig angenommen. Diese letztere, so wie überhaupt das gelehrte Wesen, war oft der Gegenstand des Briefwechsels zwischen Georg und namhaften Gelehrten, insonders Erasmus von Rotterdam. Rühmlich erwähnt dieser des Altwaters Albrecht wegen der Pflege Leipzigs und freuet sich, daß Georg einen herrlichen Wettstreit mit seinem Vetter Friedrich begonnen, wodurch Gedeihen der Wissenschaften in Deutschland hervorgerufen werde, Wittenberg blühe durch Friedrich den Weisen, Leipzig, die schon sonst gefeierte Hochschule, gehoben durch Georgs,

---

1) Man findet eine Aufzählung auch der Leipziger Drucker in dem Verzeichnisse einiger in der academischen Aula am 25. und 26. Juni 1840 ausgestellter u. alter Druckwerke von Ger s d o r f, Leipzig 1840, m. vergl. auch H a s s e typographiae Lips. adumbratio (Festsprogramm) S. 7. und F a l k e n s t e i n, Geschichte der Buchdruckerkunst, Leipzig 1840, S. 180. u. f.

Freigebigkeit, sey nicht geringer, kaum welche sie einer anderen. Solchem Lobe, wofür Georg nicht unempfänglich war, folgten dann freilich oft die Stelle der weiteren Aufforderung sein vertretende Klagen über die trägen, den edlen Studien abholben Mönche; Erasmus schleuberte seinen Zorn gegen die, welche von nichts als von Schismatikern, Häretikern, Antichristen sprachen, und dabei die humanistischen Studien vertrieben <sup>1)</sup>.

Auch Melancthon schätzte Georg und suchte ihn für Leipzig zu gewinnen <sup>2)</sup>. Petrus Mosellanus rühmte des Herzogs Eifer für die Gelehrsamkeit: „Euer Ziel und Streben ist,“ schrieb er dem Herzoge, „daß Leipzig nicht bloß durch Reichthum seiner Bürger, sondern auch durch edle Wissenschaft von Tag zu Tag sich stärke.“

Wirklich sorgte Georg für classisch gebildete Gelehrte; statt unnäher Beschäftigung mit geisttödtenden Spitzfindigkeiten, wurden die Werke der Alten zu Begründung lebengebender Gelehrsamkeit gewählt: Cicero, Livius, der den Geist ernst bildende und erfreuende Tacitus; ebenso war man auf Wiedererweckung der griechischen Literatur bedacht. Unter Herzog Georg lehrten Petrus Mosellanus, der gelehrte Dritte Richard Crocus; physiologische und anatomische Studien wurden berücksichtigt, und eine ernstere Behandlung der Arzneiwissenschaft begann. Doch auch hierbei war Georgs Widerwille gegen die Reformation größer als seine Einsicht in die Wissenschaften, als seine Liebe zu denselben. Unwissende Scholastiker fürchteten jeden Anbau der Geister und gewannen zuletzt über den Herzog die Oberhand, die seinen aber doch sehr vernehmlichen Mahnungen seines Günstlings Erasmus blieben unbeachtet, Georg sah es ungern, daß Petrus Mosellanus zu den Quellen der Religionserkenntniß stieg und die Briefe des Paulus mit großem Beifall erklärte; das Studium der hebräischen Sprache ward bei Georg verdächtigt, mehre Lehrer, unter anderen Johann Cellarius, fanden wegen Vorlesungen über griechische und he-

1) Eras. m. epist. etc. ed. cit. p. 430. — 2) Böhme Litterat. Lips. p. 145. und 158., not. 11.

hebräische Sprache Mißbilligung <sup>1)</sup>, und die Lehrstühle der Theologen nahmen größtentheils Männer ein, denen es an tüchtiger Bildung fehlte <sup>2)</sup>.

Heinrich, Georgs Nachfolger, hatte erklärt, er halte die Universität für den größten Schmutz seiner Lande; Moritz aber hat für die Universität Leipzig nachhaltig gesorgt und auch hierin die Forderungen der Zeit verstanden.

Komerstadt und Christoph von Carlowitz, der letztere schon aus Neigung zur classischen Literatur, waren hierin vorzugsweis thätig, die Stände des Landes zeigten eine würdige Gesinnung. Bereits auf dem Ausschustage zu Dresden 1541, noch unter Herzog Heinrich, antworteten die Stände auf die an sie gerichtete Frage, „wie die Universität zu reformiren:“ man wolle, ehe man die endliche Ordnung der geistlichen Güter herstelle, die Universität unterstützen, man sprach für die Anstellung zweier Theologen, eines Humanisten, eines „Philosophus,“ eines Lehrers in der hebräischen Sprache und eines Juristen, der stets bei der Universität bleibe und der Parteien halber nicht auszöge <sup>3)</sup>.

Schon in dem ersten Jahre der Regierung des Herzogs Moritz ging jedoch von diesem selbst der Vorschlag an den ständischen Ausschuß, „daß eine ziemliche Summe zum Unterhalt studirender Knaben von den Klostergütern verwendet werden solle.“ Die Verfassung der Universität Leipzig war im Ganzen dieselbe geblieben, wie seit ihrer 132 Jahre zurückliegenden Stiftung, dieß um somehr, als diese Verfassung im Jahre 1409 nicht erst neu begründet, sondern von Prag mit nach Leipzig überfledelt worden war.

Gleich nach Georgs des Bärtigen Tode waren mehre Veränderungen bei der Universität zur Sprache gekommen; die wittenberger Theologen stellten in einem von ihnen vorgelegten Gutachten den Hauptzweck auf: „die Mönche und Sophisten, welche in Leipzig noch ihre Lasterungen

1) Grefschel a. D. S. 202. — 2) Gräfe a. D. S. 70. und 71.  
— 3) Acten des Ausschusses, Mittwoch nach Petri 1541.

trieben, unschädlich zu machen;“ mehre gelehrte Männer wurden in Vorschlag gebracht, Melanchthon munterte den Doctor Sachs auf, für die Universität zu handeln und zu wirken, und freute sich der Geneigtheit des bei Moritz so viel geltenden Mannes: „ich bitte Gott,“ schreibt Philippus, „daß die Wüftung in der Kirche und die Barbarei im Staate abgehalten werde“ <sup>1)</sup>. Er wünschte, daß von den Klostergütern etwas für die Universität verwendet werde, „des ganzen Landes Bierde.“ Die Worte und Wünsche Philipps fanden Eingang.

Schon 1510 hatte man geklagt: „es sey wenig oder gar kein Gehorsam in der Universität, noch einige Furcht unter den Magistrern und Doctoren oder Studenten, das mache, daß keiner dem andern folglich sey noch gebühlich Reverenz thue, es stopfe dieß viel Gutes, die Rectoren erwähle man nach Gunst, Studenten, Magister und Doctoren trügen widerliche und schändliche Kleider, Hauben, Messer und Gewehr, die Facultät Artium, darauf der Grund der Universität stehe, werde nicht wohl regiert, die Ungeschickten nehme man hinein, die Geschickten schieße man aus, in arabis und Philosophie werde unordentlich, unfleißig und unschicklich gelesen, die Disputation versäumlich gehalten, nicht halb so ehrlich und herrlich wie vor Zeiten“ <sup>2)</sup>.

Als nun im Anfange der Regierung des Herzogs Moritz die großen Förderer der edlen Künste, Melanchthon und seine ihm gleichgesinnten Freunde, einen allseitigen Aufschwung, namentlich der humanistischen Studien für Leipzig zu fördern bemüht waren, und eine gründliche Abhülfe dessen, was daselbst mangelhaft war, zur Sprache kam, lag ein, wahrscheinlich kurz vor Heinrichs Tode an diesen erstatteter sehr wichtiger Bericht der Universität vor, worauf man fußen konnte. Als Hauptziel ward ausgesprochen die Sache dahin zu richten, „daß gute Künste und die Sprache zur Nothdurft auch gebühli-

1) Bretschneider, Corp. Reform. Vol. III., p. 1133. u. f.; m. f. auch über den Zustand der Universität das sehr gründliche Programm v. Winer de origine facult. Theol. etc. — 2) Bericht der Universität Leipzig von 1510.

Herweis gelehrt, aller Ueberfluß und Mißbrauch, und was unnöthig, zu rechter Lehr abgethan werde.“ Durch einen ansehnlichen „Aus- schuß“ hatte man dieß Gutachten oder Bedenken gestellt, und dann mit „der ganzen Universität“ erwogen.

In dieser für die damaligen Ansichten wichtigen Uebersicht ward der sogenannten Kunstfacultät, oder Facultät Artium, die vorzüglich- ste Rücksicht gewidmet: „sie sey der Grund und Anfang der ganzen Universität, deshalb sich die Studenten am meisten in diese begäben, sie wolle mit übrigen und nicht mit zu wenig Lesern belegt seyn. Ein Pro- fessor beider Sprachen, der lateinischen und griechischen, sey anzustel- len, der im Gedicht, Neben und Lesen geübt, auch sonst des Namens berufen sey, mit einem stattlichen Solde und von fern Her zu berufen, aus beweglichen Ursachen, dessen man zur Anrichtung der Jugend und der anderen aus den Lehrern zum Vorgehen oder Aufwecken gebrauchen könne,“ nur daß er „friedsam und verständig sey.“

Für die Theologie wünschte die Universität eben so mehre gelehrte Leute, und die Aerzte trugen auf einen anzustellenden „Handarzt“ (Chirurg) an, der denn auch die Zergliederungskunst lesen und „alle Jahre eine Anatomie“ zu halten schuldig wäre <sup>1)</sup>.

Die Art des Unterrichts hatte sich aus den Fesseln der Scholastik befreit, man verwarf die Zeit nicht mehr mit unwürdigem Spiel ge- schmacklosen Witzes, doch behielt man Vieles von den Unterrichtsfor- men bei, namentlich den Gebrauch des Disputirens, aber der Inhalt begann sich dem Edleren, Besseren zuzuwenden. Die „anhebenden“ Studirenden sollten „ohne Unterlaß Grammatika, Dialectica Casarii mit untermengen, dann rhetorica rudimenta, ebenso graeca rudimenta,“ einen leichten Autor, von Dichtern sollten Virgil und Terenz „verwech- selt“ werden. Mathematik, „als Sphera, Pomponius und Alles was zum Anheben dienlich, auch vor Alters in dieser Profession zur Lec-

1) Aus dem „Bedenken der Universität zu Leipzig, auf ihre Reforma- tion ungefährlich gestellt“ 1641. Der Juristenfacultät wird nur sehr flüch- tig gedacht: „sie habe ihr eigenes Gutachten gestellt.“

tion gewesen und sehr schädlich in einander geschlagen werde;“ endlich empfahl man „Physica durch ein Introductorium zu lehren.“ Für die Stättlichen und Gelehrten sollte der Text des Aristoteles allein zugelassen werden in der Dialectik, dabei aber Quintilian „als oberster Werkmeister allwege unverrückt bleiben.“ Ethik und Physik des Aristoteles wollte man berücksichtigt wissen, „Mathematik aber möge der fremde Professor in die Schärfe und Meisterschaft lehren.“

Die Art die Studien zu betreiben war noch zur Zeit des Herzogs Moriz in Leipzig wenigstens nicht ganz der Willkür der Studirenden überlassen, das Ganze trug noch sehr das Gepräge einer Schule; die Burfen oder Wohn- und Lehrgebäude bestanden noch, und die Klosterliche Einrichtung derselben war noch nicht völlig verwischt, doch je mehr die Lehrer dem Eclibit entsagten, je freier, je umfangreicher die Studien wurden, desto mehr verblieb die Klosterliche Einrichtung der Hochschule. Auch während der Ferien war der Unterricht nur eingeschränkt, nie ganz ausgesetzt: die Jugend sollte „andere lustige und nützliche Lektion nach Nothdurft haben.“ Besonders hoch ward das Disputiren gehalten, und man empfahl dem Fürsten, es stracklich wieder einführen zu lassen, „Arguenten,“ Respondenten und Opponenten erhielten für jede Uebung ihren Ehrensold. Auch bei diesen Uebungen und Einrichtungen sah man noch die aus Italien stammende Ansicht und Art. Eine anderweite, höhere Uebung war das Declamiren. Schon immer hatten sich die Rectoren bemüht, diese Uebung im Gange zu erhalten, man wollte Redewettkämpfe anstellen, die Rectoren versprachen denen Geschenke, welche unter ihrem Rectorate disputiren würden <sup>1)</sup>.

1) In Act. Rector. findet sich von einem Rector in dieser Beziehung bemerkt: *Hinc fore confidebam ut non solum nostrorum juvenum studiosaeque adolescentiae animi quasi quibusdam honoris et praemii stimulis excitarentur inflammarenturque, verum etiam hoc longe omnium pulcherrimo ingeniorum certamine proposito nonnulli facillius aliunde quoque huc pellicerentur, cur enim non omnem moveremus lapidem, quo antiquum et tot annis confirmatum nostrae academ. (honorem?) quovis pacto*

Ganz besondere Rücksicht widmete man der Unterstützung hilfsbedürftiger junger Leute; man wollte zum Studiren aufmuntern, namentlich weil es an tüchtigen Geistlichen fehlte. Auch 1541 war die Aussetzung bedeutender Geldmittel zu diesem Zwecke der Wunsch der Universität Leipzig. Man erinnerte den Fürsten an das, was Friedrich der Weise für Wittenberg gethan: „und wiewohl,“ so sprachen die Berichterstatter der Hochschule, „uns nicht geziemen will, E. f. G. in solchem und andern zu erinnern oder Maß zu geben, sonderlich so E. f. G. wir sonst dem heiligen Wort und allem Guten und Künsten ihrer fürstlichen Tugend nach geneigt wissen, so hat doch des Handels Ernst und Wichtigkeit solch Bedenken gefordert, damit ein so wichtig Kleinod, als die Universität, in Verderben und Abgang durch (der Berichterstatter) Verschämniß nicht komme.“ Herzog Heinrich ließ den Ständen die Mittheilung machen: daß die Universität oftmals bei ihm um eine Reformation Ansuchen gethan, es sey vor Augen, daß es an Leuten mangle, die die Sprachen und Künste lehrten, die Universität Wittenberg hebe sich, während Leipzig abgenommen habe <sup>1)</sup>.

So, wie erzählt, fand Moritz den Stand der Universität Leipzig, und er säumte nicht, dem Verlangen der Lehrer zu entsprechen; noch heute glänzt des Fürsten Name durch jene große Schenkung, welche er der Universität zuwendete. Am 26. Mai 1542 wurden urkundlich der Hochschule 2000 Gulden von den jährlichen Einkünften der Klöster Pegau und Petersberg überlassen, und im folgenden Jahre schenkte Moritz zu noch größerer Sicherheit jenes Einkommens mehre dem Thomaskloster gehörig gewesene Dörfer, ebenso ein ziemlich bedeutendes Stück Holz des Paulinerklosters, bald ward außerdem ein gemeinsamer Tisch „für unbemittelte Studenten“ errichtet und hierzu kamen hundert Stipendien; den Beschluß dieser Reihe von Zuwendungen machte die Ueberlassung der Gebäude des Paulinerklosters mit

---

*corroboraremus, cum vicinos nihil intentatum relinquere quotidie haud dubius signis comperiamur.*

1) Herzog Heinrichs Vorhaltung, den 2. August 1541.

der Bibliothek desselben, mit der letzteren wurden die Büchersammlungen von St. Thomas, Altencelle, Chemnitz und Petersburg vereinigt <sup>1)</sup>).

Es mochte manchem die Freigebigkeit des Herzogs zu groß erscheinen, mancher mochte abrathen, selbst von Erfüllung des Verheißenen, allein Moriz wies jeden solchen Rath zurück mit der Aeußerung: „ich habe es gesagt, ich habe es geschrieben, ich werde es halten“ <sup>2)</sup>. Christoph von Carlowitz selbst übergab der Universität die neue Wohnstätte, das Paulinerkloster, welche in unseren Tagen die Dankbarkeit des Vaterlandes gegen einen edlen, die Geisteskultur schätzenden Fürsten mit neuem Schmuck ausstattete.

Drei Tage nach Feststellung jener ersten Geldbewilligungen vollzog Moriz eine wichtige Verordnung, wodurch in allen Lehrfächern theils mehr Stellen als vorher eingerichtet, theils die vorhandenen besser besoldet, theils endlich die Ordnung der Universität im Ganzen bestimmt ward <sup>3)</sup>. Moriz bezeichnete hier jedes Lehrfach nach seinen höheren Beziehungen: „er erkenne sich schuldig,“ sprach der Herzog, „die Ehre Gottes, die Wohlfahrt der Lande und den gemeinen Nutz zu fördern, weshalb die Vorfahren die Universität aufgerichtet, sie befreiet und begabt; heilige Schrift und Künste sehen durch Gottes Gnade an den Tag gekommen; zu Friede und Recht sey höchlich von Nöthen, daß die geschriebenen Rechte fleißig und wohl gelernt würden, nicht wenig dienlich zu gemeinem Nutz sey es ferner, daß Arznei rechtschaffen und fleißig gelernt werde, und endlich sehen nicht allein zu diesen Facultäten, sondern allenthalben die griechische und lateinische Sprache und andere gute Künste nöthig.“

In Gemäßheit dieser Grundsätze bestimmte Moriz für die vier Facultäten Lehrämter, um die Ordnung im Innern wie im Außern aufrecht zu erhalten durch ergebene und geeignete Männer ward die Besoldung der Rectoren, Decane und anderer Aemter höher gestellt; die Decane erhielten die Anweisung auf der Leser Geschicklichkeit Ach-

1) Gretschel a. D. S. 28. — 2) Gretschel a. D. S. 29. —

3) Verordnung des Herzogs Moriz v. 29. Mai 1542.



tung zu haben, das Mangelhafte dem Rector anzuzeigen, damit es gewandelt würde, und nicht allein „die Lehre nicht vergeblich gegeben, sondern auch die Jugend zu großem Schaden nicht versäumer werde.“ Bei Ertheilung academischer Würden sollte „nicht Herkunft, Geschlecht, Gunst, Dispensation, Geld oder Anderes“ entscheiden, sondern nur Geschicklichkeit.

Während der Regierungszeit Moritz's lehrten mit Auszeichnung im Fache der Theologie Alesius, aus Britannien des Glaubens wegen vertrieben, Bernhard Ziegler, Cellars Stelle für die hebräische Sprache ausfüllend, Caspar Börner, der ehrliche, stattliche Leiter der Angelegenheiten der Hochschule und andere mehr. Unter den Rechtsgelehrten zeichnete sich durch die Gabe des Vortrags und tiefe Kenntniß des römischen Rechts Peter Lorient aus. Dankbar erkannte der aus Burgund gerufene Lorient an, was Moriz an ihm gethan: „er achte dies höher, als wenn der Kaiser ihm die vornehmsten Würden in seinem Vaterlande übertragen.“ Ihm zunächst standen Viktorius, Mordeisen, und auch der als Lehrer und Geschäftsmann ausgezeichnete Ludwig Sachs. Im Fache der theoretischen Heilkunde glänzte Wolfgang Meurer, den Moriz von einer Reise nach Stalien zurückrief, zunächst um den Aristoteles zu erklären. Die Kunstfacultät freute sich der Lehrgaben eines Joachim Rheticus, vor allem aber Joachims Camerarius, für ihn hatte sich noch in den letzten Lebenstagen Heinrichs Philipp Melancthon verwendet: „er sey friedlich, still, wahrhaft, und in Philosophia und Eloquentia also gelart, daß ihm wenig in fremden und deutschen Landen vorzuziehen.“ Zur Freude Melancthons fand die Empfehlung bei Moriz Erfüllung. Als Lehrer der Astronomie ward von Moriz Johann Hommel angestellt „der Jugend zum Nutz, der Universtätt zum Ruhme und Aufnehmen“<sup>1)</sup>. Verdiente Männer erhielten Gnabengehalte um sorgenfrei zu leben, man wendete sich deshalb oft durch Herzog August, oder auch durch den gutmüthigen Wolfgang von Anhalt an Moriz. Den Doctor Jonas,

1) Worte aus der Verordnung des Churfürsten 1550.

schilderte Wolfgang bei solchem Anlaß, „er sey ein guter, alter Doctor, habe auch viel Fleiß beneben Doctor Martinus in Ausbreitung göttlichen Wortes gethan.“ Auch sorgte Moritz für Ausbildung junger Männer durch wissenschaftliche Reisen: unter andern ließ er dem Sohn Ludwig Sachsens zu dreijährigem Aufenthalt in Italien jedes Jahr hundert Gulden anweisen, „zu Förderung seiner Studien“ <sup>1)</sup>).

Doch verlangte Moritz Festhaltung an Regel und Ordnung. Als sich wegen Entwurfung neuer Statuten für die Universität Schwierigkeiten fanden, ließ der Herzog den Lehrern und Studenten die durchgesehenen Statuten zufertigen, und ihnen in einer, auf der Pleißenburg angesetzten Versammlung erklären, daß er die Universität reichlich unterstützt und sie noch ferner mit Stiftungen versehen werde, von Mithen sey es aber, dieß Einsehen zu haben, die Stiftungen so anzuwenden, daß die Jugend zur Gottesfurcht erzogen, auch in Tugend und guten Künsten unterwiesen werde <sup>2)</sup>. Ludwig Sachs, Caspar Börner, Christoph von Carlowitz, vor Allen Komersdorf versäumten nichts, um der Hochschule das Wohlwollen des Fürsten zuzuwenden.

Ungeachtet der allseitigen Fürsorge ward der Frieden der Universität durch äußere Ereignisse wie durch innere Bemüßnisse oft gestört. Mehrmal herrschten ansteckende, pestartige Krankheiten. Schon 1539 fand Börner, aus dem Karlsbade zurückkommend, „die Academie ziemlich verödet.“ Leipzig theilte das Schicksal mit Wittenberg, auch von dort sahen sich Lehrer und Lernende, „weil alles in der Stadt starb,“ oft genöthigt, nach Herzberg, Jena, Torgau auszuziehen <sup>3)</sup>. Im schmalkalder Kriege wanderte die Academie von Leipzig nach Weissen, Carlowitz hatte ihr diese Freistätte ermittelt; die Flammen der Vor-

---

1) Obige Angaben aus den Act. Rector. m. s. auch Winer progr. de facult. Theol. — origin. p. 25. Boehme Litter. Lips. p. 65. 68. 77. 78. — Verordnungen Moritzens vom 3. Sept. 1541 und Schreiben an Sachs v. 18. Febr. 1545. In Bezug auf die älteren Lehrer der Mathematik Drobisch de Joannis Widmanni Egerani etc. compendio Lips. 1840 p. 1 — 7. Schreiben Fürst Wolfgangs von Anhalt 19. Juni 1549. — 2) Aus dem Befehle des Herzogs. — 3) Grohmann Annalen der Universität Wittenberg.

städte Leipzigs schreckten noch die Auswandernden, und selbst in Meissen war die Ruhe nicht nachhaltig. Das theure Besitztum, das Pauller-Collegium hatte durch die Belagerung sehr gelitten. Caspar Börner starb bald nach der Rückkehr. Doch die Förderer der Bildung, und namentlich die angesehensten Lehrer, waren immer wieder bemüht, Alles in's Gleiche zu bringen, man wendete sich unablässig mit Bitten an Moritz, oft um Dinge, deren Werth, den Welthändeln gegenüber, womit Moritz und seine vertrauten Räte mehr und mehr beschäftigt waren, sehr zweifelhaft erscheinen mochte. Inmitten von sehr umfassenden bringenden Geschäften und Kriegshändeln beschied Moritz, oder auch Carlowitz und Komerstadt die um Stipendien bittenden oder kleine Uneinigkeiten anzeigenden Lehrer und Meister. Aber auch die Lehrer wurden weder durch öffentliche noch häusliche Leiden abgehalten, für das Wohl ihres Musensitzes zu wirken. So schreibt Doctor Stramburger an den Canzler Simon Pistoris: „es sey ihm der liebste Sohn gestorben, auch die zwei noch übrigen werde er verlieren, er werde recht inne, was es heiße patrem orbari liberis,“ und doch schickte er diesen Trauerbrief mit der Aufmunterung, „der Unversität wollet nicht vergessen“<sup>1)</sup>.

Die schon im funfzehnten Jahrhunderte lebhafteste Uneinigkeit mit dem Rathe zu Leipzig setzte sich auch im sechszehnten fort. Moritz ermahnte die Lehrer und Meister, „ihre Angelegenheiten, denen er sich so günstig erwiesen, auf dem Wege freundschaftlicher Vereinigung zu ordnen“<sup>2)</sup>. Oft wendete sich der bei Moritz, wie es scheint, persönlich wohl gelittene Börner an den Herzog, um Bänkereien unter den Professoren auszugleichen oder zur Entscheidung zu bringen. Hierzu kam endlich die Nothheit, welche ungeachtet aller Vorkehrungen unter den Studirenden herrschte und zu manchen Reibungen führte. Mit den untern Beamten des Rathes, mit den Innungen, namentlich mit den Kürschnern, gab es häufige Fehde, wo dann gewöhnlich die Stadt-

1) Stramburger an S. Pistoris im Aug. 1545. — 2) Dies und Voriges aus den Act. Rector. v. 1545.

behörde die Universität-Obrigkeit der Lausitz anklagte: eines damaligen Bürgermeisters Benehmen nannten die Studirenden „Weidmannetas.“ Der Schöppenstuhl verurtheilte in der Fehde der Studirenden und Kürschner die Räubersführer der letzteren zum Verlust der Hand. Schon sollte das Urtheil vollzogen werden, da wendete sich die Innung bittend an die Universität, mit dem den Geist der Zeit bezeichnenden Erbieten, „die Verbrecher, im Beiseyn von Abgeordneten des Rathes und der Hochschule, mit Ruthen so züchtigen zu wollen, wie selbst der Senker nicht würde gethan haben“<sup>1)</sup>. In bedenklichen Fällen sendete Moritz gewöhnlich einige Räte nach Leipzig, doch ist eine beinahe ängstliche, und darum bei ihm auffallende Fürsorge wegen der Privilegien der Universität dann fast jedesmal zu bemerken: „Wir wollen,“ sprach der Herzog bei sehr hervortretender Gelegenheit, „das Vorsehen haben, daß wider unserer Universität Privilegien nichts gestattet werde, sondern sie soll durch uns gnädig geschützt und erhalten werden“<sup>2)</sup>.

Zuweilen kamen die alten, den Hochschulen durch kaiserliches Wohlwollen einst im Geiste der Zeit zugestandenen köstlichen Privilegien auch in Leipzig noch im sechszehnten Jahrhunderte zur Sprache, man sah, wie sehr das Alte zu dem Neuern noch herüber reichte. Als nämlich die Studirenden im Kreischmar zu Lindenau bei Leipzig „mit Ländbüchsen geschossen und andere Unlust angefangen,“ wobei die Büchsenkugeln „durch Barette und Kleidungsstücke“ der Anwesenden gegangen, ward vom Rathe auf die Veraltung der Kaiserrechte sich berufen, wonach ein Student „seinen Präceptor oder die Bischöfe zu Richtern machen könne;“ Moritz schützte auch hier die Universität, erkannte die Zuständigkeit der Rathesgerichte über die Studenten nicht an, befahl jedoch die Uebelthäter so zu strafen, „daß sich andere daran stoßen möchten“<sup>3)</sup>.

1) Aus den Act. Rector. — 2) Moritz an die Universität Leipzig d. d. Dresden 27. April 1545. — 3) Bericht des Rathes v. 22. August und Verordnung des Herzogs Moritz v. 26. August 1545.

Oft war es schwer, dem unbändigen Geiste, der bei einem guten Theile der Studirenden herrschte, nur einigen Einhalt zu thun, bald sollten geschärfte Abmahnungen helfen, „bald der Schall der Pauker-Blocke“ die Studirenden vom nächtlichen Umherziehen abmahnen.

Doch nicht Leipzig allein hatte mit diesen Unbilden zu kämpfen, auch das so treu gepflegte Wittenberg erlebte Gräuelszenen; sogar der Praeceptor Germaniae, der geliebte und geschätzte Melanchthon, war persönlichen Angriffen ausgesetzt. Der Churfürst eiferte über Unbilden und Unanständigkeit, über die sogenannten „Pluderhosen,“ als eine unflätige, schädliche Tracht, welche viel koste und doch übel stehe. Bald darauf schrieb Musculus „den Hofenteufel,“ und forderte die Obrigkeiten gegen dieß Kergerniß zu Hülfe <sup>1)</sup>).

Nach dem schmalkalber Kriege trug Moritz Sorge für die Erhaltung Wittenbergs, der Lieblingsstiftung ernestinischer Fürsten, wo Staupitz gewirkt, und Luther sein großes Werk begonnen. Moritz konnte die öffentliche Stimme nicht besser für sich gewinnen, als durch die Widerlegung der Meinung, Wittenberg werde gering geachtet. Viel lag an dem Urtheile Melancthons, den nichts so unmutzig machte als Störung der Studien, nichts so erheiterte als der Friede, die Sonne für das Gedeihen der Künste. Bald erinnerte er während des schmalkalber Kriegs an Micanor und die Maccabäer, bald vergleicht er seine Lage mit den Zeiten des Thuchydes <sup>2)</sup>. Als er Wittenberg gefährdet glaubte, wendete er sich an den Rath Nürnbergs: „die Fürsten,“ schreibt Philippus, „machten leider in ihren Landen schreckliche Zerstörung, die Türken kämen auch täglich näher, oft gedanke er, daß Gott, zu Vinderung der Strafen, noch in ehrlichen Städten einen Stamm guter Künste erhalten wolle“ <sup>3)</sup>.

Als nun Moritz die durch den Krieg gestörte Universität sicher stellte, war Melanchthon einer der thätigsten Helfer, er erscheint mit Moritz, dessen politische Linien zuwellen die der Wissenschaft geweiht-

1) Grohmann I, 203. — 2) Bretschneider Corp. Reform. VI., 391 — 394. — 3) Bretschneider a. D. 401.  
v. Langenn Moritz. II.

ten Kreise des friedlichen Gelehrten störten, völlig gesühnt, wenn auch nicht immer mit ihm einverstanden, z. B. bei dem Zuge gegen den Kaiser. Moritz, so wird erzählt, pflegte sich über Wittenberg zu äußern: daß die Universität mit seinem Willen nicht untergehen solle, da sie diese Rücksicht schon deshalb verdiene, weil von dort die deutsche Bibel ausgegangen <sup>1)</sup>.

Wochten die Universitäten des Landes durch das, was die Fürsten und namentlich auch Moritz für Leipzig, und die ernestinischen Herzöge und Churfürsten Sachsens für Wittenberg gethan hatten, eines tüchtigen Grundes zu nachhaltigem Gedeihen und zu großartiger Leistung sich erfreuen, so fehlte es doch noch gar sehr an Vorbildungsanstalten: die zum Theil vor Jahrhunderten errichteten höhern Schulen waren theils nur erst kurz vor der Reformation zur Ausführung geblieben, theils leisteten sie nichts Ersprießliches für die Studien <sup>2)</sup>. „Mit den Alten sey nichts zu machen, bei der Jugend müsse man anfangen,“ dieß Ergebniß hatte Komerstadt mit wirkungseifrigem, hoffnungsvollem Geiste aus seinem Geschäftsleben gezogen; die Empfänglichkeit für edle Bildung mußte, dieß fühlte man, nicht erst auf den Universitäten des Landes geweckt werden, man erkannte das Bedürfniß bedeutender Anstalten, im Volke war der Sinn für Studien und Wissenschaft mächtig erstarkt. Diese Gedanken leiteten auch die Ráthe des Herzogs Moritz gleich in den ersten Jahren seiner Regierung, Moritz begriff die hohe Bedeutung gelehrter Bildung und die Richtung der Zeit dahin. Im Januar 1543 machte er den ständischen Ausschuß auf manche Gebrechen des Schulwesens aufmerksam: „eiltliche Edelleute, Bürger und andere hätten Bedenken, ihre Kinder in die gemeinen Schulen zu halten,“ mit Vorwissen seines Bruders August sey er entschlossen, für der Untertanen Kinder, und sonst niemand anders, drei Schulen: zu Meissen, Merseburg und Pforta aufzurichten; zu göttlichem Leben sollten die Knaben erzogen werden, in Sprachen, in

1) Müllers Annales p. 120. — 2) M. vergl. Gräfe Leipzigs relig. Leben 2c. bei Jllgen a. D. S. 68.

Zucht und Tugend solle man sie unterweisen sechs Jahre lang, der dritte Theil davon sollte vom Adel seyn, die Unterhaltungskosten wollte Moritz aus den Klostergütern genommen wissen <sup>1)</sup>.

Schon im Januar 1543 ward von dem Syndicus zu Meissen über die Einkünfte und Zinsen Bericht erfordert <sup>2)</sup>. Komerstadt, Christoph von Carlowitz und Ernst von Miltitz wirkten vereint bei dieser großen und wichtigen Einrichtung, doch war der erste vorzugsweis damit beauftragt, auch Rivius und Doctor Sachs arbeiteten durch Rath und Erfahrung an dem Werke. Von Komerstadts Hand ist der Entwurf zur Gestaltung jener merkwürdigen Stiftungen: siebenzig Knaben, bemerkte Komerstadt, sollten zu Meissen seyn, in Merseburg so viel, als von St. Peters Abtei erhalten werden könnten, zur Pforte aber hundert; Schulmeistern (Rectoren) ward die Leitung der Schulen anvertraut, Baccalaureen und Cantoren sollten sich dem Unterrichte widmen. Es ist nicht ohne Interesse wahrzunehmen, wie Komerstadt so für das Große als für die Einzelheiten besorgt war: „ein alt Weib,“ schreibt er, „solle zu Bewahrung mancher Keulichkeit angestellt werden.“ Barbierern und Bubern ward die ärztliche Sorge aufgetragen.

Für Meissen setzte man anfänglich 3000 Gulden jährlichen Einkommens fest, aus der Domherren, Vicareien, Präsenzen, Obedienzen und anderen Stiftseinkünften, „den Schottenweinberg“ bestimmte man der Schule, damit den Knaben und Lehrern wöchentlich einige Mal Wein gereicht werde; später übereignete der Churfürst der Schule zu Pforta das Kloster zu Memleben, das hinterstellige Pachtgeld aber der zu Grimma. Bereits im Jahre 1544 hatte Moritz die merseburger Stiftung aufhören lassen, „weil er befunden, daß aus den dortigen Schülern die Kirchen mit Predigern und andern Dienern nicht so bald zu versehen.“ Die Einkünfte der Schule zu Merseburg bestimmte der Herzog zu Stipendien auf der Universität Leipzig, die zu Stellenbe-

1) Landtagsacten vom Tage Marcelli 1543. — 2) Dies geht aus einem Befehle vom 1. Febr. 1543 hervor.

setzung Berechtigten wurden gen Pforta gewiesen <sup>1)</sup>; endlich erfolgte die Stiftung der Schule zu Grimma. In der Landesordnung sprach Moritz die Gründung der drei Schulen gesetzlich aus und bestimmte die Zahl der Knaben; viele Städte bekamen das Besetzungsrecht für eine Anzahl von Stellen <sup>2)</sup>.

In Meissen ließ der Herzog gleich anfänglich die Haushälterischen Geschäfte durch einen sogenannten Procurator besorgen. Schon im Jahre 1543 treffen wir in diesem Amte Johann Roszbach, an welchen Moritz verfügte. Der Herzog fertigte ihn auch nach Pforta ab: „um sich zu erkunden und zu sehen <sup>3)</sup>, wie der Schöpffer daselbst die Gemach für die Knaben zugerichtet,“ und die schnelle Beendigung des Geschäfts zu betreiben. Ausdrücklich und eigenhändig befahl Moritz, „daß in der Pforten nicht so trübe und grob brandig Bier wie zur Raumburg möchte gebrauet werden.“ Moritz wollte mit möglichster Schnelligkeit die Schulen eingerichtet und in Wirksamkeit sehen. Auf „gleichförmige Lehr in allen drei Schulen“ befahl der Herzog zu halten, keiner sollte aufgenommen werden, „der nicht lesen und schreiben könne, und etwas in grammatica berichtet sey“ <sup>4)</sup>. Vorzüglich sollte auf das Geschick zum Studieren gesehen werden, mit Fleiß sollte man daran sehn, daß die Knaben alle Morgen vor der Schule etliche Psalmen singen, in der Kirche ihre Gebete thun, ein Capitel in der Bibel lesen, dann zur gewöhnlichen Stunde Vesper, Responsorien und Hymnos singen möchten.

Komerstadt hörte nicht auf, für seine Lieblinge, die Fürstenschulen, zu sorgen, er benutzte jede Gelegenheit, den Werth der Wissenschaften Lehrern und Lernenden in's Gedächtniß rufen zu lassen. Bei der Eröffnung der Schule zu Grimma ward „der Nutzen erzählt, welcher gemeiner Christenheit, auch allen Fürstenthum und Landen erfolgen

---

1) Befehl des Herzogs Moritz v. 4. Decbr. 1544. — 2) Das Obige aus einem eigenhändigen Aufsatze Komerstadts, aus Landtagsacten, aus der Landesordnung v. 1543 (C. A. I. S. 14.), Befehl v. 16. Febr. 1551. — 3) Instruction an Johann Roszbach v. 18. Sept. 1543. — 4) Aus Acten über die Schule.



werde, wo die Lehrer die Knaben wohl zu unterrichten bedacht seyn würden;“ man feierte das Lob des Fürsten: „wie er nichts heilsameres habe thun mögen, als die rohe Jugend“ zu Künsten und Gottesfurcht anzuhalten <sup>1)</sup>. Komerstadt erscheint bei seinem Lieblingsgeschäft, der Besorgung der neuen Schulanstalten, als ein allseitig sorgender Hausvater. Fort und fort kümmerte er sich um die zweckmäßige Unterhaltung der Ordnung, er sorgte für die Gesundheit der Seele wie des Körpers der jungen Leute. Man liest in einem von ihm herrührenden Aussage: „daß man das Essen fein reinlich zurichte, damit zur Krankheit keine Ursach sey,“ und die über den Hof zu tragenden Speißen „mit hölzernen Schüsseln decke,“ daß „das Brod gehörig gesalzen, und das Kalbfleisch gehörig gewürzt werde,“ daß „man das Gemüß allezeit verändere“ und den Knaben Suppen darreiche „von Schöpfensfleisch und Rindfleisch, die nicht übergelaufen, wohl geschäumt und gut zugerichtet seyen.“ Auf dem Tische sollten „mehrere Kannen seyn, damit die Knaben nicht alle aus einer trinken müßten.“ Auch auf die Ergößlichkeit der Schüler war der treue Freund der Jugend bedacht, er bestimmte die Spielplätze genau, in der einen Schule: „den Garten neben des Abtes Badestuben,“ für die Lehrer zur Erholung: „den Garten beim alten Kreuzgange“ <sup>2)</sup>.

Großen Beifall fanden diese Lehr- und Bildungsanstalten; die Bitten der Städte um Anweisung von Stellen für Knaben wurden immer häufiger. Moriz war gern geneigt hierin zu willfahren. Von den Bürgermeistern und Rathmännern der fünf Städtlein im Amte Hohnstein ward um eine Knabenstelle „auf der neuen Schule zu Meissen“ gebeten. Moriz antwortete ohne Zögern, als er gerade der Lust des Waldwerkes an der böhmischen Grenze genoß, und bewilligte das Gesuch mit dem Zusatz: „weil er in solchem Fall den Armen seiner Unterthanen gleich den Reichen mit Gnaden geneigt und ein ge-

1) Bericht an Komerstadt von Wolf Trechler v. 23. Sept. 1550. —

2) Aus einem Aussage Komerstadts „Leges Komerstadtii 1551 Mensis April“ überschrieben.

mein Sprüchwort sey: daß der Armuth gute Künste gegeben und geschenkt, wie denn auch die Erfahrung gebe, daß mehrmals armer Leute Kinder dem Studieren fleißiger oblagen, auch was Stattlicheres ausgerichtetem, denn die Reichen.“ Der Churfürst befahl, „Mittel und Wege zu suchen und zu finden, daß die armen Leute erkennen möchten, sie seyen aus dieser Gnade nicht ausgeschlossen“ 1).

So hat denn Moritz durch Stiftung der Fürstenschulen den Grund dazu gelegt, daß das albertinische Sachsen sich rühmen durfte, und selbst nach herbem Verluste köstlicher Theile, noch jetzt es darf, an innerer Kraft und geistiger Geltung mit nichten das kleinste zu seyn unter den Landen deutscher Erde. Dafür und für das, was Moritz an den Universitäten, besonders an Leipzig gethan, reicht dem Churfürsten die Geschichte einen goldnen Kranz, als einem der hohen Männer, die ihr Volk zu bilden und edler Gesittung zuzuführen bemüht gewesen.

Schon zur Zeit des Churfürsten Moritz scheinen die Schulen und Hochschulen manchen Jüngling für das Ausland gebildet zu haben. So finden wir, daß zwei „junge Gefellen,“ wie sie Herzog August nennt: „Anton Wagner und Joseph Conrad, welche in Leipzig studirt, und sich dort wohl gehalten hatten, um ihrer Besserung willen in das Reich Dänemark sich zu begeben“ gedachten, und daß August, dem Moritz dergleichen Angelegenheiten überließ, ihnen die Erlaubniß zum Auswandern gab 2).

Auch die Künste blieben nicht unberücksichtigt, sehr nahe lag die Ausbildung des Gesanges. Für die Kunst der Töne hatte sich Luther so oft und kräftig erklärt, er wollte „sonderlich die Musika“ gern sehen im Dienste dessen, der die Künste geschaffen. Das sächsische Volk liebte auch schon damals die Musik, in vielen Städten bildeten sich zahlreiche Sängerschöre. Auch an mehren deutschen Fürstenthümern gab es Cantoreyen; Luther liebte die von Senfel, dem Ca-

1) Brief Moritzens, Eichtenhain den 27. Juni 1551. — 2) Verfügung vom 2. Mai 1548.

ünchens, gefetzten Tonstücke. Moritz erklärte 1548, er künftigt „an seinem Hofe eine Cantorei zu halten.“ In en „Cantoreiordnung“ ward festgestellt, daß nicht unter rsonen zu Bass, Alt Tenor und neun Knaben zum Dis- ten. Einer der Erwachsenen ward zum Præceptor ber nnt; Johann Balther war des Fürsten Capellmeister, Vorschlag wollte Moritz „die Empfohlenen auf Versuch assen, sie ein halbes Jahr hören, wie sie sangen und sich i.“ Dem Capellmeister „sollte Gehorsam und Reverenz“ den, die Rätze hatten alle Mitglieder der Cantorei an den : zu weisen, die Enturlaubung Ungeachteter behielt Moritz Rätzen vor, „Schwelgerei und Besuch von Bierhäusern“ istem Einsehen verboten. Den Knaben in der Cantorei icht ertheilt „in Kunst und Tugend, Grammatica und Katechismus.“ Die Hauptgegenstände dieses Unterrichts, auch „artes dicendi“ sollten sie treiben, oft „epistolas“ schreiben, „in Musica“ sich fleißig üben, damit sie in ihrer Jugend nicht am Unterricht veräuimt würden, und auf daß sie „desto kühner“ würden, „sollten sie Abends und Morgens etwas aus lateinischen und deutschen Bibllen lesen.“ Einer der Erwachsenen aus der Cantorei sollte sich im Predigen üben, zugleich die „edeln Knaben“ der Fürsten unterrichten, die schweren „Motetten“ und Gesänge sollte man, da es hoch von Nothen, oft über- fingen. Für Unterhalt, Ehrensold u. s. w. ward in der vom Chur- fürsten Moritz selbst vollzogenen Cantoreiordnung nach Bedürfniß und Stand der Zeit gesorgt <sup>1)</sup>).

Um des kirchlichen Gesangs willen ward viel auf das Orgelspiel gehalten, in Klöstern fanden sich hin und wieder gute Orgelwerke, auch gab es geübte Spieler dieses prächtigen Instrumentis. Von Moritz mit manchen Aufträgen ward der geschickte Organist bei St. Thomas zu Leipzig versehen, so z. B. sollte der Amtmann zu Leipzig „ein Positiv aus der Psforta durch jenen Meister wieder einrichten lassen“ <sup>2)</sup>).

1) Cantoreiordnung, Torgau a. L. Mauritii (22. Sept. 1548). —  
2) Befehl von 1542.

mein Sprüchwort sey: daß der Armuth gute Künste gegeben und geschenkt, wie denn auch die Erfahrung gebe, daß mehrmals armer Leute Kinder dem Studiren fleißiger oblagen, auch was Stattlicheres ausrichteten, denn die Reichen.“ Der Churfürst befahl, „Mittel und Wege zu suchen und zu finden, daß die armen Leute erkennen möchten, sie sehen aus dieser Gnade nicht ausgeschlossen“<sup>1)</sup>).

So hat denn Moritz durch Stiftung der Fürstenschulen den Grund dazu gelegt, daß das albertinische Sachsen sich rühmen durfte, und selbst nach herbem Verluste köstlicher Theile, noch jetzt es darf, an innerer Kraft und geistiger Geltung mit nichten das kleinste zu seyn unter den Landen deutscher Erde. Dafür und für das, was Moritz an den Universitäten, besonders an Leipzig gethan, reicht dem Churfürsten die Geschichte einen goldenen Kranz, als einem der hohen Männer, die ihr Volk zu bilden und edler Gestattung zuzuführen bemüht gewesen.

Schon zur Zeit des Churfürsten Moritz scheinen die Schulen und Hochschulen manchen Jüngling für das Ausland gebildet zu haben. So finden wir, daß zwei „junge Gesellen,“ wie sie Herzog August nennt: „Anton Wagner und Joseph Conrad, welche in Leipzig studirt, und sich dort wohl gehalten hatten, um ihrer Besserung willen in das Reich Dänemark sich zu begeben“ gedachten, und daß August, dem Moritz dergleichen Angelegenheiten überließ, ihnen die Erlaubniß zum Auswandern gab<sup>2)</sup>).

Auch die Künste blieben nicht unberücksichtigt, sehr nahe lag die Ausbildung des Gesanges. Für die Kunst der Töne hatte sich Luther so oft und kräftig erklärt, er wollte „sonderlich die Musika“ gern sehen im Dienste dessen, der die Künste geschaffen. Das sächsische Volk liebte auch schon damals die Musik, in vielen Städten bildeten sich zahlreiche Sängerköre. Auch an mehren deutschen Fürstenthöfen gab es Cantoreyen; Luther liebte die von Senfel, dem Ca-

1) Brief Moritzens, Eichtenhain den 27. Juni 1551. — 2) Verfügung vom 2. Mai 1548.

nchens, gefetzten Tonstücke. Moriz erklärte 1548, er künftigh „an seinem Hofe eine Cantorei zu halten.“ In n „Cantoreiordnung“ ward festgestellt, daß nicht unter sonen zu Baß, Alt, Tenor und neun Knaben zum Dis- en. Einer der Erwachsenen ward zum Præceptor der mt; Johann Walthar war des Fürsten Capellmeister, orschlag wollte Moriz „die Empfohlenen auf Versuch ften, sie ein halbes Jahr hören, wie sie sangen und sich “ Dem Capellmeister „sollte Gehorsam und Reuerenz“ n, die Råthe hatten alle Mitglieder der Cantorei an den zu weisen, die Enturlaubung Ungefügiger behielt Moriz låtchen vor, „Schwelgerei und Besuch von Bierhäusern“ tem Einsehen verboten. Den Knaben in der Cantorei ht ertheilt „in Kunst und Tugend, Grammatica und Katechismus.“ Die Hauptgegenstände dieses Unterrichts, auch „artes dicendi“ sollten sie treiben, oft „epistolas“ schreiben, „in Musica“ sich fleißig üben, damit sie in ihrer Jugend nicht am Unterricht veräumt würden, und auf daß sie „desto kühner“ würden, „sollten sie Abends und Morgens etwas aus lateinischen und deutschen Biblien lesen.“ Einer der Erwachsenen aus der Cantorei sollte sich im Predigen üben, zugleich die „edeln Knaben“ der Fürsten unterrichten, die schweren „Motetten“ und Gesänge sollte man, da es hoch von Adthen, oft über- fingen. Für Unterhalt, Ehrensold u. s. w. ward in der vom Chur- fürsten Moriz selbst vollzogenen Cantoreiordnung nach Bedürfnis und Stand der Zeit gesorgt <sup>1)</sup>.

Um des kirchlichen Gesangs willen ward viel auf das Orgelspiel gehalten, in Klöstern fanden sich hin und wieder gute Orgelwerke, auch gab es geübte Spieler dieses prächtigen Instruments. Von Moriz mit manchen Aufträgen ward der geschickte Organist bei St. Thomas zu Leipzig versehen, so z. B. sollte der Amtmann zu Leipzig „ein Positiv aus der Pforta durch jenen Meister wieder einrichten lassen“ <sup>2)</sup>.

1) Cantoreiordnung, Torgau a. L. Mauritii (22. Sept. 1548). —

2) Befehl von 1542.

Auch andere Musikinstrumente wurden in Leipzig gut gefertigt. Joachim I. und der Hochmeister in Preußen hatten aus Leipzig dort gefertigte, sogenannte „Virginal“ bezogen <sup>1)</sup>.

Die Malerei ward in Sachsen hoch geschätzt, die fürstlichen Schlösser enthielten gewiß manch schönes Bild, obschon die Verzeichnisse über den innern Werth sich nicht aussprechen. Auch sonst im Lande ward reger Antheil an der Kunst der Farben, wie an der der Löhne genommen: „Als die Herren auf dem Schneeberge in der Osterwoche 1539 eine neue Tafel setzen ließen, Meisters Lucas Arbeit, ein wunderschön künstlich Gemälde,“ so erregte dieß großen Antheil, selbst außerhalb der Nachbarschaft der Bergstadt <sup>2)</sup>. Moritz sendete (1551) den Meister Hans Krell an seinen Bruder August und seine Schwägerin Anna, „mit freundlicher Bitte, sich so viel Zeit zu müßigen und dem Maler unbeschwert zu sitzen, damit er beide wohl treffen möge“ <sup>3)</sup>.

An der Baukunst nahm Moritz nicht unregen Theil. Allerdings brachten es Zeit und Umstände mit, daß er vor Allem der Einrichtung an Festungsbawerken sich befleißigte, doch auch andere Werke wurden errichtet. Das Jagdschloß auf dem Friedewald ward nach Moritz benannt; an dem Schlosse in Dresden übertrug der Churfürst 1549 Ernst von Miltitz und Caspar Voigt einen bedeutenden Bau, und Miltitz hatte mit Komerstadt und Voigt über einen Plan sich vereinigt, „so daß es zu einem prächtigen Ansehen des Hauses und zu viel guten Gemächern diene und die Küchen in die Gärten kämen, da ohnehin kein lustig Ansehen sey“ <sup>4)</sup>. Ueber zweihundert Arbeiter ließ Moritz an diesem Bau beschäftigen. Gleichzeitig ward zu Chemnitz und zu Schellenberg an Bauwerken gearbeitet. Von Allem nahm Moritz Kenntniß. Der Oberamtshauptmann des Erzgebirgs hatte an den fern vom Vaterlande in den wichtigsten Geschäften weilenden

1) J. Voigt in Raumers Taschenbuche VI., 337. — 2) So wie angegeben, wird dieß Gemälde bezeichnet in einem Briefe von 1539. — 3) Brief Moritzens an August. — 4) Miltitz an Moritz vom 28. Februar 1549.

Moriz öftere Berichte zu erstatten, und Moriz ordnete, wie viel und woher das Holz und anderer Baustoff zu entnehmen, so wie daß man vom Schellenberge die Steine nach Chemnitz führen möge. Dem Warmbad zu Wolkstein, woran schon Albrecht der Beherzte hatte bauen lassen, widmete auch Moriz ernste Sorge. Er befahl diese Anstalt zu besichtigen, Sachverständige zuzuziehen und zu berichten, „ob man die frische lebendige Quelle von den andern warmen Quellen sondern und das Bad, als wie andere warme Bäder zuriichten könne, da es keines Feuerwerks bedürfe“ <sup>1)</sup>.

Auf zierliche Gärten nahm Moriz Bedacht. So wie einst die Kunstliebe des vierten Carl manchen Kunsttrieb auch in dem, dem Meißnischen so nahe gelegenen Böhmen geweckt und gefördert hatte, eben so reizte jetzt der prächtige Garten am Schlosse zu Prag das Verlangen des sächsischen Moriz nach ähnlichem Besitze. Er schrieb an den Schloßhauptmann Ulrich von Duba zu Prag: er sey Willens, „einen Lustgarten zu Dresden pflanzen zu lassen.“ Nicolaus Fuchs, der Hofgärtner, ward nach Prag gesendet, um durch Augenschein und durch die Belehrung des königlichen Gartenmeisters zu lernen. Moriz selbst bestimmte die vorzüglich zu berücksichtigenden Obstarten: „Pflirsch, welsche Kirsch und Maulbeerbäume, und was sonst noch an seltsamen Bäumen“ Ferdinands Gartenmeister aufzubringen wisse im Lande zu Böhmen, davon sollten Pflanzen und Stämme für die Gartenanlagen zu Dresden genommen werden <sup>2)</sup>.

### III.

#### Hofwiesen und Fürstenleben.

Auch noch im sechszehnten Jahrhunderte liebten es die Fürsten ihren Hof nicht immer an einem und demselben Orte zu halten. So wie Friedrich der Sanftmüthige drei Läger zu Torgau, Leipzig und Meißn haben wollte <sup>3)</sup>, so war auch noch später das Bereitseyn meh-

1) Schreiben des Churfürsten Moriz an den Schöpfer v. 14. August 1552. — 2) Schreiben an Duba v. 15. September 1549. — 3) M. f. v. P a n g e n n, Herzog Albrecht S. 447.

rer Hoflager gewöhnlich; zum Theil richtete sich dies nach der so sehr beliebten Erheiterung durch Jagd- und Waldwerk. Die Ernestiner residirten theils zu Torgau, theils zu Wittenberg; Moriz war vor Erlangung der Chur zu Dresden, oft aber auch zu Leipzig, den letzteren Ort liebte er vorzüglich, nach 1547 hielt er sehr häufig in Torgau Hof, zum Theil gewiß nicht ohne kluge Absicht, den Bewohnern dieser Stadt die Vortheile einer fürstlichen Hofhaltung nicht zu entziehen, die sie so oft unter der vorigen Landesherrschaft gehabt hatten.

Wie ehemals, so auch unter Moriz besorgte das eigentliche Hofwesen ein Hofmarschall, der auch Obermarschall genannt wird, unter ihm standen mehre andere Marschälle, auch Reisemarschälle genannt, außerdem waren Hofmeister, beim Hofe der Fürstinnen, angestellt, dann folgten Oberküchenmeister, Oberschänken, Oberstallmeister und Stallmeister. Für das Rechnungswesen und sonstige derartige Geschäfte sorgte unter dem Hofmarschall der Kammermeister und mehre andere zur Ausführung der Anordnungen bestimmte Personen. Von der ältern Zeit an kämpften die Fürsten gegen Mißbräuche und Unordnungen, die sich am Hofe, ungeachtet der größten Sorgfalt, wenigstens ungeachtet großer Strenge, immer wieder einschlichen. Churfürst Friedrich der Sanftmüthige hatte sehr gemessene Vorschriften erlassen, Georg der Bärtige fand nichts desto weniger wieder viel zu bessern. Schon 1508 entwarf er eine Ordnung, welche besonders auf Ausschließung der Nichtberechtigten vom Hofe des Fürsten gerichtet war. Bei der so engen Verbindung des Hof- und Staats Haushaltes, bei der Menge von Personen, welche zum Hofe gehörig betrachtet wurden, und bei den Feudaleinrichtungen, welche hierauf noch im sechzehnten Jahrhunderte wirkten, war eine wohlgeordnete Hofeinrichtung für das Ganze von hoher Wichtigkeit. Georg hatte bestimmt, wie es in Küche und Keller sollte gehalten werden, wie viel der Speisen und Getränke nach dem Range der Beamten zu reichen u. s. w. Bei der Menge der Pferde, welche gebraucht wurden, machten sich strenge Vorschriften für den Marstall nöthig. Wenn das Erwähnte lediglich auf den eigentlichen Haushalt sich bezog, so fand man in derselben



Ordnung auch die Normen für den Gottesdienst bei Hofe, und die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb bei der Kanzlei. Endlich pflegte die Hofordnung gewisse Polizeischriften zu enthalten, vorzugsweis über „das Trinken;“ keiner, so wollte Georg, „sollte mit Trinken dem anderen eine Vergleichung thun,“ den dagegen fehlenden Edelknechten war Entfernung vom Hoflager gedroht, den übrigen Gefängniß oder Entlassung. Sonderbar erscheint die Vorschrift, daß der Thorwärter, nach Auftragung der Speisen, daß Thor zuzuschließen und dem Hofmarschall die Schlüssel zu übergeben hatte, und daß dieser selbst „beim Herein- und Herauslassen der Speisenden sehn mußte“<sup>1)</sup>, daß er die Leute, ehe das Essen aufgetragen, zeitig sich setzen lassen, und mit dem Küchenmeister „besehen sollte,“ wie jeder Tisch bestellt sey. Jeden Abend hatten der Hofmeister und Marschall die Bedürfnisse des folgenden Tages zu bemerken.

An Geräthen und Kostbarkeiten hatte man seit der Zeit, da das Verzeichniß des Bestandes für des Altvaters Abrechts Silberkammer gefertigt worden war, reiche Erwerbungen gemacht. Schon Herzog Georgs Gemahlin hatte viel des köstlichen Schmuckes in ihrer Verwahrung, und Georg kümmerte sich selbst sehr genau um Verzeichnung dieser hochgehaltenen Gegenstände; von seiner Hand findet sich vieles darüber Aufgeschriebene: „Halzbänder von Demuthrosen, Rubinenrosen und Perlein, Rubinenkreuze und Diamant-Tafeln, große Gesichte mit Saphirn,“ darunter z. B. eines „als ein Löwe geschnitten, Worten mit spitzen Demuthsteinen, Rubinen, auch goldene Ringe mit Yamahayen (Cameen), Rubin-Palasten (Rubin-Ballast, rubis balais), geschmückte Spannen mit Saphir, Smaragden, Demuth und Rubinen mit Paris, mit Ritter Georg, mit heidnischen Männlein u. s. w.“ Man ließ mehre der Arbeiten aus Frankreich kommen, oder doch nach französischen Mustern fertigen, obgleich auch deutsche Städte, ebenso niederländische, Treffliches lieferten. Ausdrücklich war bemerkt, was „französische Arbeit“ sey, manche Stücke waren als köstlich

1) Hofordnung von 1508.

bezeichnet, z. B. „eine Feder von Gold, mit Smaragden, Rubinen, fünf großen und acht kleinen Perlein.“ Besonders schmückte man sich mit schweren goldnen Ketten, Herzog Georg trug eigenhändig in das Verzeichniß eine solche ein an Werth 300 Ducaten <sup>1)</sup>. Auch bemerkte Georg, welche Stücke er hinaus gegeben, „welches unsere Tochter, Frauchen Magdalena“ gebraucht, ebenso von „Frauchen Christine.“

Dieser Reichthum war aber noch bedeutend gestiegen zur Zeit des Herzogs Moriz. An Heinrichs kleinem Hofe war des Schmuckes und köstlichen Geräthes nicht viel gewesen, theils waren die Mittel beschränkt, theils wendete Heinrich seine Ersparnisse auf Geschüz. Moriz aber hielt auf Schmuck, mehr noch auf kostbares Tafelsilber, goldene und silberne Gefäße. Das unruhige, geschäftreiche Leben des Churfürsten ließ ihn zwar nicht so häufig Pracht und Glanz seines Hofes bei Festen entwickeln, doch zeugen einzelne Züge dafür, daß Moriz seiner bedeutenden Stellung im Reiche, ja in der politischen Welt überhaupt auch dann entsprechen wollte, wenn es galt, diese Bedeutung bei Festen und bei öffentlichem Auftreten vor den hohen Beamten und den Kriegsheuten zu entfalten. Für seine Person liebte er Einfachheit, sein Hof aber war glanzvoll ausgestattet, auch kümmerte er sich um die strengste Ordnung im Haushalt. Er selbst unterschrieb die Verzeichnisse über das Silbergeräth, welches er in verschiedenen Schränken aufzubewahren befahl, die Menge von kostbaren Schalen, Credenzbechern u. s. w. war sehr bedeutend. Manches Andenken aus älterer und neuerer Zeit befand sich darunter; „Doppelschowern, vergoldete Mörser, Ratterzungen, Komenthlein, Tragetschalen (Confectschalen), Becherlein von Jaspis, krystallene Trinkbecher, große silberne Becken mit Randeln, vergoldete Hofebecher und Jungfrauenbecher,“ befanden sich in Menge in jenen Schränken; besonders ward gerühmt „eine gülden Kann und zwei gülden Trinkgeschirr, S. kaiserl. Majestät Geschenk.“ Die Reichstage und der Glanz, welcher sich dort durch Anwesenheit des Kaisers und vieler spanischer

1) Aus dem „Verzeichnisse der Kleinodien, so Frau Barbara in ihrer Verwahrung hat.“

und niederländischer Großen zeigte, veranlaßte auch bei den Fürsten des Reichs überhaupt manche theure Anschaffung. Johann Friedrich klagte über die vielen Ausgaben, die eben dadurch veranlaßt wurden, „weil ein auswärtiger Kaiser sey, und vieler fremder Nationen Leute mit auf den Reichstag kämen“<sup>1)</sup>. So findet sich auch bei dem Silbergeschirr Morizens sehr oft bemerkt, daß dieß Alles „auf den Reichstag gen Speier“ oder sonst gemacht worden; auch seiner Gemahlin bestimmte Moriz ein Reisebesteck „von 12 Silbern,“ als sie nach Hessen reiste. Doch auch die raren Stücke der Vorfahren bewahrte man sorgfältig auf. In dem von Moriz unterzeichneten Inventar befinden sich „zwei Schwerter mit silbernen Scheiden, so der alten Fürsten gewesen, und ein silbernes Siegel, so Herzog Albrechts“<sup>2)</sup>. Manche der ausgezeichneten Stücke trugen besondere Namen: „ein großer verguldeter Becher“ hieß „der Mainzer.“ Zugleich bewahrte man in der Silberkammer seltene Erzeugnisse auf, so „die große silberne Erzstufe,“ vielleicht dieselbe aus der Zeit Herzog Albrechts, des dem Bergvolke lieben „Junkers von Grimm,“ und andere köstliche Stücke, womit zuweilen Geschenke gemacht wurden; schon Albrecht der Beherrzte hatte es gern, wenn man sich der von ihm gesendeten Erzstufen erfreuete; Erasmus dankt Georg dem Bärtigen für drei schöne Stücke Metall und Moriz sendete an den kaiserlichen Hof ebenfalls mehre mit dem eingeschnittenen Bildniß Georgs gezierte Stufen<sup>3)</sup>.

Bei festlichen Gelegenheiten behing man die Zimmer mit schönen und reichen Teppichen, sogenannten „gülbeneu Stück und gülbeneu Lüchern,“ sie vertraten die Stelle der heutigen Tapeten, sie wurden an den Wänden befestigt und dann wieder weggenommen. Dergleichen „gemalte Lücher“ fand man auch in den Klöstern des Landes. Moriz befahl: „drei gemalte Lücher aus der Pforta aufzubewahren, bis auf weiteren Befehl“<sup>4)</sup>. Wappen und geschicht-

1) M. f. Schöbzers Briefwechsel V. Th. (1779 Göttingen) S. 90. f. — 2) Aus dem von Moriz unterzeichneten Inventar v. 12. Juni 1543. — 3) Erasmus beschreibet die Stufen „quarum minima rubebat maxima livebat media pallebat!“ — 4) Befehl von 1542.

liche Gegenstände waren auf solchen Tüchern häufig eingewebt. Als im Beiseyn des Hofmarschalls Hugold von Maltitz diese Vorräthe durchgesehen wurden, fand man von besonderem Werthe „ein güldenes Stücklein misericordias domini,“ dann ein Tuch „wie man den Herrn vom Kreuze nimmt,“ dann „ein gewirktes Tüchlein vom Lot,“ und andere „mit Jagden.“ Sehr gesucht für gewöhnlichen Gebrauch waren „die Stücklein von Kammichen (Camelot?),“ die kostbarsten waren türkische Teppiche und die „Sammetpfühle“ zum Bedecken der Bänke (Stühle) auf dem „Frauenzimmer,“ auch waren „Damaskenpfühle“ im Gebrauch. Die größten und schönsten Sammetdecken waren zur Kirche bestimmt; rothsammetne Pfühle „für das Langhaus.“

Zugleich wurden in der Silberkammer die werthvollsten Urkunden, Quittungen, Verschreibungen u. s. w. aufbewahrt, sie war gleichsam eine Art von Staatskassakammer.

Der Kleibervorrath der fürstlichen Personen war nicht sehr groß, jedoch schätzte man echte Pracht. Die Fürstinnen trugen Gewänder „mit güldenen Ketten verbremet:“ Anna, die Gemahlin Augusts, hatte in ihrem Troussseau „guldene Röcke, Gold auf Gold mit Marb gefütteret,“ dann „rothe Carmosin-Atlas-Kleider mit weißem Hermelin gefütteret, mit güldenen Pofament verbremt.“ Sehr beliebt war leberfarbner Sammet mit goldenen Borden, grüner Sammet mit eben solchen in Silber. Die Kopfbedeckung der Frauen bestand in „Hauben und Bannets (Bonnets?); goldne Hauben, Perlenhauben“ waren zu hohem Glanze, die Baretts schmückte man „mit weißen und mit goldenen Federbüschen.“ Wie schon in der ältern Zeit waren Hofschneider angestellt, sie hatten zugleich die als Theil der Besoldung den Räten zu liefernden Kleider zu besorgen; so befehlt Moritz selbst dem Hofschneider Nicol Breuß, für den Rath und Doctor Simon Wistoris jährlich die Sommer- und Winterkleidung zu fertigen nach Art des Hofes <sup>1)</sup>.

Außer goldenen und silbernen Stücken liebte man zu Aus-

1) Befehl v. 11. September 1548.

schmückung der Zimmer auch Gemälde, deren Gegenstände theils aus der heiligen, theils aus der Zeitgeschichte entlehnt waren, oder auch auf die Lieblingsbeschäftigung der Fürsten, die Jagd, Bezug hatten. Das Schloß zu Torgau war reich an Gemälden, über deren Werth allerdings nichts bekannt ist. „Conterfacken“ sächsischer und anderer Fürsten fand man, namentlich auch das Bild Georg Frundsbergs mehre Male, unter andern auch „in der jungen Herren Gemach: den Adam und Eva, die Judicia Mundi.“ In der sogenannten „gehörnten Stuben,“ welche den Namen von reicher Bier mit Hirschgeweißen führte, gab es auch viele „gemalte Tafeln,“ auf einer derselben eine Hirschjagd, und „zwanzig Brusttäfeln, Fürsten-Contrafacturen (Brustbilder),“ und vierundzwanzig schön gemalte Fürstenwappen. In der Bräutigamskammer hing eine Tafel mit „Adam und Eva,“ mehre Tafeln „mit Venus,“ dann aber auch „Gollat, Judith, Lot und Johannis Enthauptung“<sup>1)</sup>.

Wenn der Ernst der Geschäfte es zuließ, oder auch, wenn man sich über diesen zuweilen wegsetzte, ward besonders des edlen Waldwerks sich beleihtiget. Auch hatte man, wie schon vorher und noch später, auch am sächsischen Hofe sogenannte lustige Rätthe. Die Fürstinnen hielten sich „Närrinnen.“ Catharina hat den böhmischen Rath und Landdroß Diesel von der Manstat, ihr eine Närrin zu verschaffen, von der sie gehört, es lebe unter seinem Gebiete eine solche<sup>2)</sup>. Aber auch bei Hofe selbst gab es hin und wieder unter Moriz prächtige Feste. Moriz betrachtete dergleichen nicht als gleichgültig, er sah hierbei auf Glanz und fürstliches Wesen, und bei sehr wichtigen Gelegenheiten vernahm er hierüber die Meinung seiner vertrautesten Rätthe. In der kaum zwölfsährigen Regierung des Herzogs und Churfürsten kömmt keine Festlichkeit an dem Hofe Morizens der Vermählungsfeier des Herzogs August mit Anna von Dänemark an Bedeutung gleich. Moriz war an der Verbindung seines Bruders mit der dänischen Königs-

1) Aus dem Inventar des Schloßes Torgau. — 2) Brief Catharinas v. 1548.

tochter viel gelegen. Schon von Augsburg aus schrieb er August mit freudiger Theilnahme: „er habe aus den Nachrichten so viel vermerkt, daß die Sache zu glücklichem und schlüsslichem Ende gereicht, und daß Herzog August ein schön tugendreich Fräulein bekommen, welches wir,“ fügt Moriz bei, „erfreuet und gönnens euer Liebe brüderlich freundlich“<sup>1)</sup>. Auch hat Moriz seinen Bruder wegen der Heimführung, die Moriz für Augusts Wünsche etwas spät zum 7. October festgesetzt hatte, „die kleine Zeit solcher Erstreckung in Geduld zu tragen,“ versichernd, daß er die königliche Würde von Dänemark gebeten, „solchen Verzug ihm, Moriz, zuzumessen. Euer Liebe,“ schreibt dann der Churfürst, „sollen sich dessen zu uns brüderlich und freundlich versehen, daß wir auf den 7. October E. L. eine ehrliche und solche Heimfahrt machen wollen, dergleichen ein Fürst von Sachsen neulich nicht soll gehabt haben, denn unser Gemüth ist, die Dinge dermaßen auszurichten, daß ihr und wir Ehre und Ruhm wollen haben, wie sich denn auch einer solchen Heirath nach wohl geziemet; der Berehrung halber,“ hat Moriz, „sich unbekümmert zu lassen, er werde solche selbst bestellen“<sup>2)</sup>.

Georg von Carlowitz ward über das Weitere förmlich mit einem Gutachten gehört, welches theils für das damalige Leben der Fürsten, theils wegen der Gesichtspuncte, die auch hierbei Flug genommen wurden, nicht ohne Wichtigkeit ist. Carlowitz verwies wegen des Herkömmlichen auf das sogenannte „schwarze Buch,“ wo die Ordnung verzeichnet gewesen, welche man beobachtet, „als Herzog Georg seine Töchter ausgegeben.“ Carlowitz erinnerte daran, daß damals „das rühmlichste Gepränge gehalten worden sey, als man je im Reiche gehört habe, so daß die gewesenen Churfürsten es nicht hätten nachthuen können.“ Der Befragte gab den Rath, für die eigentliche fürstliche Tafel „eine besondere Küche“ einrichten zu lassen, „als vor die Silber,“ und „eitel Wildpret“ sey für diese Tafel zu bestimmen, an Wildpret

1) Moriz an August, Augsburg den 6. April 1548. — 2) Moriz an August, den letzten April 1548.

müsse man es nicht mangeln lassen, das müsse überflüssig seyn, sonderlich an Schweinen, Rehen, Hasen, Auerhähnen, Feldhühnern, Krametsvögeln, dagegen sey Girschwillbpret „ein gemein Essen.“ Solle es „preislich zugehen, so müsse man zwei Marschälle für das Essen haben und zwei für das Trinken.“

Die geladenen Fürsten, hat Carlowitz, möge Moritz nicht auf's Schloß legen, damit die auf sie wartende Dienerschaft nicht ausgehen, „und vor die Küche und den Keller laufen möchte,“ denn man könne die fremden Leute „nicht hinaus schlagen, da man sie geladen hätte,“ und man werde „trefflich geenget werden, Gott geh, wie groß (auch) die Schicksler seyen.“

Wie bedeutend die Zahl der zu erwartenden Gäste war, läßt sich daraus abnehmen, daß Carlowitz „jedem Fürsten eine besondere Küche vor die Herberge“ aufzuschlagen rieth, eben so sollte „jeder fürstliche Gast seinen Schaffer, Trabanten“ haben; für die Fütterung der Pferde bestimmte er „besondere Futterrinnen,“ sonst könne man das Volk nicht fördern. Aus einem großen Zehrgaten sollten die Vorräthe an die einzelnen Küchen abgegeben werden. Zwei „Ansehnliche“ möge der Churfürst verordnen, „die des Tages einmal oder zwier umherritten, nicht gingen, dieß diene zum Gepränge, fragten und hörten, ob etwas fehle.“ Die Leute der Gäste möge man gut halten, denn „wolle man Ruhm und Ehre davon haben, so müsse man dem gemeinen Volke, als: Knechten, Pfelfern, Boten und andern gute Kost und Getränke geben, es koste doch ein Geld, sie riefen es aus in allen Landen, ob es wohl oder übel zugegangen.“

Jungfrauen von Adel beantragte Carlowitz „zu entbieten, außer denen, die am Hofe wären, denn wo viel großer Herren und vom Adel, gehörten auch viel Jungfrauen dazu.“

Der Churfürst wollte gleich anfänglich die Vermählungsfeier in Torgau halten, noch war aber dort die Stimmung sehr gegen ihn, und Carlowitz bot Alles auf, um diesen Entschluß zu ändern: „In Torgau sey man übel staffiret, habe nie gern fremd Volk da gehabt, es seyen böse Herbergen, man müsse gut Aufsehens des Feuers wegen

haben, es ist auch," schrieb Carlowitz, „ehrllicher, daß ihr es in euren Städten macht, die ihr zuvor gehabt, daß sie sehen, daß ihr zuvor auch Lande gehabt, ehe denn ihr die bekommen." In gleich feiner Weise hob der vertraute Rath die politische Wichtigkeit der Verbindung mit dem dänischen Königshause immer heraus: „wollt ihr euch," heißt es am Schlusse des Gutachtens, „etwas viel Kosten lassen, so macht's gleich so mehr, daß ihr Ehre und Ruhm davon habt, so wohlfahret und dienet ihr euerem Bruder damit" 1).

Alles, was Carlowitz wegen der den Verhältnissen angemessenen, der Ehre des churfürstlichen Hofes entsprechenden Pracht und Reichheit des Festes vorschlug, fand bei Moritz Anklang. Charakteristisch für den letzteren ist es aber, daß er die Bedenlichkeiten des Gutachtenden hinsichtlich Torgaus, als des Ortes des Festes, welche schlau genug dem Churfürsten auch als Ehrenpunkte vorgestellt worden waren, verwarf, und die Festlichkeit in Torgau zu begehen befahl. Moritz traf große Anstalten. Für die Tafel ward ein bedeutender Weinvorrath angeschafft. Moritz bestellte allein siebzig bis achtzig Eimer Ungerwein, eben so viel „Cervicaller und Rosazer," auch durfte der edle Rheinfall nicht fehlen; französische Weine, „Bearn und Paloth," böhmischer Meth, wurden bestellt. Der Hoffentl, Martin von Seidenwitz, hatte Vorschläge zu thun und die Anordnungen auszuführen. Hieronymus Lotter zu Leipzig war mit den Ankäufen beauftragt, und Matthes Volgt zu Annaberg, Eigenthümer bedeutenden Frachtfuhrwerks, hatte für Herbeischaffung zu sorgen 2). Der Amtmann zu Dueblinburg ward befehligt für hamburger Bier zu sorgen.

Zu den ritterlichen Spielen und andern Ergößlichkeiten im Geiste der Zeit wurden geschickte Ritter eingeladen: „Renner beim Ritterpiel" sollten das Fest verherrlichen, auch entbot Moritz die vornehmsten Räte; Otto von Dieskau, der Kriegsmann, an dem Mo-

1) Obiges aus dem Bedenken Georgs von Carlowitz, Kriebstein den 19. Juli 1548. — 2) Diese Notizen aus Acten, Herzog Augusts Vermählung betreffend.



ritz immer großen Gefallen hatte, durfte nicht fehlen, ebenso Bastian von Wallwitz, zahlreiches „Hofgesinde,“ Grafen und Herren wurden „zum Rennspiel“ bestimmt, andere zur Stechbahn. Die Städte des Landes erschienen, jede durch einige „ansehnliche Personen“ vertreten, auch stellten sie Trabanten zur Dienstleistung in des „gnädigen Herrn Farbe.“ Naiv war manche Entschuldigung der Ritterschaft. Der letzte Krieg gestattete einigen den Aufwand nicht: so klagte Friedrich von Dypen zu Frederßdorf, „er sey in der letzten Fehde jämmerlich abgebrannt, so daß er Haus, Hof, Stall und Scheuern neben seiner Rüstung, auch etliche Stück Vieh verloren und keinen Kürsch horgen könne, der ihm recht wäre“<sup>1)</sup>.

Raum jemals hatte die Stadt Torgau eine so glänzende Versammlung gesehen, als die war, welche Moritz im October 1548 zu seines Bruders Vermählung veranstaltete. Die Herzöge Franz von Saxeburg, Johann von Holstein, Georg von Mecklenburg und andere fürstliche Personen kamen mit großem Gefolge. Die Königin von Dänemark ward von den Befehlshabern des Churkreises und Meißens mit 180 Pferden eingeholt; das Gefolge der Königin hatte 652 Pferde, und die Zahl der Koffe, welche von den Geladenen überhaupt nach Torgau gebracht wurden, betrug nahe an 2000, Markgraf Albrecht von Brandenburg hatte deren allein 371. Moritz verschrieb sich zu dem Turnierspiele mehre „Rennsäule.“

Außer mit Tanz, Musik, Tafelfreuden, Lanzen- und Rennspielen ergötzte Moritz seine Gäste mit einem prächtigen Feuerwerk, das auf der Elbe abgebrannt ward. Der Churfürst ertheilte dem Oberzeugmeister Caspar Volgt Auftrag, „einen Sturm zu Wasser auf Moskowitz und Türckisch zu bestellen, mit Feuerwerken groß und klein.“ Selbst im Spiel kündigte sich der Lieblingsgedanke des damals sieben- undzwanzig Jahr alten Moritz gegen die Türken zu streiten an. Auf dem Elbstrome, unfern Torgau, ward zu dem Ende ein großes, mit vier gevierten Thürmen in den Ecken und einem großen, ähulichen

1) Schreiben des von Dypen.

Thurme in der Mitten versehenes Schloß von Holz errichtet, in welchem mehre „tausende Schuß“ (Patronen) in verschiedener Weise angebracht waren. Die Vertheidiger des Schloffes, Türken darstellend, hatte der Churfürst prächtig in Roth kleiden lassen. Die Gegner der Türken, „Moffären“ (Moffuten?), in weißer Kleidung, bestiegen eine kleine Flotte und stürmten nach mehren Angriffen das Schloß. Bei dieser Darstellung ging es jedoch ziemlich ernsthaft zu, ein Schiff ward von den Türken umgeworfen, die Mannschaft aber gerettet; Scherz und Ernst griffen in einander, da, allerdings auch zum Schein, mehre der bei dem Schauspieler thätigen Theilnehmer ins Wasser geworfen, aufgefangen und von den Schloßvertheidigern über die Mauer „gehängt“ wurden.

Wierzig Tonnen und drei große Massen verschränkten Holzes zündete man an, Feuerkugeln und „Rackgetten“ wurden zu Hunderten geworfen, Meister Leux und Paul, die Büchsenmeister, warfen Feuerkugeln von außerordentlicher Größe, während das große und kleine Geschütz donnerte und die „Mortiere“ warfen; tausend „fliegende Feuer“ sah man aus dem Hause auf der Elbe auf einmal steigen, „laufende Feuer,“ und ein durch ungewöhnliche Größe ausgezeichnetes Rad ergögte die Schaulustigen. Der Zeugschreiber Clement und sein Leutnant Springfeld befehligten, selbst in türkischer Tracht erscheinend, die Mannschaft im Elbschloße, letztere hatte „blau und weiße Spießlein mit Fahnen,“ und darin, sonderbar genug, rothe Kreuze. Alle, sagt der Beschreiber, „haben auf der obern Wehre gestanden, und ein Drommeter, Antonius Zeuner, hat auf türkisch geblasen“<sup>1)</sup>. Ein anderes kriegerisch Spiel ward zu Lande gehalten. Moritz, Herzog August, Georg von Mecklenburg und der Amtmann zu Golditz, Johann von der Assenburg mit vier Rotten vertheidigten ein Bollwerk. Hans von Dieskau, Ulrich von Militz, zwei Herzöge von Braunschweig griffen es an. Bei diesem Scherzkampfe sah man auch die Tracht der im schmalkalder Kriege so gefürchteten Husaren, denn des Churfürsten Edelknechte trugen rothe Husarenkleidung, Herzog Augusts „Rotte“ zeigte

1) Aus der in den Acten enthaltenen Beschreibung.

sich in blauer Sufarentracht, und die Georgs von Mecklenburg in eben solcher von gelber Farbe <sup>1)</sup>. Auch durch Handlungen der Gnade ward das fröhliche Fest der Vermählung Augusts verherrlicht. Ein wegen Vergehen entwichener Mann wendete sich an die Königin von Dänemark, und diese bat Moritz, wie er selbst sagt, „so hoch, daß er es ihr nicht wohl gewußt abzuschlagen“ <sup>2)</sup>.

Auch 1551 hielt Moritz ein nicht unbedeutendes Ritterspiel oder Turnier „fremden Gästen zu Ehren,“ wie er an den Rath zu Meissen schrieb, „und ihnen zu Gefallen mit Rennen und Stechen.“ Er befohl nothdürftige Schranken zu geraumer Rennbahn in Bereitschaft zu halten, und Stroh zu Belegung des Raumes anzuschaffen.

Sehr gern nahmen die Fürsten an den Lustbarkeiten der Bürger in den Städten Theil, und sorgten durch mancherlei Gestattungen für gehörige Ausführung derselben. So gab (1551) Herzog August „das Kränzlein zum Gefellenschießen“ zu Leipzig, und Moritz bewilligte die Wiese hinter der Pleißenburg dazu, versprach auch das Fest mit seiner und seines Hofes Gegenwart zu ehren. Außer den Fürsten ward damals ein Theil des sächsischen Adels geladen, und ähnliche Berufungen gingen an 52 Städte Meißens, Thüringens und Frankens. Moritz selbst setzte für den besten Schuß mit der Armbrust „ein Rottchen für 100 Gulden aus, für den bewährtesten Büchschützen 50 Gulden,“ und erlaubte auch dem Rathe der Stadt, „diese Gewinnste in dem Ausschreiben wohl zu melden“ <sup>3)</sup>. Als ein Bäckergeselle aus Nürnberg den besten Schuß gethan, und unter nichtigem Vorwand der Preis ihm bestritten ward, gab Moritz in einem scharfen Schreiben sein Mißfallen zu erkennen, „daß sich der Rath durch diese Irrung habe von der Billigkeit abhalten oder verziehen lassen;“ dem Schützen von Nürnberg ward das Kleinod eingehändigt <sup>4)</sup>.

Als Moritz im März 1546 mit seinem Bruder August und den

1) M. f. Joh. Voigt in Raumer histor. Taschenbuch VI., 280. f. — 2) Schreiben Moritzens v. October 1548. — 3) Verordnung v. 14. Juli 1551. — 4) Verordnung vom 25. September 1551.

Räthen Dieskau, Militz und Komerstadt die Gelegenheit der Festungswerke zu Leipzig besichtigte, veranstaltete der Rath ein großes Fest auf dem Rathhause, wie Melchior Dffe bemerkt, „ein trefflich, köstlich Banquet mit stattlichen Nummereien und anderem, was zur Pracht gehört, versehen.“

Ganz besonders verlangte die Fastnachtszeit ihr altes Recht der sogenannten Nummereien oder des Nummenschanzes. Die fürstlichen Personen erschienen oft dabei in prächtiger, phantastischer Tracht. So trat Herzog Erich von Braunschweig einst auf mit „zwölf Gesellen in weißseidenen faltigen Röcken,“ welche sich die Haare „mit Eiern gemacht,“ schwarze Barett's trugen, und „Gauben vor dem Antlitz.“ Zuweilen hatte man Masken von Seide „mit Edchern,“ wie die Beschreibung sagt, „zu den Augen und zu dem Maule,“ auch setzte man Papierlaternen auf das Haupt mit brennenden Lichtern, und führte so lustige, oft sehr lärmende Tänze auf. Die Art der Trachten entlehnte man häufig vom Auslande, besonders waren die aus Welschland zum Muster genommen. Moritz hatte bei dem östern Aufenthalte am kaiserlichen Hofe eine für damalige Zeit glänzende Weise der Maskenaufzüge kennen gelernt. In Trient auf dem Zuge, um Philipp einzuholen, war der Churfürst bei einem großen Maskenfeste selbst maskirt erschienen <sup>2)</sup>. Das, was Moritz bei so großen Festen gesehen, nahm er dann bei ähnlichen in der Heimath zum Muster.

Noch im Februar 1553 hielt Moritz eine sehr glänzende Fastnachtsfreude. „Nach vielfältigen, langwierigen vollbrachten Kriegen, Feldzügen, Belagerungen, und anderen großen Beschwerden und Gefahren hatte er beschloffen mit etlichen geliebten Herren, Freunden und den Vornehmsten der Ritterschaft einmal wieder sich fröhlich zu machen, und die Fastnacht mit fürstlichen Kurzweilen und Mitterspielen zu vollenden und hinzubringen.“ Es war das letzte Fest, welches Moritz

1) Aus Melchior Dffe's Handelsbuche. — 2) El felicissimo viaje del muy alto etc. Don Phelipe etc. por etc. Chr. Calvete de Estrella. Anvers 1652. fol.

feierte, es bestand in Mitterspiel, Mummerei und Tanz. Dreihundert und fünfundzwanzig gerüstete Pferde waren in Dresden zusammengebracht worden, mehre Fürsten erschienen auf die Einladung Morizens. Siegmund von Miltitz begann mit Hans von Seebach am 12. Februar 1553 das Mitterspiel, und der gleichzeitige Beschreiber <sup>1)</sup> weiß viel von dem Hergange bei den einzelnen Kämpfen zu erzählen, z. B. „Miltitz hart getroffen, Seebach hinter dem Gaul herabgewischt, weil sein Pferd nicht gestanden,“ dann „wie Herzog August Siegmund Pflugken oben am Barth an der Tarzischen gefaßt, aus dem Sattel gehoben, Pflugt sich aber dennoch mit den Schenkeln beholfen, bis der Gaul mit ihm gefallen, auch wohl getroffen habe, welches ein sehr lustig und hart Treffen gewesen sey.“ Auch Moriz selbst bewies sich als tapferer und gewandter Turnierier.

Zugleich mit dieser Festlichkeit verband Moriz auch die Trauung eines Hofräuleins „Margret Pflugkin“ mit Hans von Schönberg. Die anwesenden Fürsten selbst geleiteten das Brautpaar in den großen Saal, wo Morizens „Cantorei“ sich befand mit der welschen Musika und Instrumenten, die ganz lieblich und zierlich gesungen und auf Instrumente geschlagen.“ Ferner ordnete Moriz ein Kriegsspiel, dem ähnlich, welches bei der Vermählung des Herzogs August stattfand. Auf dem Markte zu Dresden ward ein Haus errichtet, dieß sollte August mit verschiedenen „auf Türkisch gekleideten Motten“ inne haben und vertheidigen. „Lucerten und Scharpetin“ standen auf den Thürmen des Gebäudes, „um ohne Unterlaß zu schießen.“ Viele hundert „Löpfe zum Herauswerfen“ auf die Angreifenden waren „verordnet.“ Vier Motten vertheidigten das Haus, drei andere griffen es an, geführt vom Churfürsten Moriz, es waren Husaren, eine Rotte in schwarzen Rüstungen und ein gewaltiger Haufe von Reitern neben dem Fußvolk; Büchsen, Feldgeschütz und Mörser wurden in Anwendung gebracht, die Bewegungen der aufgestellten Leute gingen durch die Stra-

<sup>1)</sup> Unzweifelhaft ein Hofbeamter, welcher eine Art von Bericht darüber machte. Aus dem Archive des Hofmarschallamts zu Dresden.

ßen Dresdens und endigten mit dem Sturme auf das feste Haus. Man „überhödete“ das Schloß mit einem auf Rädern befindlichen Bollwerk. „Etlliche Junker,“ sagt der Beschreiber, „die sich in dem Haus versäuml, wurden sehr übel abgebläuet, und ist dieser Schimpf, der doch einem Ernst sehr gleich gewesen, ohne Schaden, außer guter, trockener Schläge, abgegangen.“

Den Beschluß der großen Lustbarkeit machte eine große Nummerel, die Moritz „unvermerkt und in gutem Geheim sehr manierlich, merklich und trefflich hatte zuriichten lassen auf acht Personen.“ Moritz wählte als Masken die Tracht und Art der alten Helden „ober Riesen.“ Am ganzen Leib, erzählt der Beschreiber dieses Festes, ein Hofbeamter des Churfürsten, „sehen diese Personen mit fleischfarbener Leinwand bekleidet gewesen, lange Bärte hätten ihnen bis auf die Brust gehangen, welsche, vergoldete Sturmhauben hätten sie getragen mit großen Federbüschen, ebenso überhangende Streitbinden von güldenem Tuch mit weißem Atlasblumenwerk verziert,“ dabei mußten ihnen prächtige kurze Harnische mit vergoldeten Löwentöpfen, kurze vergoloeete Stiefeln, ein prächtiges Ansehen geben, „wie man die an den Antiquitäten der alten Helden malt;“ die so Bekleideten trugen Fackeln in Form „vergoldeter Klauen.“

„Vier Fürsten und vier Stattliche vom Adel,“ sagt der Beschreiber, „sind in dieser Nummerel gewesen, die den welschen Tanz sehr wohl gekannt, sie sind unversehlich mit jedermanns Verwunderung und vorgehender welscher Musica in den Saal kommen.“ Dann erwähnt er die „kunstreichen und behenden Sprünge,“ welche beim Tanzen ausgeführt worden.

Eine Schattenseite bei fast allen diesen Festen, so wie im Leben jener Tage überhaupt, war die Unmäßigkeit im Trinken. Die trefflichsten Mänuer sahen dieß nicht als Ausstlichkeit an, obschon in Gesetzen und von den Kanzeln dagegen geeifert ward. Der alte Fürst Wolf zu Anhalt klagte geradehin gegen Herzog August: „ich sollte auch wohl mehr und besser schreiben, so (doch) verderbet mich der Trunk.“ Ein zweites Mal wendete er sich wieder an August, und nach

der Klage, daß August's Bruder, Moritz, „ihn und viel gute Gesellen zum Weinschelm“ gemacht, „das Klage ich Gott,“ heißt es weiter, „und E. G., ich habe auch schier meinen Lohn darüber bekommen, ich hoffe aber, ich will nun wieder fest halten“<sup>1)</sup>. Ebenso beschwert er sich über das Zipperlein, erzählt aber, er habe bei Gelegenheit eines Auftrags bei den Herzögen Philipp und Ernst, mit „Ihren Lieben ein ziemliches Trunklein gethan, wegen des Zipperleins müsse er nun des Trunks müßig liegen.“ Auch das Kartenspiel ward zur Unterhaltung geübt. Man spielte oft um Gegenstände eigener Art. Des Churfürsten Moritz Gemahlin gewann ihrem Schwager im Spiel „um ein Paar Pantoffeln und ein Facilet“ diesen Preis ab, und August sendete ihr beides: „die Pantoffeln so gut er sie habe in Eil bestellen können, daneben einen geringen Facilet“<sup>2)</sup>.

Die Lustbarkeiten und Hoffeste, ebenso die Geschenke, womit man sich gegenseitig erfreute, veranlaßten einen ziemlich lebhaften Briefwechsel unter den fürstlichen Personen. Besonders ist in dieser und anderer Beziehung ein lebendiger Verkehr zwischen dem dänischen und sächsischen Hofe nicht zu verkennen. Schon die Verbindung der wettliner Fürsten mit dem dänischen Königshause im funfzehnten Jahrhundert, zur Zeit Ernsts und Abrechts, hatte dieß begründet; die Vermählung Augusts und Annas gab noch mehr Gelegenheit dazu. Es ist wohl nicht zu verkennen, wie bereits bei anderer Gelegenheit bemerkt ward, daß manche Zweige der sächsischen Kunst und Industrie sich nach Dänemark zu wenden anfangen, wiederum ward manches Kunst- und Naturerzeugniß von Dänemark nach Sachsen gebracht. Als es, wie König Christian schrieb, „mit seiner lieben Tochter Anna in hoslichen Wegen stehen sollte“<sup>3)</sup>, sendete er ihr, „hochlich erfreut,“ einen goldenen Becher, ein ähnlicher ward von der Churfürstin Agnes verehrt. Bald folgte ein von der Königin Dorothea selbst gearbeitetes Armband mit der Bitte: „es um ihretwillen anzunehmen

1) Aus Briefen Wolfs von Anhalt, vom November 1551. — 2) Brief Augusts von Wolkenstein, vom 16. August 1551. — 3) D. h. als sie in Hoffnung war.

aus freundlicher Meinung, da sie es in der Eile nicht besser gemacht.“ Als August seinem Schwiegervater „Stangen und Gebisse“ hatte zukommen lassen, sendete dieser eine „scheue Krabbe oder Meerspinne,“ und bat, „sie allein zum Beschauen anzunehmen, da sie sehr selten,“ auch sollte der Bote „eine Muschel von einer Krabbe sehen lassen.“ Dagegen erfreute August seinen Schwiegervater mit einem aus rother Seide gestrickten Leibhemde und einem Paare derselben Art Beinkleider, die er „sohnlichen zu väterlicher Annahme sendete“<sup>1)</sup>. Landgraf Philipp von Hessen erfreute die Herzöge zu Sachsen mit zwei jungen Edwen, und mancher Brief des Landgrafen ist Gegenständen gewidmet, welche, an die ernststen Geschäftssachen gehalten, bis er so eifrig betrieb, launige Contraste bilden: „Wir thun euch,“ schreibt der Landgraf an Moritz, „euern Hund Balger wieder zuschicken, welcher sich bei uns wohl bewiesen, denn er uns vier guter grober Schweine gehalten, wir wollten auch ihn gern am Wolf versuchen und besehen haben, aber wir bis daher keinen Wolf haben mögen.“ Dem Briefe legte Philipp „ein Hundes-Jacken-Muster“ bei<sup>2)</sup>.

Auch Arzneimittel, wohin man selbst gebrannte Wasser rechnete, waren Gegenstände solcher Zusendung, z. B. Aqua vitae, Giftpulver gegen die Pest und dergleichen. Moritzens Schwägerin Anna hielt sich schon sehr zettlig einen ziemlichen Vorrath von Arzneimitteln. Fürst Wolf von Anhalt ließ der Herzogin „seinen armen Dienst sagen, und daß sie seiner als die Doctorin mit Erzhney nicht wolle vergessen, es müsse aber Schalks-Erhney nicht mit unterlaufen“<sup>3)</sup>. Uebrigens hatte man am Hofe bereits förmlich angestellte Leibärzte: Agnes wenigstens bedauerte, einem Bekannten „ihren Leibarzt“ nicht senden zu können. Daneben bediente man sich auch bloßer Empiriker. Als der dem Churfürsten sehr werthe Trabant Hans von Schomberg bei der Einnahme von Magdeburgs Neustadt sich beschädigt hatte, begehrte der Churfürst einen Bauersmann bei Pöschow zu befragen, welcher

1) Briefe Christians und Augusts. — 2) Brief Philipps von Hessen 1543. — 3) Brief Wolfs von Anhalt, 1551.



schon Vielen geholfen habe <sup>1)</sup>. König Ferdinand hatte dem Herzoge eine Wurzel geschenkt, welche das Blut bei Verwundungen stillen sollte. Moritz erbat sich diese, so wie „einen Blutstein“ von ihm, um einem Kranken in Dresden damit zu helfen. Sehr oft waren Uebelbefinden und Consultationen über sogenannte Hausmittel Gegenstände des Briefwechsels.

Reichen Stoff der Mittheilungen und des Briefwechsels, so wie erwünschte Gelegenheit zu Geschenken, gab immer das Waldwerk, leider oft Leidenschaft der Fürsten früher Zeit. Moritz erinnerte sich noch auf dem Todbette, daß auch er hierin manches gut zu machen habe, obgleich die Jagdordnungen beweisen, wie sehr der Herzog entfernt war, fremdes Eigenthum und fremden Fleißes Früchte sich unbedingt zuzueignen; dennoch lag gewiß in der zuweilen erzwungenen Ueberlassung, selbst gegen Entschädigung, Härte und Ungerechtigkeit: das Heilige des Eigenthums konnte nicht der Jagdlust geopfert werden. König Ferdinand, so wird erzählt, machte einst Moritz Vorwürfe, als dieser, um Ferdinand mit einer großen Jagd zu erfreuen, etliche Gebäude, der Wildbahn wegen, brechen ließ <sup>2)</sup>. Augusts Jagdlust überstieg die seines Bruders bei weitem, auch die ernestiner Fürsten theilten den Hang zum Waldwerk; Johann Friedrich dachte in schmerzlicher Gefangenschaft oft seiner schönen Wildbahn, und als die Fürsten noch nicht offenbar entzweit waren, vereinte sie oft der Jagdruf und die „waidmannische Lust“ auf Schellenberg, Lochau oder bei Torgau. Ganz ernsthaft beklagte Johann Friedrich in einem Briefe an Moritz, „daß er ihm wegen weichen Wetters keine Jagd zu stellen wisse, und wegen kranken Fußes nicht hinter den Schweinen herlaufen könne“ <sup>3)</sup>. Als August seinem Schwiegervater (1550) die völliige Ausgleichung mit Moritz meldete, rühmte er vorzugsweis, daß ihm derselbe die Pflege Wolfenstein, die er auch allertwege begehret, und „gar gute herrliche Jagden und Herrlichkeiten“ übergeben habe, womit

---

1) Schreiben Morizens vom 1. October 1551. — 2) Arnold Vit. Mauri. bei Mencken a. D. 1172. — 3) Brief vom 10. Decbr. 1541.

wir, fügt August bei, „also mit seiner Liebe brüderlich und wohl zufrieden sind, der ewig gültige Gott wolle uns von beiden Theilen in christlicher, brüderlicher, friedlicher Einigkeit erhalten und stärken“ 1). War Moritz abwesend, so machte es sich August zum ernstern Geschäft, ihm alle bedeutenden, die Jagd angehenden Vorfälle zu melden, ihn auf das, was zu Erhaltung der Ordnung oder der weibmännischen Pracht und des Anstandes nöthig sey, aufmerksam zu machen. Als Moritz nach der Schlacht bei Mühlberg am kaiserlichen Hofe war, als Philipps Schicksal ihn fürchterlich überrascht hatte, und schon die Fäden zum großen Gewebe der Politik sich anzuknüpfen begannen, mußte Moritz dennoch auch wissen, wie viel des Wildes um Sagan erlegt worden, und entscheiden auf Augusts Anfrage, ob man auf dem Haselbach, Wolfenstein und Königstein, und an der Grenze schließen lassen wolle, um, nach Begehr des Küchenmeisters, Wild einsalzen zu lassen 2).

In der Gegend um Altenburg und Eisenberg hegte Moritz gern wilde Schweine, und auch die Wälder des Erzgebirges, um Wolfenstein, desgleichen die waldigen Ebenen des meißner Landes gen Senftenberg, waren oft der Jagdplatz der Herzöge. Man hielt natürlich auf gute Hunde. Zur Zeit Albrechts des Beherzten waren die aus der Schweiz und Süddeutschland besonders geschätzt, jetzt suchte man allerdings auch noch aus Baiern sich damit zu versehen, auch rieth August seinem Bruder Moritz „ein Paar gute Heilen und einen guten Bluthund (Schweißhund) vom Bischof von Eichstädt sich zu erbitten,“ doch scheinen die Jagdhunde aus Norden noch gesuchter gewesen zu seyn. Der König von Dänemark sendete „einen russischen Windhund, den ihm etliche Liefländer gegeben, und der den Herzögen auch gegönnt seyn solle, wenn er noch besser wäre“ 3). August verschrieb sich von dem Hauptmann von Rotha einen wolfsfarbenen Hund, welcher, wie

1) August an Christian von Dänemark, Weisensfels den 11. März 1550. — 2) Bericht Augusts von 1547. — 3) Brief Christians von Dänemark.

ihm berichtet, „allerlei Vossen treiben, sonderlich aber fleißig aufwarten könne,“ längst habe er sich einen solchen gewünscht, deren aber keinen erlangen können <sup>1)</sup>).

Für stattliche Ausrüstung der Jäger ward gesorgt, August ließ es deshalb an Mahnungen nicht fehlen. Neue Jagdmesser und Jagdhörner ließ Moritz aus München kommen <sup>2)</sup>, als er sich in Augsburg befand: von eben daher befahl er die Saujagd um Altenburg zu bereiten, kündigte auch der Herzogin „die waldbännische Lust“ an. Neben dem freien Jagen liebte man „gestellte Treiben.“ Endlich war die edle Falkenjagd, des herrlichen Friedrichs II. von Hohenstauffen kaiserliches Vergnügen, noch nicht außer Gebrauch. Christian von Dänemark sendete neun Falken nach Dresden, „wie die,“ schreibt er, „diesmal in unserem Reiche gefangen, um euer Liebe Federspiel zu stärken <sup>3)</sup>, sie würden,“ versichert der König, „ergötzlich zu brauchen sehn.“

Der Jägermeister in Meissen, Christoph von Reinsberg, und der im Thurkreise, Hans von Seebach, hatten oft der Geschäfte viele, um den Wildbahnen reichlich Wild zutreiben zu lassen. Strenges Gericht erging über die Wildschützen. Mehrmals verordnete Moritz die scharfe Frage gegen sie.

Zur Waldbmannslust, zu Meissen, zu Kriegszügen und Mitterspiel war ein wohlversehener Marstall nöthig. Moritz hielt für sich die leichten Rosse hoch, wenigstens gedenkt er dieser oft, er brauchte sie selbst gern, und liebte es, „leicht beritten“ zu sehn: wahrscheinlich lehrten ihn seine Kriegszüge die Vorthelle jener Rosse aus Polen, Ungarn u. s. w. Für anderen Gebrauch, als den zu Krieg und Jagd, wurden neapolitanische Rosse angeschafft. Carlowitz, als er in Augsburg war, erhielt Auftrag, „vierzehn neapolitanische Stutpferde“ zu kaufen, die ihm der Cardinal von Trient abließ <sup>4)</sup>. Sehr oft wurden die

---

1) Brief Augusts 1548. — 2) Schreiben des Herzogs Moritz. — 3) Brief Christians von Dänemark 1550. — 4) Brief Christophs von Carlowitz 1550.

Fürsten angegangen um Ueberlassung brauchbarer Pferde; man hielt die Erfüllung solchen Wunsches gewissermaßen für Mitterpflicht, und suchte sie zu ermöglichen: der alte Wolf von Anhalt hat um „einen leichten Gaul, darauf er als ein alter Gesell wohl beritten sey,“ sofort ward ihm ein leichtes Ross gesendet <sup>1)</sup>. Sehr zufrieden schreibt August seinem Bruder, daß ihm „die jungen Fürsten (Ferdinands Söhne) ein hübsch türkisch Ross geschenkt, welches, wie er sich vorsehe, Moritzens Türken entlaufen solle, und werde er mit Moritz um einen neuen Sattel die Roffe laufen lassen“ <sup>2)</sup>. Unter den Reitern waren die aus Italien geschägt; der Cardinal von Mantua verschaffte Moritz einen für dieß Fach sehr brauchbaren jungen Mann, hat aber, „man möge ihn in seinem bisherigen Glauben lassen, weil Christus die Seele des Jünglings einst von ihm, dem Schreiber, fordern werde“ <sup>3)</sup>.

Obgleich die Reisen fast sämmtlich zu Ross gemacht wurden, so mußte sich doch die Kunst des Wagenbaues schon sehr vervollkommen haben gegen die Zeit, da Sibonte, die Gemählin Albrechts, die Stammutter, und die Gemählin Ernsts auf „Treppichen“ (Treppchen) in die sehr umfangreichen Karossen stiegen. Die Herzogin Catharina verlangte vom Rathe zu Freiberg drei weiße Pferde, um zur Zeit der Hochzeitfeier Augusts in dem „gülden Wagen“ in Gesellschaft der Churfürstin Agnes „auf die Bahn zu ziehen“ <sup>4)</sup>. So wie König Christian von Dänemark sich Winzer, Baumeister und andere Kunstverständige aus Sachsen verschrieb, ebenso hat er auch seinen Schwiegersohn, ihm „einen zu senden, der Gestelle zu Wagen machen, und auch die Wagen hängen könne“: man säumte nicht, einen geschickten Wagenbauer, „Bartel Hofmann,“ nach Dänemark zu senden, ihn begleitete ein Schmied, und August schickte aus Fürsorge auch das nöthige Eisen und Zeug, so wie Holz, zum Wagenbau nach Dänemark.

---

1) Briefe von 1551. — 2) Nürnberg 15. April 1548. — 3) Latein. Brief des Cardinals, Mantua 6. Mai 1549. — 4) Brief Catharinas 17. Septbr. 1548.

Zuletzt sey es gestattet noch Einiges über die Personen selbst, die entweder durch Verwandtschaft oder anderes wichtiges Verhältniß Moriz am nächsten waren, hinzuzufügen, oder in diesem Zusammenhange an vorher Erwähntes zu erinnern.

Es kömmt zunächst in Betracht das Verhältniß des Churfürsten Moriz zu seiner Gemahlin. Agnes war sehr jung, als sie dem ebenfalls noch ganz jungen Moriz sich vermählte. Das unruhvolle Leben des Herzogs ließ ein fortgesetztes, behagliches Familienwesen nicht zu, auch stimmte dieß gewiß mit Morizens Neigung nicht überein. Früh war er in die Welt getreten, und zeitig nahm diese ihn allseitig in Anspruch. Agnes mochte sich des Weltgetriebes, worin ihr Vater und ihr Gemahl so tief verwickelt waren, nicht eben erfreuen, viel lieber wäre es ihr gewesen, Moriz hätte daheim sehn, und in der stillen Regierung seines Landes sich mit ihr glücklich fühlen können. Sie hatte, soviel ihr Bild aus den historischen Ueberlieferungen sich erkennen läßt, keine Ähnlichkeit mit der eifrigen Catharine, ihrer Schwiegermutter, und der nach der Thätigkeit eines Mannes haschenden Vaters-Schwester, Elisabeth zu Röcklitz.

Dennoch kann man die Ehe des Churfürsten Moriz und Agnes nicht eine verstimmt nennen, wenigstens giebt dazu das, was sich vom Briefwechsel zwischen beiden erhalten hat, nicht Anlaß. Agnes war jedoch oft trüb gestimmt über die so häufige Abwesenheit des Gemahls, es fehlte dann nicht an dienstfertigen Zungen, welche auf die Laune der Fürstin übel einwirkten. Als Moriz einst in Cobitz auf der Jagd war, antwortete er der, ohne Zweifel Klagenden: „es sey ihm seltsam zu hören, daß er in dem Argwohne stehe, als solle er lieber bei den wilden Sauen sehn, auch diese lieber haben,“ als Agnes. Sey es ein Mann, der solches gesagt, schreibt Moriz, so solle Agnes ihm erwidern, „daß er solches lüge als ein Bösewicht, sey es ein Weib, daß sie es lüge als eine H... , und er wolle hiermit weder groß noch Klein Hans ausgenommen haben“<sup>1)</sup>. Ob Moriz, wenn er entfernt vom Hause, im

1) Brief d. Churf. Moriz bei Arndt nonnulla de ingenio etc. p. 2. not. 3.

Geräusche der großen Welt lebte, sich nicht zuweilen habe hinreißend lassen zu dem Rausche der Leidenschaft, uneingedenk der daheim seiner harrenden Gemahlin, dieß ist wohl kaum zu bezweifeln. Nicht leer scheint die Rede gewesen zu seyn, daß ihn in Augsburg die schöne Jacobine mehr, als dem vermählten Fürsten erlaubt war, gefesselt, und daß er sich auf dem „bairischen Frauenzimmer gute Kundtschaft gemacht.“ Agnes scheint auf dergleichen Dinge anzuspielden, wenn sie in einer zwischen Scherz und Ernst schwankenden Sprache von ihrem Gemahl schreibt, sie hoffe, er werde kein so großer Sünder mehr seyn.

Nichts desto minder drücken die Briefe des Churfürsten an Agnes ein gutes, trauliches Verhältniß aus. Als Moritz Verdrehungen durch böse Zungen, und Mißtrauen seiner Gemahlin fürchtete, schrieb er ihr: „für ihre Person habe er sie entschuldigt“<sup>1)</sup>. Oft tröstete Moritz die Gemahlin wegen langer Säumniß im Schreiben, klagte auch wohl über die beständige Unruhe, in der er leben müsse, und schilderte ein ruhiges Wesen als ein ihm erwünschtes Gut: „ich bin,“ heißt es in einem solchen Briefe an Agnes, „der großen Herren Dienst fast müde, und begehrt nicht mehr, als Ruh und Fried“<sup>2)</sup>. Auch über Deutschlands traurige Lage, im Fall des Mißlingens eines Friedstandes, sprach sich Moritz (1552) gegen die Gemahlin aus. Zuweilen bestellte er Grüße an die, welche ihm Gutes gönnten, mit dem Beisatz, daß die andern, „die des Gemüths nicht wären, der trostige Teufel nehmen solle“<sup>3)</sup>. Als Moritz im Lager bei Raab war (1552), sendete er mehre, von den Umgebungen des Kaisers ihm verehrte Geschenke, unter andern „Smeden und Hansken,“ woran Agnes finden werde, was „vor ein trefflicher Buhler er geworden,“ doch sey „so viel Höflichkeit nicht bei ihm zu finden gewesen, daß er wäre zu den spanischen Frauenzimmern gegangen und hätte ihnen einen *passe los manos* davor gemacht“<sup>4)</sup>.

Gerade zu der Zeit, als der Churfürst bald vom irdischen

1) Arndt a. D. p. 3. not. 4. — 2) Arndt a. D. p. 12. not. 17.  
— 3) Arndt a. D. p. 12. not. 17. — 4) Arndt a. D. p. 16. not. 23.

Schauplätze abtreten sollte, scheint seine Stimmung für Agnes am innigsten gewesen zu seyn, er schrieb nicht nur oft heitere Briefe, sondern sprach heftiger als sonst die Sehnsucht nach der Gemahlin aus. Längst hatten sich beide eine zahlreichere Nachkommenschaft gewünscht, und Moritz deutete sein Vertrauen auf Erfüllung dieses Wunsches wohl an, wenn er schreibt: „so stell ich auch in keinen Zweifel, (Gott) werde uns beiden verleihen und geben, was wir längst mit einander gebeten haben“ <sup>1)</sup>. Auch scherzte er häufiger als sonst, z. B. er habe gehofft, „der Grus <sup>2)</sup> käme vom Hof, sonst würde er längst geschrieben haben, auch insonderheit, weil nun mehr der Brauch aufkommen, daß die Weiber der Männer Hofmeister worden, deshalb sie auch billig den Vorzug in Schriften hätten, und er wolle seines Hofmeisters Schrift erwarten; lieber sey es ihm, Agnes bringe die Botschaft selbst“ <sup>3)</sup>.

Mit seinem Bruder August war Moritz meist in freundlichem Wesen. August scheint große Ehrfurcht, ja vielleicht zuweilen Scheu vor Moritz gehabt zu haben, doch ließ ihn Moritz an den Geschäften Theil nehmen, erwähnt sogar mehrfach in gesetzlichen Anordnungen, daß auch sein Bruder mit beschloffen habe. Zuweilen ertheilte Moritz dem Bruder ernste Lehren; als August, wie schon bei anderer Gelegenheit erwähnt worden ist, einen Theil der Türkensteuer zu Abtrag seiner Schulden, 12,000 Gulden, begehrte, schrieb Moritz: „Wir sind geneigt und willig, E. Liebe wie uns selbst das Beste zu rathen, und haben demnach vor dieser Zeit unsere Gelegenheit zu erkennen gegeben und unter andern dieß vermeldet, daß wir uns der Regierung halben mit unsern Schäden nach den jetzigen Läufen richten müssen, so wir doch ohne dieß unsere Sachen danach hätten anstellen wollen, daß wir des Ausgebens weniger gehabt; denn wir wissen, wie der Vorrath, den Herzog Georg verlassen, vor unserer Regierung verthan, auch wie die großväterlichen und väterlichen Schulden jährlich mit viel tausend

1) Arndt a. D. p. 18. nr. 26. — 2) Anfang des Schreibens vom Churfürsten Moritz. — 3) Arndt a. D. p. 18.  
v. Langenn Moritz. II.

Gülden verzinst werden müssen. Weil Ihr aber dergleichen Beschwerden nicht traget, habt Ihr desto mehr Ursach, Euch vor Schulden zu hüten. Dabei E. L. und wir wohl bedenken mögen, wie beschwerlich einem Fürsten sey, der sich in Schuld einläßt, und hernach, wie man sagt, anderer Leute Gnade leben soll.“ Hierauf verweist Moritz auf das Beispiel Heinrichs, der binnen 30 Jahren nur 12,000 Gulden Schulden gehabt. Moritz bittet den Bruder, nachdem er sich bereit erklärt, „die Schuld decken zu lassen, sich ferner vor Schulden zu hüten und den brüderlichen Rath und Wohlmeinung im besten zu nehmen und zu behalten“ <sup>1)</sup>).

Nach dem Verhältniß zur Gemahlin und zum Bruder mag das zu den vornehmsten Rätthen betrachtet werden. Die beiden Carlowitz, Georg und Christoph, behaupten in dieser Beziehung den ersten Rang. Was beide dem Herzog Moritz gewesen, und wie wichtig ihre Persönlichkeit für die damaligen Verhältnisse geworden, ist bereits vielfach erwähnt worden.

Georg von Carlowitz wußte sich unter den verschiedensten äußeren Verhältnissen zu erhalten. Bei Herzog Georg erster Rath und als Gegner Luthers vielleicht mehr, als es wirklich gegründet, bekannt, machte er sich doch auch bei Heinrich, besonders aber bei Philipp von Hessen geltend, und erkannte die Bedeutsamkeit des jungen Moritz sehr zeitig. Wie nun auch seine religiöse Ansicht gewesen, so viel ist gewiß, daß er nicht von blindem Jekotismus befangen war, und wenn Carlowitz bei dem unpatriotischen Testamente Herzog Georgs sich weigerte, Hand anzulegen, wenn ihm davor graute, dabei zu sehn, wo ein durch Unglück und düstere Ansicht gebeugter und daher befangener Fürst so weit gehen wollte, das Vaterland lieber in fremde Hand kommen zu sehen, als unter das Scepter eines lutherischen Fürsten, so muß dieß bei Georg von Carlowitz sehr dankbar anerkannt werden, er trug vielleicht zur Erhaltung der sächsischen Länder durch jene Weigerung mehr bei, als man es damals und später würdigte. Moritz hielt Carlowitz hoch,

1) Brief Morizens an August vom 22. Decbr. 1544.



hatte ihn doch selbst Philipp von Hessen 1541 als einen sehr brauchbaren, seinem Ebdam beinahe unentbehrlichen Rath empfohlen für die Welthandel. Noch als Georg von Carlowitz entfernt vom eigentlichen Hofe auf seinem Lehn Kriebstein saß, verging wohl selten längere Zeit, ohne daß ihn Moritz gefragt hätte, wiewohl das Urtheil des Herzogs immer selbstständig blieb, wie sich z. B. bei der Feier von Augusts Vermählung zeigte, die Carlowitz, wegen ihm als höchwichtig geltender Ursachen, so gern nach Dresden verlegt wissen wollte.

Noch bedeutendere, oder auch, weil mehr von ihr bekannt, bedeutender erscheinende Persönlichkeit bleibt aber die des vertrautesten Rathes Moritzens, Christophs von Carlowitz, des Studengenossen Pflugks und Agricolas unter Petrus Mosellanus, und eines der Lieblings Schüler des Erasmus von Rotterdam. Früh war Carlowitz als Schriftsteller aufgetreten; Erasmus rühmte von ihm, daß er nicht nur die Ahnen für sich habe, sondern auch die männliche Reife des Geistes, außer Alter und Ansehen sey nichts Jünglingshaftes an ihm <sup>1)</sup>. Erasmus blieb der Freund Christophs von Carlowitz und dieser behielt inmitten der dringendsten und zerstreuesten Geschäfte die Studien im Auge, wie sich denn überhaupt in den rein practischen Arbeiten jener Männer immer ein wissenschaftlich gebildeter Geist zeigt. In Leipzig übergab dieser Carlowitz das Paulinum der Universität und hielt dabei eine von dem Doctor Stramburger beantwortete lateinische Rede. Früh hatte Carlowitz die Welt kennen gelernt, eine Zeit lang lebte er in Frankreich, um die französische Sprache zu lernen, die er in der Folge gewiß oft nöthig hatte, obgleich sie damals noch nicht die fast einzige für diplomatische Verhandlungen war. Schon 1529 ward er auf seines großen Lehrers Erasmus Empfehlung nach England zu König Heinrich VIII. gesendet wegen der pacifischen Handel, ebenso war er im Auftrage Brandenburgs am polnischen Königshofe,

1) M. f. über Carlowitz den Aufsatz in Weizens neuem Museum für die sächs. Geschichte II., S. 1. u. f. (besond. S. 6. 52. 53.), daselbst sind auch die Schriften Christophs von Carlowitz verzeichnet.

dann riefen ihn öffentliche Geschäfte nach Siebenbürgen, und endlich besuchte er die Niederlande. Mit Moritz war er zuerst kurz vor dessen erstem Zuge nach Ungarn in ein näheres Verhältniß getreten, doch hatten bereits Philipp von Hessen, Elisabeth von Rochlitz und andere Mitglieder der fürstlichen Familie, eine gute und vortheilhafte Meinung von Christophs von Carlowitz großer Geschicklichkeit und sich schnell bei Personen und Dingen zurechtfindender Art des Wesens.

Die ganze Zeit der Regierung Moritzens läßt das innige-Vertrauen erkennen, dessen der Herzog diesen Rath werth hielt, denn wenn auch den jungen Fürsten außerdem ein ziemlicher Kreis theils in Geschäften geübet, theils durch Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer umgab, wenn er aus Universitätslehrern, aus dem Adel und den Geschäftsleuten die Tüchtigsten bald an sich zu ziehen wußte, so war doch keiner, in welchem sich Erfahrung und Kenntniß in so seltenem Grade vereinigt hätten, als in dem klugen Christoph von Carlowitz. Mit Treue und Hingebung hat er dem Churfürsten Moritz gedient, sein Antheil an dem, was unter und durch Moritz geschah, war bedeutend. Die oft sehr in Unordnung gerathenen Vermögensumstände des keinesweges verschwenderischen Carlowitz, und die Sparsamkeit, welche Moritz auch gegen ihn, den so hoch gehaltenen Vertrauten bewies, waren Zeugniß, daß Carlowitz den oft von Günstlingen eingeschlagenen Weg der Unredlichkeit nicht betrat, häufig hat er vielmehr Moritz um, im Ganzen mäßige Vorschüsse zu Deckung seiner Schulden: die so oft sich wiederholenden auswärtigen Aufträge, womit er betrauet ward, zerrütteten sein eigenes, nicht bedeutendes Vermögen vollends. Schwer öffnete Moritz selbst für ihn seine Casse. Als Carlowitz zu Hermsdorf eine Papiermühle: „einen stattlichen Bau,“ errichten wollte, bat er seinen Herrn von Augsburg aus, um Ueberlassung einer Anzahl Stämme „ums Geld,“ und fügte hinzu, „ich wollte E. G. auch wohl lieber mit solcher Bitte verschonen, wenn ich mir in Abwesen solches Holz anderswo zu erhalten wüßte“<sup>1)</sup>. Nicht selten klagt Carlowitz,

1) Brief von Augsburg vom 17. Decbr. 1550.

daß er am Ende um alle Freu und Glauben kommen müsse, weil er beständig in Geschäften auswärts zu leben genöthigt sey. Moritz verstand sich oft nur dazu, ihm Nachsicht auswirken zu lassen, Carlowitz bat dagegen um Vorstreckung kleiner Darlehne <sup>1)</sup>. Zuweilen mag Carlowitz mit dem Churfürsten in harten Wortwechsel gerathen seyn, denn seine Briefe in wichtigen Geschäftsfachen bezeugen deutlich, daß er eine gewisse Selbstständigkeit zu behaupten strebte und sich seines Werthes bewußt war. <sup>2)</sup>.

Nächst Georg und Christoph von Carlowitz, von denen, in der letzteren Zeit wenigstens, der erstere von Haus aus diente, oder gar nur in wichtigen Angelegenheiten schriftlich befragt ward, war Doctor Komerstadt in bedeutender Stellung; er war vorzugsweis mit den kirchlichen Dingen und mit den Schulsachen beauftragt. In der Zeit der Verhandlungen über das Interim war er es ja, der mit Philipp Melancthon häufig zusammenkam, um die Maßregeln zu besprechen. Mit besonderer Liebe unterzog sich Komerstadt dem Universitätswesen und der Ausführung der großartigen Ideen des Herzogs Moritz vom Jahre 1543: Komerstadt baute den Grund zu den Fürstenschulen.

Für die eigentlich staatsrechtlichen Berathungen und Sendungen, insofern sie rein juridisch, und nicht dem Gebiet der diplomatischen Verhandlung angrenzten, ward häufig Doctor Melchior von Diffe gebraucht; er war früher in Georgs, Heinrichs, Moritzens, Johann Friedrichs Dienst und endlich wieder bei Moritz angestellt. Diffe war juridisch wissenschaftlich gebildet, und beschränkte sich auch am liebsten auf rein juridische, gelehrte Arbeiten. Er ist am Hofe Johann Friedrichs und dann in der Umgebung Moritzens eine, gegen die übrigen Rätthe beider Höfe abstechende Erscheinung. Mit dem für ihn zu theologisch erscheinenden Reformationseifer der ernstiniſchen

---

1) J. B. in einem Briefe von 1546. — 2) M. s. z. B. oben über die franz. Verbündung und die von Saftrowen II., 560. mitgetheilte Anekdote, man vergl. darüber auch Böttiger I., 505.

Räthe konnte er sich oft eben so wenig vertraut machen, als mit dem schnellen und durchgreifenden Gang der Dinge bei Moriz. Seine Ansichten sprach er in einem, für die damaligen Verhältnisse werthvollen Tagebuche aus, das er ziemlich regelmäßig führte. Ihm war die Ruhe und das stille Studium der Digesten und Institutionen lieber als alle „Gänbel“ der Welt. Wenn im Rathe nicht jedes Mal seine Berufung auf die Grundgesetze des Reichs und die Reichsabschiede den erwünschten Erfolg hatte, so glaubte Ofse, daß die Welt nun erst recht böß geworden, und zeichnete dies mit Trauer, und Sehnsucht nach Ruhe, in sein Tagebuch. Moriz schätzte ihn. Wenn es galt, staatsrechtliche, ausführlichere Beweischriften zu liefern, ward der geschickte Doctor dazu in Anspruch genommen, als er aber einen, ihn vom Hause rufenden mehr diplomatischen Auftrag erhielt, bekannte er freimüthig, er habe sich davor „entsetzt.“

Dagegen war der Ordinarius der Juristenfacultät, Doctor Ludwig Sachs, ein practisches Talent, und doch mit tüchtiger Kenntniß ausgerüstet; ihn brauchte Moriz besonders zu der Entwerfung von Gesetzen und Ordnungen: so arbeitete er die ersten Grundlinien zur Regimentsordnung aus, und es liefern sonst noch die Acten aus jener Zeit sehr viele Beweise des Fleißes und der Geschäftsthätigkeit des dem Churfürsten Moriz sehr werthen Mannes. Auch war er bei sehr wichtigen Staatsverhandlungen in der Zeit von 1546 an thätig. Auch Sachs hat gleich Ofsen wohl zuweilen, ihn mit Reisen und Sendungen zu verschonen, worauf ihm Moriz einst schrieb, „daß er seiner nicht entrathen könne“ 1).

Außer diesen Männern sind noch zu erwähnen: Franz Kram, dem Moriz eine Lectur der Institutionen an der Universität Leipzig übertrug, den er aber auch eine lange Zeit an dem Hofe zu Brüssel in sehr wichtigem Verufe brauchte; dann Ebeleuben, Amtmann zu Weisensfels, der sich über den unglücklichen Ausgang der Ergebung Philipps von Hessen zu Tod grämte; Ebeleuben war ein rüstiger Mei-

1) Brief von 1548.

ter und mannhaft zum Kampf; im Jahre 1547 erbat er sich von Moritz, „da sichs zutrüge, daß er mit den Feinden zu schaffen bekam, den lang erbetenen und zugesagten Hengst, den man den Ungnaden nenne, oder sonst einen guten, gängen Wittling, auf daß er desto fröhlicher unter die Feinde setzen und mit ihnen scharmügeln möchte“<sup>1)</sup>. Doctor Mordeisen, Ernst von Militz, der letztere Komerstädts Gehülfe bei Einrichtung der Fürstenschulen, und Doctor Kneutling zeichneten sich aus. Die höchste Leitung der Dinge legte Moritz, wenn ihn Krieg oder andere Geschäfte aus dem Lande riefen, in die Hände des Grafen von Barby, auch der Fürst von Anhalt genoß sein volles Vertrauen; der erste verwaltete, wie es scheint, das Amt des „vornehmen, statlichen Rathes,“ von dem in der Regimentsordnung die Rede ist.

In Kriegssachen zählte Moritz vorzugsweis auf Otto von Dießkau und Bastian von Wallwitz. Die Thätigkeit aller dieser Männer mußte eine viel umfassende seyn, eine eigentliche abgesonderte Fach-eintheilung der Staatsgeschäfte gab es nicht, jeder der obersten Ráthe ward oft zu sehr verschiedenen Aufträgen gebraucht. Nichts desto minder beschäftigten sie sich oft mit wissenschaftlichen Strebungen, oder schrieben wenigstens dasjenige auf, was sie selbst erlebten und was ihnen besonders merkwürdig schien, dazu gaben oft die Sendungen in entfernte Gegenden die gewünschte Veranlassung. Selbst die officiellen Berichte haben noch sehr oft, wie in voriger Zeit, das Ansehen von Reisebeschreibungen. Alles nur irgend merkwürdige, mochte es immerhin außer dem eigentlichen Geschäftsbereich liegen, ward gewöhnlich aufgezeichnet.

Von Melchior von Dsse ist das ziemlich weitläufige Tagebuch auf uns gekommen. Nicht leicht ein Tag verging, an welchem Dsse seine Bemerkungen, an die Begebenheiten geknüpft, niederzulegen unterlassen hätte. Oft sprach er sich über die herrschenden Ansichten aus, oft über Staatshandel, oft auch über seine eigene Lage. Bei etwas mürrischem Wesen ist ein rechtlicher und gerader Sinn nicht zu ver-

1) Brief von Leipzig, 24. März 1547.

kennen. Mißbilligend z. B. erwähnt er des „großen Gesäuftes beim Churfürsten zu Torgau,“ an dessen Folgen ein Herr von Schönberg starb, Graf Georg von Mansfeld „mit aller Noth wieder aufkam,“ und schließt mit der Bemerkung: „so gebraucht man der Gaben Gottes“ 1). Ein andres Mal klagt er tief betrübt, „wie wenig Leute es gäbe auf Erden, die da dürften nach der Gerechtigkeit, die gleiche Wage in Regimenten ohne unordentliche Neigung hielten.“ Ist es doch dahin gerathen, rief der über die Wirren der Welt sich kränkende Mann aus, „daß kein gottesfürchtiger, ehrbarer Mann ohne höchste Gefährlichkeit in Versammlung der Weltweisen zu Friede, Einigkeit, Erhaltung des Rechts und Gerechtigkeit reden darf, gehen doch alle weise, gottesfürchtige und rechtmäßige Rätze unter, die sind jetzt ein Spott der Kinder der Menschen.“ Nicht selten schildert Dffe Morizens Befehle an ihn, den die Anstrengung schwer ertragenden, mit grellen Farben. Als er, sagt der Beamte, von Augsburg habe zu Moriz aufbrechen sollen, sey er krank gewesen, Doctor Gereon und „viel ehrlicher Leute“ hätten ihm abgerathen, weil „vor Augen, daß er um Leib und Leben“ ziehen würde, und geäußert, „ob Herzog Moriz ein Thier wäre, daß er keine menschliche Erbarmung, sonderlich mit ihm, als einem wohlverdienten Diener hätte“ 2). Eben so ist auch von Christoph von Carlowitz ein ähnliches Tagebuch über den Zug nach Ungarn (1542) vorhanden, auf welchem er Moriz begleitete. Carlowitz bediente sich hierbei theils der deutschen, theils der lateinischen Sprache, er gab mit Linten Straßenzüge und Ortslagen an, und es ist in diesem Berichte noch die frische, ungekünstelte Lebendigkeit, welche in den Schriften alter Zeit den Leser ergötzt. Carlowitz beschreibt die Ruderer, die das Schiff geführt, ihr Wesen, ihre Sprache, er zeichnet als einen ihn erfreuenden Augenblick denjenigen aus, „wo die Ruderer beim Anblicke des Marquis von Malignano auf die Puppis des Schiffes gesprungen, um diesen zu begrüßen;“ er weiß viel zu erzählen von den schönen

1) Dieß und Folgendes aus dem Handelsbuche ad annum 1542. —

2) Dffe s Handelsbuch ad annum 1551.

Bauwerken, von der prachtvollen Arbeit daran, von den ausgezeichneten „Marmorsteinen, Gold- und Silbertafeln“ u. s. w. Eben so rühmte Carlowitz „den köstlichen Wein, der, mittelst Eis gekältet, dargereicht worden“ <sup>1)</sup>. Dagegen spricht er sein Grauen aus vor den, von Räubern durchzogenen, sumpfigen Wäldern. Auch an den kriegerischen Ereignissen nahm Carlowitz den regsten Theil, genau erzählt er, wie die Türken um Pesth heftig geseuert, „wie eine Kugel im Felde über den Tisch gelaufen,“ und nicht ohne Erinnerung an Rathhalters Schilderungen von Herzog Albrecht dem Beherzten mag man auch lesen, wie Carlowitz genau bemerkt, daß „sein gnädiger Herr, Herzog Moriz, die Nacht hindurch bei den Schanzen gewesen.“ In Wien fiel ihm besonders das schöne Geschütz auf, 36 bemerkenswerthe Bombarden sah er die Donau herunterbringen. Wichtiger als alles dieß war für Carlowitz das Zusammentreffen mit so manchen bedeutenden Personen. Aber mitten im Kriegslärm und in den schwersten diplomatischen Geschäften blieb ihm die Schätzung der Wissenschaften, besonders erkannte er die Wichtigkeit der Geschichte. Er bat den Herzog Moriz, die von Johann Sleidanus unternommene geschichtliche Arbeit zu unterstützen. „Es werde,“ schrieb Carlowitz, „die Religionsache, und was durch die Stände, welche derselben anhängig, bisher darin gehandelt, durch die Widersacher bei vielen Leuten in und außerhalb Deutschland, welche den rechten Grund nicht gehört, in merklichen Unglimpf, Verdacht und böse Geschrei gebracht, und sey zu besorgen, daß solch Geschrei und solcher Unglimpf mit der Zeit auch an die Nachkommen gelange und also beiden, Sachen und Personen, merklichen Abfall bringen werde,“ daher nöthig, „daß die ganze Historie, die reformirte Religion sammt allen Geschichten, so sich darüber und daneben zugetragen, durch einen gelehrten und verständigen Mann in deutscher und lateinischer Sprache ordentlich, zierlich und fleißig beschrieben werde, damit beide, so jetzt seyen und künftig kommen würden, der Sachen gründlichen und wahrhaftigen Bericht hätten.“ Carlowitz schien sehr

1) „Vinum optimum glacie in frigidatum.“

viel an der Bethelligung seines Herrn bei der geschichtlichen Unternehmung Johanns Sleibanus zu liegen; er bemerkte noch besonders, daß auch Moritzens Thaten, so er bisher geübt, und, wills Gott, noch ferner üben möchte, aus dem Werk nicht gelassen werden würden. Den Beitrag zu dem Werke und den Ehrenlohn des Geschichtschreibers, ungefähr 150 Thlr., rieth Carlowitz aus den geistlichen Gütern zu nehmen<sup>1)</sup>. Moriz antwortete: „des Historienchreibers halben magst du dich vernehmen lassen, wenn die Historie fertig, und uns ein Exemplar zugeschiedt, wollen wir uns gegen ihn gnädig erzeigen“<sup>2)</sup>. Die Berichte und Briefe Christophs von Carlowitz bezeugen die Anstrengung und den Fleiß dieses für die Zeit von 1545 bis 1552 merkwürdigen Mannes. Auch der sonst wenig genannte Franz Kram war von Moriz hochgeachtet, er hatte gewissermaßen einen Gesandtschaftsposten in Brüssel am Hofe Karls. Moriz scheint von dorthier immer sehr in's Einzelne gehende Berichte gewünscht zu haben. Kram betrachtete Alles genau, er war es namentlich, welcher die Worte, das Benehmen der spanischen Umgebung des Kaisers immer abzulauschen und seinem Herrn zu hinterbringen mußte. Es gehet aus Allem hervor, daß Kram den Widerwillen gegen das spanische Wesen im höchsten Grade theilte, daß dieß der Fall sey; konnte auch Moriz nicht Geheimniß seyn.

Oft bildet die Berichtssprache der deutschen Unversitätsgelehrten zu der schon damals weit geglätteteren Geschäftssprache der Franzosen einen auffallenden Gegensatz: „Man rüstet sich,“ schreibt Kram über die Festlichkeiten zum Empfange des spanischen Philipp, „hier zu Hofe zu einem Scharmügel, so macht man auch dies Orts im Felde drei große Schanzen und ein Bollwerk, darin man groß Geschütz haben und brauchen wird, ungeachtet es der Schimpf seyn soll, so weiß ich doch so viel, daß es ohne gute Puffe nicht wird abgehen, und ist sich zu vermuthen, daß hernach allerlei Widerwollen und Gram-

1) Brief Christophs von Carlowitz, Worms den 28. April 1545.

— 2) Brief des Churfürsten Moriz v. 10. Mai 1545.



schaft daraus erfolgen wird“<sup>1)</sup>); dann fährt er fort: „morgen oder übermorgen kommt die Herzogin von Lothringen daher, die wollte man gern Herzog Adolph von Holstein anschwärzen.“ Auch läßt er seinen Witz zuweilen über das, was er sah, spielen. So beschreibt er bei eben der Gelegenheit „zwei Arcus triumphales und eine Columna, darauf eine Spera und des Reichs Adler gesetzt, sind auf die Art und Form wie zu Rom angegeben und angericht — doch sind diese von Holz und Leinwand, jene aber zu Rom von Marmelstein.“ Gleich darauf folgt dann die Nachricht, „daß die Sache zwischen dem Pappst und dem Kaiser, Piacenz belangend, wie ihn,“ den Schreiber, „die Praktik ansehen, werde beigelegt werden, und St. Peter ohne Zweifel etliche Tonnen Goldes verlieren werde.“

Nicht immer war Eintracht unter den Råthen des Herzogs Moriz. Insonderheit klagt Melchior von Dffe mehrfach über Partelung und Unterdrückung Einzelner, wobei allerdings Dffens, wie es scheint, zuweilen eigenstnntiges Wesen mit in Betracht zu ziehen ist. Uebrigens war es nicht zu erwarten, daß in so unruhiger, aufgeregter Zeit eine vöilige Uebereinstimmung der Månner hätte stattfinden sollen, die Moriz umgaben. Dffe giebt uns über mancherlei Mißhelligkeiten zur Zeit des Interims einen, in der ange deuteten Beziehung nicht uninteressanten Bericht, klagt auch zugleich, daß ihm seine Widersacher Befoldung und Vorthelle entzögen. Wie sehr Dffens Geist mit dergleichen Dingen beschåftigt war, zeigt unter andern die sehr ernsthaft gemeinte Aufzeichnung im Tagebuche: „wie ihm geträumt, daß Doctor Komerstadt über ihn hergefallen, ihn an der Gurgel ergriffen“<sup>2)</sup>. Die Traumbedeuterei und der Glaube daran war auch Melchior Dffe nicht fremd. Auch über Sachs, den sehr gewandten Ordinarius der Juristenfacultåt, klagte Dffe, „der ihm lohnen wolle, wie Brutus dem Cåsar, oder wie der König in Meghpten dem Pompejus.“ Sachs habe „ihn beim Churfürsten ins Salz gehauen.“

1) Bericht Krams, Bråffel den 24. März 1549. — 2) Aus Melchiors von Dffe Handelsbuche.

Wie im vorigen Jahrhunderte, so war auch jetzt noch eine gehässige Gesinnung zwischen den Doctoren und den Excellenten: „Es war aber,“ erzählt Dffe mit zornigem Gemüthe, „daß die Doctores bauertischer Art nicht gerne wollten, daß ein Doctor von Adel bei dem Churfürsten beharrlich ankommen sollte, und von dieser Zeit an gedachte ich, wie ich möchte wesentlich von dannen kommen, denn ich sehe vor Augen, daß bei den vornehmsten Rätthen kein Bestand.“ Auch war Dffe von einem Zwiespalt zwischen den übrigen Rätthen und von der Bildung durchgreifender Parteien an Morizens Hofe überzeugt: „Ich habe,“ schrieb er, „auch dieß bemerkt, daß großer Zwiespalt zwischen dem (den?) Regenten und Rätthen einfiel, und also Parteien zu Hofe und im Lande wurden, eilliche hielten mit einem Doctor Georg, Komerstadt genannt, welcher damals den Herzog gar inne hatte, eilliche hielten es mit den von Carlowitz, Georgen und Christoffeln, welche beide Parteien einander schmähtlich mit vielen Auslagen angriffen, (und) konnte ihnen niemand recht thun, denn welcher einem Theile zu Gefallen lebte, der hatte den anderen auf sich geladen.“ Melchior von Dffe sah so viel Unheil voraus, daß es ihm, wie er, sich selbst Rechenschaft zu geben strebend, bemerkte, „nicht weislich, sondern auch vermessentlich zu seyn dünkte, den Grund seines Wesens und Glückes allein auf solch zerspalten, widerwärtig und unbeständig Regiment zu setzen“<sup>1)</sup>. Es ist wohl zu glauben, daß an dieser Schilderung theils eine einseitige Richtung des Schreibenden, theils der einer Art juridischer Bedanterie unerträgliche, unruhvolle Zustand, und vielleicht noch manch anderes aufreizendes, bitteres Gefühl Theil hatte; daß aber bei alle dem Dffe nicht ganz unrichtig sah, läßt sich bei der Nähe, von welcher aus ihm gestattet war, die Dinge zu beobachten, annehmen; dennoch wird nach Außen hin in der Regierung Morizens kein Zerwürfniß sichtbar. Gerade in jener Zeit war der Friede im eigenen Lande, und die Stracklichkeit der eigenen Regierung dem Churfürsten Moritz höchst schätzbar, da er bereits, namentlich wegen seines

1) Aus Melchiors von Dffe Handelsbuche ad annüm 1549.

Schwiegervaters von Tag zu Tage mehr in Verlegenheit kam, und die Dinge nothwendig einer großen Entwiklung auch sonst noch entgegen wuchsen. Mochten die Rätthe unter sich in Uneinigkeit leben, auf Moriz hat dieß nicht gewirkt, er wußte jene Parteilung in Bezug auf die höchste Spitze der Geschäfte in unschädlicher Ferne und Wirkungslosigkeit zu halten, Komersdorf brauchte er eben so unausgesetzt als die Carlowitz, namentlich den jüngeren, aber er wußte die Bahnen für jeden dieser Männer anzuweisen, und Melchior's von Dffe Furcht, wegen einererspaltung des ganzen Regiments, und daher Verfall desselben, war grundlos. Daß Moriz manche Geschäfte ganz allein betrieb, wo er selbst den eigenen vertrautesten Rätthen sich nicht ganz entbedte, läßt Christoph's von Carlowitz an Schreck grenzende Verwunderung ahnen, welche er bei der Nachricht von dem Bündnisse mit Heinrich II. von Frankreich nicht zu unterdrücken wußte, ja es kam wohl zuweilen zu sehr heftigen Aufsitren, wenn Carlowitz, sich seiner Wichtigkeit bewußt, den jungen Fürsten nach seinem Willen lenken wollte, und ebenso konnte Dieskau in Kriegssachen manches energische Wort seines Herrn bezeugen. Aber mit Ausnahme des leicht zu kränkenden, verbriefflichen, wenn auch sehr rechtlichen Dffe, haben alle jene Männer nicht aufgehört, Moriz mit unausgesetztem Eifer zu dienen bis zu dem unglücklichen Tage bei Sievershausen.

Moriz belohnte die ihm geleisteten Dienste auf sehr verschiedene Weise: einigen, selbst Ausländern, welche er schätzte, verlieh er Rang und Würden für sich und ihre Familien, anderen gab er Nutzungsober Eigenthumsrechte, anderen wieder bewies er sonst seine Theilnahme. Dem Grafen Siegmund zu Lobron, Rath des Kaisers und Königs, sicherte Moriz für sich und den jedesmaligen ältesten seines Stammes den Rang und die Stellung eines „der vornehmsten Rätthe und Diener zu,“ der jedesmalige Inhaber dieser Würde sollte mit Pferden und Knechten, sobald er in des Churfürsten Lande käme, frei erhalten, und ihm jährlich ein Hengst, 100 Thaler an Werth in die Stadt Prag „verehret werden“<sup>1)</sup>. Dem Baumeister Hieronymus

1) Urkunde, Halle den 15. Juni 1548.

Lotter zu Leipzig vertolligte Moritz wegen seiner Dienste, die er dem Heere bei Magdeburg geleistet, 1000 Gulden zur Ergötzlichkeit. Die Entschließung auf Urlaubsgesuche von den mit wichtigen Geschäften betrauten Dienern, begleitete Moritz oft mit theilnehmenden Bemerkungen, so z. B. als Ernst von Miltitz seiner schwächlichen Gesundheit wegen nach Teplitz sich begeben wollte, versicherte ihn Moritz von Augsburg aus (1548), daß er „darin ein großes Mitleiden trage.“ Als der Churfürst, wahrscheinlich gedrängt durch die Kriegsrüstung gegen Albrecht von Kulmbach, mehre auf Kündigung angestellte Diener verabschiedete, äußerte er, wie leid dieß ihm thue, nur aus Nothwendigkeit der Minderung des Aufwandes geschähe es und in Zuversicht, daß die „Geurlaubten“ ihm nicht verdenken würden, „was aus Nothdurft geschehe“ 1). Der Churfürst erinnerte sich ihrer aller dankbar, auch in den letzten Stunden seines Lebens.

Wenn der Beschauer in Freibergs Dome bei dem, unfern der Gruft, wo Moritz ruhet, aufgestellten Garnisch das Gedächtniß jener merkwürdigen Lage um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts recht lebhaft sich erneuert, wenn in der stillen Todtenhalle die erhabene Weihe der Geschichte ihn führt in das ruhige Reich der Vergangenheit, dann mag er auch der Getreuen gedenken, die einst, im blühenden Leben, des Churfürsten Moritz Rufe zum Rath wie zur That folgten.

---

1) Verordnung des Churfürsten Moritz aus einem Actenstücke des Finanz-Archivs 1553.

# Beilagen.

---



### 23. März 1521.

Herzog Heinrich von Sachsen an s. Br. Herzog Georg von S., der sich auf dem Reichstage zu Worms befand.

Bruderliche treue Vnd was wir liebs vnd guts vermugen altzeit zuuorn, Hochgeborner Fürst, freuntlicher lieber Bruder, Ewer lieb fugen wir zu wissen, das nachstuorschines Donnerstags nach Iudica (21. März) gegen abende, zwischen Neun vnd zehen Schleggen, aus gnaden gottes des almechtigen, dye Hochgeborne furstin, Fraue katherina vnser freuntlich liebe gemahel eynes Kindes Schwanger, derselbigen irer weiblichen Burden genediglich entlediget, vnd einen Jungen fursten vnser vorhoffens dem hause zu Sachsen, zu trost vnd hail, an dye weltz gebracht hat, Vnd dye sachen allenthalben nach irer gelegenheit wol stehenbt, Das wollthen wir bey diesem gegenwertigen vnserm Reitenden Diener euer lieb als vnserm freuntlichen lieben bruder, Welicher sunder zweifel vnser gluckseligen zustandes in alwege bis here sich hochlichen erfreuet, bruderlicher Maynung nicht verhalten, Vnd nach dem auch der Hochwirdigiste in goth vatter vnd Hochgeborne Fürst, Her Albrecht der hail. Rom. kirchen des tittels sancti Crisogeni Cardinal zu Magdeburg vnd Mainz Erzbischoff vnd Churfurst ic. Vnser lieber Her vnd Heim sich gegen vns angegeben vnd freuntlichen erbotten, so vns der almechtig goth, mit eynem Jungen Erben vnd Fursten vorsehen wurde, das alsdann sein lieb, vnser vnd vnser freuntlichen lieben gemahel geuatter, vff vnser ansuchen vnd bitthe werden wollbe, Wann vns aber nicht wol gesimes wil, sein lieb hierinnen aufzuschlaen Ist vnser freuntlich bith euer lieb wolden sich nicht beschweren vnd hochgedachten vnsern lieben Dheimen, weil sein lieb igo auch zu wurmbz sein soll, von vnserntwegen zu gefattern zu bitten, Vnd das sein lieb den tagt Philippi vnd Jacobi (1. Mai) schiersten, alhier zu Freyberg zeitlich eintommen, gedachtem vnserm Jungen sume, volgenden donerstag darnach (2. Mai), zu dem Sacramentz der heyligen taufe zu helfen vnd desselben bathe, vnd vnser lieber geuatter werden wollthe, Das seint wir geneigt vmb euer lieb in alwege bruderlich vnd freuntlichen zu uordinen. Datum Freyberg Sundaabents nach Iudica. Ao. dai. etc. XXI.

Sainrich von gots gnaden, Herzoge zu Sachssenn, Kantgraff in Düringen, vnd Marggraff zu Meyssen.

### 6. Juli 1537.

Renouation des Schmalkaldischen Bundes, daren die Herzoge zu Sachsen, Heinrich vnd Moriz, genommen worden. Datum 5 p. visitat. Mariae anno 1537.

Von gots gnaden Wir Johans Friderich Herzog zu Sachssenn des hailigenn Romischen Reichs Erzmarschall vndt Churfurst Landgraue in v. Langenn Moriz. II.

Düringen vnd Marggrau zu Meissen Philips Landgrau zu Hessenn  
 Graue zu Cageneubogen zu Diez Biegenhain vnd Nida Vnd wir Bur-  
 germeister Ratman vnd Innungsmeister der Stete Wm Augsburg Nag-  
 deburg vnd Braunschweig, Bekennen vor vns vnd thun kund himit ge-  
 gen aller menniglich, Als wir nebenn den Hochgebornnen Fürstenn Hern  
 Philipsenn Hern Ernstenn vnd Hern Francken gebrudern Herzogen zu  
 Braunschweig vndtt Luneburg hernn Wrichen Herzogenn zu Wirtten-  
 berg vnd Decke, Grauen zu Mumpelgart, hernn Wernim vnd hern Phi-  
 lippsen geuettern herzogen zu Stetin pommern der Cassuben vnd wenden  
 2c. Fürstenn zu Rugen grauen zu Gutzkau, hernn Wolfgangen hern Han-  
 senn heran Sorgen vnd hern Joachim, geuettern vnd gebrudern Fürstenn  
 zu Anhalt Grauen zu Ascanien vnd hernn zu Wernburg, vnserenn Freunt-  
 lichenn lieben Ohmen, Schwegern vnd vettern, Auch den Wolgebornnen  
 vnserenn Rath liebenn getreuen Besondern vnd gnedigen hern Gebhartenn  
 vnd Albrechtenn gebrudern Grauen vnd hern zu Mansfeld, Desgleichen  
 den Ersamen vnd weisen vnsern lieben besondern vnd guten Freunden  
 Waisstern Burgermeister Rathmannen vnd vorordenten Reten, der nach-  
 benannten oberlendtschenn Sechsschen vnd Sehe Stete, Als Strasburg,  
 Franckfurt, Cöthanns, Eßlingen, Reutlingen, Memmingen, Remben,  
 Emdau, Bibrach, Ißni, Brehmenn, Goslar, Hanuber, Göttingenn Einbeck,  
 Hamburg vnd Wimbenn auf einem gehaltenenn tag zu Schmalckalben, des  
 vorschinnenn Funff vnd dreißigstenn Jahrs denn mehrern teil persönlich bei-  
 sammen vnd der abwesenden Rethen vnd botschafftern gegennwerttig gewest  
 vnd vnser hievor aufgericht loblich, Christlich vnd vnuorweislich vorstent-  
 nus nach endung vnd ausgang desselben, zehen Jar lang bie negsten dar-  
 nach erstreckt vnd erlennget, Solchs auch mit vnsern brüen vnd Si-  
 geln gegenainander aufgericht vnd volzogenn, Vnd wir aber die Jar-  
 laufenden Sibenn vnd dreißigstenn Jars vnser obligend sachenn vnd Fürst-  
 hendenn beschwerungenn halben vns abermals mit gedachten vnserenn Si-  
 nungsvorwanten vnd der abwesenden botschafftern gegenn Schmalckalben  
 zusamen betagt. So habenn wir der Churfurst zu Sachssen von wegen  
 des Hochgebornnen Fürstenn hern Hainrich Herzogen zu Sachssen Land-  
 grauen Inn Düringen vnd Marggrauen zu Meissen, vnserenn Freuntlichenn  
 lieben Weterenn Schwagern vnd geuettern Trenn liebenn vnd Inenn erdf-  
 sent vnd angekait, das sein lieb bei vnns angesucht vnd gebettenn hette,  
 das sein lieb in becurte vnser aller Cristlich vorstentnus kommen vnd  
 genomen mocht werdenn, Vnd wiewoll Ire liebenn vnd Sie solichs als  
 bald zu bewilligenn eglicher artickel halben bedencken gehapt, So Ist doch  
 der abschiet daselbs dieser Sachenn halben dohin gericht worden, do  
 dieselben erlobigt, das alsdann Irer liebenn vnd Irer bewilligung hal-  
 benn kainen mangel solt habenn, Vnd dann solche artickel allenthalben  
 zum end gesurt vnd richtig gemacht So habenn Ire liebenn vnd sie  
 gedachts vnserenn vetterenn Schwagern vnd geuettern Herzog Hainrichs zu  
 Sachssen 2c. Einnehmung In vnser Christlich vorstentnus, nuhmer be-  
 willigt vnd zugeschribn Also vnd dergestalt, das wir der Churfurst zu  
 Sachssen vnd Landgrau Philips zu Hessenn 2c. nebenn vnns denn vier  
 Steten Wm Augsburg Nagdebürg vnd Braunschweig, Sein lieb vor vns  
 selbs, auch vonn Irer liebenn vnd Trenntwegenn, Inn vnserenn Christlich  
 vorstentnus einnemen sollenn vnd mugen, Vnd volgt angezeigte vnserenn  
 Cristliche vorstentnus vonn worten zu wortenn hirnach Von gotts gnaden  
 Wir Johannis Friderich, Herzog zu Sachssen des hailigenn Romischen  
 Reichs Erzmarschalch vnd Churfurst Landgrau In düringen vnd Marg-  
 graue zu Meissen vor vnns vnd vonn wegen des Hochgebornnen Fürstenn  
 hernn Johannis Ernstenn auch Herzogen zu Sachssen 2c. vnserenn Freunt-  
 lichen lieben Bruders Philips Ernst Franngs gebruder vnd vetterenn Herzog-  
 en zu Braunschwig vnd Luneburg Wrich Herzog zu Wirttenberg vnd  
 Deck Graue zu Mumpelgart Philips Landgrau zu Hessenn Graue zu



Sagennelobgenn zu Diez Zigenhain vnnb Niba, Barnim vnd Philips getettern, Herzogen zu Stetin pommern, der Cassuben vnnb wenden, Fürsten zu Fugenn grauen zu Suckau, Wolfgang, Hanns, Jörg, vnnb Joachim Fürstenn zu Anhalt grauen zu Herrn zu Bernsburg, Gebhart vnnb Albrecht gebruder grauen vnnb hern zu Mansfeld, Vnnb Burgermeister Ratmann Innungsmeister vnnb vorordente Rethen vnnb gemainheit der nachbenanntenn oberlendischenn Sechschenn vnnb Sehe Stete, Als Strassburgk, Augsburg, Franckfort, Cöskang, Wlm, Esslingen, Keutlingen, Memmingen, Rembiten, Lindau, Bibrach Ißni, Magdeburg, Dremmen, Draunschwieg, Goslar, Hanuber, Göttingen, Einbeck, Hamsburg, Lubeck, vnnb Windenn, Bekennen hiran vor vnns vnnsrer Erbenn vnnb nachkommen vnnb thun kund aller menniglich, Nachdems sich die leuffte dieser zeit hinundwidder gleich sorglich geschwinde vnnb vorab dergestalt, ergaigenn, zutrugenn vnnb anschickenn, als ob mann begertte die Ihenigen So das helle Glare Reine, vnnb vnuormactelt wort got's Inn Irenn Fürstenthumben Steten landen vnnb gebietenn, durch gnade vnnb vorleihung des allmechtigenn prebigen vnnb vorkundigna lassenn, dordurch allerley misbreuch abgestelt vnnb vorenndert, mit gewalt vnnb der tat vonn solchem Irenn Christlichenn Furchabn zu bringenn, Vnnb aber In ainer Idenen Cristlichen oberkait schuldig ambt ist, nit allain Iren vnnberthanenn, das hailig wortt Gott's, vorkundigenn zu lassenn, Sondern auch mit allem vleis Ernst vnnb vormugenn dorfur zu sein, das sie von dem wort gottes nit gekröngenn oder abfellig gemacht werdenn, So wil vnser hochste natturfft vnnb schuldig ambt der oberkait erfordern ob sich Igo oder kunsttlich zutrugenn oder begebenn wurde, das Imants vnns oder vnnsere vnnberthane mit gewalt oder der tat vonn dem wort gottes vnnb erkantter warhait zu bringenn, (welchs denn der gutige Barmherzige got gnediglich vorhutenn, Vnnb wir vns auch zu Nimands vorsehenn wollenn) vnnb also widerumb zu denenn abgetanen vnnb vorenndertenn misbreuchenn zu nöbtigen vnnberfunde, Solchs alles muglichs vleis zuvorhutenn. Damit den solcher gewalt abgewannt vnnb das vorterven haider leib vnnb Sehe vnnsrer vnnb vnnsrer vnnberthanen vorhut werdenn muge, So habenn wir Got dem almächtigen zu lob zu mehrem gebeien vnnb auffwachssen götlicher freier lehre zu erweckung vnnb Furderung ains Cristlichenn ainhelligen wesenns vnnb Fridens, dem hailigenn Romischen Reiche Zeugher Nationn vnnb aller Erbarkait, dorzu gemainen vnnsern Fürstenthumben, Steten vnnb Landtschaften zu gutem wolfart, Ehre, nuß vnnb frommen, allain zur gegenwehr vnnb Rettungsweise die ainem Idenen nit allain von menschlichenn vnnb Natürlichenn Sonndern auch von geschriben rechtenn zugelassenn vnnb vorgonnt ist, mit vnnb gegenainander ains Cristlichenn vnnb Freuntlichen vorstantts vorainigt, entschlossen, denselben auch auf vnnb angenommen, Vnnb thun das gegenwerttlich in vnnb mit Crafft dieß briues, Inmassen form vnnb gestalt Wis hernach volgt, Nemlich das wir zu allen tailen Je ainer den andernn getreulich vnnb von Herzen mainen halten vnnb fur schadenn warnen sollenn vnnb wollenn, auch kainer des andern veynde vnnb widerwerttliche offentlich oder heimlich mitt wissen, durchschleiffenn vorschiebenn oder enthaltem, Vnnb demnach dieser vorstantt allein gegenwehrs vnnb Rettungsweise, vnnb gar nit darumb angesehenhenn, das Imants vnder vns ainichen krig ansahenn solle, Ob Sich dann begeben, das ainicher tail vnder vns, wer der auch were, vnnb das wort gottes Euangelischer lehre vnnb vnnsers hailigenn glaubens oder vnnb Sachenn willenn, die aus dem wort got's Euangelischer lehre vnnb dem hailigen glauben volgen vnnb demselben anhengig, oder so ain andere Sach gegen ainem aus vns zu ainem schein Furgewant wurde, das aber wir die andern, die solcher zeit nit angegriffenn, ermessen möchtenn, das es Furnemlich vnnb dieses got's wort's willenn beschehe oder vorgewaltigt vnnb vberzogenn wolt werdenn, oder beschebet vnnb vberzogenn wurde, vnnb

berfelbig auff vnns andere Schleunigs entlichs rechtenn leiden möchte, das dan wir die andern alle In diesem Cristlichen verstand begriffen, vnd ain Ider vor sich selbs So bald wir das vonn dem vorgewaltigtenn oder Sonnst durch glaubliche erfahrung vorfenbigt, bericht vnnb Innen wurden, die sach vnns kainer andern gestalt sollen anligen lassen, dan als ob vnser Ider selbs angegriffen, beuedet, vberzogen, vnd also sein selbs eigenn sach were, Dorauff auch an allen geseirlichen vorzug ain Ider seinem höchsten vormugen nach, vnerwart der andern, den beuehdtenn oder vorgewaltigtenn helffenn Rettenn vnd entschuttenn, lufft vnnb plag machenn Wie dann Ider zeit nach gelegenheit des handtels durch vnns die iberigen am fuglichstenn vnnb fruchtbarlichstenn fur gut vnnb dinstlich angesehen, vnnb vnns Iden Cristlichen liebe vnnb treu, auch sein aigen gewissenn vnd selbs wolhart dahin weissen wirbet, vnd also den handel ainander getreulich helffenn succenn Sich auch kain tail an der andern wissenn vnnb willenn, Inn ainliche richtung vortrag ober anstantt lassenn ober begeben, Es sol auch dieser vnser Cristlicher vorstantt Kaiserlicher Majt. vnnsrem allernebigsten herrn ober kainem Stannb des heiligen Romischen Reichs, ober sonnst Imants zu wider, Sonder allain zuerhaltung Cristlicher warhait vnnb Friedens Im heiligenn Reiche vnnb teuschler Nationn vnnb zu entschuttung vnbillichs gewalts vor vnns vnnb vnnsere vnderthanenn vnnb vorwannten allain in gegenwehe vnnb Rettungsweise Furgenommenn, do vnns Ider wie obenberurt recht geben vnnb nemen mag vnd nichts anders gemaint werden, So auch Imants weiter in diesem vnnsrem Cristlichen vorstantt zu kommenn begerte, vnnb vormals nit dorInnen begriffenn, die dem heiligenn gottes wort vnnb dem Euangelio anhengig, demselbigenn vnnb der Raynenn lehre vnnb vnser Confession zu Kugsburg Kaiserlicher Majestat vnnb allenn Stenden des Reichs vbergebenn In Tzen Landenn vnd gebietenn gleichformig lehren vnnb predigenn lassenn auch dorob vestiglich haltenn sollenn vnnb wollenn, der, ober die sollenn mit vnser aller wissenn vnnb willenn, dorein auf vnnb angenommen werden, Vnnb nachdeme dieser Cristlicher vorstantt auff Inuocant schirftenn So mann der wenigern zalt Sibenn vnd dreissig Ihar schreiben wirbet mit vnns den andern dorInnen wir auferhabenn vnns herzog Wtrichenn zu wirttenberg ic. vnns herzog Barnim vnd herzogt Philips zu pommern ic. vnns her Hansenn, Jorgenn vnd Joachim Furstenn zu Anhalt ic. vnnb vnns der Stete Kugsburg, Franckfurt, Rembtenn, Hanuber, Hamburg vnnb Mindenn mit ainander Sechs Jar lang gestannden aussenn vnnb sich enndenn wirdett, So habenn wir Ire liebenn vnnb Sie auff Irer liebenn vnnb Ir Freuntlichs gnedigs vnnb dinstlichs ansuchenn vnnb bitten dorein auff vnnb angenommen, Vnnb auch Sembtlich vnnb Sunderlich lauts des Schmaltschichtenn abschits Im Funff vnd dreissigstenn Jar vorschinnenn doselbs auffgericht mit ainander aytmutig vorainigt vnnb vorglichenn, Das solcher Cristliche vorstantt vonn Inuocant berurts Sibenn vnd dreissigstenn Jars an, zehenn Jar die negstuolgendenn erstrect sein, Inmassen auch bemelter Cristlicher vorstantt die angehaigtenn zehenn Jar nach ainander volgend wehrenn, vnnb von vnns allenn Sembtlich vnnb iebenn Inn sonderhait getreulich auffrichtig redlich vnnb ann alles geseirde volzogenn vnnb gehalten werdenn solbe, Vnnb obs sache were das mann mit Imants also vonn wegen des götlichen worts vnnb vrsachenn doraus fließenn zu Ergt kommenn vnnb der vor ausgang bestimbtter zehenn Jar gann nit zu Ennde bracht wurde, So soll doch nichts besterweniger der von allen tailenn vnnb angefehenn das die bemeltenn Jar ganz vorlauffenn vnd dieser Cristlicher vorstantt sein ennd, genommen, getreulich beharrett vnnb zu end volfurt werdean, Kain tailh sich douonn auszihenn ober absondernenn, Vnnb mag alsdann dieser Cristlicher vorstantt, So es denn partteien gefellig wollennger erstrect werdenn ic. Solchs alles vnnb jedes geredenn vnnb vnsprechenn wir, vorgnante Churfurß Furstenn Grauen vnnb Kette der

Stete, bei vnnserrn Ehrenn, wirbenn, warenn wortten vnnb gutenn treu-  
enn, ann aibes Stat, vor vnns, vnnsrer Erbenn vnnb nachkommen Inn  
vnnb mit Craft des gegenwerttigenn briues war Stet vest vnvorbruchlich  
zu haltenn, deme genzlich nachzukommen vnnb zugeleben, dorwider nit zu  
thun, noch schaffen getann werdenn, In kaynn weis noch wege, Alles Er-  
barlich, treulich vnnb vngeuerlich, Vnnb des allenkthalben zu mehrem vrn-  
kund Sicherhait vnnb bekräftigung, So habenn wir vnser Iher obgnanter  
Churfurst, Furst, Graue vnnb Stat vor vnns vnnsrer Erben vnnb nachto-  
men Sein Insigell hirann wissenntlich hengenn lassenn, Vnnb geben am  
tag Michaelis Nach Cristi vnnsers liebenn herrn gepurtt Funffzehenn hun-  
dert vnnb Im Sechs und dreissigstenn Ihar Wir habenn vnns auch des  
hirann Sembtlich vnnb Sunderlich beredt vnnb vorwilligt ob ainicher Furst,  
Graff, Herr, Stat ober Stannb Inn dieser ainung begriffenn, solche vnns-  
sere Gynnung nicht sigelnn wurde, aus was vrsachenn vnnb vorhinberung  
Sich das zutruge, das dann nichts besterweniger Solche ainigungt gegenn  
denn andernnn, So gesigelt habenn, ann allenn vorzugt Gresttig vnnb  
Dunbig bleibenn vnnb Sich dorauff kainer behelfen soll vnnb will ann alle  
geferde Datum vtvpra Das wir demnach hirauff gnannten vnnserrn liebenn  
vettern Schwagern geuatternn vnnb gnebigenn herrn herzog Hainrichenn  
zu Sachssenn vnnb seiner lieb vnnb furklich gnadenn Sonn Herzog Mor-  
rigenn, vnnserrn auch liebenn vettern vnnb gnebigenn herrn, vor uns  
selbs vnnb von wegenn gemelter vnnsrer ainungsuorwanten fursten Stennde  
vnnb Stete Inn vnnsrer Izer liebden vnnb Ize Christliche vorstenntnus ann  
vnnb eingennommen habenn, Vnnb thun solchs himit wiffentlich vnnb in  
Grafft die briues, Dorlegen hat vns Herzog Heinrich vor sich selbs vnnb  
vonn wegenn seiner lieb vnnb Furklich gnadenn Sonns Herzog Morrigenn  
ainen Neuerbriff gegeben vnnb zugestelt Sich auch vorpfflichtet vnnb vor-  
bunden allem deme So seiner lieb vnnb Furklich gnad, desgleichenn dersel-  
benn Sone Herzog Morrigenn Grafft obanngezaiter vorstenntnus mit zu-  
setzung leibs vnnb guts geburt vnnb zustehet, getreulich vnnb vestiglich zu-  
gelebenn vnnb nachzukommenn, auch darwider nicht zuthun, noch schaffen  
gethann werdenn, Vnnb So Inu gemelter Zeit Sein lieb vnnb Furklich  
gnad, nach dem willenn gottes von Irem Bruder vnnb mitbelehentenn ber-  
selbenn Furkenthumb vnnb Lande ansturbeann, So soll vnnb will sich gnan-  
ter vnnsrer vetter vnnbt gnebigerr herr Inu vnnsere auffgerichte vorfassung  
zu der kegenwehr auch einlassenn, vnnb andern gleich nach vormuge der an-  
gefallenn vnnb zustennbigen lande annlegenn lassenn, vnnb demselbenn ge-  
treulich nachkommenn, Doch soll es auff solchen salb vonn vnns vnnb vnns-  
serrn Einungsuorwanten gegenn seiner lieb vnnb Furklich gnad der Stim-  
men vnnb kriegs Rethen halbenn gehalten werdenn, Wie es gegenn andern  
Stenden die gleich seiner lieb vnnb Furklich gnadenn angeschlagenn gehal-  
tenn wirbett, Gannz ane geuerde, Vnnb des zu vnkund habenn wir Her-  
zog Johans Friderich Churfurst zu Sachssenn Philips landgraue zu Hes-  
sen zc. vnnb wir die Stete, Wlm, Augsburg, Magdeburg vnnb Braun-  
schweig vnnsrer Innsigell ann diesenn briff vor vnns selbs vnnb der and-  
ernnn vnnsrer Einungsuorwanten Furkenn Stennde vnnb Stete wegenn wif-  
senntlich lassenn hengenn, Der Gebenn Ist am Sonnabendt nach visitatio-  
nis Marie, Nach Cristi vnnsers liebenn herrn geburt, Im Funffzehennhun-  
dert vnnbt Sibenunddreissigstenn Ihar.

Io. Fridrich Churfurst  
m. pp. It.

Philips L z Hessen m. It.

(Mit fünf anhängenden Siegeln.)

10. April 1539.

Churfürst Johann Friedrich und Johann Ernst, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, wie auch Landgraf Philipp zu Hessen ver schreiben sich gegen Herzog Heinrich zu Sachsen und seinen Söhnen, Herzog Morizen und Herz. Augusten, daß, woforne ihnen nach Absterben Herzog Görzens zu Sachsen deses Lande, der angenommenen Evangel. Religion halber, furenthalten, oder sie davon verdrungen wurden, sie ihnen bestehen wollen. Dat. Frankfurt am Main 4 nach dem heil. Oftertag an. 1539.

Wonn gots gnabenn wir Johanns Friderich, des heyligenn Römischen Reichs Erzmarschall, Churfurst, vnnnd Burggraue zu Magdeburg, vnnnd Johans ernst gebrudere Herzogenn zu Sachsen Landgrauen In Doringen vnd Marggrauen zu Meissen, vnnnd wir Philips Landgraue zu Hessen, Graue zu Sagenelbogen zu Diez Biegenhain vnd Ribda Bekennen vor vns vnd vnser erben vnd thun kunth mit diesem brieff gein allermeniglich die Ire sehenn ader hñren lesen, Nachdem weylandt die hochgebornne Fursten her Johans vnd her Friderich gebrudere herzogen zu Sachsen ic. vnser vettern Dhemenn vnnnd Schwegerere, des hochgebornnen Fursten hern Georgenn Herzogenn zu Sachsen ic. vnnsers lieben vettern, ohemen vnd Schwehers Ebne seliger gebedtnus kurzverlauffener zeit, Nach dem willen des almechtigen von dieser welt, an Menliche leibsehnserben vorschadenn sein, Vnd gedachter vnnsere vetter vnd Schweger Herzog Georg numher der Jar, vnd des alters, das nit wol zu gedencken, Das sich sein lieb anderweith vorehelichen vnd erben zeugen werde, Derhalbenn seiner lieb Lande vnd Leuthe nach derselbigen thobtlichen abgang, den got nach seinem gottlichen willenn frifte, In den auch Hochgebornnen Fursten hern Heinrichen Herzogenn zu Sachsen ic. vnd darnach an seiner lieb Ebne, Römlichen hern Morizen vnd hern Augustus, vnnsere Freuntliche liebe vettern vnnnd Dhemenn, als gesambte mitbelehenten zum vhal stehen, Vnd aber vnser vetter vnd Schwager Herzog Heinrich vnd berurte seiner lieb Ebne, In diesen geuerlichen leufften vnd zeitenn, sich allerlay geschwinder vnnnd geuerlicher practicken, hinderung vnd anschlege zuwider berurte Irer gebuerenden gerechtigkeit besorgen müssen, Wie dan solche anschlege zum teilh bereit an wol vormarckt worden, Vnnnd sonderlich das man Ire liebenn von solcher gerechtigkeit von vnnsers heiligen warhaftigen vnd Rechten Christenlichen glaubens vnd Gottes allain seligmachenden worths vnd seins heyligen Quangelij willen, welchs Ire liebenn durch die gnade des Almechtigen angenommen vnd fur Got vnd der welt als die Rechte Christenliche Religion bekantlich haben, gerne bringen, ader Ire liebenn in beschwerliche vorpflichtung shueren wolt, damit Iren liebenn nit frey sein solt das gotliche worth vnnnd das heilig Quangelion In bestimpten vnnsers vettern vnd Schwehers Landen nach seiner lieb thobtlichen abgang zu pflanzen vnd vffzurichtenn, Derwegen vnns vorgnannter Herzog Moriz, von seiner lieb hern vaters, vnd seiner lieb selbst, Auch Ires Brudern wegen, alhie Freuntlichen angelant, Das wir seiner lieb hern vatern, vnd sein lieb, sampt Irem Bruder, In vnd wider dieselben gesherungen, Ader so Iren liebenn ainicherlay widerstandt an vorerzelter Irer gerechtigkeit begegenen solte, Das Got gnebiglichen wenden wolle, Als die negsten Freundt vetter vnd vorwantten mit Rath hulff vnd bestandt nit woltenn verlassenn, Als haben wir seiner lieb darauff freuntlich vnd vetterlich versprochen, zugesagt, Auch vns gegen seiner lieb vorschrieben. Vorsprechen vnnnd zusagen seiner lieb vnd vorschreiben vnns gegen derselben hiemit vnd in Crafft bits brieffe, Also vnnnd dergestalt, wo sich nach absterben vnnsers vettern vnd Schwehers Herzog Georgen zu Sachsen befinden vnd zutragen wurde, Das vnnsere vetter vnd Schwager Herzog Heinrich, vnd seiner lieb Ebne Herzog Moriz vnd Herzog Augustus, durch die besorglichen practicken vnd anschlege, oder sonsten in ander wege von Herzog Georgen Landen vnd Leu-

ten gebrungen vnnnd dieselben Trenn liebden Furenthalten vnd nit eingantwort woltten werden, Das wir vff solchen vhalß bey Tren liebden vnnsere leib, gutt, Lande vnd leuth zusegen auch Tren liebden freuntlich vnd getreulich berathen sein woltten, Damit Ire liebden zu gemelten vnser vetter vnd Schwehers Herzog Georgen Landen vnd leuthen, nach seiner Liebthoblichen abgang komet, dieselbigen erlangen, vnd zu pillicher Fürstlichen vnd vnvorstrickten Regierung komet, auch durch geuerliche practicken vnd anschlege dauon nit gebrungen werden, Alles bey Fürstlichen wharen wortten treuen vnd gueten glauben, Es habt vns aber hiergegen gnannter vnnsere vetter vnd Dheim Herzog Moriz versprochen zugefagt vnd vorschrieben, Auch handtgelübde gethan, Das sein lieb Ir lebenslang bey Gottes worth vnnnd der Raynen lehre vnser vnd anderer vnser vorwandten Augspurgischen Confession vnnnd Appologien bis in seiner lieb grueb sampt seiner lieb hern vater vnd Bruder woltten verharren, Vnd solche warhafftige gotliche leher, sampt Ceremonien die derselben gemess an allen den ortten vnd enden do Ire liebden kunfftiger zeit durch die vorleihung des Almechtigen Fürstliche oberkeit Hoheit vnd Regierung haben werden, mit vnserm, auch gelehrter Christenlichen theologen Stadt, vffrichten pflanzen vnd das Babstumb, vnnnd was dem gotlichen worth vnd vorgemelter Confession vnngemess, widerwertig, aber aberglaubig, der ende gelehrth vnnnd mit kirchen gebreuchen vnd sonst gehalten wirdet, durch gotliche hulff niderlegenn vnd Christenliche gotliche Ceremonien dorInnen vffrichten, Auch in der Christenlichen vorstendtnus, vnd Schmalkaldischen annung pleiben vnd verharren woltten, Dieweil vnnnd solang dieselbe wheret, Wer wir vnd vnser erben dorInnen verharren vnd pleiben werdenn, Das auch sein lieb Ire menliche leibs lehenns erben, So der almechtige derselben, vnd der zeit vorleihen wirdet, dahin halten woltten bey Gottes worth vnd berurter leher In gleichnus auch zu pleiben, dieselben zu handthaben, vnnnd derselbigen lere predicanten vnd Seelforger, mit ernst, treuen vnnnd vleiss zuuorthedingn, So woltten vnd sollen sich auch sein lieb vnd derselbigen her vater vnd Bruder, aus der erbaynung der Heusser Sachsen, Brandenburg vnnnd Hessen, Noch aus der erbvorbruderung gemelter daider heuser, Sachsen vnd Hessen nit thun noch begeben, Sondern darbey an allen behelff, auszug oder furwendung pleiben, Wie solchs alles seiner lieb vorschreibung gegen vns weither vnderschiedenlich vnd clerlich ausweist, vnd mit sich bringt, Getreulich vnd ane geuerde, Des zu vrkunth habenn wir Herzog Johann Friderich Churfurst vnnsere Insiegel, welchs wir Herzog Johann ernst mit gebreuchen, Vnnnd wir lantgraf philips zu Hessen, vnnsere Insiegel an diesen brieff wissentlich lassenn hengen, Vnnns auch mit aigen handen vnntherschrieben, Der Gebenn ist zu Franckfurth am Main Donnerstags nach dem heiligen Ostertage Nach Christi vnnsers lieben herrn vnnnd seligmachers geburth tausent Funffhundert vnd Im Neun vnd dreissigsten Jar.

Jo: Fridrich: Churfurst:  
m: pp: It:

(Ohne Siegel und zerschnitten. Das Siegel Johann Friedrichs ist abgeschnitten, während der andere Pergamentstreifen mit einem Siegel noch nicht versehen gewesen ist.)

10. April 1539.

Herzog Morizen zu Sachssenn Rainers vnd vorpflichtung fur sich, S. F. G. herrn vatern vnd Brudern Herzog Augusten gegen Churfurst Johan Friderichen, Herzog Johan Ernst zu Sachssen, vnd Landtgraff Philippen zu Hessen zc. wo seine Ihre Chur vnd ff. GG. S. f. G. derselben herrn Vatern vnd Brudern bey Herzog Georgens landen vnd derselben gerechtigkeiten erhalten helfen wurden, das dagegen Ihre FF. GG. bey der Augspurgischen Confession vndd Apologien bis in die grube verharren vnd in allen derselben Landen Anschaffen, auch in der Schmalkaldischen Kinung, so lange dieselbe wehret, dergleichen bey der offgerichteten Erbeinigung vndd Erbuorbruderung bleiben wolten zc. Dattit Frankfurt am Rayen, Donnerstags nach Ostern, Anno 1539.

Wenn Gots gnadenn Wir Moriz Herzog zu Sachssenn Landgraue in Doringen vndd Marggraue zu Meissenn. Bekennenn vnd thun kunt mit diesem brief kein allermenniglich, die Ine sehenn oder horen lesenn, Nachdeme weiland die hochgebornne Furstenn herr Johannis vndd Herr Fridrich gebrudere Herzogenn zu Sachssenn zc. vnserer liebe vedtern vndd des hochgebornnen Furstenn herrn Georgenn auch herzogenn zu Sachssenn Landgraue in Doringen vndd Marggraue zu Meissenn, vnserer liebenn Herren vndd vedters Ebne in kurz vorlauffener Zeit, nach dem willenn des almechtigen von dieser welt, ane Menliche Leibsehenns Erben vorschaidenn, Vndd gebachter vnser lieber Herr vndd vedter Herzogt George numer der Ihar vndd des altters ist, das nit wol zu gedentenn, das sich sein lieb anderweit verehelichenn vnd Erben zeugenn werde, Derhalbenn seiner Lieb Lande vndd Leute nach derselbigenn todtlichenn abgang, den Got nach seinem willenn Friste An den hochgebornnen Furstenn herrn Hainrichenn auch Herzog zu Sachssenn zc. vnsern lieben herren vndd vatern als gesambtenn Mitbelehntenn, vndd an vns vndd vnsern liebenn brudern herzogenn Augustus, seiner Lieb Sönnenn zum vhal stehenn, Vndd aber vnser Herr vndd vater, auch wir, vnd gemeltter vnser lieber Bruder, in dießenn geserlichenn Leufftenn vnd Zeiten allerley geschwinden vnd gefarlicher Practiden hinderung vnd Anschlege zuwider berurtter vnser herrn vatern vnd vnserer gerechticait besorgen mussenn, Wie vns dann allerley anschlege beraitan furkommenn, Das man vnsern herren vatern, vns vnd vnsern Bruder von solcher gerechticait vnserer hailigenn vndd warhafftigenn auch Rechtenn Cristlichenn gltubenns, vnd Gotes allain seligmachenden worts, vnd seines hailigen Euangelii halbenn, welchs sein Lieb vndd wir, durch die gnade des Almechtigen angenommen habenn, Vndd fur Got vnd der welt, als die Rechte Cristliche Religion bekennenn, gernne dringen, Aber sain Lieb vndd vns in beschwerliche vorpflichtunge furen wollt, Vomit vns nit frey sein soltt, das gottliche wort, vnd das hattige warhafftige Euangelion in bestimbtenn vnser vedtern Landenn nach seiner Lieb statlichenn abgange zu pflangenn vndd aufzurichtenn, Derhalbenn, die hochgebornne Furstenn herr Johannis Fridrich, des hailigen Romischen Reichs Erzmarschal vnd Churfurst Burggraf zu Magdeburg, vndd herr Johannis Ernst gebrudere, Herzogenn zu Sachssenn Landgraue in Doringen vndd Marggraue zu Meissen, Vndd Herr Philips Landgraf zu Hessesenn graf zue Sagenelenbogens zu Dieß Ziegenhain vndd Nidba, vnser freuntliche liebe herren vedter vnd obaim, vff vnser freuntlich anlangenn, so wir von vnser herren vatern, vnd vnser selbst, auch vnser Brudern wegenn alhier bey Trein Liebenn gethann, Das Tre liebenn vnsern herren Vatern vnd vns, auch vnsern Brudern Inn vnd wider dieselben gefeungen, Aber so vnser herren vatern vns vnd vnserm Bruder, ainicherley widderstand an vorergeltter vnser gerechticait begegenenn soltte, welchs Gott gnediglich wendenn wolte, als die negsten Freund, Vedter vnd vorwandtenn, mit Rat hulff vnd beystand nit wolltenn vorlassen, vns freuntlich vnd vedterlich vorschonn, zuge-

sagt vnd vorschriebenn Auch der wegens Irer Liebden brief vnnnd Sigill vns gegeben vnd vns handgelubbe gethann haben, Das Sie bey vnserm herrenn vatern vns vnd vnserem Bruder Ire Leibe, guet, Lande vnd Leute wollenn zusehenn, Auch freuntlich vnd getreulichen berathenn sein, vff das gemelster vnser vater, auch wir vnd vnser bruder zu vnserß herrenn vnd vndters herzog Georgenn zu Sachsen Landen vnd Leuten, auch zu billischer Furstlichenn vnd vnuerstricktenn Regierunge, in oberurten vhal kommen, vnd durch gefarliche Practiken vnd Anschlegen dauonn nit gedungen werdenn mugen, So geredenn vnd gelobenn wir Iren Liebden hiemit widerumb, Das wir vnser Lebenlang bey Gottes wortt vnd der Ehre Irer Liebden vnnnd anderer Irer Vorwandten Augsburgischenn Confession vnd Apologien bis in vnser grube, Sambt vnserm herrenn vatern vnd Bruder wollenn vorharren, Vnnnd solche warhafftige Gotliche Ehre, Sambt den Ceremonien die derselben gemes an allen den ortten vnd Endenn, do vnser Herr vater wir vnd vnser Bruder kunstiger zeit durch die gnade des almechtigen Furstliche obrickait, hochait vnd Regierung habenn werdenn, mit gebachter vnser herrenn vndtern vnd ohaimenn, auch geleiteter Cristlicher Theologenn Rat vfrichtenn, pflanzen vnd das Wabstumb vnd was dem Gotlichenn wortt vnnnd vorgemelter Confession vnngemes widerwertig, aber aberglaubig der ende gelerett, vnnnd mit Kirchenbreuchenn vnd sunst gehandelt wirdet, durch Gotliche hulff nidderlegenn vnnnd Cristliche Gotliche Ceremonien dorinnenn vfrichtenn, Auch in der Cristlichenn vortstendnus vnnnd Schmalkaldischenn Aynunge bleibenn vnd vorharren wollenn, Dieweil vnd so lang dieselbe weret, Aber Ire Liebden vnd derselbenn Erbenn dorinnen vorharren vnd bleibenn werdenn, Das wir auch vnser Erbenn, so vnns der Almechtige mit der Zeit zu ehelichem Stande vortheiffenn vnd Menliche Leibs Lehenns Erbenn vorlehen wirdet dohin haltenn wollenn bey Gottes wortt vnnnd berurcker Ehre in gleichnus auch zu bleibenn, dieselbe zu handhabenn vnnnd sambt solcher Ehre, Predicanten vnnnd Hellsorger mit Ernnt treuenn vnd vleys zuuorteydingenn, So solenn vnd wollenn wir vns auch, Sambt vnserm herrenn vatern vnd Brudern aus der Erbaynung der heuser Sachsen Brandenburg vnd Hessen, nach aus der Erbuorbruderunge gemelster haider heuser Sachsen vnd Hessen nit thun noch begeben, Sundern darbey an allenn behelff auszuzugt ober furwendung bleibenn, Das alles geredenn vnd vortprechen wir Jegem obgenanten vnsern lieben herrenn vndtern vnd ohaimen dem Chursfurstenn vnd herzogt Johannis Ernntenn zu Sachsen, auch dem Landsgrauen zu Hessen, vnd Irer Liebden Erbenn bey Furstlichenn wharenn worttenn, glaubenn vnd in Rechtenn traueenn Auch ane alles geuerbe, vnnnd habenn zu verkund vnser Insigil an dieselenn brieff wesentlich gehangenn, vnns auch mit eigener hand vnnndterschriebenn. Der gebenn ist zu Franckenfurt am Main Dornnstags nach dem hailigen Ostertage, Nach Christi vnserß liebenn herrenn vnd seligmachers geburt Taufentt Junffhundert vnd in dem Neun vnd dreyssigstenn Thare

Moritz Hertzogk zu Sachsen  
m. pp. M.

(Mit Herzog Moritzens angehängtem Siegel.)

7. December 1539.

(Aus einem Briefe der Herz. Elisabeth v. S. an Chf. Jo Friedr.)

ic. E. E. wil ich auch freuntlich Grynbert haben wen Dorg Carlweiz zu e. l. kom das e. l. yn wolt geneidich an sprechen E. E. komnt vel der

pabeyßschen Henttell Erfaren Er yst Ein Herrn wol zu halten wer nich gut das von Ewangelißchen kumb E. I. kont im wol nachdenken auch denck ich mirs gang wan H. P. S. E. starb das starcklich Er leb das nach werde wider ans bret kummen dan H. Noryß yst im nich gram kont e. I. wol noß sein E. I. stel sich Ein wind geneidich, Er yst vorwar Ein Hern wol zu halten das muß ich ym nach sagen, weywol mir auch nich alweg hatt das best gedount — Datum Rochleg suntag nach neckalas. ao. 39.

E. H. S. E. w. 1c. ff.

### 39. December 1540.

Herzog Moriz an seinen Vater H. Heinrich v. C.

Kindlichen gehorsam vnd Treu zuuorn, Hochgeborner Furst freunde-licher über Herr vnd Vater Ich bin zweiffels ohn e. g. haben sich zu er-Innern, weiß halben Ich durch Anthonius von Schonberg gestrigs tags haben Reden lassen, vnd vormerk souil, das E. G. mir zu dem hochgeborn Fursten Hern Phillips Landgraff zu Hessenn zu reitten nicht erlauben will, weil mir dan ahn dieser Reysse mein Ehr vnd vngelimpf gelegen, vnd Ich auch wie billichen, das Kenige so ich zusagette, gerne halten wollt, So ist an E. g. mein gang demuttigs bitten, Sie wollten Mir meiner zusage nach zu reitten genebiglich erlauben, vnd mich des halben nicht vorbencken, Das bin Ich In allem kindlichen gehorsam gegen E. g. zuuordinen willigt. Datum Dreyßden Dornstags nach Innocenten. Ao. XXXXI. (ist 1540. da das N. mit Weihnachten anfang.)

Zweytes Gesuch behald.

Kindlichen gehorsam 1c. E. g. haben sonder zweiffel sich zu er Innern, wes halben Ich an E. g. geschrieben vnd von derselbigen eine antword bekommen, der ich mich gar nicht vormuttet vnd mus es Got anheim Stel- len, Weil ich dan von Meyner Jugent oft gehort, was die Fursten zu Sachen zugesaget, gehalten haben, wolt ich auch, die weille Ich des ge- bluttes bin, Mit gottlicher huff nicht gerne anders befunden werden vnd Ist demnach an E. g. Mein demuts bitten, Sie wolben dieses Meines adreißens keinen vngnebigen gefallen tragen. S. Dato.

### 1. Januar 1541.

Unserm Heynlichen Rathe 1c. Anthonien von Schonberg! Ipo zu Leipzig.

Von gots gnaden Heynrich Herzog zu Sachsen 1c.

Heimlicher Rath vnd lieber getrewer. Wier wollen hier nicht verhal- den, das vnser Sohn Herzog Moriz zu Sachsen 1c. heute dato ausserhalb vnser orleuds vndt ober das das wier Ihme auf sein ansuchen nicht er- leuben wollen von hier fluchtig abgeritten, vnd seyne reysse Ins landt zu Hessen vorgehommen, Welchs vns nicht wenig sundern zum höchsten zu gemuthe gehet vnd kommer gibt, Ist demnach vnser beger, du woldest neben andern vnsern Rethen, so ist zu Leipzig sein zum furderlichsten vnd fleißigsten diese wege suchen vnd vornehmen darmit vnser sohn von der vor- habenden Reysen wendig gemacht vnd also Ihren vortgang nicht gewinne Du woldest auch mit fleiß neben andern Rethen erwegen, was vns ferner



hirInnen zu thun sey, vnd solchs zum ehrsten wider verstenbigen vnd damit bester das der sachen nachgedacht moge werden 2c. Datum Dresden am tage Circumcisionis domini Anno 2c. 1541..

### 3. Januar 1541.

Herzog Heinrichs Räthe schreiben von Leipzig aus an H. Morigen., bittend, daß Er von der Reise abtsehen soue.

2c. Was Sehnnlichs vnd Schmerzlichs schreiben der auch durchlauchte 2c. Furst vnd herre her Heinrich 2c. e. f. g. lieber Her vater 2c. Mir Anthonio vonn Schonbergk gethann vnd zugefertigt, habenn e. f. g. aus inli-  
gender copiein 2c. zu ersehen. Nun erfahren wir nit gerne, das e. f. g. bannoch als yhrem Vater zu widber sich in diese Raife begeben, Vnd ist derwegen an dieselbe e. f. g. vnser 2c. bit Sie wolthhen in ansehenn derselben hern vnd vaters der auch als ein alther Francker Furst aus solchem hohen gefasten harm an seynem Leben schaden nehmen mochte diese Reise abwenden vnd hochgedachtem fursten freuntlich mit diesem vornehmen vorsehonen, wie auch des te e. f. g. behn gebotthen gottes nach zu thun schuldig werenn 2c. Do auch v. g. h. der Landtgraf des handels bergestalt berichtet, wie ahne zweiffell yhr f. g. das nicht gernne hohren aber vornehmen werden, So werden yhr f. g. igiges e. f. g. Kussenpleibens dieselbe wol entschuldigt nehmen, vnnd kein mißfallen des vorzugs haben muge vnd e. f. g. bergestalt nit gerne sehen 2c. Datum Leipgl. Sontags nach Circumcif. dni. Anno eiusdem 1541.

E. F. g.

vnderthenige gehorsamme

lieben Hern vnd vaters Herzog Heinrichs zu Sachsen 2c.  
vorordenthen Rethen zu Leipzig.

### 3. Januar 1541.

Die Räthe zu Leipzig an Eph. von Obeloben Amtm. zu Weissenfeld.

2c. Was der 2c. Furste vnd Her, Her Heinrich Herzog zue Sachsen 1540 an mich Anthonien von Schonberg geschrieben, hapt ir aus inli-  
gender abschrift zuornehmen, Derowegen haben wir deme auch durch-  
luchten 2c. Fursten vnd Hern 2c. Morigen H. z. E. bey briefszei-  
gern geschrieben vnd gebeten, das f. f. g. Iren Hern vater dieser zeit nicht bekommern sondern der vorgenohemen reise anstandt geben wolte, mit vor-  
meldung das vnser g. der landtgraf f. f. g. yziger zeit aus vielen vrsachen 2c. wol entschuldiget werden haben,

Diweil wir dan nicht zweifeln, das ir byryn bey hochgedachtem 2c. H. Morig vil guts aufrichten vnd f. f. g. bewegen mocht, damit dessel-  
bigen hern vater gehorsame volge gelost werde so ist vnser freuntliche bitte, ir werdet doryn keynen fleis sporen vnd do f. f. g. yzo nicht bey euch, das Ir f. f. g. wu Ir den Im Lande kontet antreffen, nachreisen vnd den knaben beritten machen woltet, damit er euch folgen moge 2c. 2c. Datum eilend Leipz. Sontags nach dem Neuen Jahrbage Anno etc. Xli.

Vnsers gnebigen Hern H. Heintr. z. E. Rethen yzo zu Leipz.



Von gots gnaden Heinrich F. z. S.

Ernuechte ic. Rethen vnd getrewen, Hier hettenn vns wol vorsehen, vhr die Rethen, so negsten margkts zu Leupgt gewesen, würdet vnns von Leupgt auß auf vnser an euch schreiben, wes wir vns legen vnserm Sohne Herzogen Moritz, welcher wider vnser verboth ohne vnser verlemben fluchtigt von vns abgeritten, damit der geübte vngedorsam, also nicht vngestraft hingehe, vorhalten solten, Ewern Rath mitgeteylt haben, Ihr habt vnns aber durch linde schrift In ander bedenden zu bewegen beantwortet, Dieweyl vnns aber bergleichen beginnen gang zu entlegen, schmerzlich vnd vnseydlich, Ist demnach vnser begeren, wie wir vns bitlich verhalten Ewern Rath des wyer vns eror verwandtnis nach zu Euch vorsehen wollen, In dem fall vns anzuzeygen, Daran thut Ihr vns zugefallen. (S. Dat.)

### 6. Januar 1541.

Christoph von Ebeleben an die Rätze zu Leipzig.

ic. Vff Ewer ann mych gethanes schreibenn habe ich mich als bald mytt dem jungen hauboge (Haugwitz) Erhobenn vnnnd m. g. H. Herzog Moritzen nachgeeylettelts welchem ich Inn freyborgk antroffenn der Ende ych mytt S. f. g. Ewern schreibenn vnd befellich nach mytt allem vleis gehandelt Im auch allerley was S. G. doraus Entstehenn mocht zugemutt gefortt mytt vndertheniger Bytth Solche Seinhe reysse vnd vorhaben Anhe Erlaubnis vnd nachlassunge S. G. Herrn vatters nycht vornemen Inn betrachtung, wes Inn landenn Allenthalben vordann mocht gerett werdenn ic. mit merer vnnnd weyterer vnderrebe angehalten whye Ich euch dann morgen wyls Gott vff vnser zusaamen komen woll berychten wylt ic. vff Solchs meynn vnterteniges fugen vnd Bytthenn haben Ir Gnaden myr noch der lenge Eyn berycht gethann was Ir gnaden zu solcher reyse vorvrsacht ic. mytt gnedigem begheer Solchs wyderumb Ann Euch Herrn rethe gelangen zu lassenn welches ich mich also monthlich zcu mercken beschwertt besonden mytt gang vnterteniger Bytth S. F. G. wollen myr Solchs schryfflich zcustellen lassen darmyt Ich nycht zcu foll oder zcu wenigk thun mocht dorvff myr Ir F. G. dyffe evngeschlossene schrift hatt lassenn zcustellen darneben auch euch Anthonio von Schonbergk etwas monthlichs anzuzeigen beuollenn welchs ych wyls Gott morgen ic. vormelden wylt ic. Datum dinstagk nach dem neuen yhar Anno dai Xli.

Christoff von Ebeleben ic. mpl.



### 3. Januar.

Vff das antragen So vnser lieber getreuer Christoff von Ebeleben an vns von wegen des ic. Fürsten Herrn Heinrichs Herzog zu Sachsen ic. vnser ic. vatters gethan, haben wir Ihme diese Antwort geben, das wir vns nicht vorsehen hetten, das vnser gelibter herr vatter vnd Fraw Mutter vnser abreyssens Solchen Missfallen hetten haben Sollen Dieweil sich Ire gnaden Sonder zweiffel wol zu erzhnneren werden wissen was sie vns Erstlichen der heyrat halben geratthen vnd nachgelassen, der zeit wir vns dan

der Endt, wie Iren gnaben beruoft vff dieselbige genebige Nachlassung, So weit wortten eyngelassen, das wir nicht wol mit gutthen gewissen vnd Eren haben wider Eheren mogen, wie wir dan Solches Anthonius von Schonberg zum offermail angerzaigt Mit genebigen geynennen, Eyr wolde Solches an vnsern geliebten hern vnd vatter bringen, vnd fleis helfen vorwenden, das vns zuuolstreckung solcher vnser zusage mochte genebige vnd vatterliche Erlaubnus widerfaren, darauff vns gemelther Anthonius von Schombergk allewege vff zu gliche Antwortt geben, doch leglichen vor gut angesehen, das wir vnserm freuntlichen liben bedtern dem Landgraffen zw Hessen, vff seiner L. schreiben beantwortten soltten, das wir vns außs forderlichst zw seiner L. begeben wolthen, vnd dem handel vnser zusage nach kommen ic. Diweil wir aber nachfolgent vff vnser ferner anregen kein entlichen beschaidt des Erlaubnus halbenn haben bekommen mogen, Seint wir vorvrsacht worden, vnserm gethanen schreiben vnd zusagen nach zu kommen, Zweisfelsahn, So der sachen Recht Nachgebacht, Es worde vnsern gelibten Eltern, In diesem val, die weil es soweit komen, nicht zw Entlegen gehandelt, mit genebigem begeren du wollest neben den andern vnsern hern vatters Rettthen die vnderthenige vorwendung thun, das sein g. den gefastern vnwillen wolt gnediglich fallen lassen vnd seiner g. gunst vnd vorwilligung zu diesem vnsern vornemen, genebiglich wider faren lassen, welches wir vns als zw euch Semptlichen wollen vortrostern, Ir werdet an euch keinen vreis ehrynnden lassen, das die gefaste vngnade mocht abgewendt werden vnd So der vetterliche vnd Mutterliche wille erlangt, den wir doch hiebeuorn zw vnserm vornemen von Iren gnaben gehabt, das vns dasselbig schriftlich vff Erste Nocht Nachgeschickt werden, darmit wir an vnserm zugefagten vorhaben welchs nicht Ehan hinderzogen werden mochten verhinderung haben, welches wir doch Mit fernern nachlassen vnser lieben Eltern geranne thun woltten vnd nicht wir vns schult geben, das wir als ein vnghehorsams kind leben wollenn. Wochten wir euch genebiger Meynung nicht vergenn Datum Freiburg Montags nach dem Neuen Jahr Ihm Xli ic.

Moris Herzog zu Sachsen ic.  
m. pp. It.

1. Januar 1541.

Katharina S. S. an Ihren Sohn S. Moris ic.

Lieber Sohn

ic. Wir hetten vns keineswegs zw Euch versehen, das yhr euch also ewlends vnd geschwinde, ahne erleubnis Ewrs Hern Vaters vnd vnser von vns erheben vnd ewern fuernehmen nachfaren soldet, seindt auch des nicht wenigst erschrocken vnd sonderlich so wier bedenken was vnmuths vnd bewegung Ewr Herr Vather, so sein liebe solchs erfahret darauff entspahenn vnd nehmen werbenn

Derhalben bitten wier euch wolmeynend vnd getrewlich yhr wollet von solchem fuernehmen abstehehn vnd euch eylensten widerumb zuruck begeben dan wir noch gestern von Ewern Hern vater eine gute antwort bekomen darauff zu vermercken, das seine lieb Iren willen zu solcher Heyrath geben mochten vnd wollet hircinnen bedenckenn wo yhr solchs ahne wissen vnd wissen Ewrs Hern vaters erfahren wurdet, das yhr dadurch vonn wegen solches vnghehorsams wider gott schwerlichen sündiget, Auch ewern Hern vatern bekommet vnd betrübt vnd wie zu besorgen dadurch In die gruben vnter die erde brengen wurdet, Desgleichen auch, was euch selbst darauff würde enttehen, dann do solchs von euch nicht geschiedt vnd yhr ewrm Iyigen fuernehmen nachfolgen woltet, Soldet yhr bey ewerm hern Vatern berglei-

chen auch vns keynen veterlichen oder muterlichen gunst aber hulde Euch hynsfuerbas zu ertröffen habenn, vorhoffen aber ihr werdet solchs bedencken vnser getrewen wolmeynung volgenn vnd euch zum förderlichsten widerumb zurugte begebenn, Auch was vhr ye willens mit Kath und erlarobnis Ewr Eltern ansehenn vnd In dem gehorsamlich erzeigenn zc. geben zu Dresden am newen Jarstage Im Xli.

Katherina von gots gnaden Herzogin zu Sachsen  
geborne von Meckelnburg zc.

### 1. Januar 1541.

Herzog Moriz an Seine Mutter Katharina.

zc. Ich habe E. g. vß gethanes schreiben heut Dato zu Regelen entpfangen vnd mit beschwerttem gemuth vorlesen will hierauff E. l. nicht pergenn, das Ich In keinen zweiffel stelle, das sich auch zc. mein vatter zc. weis zu erInnern, wasser gestalt ich durch Anthonius von Schonberg In seiner gnaden nechst abrosen von Meissen der heyrat vnd genebigis erleuds halben, zw dem landtgraffen zw Meytthen, habe ansuchen lassen, vnd auch weither gestrige tags zw dresden durch mein schreiben angereget, darauff Mir ein vngenebiges antwort worden, weil dan g. F. sich e. g. auch zuerInnern weffer gestalt E. g. durch viffelbigis anleytten, belangent die heyrat, So von E. g. an Mich gelanget, beschehen, So acht ich es dawor, das mein zc. vatter sampt E. g. Mich des abreytthens gnediglichen werden entschuldiget nemen, wie ichs dan Mein hern vnd vattern auch heut zugeschriben, das ich dem, So ich zugesaget, Mit gottlicher vorteyhung wil Nachkommen das ich aber deshalben zw meinem zc. vatter, besgl. zu E. g. keiner veterlichen noch mutterlichen gunst vnd hulde zuuortrosten haben solt, vorhoff ich, darzw keine ursach gebe, weil ich nicht anders dan was Christlich vnd Erliehen ist, vornem, Ist derwegen mein demutig bitten, Sie wolben den gesaften vnwillen gegen mir ab wenden, wie ich auch des zu E. g. vertroste zc. Datum Regelen Sonnabend am tage des neuen Jars Im Xli.

### 3. Januar 1541.

Der Herzogin Katharina Intwort auf vorkstehenden Brief S. Morizens.

zc. Lieber Sohn, Hier haben Ewr schriftlich antwothy zu vnsern Handen bekommen vnnnd mit betkummerthen gemüthe verlesen, auch keines weges vnnß des verfehenn, das vhr vff vnser Mütterliche getrewlich vnd wolmeynende bitt, ewrm fuerhaben nachsarenn, vnnnd euch nicht widerumb zw ewrm Herrn vatherenn vnd vns hettet verfügen sollenn, als wier Inn gangger hofnung gestannden, Diweyvl wier aber solchs vnserm Mütterlichem vertrawen Nach an euch nicht haben erlangen mögenn, Des wier got dem Almechtigen klagen vnd befehlen wollen, So wissen wier dennoft auß Mütterlichen trawen vnd neygunge nicht zu vnterlassen, Euch nachmals zum getrewlichsten zu uerwoenen vnnnd zu bittenn Ihr wollet euch In, die fuergenommene heyrath vß dñsmals noch nicht begebenn Im bedencken, das vhr vff solchem sahl, so vhr das außserhalben Ewrs hernn vathers verwilligung thuen würdet, keynen Rechten Christlichen Elichen stanndt ansehen könnbet, wie dann auß Götlicher schrift durch Doctorn Martinum vnd andern öffentlich gepredigt vnd gelert, auch darwider zu thuen verbotthen ist, Darzw Euch dan auch villich bewegenn soll Gottes geboth von dem gehorsam den Eltern zw geleistenn vnd dargegen der göttliche zorn vnd vnnachbleibendt strafe, die gott daruff geleyet hat, dann vornemlich Gott

also spricht, Du solt Vather vnd Mutter Ehren vñ das du lang lebest In deynem Landt welchs mit dem vnghehorsam vnd sonderlich in solchen grossen sachen gebrechen wirth, vnd ohne schwere straff hie zeitlich vnd vielleicht dorth Ewigk nicht abgehen kan, auch selten ersahren, das vngheorsame kinder gutt ende genohmmen, welchs wir auß gneigtem vnd Mütlichen willen euch zu einer erinnerung schreyben, Dann wier nachmals nicht wollen versehen, Das yhr Egen Ewrm hern vathern vñnd vns so gaer vergesslich handeln werdet, oder vnnsrer bith vñd tremliche wolmeynung Euch nicht zugemüthe gehen lassenn, Sonderlichen bieweyl Ewr her vather wie vnser voriges schreibenn vermagt vnns zu dieser sachen ein höfliche vñd gute antworth gegeben, Derhalben wier auch nochmals bitten, wollet mit biser sachen vñd dirmahel verziehen vñd euch in keynem wege, der gestalt vñd vngöttlicher weyse fortzufahrenn etwas bewegen lassen, In betrachtung, das euch solchs zu keinem gutten gereichen, auch bey menniglich vnürümlich vñd ergerlich sein würde vñd darneben auch fuernemlich Ewrs Hern Vaters vñnd vnnsrer gesuntheit, die yhr hieburch vñs Höchste beßmern vñd betrüben würdet, bedencken zc. Geben zu Dreßden, Montags nach dem Newenn Jares tage Im Xli

Katherina v. g. g. p. j. E. zc.

### 3. Januar 1541.

Katharina p. j. E. an Landgraf Philipp von Hessen.

zc. Wir werden aus hoer vñd dringender nocht vorvrsacht E. L. mit diesen vnsern schriften zueruchen welches vns doch leid vñd zuwider vñd E. L. williber damit verschonen wolten, Dan noch dem der hochgebornne furst, vnser liber Sohn Herzog Moriz vñd ane erleubnus seines hern vatters von vns vorritten vñd auff vnser freuntlich vñd Mutterlich schreiben, das wir alsbalt desselbigen tags ahn Ihnne gethan, sich nicht widerumb zuruck begeben, sondern Mit widerschriften entschuldiget hat, wie wir E. L. des beydes abschriff hirmit zuschickten So können wir wol daraus abnemen vñd vormerken, was ehr willens vñd vornemens sey, Diemeil wir aber In keinen zweiffel stellen, Sondern der ganzen zuuersicht seint, das E. L. als ein Christlicher furst sich wisse zu erkennen Auch solchs von Doctor Martin Luthern wie dan sein buchlein, von der kinder Ehe ahn hern Hans Schotten klerlich tud besagen vñd allen andern geleerten eintrechtlich aus Gotlicher schrift geletert vñd gehalten, das die kinder außserhalbem Irer Eltern vorwilligung sich zuorehelichen keineswegs recht haben vñd ob darvber solchs erfolget, das doch alda kein rechter Ehestand sey, ader volzogen Moge werden, So ist vnser hochste vñd fleissigste freuntliche bit, E. L. wollet Im bedencken dieser vñd ander wichtigen versachen, die sache dahin nicht kommen lassen, das zwischen E. L. Tochter vñd vnserm Sohne, vñd bis Mail, ein vnordentliche ader vngöttliche Ehe, Nocht angefangen vñd volzogen werden, Ader auch selbst darein vorwilligen vñd geschehen lassen, des wir vns doch zu E. L. nicht wollen versehen, Sondern hoffen vil mehr, E. L. werden zu gemuit. fhuren, wie vnchristlich es were, einem andern sein kind, so es doch das hochste gut, So eym Man auff erben haben than, die weil es sein fleisch vñd blud, vñd solche weise In vngheorsam den Got nicht vngestraft leß, zufuren, vñd sich des Egen einem andern zu erzaigen, das ehr Ihne selbst nicht gerne woltthe gethan haben, Vñd ob es wol an deme, das wir solcher heyrath halben Mit E. L. vnderrede gehabt, Auch vnser Sohn Herzog Moriz bey seynem hern vattern vnserm freuntlichen lieben hern vñd gemaheln derhalben anlangung gethan vñd wir von seiner E. zc. nicht gar abschlegige sondern gute antwort bekommen, So wo

gedachten vnsern lieben Herrn vnd gemaheln vnd vns, da es bergestalt wider gots gepot vnd nicht anders solthe vorgehomen werden, Solchs zu mercklichem hoem besommernus vnd schmerzen geraten, Auch vnsern Sohn durch Irthumb vnd ungehorsam zu seyner selen verdamnus, vnd sunst Nachtheiligen verderblichen schaben kommen vnd gelangen

Dis alles bitten wir E. L. mit freis zu bedencken vnd solch vornemen keines weges zuuerhengen, dan ob es sonst der almechtige Gott also schickten vnd E. L. wille darbey sein wurde So wolten E. L. die sachen durch gepurliche Wege vnd Mittel dahin richten, das vnser Sohn Herzog Moriz dasselbige mit Wissen vnd vorwilligung seines hern vatters, wie sich vor Got gepuret ansah, vnd hirInnen Gottes gepot, Auch sein selbist ehre vnd wolfsart betrachte ic. ic.

Geben zu Dresden am Montage Nach dem Neuen Jars tage  
Ihm Kleren.

Katherina v. g. g. D. z. E. ic.

### 10. Januar 1541.

Sandgraf Philipp von Hessen an die Herzogin Katharina von E.  
(Antwort auf den von Ihr an Ihn gerichteten Brief vom 3. Jan.)

ic. Liebe Ruhme wir haben verstanden, das E. L. In Frem gemut sich vernehmen lassen, Das sie tringender not haben eyn schreiben an vnns gethann, Daraus wir vermerken, Das Ewer lieb eynen vnfreundlichen willen zu den hochgepornen Fursten Herrn Mauritzen Herzogen zu Sachsen ic. Frem son geschöpfft von wegen des, das er one erlaubnus von E. L. gerietten vnd In willens seyn denn versprochen heirath mit vnser tochter zu uolnsfuhren, welhenn E. L. gefastten vnwillenn wir warlich mit ganz beschwerlichen gemuth vormerket, vnd vngern verstanden, Das eyenn vnfreundlicher wille zwischen E. L. Frem Herrn gemahel vnd Frem sohn vnserm ic. vedtern Herzog Mauritzen seyn solt, Denn es warlich nirgents ewer aller liebten nutz oder gut were, Es wissen sich aber E. L. zu erInnern das fur Herzog Sorgen ic. seligen absterben E. L. zum dickermal sich Inschriften vnd gegen schriften auch mündtlich gegen der ic. Furstin vnser ic. Schwester der witten zu Sachsen ic. hat vornehmen lassen, wilchs Ir liebe vns auch zugeschrieben, Das E. L. ganz grosse neigung vnd willen hetten, Das Ir sohn Herzog Mauriz vnser tochter zu seyner ehelichen gemaheln haben solte, Darzu haben E. L. vnns geyn Franckfurt mit Ir eigen handt geschrieben, Das so es von Gott versehen, es Ir eyn grosses gefallen vnd nichts liebers were, Denn das E. L. sohn vnd vnser tochter eyinander nehmen vnnd zwischen E. L. vnd Frem Herrn gemahel vnd vns weyther freundschaft vgerichtet wurde,

Es haben sich auch E. L. ganz freuntlich zu erInnern, da sie zu Cassel bey vnns waren, das sie dergleichen freuntliche rede geprauchet vnd es so es der wille des Herrn were, gern vollenbet gesehen vnd hetten wir vns damaln Herzog Sorgen seligen verlassenen erbs halben nach E. L. willen entlich vornehmen lassen, So hetten auch E. L. berzeit mit vns entlich geschlossen, vnser freuntlicher lieber vedter Herzog Mauriz hat vns auch angehaigt, das E. L. zu vielmahlen ernstlich bey Im angehalten zu bewilligen, das sein lieb vnser tochter nemen wolte

Hierumb nymbt vns warlich ganz selzam vnd frembt, Das E. L. nunnals so das volncziehen gescheen soll, beschwerunge haben.

Es hat auch E. L. sohn Herzog Mauriz Im verlauffen vierzigsten Jare vnd pfingstten zu vnns vff dem Abschied den E. L. vnnd Tres Herrn vnd gemahls rathe Anthonius vonn schonbergk vnd vnser Kanzler zu Calza mit eyinander gemacht (wie wir vns dann solchs vff sie haibe ziehen) geyn

Cassel eynen rich gethan, auff welcher handlung zu Salza Anthonius von schonberg wider unsern Ganzler gesagt. Er Anthonius hette von wegen unsers lieben vedtern Herzog Morizen unsern I. schwager, G. I. Hern vnd gemahln Herzog Henrichen zc. angesprochen, Herzog Morizen zu uergonnen Das er vnnsrer tochter, Do Ime die gefiele nehmen mochte, Darauff solte Herzog Henrich gesagt haben, Sage meynnem sohn Er muß Ime eyn weib nehmen vnd nit mir Das er darumb hinreite, gefalle sie Ime Im nhamen gots, so sey ers woll zufrieden. Vnd es hat Anthonius wie furgemelt solchen abschied mit unserm Ganzler gemacht, daz Herzog Maurig vmb negstuerlauffen pfingsten zu vns Thomen solt, wo wir wehren, vnd vnser tochter besehen, gefiele sie Ime dan, so solte es geschlossenn werdenn, Nun ist vnser zc. vedter Herzog Maurig zu vns kommen Vnd hat vns vnd vnser zc. gemahln frau Christinen zc. eben dergleichen bericht, Das seiner liebten Herr vadter besten, so seyner Liebten vnser tochter gefalle woll zufrieden seye,

Vnd seyn Liebte darauff an vns begehret es dahin zu richten, das seynn Lieb mit vnser tochter Agnesen selbst reden mocht, vnd Iren willen horen, ob sie Iren auch gernn hette, welchs wir vnnsrer zc. gemahln angezaigt, vnd sie Herzog Morizen vnd vnser tochter zu hauff bracht die dan mit eynnander sich vnderredt, Darneben wir vnd vnser gemahel von weithem gestanden,

Bolgens haben vnser liebe gemahl vnd wir seynn liebte gefragt, ob sie sich sich wol vnderredt hetten Darauff f. E. gesagt, Er sey mit Ir wol zufrieden, Dan sie hab gesagt sie nehme Ime gernn, Dergleichen wer er zu thun auch genaigt, Vnd haben seyn E. also vff beuelch ober zutassunges Ires Herrn vatters die besichtigung gethan, sich mit vnnsrer tochter Agnesen vnterredt vnd zc. gemaheln vnd vns zugesagt, unsere tochter Agnesen zu ainer ehelichen gemaheln zu nehmen, Desgleichen haben vnser gemahel vnd wir seiner Liebten Agnesen zu geben zugesagt

Aus diesem allem haben G. E. sich vernunftiglich zu beschaiden, Dweil wir von G. E. wie obgemelt schriefft vnd wort vernhomen, vnd von G. E. vnd Ires Hern vnd gemahls obersten rath Anthonio von schonberg solche rede, die er vnserm Ganzler angezaigt auch von G. E. aignem sohn dergleichen vermerckt vnd ganz des widerspiels von G. E. hern vnd gemahel weder schriefftlich noch muntlich verstendigt zc. Das wir nit anderst haben konnen vermercken noch verstehen, Dann das es G. E. vnnd Ires Hern vnd gemahels wille seye, Zudem das wir dannost aus G. E. Ibigem schreiben nit anders abnehmen mugen, Dan das G. E. nachmaln zu diesem heirath seyn missfallen tragen

Demnach so haben wir ye wider das gottlich gebot nach D. Lutheri schriefft nit gehandelt noch dem In etwas zu wider geparet, wolten auch gar vngern etzwas thun, das wider got were noch viell weniger G. E. ober Irem Hern vnnd gemahel Iren sohn vnd hochstes gut entführen noch verführen, ober dahin richten, Das sich sein lieb gegen G. E. vnfreundtlich hielte ober billichs gehorsams entzoge, noch viell vngerner, den frommen alten Herrn Herzog Henrichen zc. damit beschweren, das seyn E. unter die erben bringen möcht, Dweil aber G. E. aus obbemelten vrsachen verstanden, Das durch G. E. schriefft vnd worth auch Ires hern vnd gemahels raths worten vnd aus dem, das G. E. sohn zu Cassell gesagt, das f. I. Herr vatter bestenn zufrieden vnd darumb da gewesen, vnser tochter zu sehen, sich mit Ir vnd vnns zuunterreden zc. Wir sambt vnser zc. gemaheln f. I. solchs zugesagt. So hat G. E. zc. zu ermessenn, mit was gutem gewissen ehren ober einigen fugen, wir das Jenig numals zuruck treiben mugen, Das vnser liebe gemahel vnd wir G. E. son zugesagt vnd wie wirs doch mit got vnd ehren thun mugen, vnd so wir solchs thatten, wes schimpfs, spottes, hons vnd di groste vnehr wir der gottlichen bewilligten ehe zu fugeten,

Vnd bieweil dan E. E. sohn bey vns alhie heut ankhomen vnnnd vnns vnd vnser zc. gemahel gebetten, Das wir vnserer Zusage hielten, Vnd die ehe sach volnziehen woltenn, Auch bey vnns berowegen vns hefftigt erZindert, vnd unabieffig angehalten, So haben E. E. zu erachten, Das wirs seiner Liebten mit keinem fugen noch glimpff abschlagen noch offziehen musgen, Ist derhalben vnser zc. bitt E. E. wolle dieß, so E. E. vnd Ir Herr vnd gemahell hiebeuor gewallens gehabt haben Ir auch numals Dweils so weith thommen ist, nicht missallenn lassenn, Dann ob gott will E. E. vnnser freunthschafft teyn schande noch vnehr oder vnnutzen haben sollen, So sollen auch E. E. nit zueueln, noch sich besorgen, Das wir Herzog Maurizen (denn wir doch one das solchs gneigt ze sein wiesßen) nit dahin freuntlich leiten weisen vnd ermanen wolten, das er In allem kindtlichen christlichem gehorsam wie eyn kindt gegen seynen eltern schuldig ist, sich gegen E. E. vnd seinem hern vatter halte, Dieß wolten wir E. E. also hin wider zureuntlicher Anthwort nit verhalten zc. Datum Marppurgt, 10 Januarij Anno zc. XXXXI J.

Philipp von gots gnaben Landtgrau zu Hessenn.

1541. o. E.

Herzog Moriz an seinen Vater.

Hochgeborner furst Genedyger liber Her vnd fater Ich Entpsinde Eir wngenade dy Eure genaden wyder mych gefasset dy weyl ich myt antwort durch Chrystoffel von Ebeleben als dem geSanten zcu Euren g. abgefertiget worzogen werde wellich myr meynes achtens vnforschult nycht weynygt zcu gemute get dyweyl ich ye won meynere kyndtthet her alle wege ym herzen gestoffen habe Euren g. als meym liben heren vnd fateren gehorsam zcu lesten yn allen byllychen Sachen So yst Eß ye war vnd am tage das Eur g. och meyn g. libe fraw muter mych hybefor vnd am Erstten darzcu gehalten haben das ich bysse heurath Sult an fan wellich ich auf kyndtlichen gehorsam also behybet vnd och zcu gesaget darauf ich och Eur libe myt Eurer g. reten beschydet myr Sulliches zcu worgunffigen vnd gestaten meynere zcu Sage als Ein yden Erlybenden fursten ober Ein vom adel wol anstedt zcu halten vnd nach Seezen dar auf myr Ein antwort worden das man bysse dyngt noch zcu for wolt beratschlagen dy algeret vorhoret durch meym woresprechen vnd dy weyl dyß meyn wornemen gotlich vnd Erlich zcu wormeyden andere laster dy got wngestrafet schwerlich lesset habe ich yn gotes namen vnd auf Seynen besel dyß wergt So Euren g. vnd meynere g. fraw muter hybefor gelybet angefangen vnd wywol ich mit byssem fornemen auf Eurer g. beger gerne vorharret So habe ich doch besaret das ich durch dy dysser zceyt nycht auf meynere Seyt Synt mocht ganz vnd gar darwon gemendet ober ye wber dy mas auf gehalten werden dar myt Ey raum gewonnen das yre och heraus zcu reysen dem zcu vorkomen vnd nicht zu wyberen Euren g. als meynen liben Elteren yst Sullyches beschen demutylichen byttende Eur g. beher Seyt meyn Elteren wolten bysse gefaste wngenade yn genaden wandellen vnd myr vnd meynere gelybeten gemal raum vnd plaz geben bey Euren g. zcu wonen vnd mych alda als der water den Son halten vnd blyben lassen dar gegen wyl ich mych alles gehorsams fege Euren g. als den Elteren wyllich vnd gerne wor halten vnd wor Eur g. langes leben vnd gluckselige regyrunge byten byt Euren g. vm g. (ute) vnd vnabschlegelich antwort mych habe darnach zew richten Datum. (a. d.)



19. Januar 1541.

In die Rüche Iyund zu Leipzig.

Moriz von Gots gnaden Herzogk zu Sachsen 2c.

Liben Rethen vnd getreuen, Hier haben euer schreiben, das Ir vns gethan, vff die anzeige die wir euch durch vnsern Amptmann zu Weysenfels 2c. Christoffen von Gbeleuben, haben 2c. thun lassen, empfangen 2c. Derauff Moegen wir euch nicht verhalten wir Stellen In Keyenen zweifel, Ir wisset euch zu erZannern, das vorkhener Jarren vnser freuntl. libe Fraw Mutter, Mit der Herzogin vnd Wittwen Zu Sachsen In handelung gestanden, das wir vnser freuntlichen liben vaters Landgrauen philippen zu Hessen 2c. Etzte tochter zu einer Ehelichen gemalen nemen, vnd das dasselbige Freulein mochte vns zu eyanem Ehelichen gemahel gegeben werden, Es hat auch vnser 2c. Mutter Mit vns geseh, das wir Iren gnaden wolten bewilligen dasselb Freulein zu Hessen zu eyanem Ehegemahl zunemen vnd deshalben zuuilmalen bey vns angehalten,

Dadurch vnser 2c. Mutter vns Iren willen 2c. das wir das gemelte Freulein von Hessen zu vnserm Ehegemahl nemen mochten klar zu erkennen gegeben, Daraus ist gefolgt, als Ir gnade vor vngewer zweyen Jarren Im Land zu Hessen waren, das wir da zu Wolsungen vff der Fuße vorgebachtetem vnserm 2c. vater dem Landgrafen zu Hessen 2c. zusage gethan, wir wolten seiner lieb Dochter Freulein Agnisen zu eyanem Ehegemahl nemen, vnd fernner haben Ire gnade, wie wir des von vnserm freuntlichen liben vatter dem Landgrafen bericht sein, seiner lieb vff dem tage zu Frankfurt zugescriben Mit eygenner handt, das Sie es von Got vorsehen, es Iren gnaden ein gros gefallen vnd nichts liebers were, den das wir vnd sein des Landgrauen Dochter eynander nemen, vnd zwuschen vnserm 2c. vattern, Iren gnaden vnd dem Landgrauen weythher freuntshaft vffgericht wurde,

So weiff Du Anthoni von Schonbergk das dw mit des Landgrauen Cangler zu Salka bist zwsamen kommen, hast mit dem diesen abschied gemacht, das wir gehn Cassel kommen vnd das Freulein besehen soltten, du hast auch des Landgrauen Cangler (wie wir bericht sein) dasmals angezaigt, Du hettest von vnsern wegen vnsern freuntlichen lieben hern vnd vatter angesprochen, vns zu uorgonnen das wir des Landgrauen Dochter, da vns Die gefiele, nemen mochten, Darauff vnser Herr vatter gesaget, sage meynem Sohn, er Musse Ihm ein weib nemen vnd nicht mit, das er darvmb hin rentte, gefalle sie Ihme, Im Namen gottes, So sey ers wol zufriden, Wie denn auch Solches also war, das durff vnser beger dergestalt vnsern hern vnd vatter von vnser wegen angesprochen, vnd vns solche Antwortt, wie obgemelt bracht hast,

Vff solch bewilligen vnd bescheid vnser 2c. vatters, das wir hinrenten vnd das freulein zu Hessen besichtigen soltten, gefiele sie vns Im Namen Gottes, So were es vnser Herr vatter woll zu fridenn, auch vff den abschied den du Anthonij von Schonbergk mit des Landgrauen Cangler zu Salka genommen, Seind wir gehn Cassel kommen haben das Freulein besichtigt, Auch vns mit dem Freulein aus zulassung Irs Herrn Vatters vnd Irer Fraw Mutter besondern, doch In gegenwertigkeit Irs Herrn vatters vnd Irer Fraw Mutter vnderret, vnd als sie sich gegen vns vormercken lis, sie wolt vns gerne nemen, Da haben wir Irem Herrn Vater vnd Irer Fraw Mutter weythher zusage gethan, wir wolten dis Freulein zu vnserm Ehegemahl vnd kein ander nemen, Der Landgraff vnd Landgrefsin haben vns auch herwider zusage gethan, das sie vns dieselb Ir dochter freulein Agnisen zum Elichen gemahl geben wolten

Nachdem Ir Nun hiraus euch vornunfftiglich wol berichten konntt, das daibe vnser 2c. vatter vnd 2c. Mutter vns haben zugelassen, das wir

das Freulein von Hessen zu vnserm Ehegemahl nemen mochtten, das auch darauff die Besichtigung, die vnderrede vnd die zusage erfolgt vnd geschehen seint, So haben wir ye hirin, wider vnser 2c. vaters vnd 2c. Mutter willen nichts gethann

Kun wir vns aber so weit verpflichtet vnd versprochen, So seint wir aus hohen wichtigen trefflichen vrsachen vnser Selen leibs vnd sonst dieser zeit hier zu vnserm freundlichen liben vatter Landgraffen Philippsen geritten, haben die gethane zusagung begert zu uolnstrecken, haben vns auch, das gemelte Freulein Agnisen gebornn Landgrefsin zu Hessen Greuin zu Sagenelpogen Ehelichen vormahlen lassen, Nach Christlicher loblicher Ordnung vns volestogen, Seint In vnsern gewissen gewis vnd Sicher das von Got dem almechtigen also ist vorsehen, Sein gottliche almechtigkeit werde auch darzu gnade vorleihen das vnser 2c. vatter auch vnser 2c. mutter vnzv vnd hernachmals, ye Mehr vnd Mehr freude vnd trost dordurch haben werden vnd es batberseits Landen vnd leutten zu wolffart vnd gebeihen gereichenn

Wollen vns vorsehen vnd vortrostken, wan vnser 2c. vatter vnd vnser 2c. Mutter Irer vorigen zulassung vnd bewilligung sich freuntlich vaterlich vnd Mutterlich erInnern, vnd wie der Handel herkomen sie werden sich freuntlich zu fridenn stellen, vnd ob vns kein beschwerung noch Mißfallen haben,

Genediglich begerende, Ir wollet auch vor euch den getreuen fleis anwenden, als wir vns zu euch vorsehen, auch euer erbitten In gemeltem euerm schreiben ist, Das wir eyn genedigen Hern vnd vater vnd ein freuntliche frau Mutter haben vnd behaltten mogen vnd sie sich hierin freuntlich zufriden stellen, das wolben wir gegen Euch sampt vnd sondern ganz genediglichen erkennen. Gedechtet Ir auch, das solt besser sein, vnserm 2c. vater vnd vnser 2c. Mutter, das wir diese Sache volzugen haben zuverhaltten, bis Ir die bewilligung Erlangtt, das Stellen wir In euer bedencken 2c. 2c. Datum Marckburg Mittwoch nach Erhardi Anno 2c. Xli.

Moriz Herzog zu Sachsen  
m. pp. M.

### 13. Januar 1541.

Landgraf Philipp von Hessen an s. Schwester Elisabeth S. 1. S.

2c. Nachdem die Hochgeborne Fursten Frau Catharina 2c. Herzogin zu Sachsen 2c. vnser 2c. base vnd schweherin mit euer lieb muntlich vnd auch schriftl. handlung hiebeuor vilmals gehapt Das Irer L. sonn Herzog Mauriz sich mochte an vnser eldifte Tochter Agnesen ehlich bestatten, In masen dan Ir liebte vnter nechst zu Frankfurt gehaltenem tage mit eigener hand vns zugeschrieben, Das so es von Got vorsehen es Irer liebte ein groses gefallen vnd nichts liebers were dan das Irer liebte sohn vnd vnser tochter einander nehmen vnd zwuschen Irem Hern vnd gemahel Irer lieb vnd vnser weiter freundschaft auffgerichtet wurde Auch siber als sie Jungstlich beneden, C. L. bey vns In vnserm Land ware selbst mundtlich mit vns darumb geredt So hat volgens Herzog Heinrich zu Sachsen 2c. seiner liebten Rath Anthonien von Schonbergel gegen vnserm Sazler gen Satza kurz noch Ostern geschickt In sachen der erforderung an Herzog Georgen seligen nachlassen 2c. des ortz hat Anthonius von Schonbergel vnserm Sazler angezeigt, Das er Anthonius von wegen Herzog Mauritzen vatter angesprochen habe das Herzog Heinrich Im Herzog Mauritzen vorgenommen wolte, das er Herzog Mauriz dieselb vnser tochter Agnesen zu einem ehel. gemahel nemen mochte Darauff hette Herzog Heinrich geantwor-

tet, Sag meynem Sohn er muß Im ein weib nehmen vnd nicht mit,  
 Das er darumb hinrentte, gefalle sie Ime, Im nahmen Gottes so sey ers  
 wol zufriden vnd hat Anthon. von Schonberg damals den Abschied mit  
 vnserm Ganzler gemacht Das Herzog Mauriz als Jungstvorwichenen pfing-  
 sten solte zu vns khumen vnd vnser Tochter besuchen, Es ist auch dem-  
 nach Herzog Mauriz zu vns gein Cassel khomen vnser tochter Agnesen  
 besuchen vnd in vns, vnd vnser freuntliche liebe gemahel, frauen Christinen  
 gep. Herzogin zu Sachsen ic. begeret, das er sich mit vnser tochter In  
 vnserm beisein mochte vnderreden, dan er woltte keine nehmen, er vnder-  
 rede sich dan zuor selbst mit Ir, Hat sich mit vnser Tochter Agnesen be-  
 sondern doch Inn beisein vnser vnd gemelter vnser ic. gemaheln vnderredt  
 vnd als er von vnser tochter Agnesen verstanden, das sie Ime gern nhemen  
 wolte hat H. Mor. vnser gemaheln vnd vns zusage gethan, das sein liebe  
 diese vnser tochter wolte nhemen vnd kein andere Auch haben wir herwi-  
 derumb das wir seiner liebten vnser tochter zum ehgemahl geben wolten,  
 Herz. Maurizen zusage gethan ic. Vnd dem allen nach ist H. Mauriz  
 Jungst vorwichenen den Neundten tag Januarij zu vns herkohmen hat an  
 vns begeret, das wir die gescheene zusage volnzihen vnd seiner lieb vnser  
 tochter Agnesen durch den priester geben vnd ehelich vormachten sollten las-  
 sen welchs wir vorigem ergangenen handlungen auch doraus gevolgeter  
 Zusage nach haben mit Christlicher vnd ehrlicher loblicher ordenung gethan.  
 Vorgemelte vnser ic. gemahel vnd wir haben aber H. Maurizen ic. mit  
 vleis hefftig gepeten, das sein lieb das beileger noch ehliche zeitlang wolte  
 vorziehen, Wir habens aber bey G. L. nicht konnen erhalten, Darumb  
 haben wir vff vleisig vnd vnablesigs anhalten seiner L. nicht mogen we-  
 gern vnd haben s. L. vnser Tochter Im namen Gottes ehelich beigeworf-  
 fen ic. Datum Marpurg Am 13 Januarii Anno ic. 1541.

Philips & J Hessen ic.

### 31. Januar 1541.

H. Elisabeth an Churf. Joh. Friedr.

ic. Ich wolt G. L. gern vorschouen mit dem wilbert so west got das  
 ich nichts guz zu yagen hab hab dist yarg nor Ein regen vnd ein schwein-  
 gen gefangen meyn bruder hat sich auch Er boden wan nu der somer wi-  
 der kumb sol ich mit e. l. hantteln das mir e. l. Ein herst aber acht  
 scheyckett, so will s. l. e. l. wider so vil herst gesalgen keyn wimber (Wit-  
 tenberg) antwertten auff das ich yn der brounst vnd yn der sewrung wil-  
 bert hab vnd wil mir glichwohl gesalgen wilber scheygten aber wil G. L.  
 so vel froussche Herst keyn yssenacht scheycken das gleich mit schwein wil-  
 bert auch Ein angalt Dan zu Dreffen kreyge ych nicht H. Mariz hat mir  
 Ein mussen heimlich schiffen lassen, yn meiner krankheit het ich gern Ein  
 leber gessen so yst meyn mume so gut Ewangelisch Das sey es nich hat  
 wollen leyden von yrem Hern vnd haben mir da sey noch arm warn an  
 geboden Willbert zu scheycken wan ich yn schrib vnd seyn so glabicht das  
 sey nicht halten was sey zu sagen — aber das seyn heylige leut den dunt  
 neyman nicht guz — Ich hoff es sol auch ein mal Ein Entte haben.

Wan e. l. auff den reynstag houget freyge mir G. L. Ein Mann der  
 vor mich beynett dan ich bin dest heylgen witwenstandes scheyr mode Es  
 must aber auch Ein guter seyn. —

Datum Hochlig freytg spette nach sabsen anno  
XXXXI.

G. H. S. ic. W. M.

25. Januar 1541.

Sybilla Herzogin zu Sachsen an ihren Bruder Herz. Rorich.

Hochgeborner forst freuntlich lieber bruder e. l. hatt mir durch den gleyßen taler lassen ann zeygenn das Ich e. l. wollt forstendygen ob e. l. auch wyder her eyenner dorff, dor auff wyl Ich e. l. nicht bergenn als e. l. auch wol selbst aus der frau mutter schreyden forstehenn kann den solch ermanen bytten vnnb fleynn nicht onn orsach geschheenn Ist der halben e. l. wol zu achten habenn das e. l. dorch den ongehorsam das vatter lant vor schernzt habenn vnnb e. l. yn kenn weg ynn der gestalt czu ratten Ist byr eynnen czu begebenn Ich wolt auch E. l. von gott gebonft habenn das e. l. dye sachen Inn ander gestalt ann gefangenn het denn es e. l. vonn menniglich czu eym grosen nach teyl wertt gereychenn aus der orsach das e. l. sych so wyder gott vnd auch wyder ewr oberkeytt hatt forgriffenn den vnns ye gebottenn Ist vnnfern eltern geborsam zu seyn vnnb solch sachenn nicht hynder Frem wyssenn vnnb wylenn anffsehenn der halben wyl Ich e. l. gebetten haben e. l. wyl sych czu dem findenn der die sonde for gebett vnnb als czum bestenn wendenn kann den Ich e. l. auff biß mal nicht anders weyß czu trosten vnd wyl e. l. hymitt dem almechtigen gott beffolen haben Datum Drefsen den dynstag nach sabigen vnnb Sa. bastygen Im 1541 Jar

Sybilla ꝛ 3 Sachsen engern vnnb  
wessallen Herzogyn

meyn Hand.

14. Februar 1541. -

Herzog Rorich an seinen Vater H. Heinrich.

z. Eiber Herr vnd vater Es ist ya von meiner Jugent bis anher Mein sinn noch gemuit nymals gewesen noch, soll auch von mir wils got, hinforder nicht vormargt werden legen E. g. eynnichen vngehorsam zu bezeigen,

Diweil aber ich mich fernner eines gemahls zu enthalten nicht vormocht, aus Gottes wortt auch so uill besser freyen als brennen sey, erkend, habe E. g. ich vndertheniglich Mir ein gemahel zu nemen geneidig zuuor gonnen durch Anthonis von schonberg ersuchen lassen, Da aber ich durch E. g. aufgehalten vnd aber dobey befunden, ane schwere sunde mich lenger nicht enthalten mogen, Habe E. g. ich wiewol mit beschwertem gemuit, demnach ich lenger nicht konnen vorzihen geschriben vnd mich zu meinem Schweher dem Landgrauen aus solcher wichtigen vrsache, vnd nicht In Weinung E. g. vngehorsam zu werden, begeben vnd mein gelibstes gemahl, die hochgeborns fürstin Freulein Agnesen zc. des Landgrafen tochter, mir ehelichen beilegen lassen, Der kindlichen Zuvorsicht E. g. wurden Ir, das so gar wie ich vorstendigt, demnach vor der Zeit Ich nicht anders vermergt E. g. vnd meine hertz libe frau Mutter solchs nicht zu entlegen nicht haben missallen lassen, Do ahun aber In diesem meinem begynnen vnd eylen, welchs doch keiner andern vrsach, ban vnzuchtiges wesen zu entfliehen, wie ergelt beschehen, E. g. Ich zu vngnaden vrsach geben, vnd die wider mich bewegt bit ich mit hohem kindlichem vleis, E. g. wolsten als der hochverstendige vnd Treuherzige vatter In ansehung aller vmbstende geneidig gebult mit mir tragen vnd aus vatterlicher libe vorgehen vnd die gefalte vngnade gegen mir geneidig fallen lassen, wie ich dan aberait Meinen Hoffmaister Hansen Loser mit Einer Instruktion an E. g. vnd zuuorn Dr. Faxen vnd Ebeleuben an meine liebe Frau Mutter auch

abgefertigt habe In zuvorsicht von bald E. g. eine vatterliche vnd Mutterliche antwort zu erlangen, der ich dan noch gewertigt wie ich zweiffels abn, solche meine schriften vnd botschaften E. g. numals vnuorborgen sein werden, So habe ich doch aus kindlichen Herzen nicht vnderlassen mogen E. g. nochmals zuschreiben vnd bitten, wie oben erzalt aus vetterlichem Herzen Mein genebiger liber Herr vnd vatter zu sein, wil ich mit vorleistung des almechtigen gegen E. g. mich als ein gehorsams kind In allen billichen Sachen, die Zeit meines leben verhalten vnd dem so von E. g. bephollen In allem vleis mit gutem Rath vnd bedenken meins vermogens nachsetzen vnd ausrichten, vnd bin guter Hoffnung E. E. werden mich als derselbigen Son mit genebiger vnd trostlicher Antwort vorsehen. Datum Wolckerstorff Montags nach Scolastica Anno 2c. XXXXi.

Moriz Herzog zu Sachssenn  
m. pp. III.

10. Februar 1541.

Ann Herzog Morizenn zu Sachssenn.

Ich habe beyen schreyben vorlesen, dorInnen dw angeygest Sanct Pauls spruch, Das besser sey wenber nehmen dan brennenn, welchenn spruch ich wol zuuorn gewusst, ehe dan dw geboren bist wurdenn, Es stehet aber eyn ander spruch, welchen eyn gewyffer Meyster lehret, der Christus heysst, Dw solt vather vnd Mutter gehorsam seynn, weyll dan derselbige spruch In sich helt vnd beschleust, vater vnd Mutter zu Ehren, wirftu woll wissen ob dw denselbigen gehalten hast. Weyll dw denselbigen zu halten zugesagt, mir vnd meynem weybe gehorsam zu seyn, Dan Dier willichen, was Dw mir durch beynen hofmeystern Hansen Ebsen hast zusagen lassen. Ehe dw ohne dismahll Ins Landt zu Hessen gerittthen, Als nemlichen, das dw dich in solche heyrath noch auch In sachen der Erbforberung belangende, hinter vnserm vorwissen vnd wissen nicht einlassenn woldest, Ab dw aber dasselbige gehalten, stelle Ich hier selbst heym zu bedencken.

Das dw dich auch nuemahls hart wollest entschuldigen, der nehme ich keines an, dan ich habe dich des zuuorn durch meyne Kette vnd auch meynn weyb genugsamlich vorwarnen lassen.

Nachdem dw aber solchs veracht, vnd viell mehr denen die dich vbel verfahren, gefolget. So magstu nuen das weyb so dw genhommenn, wie dw weyft, ernehren, vnd dorffst von mir keyner hulf oder anders gewarthenn,

Du weyft auch wie ofte vnd viell Ich Dich habe durch meyn weyb, beyne Mutter freuntlichen anreihen vnd vormahnen lassenn, Desgleichen auch durch andere meyne Kette, was ungeschickter hendel dw furgenohmen hast, derselbigenn abzugehen. Das dw auch der Mutter vnd andern also zugesagt, aber keyns gehalten, Sondern von stundt an eyn neues vnd ein anders angefangen, das mir zuwider gemest ist.

Vnd weyll es dann die meynunge hatt kannstu selber woll ermessem, was gefallens ich In Deynem ungehorsamen fuernehmen keygen mir, gehalten magt, Das ich hier auch die vntugendt so dw keygen mir gedbt, vorgeben vnd vorgehenn soll, kdnnde ich noch woll gethuenn aber dennoch mit eynem solchen beschiede, das dw mir eynen vorstandt machest, wie ich hier gebende, fuerzustellen, damit ich vorsichert, das ich gleich ungehorsams halben hinfuerbas nymmermehr befestiget werde, Wo aber dasselbige nicht geschiedt magstu solchs beynem begynnen nach, so guet als dw es gemacht, hier also habenn vnd behaltenn, Das habe ich hier, barnach dw

Dich zu richtenn, nicht wollenn vordorgerenn sein lassenn. Datum Dresden  
Sonnabendts nach Valentini Im XLiten

Heinrich von gots gnaben Herzogt zu Sachsen  
Landtgraff In Dhringen ic.

30. Februar 1541.

Herzog Heinrich an seinen Sohn Herzog Moritz v. S.

Lieber Sohn Wir haben ewer schreyben darin ir vns ewer ehelich be-  
lager allererst thuet vormelden, vnd umb nachlassung vnser vnwillens be-  
nen wir ewers abreytens halben gefasset bitten Heut dato empfangen vnd  
alles Inhalt vorlesen, Vnd achten ane not zu erkelen, zue waserem gesal-  
ten vns ewer bergestalt vornehmen geraicht dieweyl sulchs ein vebder dem  
diser handel vorkummet bey sich leichtlich zuermessen vnd wenig zuerals ge-  
ben mag Vnd hetten vns sulchs von euch als vnserm Sohne dermassen  
keins wegs vorsehen, Dan do ir vns umb erleupnis abzureyten hat bitten  
lassen, Haben wir euch das aus viel vnd igo vnsern vorstehenden Not-  
sachen, wie ir selbst zum theyl wisset abgeschlagen, Vnd vns daruber keins  
abreytens bey euch vermutet, Do ir auch bey ewerm abreyten an vns ge-  
schryben, wie es bey den Fursten zue Sachsen herkommen das Sie Ire  
zuefage vorhielten deme ir euch auch gemess woltet erzeigenn Soltet ir  
euch billich erynnert haben, was wir euch do ir vorschinnen Pflingisten des  
XL. Jares nach Hessen reyten wollen durch vnsern Rath vnd lieben ge-  
trewen Anthonien von Schonbergt haben befhelen vnd ir vns dorauf durch  
Hansen Eßern zur antwort geben lassen, Wellicher zuefage zuuerhalten  
wir vns auch billich zuuersehen gehapt, Vnd hetten wol ursache In den  
dingen ferner bedenken zue haben, Wue aber ewer hertz vnd gemute ist  
wie ir Inn ewerm briue meldet vns hinfurder firtlichen gehorsam zzeit  
vnser lebens zuelaisten. Auch vnserer Wnderthanen treulich vnd vleissig  
yrer gebrechen vnd vnserer Amptleute Tharrechnungen zuehoren, auch ane  
vnser vorwissen vnd vorwilligung ferner nicht abzureyten, Auch nicht mehr  
Diener vnd pferde dan wir euch verordnen werden, zue halben Vnd an  
Rotburftiger vnderhaltung wie vnser Bruders Herzog Georgen Sohn  
Herzog Hans seliger gewesen, begnuget zue sein, Vnd woldet vns des vor-  
gewissen So. wollen wir vnsern Vnwillen hind an setzen, Vnd vns legen  
euch veterlichen erzeigen, Vnd ir soldet euch billich Gotes befhelich dieser  
wort erynnern, Ere deinen Vater vnd deine Mutter, das due lange lebest  
Im lande das dir der Herr dein Got geben wirdet, Desgleichen wie der  
Junge Tobias seines vatern befhelich das er seine Mutter eren solte so  
willig vnd vleissig aufgenommen. Dan ir habt oft erfahren wie Gotes  
straffe vber die Tenigen ist ergangen, die Ire Eltern nicht geehret noch  
vnen gehorsam gewesen, Do ir euch nun dorein begeben woltet mochtet  
ir zue vns aufs forderlichste kommen, Als ir euch auch auf denen vhall  
nichts nachteylings bey vns soltet zuebeffaren haben, Dan werdet ir vnser  
meynung, vnserer vnserer Erben auch vnserer lande vnd leute notdurfft  
weyter vormercken. Vnd wolten euch solchs hinwider zur antwort  
wolmeintlich nicht bergen Datum Dresden Sontags nach Valentini  
Anno 1c. Xlii.

Von Gotes genaben Heinrich Herzogt zue Sachsen Landtgrau  
zu Dhringen vnd Marggrau zue Meyssen

Heinrich Herzoge czu Sachsen  
etc.

24. März 1541.

Wff heut dato Dornstags Nach Deuli Ist M. g. H. Herzog Moriz zu Sachsen ic. vff das schreiben So die Kette an sein f. g. gethan zu Dresden einkommen vnd seint sein f. g. Herr vatter Ob sie wol lange zeit nicht dauffen gewesen vnd Mein g. H. Herzog Moriz sein f. g. Zer zuekomppf zu erkennen geben, gleich denselbigen tagt vff ein Haffe Jagt gezogen, als sein f. g. nhun einkommen, haben sein f. g. Iren Hern vatter noch fraw Mutter nicht daheim funden,

Vnd da sein f. g. zu Irer Eltern ankumpft durch Hansen von Heinezen sich seinen herrn vattern ansagen lassen, hat von wegen m. g. alten Hern M. g. H. Herzog Morizen ic. Hans von Heinicz wider antwort geben sein Her vater hat vnzunder nicht weil, wolten aber, wen es seinen f. g. gelegen. M. g. Herzog Morizen ic. forbern lassen, des sich sein f. g. also vorhaltten, seint aber denen abent von Irem Hern vattern nicht erfordert worden,

Es ist aber Hans von Heinicz des abents da sein f. g. gessen, zu Graff Casper von Mansfelt vnd dem Hoffmaister kommen, mit anzaigung, das die Herzogin von der Lauenburg vnd Ir Schwester das Freulein von Irer fraw Mutter vbertisch gehort hatten, das sich Ir f. g. vorlegen, Ir Son Herzog Moriz wurde sie als seine Mutter ansprechen, darauff sie vor gut erachtet, M. g. H. Herzog Moriz ic. solt sich zu Irer f. g. Mutter vorfugen ic. welchs M. g. H. Herz. Moriz vff des grafen vnd Hofmaisters anzeigen vormugen lassen vnd In das Frauenzimmer kommen, da dan die von der Lauenburg M. g. H. Herzog Morizen ic. bey der Hand genommen vnd zu der alten Herzogin In Ir Stublin gefurt, da dan nach folgende Rede sich vff forst zugetragen.

Vnd wywol meyn gn. Herr vnd furst myt harten Worten von seyner fraw muter angerant So haben doch vre genaden lezlich begert Seyn f. g. wolten zcu yrem Hern vnd fater gen vnd Seyner g. abhyten vnd also ab Seyn f. g. yren heren vnd fater myt Etwas beleibiget das ym als Seynem fruntlichen lyben heren vnd fater beschwerden gebracht So beten Seyn f. g. von gotes wollen Seyn f. g. wolten ym Sullyches vorzeygen, Wellyches meyn g. f. vnd Her Herzoch Moryez ic. In bedencken genommen vnd dazcu mal nycht wylligen wollen dy weyl Seyn f. g. Sych nycht zcu Ernynern gewoff das Seyn f. g. wyder Ire vnd pflucht gehandelt vnd des fornemen och fyl mer myt got den wyder yn wer das aber Seyn f. g. yren heren vater myt dem eylenden beylager beweget mosten Seyn f. g. nycht anders Sy hetten Sullyches bey yrem heren vater durch yr f. g. kyndtliches schreyben ym vorzeynung notturfstiglich gebeten yn zcuuorrsicht Es het darbey bleyben Sullen, nu yst Es den Selbygen tagt och darbey blyben.

Darauf hat meyn g. h. H. Moryez zcu Sachsen Seynen Hoffmester Hanssen Eßßer auf den freytagt (25. März) zcu antonyges von Schonbergt geschlyket nach dem Er myt schwachet beladen gewest myt anzeigl nachdem Seyn f. g. auf yr der vorschreybunge Sych anher versuget vnd Sult nu also myt beschwertten wortten angriffen werden het Seyn f. g. bebenten derhalben gnebtlich begeret Er antonyges von schonbergt wolte neben andern reten dar for Seyn vnd Sullyches vorkomen dan So seyn f. g. Sullyches gewarten Sult, worden S. f. g. yr der rete schreyben vnd vorschreybung nach wyder um an yr f. g. gewarsam reyten Es wolten sich aber Seyn f. g. vorseyn zcu yn den reten Sy worden Sullyches zcu vorkomen wyssen,

Als seint der Kanzler Hans von Heinicz, doktor Komerstadt her benno von hencyz, Hans von schonbergt vnd gorge von Schlegnyez den tagt vor dem Weytage zcu m. gn. H. Herzog Moryez kom- 4. ange- zeyget das Sych yr f. g. auf yr ic. schreyben ar- teten

Sy Sich auf des hogest vnd vndertheniglich bebanden vnd Sy weren bey S. f. g. hern vnd vatern gewesen den Sy etwas hychzig befunden vnd hetten S. f. g. Ettwaß meyn g. H. Herzogt Moricz anzutragen welches Sey an not achteten den Seyn f. g. kondens bey ym Selber wol Erachten darauf Ir vnterteniges byten an den herczogen yr f. g. wolten Enen tagt zwene ober drey genebyge gebult tragen vnd vorzeyen In dem wolten Sych dy rete darmyt Seyn f. g. myt derselbygen Her vater yn frunlichen vertragt komen mochte vnderthenigen fleiß vorwenden.

Dalt nach tyssche yst Hansß von hemycz zcu graff Chapper von mansfeld vnd Hansß Eßser komen vnd angezeiget das meyn g. fraw dy alte herczogynne meyn g. Heren Herzogt moricz vormelden lyffe wo S. f. g. yrem hern vater dysser gestalt abbtunge thun wolt wo Seyn f. g. myt Sein abreyten zcu vnfrunlichen willen beweget hetten, beten Seyn f. g. yr f. g. wolten ym Sullyches genebydlich vorgeben wan Seyn f. g. dar Syn wyllygen wolten Sulten Seyn f. g. der morgens Sonnabent yn yrer f. g. stublein kommen da Sult meyn genebyger alter Her och seyn vnd Sult also groyssen yr dreyen personen alda Sulten alle Sachen zeum besten gefordert werden dan yr f. g. dy fraw muter sege nycht vor gut an das der Handel Er dan auf den morgen beschege,

Darauf Herzogt Moricz dem grassen von mansfelt vnd Hanssen Eßser zeur antwort geben Seyn f. g. wolten Sych bereben lassen alles das Seynen f. g. vnforweßlich och vnnachtelig als der gehorsam Son Erzzeigen.

Darnach haben Seyn f. g. Herzogt Moricz zc. folgenden Sonnabent (26. März) auf Sullich Erfordern gewart S. f. g. Seynt aber nycht Erfordert, besunder noch myttage hat meyn g. fraw Hanssen Eßser zcu yrem genaden forderen lassen vnd angezeiget das yr f. g. allen fleiß bey yrem Heren vnd gemal vorgewant yr genaden aber nycthes Erhalten Es wer dan das Seyn f. g. Herzogt Moricz zc. yn dy vonß Artzykel wyllyget wy dan hybefor Seynen f. g. zeugeschryben

Vnd weyter wolte meyn g. alter Herr wissen wer dy weren di Sult Herzog Moricz anzeygen dy Seyn f. g. zcu Sullychem vordaben georsacht ober verbeczet hetten weyl dan meyn g. fraw achtet das dj artikel alle yrem Son nycht nachtelig Solten, Seyn f. g. dar Syn dust das zcu wyllygen haben.

Darauf hat m. g. H. Herzog Moriz Hanssen Eßser dysser antwort geben S. f. g. hetten Sich nicht vorsen das S. f. g. auf dysser Erfordernunge der V artikel halber Sult beschwert werden dan seyn f. g. weren nycht bedacht gewesen yn dy artikel daryne S. f. g. hybefor bedenden gehat ezu bewyllygen So och S. f. g. der bynge Enen besorgt gehat wolten Sych f. f. g. nycht anher legen dresen begeben haben yedoch wer seyn Herzog Moricz byt Syn fraw muter wolt S. f. g. En genebygef bedenden vorgunnen,

Auf des selbyge bedenden hat m. g. here Herzogt Moriz Hansß lößer vnd Hansß von Henicz wyderum Inß frawenzimmer geschicket vnd bey S. fraw muter Suchen vnd byten lassen yr f. g. wolten Es dahyn rychten das meyn gn. H. bey Seynem heren vater mocht gnabe Erfynben laut des vorgeschlagen myttelß wy m. g. fraw yrem Son auf Egenem bedacht ezugestellt an das wosten Sych Seyn f. g. yn ten dyssputacion myt Seym heren und fatern zcu geben den So man die Sachen nycht forne anhude worde das letzte Erger dan das Erst

Darauff hat m. gn. fraw antwort geben yr ff. g. wolten mutterlichen fleiß vorwenden wywoll yr f. g. besorgeten Sy worden wenigst Erhalten

Suntagt letare (27. März) hat meyn gn. fraw Hanssen von Henicz vnd Hansß Eßser dysser antwort geben das Sy allen mütterlichen fleiß bey yrem Hern vnd gemal vorgewant aber nycthes weyter dan auf nachfolgende



wege Erhalten wan m. gn. H. Herzog Morycz bey S. g. pflicht vnd gewyssen wer dy leut weren dy ym zcu dyssen Seyn forhaben georsacht ober beret vnd alsdan Seynen Heren fater bet dy gefaste vngnade zcu vorgeben So hetten Sych S. f. g. bedacht dy vngnade fallen zcu lassen vnd von den anderen artykellen handels zu gewarten,

Antwort Herzogt Morycz zcu Sachssen Seyner frau Mutter geben

S. f. g. bedankten Sych gegen yrer frau Mutter yrer genaden angewanten fleysß gang freuntlich Erckneten das yr gn. allen mutterlichen vnd fruntlichen fleysß vorgewendet hetten Seyn f. g. wolten des hynwyder yn allem kyndlichem gehorsam beschulden vnd yn kein vorgeffen stellen

Als aber yr f. g. angezeyget das yr Her vnd gemal Seyner f. g. heren vnd vater beger das Er Herzogt Morycz bey Seynen gewyssen vnd pflichten anzeigen Sult wer di leute weren dy yn zcu dyssen vorhaben ober Hurat vorhezet vnd folgende meyn atten herrn ic. dy gefaste vngnade abbete So wolt Sy S. f. g. fallen lassen

Darauf geben meyn g. Her Herzogt Morycz Seyner frau Mutter dyffe fruntlich antwort yr f. g. Selber och Seyn f. g. her vnd vater mochten Sych genedylich vnd fruntlich Ernyneren konnen wy dyffe Sache Erstlich yren anfangl gewonnen vnd wy Es Sych myt der zeyt forder zeugetragen vnd begeben also das dennoch Erfolget das Seyn f. g. yr gemute vnd Herez an den ort gewant och daselbest Sullyche fruntliche neigunge Erfunden das es Seyn f. g. gewyßlich darfor achten vnd halten das es der geneboge wyll vnd vorSeunge gotes sey,

Derwegen Seyn f. g. nymant schult geben mugen das ymand S. f. g. vorhezet habe

vnd wolle S. f. g. zcu got hoffen Sullych Seyner furstlichen g. handellunge Sey got dem glnuechtigen zcu lobe vnd Eren vnd Solle ferner myt der zeyt Seyner furstlichen g. Hern vater vnd S. frau muter vnd derselbigen landen vnd leuten zcu allem guten gereichen, beten yr frau muter als ber Son ganz fruntlich vnd myt hoem fleysß yr g. wolten nochmals bey S. f. g. Hern vnd vater Sullychen mutterlichen fleysß vorwenden das Seyn g. her vater den gefastten vngenebigen wyllen wolten genedylichen hynlegen darwom och seyn f. g. yrem Hern vater gern myt allem geburlichen fleysß wolle bytten da Seyn gn. myt yrem heren vater zcu der fruntlichen vnderrede durch yr f. g. frau muter handellunge mochte komen vnd Sych In dem andern als yr Son chrystlich vnd aller gebur vnformwyßlich Erzeugen,

Darauf meyn g. frau geantwort ab wol yr f. g. her vnd gemal begeret zcu schreyben wolt alsdann dy antwort Seyn f. g. wyderwom schryftlich vbergeben, weyl aber meyn g. frau besorgen truge Er mocht auf Seyn Syne berugen wolt yr f. g. als baldt zcu yrem Hern vnd gemal gern Egener person vnd myt fleysß alle mutterliche vorwendunge tun

Als hat meyn gn. frau wyder nach hanß Eofer geschydet vnd Hans von Penycz vnd gefaget Sy wer bey yrem Hern vnd gemal gewessen vnd S. f. g. angezeyget das Sy dy were So meynem g. H. Herzogt Morycz ic. zcu dem vororsachet dan Sy meyn gn. Frau het meynem gn. Hern Herzoge morycz Erstlich ynß Kant Hessen gesurt vnd an weysunge getan darauf mein gn. alter her wyder Seyn gemal gefaget warwom hat er myr das nycht for gesaget hat lezlich meyn gn. alter Her ic. Sych vermugen lassen das meyn gn. Herr Herzog morycz bey Seynen f. g. vnd derselbigen frau muter wy Erstlich angezeyget Erscheinen vnd vum vorzeyunge gebeten da ym dyffe genebige antwortt wordenn Es sol dy gefaste vngnade todt vnd ab seyn yn der hoffnung man worde alsbalt zcu der anderen handellunge och greffen

Der abschyt vnd antwortt auf spfselfbiges anregen vnd vnderhandellunge meynner gn. frouwen yst auf Heute dato Donnerstage (7. April)

(alias Montags 4. April) nach Sudylaw gefallen durch dy Herzogynne  
 2c. vnd also das yr f. g. myt yrem heren vnd gemal außs freuntlicheit ge-  
 handelt das meyn g. furst vnd Here Herzogt morycz myt derselbygen  
 Seyner gemal nach yrem standt mocht Erhalten werden ben ynen den Et-  
 teren dar auf meyn g. alter Here 2c. zcu antwort geben Seyn Son wer  
 vorgehalten das Seyn f. g. dy lantstende Das Er der alte Here die lant-  
 stende Erfordert, vnd als die wollen ratschlagen vm dy Heurat dy Herzog  
 morycz vor het Dor vber wer Herzogt morycz abgerzten derwegen Seyn  
 f. g. ten antwort zcu der vnterhaltunge Herzogt morycz vnd derselbygen  
 gemal zcu geben wost an beyseyn der Selbygen lantstende dy weren Seyn  
 f. g. zcu Erfordern wollens zcu gelegener zeyt was als dan yr genaden  
 yn rat funden wolten Eych Seyn f. g. zcuvorhalten woffen dorauf hat  
 Herzogt Morycz Seynen abschent gebeten vnd wan Er wyder Erfordert  
 wol Er Eych alles kyndlichen gehorsams erzegen.

### 5. Mai 1541.

In Herzog Moriz.

2c. Gnediger Furst vnd Herr Wir haben vns ewerer f. g. alher-  
 kunfft mit allen Freuden zum hochsten getroffen, Aber die vsachen Ewer  
 furstlichen gnaden aussenbleibens, das dieselbige e. f. g. mit schwachait Tres  
 leibes beladenn mit entsetzem gemuet herglich vngerne erfahrenn, Seindt  
 aber trostlicher hoffnung, der Almechtige Gott werde E. f. g. krankheit  
 zur besserunge vnd allem gutten schicken 2c. vnd wissen e. f. g. hierbey  
 aus vndertheniger threwe nicht zuvorhalbenn Das wir heute dato mit  
 e. f. g. herrn vater 2c. E. f. g. belangende erwehnunge gehabt vnd so-  
 uiel vermerckt, Das sein f. g. grofs mitleidunge ewerer f. g. schwachait  
 halben tragenn vnd wiewol f. f. g. selbest auch mit schwachait Tres leibes  
 beschweret, Doch gleichwol mit tegelicher frage (wue bleibet nuhe mein  
 sohn) noch e. f. g. grofs verlangenn habenn vnnnd hat sich vnder dieser er-  
 wehnung allerley rede zugetragen, Doraus wir vermercken, Das e. f. g.  
 sachen E. f. g. verchon zusampt derselben gemahl vnserer gnedigen furstin  
 leipgebunge vnd anders alles noch e. f. g. selbst gefallen vnd willenn zu  
 richtenn sey. Derhalbenn vnser 2c. bitten vnd getrewer Rath E. f. g.  
 wolben sich zum forderlichstenn vnd Ir selbest zum besten auffs erst es e.  
 f. g. zu thuen mugetlich alher vsfugenn, So verhoffen wir Es sollenn  
 alle sachen wie angezeigt noch E. f. g. willenn vnd wolgefalkenn gerichtet  
 werden, Darzu wir nach vnserm hochstenn vormugenn 2c. Rathenn vnd  
 dienen wollenn 2c. Datum Dresden Dornstags nach Philippi vnd Jacobi  
 Im XII

E. F. G.

vnderthenige gehorsame

Hainrich von gerstorff amptmann vnd  
 Hans von Heynik.

### 7. Mai 1541.

Landgraf Philipp von Hessen an Herzog Moriz.

2c. Souil nun e. L. schwachait belanget, hden wir vast gern vnd mit  
 sonderlichen Freuden Das sich dieselbige zu guter besserung anschicket 2c.  
 Was aber betrifft Das erfordern e. L. herrn vnd vatters zu seiner liebten  
 zu kommen 2c. Ist vnser gutbeduncken, wann e. L. wiederumb zu rechter  
 gesuntheit kommen sein also das sie sich wol befinden 2c. das sie alsdann

denn nechsten zu Frem Herrn vatter kein thresen, aber doch nicht vffer Post oder In solcher eile wie etwa sonst e. l. gebrauch sein möchte, da mit sie nit wieder In schwachait fallen, reissenn, Seiner liebten meinung wilschs vnser erachtens nit ganz abneegig sein wirdet, anhören, vnd darnach doselbst anhero zu vnns reiten Wann dann e. l. alhie bei vnns gewesen vnd sie ye das Herzogthumb württemberg gern befehen wollten, So kann solchs wann E. L. alhie wider nach Marburg zu Frrer gemahlin abgihen wol bescheen zc. Das aber vnns ein solchs vor gut angesehen ist diese bj vrsach, wann E. L. mit wenigen vnd schlechttten leuttten anhero reiten soltten, So verursachte es ein schimpflichkeit, vnd gebe diß nachgedencken, als ob E. L. vnd Ir Herr Watter mit einander In vnfreundlichem willen stundenn, Wir haltens auch aus habenden vrsachen dafür, wan e. l. zu Frem Herrn vatter kommen, das sie alsdann von Ime anhero geschicket werdenn, Dann wie vns dunket, so wil die Key. Mat e. l. Fern vatter bj lehenn ohne E. L. nit leihen was wir aber derhalben gewisser erfahren soll e. l. vnuerhalten bleiben.

Wann E. L. zu Frem Herrn vatter reitten so nehme sie vnsern rath Heinrich Kerssenern mit Ir, vnd geb aus als sei er Ir Diener, versehen wir vns er solte dannocht E. L. nicht vngelegen sein, wir thun auch zc. Kerssenern schreiben sich darzu gutwillig geprauchten zu lassenn zc. Datum Regenspurg am 7 Tag May Anno 1541.

Philips & 3 Hesse

Wir wollen auch mit Doctor Vssa Kunttschafft machen.

Wie vns alle sachen Igo alhie (auf dem Rtage zu Regensburg) ansehen, so beuchts vns gut sein, das e. l. zuuor er sie hÿber zÿden zu Frem vater retten, dann sich die leufft alhie des Sacraments vnd desselbigen hinsezens vnd tragens halben selzam gnug anlassen zc.

### 13. Mat 1541.

Georg von Carlows an Landgraf Philipp von Hessen.

zc. Ich gebe E. f. g. zc. zu erkennen, das zc. Herzog Heinrich sehr schwach ist, wiewol es ein wenig besser zc. wurden, so kann doch f. gn. weder geen noch steen, vnd das man sich auch vermut das es die lunge mit f. gn. nicht werden kunne, Nun werdenn Ich glaubhafftig bericht das sein f. g. mit wenig personen wie e. g. wol erachtenn kunnen ein testament gemacht sol haben vnnb wie man dauon rebt, das man dem Lunge Hern ein neue forderung wider denn Veterlichen vertrag vnnb vielleicht als sie besorgen, ordnung gemacht vnd bestalt haben, die meinem g. Hern Herzog Mauricz als dem Regierendem fürsten zu mercklicher beschwerung gereichen mochte, Wiewol sie meinem g. h. Herzog Mauricz Inn der erstenn forderung als sein gnab gen Drefsen kommen ist, habenn lassen wieder abscheiden ane alle handlung, wie e. f. g. sonder zweifel wol wissen werdenn, so haben sie doch nuhmals meinen g. h. Herzog Moricz wiederumb gen Drefsen erfordert vnnb das sie besorgen vmb keiner andern vrsach willen, das das sein gnabe das testament bestetigenn vnd bewilligen sollen, Ab das nun guet oder nicht guet sey, das werden e. f. g. wol bedencken, Wiewol mein g. h. Graf Casper von Mansfelt, der es treulich vnd wol mit meinem gnedigen Herrn Herzog meint f. f. g. geschriben vnd gerathen vnnb mein bedenden darneben Das sie sich zu itzigen Zeiten an e. f. g. Rath vnd wissen rauff nit begeben sollenn aus vilen vrsachen vnd sonderlich weil die Zeit Ze nicht lang weren kann, so trage Ich doch besorg, Nachdem f. f. g. niemants bei sich hat den eytele Lunge leut die do gern

gen Drefen weren, Er mochte vff das emfige anhalten sich bewegen lassen, vnd sich gen Drefenn versugenn, Ime zu mercklicher beschwerung zc. Geben zu Leipßig freytags nach Jubilate Anno zc. Im XXXXi.

E. f. G.

ganzwilliger

Georg von Karlewiz.

15. Mai 1541.

Georg von Carlowitz an Herzog Moriz v. S.

z. Es hat mir mein g. H. Graff Caspar von Mansfeldt angezeigt was Im e. f. g. geschriben habe vnd mir beuolen eine nottel einer vollmacht zustellen lassen, das ich dann also gethann habe vnd die Hiemit e. f. g. vberfende Das ich nun dorinne graff Caspar von Mansfeldt Als vor ein obersten Hoffmeister ansehe, das habe ich aus grossem Hochem bedenkten gethann, Dann E. F. G. Ein ansehnlichen Man zu diesem ampt haben mus, wie anders E. f. g. euer Regiment erhaben wollen, das e. f. g. dardurch die grassen an sich hengenn Dann e. f. g. werden grossen widerstandt leiden durch e. f. g. bruder m. g. H. durch anhabunge der partheyen So wurden auch E. f. g. keinen von Adel finden, der sich zu solchen ampten wurde gebrauchen lassen, wie woll sich solchs anzunehmen auff's hochste beschwoeren wirbt, So wolle doch e. f. g. in keinem weg nachlassenn Vnd Ihn darzu vormugen Dann es e. f. g. grosse notturfft ist, wie ich dann E. f. g. woll berichten will, wann ich zu E. f. g. kume vnd ob er an E. f. g. wesentlichen hoffe nicht sein kann do leit nicht macht an, das er n̄hur den namen hat vnd abe vnd zu reith, wann es vonn nothenn Ist, damit das e. f. g. n̄hur die hohen stende an sich zihen Es solt auch nicht boes sein, das E. f. g. m. g. H. Graff Casparn zu euer f. g. Her vater abfertiget mit einem kredenz Nachdem Ire f. g. mit schwachheit beladenn vnd sein gnaben dasselbige vormelden lassen, Das f. g. anhorenn mugenn was E. f. g. Her Vatter vonn E. f. g. habenn wollenn Dormit E. f. g. also gehorsam leistet zc. Geben zu Leipßig am sonntag Cantate Anno zc. Im XLi.

E. F. G.

ganzwilliger

Georg von Karlewiz.

Wu E. f. g. nicht Radts volgenn werbenn so wurde E. f. g. Inn mechtigen nachteil vnnb beschwerung kommen vnd mochte E. f. g. durch das Testament vmb die regirung vnnb das e. f. g. das halbe Land vorlassen wurde müssen, Dorumb so mus E. f. g. Ir Regiment durch ein anhambschafftigen man ansehenn, so wurde E. f. g. bester grossen zufall von den landtsfenden bekummen, dann es hofft Idermann auff E. F. G. Regiment.

19. Mai 1541.

Nachdem zu desorgen, So der fall an R. g. H. Herzog Heintich zu Sachsen zc. geschege, mochte alleley Strung vorkallen, Dorauff sich dan der zc. vnser Ober-Hoffmeister Rad zc. Herr Caspar Graff vnd Herr zu Mansfeldt, wie nachuolgende Artikel melden, vorhalten soll,

Erstlichen sol vnser zc. Iben Fraw vnnb Mutter nach abgang vnser zc. Herrn vatters durch vnsern Oberhoffmeister vnd andern vnsern Reten

angehaigt werden, das wir vnser 2c. vaters abgang nicht gerne vernomen vnd Ire liebden trosten vnd bitten, Sie wolde sich nicht bekommern vnd solchs dem almechtigen ergeben vnd heim stellen vnd das Ir E. vnserer zukunfft freuntlichen erwarten woltte, Da auch Irer Lieb etwas mangelt, hat vnser Ober Hoffmaister vnd andere Rethen bephel auf Ire lieb anzeigen Irer lieb solchs zuuorschaffen, Da aber Ir Lieb sich ya vor vnser Zukunfft von abhenden begeben, aber sunsten etwas wegl zu schigken In vorhabnn wehr, Sol vnser Oberhoffmaister sampt andern vnsern Rethen solchs keines wegcs gestatten, Sondern das sie von vns solches zu weren, bephel haben anzeigen.

Souil die Kette anlangt, achten wir gut sein dieselbigen wurden In ein Stuben vffen Schlos bestricket, weil es aber noch Im Rab nicht entlichen Entschlossen, Sol vnser Oberhoffmaister, was Hir Innen vorzunehmen (damit sie nicht von abhenden gelassen) mit den zugeordneten Rethen fleissig vnderreden vnd beradtschlagen

Vnd nachdem yezunder was weither zu thun In eil nicht bedacht Fonne werden, So hat vnser Oberhoffmaister 2c. von vns vollkommene Macht vnd bephel, was vns vnsern landen vnd leuten zum besten gerai-chen magt, neben den andern Rethen vorzunehmen zu gepitten vnd zu schafsen 2c. 2c. Datum Margpurgt Dornstags nach Cantate Ao. XLI.

(L. S.)

Morig Herzog zu Sachsen  
m. pp. M.

### 20. Mai 1541.

Christoph von Carlomiz an Herzog Morig v. S.

2c. Gn. Herr Das ich meinem vorigen vnderthenigen erbeten nach siber E. f. g. dieners Joachim Fauffs abreisen an e. f. g. nichts weiter geschriben hab, das ist zum tail darumb verblieben, das ich mich eine weile (aus etlicher leute reden) E. f. g. selbst zukunfft vorsehen gehabt, zum tail auch darumb, das man mir gesagt, wie des e. f. g. wider nach Dresden gefordert were worden, vnd das man sich doselbst e. f. g. widerkunfft gewislich vorsehen thete, Doraus ich dan vormutet, das e. f. g. zw Wartburg igiger Zeit nit mher wurde anzutreffen sein, Als mir aber hernach gesagt wurden, das E. f. g. zw Wartburg mit Krankheit befallen solde sein, bin ich Des aus getreuem vnd gang vnderthenigem willen hochlich erschrocken vnd hab dorumb alle tage nach e. f. g. gesuntheit vnd besserung vleissig gefraget, Bin auch nit wenig erfreuet gewesen, als man mir gesagt, das es sich mit e. f. g. zw besserung schicken solle. Gott wolle gnade verleihen, das E. f. g. zum forderlichsten wider gesunt werde, vnd hinforder Landen vnd leuten, die vff e. f. g. kunstiges Regiment Ire Hoffnung vnd trost setzen, zw gluck vnd guttem lang frisch vnd gesund bleibe Amen.

Vnd wiewol ich nit zweiffele, das e. f. g. von M. g. S. dem Cantgraffen, der sachen, die bisher alhier vorgefallen allenthalben bericht sein wurden, vnd noch teglich bericht werden, so wil mir doch vorigem meinem 2c. erbeten nach, nit anders geburen, dan das ich e. f. g. auch dauon, souil mir bewust, vnd vff dismal zufelt, dinstliche anzeigung thue,

Vnd erstlich E. f. g. hern vaters gesuchte belehnnung belangende weiß ich nit anders den das Doctor Pistoris, der dan darin sonderlichen vleis furgewendet hat keinen entlichen bescheit von key. Mat. sondern allein von dem Hern Granvella diese vngeferliche vortrostung erlangt solle haben, Wan E. f. g. Her Vater das hinderstellige Buntsgelt wider von sich gegeben so solde dan f. f. g. nach endung des Reichstages vff Ir anraen

weitere antwort begegnen, Ich hore aber, das einer vnder den Ketthen, so igo alhier sein, sich solle horen lassen, er wolde nit einen groschen vor die fare geben, wan gleich E. f. g. Her vater die lehn nimmer mher erlangte, Dan es hette der alte Churfurst zw Sachsen auch seine lehn vnentfangen gelassen, vnd hette Ime solchs dannocht keinen nachteil gebracht zc. Als nu solche reden weißlich aber nit, das lasse ich sie vorantworten, Aber gleichwol vorhoffe ich, wan sie schon die sache vorlassen, so solle dennoch solchs e. f. g. vnnachttheilig sein,

Ich kan auch E. f. g. nit bergen, das mir Doctor Pistorius, als er von hinnen abgefordert wurden, angezeigt, wie Ime Anthon. von Schonberg geschriben, das e. f. g. wie oben berurt, wider hinein gefordert vnd würde e. f. g. sache so wol als andere gut werden: Es weren auch verhalten e. f. g. zw gut die landtstende beschriben zc. Mir ist aber von einem guten freunde (der zw e. f. g. auch einen vnderthenigen willen tregt) so vil zuvorstehen gegeben, das man In furhaben stehen solle, E. f. g. Ire vnd Ires gemalhs vnderhaltung so genau vnd enge zu spannen, das es e. f. g. nit wol treglich werde sein, vnd damit die Hoffe Ketthe, die es treiben, desto weniger vorbacht mochten werden, so wollen sie die Landt Ketthe in denselbigen vnglimpff stecken, damit dieselbigen, wo e. f. g. mit Irer Handlung nit zw freiden sein wurde, gegen e. f. g. desto vnwilliger gemacht mochten werden, Ich zweiffle aber nit, die von der Landtschafft werden solche sache nit vff sich nhemen, oder zum wenigsten sich also dorin halben, das es E. f. g. vnabreglich sey: Vnnd sonderlich darff sich e. f. g. der tailung halben gar nichts besorgen, Dan einmal leit der veterliche vertrag Im wege, der gibt e. f. g. das Regiment vor Irem Bruder Zum andern so kan keine teilung ane e. f. g. bewilligung crestig sein Zum dritten hab ich von Doctor Offen igo alhier gehort, das E. f. g. Hern vater in e. f. g. abwelen solle gesagt haben, Meine Ketthe ratthen mir ich solle meine Sone teilen, Mich dunckt aber nit, das es vor sie aber vor das Landt wurde sein, Dorumb werde ichs nit thun zc. Dorumb kan ich gar nit glauben das man sich der tailung halben etwas vnderstehen werde, Vnd in summa vnser Hergot hat e. f. g. den landen zu einem künftigen Regierenden fursten beschert, vnd damit m. g. H. Herzog Georgen loblicher gedchnus blut vnd fleisch allenthalben Im Regiment bliebe, so hat Got e. f. g. auch eine fromme vnd schöne furstin gegeben, die von Herzog Georgen herkombt, des sich billich landt vnd leutt freuen vnd trdsten zc.

Es seind auch vil frommer leute alhier die gerne gesehen hetten, das e. f. g. anher gekommen were, damit e. f. g. mit Irem Hern kaiser vnd andern ehelichen Reichstenden weiter were bekant wurden vnd ich hab mich selbst vdrsehen, E. f. g. wurde leglich, wo nit von wegen Ires Hern Waters, doch vor sich selbst gekommen sein, Sider ich aber gehort, das E. f. g. Hern Waters Ketthe m. g. H. lantgraffen dafur gebeten sollen haben das f. f. g. e. f. g. nit anher fordern solbe, so hab ich an e. f. g. Zukunft schir angefangen zu zweifeln, So vorstehe ich auch, das Hochgedachter E. f. g. Her Vater vor wenig tagen den Ketthen anher geschriben ab sie vbrige heuser oder stallung eingenommen hetten, so mochten sie dieselbigen widerumb verlassen, dan f. f. g. were nit bebacht, iemant mher hernach zuschicken, Doch Hore ich, Das Hans von schleinig kurglich hinein zihen vnd sein Bruder George an seine stat heraus werde komen, Ich hore das sie die Ketthe sich sunst zum statlichsten alhier halben, also das sie mit essen vnd trinken schir den fursten zuor thun, Aber sunst kommen sie vnd sonderlich schleinig selten zum leuten.

Wie ich auch E. f. g. hieruorn gebeten, ob mich dieselbige zw etwas zu gebrauchen wueste, das sie mich dorin zw Irem dienste nit sparen wolte, Als ist nochmals meine zc. bith, E. f. g. wolle mich vor Iren willigsten vnd vnuordrofnesten diener erkennen vnd mein gn. furst vnd Herr sein, Dan ich weiß keinen fursten vff Erden den ich lieber dan

E. f. g. getreue vnd gehorsame dienste erzeigen wolbe. Datum Regensburg freitags nach Cantate Anno XLi<sup>o</sup>.

E. F. G.

gang vndertheniger

Diener Christoff von Karlewitz.

### 27. Mai 1541.

Churfürst Johann Fried. an Herzog Moriz.

2c. lieber Bedter, Als wir igo anher gen Zwickaw komen ist vns angezaigt worden, das 2c. e. l. her vater 2c. sehr vnd fast schwach sein soll, auch dermassen, das sich seins widerauffkomens schmerzlich zuormuten. Sein lieb hat auch wol von ezlichen wollen todt gesagt werden, Wnd wiewol wir nit aigentlich wissen, noch erfahren haben mugen, ob dem also sey, oder nit, So wollen wir vnns doch vorsehen, e. l. werde solichs von e. l. Hern vaters Kethen zuerkennen gegeben worden sein, Dieweil dan ain solich starck gerucht vnd rede dauon entstanden, So besorgen wir bey vnns, es mochte zum wenigsten an e. l. Hern vaters krankheit etwas sein, Wnd haben darumb nit wollen vnderlassen e. l. solichs durch diß vnser schreiben frundlich zu berichten, Wnd nachdem sich e. l. an zwiuel dorauff gegen Dreffben werden begeben, So ist vnns freundlich bedenden, das e. l. Sorgenn vonn Karlewitz vnnd Jemandß mher, den sie Tre sachen vortrauen mit sich vnnd Treer sachen In der Zeit gewhar nhemen, Damit e. l. nit von ezlichen Im anfang Treß fürstlichen Regiments an dem Tren verkürzt, vnnd Tr Regiment geengert, do sich der valß an e. l. Hern vatern nach dem willen des almechtigen zutragen wurde, So wurde auch der von Karlewitz in beysein der dreschnischen Kethe zu berichten wissen, was Herzog Jorge Hindter Tme vorlassen, dorauff E. l. bester statlicher bericht bescheen müste wo ein Tebes hinkomen, welchs sunst e. l. vnd Treer bruder zu nachtail mocht nidergeschlagen werden, wie man sich dan albereit gegen e. l. allerley als e. l. selbst wissen, angemast hat, vnnd solchs von vnns nit anders den freuntlich vnd zu E. l. besten gemant, vormerken 2c. Datum Zwickaw freitags nach Ascensionis domini Anno XV<sup>o</sup> XXXi<sup>o</sup>.

Jo. Fridrich Churfürst.

m. pp. ff.

### 29. Mai 1541.

An Landgr. Philipp von Hessen.

Was wir Schwesterlicher Trew sampt ehr liebs vnd guts In alwege zuor vormugen, Hochgeborner furst freuntlicher lieber bruder Wir wiessen E. l. nicht zuorhalten, Das wir heut dato In glaubwirdige gruntliche erfahrung kommen seyn, wie das bj Hochgeborne furstin frau Katharina geborne von Meckelnburgt Herzogin zu Sachssen 2c. vnser Ruhme eilenbes nach dem alten Karlewizen sich zu Treer Lieb zuorfugen gesandt vnd schreiben hab lassen, weil dan der hochgeborne furst vnser 2c. vedter vnd schwager Herzogt Henrich zu Sachssen 2c. Tr Herr vnd gemahel mit schwinder leibs schwachheit beladen Ist in Stehender krankheit vermuthlichen abzunemen vnd zu uermuten, das sie dan zu nachtail dem Hochgebornen fursten Hern Mauritzen Herzogen zu Sachssen 2c. vnserm lieben Bedtern vnd schwagern, dem Jungern Hern Augusto anhengig zu machen, vleissigen vnd vnderstehen mochte, altwelch Tr des Landes gelegenheit vnd

v. Langenn Moriz. II.

derselben handel kunnig vnd gut wissenschafft hat, Haben wir E. E. den guts zu erzeigen willfertig vnangezeigt, des wissenschafft zu haben nicht wollen lassen. Datum Hochlig sontags exaudi Anno dni 12. XXXXi.

Von gottes gnaden Elizabeth.

29. Juni 1541.

Landgraf Philipp von Hessen an Herzog Moriz v. S.

12. Ewer E. schreiben Dinstags nach Johannis Baptista gegeben, haben wir empfangen vnd seins Inhalts vernommen, Dweil nun dieses ein grosse wichtig sach ist, die wol gutes furbedenkens bedarff, So haben wir darumb E. E. botten so eilents nit wider abuertigen mogen, Vnd deswegen werden e. l. vns 12. entschuldigt halten, dan wir E. E. ye gern also rathen wolten, das es einen grund hette

Vnnd wir bedencken dj sachen dahin, wo der Herr Vatter noch lebte vnnd es E. E. leids schwachheit halben one gefar vnd sorgnus thun konte, (dan es ist E. E. am leid mehr, dan an allen bingen gelegen, darumb wolle sie denselbigen nit uermuhen) Das dan E. E. zum forderlichsten sich gein Trefen verflugten vnd In allewege vnser rethe Herman von Hundelshausen vnd Heinrichen Kersennern nit von sich lasse, Dweil der vatter so schwach ist So aber E. E. vatter verschieden were vnd E. E. so eilents nit selbst gein Trefen konnen kommen, So schick E. E. neben Carlewigen, Graue Casparn vnd Doctor Vistorisen, vnsern Rath Hundelshausen vnd Kersennern oder an Kersenners stat Tzen Secretarien Joachim Hausen gein Trefen, Also das E. E. enghweber Kersennern oder Tzen Secretarien bei sich behalten vnd gebe denen gleiche gewaltt bis vff E. E. ankunfft,

Vnd souil die rethe belangt Ist vnser bedencken, Das E. E. allenn rethenn, Wann sie sich nit auffluchtig machen, vntersagen lasse, Das sie bis vff E. E. ankunfft zu Trefen verharren vnd wan dan E. E. ankomen, So greiffe sie den handel In der erstet, Dweil sie dj rethe ain grossen anhang vom Adel habenn, nit zu geschwind an, vnd beweise Inen mehr gnad, dann sie wol zum teil vordienet habenn, Hinten nach wan sich E. E. aller sachen wol ergrundet vnd erkundigt haben, Vnnd sie das befinden, das sie unpillich gehandelt, So konnen E. E. sie wol finden

Wollen auch E. E. vff den fall haben, Das wir zu Ir hinein kommen sollen vnd spuren, Das es Ir notturrfft also erheische, Das Ir vnser gegenwertigkeit wirklichen nugen, vnd vnser abwesen schaden mdcht, vnd es an vnser gegenwertigkeit nicht ausgericht werden mag, So wollen wir vnbeschwert sein vff Ir erfordern zu kommen wiewol wir glauben, Das di Landtschafft von baidentailn vns nit gern sehen vnnd einen vnwillen oder verdacht vff vns werffen werde, als stunde vnser meinung dahin, Das wir sie regiren wolten vnd solt wol besser sein das e. l. Im anfang selbst mit Inen handleten, bis das man sehe, ob sie sich sperren wolten oder nitt, Wo nun E. E. befunden, das E. E. sachen, one vnser gegenwertigkeit wol gehen wolten, So solt wol so gut sein, Wir temen In der erst nit, vnd also were vnser reitens gein Trefen oder zu E. E. dimalts von vnndten, Derowegen so wolle E. E. vns nit ehr erfordern, Sie spure vnd befinde dan, Das sie vnser beburffen, vnd das vnser gegenwertigkeit Ir nugen mdge, Dann wir Itziger Zeit der Regenspurqischen hendel haben, da wir In religion sachen vnd von wegen der Turkenhilff vnd anderer wichtigen hendel alle stunde schriften vffr post gewarten müssen, nit wol ane sonderliche bewegende versachen wie E. E. selbst zu ermessen haben, aus vnserm land sein mdgen,



Vnd wan E. E. vns wie gemelt erfodern So schreibe sie vns auch alsbalt, Was gestalt vnd wie stark wir kommen sollen, vff das wir vns darnach richten mögen, Ob E. E. vil leute bedurften oder nit. Dan wir gedanken E. E. mit vnserm leib vnnb gut nit zuverlassen, Darneben aber wolten wir freuntlich gebeten haben, Nachdem wir dweil wir so lang aus vnserm land gewesen, allerlay darin zu schaffen vnd sunstet In diesen geschwinden leufften, vff dj Stedte Goslar vnd Braunschweig Vnd dan vff Herzog Erichs seligen verlassene gemahel vnnb dero Land vnd leute als ein mitformunder zusehen, vnd der Regenspurgischen Posten als vorberurt, alle stunde, zugewarten haben, Wo es die notturfft nit erhische, Das E. E. vns dan nit fordere, Aber Im fall, do sie vnser bedurfftig werten, Das sie vns dan gein Leipzig, welchs den beiden Landen Reichffen vnnb Düringen vnd also allen hendeln ein gelegene malstat ist, zuscheiden, dahin wollen wir kommen vnd nichts unterlassen, Das E. E. zu gutem kommen magt

Was angehet die Regiments bestellung, achten wir warlich Graue Casparn, Jorgen von Carlewigen vnd Doctor Simon Pistoris vor Erbare menner vnd fur fromme leuthe, denen ein grosses zuertrawen stehe, Aber dweil Carlewig vnd Pistoris vnserer waren religion noch nit so gang wol bericht, als dannost graff Caspar sein mag, wiewol wir glauben, das sich Carlewig vnd Pistoris mit der Zeit, souil wir von Inen vormerckt, sehr besser werden, So müssen wir E. E. hierin nach aufweisung vnd vndericht vnserer Conscienz vnnb gewissen rathen, anderer gestalt wissen wirs auch nit zuthun, Vnd darumb deuchte vns Das E. E. diese Menner zu Landhendlern wol prauchen mochten, Aber in den Religion Hendlern, andere gotfurchtige erbare leute neben sie setze vnd ordnete, dan es will warlich, wie wir teglich auch zum tail In vnserer selbst regirung befinden, duffals der Knottel beim Hund zu haltenn sein Dan wir wol In vnserm land etliche finden, die die religion nit hoch achten vnd wol die vorige Papistieren gemechlich mit einschleiffen lieffen, Sunstet halten wir diese Menner fur vffrichtig, erbar vnd tuglich gnug,

Hierneben müssen E. E. auch dieses bedenken, Soll graue Caspar dienen, das er zwiuels one auch darumb vil gethan haben wil, Nun ist nit vnbillig Sondern geburlich, wer treulich dienet, wie wir dan achten, das graue Caspar thun werde, Das auch demselbigen erbarlichen gelonet werde, Doch ist masse In allen vnd dingen zu halten vnd also zu geben, das man was behalten vnd andern auch geben möge, Hirin haben E. E. ein Exempel von Graue Caspars vatter zu nemen, welcher vom Churf. grosse bing als Saluett vnd Alstat begerte, Darumb so faren E. E. Dierin weislich, Wir hatten ain alten rath vnd trewen Diener graant Schrautenbach, Derselbig leret vns In vnser Jugent Wir solten die beume nit, Sondern nur die Aepffel ober frucht derselbigen hinwegt geben, So konnten wir der Beume ober ein Jar widerumb genieffen, Mit diesem beispiel gab er vns zuersehen, Wie wir vns vnserer erplichen ämpter, heuser vnd zum furstenhumb gehörigen proper eigenen guter halben halten solten, Dem werden E. E. nachzugebenden wissen

Mit den Kloster guten sware E. E. leise vnd schieb alle bing duffals vff Ire Landschaft, Dan es konnt wol kommen Das solche guter E. E. noch vil nutzen mochten, vnd konte die zu dingen brauchen, welch bing sie sunstet hernacher mit Iren Chamber vnd eigenen proper gutern erstatten musten, Dan wir wol wissen wie es vns berhalben In vnser Jugent ergangen vnd wie es vns hernacher befunden hat Vnd E. E. sehen sich fur, wan sie was von Klostergutern vergeben, Das sie dan In den vorschreibungen nit anhengt, wan es andern mit den kloster gutern gewunne, das sie solche gabe von andern Iren gutern erstatten wolle, Dann wir seint dieser Clauseln gewidigt

Ewer lieben müssen auch daruff sehen, Das sie vil aufgebens gewin-

nen werden Sonderlich aber haben E. E. Ire frau mutter vnd vnser freuntliche liebe Schwester mit Wittumben zu uersehen, Darneben müssen sie auff Irer gemahln widdumb, do sich der fall also zutrüge, da got lange Zeit vor sey, vnd vff Ires bruders vnderhaltung veracht sein, So dan E. E. Kinder ließe vndd drei Widdumb Im lande vndd ein grosse vnderhaltung Ires Bruders Wurde es E. I. Kinder halb schmal gnug sein

Aus diesen vrsachen allen mus man die faust nit zu weit vffgeben lassen, Zimlich dinge aber seint zu leisten, doch das mans nit vbermache, Wie meynens In Warhait treulich vnd E. E. werdens auch gewißlich nit anderst befinden, allein die vbermas vnd nit die gepure vndd was zimlich ist, dadurch zu Hintertreiben, Derowegen wolle es E. E. auch also von vns freuntlicher trewer wolmeinung geschehen zu sein vermercken, Diesen vnsern briue wol hinheben vnd niemants lesen lassen, Dan wan wirs anderst, dan treulich mit E. E. meyneten, So were vns ane not E. E. souil zuschreiben vnd vnser gemuts so weith zu eroffnen, Wir seint auch zweiuel frey, Es werden E. E. Inwendig dreien oder weniger Jaren mit göttlicher Hilff, So sie der, wie wir hoffen, so lang fristet, dieser vnser erZnderung gedencken, Dan wir wissen woll, was ezliche Leute mit vns gerebt haben, der Kirchen ordnung halben In E. E. land, Wolten wir, wann es zu vffrichtung derselbigen keme, das E. E. dan den Bucerum ein Zeitlang bei sich hette, konten wir auch was darzu, das seine Hern Ime, In dem eine Zeit lang erleubten, befördern, Da soll an vns nichts erwinden, Vndd ist In allewege vnser rath vnd bedencken, Das E. E. die religions vnd glaubens sachen alwege mit Rath des Philippi Melancthonis vnd Martini Buceri sambtlich als zweier fromer Renner zu gleichen handle vnd furneme vnd nichts an (ohne) sie handlen lasse,

Was betrifft die schickung der Kethe, So In namen E. E. Hern Vatters an E. E. geschehen soll zc. Ist vnser Rath, wan dieselbigen kommen, Das E. E. die allein höre Inn niemants anders heisein dan nur Ires Secretarien vnd nit Graue Casparn Carlewigen Pistoris, oder Imants anders darzu neme, vnd das E. E. mit sehr mit der antwort eile, Sondern hab Rath dorinnen, Wdge auch doruff graue Casparn bey sich haben, Dergleichen Carlewigen vnd Pistoris, vnd das sich E. E. igt zustunt an Inn allewege zuuor Ires Vatters Schwachheit erkundige, Zu welcher erkundigung vns dieses ain bequemes mittel beuchte Nemlich Das E. E. vff ein vrsach an Iren Hern Vatter zu schreiben veracht weren, Denselbigen brieff einem Irer vertrauten Edelcut als Heingen oder einem andern behandigte mit beuelch hinzuziehen zu Irem Hern vatter zu reiten Vnd solchen briue niemants anderm, Dann nur Irem Hern vatter in sein eigen Hand zu gebenn zc. Derselbig konte sehen, wie es vmb sein Schwachait stunde zc. vnd E. E. widder mit grund daruon vorkenbigen darnach hetten E. E. alle Ire sachen zu richten zc. zc. Datum Rotenberg Mitwochens nach Joh. Bapt. Anno XXXXi. nach mittage vmb Zwelff vhr.

Philips & J. Heffen Mt.

### P. S.

Von E. E. wolten wir gern Ires Febris halben das sie dasselbig verlassen hette eine froliche newe zeitung hören

Es sehe vnns auch für gut an das e. I. Ernsten von Miltig zu sich zogen vnd denselbigen ein Jar lang oder zwei für einen Marschall prauchten bis er dj Hoffhaltung vnd Ire sachen ein wenig In gute ordnung prechte, wolte er sich aber zu diesem ampt nit brauchen lassen so konten e. E. Inen Irem bruder Herzog Augusto für einen houemeister zuordnen, das er vff Inen wartete vnd vff dj practicken so etwo wider e. I. furlaufen möchten, vsmerteck, damit bi geprochen wurden, dan er würde sich ane zweiuel e. I. beuelchs halten Dat. utsupra

Wann e. l. Herr Vater also schwach were, das man sich seines vffkommens nit vorsehe, So möchten e. l. graue Casparn furhero gein thresenn schicken Auch Ime einen, wen e. l. bebedchten zugeben, doch rathenn wir nit, daz e. l. Im Carlowigen in der erst zugeben sondern daz Carlowig mit e. l. hernacher come.

Wir bedenden weiter gut zu sein, das e. l. gelegenen leufften nach so uil muglich den Churf. zu Sachssenn In gutem freuntlichen willenn erhalte, Doch mit masse, wie wir E. L. berichtet habenn Dann solchs will vnser Trachtens Iziger Zeit vnser aller notturfft sein ic.

25. Juli 1541.

Landgraf Philipp von Hessen an H. Moris.

ic. Wir haben E. L. schreiben, welchs zu Dresden am Dinstage nach Margarethe (19 Juli) gegeben ist empfangen — vnd daraus vorkunden, wie es sich izer Zeit vmb E. L. auch vmb Ires Vaters schwachheit erhalte, Was gestalt sich Anthonius von Schonberg egllicher articul halben gegen E. L. zu entschuldigen vnderstanden Was E. L. Ime darauff geantwurt wie er sich zu E. L. dinsten erpotten ic.

Was aber Anthoni von Schonbergs handlung betrifft, dunket vns Er reite ain falsch pferdt, Darumb so wolle E. L. sich wol vorsehen, Ime nit zuuul glauben Sie moge aber Ime gute wort geben, Doch so lasse sich E. L. nit vberreden Ime zu zusagen, Inen hernachmaln sur Iren obersten rath zu halten, Sondern prauch Inen, do es Ir also belipte vor ainen rath vnd diener vonn Haus aus,

Ewer liebten sehen, wie er Ir vonn der Tacht vnd solchen sachen saget Darneben die sachen, Doran e. l. am hochsten gelegen ist, vbergeheth, vnd E. L. gern aus der altuetterlichen ordnung furen wolte, Desgleichen wie gering vnd schaffend Er dieselbig ordnung Herzogs Abrechts vnd die andern Bruderliche vortrage Ewer libten machet vnd wils dohin deuten, Als solte das Testament E. l. hern vatters, solchen altuetterlichen ordnung vnd Bruderlichen vortragen gleichmessig sein, welchs doch voraus nit zu befinden, Dan es stehet ye, wie wir es vortsehen clar In der altuetterlichen ordnung ober vortrage, das die land nach Herzog Sorgen seligen vnd e. l. Hern vatters tddlichem abgange, nit geteilet oder getrennet, Sondern das es damit, vermüge desselbigen articuls gehalten werden soll, Nemlich wo zwen Sdne sein, soll der eltest, So er tuglich darzu ist, die regirung der lande vnd der andere Sohn, so nit regiret, nur eine oder zwo ehrliche Behausung mit Iren Zugehorungen vnd den dritten tail allernutzung der Land ic. haben ic.

Welchen verstant der Regirung vnd teilung halben doch das Testament E. L. herrn vatters nit also clerlich aufweist, Sondern dunkel stehet, das die land leut ic. vff seiner liebten Sohne vnd Ire menliche leibslehens erben kommen sollen, Nun müssen wirs gewislich dafür achten, Das diese Worte des testaments mit vorwissen vnd aus rath Anthoni von Schonbergs also dunkel gesetzt seien, aus der vrsach, das er Anthonius nach seinem gefallen E. L. damit zureiten vnd ersehen wolte, dergestalt wan sich E. L. gegen Ime gnadiglich halte, Das er dan sage, Es haben diese wort eben den verstant, wie der articul Inn der altuetterlichen ordnung aufweise (wie er dan iczo albereit zu E. L. saget) Wan sich aber E. L. gegen Ime anderst Dan gnedig hiltte, Das er dan solchen Worten einen andern verstant Ewer libten zu nachteil vnd Irem Bruder zu vorteil geben vnd auch solchs mit seinem anhangen also zu bestreiten vnderstehen mdge.

Vnd darumb so deucht vns gut sein, Das E. L. Anthonien von Schonperg vor sich allein fordereten, Inen anrechten vnd sprachen <sup>eliche</sup>,

wir wissen Das du bey vnserm Herrn Batter Inn grossen gehöre bist, vnd das on Zweuel mit deinem vorwissen diese Wort also Inn vnnsers Waters testament gesetzt sein, Dweil Du nu selbst sprichst, auch solchs vnserm lieben Vettern Schweben vnd geuattern, dem Landgrauen zu Hessen also zugeschrieben hast, Mit den Worten, wie Ewer lieb inligend zu befinden, Es solte vnser vaters testament mit dem altuetterlichen vertrage gleich sein, vnd das vns dem altuetterlichen vertrage nit mehr vorthells geschepft werden muge, So glauben wir Das solchs vnser Herrn Batters meynung also sey, vnd darumb so befordine es nochmaln Dohin, das Ins testament an dem ort, da von Erbschaft der land ꝛ. das die vff vns vnd vnserm bruder fallen sollen, meldung geschicht, vmb merer erklerung willen, hingu gesetzt werde, das solche land ꝛ. vff vns beide Inhalt des altuetterlichen vertrags kommen sollen, so thut es vns deinet halben gnug

Wurd dan Anthonius sagen, es thetten die wort (Inhalt des altuetterlichen vertrags) wenig darzu, So beharre E. L. nichts derminder daruff, vnd sage zu Ime, Pring diese wort darbey, Sie schaffen gleich etwas aber nit, So geschicht vns dardurch gnug vnd halten dich als dan desfalls entschuldigt, Wollen auch ain solchs gegen Dir Inn gnaden bedenken, Dan hast du dem Landgrafen recht geschrieben, das das Testament der altuetterlichen ordnung gemes sein sollte, was Irret Dich dan diese Wort hinzusetzen?

Wirbet dan Anthonius sich beuteiffigen die Wort also hinzuzerpringen, So hat es seinen weg, wo nit so Konnen E. L. sein suchen daraus eigentlich abnemen vnd sehen, das Ime nit zuertrauen sey, Dan was solch testament solte dem altuetterlichen vertrage gemes sein, was mangelt Ime doran, diese wort darzuzusetzen lassen?

Vnd wan diese wort nit hinzugesetzt werden, So bewillige E. L. Ins testament ganz nit, Es zorn oder lache gleich darumb wer da wolle, Sondern thue deshalb ain protestation fur Notarien vnd zeugen, Wiewol sie iger zeit Ires Herrn vatters grosser schwachheit halben, Damit di nit dardurch ergrössert werde, das testament nit hoch anfehde, So wolte sie doch darin weither nit bewilligt haben, Dan sie zu thun von Rechts wegen schuldig seyn. Dann es ist iczo an der zeit da E. L. harthaltens von abten thut, vnd konnt sich E. L. gar lieberlich eines binges, daran Ir, vnd Iren erben, wan sie dero, wie wir zu gott hoffen, erwurben, hochster nachteil vnd schade gelegen were, begeben,

Derowegen so prauch E. L. allewege raths vnd gehe nichts ein, das sie hernacher mit schaden gerewhen möge, Es mache auch Anthonius von Schonberg, wie sein letzte antwort So E. L. vns geschickt lautet, gleich teuffel odee Teuffelin daraus, So lasse sich E. L. doch nit beredenn, das die altuetterlich ordnung vnd vertrag nichts gelten solten

Ob man auch E. L. zumuten wolte, das sie iger zeit die sach vermuge der altuetterlichen ordnung solte zu erkentnus der Prelaten ritterschafft vnd lantschafft kommen lassen, Solchs thue E. L. nicht, Sondern wende fur, Wan es zum fall Ires Herrn vaters, den doch gott ꝛ. frifte, keme, So wolte sie sich mit Irem bruder wol vorgeleichen vnd Ime an dem Tenigen, So Im von rechs vnd pillicheit wegen zusetzet, nicht abprechen, Sondern vil mehr ain freuntliche vnd brüderliche Zulage thun

Kompt es dan zum fall Ires Herrn Waters, So Konnen sie sich mit Irem Bruder wol vorgeleichen, Wo aber die vorgelechung nit folgen wolte Sondern es solte zu erkentnus der prelaten, ritterschafft vnd Stedte gelangen, So haben E. L. alsbann vnser vermutens mehr vortells Inn solcher erkentnus dan igo, vnd wirbet alsbann durch solche Stende, welchs nit eitel, Schleinig vnd Schonberger sein werden, vngezwieuel eher dan igo zu E. L. vorteil erkennet werden

Vnd nachdem E. L. vnsbitten, Ir vnserer Kette Sigmunden von Meyenburg vnd Doctor Walthern zu senden, damit sie die der zeit, wen mit Ir,

durch Ires Hern Vaters rethe gehandelt werden soll, zu geprauchten habe  
 2c. Wolten wir gern E. L. 2c. willfahren, Aber Sigmunds Konnen wir  
 igo, Dweill wir sunst kein andere Rethen mehr bey vns, Sondern deren  
 einstails zu Regenspurg 2c. vorschickt haben, nit entrathen, Aber Dr. Wal-  
 tern 2c. wollen wir 2c. E. L. ungesumpt zufertigen 2c. Datum Carthaus  
 Eppenberg 25. Jul. Anno 41.

Philips 23 Hesse.

Wann E. L. die protestation dauon Inn diesem vnserm Schrebbenn  
 meldung geschicht thun wurden, So thun Sie di fur eglischen Iren ver-  
 trawten leuthen als etwo Doctor Varen vnd andern vertrauten vom adel  
 vnd Steten die da Schweigen, Mit ergelunge Das sie sehen, was E. L.  
 Herr Vatter vor ein man were, wie er sich regiren lasse, wie er mit ver-  
 nunfft begabet vnd aus wes vberreden er etwa zu vffrichtunge dis testa-  
 ment nit anzunemen stunde, So protestirten E. L. da Inn Irer vnd des  
 Notarien gegenwart offentlich, ob sie sich vgo derowegen gegen dem Vatter  
 nichts vernemen liesse, Sondern Inen Inn seiner schwachait damit ver-  
 schoneten, So wolthten sie doch Inn solch Testament nit weither, dann sie  
 von rechtswegen zu thun schuldig seien, gehelen.

Auch 2c. lieber Sohn, Vetter vnd Geuatter, Nachdem die leuff ge-  
 schwind vnd di leuthe arglistig sein, So wolle E. L. dannost Ires essens  
 vnd brindens wol warnemen, Dann es gefallen vns di seltsamen practi-  
 cken nichts, man mus sich guten verhoffen, aber des geuerlichen bes-  
 sorgen 2c.

Ewer lieben wolle vns auch eroffenen, Was Ires Hern Vatters ge-  
 mut, vnserer — gemaheln frauen Cristinen erbforderung halb, sey, Dann  
 vns beuchten ye die mittel So wir Hirzu vorgeschlagen, dermassen gethan,  
 Das sie wol anzunemen weren, vnd E. L. halt Hierumb hart vmb beschaft  
 an, Dan man sich mit vnser freuntlichen liben Gemaheln besfats Inn der  
 gute nit wolte abfinden, vnd es solt die maynung, wie Anthonius dauon  
 redet, haben, Das di altuetterlichen vortrage, nichts solten gelten, So  
 wurde vnser freuntliche liebe gemahel vrsach nemen, Ire forbrung mit  
 recht zu suchen, Erhilte sie dan was, so must beneben E. L. Ir bruder,  
 doran gelten helfen, Doch so solt solch erhalten E. L. vnd vnser tochter  
 Irer gemaheln, mit zum besten, geschehen, Dergestalt wir wolten von sol-  
 chem erhaltenen, welchs E. L. bruder mit muste bezalen helfen, nit  
 mehr dan di obangeregte mittel mitpringen, nemen, vnd das vbrig  
 E. L. vnd vnser tochter zu gutem kommen lassen. Datum ut supra.

Philips 23 Hesse.

### 3. August 1541.

Der Ket Rabschlag So sie m. gn. alden Herrn vorgetragen  
 Nitwoch nach Vincula Petri ao. XII.

2c. Genediger Herr, Das E. f. g. Sohn 2c. Herzog Moriz bey euern  
 f. gn. albie zu Dresden zu sein hoch von nottenn wirdet aus folgenden  
 vrsachen bedacht

Ihre furstliche gnaden seint ein Junger Furst, Vnd da E. f. g. Ire  
 kind land vnd leut genebiglichen bedencken wollen, wirdet geachtet bis der  
 wegt sein

Das vnser g. H. Herzog Moriz In erkundung der handel der leuthe  
 vnd Irer vnderthanen komme, bei leben vnd Regierung E. f. g. In gleich-

nus E. f. g. Herr vater loblicher gedachtnus, E. f. g. vnd derselben bruder bey Frem leben Inn Friesland vnd dieser landt auch zu der Regierung gebraucht

Nhun fallen die hendel dieser Zeit Schwindigkeit also schar, das sich die durch die Kette nicht wollen aufrichten lassen

Do nhun E. f. g. damit solt belaben werden das wurde E. f. g. vnziger Irer gelegenheit mehr beschwerung brengen

Darneben sich aus aller anzaigung kriegsleufft zu besorgen, vnd da die vorstehen solthen, das Got. geneediglich wende E. f. g. Ihren Sohn pillich bey sich hette

So seint E. f. g. vor der Zeit der vnnotigen vncoft vnd vnordenung So vnzund an E. f. g. Hoff zu merglichem derselbigen nachtail geschehen, zum dickern Mahl berichtet,

Do nhun Herzog Moriz v. gn. H. sich desselben vnd auch Ir f. g. selbs nottorfft nicht fleissig anneme So wurde es menniglich vornemlich do sein f. g. In Namen vnd von wegen E. f. g. mit allem hoffgefunde zu ordnen, zu schaffen zu gewitten hette, abschaw brengen

Solt auch fast nutz sein, das Ire f. g. der Tharrechnung selbst berichtet vnd personlich anhoeret, so mocht alsdann vhr F. G. die bestellung der Ampter souil Stadtlicher bewegen, vnd mit wenigern vncoft verordnen Solches alles E. f. g. In Irer Kambammer Therlichen nicht wenig zutragen solt

Do ban auch E. f. g. derselben vezo vnbekegntheit halben botschaften aygenger person zu horen zum offtern Mal, auch Irer vnderthanen sach Supplicacion vnd briffe, so teglich ein komen Ir fur zu tragen lassen beschwerb, des mochtten E. f. g. alles durch vnsern gneibigen Herrn Herzog Moriz, da Ihr f. g. bergleichenn vnd aller furfallenden Sachen sich annemen vnd darynnen mit guthen Rath, bescheid vnd antwort geben hetten vorchoht vnd also solcher sorgfeligkeit entladen bleiben

Solt aber etwo, das vber althen geprauch andering zu machen, oder das Newigkeit bringen solt, oder ymandes anfelle vnd sunst etwas zu geben, oder zuvorschreiben vorkallen, das wurde E. f. g. alsdann billich berichtet vnd ane E. f. g. vorwissen darynnen nicht geschlossen, Nach volstreckung geschehen,

Die weil nhun an Zwenffel E. f. g. (wie auch derselben Ihren Sohnen Land vnd Leuthen zum besten vnd aufnehmen anders keines weges zu rathen) geneigt So haben wir vnderthemiglich aus vieler vrsachen bewogen, beobacht, das sich vnser g. H. Herzog Moriz, sampt seiner f. g. gemahl, Anher an E. f. g. Hoff gegen Dresbenn begeben vnd also von e. f. g. freundlich vnd vetterlich vntterhalten wurde vnd do Ir. f. g. mit derselben gemahl, allewege wesentlich hier zu sein bedenken, das zu Iderzeit Ihre f. g. gegen meissen oder Pirne do dieselbe alle wegenn in forcz zu erlangen zuuorrucken Do auch Ihre f. g. derselben furstlich vntterhaltung Solt verschafft werdenn vnd zu Ihrer gelegenheit widerumb zw E. f. g. sich zuuorfügen hetten

Solchs werden ane zweifel E. f. g. Ihr selbs Ihren Kindern auch landen vnd leuten zum besten gnebig erwegen vnd Ir diß vnser bedencken gnebig gefallen lassen vnd sich also der teglichen vorkallenden sorgen vnd sachen entladenn Vnd die sampt Hoffe sorge vnserm gneibigen Herrn Herzog Moriz aufflegenn, vnd dorinnen Im namen vnd von wegen E. f. g. Sein f. G. schaffen lassen, Das seint wir als die gehorsamme vnderthanen vmb E. f. g. ic. zu uerbienen alzeit ganz willigt.

5. August 1541.

Von Gotts gnaben Wir Heinrich Herzogk zu Sachsen, Landgraf in Thüringen vnd Marggrafe zu Meyssen haben angehrth vnd zur nothdurft vornommen, Welchergestalt vhr, Her Wolf vom End Ritter vñ Kofsburgk, Anthonius von Schönbergt daseelbst, Heynrich von Schleytnig vñm Sathan, Wolf von Schönberg zur Neuenforge, Casper von Schönpergt vñ Borckensteyn, Welcher von Eglewben zu Grünigen, Christoff von Ebelewben Amptman zu Weyssenfels, Bastian Pflugk zu Strehle, Hans von Schleytnig zu Serhamfen, Abraham von Eynsibelln zum Scharffensteyn, Bernhard von Schönbergt zu Neuchenaw, Wenceslaus Rawmann Doctor vnd Canczler, Wolf Marschalch zu Gofferstadt, Hans von Kitzscher zu Frocta, Ludwigt sachs vnd George Kommerstadt beyde Doctores, vñnd andere auß der Ritter vnd Landtschaften, So von vnns vñ diesen tagt alher beschriben vns erInnert vnd vnderthenigklich zu gemüthe gesuereht, Auß was vrsachen güth vnd noth sein solte, Das sich der Hochgeborne furste Her Moriz herzog zu Sachsen vnser freundtlicher vnd lieber Sohn sampt seiner lieb gemaheln an vnnsrer hoeff wesentlich begeben, Vnd durch vns veterlich vnd freuntlich vnterhalten wurde, Das wir auch zu vnser selbst, vnser kinder, landt vnd leuthen besten, vns der teglichen fuerfallenden sachen Bottschaften vnd vnnsrer vnderthanen gebrechen vnd nothdurft zu hõrenn entluden,

Die bestellung an vnserm hofe so dieser zeytt etwas vnrichtigt alles bemelttem vnserm lieben Sohne befuelen vnd vñlegten vnd seine liebden alenthalben in vnseren Rathmann vnd von vnserwegen Regieren schaffenn vnd gebiethenn lieffenn,

Doch do vber altenn gebrauch geenderth das newigkeit bringen solte, ober etwas solte vbergeben, vorschriben ober Jemandts begnabet werden, Das solchs mit vnsern wissen vnd willen vnd nicht anders geschehe

Wie auch seiner liebe gelegenheit nicht sein würde sich alzeit bey vnserm lebenn sampt seiner gemaheln an vnserm hof zu enthalten, Das seine liebden sampt Frem gemahell zu Ider Zeytt tegen Meyssen, Pirn ober ander gelegen irth, vnd also in dye nehent vorrucken möchten vnd Iren furstlichen vnterhalt habenn solten. Wie dan solch ewer vnderthenigk erInnern welchs vhr vnns schriefflichenn vbergebenn ferner mitbringet,

Haben wir die angehaigten vrsachen zu der notdurft bewogen, vnd wollen euch daruf nach gehabttem bedenken gnebiger meynunge nicht bergenn, Das wir vnseren lieben Sohne Herzogk Morizenn mit veterlicher lieb vnd trewe von Herzen geneigt

Desgleichen wissen wir auch, wie es dieser zeytt mit vnserm Regiment vnd hoefhaltung gelegen vnd das die hoe notdurft erfordert, das richtigteyt zum forderlichsten gesucht vnd fuergenommen, Auch vnns selbst vnser kinder, landenn vnd leuthenn zum bestenn, ob vnser gerechtigkeit gehaltenn werde,

Demnach seinde wir veterlich geneigt vñnd erbdttigt vnsern liebenn Sohenn herzogk Morizenn sampt seiner liebden gemaheln an vnsern hof zu wissen, wollen die auch veterlich vnd freuntlich gerne vnterhalten

Es ist vns auch nicht entlegen, do es seyner liebden ober Ires gemahels gelegenheit nicht seyn würde alzeit bey vnserm lebenn sich alhier zu Dresdenn wesentlich zu enthalten Das Ire liebden sampt Frem gemahel gegen Meyssen ober Pirn ober sonst In die Nahe verrugten vñnd neben den eynkommen der Ampten dohin sich Ire liebden versügen würdenn Iren furstlichen vnterhalt biß Ire liebden zu Irer gelegenheit sich wider zu vns begeben wollen auß der kammer nemen vnd habenn solten

Dergleichen das Ire liebden von vnser wegen vñnd In vnserm Rathmann sich mit den teglichen fuerfallenden hoef vnd landtsachen briefen, Supplication, Bottschaften zu hõren abzufertigenn vnd anderm beladen Auch

allenthalben In der Regierunge in unserem Rahmen vnd von vnserer we-  
gen zwschaffen vnd zugebiethen habe

Doch woue etwas vber alten gebrauch geenbert, das newigkeit bringen  
solte, ober etwas solte vorgeben ober vorschrieben werden, Das solchs mit  
vnserem vorwissen vnd willen vnd anders nicht geschehe

Wier stellen auch In keynen zwenfell seine lieb werde die vrsachenn, die  
vhr vnns zw gemüthe geführet selbst auch erwegenn, wesentlich alhie ver-  
harren, vhr gemahel alher kommen lassenn, ober ye sich zw dem förder-  
lichsten sampt demselben Item gemahel widerumb anher verfügen,

Das gereicht vnns zw Besondern veterlichen gefallen, vnd wollen  
vnns banneben nicht anders zw seiner liebden, dan kintlicher liebe vnnb  
trew, vnns die zeit vnser lebens zu erzevgen vorstehen, Das ist vnser ant-  
worth auch freuntliche vnd veterliche meynunge die wölibet seine liebe also  
berichtenn,

Vnd haben wier vnd vnser Sohn Herzogt Moriz diß vnser freunt-  
lich vnd gnedigl zwlassenn zw vrkunde mit vnser beyderseits Secreten wif-  
sentlich besigeln lassenn. Actum Dresßden Freyntag nach Vincula Petri nach  
Christi geburth tausent sunnhundert vnd Im Gynn vnd vierzigstem

(L. S.)

(L. S.)

### 23. März 1542.

Christoph von Ringkwiß an Johann, Bischof zu Meissen.

ic. Ich wil e. f. g. nicht vorhalten das auff Heute mitwoch nach Pe-  
tare fruhe zwischen vhiern vnd sunffen der Churfürst das steblein vnd schlos  
wurzen mit 50 pferden vnd mit 100 fustnechten hat vberfallen lassen vnd  
haben alle thor In vorvarung genommen haben auch den rath sampt der  
gemeine vordescheiden, desgleichen wollen sie die von abel auch vordeschei-  
den was sie Inen aber anzeigen werden sollen e. g. auch vnderhalten blei-  
ben mir haben sie noch nichts angezeigt, dan wie sie herrein kommen ha-  
ben sie mich lassen zu Inen hennaus kommen, da hat mirasmus spiegel  
ahngezeigt sie hetten etwas von wegen des churfürsten alda zu schaffen Ich  
solt Inen ein gemach einthun darnoch haben sie das amtbuch von mir  
wollen haben, so habe ich von keinem gemußt habe Inen auch keins geben  
wollen, das habe ich e. g. nicht wissen zu bergen vnd bit e. g. wolten mich  
vorstendigen, wes ich mich hierInnen halten solt da Ich wider gewalt nicht  
kan wivol ich nicht vormein das mans genzlich einnehmen werde dan Ich  
halt nicht anders dan man werde uns der steuer halben etwas vorhalten  
Datum In eil Wurzen mitwoch nach letare 1542.

Christoff von Ringkwiß.

### 24. März 1542.

In den Bischof Johann zu Meissen.

ic. E. f. g. wollen wir ic nicht bergen das — Her Johanns Fried-  
rich Churfürst zu sachsen ic. sein rhey vnnb beuהלhaber anher tegen Wur-  
zen geschickt vnd das schlos vnd die stad ic. einnehmen lassen, welche vns  
dan denen von der ritterschafft Im amt Wurzen ein offen schreiben vnder  
seiner Churf. gn. veschafft bekrefftiget neben Ihrem der redt schreiben  
zugeschickt vnnb auf gestern dunnerstags auff das schlos tegen Wurzen er-  
fordern lassen, alda wir dan sunder aussenbleiben haben erscheinen musffen  
vnd nach dem wir vor die rethe vorgefordert seintz haben sie vns sampt-



Ich ahn stad vnd von wegen des Churfürsten angezeigt, vnd von vns wissen wollen, ob euer fürstl. gn. aber euer fürstl. gn. vorsharen vns vnd vnsere vnderthanen vormals Ihe mit steuer belegt vnd wo die steuer die vor zwelff Tharen einkommen hinkommen sey vnd darvon die alten steuer register von vns begehrt, Ab auch E. f. gn. vnns vnd vnser vnderthanen mit der Izt nest zu Weimar gewilligten landtsteuer belegt hetten, welchs wir dan nicht haben zu vorneinen wissen, Demnach haben sie ferner vorgewanth, das sulche gemeine landtsteuer aus dem ambt Wurzen beineben der landtvolge dem Churfürsten zu sachsen zc. vnd seiner Chfl. gn. vorsharen vor alderß Ihe vnd allwege zustendig gewesen, welchs sich aber e. f. g. Izt zu thun sollen gewegeth haben vnd Im furhaben sein die ahn andere ortho zu wenden, auch den rethen die sulchs ahn stad des Churfürsten bei e. f. gn. schriftlich gesucht abgeschlagen, Derwegen weren sein Chfl. gn. aus vnnormeiblichen noth zu erhaltung sein vnd seiner landtschafft gerechticheit vorvrsacht sulche steuer selbst einfordern zu lassen derwegen sie ernstlich bey vns gesunnen vnd geforderth das wir Ihnen ahn stad des Churfürsten mit handt vnd munde angeloben solthen die Iztige angelegete steuer nach vormoße seiner chfl. g. ausschreiben des Churfürsten hirtz verordneten beuvelhaber zu vberantworten auch die folge der ritterdienste auf seiner chfl. gn. erforschen vnseumblich bestellen vnd sein Chfl. gn. zu schicken auch dem beuvelhaber den sein Chfl. gn. alhi haben worden allen billichen gehorsam leisten bis so lange e. f. gn. den Churf. zu S. zc. das genugsam vor sicherten das s. chf. gn. Izt vnd hinforder Ihrer befügten vnd ahnerbeten gerechticheit vnvorhindert vnd ohne vberner muße bekommen wegen welchs wir aber vnns zu thun gewegeth vnd vmb frist gebethen sulchs ahn e. f. g. zu gelangen lassen das vns aber nicht hat mügen widersharen, sundern zum andern haben die reth angezeigt, wo wir solchs In der gutte nicht thun wolthhen, wurde der Churfurst die wege gebrauchen, das wir sulchs thun musten derwegen wir vns vor Ihm nicht habin wissen auffzuhalten sundern die steuer vnd volge der ritterdienst wie oben gehorth zu rhuen vnd geben vorwilligen müssen Aber des lezten Artickels was den billichen gehorsam des Churfürsten beuvelhaber zu leisten anlangt haben wir vns bishier noch aufgehalten vnd damit geschüt, das es vns wider vnser pflicht lauffen wolth sie haben vns aber des nicht erlassen wollen, sundern haben solchs den Churfursten zugeschriben vnd haben vns von dannen nicht kommen wollen lassen bis die anthworth von Churfursten wieder kommen, was vns aber auff weitem seiner Chfl. gn. bescht hinforder begegenen wirth, kunnen wir Izt nicht wissen zc. zc. In eil Wurzen freitags nach letare. 1542.

E. f. gn.

vnderthenige gehorsame

Die von der ritterschafft Im Ambt Wurzen semplich.

## 26. März 1542.

Christoph von Ringols an den Bischof Johann von Meissen.

zc. E. f. gn. schreiben habe Ich entpfangen vnd wer wol geneigt gewest niemants nichts einzureumen, aber die gewalt Ist mir zu gros gewesen das ich mich darwider nicht zu setzen vermocht vnd haben noch mehr leute von ellenborgk vnd grimmau holen lassen die geschickten seintz asmus spiegel vnd Jost von Han (Hain) Heinrich von schonbergt der Marschalgt Ist wol hie gewesen Ist aber wegt, was sie aber hi vorgenommen werden e. f. gn. aus der vom adel vnd des raths schreiben nach der lenge bericht haben, desgl. haben sie mit der landschafft auch vorgenommen das sie haben müssen zusagen Ihnen die steuer zu erlegen vnd billichen gehorsam zu leisten Sie haben aber gn. Herr ahngezeigt das sie das ampt Wurzen nicht der mei-

nung eingenommen das sie es mit gewalt behalten wollen sundern zu bestetigen, dieser gerechtikeit die der Churfürst der volge vnd steuer halben In dem stift wurgen hette who nun sein Churfürstl. gn. von e. gn. des ver- sichert wurden das her dieselbige hergebrachte gerechtikeiten wie vor alters geruchlichen haben mocht vnd auch das e. gn. die Ceremonien In der stift kirchen halten lis wir mans In seiner Churf. gn. landen hilde alsdan sol- de sulch amt Wurgen e. f. gn. ganz geruchlichen widerumb eingereumt werden, Sie haben auch alles das Tenige Inuentiren lassen was da Ist vnd den schoffer gezwungen die getreide boden zu offnen vnd das getreide zu vbermessen lassen aus den vrsachen wi sie anzeigen wo mans e. gn. wi- derumb einreumete das davon was da gewesen, nichts verruckt werden solth Ich habe aber bey dem Inuentiren nicht sein wollen wiewol sie mirs zuge- mutet zc. was nun e. f. gn. hirInnen zu thun sein wil, diweil sich doch e. f. gn. wider gewalt nicht setzen konnen stel Ich in e. gn. selbst bedencken. Ich bin heute Im willens mit der mutter nach sachsendorff zu ziehen dan es wolde mir vbel nachgereth werden, das Ich bei Inen hinne sein solth diweil Ich keinen gewalth nicht habe, so Ist es auch In meinem vermugen nicht wi e. f. gn. selbst zu bedencken Inen etwas mit gewalt vorzuhalten dan Ich bin zu gar übermennigeth zc. Datum in Cit Wurgen ahn Sontage Jubica 1542.

Christoff von Myngkwiß.

### 27. März 1542.

#### Instruction

wellicher gestalt von Gottes gnaden wir Moriz Herzog zu Sachsen vnsern Amptman zu Weissenfels Erbstell von Obleben, Ernsten von Riltis vnd andresn pflegen izzo nach Wurgen abgefertiget.

Vnd nachdem der Bischoff zur Meyssen an vns gelangett wellicher ge- stalt vnser vetter der kurfurst zu Sachsen Mittwoch nach Petare nehest vorschynnen das schloß stadt Ampt vnd stift zu Wurgen mit gewalt eny- nen vnd ynen feiner gewere außserhalb rechtens mit gewalt entsetzt vnd er der bischoff vns als seinen schutzfursten vmb schuz anrufen lassen vnd die- weyl wir bemelten vnsern vettern vor geschener thadt freuntlich douer ge- bethen vnd Er doch vber Sulche vnser vnt damit vortgefarenen, So konnen wir nicht umbgehen vns als der schutzfurste legen den bischoff mit vnserm geburlichen schuz zuerheygen vnd haben derwegen vnsern vettern nochmalß geschriben vnd ynen gebeten den bischoff zu Wurgen In der Regierung In den vorigen standt zusetzen Derhalben Sullen vnser Amptmann, befehlh- aber sich neben des Bischoffs befehlhabern vnd denen die wir ynen zuor- denen werden legen wurgen zu den furderlichstn vorsegen vnd wue Sie die Sache also gelegen befinden, das des Bischoffs befehlhabere die bot- messikeit albo Im Schloß nichte vnd stadt haben konnen wie zuvor, So solten Sie vns Solchs zum ersten berichten, von dannen nicht vorruden Sonder ferners bescheidts ferner von vns gewarten, Fünden Sie aber das widerspiel So sollen dieselben des bischoffs befehlhabere mit gewalt ein- setzen vnd darin notdorfftigen ernst legen denen, die sich widersezig ma- chen, gebrauchen,

Wan Sie nun die befehlhabere in das schloß vnd stat eingefact, Sollen sie mit den vnderthanen vnd Einwohnern Ernstlich vorsegen auch Sie im vhall der Notdurfft mit gezwang dahin bringen, das Sie dem bischoff oder an seiner stadt seinen befehlhabere geburliche pflicht thun vnd hinsurder geburlichen gehorsam leisten, wue auch etliche befunden die zu vnsern vettern vornemen rat oder vrsach geben die Sollen Sie mit der scherff straffen lassen. Dornach Sollen Sie die amptessen durch des Bischoffs geschickten erfordern lassen vnd yn

gleichniß Ernstlich mit ynen vorfugen, welche vnserm vetter gehuldet, das sie dem Bischoue oder seinem befehlichhabern wieder hulden vnd sich wie zuvor gehorsam vorhalten, Die sich aber In der stadt oder vffm Lande widersezig machen oder nicht erscheinen wurden, nach denen sollen sie trachten vnd Sie Im Schloß gesencklich biß an vnsern weytern befehch vorwaren lassen,

Wue vnser vetter seine befehchhaber oder krigsleut In das Schloß oder stadt vorordent, dye Sollen Sie abziehen lassen vnd den abzug schleunig mit ynen vorfugen, Burden Sie Sich aber des wegern oder zue der were setzen, So Sullen Sie den Ernst legen ynen auch gebrauchen.

Sie Sullen auch bey allen des ampts vnderthanen weß standes die Seint vorfugen Sie haben vnsern vettern die Turkensteuer erlegt oder nicht, das Sie des Bischoffs befehlich haben Sulche Turkensteuer nochmalß erlegen, welche nicht gehorsam sein wollen, die Sullen Sie mit ernst darzue bringen. Zu vrtund mit vnserm Secret besigelt vnd geben zue Dresden Montags nach Iubica ao. xlij.

### 27. März 1542.

Elisabeth von Ringtzwig, Wittwe, an ihren Bruder Heinrich von Raltig  
auf Dippoldiswalde.

1c. Lieber Bruder du wirst one zweifel erfahren haben wi das der Churfürst das ambt Wurgen hat lassen einnehmen vnd mein schon Cristoff vnd ich haben heraus ziehen müssen dan vnns nicht muglich gewesen wider die gewalth zu streben Es haben aber die Jenigen die der Churfurste hingeschickt ahngezeigt als sulde der Churfurste dadurch verurfsacht sein das ambt Wurgen einzunehmen das mein gn. Her vnd Bruder der bischof di steuer sein Churfürstl. gnaden habe wollen entwenden vnd habe sie wollen dem reich zuwenden, so doch die folge vnd steuer s. chf. gn. ohne mittel sollen zustehen wi sie anzeigen Wu nun der bischoff dem Churfursten das versichern wolte das Her Inen hinfurder diese gerechtikeit die her Im stift wurgen het gerucklichen volgen wolth lassen vnd auch nicht vorhinderte die kirchen ordenung dermassen Im stift zu halten wi mans In seiner Chfl. gn. landen hetth wol Im der Churfurft das ambt Wurgen In aller maffe, wi ehre vor gehat widerumb einreumen es sulde auch daruon mitler weil nichts verruckt werden, Weil bu dan selbst weist das mein gn. Her vnd bruder der bischof wider die gewalth nicht kann so werth es Ime auch gewislich anders nicht wider zu gestelt Ist mein 1c. bit bu wollest das dem Bischoff hir:Innen helfen das beste raten damit Her nicht gang vmb das ambt kommen mocht dan wan ehr schon des orths nicht vil wher konde ehr es doch dermassen bestellen das Ime das einkommen volgen must Es hat auch mein gn. Her mein sohn Christoff geschriben her solt Inen nichts einreumen wil Ich dir selber zu erkennen geben wi ehr Inen etwas hat kunnen verhalten dan her Ist mit dem schosser vnd ein huben broben gewest so seintly sie mit 50 pferden vnd mit 120 fußknechten schmorgendes (des Morgens) weil er noch Im beth gelegen hinein kommen Ich hoffe sein gn. vnd ein Iderman werde Inen hir:Innen entschulbigeth halten 1c. bit ganz freunthlich wollest den bischoff zu gutte das beste hir:Innen helfen bedenken. Datum Sachsenburg Montags nach Iubica. 1542.

Elisabeth von Ringtzwig Wittfram

Lieber Bruder es hat mein sohn heute dato einen briff von mein gn. Hern von Meyssen bekommen der Ist als heut acht tage geben dar In Im sein gn. angeigt wi das Im der Churfurft der steuer halben geschriben vnd beuhilt Ime die vom adel derhalben ymb rath zu fragen was sie

sein gn. hir-Innen rüthen diweil dan nun wurzen schon eingenommen vnd der briff als langtsam mein sohne geantthworth Ist bit her du wollest Inen legen mein gn. Hern entschuldigen, wollest auch den boten als lange broben behalden bis du ahm bischoff vermergest was her hir-Innen thun wil das mir der bote antworth wider brecht.

27. März 1543.

In die Thur vnd furten so der Erbeinung vorwant, yedem besonder.

Wir mugen e. l., als vnseren Erbeinungs vorwanten furten nicht bergen das vnser vetter der Churfurst zue Sachsen mitwoch nach Etare (22. März) nehest vorschynnen das ampt schloß stadt vnd stift wurzen wellichs dem Bischoff zue Meyssen zuestehet mit gewalt ungeachtet das wir ynen freuntlich davor gebethen, eingenommen, vnd weyl wir des gemelten bischoffs mit schuzfurste Sein, hat er vns als seinen schuzfursten vmb schuz angelangt wie e. l. weyter auß beygelegten schrifften zue befinden Diweil wir yme dan sollichen schuz mit billikeit nicht konnen abschlagen So haben wir vnsern vetteren nochmals geschriben vnd Inen gebethen den bischoff wider In seine gewere kommen zuelassen Im vhal aber do er sich des wegern wurde Seint wir bedacht ynen den bischoff wider In seine gewer wie er vor der entsetzung gewesen einzusetzen vnd do vnser vetter ob seinen geubten gewalt beharren vnd sich der einsetzung auffhalten oder sunst mit der tegenwer beweysen wurde, So wollen wir vormittelst gottlicher hulff vns belegen auch gefast machen vnd boran nichts erwinden lassen, bieweyl dan vnser vetter Sullichen gewalt wider die erbeynung nachdem obgedacht ampt schloß, stadt vnd stift In vnserer vogtey ober schuz gelegen gebotten So bitten wir e. l. freuntlich dieselbe wolle vns auf vnser weyter ersordern vre hulffe zuschicken vnd sich Im vhall der notdurfft legen vns mit rat hulff vnd beystandt ferner freuntlich erzeigen vnd bey diesem vnsern boten mit richtiger antwort vorsehen, wie wir vns zue e. l. unzweifflich vortrosten wiewol vnser gemut nicht ist Ab wol zwischen vnsern vetteren vnd vns ettlliche mehr articdel Irrig, dieser Zeit derhalben einiche vnvue Im heiligen reich deutzscher Racion zuerregen Sonder etlicher articdel halben mit vnserm vetter zue geburlichem austrage zuetommen So konnen wir doch nicht vmbgehen den bischoff dieser Zeit vor dem geubten gewalt zu schutzen vnd wider einzusetzen, das seint wir vmb e. l. In gleichem vhall fruntlich zuuorbinen willig. Datum Dresden Montags nach Iudica ao. 1c. xliij.

In Marggraf Joachims rete

Wellicher gestalt wir an den Hochgebornen furten Her Joachim Marggrafen zu Brandenburg Churfürsten 1c. igo geschriben, das habt ir auß beilegter abschrift zu befinden vnd nachdem wir nicht zweiffeln sein l. werde zu dem forberlichsten sich gefast machen vns Ire Hulfe zuzuschicken So ist doch vnser gnediges gesynnen ob Sich mitlertzeit zuetruge das wir abwesens seiner l. die Hulff bey euch suchen wurden Ir woldet euch darnach richten, damit vns Sulche Hulff abwesens seiner libben von euch zugeschiedt werde boran thuet ir ane zweffel vorgebacht vnsern lieben ohnen meynung So gereicht es vns von euch zue gnedigen gefallen. Datum Dresden Montags nach Iudica anno 1c. xliij.

## 1. April 1549.

## Instruction

wellicher gestalt zc. wir Moriz Herzog zu Sachsen zc. vnsern rat vnd lieben getreuen Ernsten von Miltitz vñ Mitwoch nach Palmarum (5. April) schickt legen Wurzen abgefertiget.

Vnd Erstlich Sol er sich darnach achten das er dieselbe mitwoch frue mit dem morgen Sambt den Jenigen die wir Ime zueordneten werden zue Wurzen Sey

Vnd Sol Christoff von Gbleiben an der Mulde berichten wan er vorhanden vnd das Sie von beyden Seyten zugleich anzihen vnd Erstlich ehe Sie eyniche handt anlegen Sollen Sie gesprech mit denen In der stadt halten vnd In vnsern namen begeren Sie vnserwegen einzulassen, wue dann doruff dye Tore geoffnet Szo sollen Sie hinein zihen vnd sich nach voriger vnserer Instruction die wir Christoffen von Gbleiben vnd Andresen pfluge geben vorhalten

Wolt man ynen aber by Thor nicht offnen vnd die fundtschaft helbet das die stadt vnd schloß nicht nordorffstig besetzt Szo Sollen Sie vleiß haben Inhalts derselben vnserer Instruction hinein zuekommen

Were aber die Stadt besetzt So sollen Sie gleichwol gesprech halten die stadt In vnserm namen zue offnen fordern vnd die knechte vnder dem gespreche sich teylen vnd hinein zuekommen vleißigen konten. Sie aber dorzue nicht kommen vnd ynen wurde die offnung vorsaget, Szo sollen Sie vñ Sullichs zue dem forderlichsten an deme ort, so wir Inen vormelden werden zue wissen thun vnd sich vnder des wue Sie darzu bequemkeyt haben werden vndersehen In die stadt zuekommen oder Im vhall der notdurfft vnserer weytern bescheidts gewarten zc. zu vrlund zc. geben zue Dresden Sonnabend nach Iubica anno zc. xlij.

## 1. April 1549.

## In Christoph von Gbleiben.

Rat vnd I. Getr. als wir dir vnd vnsern amptman zue freyburg Rat vnd I. Getr. Andresen pfluge eine Instruction zugestellet wuß Ir euch auff nehest kunfftige wochen nach palmarum vorhalten Sollet Begern wir Szo yr mit denen Szo euch zugeordnet nach Palmarum ehr vber die mulde kommet, da Ernst von Miltitz auff der andern Seyten Ir wolbet nicht eher vort rucken dan yr vnser meynung von gebachtem von Miltitz wie yr die stadt zu offnen fordern Sollet vornemen Szo wolbet euch auch darnach achten das ir auff der mittwoch nach Palmarum frue mit dem tage an der mulden bey Wurzen Seyt vnd wie wir mit dir verlassen dich In alweg auf sterckst souil dir immer moiglich mit reuttern gefaß machen vnd des orts erscheinen Nachdem wir dir auch angezeit das wir ein blaen huett vns vnd vnser reutter dabey zu erkennen führen wolten, haben wir vns seybermals anderst bedacht vnd gedenken ein weiß fenlein dorinnen das grön Hauten krenzlein gemalt sein sol auf die zeit bey vns ze haben vnd fliegen zelassen Daz wolten wir dir darnach zu richten gnediger maynung nit verhalten.

## 1. April 1549.

## Christoph von Gbleiben an S. Mor. zu S.

zc. Andres Pflug der Hauptman zu freyborck vnd Ich seinnt hätt datto vmb dye statt Wolkenn gewest, dye gelegenheyt derselbygem nach

zeymlicher notdorfft besichtigett vnd befinden das Inn der statt nymanzt fremdes mber vorhanden allein was Ximus spygel vffm schlos vor lãutt habe das kann nicht Egentlich ynnen werthen dann Er wyl nymanzt zu Im rauff lassen dye thor aber werthenn vonn den Einwonern woll verwart vnd nicht Ehr dann wann Eynner nhaus oder widerumb nheinn wyl geoffenett vnd als baltt wyderumb zeugethann Aber die festung der thor vnd der statt yst nycht vberley grus, do nycht mber lãutt doreynn verschafft die fortt (Fuhr) vber dye wasser habenn whyr nach aller notdorfft auch besichtigett vnd besyndern das das wasser anhebett zu wachffenn Auch Seynt wyr von forlãutchen (Fãhrleuten) vnd Anderenn berpcht das es balt So grus anlauffenn kann das mans wyder. (weber) reytten noch farenn magt whu Sichs nun ic. zutragen worde das whyr vber das wasser zu den anderen raittern vnd knechtenn nycht komen mochten E. f. g. wollen vns ic. vorstendigen lassen was wyr vns alsdann vorhalten Sollen dann vnnsrer Erkundung nach mogen wyr nyrrent nher vberkomen dann zu Eyllenborgk Ezo wyr nun gleich von leyppsed aus dem nechstenn vff Eyllenborgk zu, do wyr Erfaren das das wasser der mahllenn angeloffen verrugkenn wolten Ezo konnen wyr doch vnformargkt dorch Eyllenborgk bey nacht nicht kommen der wegenn worden E. f. g. woll dorvff bedacht Seynn whye der Sachenn vff den shall wyl zeuthun Seynn dor mytt Es Inn vnser rotte nycht mangel mochte vnd also zu gleich zusaamen komen wogen, wywoll Ich bey mir bedacht da E. f. g. oder der selbygen verordenten Ehr als wyr aus vorhynderung des wassers ankommen mochten vnd die statt vnforsehens oder Inn der Ghutt nycht bekomen mochten das Eye alsdann In Frem fortell gerugkt, bis whir dorch Eyllenborgk auch zu Inen komen wheren Als dann wolten wyr der sachen Ihr vffentlich recht thun vnd das allt lytt Singen Whem der kopf wyrtt der scher den bartt ic. E. f. g. weys Ich auch ic. nicht zuorhalten das alberent Alhr zu leipzig das geschrey nye das E. f. g. der rytterschafft dobenn Elentt (eilend) vnd hefftych vffgebothen. das Eye auch zum Erstenn zu Dffage Inkomen Sollen whu nhun Solchs weyter nicht war werden Solt worde myr meyn anschlege dye Ich, do dye wasser klein bleybenn bei mir bedacht, ganz vorhindert Der wegen werden E. f. g. we der sachen allenthalben zu thun seyn woll mych woll ic. vorstendigen vnd do myr von E. f. g. vor angesageter Zeytt keynn ander beschytt oder befellich geschycht will ych mych des forngen befellichs halten vnd mytt der Hulff Gottes myt meynner rott dem myttwochen So frue Ich vmer kann, Ich kom auch vber whu Ich magt, Ann der benentten lastatt Ersheynnen vnd Es als dann dem allmechtigen Gott walten lassen ic. Datum Sonnabend nach Iudica ao. xlij.

E. F. G.

W. Crystoff vonn Ebeleben

## 1. April 1549.

Herzog Moriz an Churfürst So. Fried. zu Sachsen.

Vnser willig dienst zuor Hochgeporner Fürst Lieber vedter, Als vor etliche tagen der Bischof zu Meissen an vns gelangen lassen, Was E. L. Ketze der steuer haben, Welche E. L. Landtschafft wider den turcken gewilliget, an Ine geschrieben, vnd wir darauff ein freuntliche schrift an E. L. gethan vnd vnder anderm freuntlich gepetten, das sich E. L. zu weitem furnemen gegen gemeltem bischoff nit wdlte bewegen lassen, damit wir nicht ferner In Irrung gegeneinander komen mochten, Vnd ob nun wol E. L. wider an vns eine hieige schrift gethan vnd aus allerley vrsachen ausfuren wollen, das E. L. solche steuer von dem Bischof zefordern befuegt, So haben wir doch E. L. darauf freuntlich beantwortet vnd

grundtliche vrsachen angezeigt, Welcherhalben E. L. sich weiter dan herkommen, derselben mit guettem fuge vnd grunde nit annemen noch die In Irer Landschaft gewilligte steuer erfordern konte, Hetten vns auch vorsehen, E. L. wurden darauf von Irem furnemen freundlich abgestanden sein, Damit wir als des Bischofs mitschugfurst vns mit E. L. derhalben freuntlich hetten vergleichen oder zu gepurlichem austrage kommen moegen, Wir seind aber glawblich bericht, das E. L. vnser antwort auf Ir nechst an vns In dieser sachen gethanen schreiben nicht erwartet, Sondern einen gewalt zu Ross vnd fuß einer ziemlichen anzal versamelt, das schlos stat vnd ambt Burgen vnuersehens vberfallen vnd einnemen lassen, Ungeachtet wie freuntlich an E. L. derhalben wir geschriben vnd Sye dafur gebeten haben. Nuen hetten wir vns als des Stiffts Meissen mit schugfurste Solchs zu E. L. keins wegs vorsehen, Dann do E. L. Ruhe Friden vnd ainigkeit Im Haus zu Sachsen, als der edelste Regierende furst furdern vnd erhalben wolte, wie sich dann E. L. erpictens halber lest ansehen, So solte E. L. die alten vnd neuen erbuerbruderung Auch den Grymischen vertrag erwegen, vnd sich dieses vnd dergleichen tethlichen zugreiffens an denen orten wo wir mitschugfurst seint, enthalten, Dann ob wir wol ein Junger furst vnd nit so lang als E. L. regiret haben, So wissen wir doch got lob, das die erbanungen bis vormogens seind, das vnser keiner des andern Lande vnd Leute Schlos stette oder vogteyen wider den andern nit einnemen oder haben, verteydingen oder Inen hilff noch rat wider den andern thun. Es sol auch keiner des andern Schlos stette leutte oder man In welchen wir den standt oder wesens die seind In des andern landen oder vogteyen gelegen In kainerley weise in versprechnus oder verteydigung nemen ic. So gibt auch der Grymisch vortrage, das die erbuerbruderung vnd erbainung gehalten vnd wie die furfallenden Irrungen solten ausgetragen werden, Welchs alles dahin gericht das sich ein Jeder thail tethlich beginnens vnd eingriiffs solte enthalten Wo nue Ewer lieb dem also nachkommen So hetten sich E. L. furnemlich auf vnser schreiben vnd biten, freuntlicher vnd anderst dann geschehn erzaigt, Wir muessen aber E. L. gemutte teglich dahin vorsehn, das E. L. furhaben were Ire Lande zewittern vnd Je mehr vnd mehr an sich zebringen, (Ob es auch In vnsern mitschug vnd vnsern lieben brudern vnd vnserm nachtail beschehe solte), Dan wir wollen die alten handlung die E. L. gegen vnsern vorfarn Je zu zeitten In Disputacion vnd Zwispalt gefuhrt auf Irem mehrt vnd vnwerth diczmals beruhen lassen,

Aber dis können wir E. L. anzuzeigen nit vmbgehn, das E. L. das Kloster Doberlug verruckter zeit mit gewalt eingenommen vnd noch Innen hat, ungeachtet das es vnserer vorfarn gestiftt auch In vnser vogtey oder schug gelegen, Vnd ob wol E. L. derhalben ein erbietten gethan, So ist es doch bisher dabey bliben, Wir wisten auch noch gestalten sachen nit aigentlich zuermercken waser andacht E. L. In vbung stünde, der ende mer guettere zu sich zebringen, Welcher gestalt auch E. L. etliche vnser Doringische ampt der Straß halben In Erffurd vnd Suft die von Erffurd thut bebrangen, das ist fast kundig vnd E. L. vnuerporgen, vno do E. L. Iren fuß In das Stifft narumburg gesetzt, wil vns der straxhalben auch eintrag geschehen, So lassen sich die gemainen Landtgedrechen also ansehen, das wir solcher eingriff halben vil wurden zu tagelisten haben, vnd dannaucht langsam mit E. L. zu ende kommen Ob auch gleich solchs beschehe, So wurde es damit schwerlich ausgerichtet, noch wir des gegends vortragen werden, vnd muessen aus not teglich die ding auch dahin vortreyn, das aller widerwil vnd zanghly bey E. L. Regirung Im Haus zu Sachsen Aus E. L. vorvrsachung hergeflossen, ungeachtet das E. L. Sohl auf vnserer vorfarn vnd itzo vnserer Rete legen wolten, Vnd weil E. L. vnsern Herrn Vatern, Auch Herzog Sorgen beider selligen gedechtnus ader vnd vnuermogen zu Irem besten vnd erweiterung Irs furst

E. L. unsere Jugend auch also gebrauchen wollen, Welchs uns Eains wegs lieblich noch zeratten sein will von E. L. des lenger zugewarten, Aber derselben solhs zu unsers lieben brudern vnd unserm schaden nachzuhengen Ist nun E. L. gemut vnd maynung mit vns In freuntlicher ainigkeit zeleben, vnd sich gegen vns zehalten, wie sich E. L. oftmals gegen vns erbotten, So wollen wir vns gegen E. L. hinwider auch freundlich vnd vetterlich erzeigen, vnd aller gebrechen mit E. L. freuntlich vergleichen, Aber die zu gepurlichem austrage Innhalts des Grynischen vertrags komen lassen, Auf den sach wolte E. L. den Bischof zu Meissen wider In den vorigen stände zu Wurzen kommen lassen vnd von der gewalt abtzehen auch deme zuzolge vnseumlich befehlen, wan unsere vnd des bischoffs geschickten kommen das sie zue Wurzen eingelassen damit dem Bischope der vorige gehorsam In der regirung geleistet werde,

Wermeint als dann E. L. Irz furnemens befuegt zesein So wolten wir daselb vor den zweetsten austragen lassen dan vns solllicher auftrag als dem mit schussurken weil wir von dem bischof Innhalts beigelager Copey vnd schuss erfucht mit entwerter handt nicht rathsam ist wir seint auch des also zu gewarten nicht schulbig Wo aber E. L. darzu nit genaigt, So kommen wir vns auch mit E. L. auf Ir vilfaltige vnd weitkufftige schrifftten In vergebliche wortliche disputation nit einlassen, Noch an denselben schrifftten vnd angehefften wortlichen erbietten zefrieben sein, Sonder weyl wir e. l. gewaltige radte an unser Oberkeit Herren vnd freunde gelangen lassen, müssen vnd wollen wir auf gepurliche wege bedacht sein damit der Bischof sulchs gewalts vnd eingreifens entschutet vnd yedem seinem rechten vnschedelich wider in seine gewere gesetzt vnd dan was yeder theyl befuegt vor den xij Innhalts des Nachspruchs aufgetragen werde dieser Zuversicht e. l. als wol menniglich werden vns derhalben nicht verdenken dan wir zum liebsten wolten das wir boynne nicht vorursacht Hiruff wolten vns e. l. mit vlenber antwort vorsehen damit vns dy morgen Sontags zue nacht zuetme 1c. Datum Dresden Sonnabends nach Iubica Anno xlij.

Morig 1c.

2. April 1542.

Christoph von Ebeleben an G. Morig.

E. f. gn. schrybenn habe ich heut dato zu Weyssfels 1c. Entfangen 1c. will nyech desselbigen E. f. g. befallichs myt meynnen gesellenn 1c. vorhalten Wye ych dann anhe das bey mir bedacht nyech alleyn myt Etlichen Kiepern vber die mylde zu machen vnd mich noch nottorfft mytt E. f. g. ober derselbigen geschickten zu vnderreben weye woll Ich allerley anschlege bey myr bedacht wo Ich vnuorhinderth vber das wasser kommen mochte, welcher gestalt Ich dye statt mit geringem volgt vnvorsens Groberigenn wolkt, Aber weye dem allen Eho will Ichs doch do mir von E. f. g. nyech anderweit geschrybenn mytt meynen anschlegen bis zue vnderrede E. f. g. befallich noch beruchen lassen 1c. Datum Am Walmentag Ao. 1c. xlij.

Christoff von Ebeleben.

2. April 1542.

Christ. Joh. Friedr. an Herzog Morig

1c. Euer lieb schreyden des datum stehett gestern Sonnabends nach Iubica (1. April) Ist vns heut dato frue vmb Eiben vhr vngeuerlich zu vnsern Handen geamtvourtt worden, welchs wir gelesen, Vnd besten vns nicht versehen, das sich Euer lieb zu ainem solchen beschwerlichen scharffen



vnd vnfreundlichen schreiben, auch mit abbruch vnfers geburlichen Titels an vns bescheen, solten vermogen lassenn, Versehen vns auch nitt, Das wir solchs vmb G. L. verbinet, oder darzu ainiche vrsach gegeben Aber wie deme so wheren wir nicht vbel genaigt, G. L. vñ diß schreiben Also alsbald antwort zu gebenn, Inmassen dan Euer lieb solches bey vns thut suchen, So ist es an deme, das G. L. bote solcher antwort nicht hat erwartten wollen, Sondern angezeigt, das er heut dießen tagt bey G. L. zu Dresden zu sein beubel habe, zu deme das vnserer notturfft erfordert diese sache Irer wichtigkeit halben mit vnserenn 2c. Rathenn zu beratschlagen, Weil wir aber die selbigenn nicht alle bey vns haben, So wollen wir die vnseumlich zu vns erfordern vnd vns alsdann einer antwort vñ diß G. L. schreiben enntschliessen Euer lieb auch dieselbige bey vnser aigen bottschaft furberlich zu schicken Daraus G. L. zuornemen haben sollen das wir des Bischoffs zu Meissen halben dermassen gebaret, das wirs gegen Gott vnd mennighlichen mit ehren fuge vnd rechtenn getrauen zuuorantwortenn, vnd das auch derwegen G. L. sich solcher handlung mit billikeit nicht zu beschweren oder angunemen haben Derhalben vnd sonderlich auch weil G. L. der Erbaynung vnd vertregen nach schuldig ist, wie wir dann auch gegen G. L. vngerne anderst woltenn befunden werden vns bey vnserer vnd des Hauses zu Sachsen gerechtikeit zu erhalten vnd nicht daran zu uerhindern helfen, auch in deme nicht bey dem Bischoff, Sondern bey vns zu stehen, So wollen wir vns genzlich vorsehen G. L. werde sich sonderlich auch in erwegunge vnfers neherns gethanen Rechtmessigen erbitens zu keinem thetlichen oder vnfreundlichen furnemen gegen vns in vngutem wegen lassen 2c. Geben zu Torgau Sontags Palmarum Ao. dni xv. Imxxxij.

Jo. Fridrich Churfurst  
m. pp. It.

### 5. April 1549.

Die Herzogin Elisabeth von Sachsen, Wittwe, an Churf. Johann Friedrich zu Sachsen.

Hochgeborner furst freuntlicher herglicher ohmme vnd bruder G. L. hab ich gestern geschriben G. L. wolle beyße sach dahin rechtten das keyn blout vorgeiffunge yn beyßem lant an gerecht wert dorch G. L. lieben der halben yst nach mein gang freuntliche bytt vmb gotteswillen G. L. wolle nich allein den wertlichen bracht bedenken sunder Ein Ewangelißer furst sein als sich G. L. nent vnd auch beyßt her vnd nach yst da mit gesport magt werden, das G. L. mer zu dem frette geneyget yst dan zu dem vnfrette vnd handelung leyden bey beyden dellen leyttlich sein wan G. L. nach dey feur worde von dem byschoff zu der zeit der not wan der gougl wider den dorden an kein deth ich G. L. list worgsen den bischoff wol wider G. L. bedend nor was vnser wider bart dar von fogen wert auch was sterckunge auch freut sey darvon haben wan das weffen zuoffen G. L. blebe acht her got was wolten G. L. G. L. armen leut keygen acht das schon lant dar so solt vorberdt werden G. L. seynnen keyntter was G. L. beyde mechttege fursten sein worden darnach armme fursten sein G. L. se bey hern von Ioubergt vnd bruntschwengt wey sey das keyges gedeygen sein vnd bey palzgraffen G. L. feir auch nich mer dan G. L. not but vmb wertlichtes brachttes willen vnd gebend auch wan yr Ewangelißenn vnEinfst seyt wer wil sich for such forchtten ich hort H. moryß wolt gern in altem frette mit e. L. leben aber f. L. mein als ich hort solt f. L. bey nich schoffen bey yn f. L. schoß sein vnd hab sorg f. L. steb von worgsen schwerlich ab aber mittel kount man ya wol dresen 2c. f. L. let sich f. L. donzen G. L. hab angefangen ich byt G. L. nach eins vmb gottes willen G. L. recht e. L. sach zu frette G. L. haß sen mer orsach dan H. moryß G. L. hat got lob vel keyntter H. moryß keyn — — — — — vnd noch punct be-

bedenkt alle sint nach mich als E. I. weis ich auch vorwar Es heb E. I. berret mer dan das losse worgen wert yst was sol dan noch werden, ich byt E. I. gang freuntlichen E. I. beherssetze mein Ein seitlich schriben das ich wes got auß getrewen hersen geschent vnd byt E. I. freuntlichen E. I. welle mirs nich vorragen dan got weis ich meins trewlich hoff auch vmerdar auff meyn bruder ab f. l. dorch gottes genod kont deent (Trennung) dresen Ein mittel schwoffen beyden E. I. vorwunder mich ser das f. l. so lang auß bleiben vnd wil heyr mit e. l. dem Erwegen got bevelen der geb e. l. sein heylgen geyst dan E. I. freuntlichen zu wilfarn bin vch algeyt genenget Datum rochleg mitwoch vmb 1xauß den aben nach Palmarge anno, xlij.

E. G. J. G. 1c. B.

E. I. bedenkt doch was e. l. G. Morq vorberbet noch nach mit ber zeit E. I. schatt sein auch yst E. I. lant so mit G. Morq lant gemeng das e. l. glich so wol mit vorberbet wertht.

#### 14. April 1549.

Caspar Cr. zu Mansfeldt an G. Mor. 3. G.

1c. Ich hab mich den Abschidtt nach auffgemacht vnd vmbher In eil geritten auch geschriben hab Gebhardt schengten vormocht In 500 pferth mir zu blien zu gesagt vnd Ludolff von Dbershausen hundert Zorge von Baldensfels 50 Heinrich von Denstatt 50 vnd hab Zorgen von Wingerod auch vmb 100 geschriben welcher mit ettichen vorbehalt zugeschriben doch will er heutt bey mir sein vnd sich ferner mit mir vnderreden Solche reuter haben das sie vff nehisten mittwoch 400 pferde von denselben wie Ich mich des mitt Inen vorglichen habe zu Merseburgt sein wollen mir zugesagt gehabt

Aber gestriges Tages ist mir ein schreiben von e. f. g. zukommen darin e. f. g. anzeigen das Ich mit dem werden nitt eilen sollt Ist solchs aber fornehm beuelich auch beschehen hab aber nit vnderlassen Sondern den Reuttern geschriben sich bis vff ferner schreiben zu enthalten vnd nit vff den musterplaz zuoreiten vnd mich erhaben zu e. f. g. zureiten vnd mich ferner was denen gefällig zu erkunden Als ich aber tegen Alstat kommen hatt mir mein fraw Mutter gesagt, das von Gbleben vnd Pflugen ein brief komen das bi sachen vortragen (welchs ich von Herzen erfrautt) welcher briff mir nachgeschickt aber mich nit antreffen

Weil dann e. f. g. zu ermesen das 800 pferdt bi vf bestallung geworden Also nit los zu werden sondern man mus den rittmeistern etwas geben So wyl Ich In allen abschreiben vnd so eyner was begern wurde vffs nehist mit Inen abhandeln Als ging michs selber an vnd wy Ich zu thun schuldig 1c. Datum am 14. April Ao. 42.

Caspar G. J. Mansfeldt.

#### 3. October 1549.

Herzog Moriz an Christoph von Laudenheim, Ritter.

Gestrenger lieber getreuer, Wir haben aus hievorder vnd igitem schreiben, Erer gegen vns genaigt vnderthenigs vnd wolmeinlichs gemuet zu sonderm gnedigen gefallen vormerckt, Vnd bieweil Ir als der In alweg vnser wolfarth zuornemen vnd zu wissen begert, mogen wir euch vortreulich weiß nit pergen, Das es aus gnediger vorleyhung des Almechtigen

gots vns noch bis anher an leibs gesunde vnd suß gluglich, allein gestern Sonntags (1. Oct.) etwas sorglich vnd geferschlich zugestanden, Nachdem die turcken aus päst far welchs des reichs kriegsfolck neßst uerruckts Dornstags (28. Sept.) das leger geschlagen, zw roß vnd suß In mercklicher anßall heraus gefallen sein, In die man gewaltiglich geseß, haben wir zu merung der gegenwehr vnd als der so wider diesen feinde zesechten begirlichs gemuets, vngesacht das vnser diener vnser eul vnd wolberitikeit halber vns In dem hauffen außem gesicht verloren, Do wir ettlicher turcken gewar worden In sie neben vnserm getrewen diener Ribisch den man schnauber genant gerant vnd mit Inen nach vnserm hochsten vormogen mit flehen vnd slagen vns dermassen geubt, das wir durch prechung vnser sattel gurts, zur erden gefallen, da dann die turcken Ir bests an vns versucht vnd seind vormitteltst gottlicher gnab vnd vorgenants vnser erlichen dieners schnaubers entschuttung der auf vns ein turcken erstochen, vnd daruber In ansehung das er sowol als wir mit harnisch nit verwart noch angethan gewesen, dermassen gehawen, verwundt vnd geschossen, das er sein geist (den der lieb got gneblig beselligen wolle,) bald aufgeben hat auf ein ander pferd vnbefchebigt vnser leibs, doch Ewe die turcken an Num zu reden, nit mit geringem vnserm Inen zugefuegten schaden dauon komen, Es sol vns aber diese fraidickait (beuor ab so vngesacht) furaan ein exempel geben vns nit als gah auf die fart zemachen

Vnd so erst man durch vorleyhung gots, päst mit dem sturm (wie man iho tag vnd nacht mit aller zuberaitung Im werd steet,) Siglich erobert vnd sein allmacht vnser leben fristett, wollen wir vns erheben furderlich anheims ziehen, vnd zw vnsern landen vnd leuten begeben, vnd alsdann euch mit ausrichtung einer behausung zu Dresben und Suß In andern souil vns moglich hilfflich vnd furderlich erscheinen, Dan euch gnebligigen willen zu ergaigen seindt wir geneigt Datum Im selbleger vor päst den andern tag Octobris Anno 11. xij.

Moris ꝑ. 36. 11.

Wir wissen euch auch gnebigter meynung nit zuorhalten, das der gestrig scharmuel darInnen mer dann zweyhundert erlegt, on was In die Thona geflohen ertruncken vnd gefangen, der vierdte den wir mit den turcken gehabt gewesen, vnd Irer aller seits nuemals bis In tausent erlegt sein, wir haben aber auf vnserm thail ober hundert man, bis anher nit verloren vnd verhoffen man solle noch morgen Dinstags ober Te auf folgende mitwoch zu sturmen anhaben, Got vorleyh darzu gluch vnd siglich eroberung Datum ut supra.

#### 14. Februar 1543.

Ep̄. von Carlouis an ꝑ. Moris.

11. E. f. g. gebe ich zu erkennen, das mich der Key. Mat. Drator der von Granuela 11. Sonntags Inuocauit zu sich erfordert vnd vngeserlich volgends — mit mir geredt hat — der Landgraf hette vorkhienere Zeit zu Regenspurg e. f. g. gegen Key. Mat. dermassen gerühmet vnd Ir Key. Mat. vnder andern so statlich vertröstet, das dieselbige an e. f. g. mit der Zeit einen getrewen stanthaftigen, tapfern fürsten haben wurde, vff den sie sich vor andern verlassen vnd den sie zu großen Sachen gebrauchen mochte, das Ir Key. Mat. siber allezeit eine besondere Hoffnung vnd gang gnebigen willen zu e. f. g. getragen hette, Solche Irer Key. Mat. Hoffnung vnd gnebigen willen hette die Königl. Mat. nit allein gemehret sondern auch geniglich bestetiget, do sie Irer Mat. vorgangens Herbsts In Hispanien geschrieben, wie sich

E. f. g. nit allein mit der bewilligten Lärtenhülffe neben andern ständen so gutwillig erzeigt, sondern auch vber solche Bewilligung mit einer besondern anhal pferde nit ane merghlichen kosten In eigener person Ins feld begeben vnd sich gegen die feinde so manlich vnd tapfer erzeigt hette. Das selbig der ko. Mat. schreiben hab Ire key. Mat. Inne dem von Granvella vnd andern alsbald angezeigt vnd hochlich daraber gefrolocht, das Ire key. Mat. noch einen solchen Jungen weiblichen fursten Im Reich hette, der sich nit allein mit treue vnd gehorsam gegen Ire key. Mat., sondern auch mit begirde vnd lust zu solchen hohen manlichen sachen so woll anliesse vnd sey Ire key. Mat. dadurch vber vorigen gnebigen willen noch zu viel grosserer gnaben v. guttem willen gegen e. f. g. bewegt wurden. 1c.

Wie nun weiter eine Rede die andere gegeben, hat er mich unter andern gefragt, auch mit 2 oder 3 mal besoten, solchs an e. f. g. zuerfahren, wann die key. Mat. wider Frankreich oder Clefe als die beide nicht weniger dann der Kurt selbst wider Ire key. Mat. feindlich vnd vbel gehalten hätten, eigener person Ins feld zihen wurde, ob dan e. f. g. nicht geneigt mdchten sein sich bei Irer key. Mat. als Irer Obrigkeit finden zu lassen. Dan weil E. f. g. zu kriegshandlungen, wie er hörte, Lust trüge, so wärde E. f. g. an der key. Mat. einen guten geschickten tapfern Kermeister In solcher Kunst finden, sich auch bei Irer Mat. dermassen verdient vnd bekant machen; das es e. f. g. vil mehr, dann sie iho immermehr doruff gedanken konnte, zu ehren vnd aufsteigen gerichen wurde, vnd Im fall, das E. f. g. sich zu einigem befehl gebrauchen zu lassen bedacht, so bete er von E. f. g. verstandigt zu werden, mit was anhal Reuter vnd knechte e. f. g. der key. Mat. wider die obgedachten feinde einen oder beide wol dienen konnte. Doruff ich vor meine Person geantwort, was frankreich belangte so hilbe ichs dafür wärde sie der key. Mat. eine so große anhal Reuter vnd knechte vff genugsame bestellung bringen konnen, als Ire Mat. selbst begeren mdchte, Aber Clefe betreffend were es im Reich nit also hergekommen, das ein furst den andern nit gern vertilgen hülffe, Zu dem so were der Churfürst desselbigen Schwager, solde sich nu e. f. g. dort wider jenen einlassen, so muste sie mittler Zeit daheim Ire Land vnd Leute gegen dem Churfürst, der in bes von Clefe hülffe wäre, in fare setzen, darumb wurde meines vorhoffens di key. Mat. an dem begnugig sein, das dem von Clefe von e. f. g. weder leute noch sunst einige furschube aus oder durch Ire Landt zu kommen oder thun liesen, so were ihm auch die key. Mat. ane bis stark gnug Aber gegen frankreich hette es eine andere Meinung, es wärde auch dem feinde desto mehr schrecken machen, wann er hörte, das seiner bhsen Handlung halben sich die fursten des Reichs eigener person wider Inen gebrauchen liesen 1c. Datum Nürnberg. b. 14. feb. 43

Gph. von Carlowitz

23. Februar 1543.

Intwoot Georgs von Carlowitz an seinen Wetter Gph. von Carlowitz.

Lieber Wetter, Es hat H. Mor. zu E — aus deinem schreiben an sein f. g. auch aus dem andern schreiben an mich haltend vorstanden was der Her Granuell mit dir von f. f. g. geredt — Nun ist es nicht an, Sein f. g. haben ein fürstlich vnd manlich Gemüth nach sullichen erlichen Sachen zuetrachten, Ich wollt aber seinen f. gn. zum liebsten raten, das sich sein f. g. also einiñ das es seiner f. g. vnuorweislich wer, darum so woldest dem Herrn Granuel anzeigen, du hättest vorstanden, das sein f. g. ein gang vnderthänig gemüde zu key. Mat. hett, das auch sein f. g. wue es bei ihr gesucht ganz willig Irer Mat. wider den Lärten auch den König zue frankreich — zu binen und sich bei Irer Mat. oder derselben befehl habern vormittelst gleichmessiger bestellung In dem feld finden zu las-

sen, vnd doruf woldest Seine antwort vormerken Was nun dieselbe dahin gerichtet, das er befehl hett mit seiner f. g. verhalten zu Handeln, So woldest anhoren auf was maß vnd wege er mit seinen f. g. handeln wölte, Dann ich stelle In keinen zweifel die Key. Mat. werde S. g. zu keinem Obersten begeren, so were es auch seiner f. gn. gelegenheit nicht, Aber das seiner f. gn. ein Regiment von einer Anzahl Reuter vnd Knechte zugeordnet vnd bepholen werde, doruff mocht mit seinem f. g. zu handeln sein. Wue nu der Herr Granuel sulche Vorschlag vff was maß vnd wie m. g. S. sollte bestellet werden seinen f. g. schriftlich zuschicket vnd es zu der Handlung kommen solt, Ab ich wol alt vnd zu wandern vnuvmugend, wolt ich mich gleichwol nicht beschweren persönlich zu den In Granuel gegen Nurenberg zu kommen vnd die sache helfen zu Beschluß bringen. 2c. 2c. Dat. d. 23. Febr. Ano. 43.

Georg von Carlowiß.

### 26. Februar 1543.

Christoph von Carlowiß an Mor.

2c. Nachdem ich des Herrn von Granuela gemut — vormerkt — so hab ich Georgen von Salzburg vnd Wolfen Tieffstettern (Hauptleuten) e. f. g. befehl noch nicht angezeigt (zu bevorstehendem Zug zu werden), Sondern will Inen allein sagen, daß sie die Leute mit Worten aufhalten, bis vff e. f. g. weitem bescheit. So werde ich auch von andern bericht, das die besten Knechte bereit fast vffgelesen sollen sein. Aber zu Reutern solte Im Stieff Magdeburg, Halberstat, Minden, Bremen, auch in der Mark vnd an den vmbliegenden Orten noch wol zu kommen sein. 2c. Datum Norimberg, den 26. Febr. 43.

Spß. von Carlowiß.

### 27. Februar.

Derselbe an S. Mor.

Es hat Pfalzgraf Friedrich mich vorgangnes Sontags angesprochen vnd vleißig nach E. f. g. Zustande vnd von der Ungerschen Riderlage gefragt mit Anzeigung, s. f. g. horte so vil guts von e. f. g. reden, das man billich nach e. f. g. eine nachfrage hette, So weren auch e. f. g. vnd ehr mit einander gefreundet dorumb er e. f. g. gutten geschreies desto mehr erfreuet were. — Conte Philippe de torniellis (?) hat auch igo einen Geschiedten hier, der auf Befehl seines Herrn vleißig nach e. f. g. gefragt vnd mir vnder andern angezeigt, das von e. f. g. In Italien viel guts gesagt wurde, also das kein deutscher furst aus dem Hungerschen Zuge ein solch geschrei bei Inen davon gebracht hätte. d. 27. Febr. Nurenberg.

### 27. Februar.

Derselbe an s. Better Geo. von Carlowiß d. d. Nürnberg, 27. Febr. 43.

2c. Ich bin auch mit Dffen etlichmal der Buntnis halben zu rebe wurden, also hat er alwege gesagt, m. g. S. Herzog Heinrichs brieffe der Buntnis halben weren noch nit geldet sondern die nebeste Lösung were allein der Braunschweigischen sachen halben gescheen, vnd dorumb weren etliche Stände nit wol zufriede, das wir vns sogar von dem Bunde zögen vnd desselben eufferten. 2c.

Wenn ich als mein Herr wäre, so wolte ich lieber mit den Reutern allein umgehen, dan das ich mich noch dazu mit den Knechten beladen sollte. Es sagt aber der von Granvella, so viel die Bestellung der Reuter belangt, des solle man sich mit m. gn. P. vermassen vergleichen, das s. f. g. vnd die Reuter woll zufrieden sein sollen. Aber s. f. gn. selbst person halben, ob sie gleich einen ziemlichen Wtlosten ober sich muste gehen lassen, das solle sich s. f. g. als ein Junger Fürst, vnd der erst in solchen sachen anfänget, nit dauern lassen, Es werde sich hoch die Key. Mat. also gegen s. f. g. halben, das es s. f. g. vnd die Tzen nit gereuen solte. vnd er vorsehe sich genglich, er, der von Granvella, wolte m. gn. P. vermassen bei der Key. Mat dienen, das es s. f. gn. vnd den seinen zu merghlichen ehren vnd wolfsart gereichen solle.

Item sagt Granuell zu Carlowitz :

12. Zu dem so were es nit so gar ein hoch ding, befelß ober ein Regiment Knechte zu haben, welchs denn auch wol leuten schlechtes Verkommens begegnete, Aber eine stattliche Anzahl Reuter vnd sonderlich gutter Reuter zu furen, das wäre etwas seltsames vnd höhers vnd ie weniger Leute zu finden, die solchs thun konden Je mehr ansehens vnd ehre s. f. g. dauon haben würde 12.

Dann er (Granuell) hette s. f. g. In allewege vor andern gegen der Key. Mat. gerne surdern vnd durch diesen Weg In der Key. Mat. Kunttschaft bringen wollen vnd dasselbig aus vielerley Ursachen vnd nemlich vor das Erste, das sich das Haus Sachsen dieses theils allezeit gegen der Key. vnd Kb. Mat. woll erzeigt, Zum Andern damit die Protestirenden sehen, das die Key. Mat. sie vnd Ire vorwanten eben so gerne als die andern zu gebrauchen vnd sie herfur zu ziehen geneigt were, Zum dritten das er vorhofft, wan M. g. P. ihiger Zeit bey der Key. Mat. In Kunttschaft vnd Vertrauen keme, das solchs eine Zubereitung wurde sein, das s. f. g. hernach von Irer Key. Mat. In allen künftigen Kriegen ober das deutsche Volk vor einen Obristen gebraucht mochte werden. Do nu s. f. g. hierzu Lust trüge, so wolbe er Ir Iho den Weg dazu bereiten, der dan bereit vor der Tür were. Wolbe aber s. f. g. durch beschwerliche vnd vnerhebliche furschlege sich selbst daran hindern da konte er nit für. Ich solde aber s. f. g. von feinetwegen warnen, schläge sie diese Iho furschende sache ab, so wurde sie eine solche occasion, die Ir vielleicht des Orts so gut werden mochte, aus der Hand lassen.

### 13. März.

Christoph von Carlowitz an Georg v. Carlowitz. Rürnd. 13 Mrz. 43.

Das s. f. g. (Mor.) neben den Reutern auch ein Regiment Knechte haben solle, das kann vff dießmal nit gescheen 12. vnd weil die Key. Mat. selbst im selbe wird sein, so wird es des bewachens ober anderer verordnung haben dazu man vielleicht des fußvolks bedorffen mochte gar keinen mangel haben

Damit aber s. f. g. sunst desto ein sterckern vnd ansehnlichem hauffen In befelß habe, so will man anstatt der Key. Mat. zufriedensein, das s. f. g. 1200 wolgeruster pferde fure, Dann mit den geringen pferden ist Ire Key. Mat. ane das bereit genugsam vorsehen. So wirt auch sunst kein Obrister eine solche anhal geruster pferde vnder Tme haben als s. f. g. zugelassen werden.

18. April.

Derselbe an denselben. Hirab. Mittwoh z. Sublett. 43.

Wie ich euch zuuorn geschrieben so wollen noch viel von den Einigungsverwanten furgeben, das R. g. S. noch nit aus der Schmalkadischen Einigung sey, sondern er hab durch die Jungste handelung sich allein aus der Braunschweigischen Fehde gewirkt, Aber seins Waters Brief vnd siegel weren noch vngelest. Vnd man reibt mir so oft die Dren damit, das wir wohl Noth were den Grunt des Handels vnd sonderlich den Inhalt des letzten Vertrags, dorin sich mein gn. S. abgekauft sal haben zu wissen, damit ich doch etlichen das maul zustopfen mochte, Wiltz verhalten nochmals wie vor, so ichs anders wissen soll, mir einen vnderricht oder Copien davon zugeschicken.

30. April 1543.

Herzog August von Sachsen an f. W. Herz. Rot. v. S.

Brüderliche freu vnd was wir mer liebes vnd guetes vormugen alle zeit znuor hochgeborner furste freuntlicher lieber her vnd bruder Guer liebenn geluckselige Wolart vnd czuktant seinnt wir inn alwege czuerfarenn hochlich begirck vnd czweiffelenn nicht e. l. werde sich ihunstes an E. l. mit eigner hant gethanen schreiben dorynne wir E. l. vns vonn diesem herrn vnd hof abezuforderenn billich ersuchet noch czur zeit czuerinnerenn wissen Auch wie vnd waser gestalt wir E. l. mit fernerer vorfertigung zw dienstenn an andere ort in demselben schreiben gemeldet willig vnd gerne sollgenn wollen, zur noturft vorstandenn habenn dieweil es denn gewisslich an dem, das wir auch diesem hof vnd sonderlich iegiger zeit weil sich kunntliche magistat alhir inn die kronn bemen begebenn wenick oder gar nictes mer dan einheimis sehenn oder lernenn mugenn vnd wir gleichwol (vnd doch vorgebens) nicht geringe vntostenn vnd ezerunge des alles wir doheime vil neher czukommen kundenn treiben vnd haltenn müssen So gelanget An E. l. vnser ganz freuntlich vnd bruderlich bit E. l. wolle vns mit diesem dienste lenger dorann czu bletbenn vorschonenn vnd vns durch euer liebe schreiben oder wie es E. l. am gelegensten achtenn abforderenn lassenn, Dan So vns E. l. wie inn forigenn schreiben angezeigt zw leiferlicher Magistat oder sunften dienstlichen czuorordenenn bedacht seinnt wir noch wie znuor erbottig E. l. willig vnd gerne czufolgenn Dis alles habenn wir E. l. bruderlicher wolmeinung nicht wollenn verhalbenn vnd bittenn, hirauff bei diesem bubenn euer liebe schriftliche richtige antwort vns czuzuschickenn Auch freuntlicher lieber her Bruder bittenn wir e. l. fleissig so fernn vns dieselbe als wir czuvorsichtig vnserenn abschid nemen lassenn werde e. l. wolle vns wie vnd waser gestalt E. l. kunntlicher Wärt. desselbenn habenn schreiben eine Copey Tres briffes zuschickenn Datum pragē motags nach forzem ihuchundtatis (Voce m iucunditatis) im xliij

Augustus Herzog zw Sachsen zc.  
m. pp. M.

3. April 1545.

Christoph von Carlowitz an f. Ketz.

zc. Nachdem ich vff Dr. Georgen Kommerkants schreiben heut dato anher gegen frandfort gekommen, die zugeschickte Copie von Dr. Johan

Scheffeln zuentphaben vnd dieselbigen gegen bezahlung der 10000 fl. vnd vberantwortung der andern Briefe vnd Noteln den Rengischen Befehlhabern wieder zusetzen, als hab ich obgedachten Herrn Doctor hieneben geschriben, wie es vmb dieselbige sache stehet vnd wirt Doctor Scheffel zu seiner ankunft dauon weitem bericht thun,

Was aber die andern beselz damit e. f. g. meine zugeordneten vnd mich abgefertigt belangt, dorin haben wir noch zur Zeit wenig ausrichten konnen, wie wir e. f. g., wan ich wider nach Wormbs komb, bey Seydelig sembtlich berichten wollen ic. Es hat aber die gestalt das wir die feierischen Irer igigen andacht halben bisher nicht haben ansprechen dorffen, So hab ich auch dem Herrn Granvela die Erzkusen noch zur Zeit nicht vberantwort, aus vrsachen das Im Heraustragen etwas daran zerbrochen, welches ich aus Mangel eines goltschmides, der damitt vmbzugehen weiß, bis doher nicht hab wider machen konnen lassen, Es wirt aber bald wieder gemacht werden, Alsdan wil ich solche stufen vauerzuglich vberantworten.

Aber die ko. Rat., so bald mich die ersehen, hat sie noch e. f. g. gesuntheit vnd anderm zustande ganz gnediglich gefragt auch vnder anderm geforschet, ab ich von e. f. g. keinen beselz an Ire Rat. hette, Doruff hab Irer Rat. ich neben vnterthen. bericht auch vberantwortung e. f. g. schreibens angezeigt, das es nit on, das meine zugeordneten vnd ich an Ir. Rat. allerley beselz hetten, weil aber meine zugeordneten vs dïsmal nicht dabey (dan sie waren nicht mit In das Zimmer gegangen) so wolbe mir nicht geburen dieselbigen allein vnd one die berurten meine zugeordneten anzutragen, Aber zur andern Zeit, wann es Irer Rat. gelegen, wolben wir vns solcher beselz vornhemen lassen, dagegen Ire Rat. geantwortet, sie wolbe vns von wegen e. f. g. audienz geben wan wir wolten vnd vor allen andern, vnd wan sie e. f. g. vil gn. dïgs gutten willens zu erzeigen wuiste so were sie es alle zeit geneigt Hat auch e. f. g. schrifft alsbald vberlesen vnd e. f. g. forderlich zebeantworten vertroestet ic. Ich hab auch von Herr Hansen Hofmann (Rödm. Rath) vorstanden, wan wir gleich vnser werbung der lehn halben bey der ko. Rat. antrugen, das wir doch damit bis vff der key. Rat. zukunfft vorschiben vnd an dieselbige geweißt wurden werden, Darvmb trage ich vor meine person nicht wenig bedenken, das wir es an dem orte suchen sollen, da keine hoffnung ist solchs zu erlangen vnd es mochten vielleicht die Merseburgischen lehen wan sie bes orts vnd nicht bey der key. Rat. gesucht, so bald gehindert als gefordert werden, vnd solbe meins erachtens noch wol das beste sein man suchte diese zwene artickel die lehn vber die Erbamt vnd das Stifft bei niemant dan den feierischen, da ich dan meins teils noch gutte hoffnung hab dieselbigen zu erlangen, Es hat sich auch die ko. Rat. selbst sich gegen mir vornehmen lassen, das die key. Rat. Ir mit eigener handt zugeschriben, ausgangs dieser feiertege gewißlich vff zu sein, vnd sich gegen Wormbs zu begeben ic. ic.

Datum. Frankfurt a.m. freitags nach Palmarum. Ao 46.

ic.

Christoph von Karlewiz. ic.

### 5. Mai 1545.

Christoph von Carlowiz an H. Roriz.

ic. E. f. g. wil ich auch ic. nicht bergen — Nemlich das e. f. g. bey key. Rat. In sollichem gnedigen ansehen vnd vortrauen stehen, als sonst kein ander Fürst In Deutschland Darvmb wolbe ich meins teils als der treue Diener ie nicht gerne, das e. f. g. solchs ane sonderliche vorursachung



begaben oder in die schanze schlagen sollte, Aus allerlei wichtigen bedenken, welche e. f. g. ich zu meiner widerkunft muntlich berichten wil — Man hette wol gerne von mir wissen wollen, was doch die key. Rat. gegen e. f. g. thun solde, damit sie dieselbige gutwillig vnd in dem gehorsam wie bisher erhalten mochte, Ich hab aber bedenken gehapt mich doruff vil vornehmen zu lassen Aber ich besinde gewißlich so vil wan man e. f. g. gneidigen willen oder ehre zu beweisen wueste, so wurde mans nicht vnderlassen, Darumb bit ich mit treuem vleis, e. f. g. wolle solchs nicht gering achten vnd Ire furstliche erhöhung vnd gluck nicht selbst ausschlagen oder sich in ichts einlassen, dadurch e. f. g. das vortrauen bey höchstgemelter key. Rat. verlieren mochte wie ich dan — nicht zweifelte, das e. f. g. ane das thun werde, das wirt e. f. g. zu erhöhung Irer reputation vnd zunehmung aller wolfart gereichen ꝛ. ꝛ.

Das e. f. g. ich dergestalt, wie obstehet, geschrieben, dazu hat mich bewegt, das man alhier ein geschrey ausgebracht, als solde e. f. g. In die schmaltdische Buntnus getreten sein, welche ich doch keinswegs glauben Fann, dorumb bit ich demutigis vleis e. f. g. wolle mir solch mein wolmeinlich schreiben gneidlich zu gutte halben vnd basselbig gegen andern vngemelbet lassen vnd zureißen ꝛ. Datum Wormbs den 5. Mai. 45.

ꝛ.

Eph. von Karlewiz ꝛ.

## 29. Mai 1545.

Dr. Gregor Brud an Churfürst Jo. Fr. v. S.

ꝛ. Damit dan gleichwol der Landgraf (von Hessen) meins bedundens an nichts erwinden laß damit zwuschen e. churf. gn. vnd Herzog Moritzen freunttschaft vnd ainigkeit vffgericht vnd erhalten wird, wie es dann auch die hochste notdurfft sein vnd erfordern wil nach gelegenheit der Tzigen beschwerlichen leufft des Concilii vnd des Turken halben So ist es villich freuntlich von f. f. g. zuvorstehen ꝛ.

Vnd darumb beudecht mich e. churf. gn. seghen der von Leipzig halben mit der kalc Thur durch Born durch die finger, ließen auch dem gleitsman zu Born furderlich befehlen das er Ire kalcfurer saren ließ vnd sagt Inen nichts, dan Leipzig ist des Herzogen augapffel, wie man wol merckt, haben e. churf. gn. hievor dem vnzieler den munchen den kalc zollfrei durch gehen lassen, So haben e. churf. gn. mit dem Rath darin auch patieng das e. churf. gn. nit vmb eins geringen willen Ir vnd dem Iren selbst einen großern schaden zufuegen dan dieser nuß sein kan, Es were dann sach das e. chf. gn. souiel damit abging vnd es kundt mit alten Rentherci Registern dargethan werden das der Rath zu L. den kalc zu Born het von alters her vorzcollen mussenn, dieweil sich doch die St. Leipz. freilich vber menschen gedenden des kalks zu Geyten haben erholen müssen, dor mit man es nicht mochte vor ein neuigkeit anziehen. Neuigkeiten seint heßliche ding bey aller welt, auch In allen rechten vnd thut warlich nichts zur vorglimpfung das die von L. sollen anzeigen, das sie solchs kalc zols befreiet sein, Dann kalc ist zu recht keine zollbare wahr, so wenig als Beymen (Beym), Drumb der Stadt deshalben keins priuilegiums bedurft, Es were dann wie berurt ein recht worden durch vorlaufung solcher zeitly, die menschen gedenden vbertreffen thet ꝛ.

Es were auch meines bedendens besser e. churf. gn. ließen durch die finger sehen, dan das bouon solt müssen gerebt vnd gehandelt werden, mit dem zusehen begab man nichts, wenn man aber eine sache In einen abschiebt brengt, so eruolgt doraus eine pflicht ꝛ.

Ich vorstehet aus dem bericht den der Landgraf e. churf. gn. gethan

das Herzog Moriz werd vff di Erzgberg zhen, So pflegen sich e. churf. gn. vmb diese zeit auch auff den Schneberg zu begeben, wo sich dan beiderseits also zutrüge So geb der allmechtige Gott das sich ein ungeuerliche freuntliche zusammentunft zwuschen beiden e. chf. u. f. gn. zutrüge Dam der Landgraf lest gewislich die hallische sach die weil er e. chf. gn. gemäth vormerkt hatt, In keine weiterung wachsen zc.

Wann Herz. Moriz bestendiglich gedenkt bei der Religion zu pfeiben wie ich dan nicht zweifeln will, So wolt ich Ime gonnen, das er mit willen des kaisers die beide Stiff mocht ein bekommen, dann es were ie besser er regierte die Stiff dann ein Papistischer Bischoff — Aber Herz. Moriz mag sich der kaiserlichen zulassung der Stiff halben getrostet was er will, hat er sie nicht bereith an hinweg, So hab ich sorg es werd schwerlich etwas daraus werden zc.

Datum Wittenberg Freytags nach Craudi 45.

Gregorius Bruch Dr.

28. Mai 1545.

Landgraf Philipp von Hessen an Herzog Morizen.

Unser freundlich diennst vnd was wir liebs vnd guts vermugen allezeit zuvor Hochgeborner Furst, freundtlicher lieber Better, Sohn vnd gewatter Nachdem wir wissenn das es E. L. mit dem gemeinem handel der Religion Christlich vnd trewlich meinen, So mugen wir Inn solchem vnd dem freundlichen vortrawen das zwischen E. L. vnd vns ist, derselben E. L. nit vergenn, das vns von einem unserer Diener aus Wormbs Iho ein schreiben zu kommen ist lauts Inliegender Copen, Bittenn freundlich E. L. wolte sollich verlesenn, vnd dannost Inn solchen dingen etwas Insehenn haben das wirdet ane zweuel vielen guthertzigen trost gebenn, Vnd E. L. thun daran ein loplichs Christlichs erzeigen, Seinndt dann E. L. viel freundtlicher diennst vnd guts zutergehenn alzeit gneigt. Datum Cassell denn xxvij May Anno zc. XXXV.

Philips vonn Gots gnaben Landgrau zu Hessen  
Graue zu Cagenelndogen.

Philips & J. Hessen M.

○

Durchleuchtiger hochgeborner furst vnd Herr, e. f. g. seien mein vnderthenige schuldige vnd vorpflichte diest mit vleis bereit zuvor Gnediger furst vnd herr, Es haben die vereinigte Stende vnd sonderliche eckliche vertraute personen, denen wir die hin vnd wderschriften, so zwischen E. f. gn. vnd meinem gnedigen hern Herzog Morizen ergangen, vff e. f. g. beuelch verlesenn lassen, nit klein verwundern, worumb sich hochgedachte Herzog Morizen Rät von den Stenden der Augspurgischen Confession vnd Religion In denn Artickeln friedens vnd rechtens absondern, vnd doch des Margrauen Churfürsten Reth bei den ermelten Stenden In negster der Key. Mat. erforderung gestanden sein,

Nun haben gleichwol Doctor Gunterrod vnd ich von etlichen Herzog Morizen rethen vortrewlich vorstanden, das sie beuelch gehabt haben, sich nebenn vnd mit andern Stenden der Augspurgischen Confession In artickeln friedens vnd rechtens einzulassen

Aber der Jung Carlwicz (als etlicher vermuthung nach, noch ein gros-

fer Papist) hab seines gnedigen Herrn beuelch In einen zweuel, als ob derselbig nit lauter were, gezogen, vndnd daruf meinem gnedigen hernn Herzog Morigen geschrieben, das er Carlwiß, von ettlichen Keiserischen vnd Konnigischen Rätchen vorneme das besser sein solt, das sich sein Herzog rath nicht einliesen, sonnder neutrales blieben, So kontden sie zur vnderhandlung, zwischen diesenn vnd den Papistischen Stendenn gebraucht werdenn,

Das ist ettlicher gutherziger bedenken nach keiner andern meynung von Ime hergerurt, dann seine mitgesandten abzuhalten, sich mit diesen Stenden einzulassen, wie sie sich dan biß daher aller handlung enthalten haben,

Als auch Herr Hans Hofman bemeltem Carlwigen von der Rdn. Mat. rätchen dieser tag obtisch gefertigt, das er Ine Carlwizenn vnder denn protestirendenn Stenden, als dieselben vor der Kay. Mat. erschienen, nit gefehenn, wie das zugienß, hat daruff Carlwiß geantwurt In causis odiosis nihil habeo commune cum illis.

Vnd helt sich bemelter Carlwiß vnder denn Keiserischen, Konnigischen vnd den papisten solcher gestalt das der Kaiser selbst zu einer glaubhaften person gesagt, Herzog Moriz schickte sich in den handbell der religion viel anderst, vndnd besser, dann die andern Churfürsten vnd Fürsten mit angeiß das Ir Mat. solches seines erzeigens gut gefallens trüge,

So hat auch der Abt von Weingarten mhermals vnder einer malzeit als der one zweuel Carlwigen Inm seiner religion erkant, gesagt, er wolt ein glied von seinen Fingern geben, das Herzog Moriz auch des Carlwigen Religion vnd glaubens were,

Diesen vnd dergleichen reden, auch der sonderung Herzog Morigen Rätch von den handlungen friedens vnd rechtens geben ettlichen gutherzigen personen allerlei nachgebenntens, zu dem das auch solche Ir absonderung dem ganzen handbell der Religion hinderlich ist

Vndnd hab demnach solches e. f. g. meinem gn. fürsten vnd Herrn auß schuldiger pflicht nit vorhaltten wollen vndertheniglich bittend, biß alles bei Ir In geheim zu halten zc. Datum Wormbs den 24. May Anno 45.

E. F. G.

Vndertheniger gehorsamer

N.

Ann m. g. f. u. h. den Landgrauen zu Hessenn zc.

13. Juni 1545.

Dr. Gregor Brud an Churf. Joh. Friedr. v. S. d. d. Wittenberg Sonnab. n. Reberdt 1545.

zc. Ich hab e. churf. gn. vor zweien tagen vndertheniglich geschrieben vnd auß einem sonderlichen betummernus zuerkennen gegebenn, was Ich auß einem schreiben vormarckt, so mir Philippus In vertrauen gezeigt wes sich der Jung Carlwiß heubtman zu Leipß het vornehmen lassen als er von Wormbs neulich widder dohin kommen, douon ich bey mir vrsach geschepff zuglauben vnd es genßlich dofür zu halten, das Herzog Moriz nit allein seinen Rheten dohin nit befohlen hab wie der Landtgraf e. churf. g. nedst geschrieben das sie solten des friedens vnd rechtens halben zu diesem hauffen auch treten Sonder das sie Inen der kaiserischen persuasions des Conclijß habenn dauon die Copey meibet welche der Landtgraf e. churf. g. zugeschickt wol gefallen lassenn vnd die Lurckenhulff drauf werden gewilligt haben,

Das Ich nun in berurtem meinem nechsten schreibenn berurter Turckenhulff halben mein bebenden etwas Kleinmütig angegaigt Darin wecken e. churf. g. mit mir gnediglich gebult haben, dan mir greueli bofur das man den unglimpff vff churf. g. bei Key. Mat. hinderwarh zu sehr mocht bringen, dieweil die welt so selgam vnd abenteuerlich ist 2c. 2c.

Aber was gleichwol e. churf. gn. vettern Herzog Moriz belangt vnd mit demselben In freuntlichen vnd vetterlichen willen zu sein doran wollen e. churf. gn. bitt ich 2c. Tres teils nit erwinden lassen, wie Ich dan auch gott hab lob solchs e. churf. g. halben bissher nit anders gespurt, Dan ob wol vß keinen bestandt des orts zu grunden, dan als baldt sie Ir bestes vormerken, gehet man zur seiten hinnaus So will doch der eufferliche schein einer ainigkeit nit ungueth sein Es ist ein alt sprichwort Ein Weiskner ein gleisner, wan die leuth Ir brusten konten lassen so solt die tadl auch wol nach bleiben, wir wollen Inen des rechtens wils gott so viel machen, do sie Ir zu Zeiten nit wollen zufriedien sein, das sie berding Ja so vberdrüssig sollen werden als e. churf. g. vff Irrem teil, dan sonft befindt man gleichwol das die grossen Herren Ir solche vneinigkeit vnd vetterliche zerspaltung auch können nuß machen wie aus obbemelts des von Granuelh worten zu uormerken,

Doctor Martinus vnd Ich waren gestern bey einander do wurden wir von Herzog Morizen vnder anderm zu reden, Als sprach Martinus, man dorst sich an dem orth keiner bestendigkeit vorsehen Es kehmen offit leuth die In anlangten vmb vorschristten an Herzog Morizen Er slug es Inen aber berurter vrsachen halben alweg abe, und trug sich solch reden boher zu das Ich In fragte was der Pfarrer zu Pinn die machte, welcher nhun bei acht tagen alhie, auch vor dieser zeit eglliche Jar ein Diaconus In der pfarr gewest, welcher Herzog Morizen sehr pßlegt zu loben, So sol Er Daniel von Dresden heut auch hieher kommen, welchen der Landtgraf Herzog Morizen vor einen superinttendenten sol geliehen haben, Dorauf sagt Doctor Martinus das das die vrsach wehr, dan Musa zu Merßburg vielleicht vß mitgefallen des von Anhalt het ein kirchenordnung gestelt die wer In vielen stucken selgam vnd nerrisch Nun hielten es eglliche Rhet mit Musa vnd sonderlich Doctor Kommerstedt die wolten die ordnung also gehalten haben aber gemeltem Er Daniel vnd vielen gesel sie nicht, welchen dan Doctor Martinus vor einen trefflichen man ruhmet Als sagt Ich Doctori Martino ob vielleicht eine andere stiftung darbinter steden mocht Tres Hern glimpf wiber eur churf. g. dorin zu suchen das er es nur nit wolt verhalten So wolt Ich Im nach der leng warhastigen vnd gegrundeten bericht thun, wie es die Weiskner Zegen e. churf. g. furrehmen und weber vereidete vnd geschwoorne noch andere vertrege ansetzen, 2c.

So vil das ander e. churf. g. schreiben betrifft — hab gern vornohmen das e. churf. g. sich bewegen zu lassen nit geneigt den Reichstag personally zu besuchen, dan gewislich wurde sich das zu tragen, das man e. churf. g. wurd anspannen wollen nit allein dem Keyser des Concilii halben selbs zuuortrauen, sondern auch die andern zu bewegen vnd darzu darauf die Turckenhulff zu leistenn vnd wo e. churf. g. nit forth wolten, so wurden e. churf. g. puchens vnd drauens müssen gewertig sein 2c.

### 30. October 1545.

Herzog Heinrichs zu Braunsch. Antwort auf die Werbung H. Morizens.

Als auff Befehl Herzog Morizen zu Sachsen 2c. Wir Ernst von Wittig vnd Georg Kommerstadt Dr. unsere Werbung an 2c. Heinrichen

den Jungern zu Braunschweig zc. heut Freittags nach Simonis vnd Jude dieses 45. Jars alhie zu Biegenhain gethann

Haben sein f. g. sich Erstlich des freundtlichen zuentpietens bebandt mit begere seiner f. g. Dancksagung v. g. D. zu unserer ankunfft zuwor-melben,

Wand haben sein f. g. die entschuldigung v. g. D. sein f. g. person-lich nicht besucht, ohne not geachtet, Mit vormeldung wie sein f. g. sich wol konde erinnern Das Hilmar von Munchausen vnd Friderich Spet zu Herzog Morizen gerittenn vnd das Herzog Moriz seinen f. g. bei ihnen zu entbotten, Do sein f. gn. die Ersten durch sein f. g. Herzog Morizen vorgeschlagenen articel annehmen, wolte sein f. g. bei seiner f. g. Erren vnd travenn die sache darauff vertragen, Vnd solt sein f. g. darauff mit seiner f. g. Sone Herzog Karlen zu seinen f. g. frei sicher kommen, Nun were seiner f. g. er bieten an dem Sontage zuvor vormerct, das sein f. g. zu Blutoorgiessen nicht geneigt, w hue sie ohne das zu ihrem Landen vnd leuten konte kommen, Es wuefte aber f. f. g. wol was seinen f. g. aus dem anstande erfolgt, Dann sein f. g. hette etlich Wotten niedergeworffen vnd dabei die gelegenheit des zuziehenden kriegsvolks vornommen, Aber er kenne te sein f. g. Herzog Moriz als einen ehrlichen Fursten, Vnd mochte sein f. g. neben seinen f. g. ber sterckung des kriegsvolks halben betrogen sein

Vnd die weil sein f. g. ihr kriegsvold zu hinlegung dieser sachen ane Blutovergiessen geneigt vormerct, Were sein f. g. zu Herzog Morizen auf das obgemelte furstliche zuentbiethen geritten vnd seiner f. g. gemuet angehdrt,

Dorauff Herzog Moriz seinen f. g. angezeigt bei trauen vnd furstlichen Erren Sein f. g. solte seinen f. g. trauen vnd glauben vnd rats volgen vnd mit zu dem Landgraffen reiten vnd die wort gebrauchen, sein f. g. wolte den Vortrag auf die ersten Articel annehmen. Vnd was beiderseits gegen einander gescheen, solt Inn vorgeffen gestellet werden, Dann wolt sein f. g. die sache auff die ersten articell die sein f. g. vorgeschlagen vortragen, Darauff were sein f. g. mit Herzog Morizen zum Landgrafen geritten

Es hette auch der Landgraf begert sein f. g. wolte mit seinen f. g. Inn Ir Des Landtgraffen leger reitten, welches sein f. g. auf solch vor-traven gethann, die sache wuerde auff gemelte articel hingeleget vnd ver-tragen werden

Dieweil sich aber die sache mit schlahung des Legers verzogen, hat sein f. g. achnn ryben zu Herz. Morizen geschickt, vnd seinen f. g. sagen lassen, Sein f. g. wolt wieder In Ir leger reitten Vnd wan man sei-ner f. g. bedurfte wolt sein f. g. wieder zu seinen f. g. vnd dem Land-grafen komen, Darauf Herzog Moriz geantwortet, sein f. g. wolte es zuvor dem Landtgrafen anzeigen, wie dan sein f. g. gethan vnd seinen f. g. wieder entbotten, Der Landgraff begert, das seine Herz. Heinrich f. g. mit seinen g. In ihr beleger reitten wolte wie dann geschehen, Also seinen f. g. zu stunde Simon von Darnelberg vnd etliche andere sampt etlichen Drabanten zeugeordent die sein f. gn. bewacht vnd vorwardt haben

Vnd were Herzog Moriz denselben tag zu seinen f. g. nicht kommen

Inn mitternacht weren etliche reuter verordent vnd seinen f. g. ange-zeigt Es solt sein f. g. vnd ihr Sohn mit ihnen reiten

Als hette sein f. g. niemandt zu Herzog Morizen zu schiden gehapt, vnd were also mit ihenn geritten

Aber es were an deme das sein f. g. auf trew vnd furstlichen glauben Herzog Morizen zu dem Landgrauen were geritten

Es were auch seiner f. g. gemut des tags nicht gewesen sich gefan

gen zu geben, vnd hetten ir etliche sel thobt pleiben muessen, ehe sich sein f. g. wolte haben lassen

Hetten auch sein f. g. leut nicht an die Schlacht gewolt, Als sich sein f. g. gemwlich nicht vorsehen Bolt sein f. g. doch ihren Psabt geritten sein. Dan wie were es dem Herzogen von Württemberg gangen, der auch seines Landes vertrieben vnd doch eins zu dem andern vnd dritten kriegsvolt versamlet hette; were doch wieder In sein Landt kommen

Sein f. gn. were auff Herzog Moriz wort zu dem Landtgrafen geritten, vnd trawete denen souel als Briuen vnd Siegeln

Sein f. g. wil sich vorsehen Souel an Herzog Moriz ist, Sein f. g. werden ann ihr nichts mangeln lassenn

Aber Sein f. g. hat gehdret mhan het seiner f. gn. Hengst gebeutet auch etliche kassen beraubt vnd Brief genhommen, vngeachtet des friedsstandes vnd vorsehender handlung, Doran wurde ohne zweiffel Herzog Moriz keinen gefallen haben Wann aber gleich Herzog Moriz vnd der Landgraf vneins wurden, Damit were seinen f. g. wenig beholffen

Der Landgraf were etwas hitzig vnd wunderlich aber Herzog Moriz wolte sich selbst nicht weniger dann sein f. g. bedenken, Es het aber gleichwol sein f. g. keinen zweiffel, der Landgraf wurde als ein Christlicher furck haltten, wan seiner f. g. Zornn vorgangen hette, was sein gnade Herzog Morizen zugesagt

Sein f. g. hette sich auch nicht vorsehenn, das mhan sein f. g. vnd ihren Sohne also solt weggefurt vnd gefundert haben vnd dermassen halten wie geschicht

Es vormerckt auch sein f. g. Das Herzog Moriz diese sache wie sein f. g. zu Got hofften auff solche endtschafft vnd wege zu bringen, souel an ihr hoffnung hette, Das sein f. g. was ihr sein f. g. getreulicher wolmeynung geraten keins wegess solte gewesen, So were es noch nicht wol geraten, aus erhdrtten vrsachen, Es hette an Herzog Heinrichs f. g. was zu frieden vnd einigkeit dienstlich lauts Herzog Morizen artickel nichts erwindenn, Das man aber ober vier wochen zu Franckfurt einen andern handel wolte anfahe, das wurde sich in die lenge vorkiehe, vnd In einem viertel ihar schwerlich geendet werden

Sein f. gn. were ihres Landes vertrieben, vnd hoffte nicht, das sie solt auff die fleischbandt geopffert sein

Dorumb bitt sein f. g. Das Herz. Moriz aufs erste vnd vor dem tage zu Franckfort auff die Artickel wollen nochmals handeln wie sein f. g. Jungstenn vorgeschlagen hatt

vnd wolle Herz. Moriz noch thuen als der freundt, vnd wue die handlung nicht vor sich gienge als sich sein f. g. nicht vorsehen wollen, Das doch sein f. g. auff den tag zu Franckfort persönlich kommen, ahne das wurdet es seiner f. g. halben vorgeblich sein

Sein f. g. wolte sich auff Herzog Moriz artickel behandeln vnd vortragen lassen, doch das seinen f. g. gegen Goklar vnd Braunschweig das rechte offen gelassen werden, Das man einem Juden aber Heiden nicht solt versagen Diu weil diese beide Stebte dozu vrsach gebenn, Das auff ihren vnuwarhaftigen bericht der Ghurfürst vnd Landgraf vnd die andern protestirenden diesen krieg angefangen

Sein f. g. wolte auch In keine artickel gehen die seinen f. g. vnerlich sein wurdenn, ober ehe mit ihrem blute begalen

Sein f. g. thue das beste auff weß seitten sie sei, vnd vorsehe sßch, Herzog Moriz werde sich also vorhalten, Wie sein f. g. seinen f. g. vertröstung vnd zusage gethan habe vnd als einem ehelichen Fursten eigent vnd geburet, vnd seiner f. g. vortrawen zu seiner f. g. stehet, Solchs erbeut sich sein f. g. vmb sein f. gn. mit leib vnd gut freunttlich zu verdienen

28. November 1545.

## Instruction

welchergestalt zc. wie Moriz H. z. S. zc. unsere Ketzhe zc. Christoffen von Ebelenden Amtmann zu Weissenfels vnnb Herrn Ludwigen Passfenn der rechten Doctor, Ordinarien zu Leipzig zc. Philippen Landgr. zu Hessen zc. Ipo abgefertigt.

Erstlich nach gewöhnlicher zuentbietung Sollen Sie seiner Lieb vormelden, das sich dieselbig ane zwiuel zc. Eönnen erZnnern, Welchergestalt wir Inn der negsten Braunschweigischen Fhebe, auf seiner liebden, auch des Churfürsten zu S. zc. schreiben, Iren liebden mit eglichen Reutern vnd Knechten zugezogen vnnb vnns hernach zwuschen seiner lieb vnd Iren begfels vorwantenn an einem vnnb Herzog Hainrichen von Braunschwigz anderm tail guttlichs handels vnderstandenn

Vnnb verhalten egliche articell schriftlich stellten vnd bovon Herzog Hainrichen Montags do wir in dem Closter mit seiner lieb gehandelt, abschrift zukommen lassen

Dortegen Herzog Hainrich andere Articel auch begriffen vnd vns vbergeben lassen, Wie dann sein lieb dieselbenn Notteln Driginaliter nach geschener Relation zu sich genommen, Vnd nach bei sich hat, die dann unsere Ketzhe wider fordern dawon abschrift behaltenn vnd vns die Driginalia furberlich zuschicken sollen,

Vnnb ob nu woll desselben Montags die gute entstanden vnd weil sein lieb hernachmals keine guttliche handlung fernner gefatten wollen, Wir auch sambt vnserm lieben Brudern, Herzog Augusto, vns dorauff gegen Herzog Hainrichen vorwaret, Vnd seiner lieb zu helfen fortgezogen, So haben wir doch auff die Mittwoch hernach vnnb do wir mit seiner lieb fortgezogen Inn Behrendem anfang der Krigsvbung vorwaret, das sich Herz. Hainrich auff vnser articell wolt besagenn vnnb vortragen lassen

Diemeil wir dann gnait, vnnb vns vor Got schuldig geachtet, Souil Immer muglich blutvorgiessen zuvorhuten helfen, Vnd zu bedencken gewesen, Das villeicht Herzog Hainrich hette zu seinem vortail abretten vnd wegfommen, Vnd volgens nach mer Wnruhe vnd vnlust anrichten mugen, Doburch sein des Landgrauen liebden vnd andere In weittere vnntkost vnd mühe gefürt hetten werdenn können, Haben wir doraus vrsach genommen, doch mit seiner des Landgrafen Liebden vorwissenn, Vnd auff die vnderrede die wir mit S. L. gehapt, Vnd sich S. L. zu er Znnern werden wissen, gedachtem Herzog Hainrichen geraten, das S. L. mit Irem Sone mit vns zu seiner des Landgrauen L. geritten, Die rede vnd erzaiung wie sein lieb wissen, gegen seiner lieb gethann,

Diemeil vns dann Herz. Hainrich In deme gevolgt vnnb dorburch die Sorglicitait wie obket durch götliche vorleihung vorkommen, Vnnb sich Herzog Hainrich hirZnnnen zu vns dieser freuntschafft vnd vleisses vorficht, das Ime vnser Rath zu seiner beschwerung solle geraichenn

So versehen wir vnns auch zu seiner des Landgrafen L. ganz freuntlich, S. L. werdenn alle umfbende mit vleis zc. erwegen vnd diese sach durch vnns auff vnser zuorn furgeschlagene mittel vnd wege vortragenn sein lassenn, In erwegung das dieselben seiner lieb ganz Ehlich vnd rumblich, das auch sein L. bei Herzog Hainrichen diese demut erlangt wie ane zwiuelz S. L. nicht mer oder Höhers von Ime begert hat,

Zu dem wissen sein lieb mit wasem Statten oder vnstatten S. L. vnd die andern das Land zu Braunschwig ain Zeittlang gehalten, Vnnb das sie ane das willens gewesen dasselbige von sich zu stellen

Vnd ist nicht weniger rumblich vnd Ehlich den Sigz woll zugebrauchenn, Dan der Sig ober die Wberwindung ann Ir selbst

Wu sie nu wurden vormercken, das sein lieb willig die sach also vortragenn zu lassenn, So sollenn sie sich der Nottel allenthalten auff vnser v. Langenn Moriz. II.

vorige mittel mit seiner lieb vergleichen, vnd was die vnseumlich auf der Post zuschickten

Wurde aber seine Liebe anzeigen, Es stunde in seiner lieb macht allein nicht, Sondern es müste sich sein lieb mit den andern Einungsvorwarenten dergleichen 2c.

Sollen sie seiner lieb dorauff vormelden, Wir wußten auff wes schreiben wir mit vnserm kriegsvold zugehogen, So wußten wir auch, wie wir mit Herz. Hainrich gehandelt vnd wie wir Ime geratenn, Sambt seinem Sone mit vns zu seiner lieb zu reitten, Auch was der Herzog gegen seiner lieb vnd sein liebden wider gegenn Ime geret, Vnd sollichs alles wußte sein lieb als woll als wir selbst, Vnd hetten vns nicht vorsehen, Es were vns auch in seiner lieb manchfeldige schriften von den Einungsvorwarenten dergestalt nicht anzaigung gethann, das wir Inenn zugehenn, Vnd das doraus eruoelge, das vnser vleis vnd gutwilligkeit so weit geratenn sollte, Ob wir wol bei seiner des Landgrafen liebden volg hetten, oder billich haben solten, das wir der andern vorwilligung müsten erlangen oder vnser vleis vorgeblich angewannt habenn

Dann sein lieb wais, das sein lieb vnser vorschreibung auch die Einung gegen vns nicht angezogen, Sondern das Freuntlich vortrauen, vnd zuvorsicht, das sein lieb vnd wir In vnsern gemüten zusammenhabenn, Dor Innen die andern alle dergestalt nicht begriffen, Das wir vber die geschene handlung vnd wie sich die zugetragen mit den andern vber vnser gepflogene handlung taglaisten soltenn,

Sondern wir haben es dorfur gehalten, Vnd noch, do wir seiner lieb zum besten handelten, wie dann geschenn, Sein lieb wurde vnns zum besten widerumb volgenn, Vnd mit andern zuhandeln nicht vorursachen, Dann wie gemelt wissen wir, weme wir zu gute ausgehogen vnd gehandelt haben, Vnd wissen sein lieb wie sich Herz. Hainrich vnd seiner E. rebe Inn vnserer fegeuwertigkeit zugetragen, Ob vnd wie der andern dorInnen gedacht, oder nicht, Vnd das sich Herzog Heinrich vnd sein Sonn nicht ann die andern Sondern an sein lieb ergeben

Wie rümlich auch vnns allerseits sein konte vnd wie Herzog Hainrich das ergebn vnd die demut geraten vnd seiner lieb gewolgt, das es seiner lieb zu ainicher beschwerung solte geraihen, Wie sich dann sein lieb solchs zu vnns ane zueiuelh nicht Sondern ein bessers hat vorsehen, das hat sein lieb als der vorstendige Furst Freuntlich zuornemen

Wu nu sein lieb sich vor Ire person besagen, Vnd auff vnser vorschlege behandeln zu lassenn wurde erbietenn, Vnd doch mit anhangen, das sie sich mit den andern Einungsvorwarenten wolte vnderreden, So solten sie sich vornemen lassen, das wir dorauff wollenn warten lassen Aber mit den andern allen, die wie gemelt Im handel nicht wie sein lieb bedacht, hetten wir allerley bedenkens Nu erst eine handlung anzufahen, Dan Herzog Hainrich vnd seiner E. Sohn zu nimants anders, auff vnsern Rath, dann seiner des Landgrauen liebden were vorritten Auch die Rede zu Nimants anders, dann zu seiner E. gethann

Sie sollen auch auff denen Fall sein lieb bitten, das sie doran sei damit diß die erste sach sei die zu Franckfort furgenommen werde

Wu sein lieb dorauff wurde bringen, das wir persönlich gegen Franckfort solten kommen, Sollen sie vor Ire person anzeigen, Sie hielten es dorfur das vnns noch zur zeit vnbequem aine solliche raise furzunehmen, Sie wußten aber gleichwol nicht was wir thun müchten, Vnd hetten beuelh was sie vor antwort auff diß antragen bekemen, vns auf der post zuuormelden, Wie sie dan thun soltenn,

Wurde nu der Handell bei vnserm Schwebher oder zu Frankfurt angefangen vnd zu vnsern articeln ain zusatz gemacht, Wurde dan derselbig Zusatz der vnkost halbenn sein sollen, sie vormergkten wie dieselbig vnkost



angefchlagenn vnd wie ain Iher sich dorInnen bedenckt auch wie vnser gedacht wirdett, vnd vnns sollichs furberlichenn angaien, Sie mugen aber auff denen fall sagen das dieser artickel In vnsern furschlegenn damit auffgehobenn, das Inen baibe tailh zu vns mechtig stellen soltenn

Wurden aber frembbe artickel mit eingeworffen, derer zuuorn nie gedacht, Were es gut das Inn denselbenn artickeln ain austrag zu dem rechten gestellet, damit der austrag iho nicht als erzvungen möchte geachtet werbenn, doe doch dieselben artickel hievor dieser sachenn nicht anhengig gewesenn

Wurden aber die Zuspruch So Herzog Hainrich wider Goslar vnd Braunschwig hat Also gebacht, das sie allenthalben solten nachbleiben oder durch vnns mechtig entschaiden werden Solte es vnsern halben auch nicht mangell haben, Soudiell die entschaidung belangt, Wir vorhoffen auch Herzog Hainrichen dahin zuuormugen, wan diese sache vortragenn, das dieselbe Herzog Hainrichs zuspruche Solten von seiner E. zu vnners vettern des Churfürsten zu Sachsen des Landgrauen vnd vnserer gutliche vnderhandlung, oder wo die gute erkunde rechtlicher entschaidung gestellt werden, des sich dann die Stete billich nicht soltenn zu beschweren habenn

Was sie nu HierInnen vormerckenn, oder zu antwort bekommen, das Sollenn sie vns eilents auff der Post zuschreiben vnnb vnnsere maynung vnnb beuellich fernner warttenn vnnb sich bornach vorhaltenn

Vor das ander hat sein lieb gutean bericht welcher gestalt Herzog Georg zu Sachsen sel. vnd andere ain Buntnis zu Nurmberg mit Herzog Hainrichen von Braunschwig gemacht, Welchs halben Herzog Georg Herzog Hainrichen soll eglliche Briue zugestalt, Vnnb soll sonst Herzog Hainrich eglliche briue von Herzog Jorgenn habenn, Wu dann dieselben briue Iho bei Herzog Hainrichen Inn seiner Kanzlei oder zuuorn zu Wolfenbutel fundenn, Sei vnnsere bit Sein liebe wolte vorfugenn, das vns solliche briue die ganze buntnus belangend, die Herzog Jorg vnnb andere vonn sich gegebenn, In bewegung das sein lieb dasselbig buntnus nicht als vnserer vorfarn belangt, allenthalben zugestellt werden, die wollen wir geburlichenn vnd notturstig vorwaren lassen,

Vor das dritte wissen sein lieb, wellicher gestalt nu eglliche vill Iher boher zwuschen vnserm vettern dem Churfurkenn vnd seiner lieb vorfarn an einem Auch vnserm Hern Wetteren Herzog Jorgenn sel. vnd vns manscherlai Irung vorgefallenn,hero noch kein ende noch auffhören sein will, Sondern wan die tailh aus notturst aine sache erregt, So wollen des andern tails ane not eglliche dorgegen geeffert vnd zandisch gemacht werbenn, Ane zweuel mit ainer die andere zuuorgleichen oder sonnst zu ainem vortrag vrsach zu gebenn, Wie aber sollichs zu Wetterlichem oder freuntlichen willen mag geraihen, Auch was leglich daraus möchte eruolgen hat sein lieb leichtlich zu ermesen. Weil wir aber mit vnserm vettern zum liebsten aller gebruchen freuntlich vorgleichen werren, Haben wir ainen bericht der iho furstehendenn sachen stellen lassen, denen sollen sie seiner lieb neben der schrift So wir ann sein lieb derhalben gethann, derer sie auch abschrift hieneben habenn, behenden vnd vormeldenn, das wir seiner liebden gutliche vnderhandlung dorauff zu gewartten woll gnaigt seint,

Wu auch sein lieb zu der handlung greiffen vnd mittel furschlagen wurde die sollen sie vnns vnseumlich auff der Post vormelden

Wie es ain gelegenheit mit dem Schuz zu Halh hat des tragen sein lieb gut wissen, Nu ist Halh mit vnserm vnd vnserer Brudern lande vast vmbtraict, So haben wir auch eglliche Pfannen vnd Talguter Inn Halh zu leihen, Desgleichen haben wir eglliche Salz Inne Inn Halh vnd anders, Damit aber Hernach zwuschen vnserm vettern vnd vns keine Irung des Schuges halbenn fursallen, Abnonn wir sein E. vnderhandlung HierInnen auch leiden

Wir vormerken auch aus ainem schreiben So vns zukommen Das iço denn dreißigen Decembris zu Frankfort der Religion halben vnder andern handlung sol furgenommen werden, Nu haben wir iço an sein lieb der Religion halben ain schrift gethan, Welcher Cospei vnserer Ketzhe hiebei auch haben, Dorumb sollen sie sich mit seiner lieb dorauß vnderreden vnd vormercken, was sein lieb dorauß bedenckt vnd vor sich zuthun gneigt Ist, Vnd was sie also werden vormercken Sollen sie vns berichten zc. Zu Brtund zc. Geben zu Dressen den 28 Nouembris Anno zc. XLV.

W. H. S. Sachsen  
m. pp. M.

(. 8 .)

(1548.)

(Geheime Nachrichten vom Kaiserl. Hofe.)

Clarissimo Viro Domino Christophero a Carlewitz etc.

Clarissime ac obs<sup>me</sup> Dne.

Postquam heri discessi a Tua Dominatione nihil rerum nouarum euenit Quam quod sub noctem vnus ex Nobilibus Cardinalis Tridentini venit per celeres equos, qui inter alia exercitum Italarum prope Veronam Reliquit, Ceterum nonnulli Capitanei Germani conquesti sunt Iyrano non posse Inuenire pedites qui velint Iurare Cefaria Diplomata hoc Est bestellung, Hec nolui T. Ampl. latere ego Interim Curiosissime de Epistola hispanica sum Sollicitus Hiscce me T. Ampl. comendatum opto atque oro atque obnixce peto vt mei habeatur mentio apud Ill<sup>ms</sup> principem, idque quanto citius tanto gratius, Reliqua coram

T. D.

addictissimus  
Musica.

Relatio apparatus belli Quem Caes. Mai. videtur  
Meditari.

Primum In Germania Inferiori perpetuo ordinavit illum Equitatum quem D. T. nuper dedi, Post Comiti Maximiliano a Buren Scriptum est nec non et Comiti ab hoechstraten vt alter in Phrisia occidentali et orientali alter in Geldria et Ultraiectensi territorio et ciuitatibus ouerRysele Zwol deuenter et Kempen vicatim lustraret militarem potentiam, habendo delectum et scribendo nomina, et occulte Burensi datus est Borchmanius Hoechstratensi Mart. Rofsig, Preterea In orientali Phrisia Castellum quoddam comitise ab vber Embden burensis ex Inopinato occupauit, ex quo castello breui traiecto Hamburgum et breuum peruenire facile potest

Vocati sunt hic Dns. de liera et franciscus duarte ac Johannes De vega et il signor Rudolfo Baglione, nec non dux Malphi ac Princeps Sulmone,

Cum comite felice ab archi et comite de ladrone ac Barone hildebrando de Madrusch multa Cesar occulte communicauit Jam tertio, et die Martis preterita per quatuor horas solus fuit Johannes Jacobus de Medices Melignani Marchio cum Cesare et simul scripserunt, et vt melius omnis suspitio euitetur Publicatur Cefarem nescio quid meditari contra Gallum In subaudia,

Cum Grysonibus initum est post Mortem Marchionis fedus firmissimum ac hic iam venit inde Coronellus Spindola cum Petro veller curiensis,

Septima May franciscus Duartus Don Johannes de luna et commendator Giron habuerunt in toto Ducatu Mediolano delectum omnium hispanorum id ipsum Marchio villafrance debuit facere in Regno neapoli, et Duartus de nouo diuidit inter capitaneos Italos Decem mille ducatos sub pretextu expectationis,

In hispania nominati sunt Quadraginta capitanei qui debent In Principio Iulij cum decem mille peditibus preste esse Barcelone, Quorum dux dicitur esse Vasco de Acunna, sed nomen Generalis occulte habet et erit dux Albe,

Hic Preterea adfunt vocati occulte nonnulli Germanici Capitanei inter quos Georgius a Ratispona,

Vera relatio Turmarum vulgo Gallice et Germanica Bendes quas Ces. Mai. nunc ad defensionem et Protectionem Germaniae Inferioris Constituit Perpetuo,

Dux Arischoti	gubernator Hannoniae
Admiralius Maris	
Comes de Reux (habet	
Binas Turmas)	gubernator Flandriae et Arthefiae
Comes de Buren	gubernator Frisiae et ouerrysselle
Comes de la laing	
Comes de hoechstraten	gubernator Geldriae et Zutphen
Comes de egmont	
Comes de Manffeldt	gubernator lucenburgi et namurci
Monsr. de Praet	gubernator Hollandiae et Zelandiae
Monsr. de Brederode	
Monsr. de BinninCourt	gubernator et locum tenens cameraci
Monsr. le Marischal de Gueldres Min. van Russheym	
Monsr. de Busangy	conseruator siluae ardenicae

Omnes iste Bende constant computatis equitibus grauioris armature qui se appellent homes darmes, cum adiunctis quos vocant archeros ducentis et Quinquaginta equitibus Habet preterea extraordinarias Turmas vt pote centum equitum D. Joh. de liera, et totidem D. de Monceau.

Relatio secretarum Bendarum absque salario ordinario nisi aliquibus Baronibus stipendiatis, cum adstipulatione Epi Leodienfis.

Der heer vom petershem  
 Der heer von Frens  
 Der heer von Gaure  
 Der heer von fusterfeldt  
 Der heer von brandenburg  
 Der heer Borchmanni

Vnd vil andre heern die all zu Vtrecht in kai. Mai. bestellung zeyn komen in omnem euentum

Cum duce quoque Cluiae ante realem traditionem Heynsbergi et Syttaert multa secreta pacta sunt tam quoad confoederationem domus burgundie quam transitum contra quoscuque hostes, et est Quintus articulus concordatorum articulorum Bruxell., habetque dux occultissime eandem pensionem annuam et sustentationem Bende quam olim habuit Pater Dux Johannes, et hec sunt verissima,

## Clarissime domine

Heri tradidi obliuioni, Archiducem Maximilianum qui adducit hi mille equites ac illius locum tenens est federicus comes a furstenberg

Et Quemadmodum heri scripti Marchio Melignani est capitaneus Generalis artelleriae et coronellus peditum Germanorum Illius coronellus hildebrandus baro de Madrusch,

Hac nocte duo per celeres equos destinati sunt in flandriam postquam heri Proteftantes Cefarem conuenere,

Comes quoque Iohannes baptifta Gafaldo etfi locum tenens fit ducis Camerini tamen est Magifter del Campo Generalis id quod fuit apud sanctum digerium

Le Controleur General est Sancho brauo de laguñas qui hic est,

## Relatio Veriffima

Primum conftat Cefarem facere magnum belli apparatus non tam in Germania Inferiori quam superiori sed etiam in Italia et hispania,

Conftat quod Cardinalis tridentinus destinatus est ad papam et itinere occurrit Duci de camerino qui octo millium Italorum peditum est generalis nomine pape qui eos fufinet nec non et mille equites, suus locum tenens est Iohannes baptifta Gafaldo famoffiffimus coronellus,

Conftat quod Genue expectat appulfum hispanorum coronellus vel Magr. campi Il fignor Santillana, numerus hispanorum est decem mille, sed hoc notandum quod xviii mensis praeteriti habitus est delectus cremone Alexandriae et Mediolani omnium veteranorum hispanorum non deliberatum est vt Praesidia muniatur nouis iftis hispanis et veterani poffint huic expeditioni Interefse,

Conftat Papam obtuliffe pro folutione suorum militum fingulis menfibus ad femi annum centum et decem mille coronatos, Dux florentiae xx mille Dux castru xv mille Dux Mantuae sex mille, Dux ferrare semel tantum xx mille, luca et sena semel 14 mille, ftatus Mediolani fingulis menfibus xii Mille, Napolis et Sicilia fingulis menfibus xx Mille, Genua semel xii mille,

Conftat hanc expeditionem fieri vti adhuc fama est tantum aduerfus et contra contumaces et inobedientes imperii Principes ac vafallos, fciturque Nauium breui hinc difceffurum ad nonnullos electores et Principes ac ciuitates, cum literis mandatariis et rationem suscepti belli referentibus habetque in mandatis petere a Treuerenfi vt confluentia praefidiario Cefaris milite muniatur, ab palatino electore oppida fua Rheni, a duce Johanne et Marchionibus badenfium totum comitatum Spanhaym, A Moguntino omnia fua oppida ad Moenum ab ciuitatibus puluerem tormentarium et munitiones ac liberum fuorum accedendi ingrediendi ac exeundi copiam ac ex praefito Iuramento debitum subsidium, Deinde antequam difceffurus est ab aliquibus principibus accipietur cautio Iuratoria cum honefta requifitione inpraefentia Regis Romanorum, an velint militari nec ne, vel neutralitatem amplecti inter quos non dubito Cum Illmus Princeps nofter etiam examinetur,

Conftat Quoad Bellicum apparatus qui hic fit, quod Quadraginta vexilla peditum Germanorum confcibuntur sub bernardo barone a fchauenburg sub hildebrando barone de Madrusch sub conrado a bemelberg qui tamen recufauit et sub Georgio a ratifpona, Equites fere quinque mille, sub alberto brandenburgensi bis mille, sub magno Magiftro Pruffiae cui Cefar duces Philippum henrici filium adiungit mille Quadringentos, Albertus quoque dux bauariae et Joh. brandenb. petiere inuifere, congregatio autem principalis fiet ex hac parte prope oppi-

dum Donawirt ibidemque omnes munitiones aduehuntur, Cefar quoque ubi intellexerit Italos prope esse ad summum 15. Iulij hinc eo se confert Capitaneus Generalis vel Cefaris locum tenens est Dux Albe, Artelleriae et omnium munitionum Marchio Marignani qui etiam sua Industria octo vexilla Grysonum adducit, suosque frater a papa et Cefari ad belueticos destinatus est ut illorum animos tentaret, Praeterea non fiet motus donec frumenta maturiora sint,

Constat quoad belli apparatus in Germania Inferiori, comitem burensen et comitem hochstratensem habere alter sub Martino Roscio alter sub Bormannio expeditissimum peditatum et equitatum vitra ordinarios bormannus in Phrysia orientali hucusque turmatim eam prouinciam lustrauit aliqua occupando, Alter Roscius prima istius fuit Coloniae et circa Rhenum versatur, expectatque nonnullas naues cum tormentis bellicis et munitionibus que aduerso Rheno aduehuntur, cum illis venit fredericus de Meleun et escoriaza, isti expectant ut cefarianus exercitus sit presto et ut dissipetur exercitus Anglicus, nam caesar capitaneum Gonzalium de Salea. occulte ad Italos et hispanos destinauit ut quos possit adducere, Intellego tamen Conrardum pennich nullo pacto uelle inferuire Cefari In persona, nam burensis iam per mensem in illo exercitu habuit sollicitatores,

Intellego quod Cefar petiturus est ab Illo Principe audita responsione requisitionis ut remaneat neutralis in exercitu vel prope, vel saltem donec exercitus sit adunatus, non ob aliud quam quod uelit suam amplitudinem uti mediatore et in hoc multum et instanter insisit Rex Romanorum nec videntur aduersari Granvellaus ac Albe Dux, qui ex Principibus qui huc uenere illi putant Deberi hunc honorem, et est constans fama, Sed de rebus suis aut intentione minime debet Illustrissimus Princeps communicare cum Marchione alberto reliqua coram

Nondum recte coniecturari potest Initium vel prima Inuasio istius belli, donec Nauis redeat, Quamuis communis omnium opinio est aduerfus Archiepiscopum Coloniensem, et immediate aduersus fautores et protectores, nonnulli tamen et primarij viri iudicant uelle Restituere Cardinalem Augustanum, nec adeo uidetur absurdum cum et bauarus in ea sit sententia et papa tam Insignem contributionem contribuat,

Franciscus Duartus sequenti hebdomada Primum venturus est et ceteri de quibus nuper scripsi, Franc. tamen Pignolius cras Norenbergam proficiscitur, empturus munitiones et habet literas mandatorias ob puluerem tormentarium alia, nescimus an obediant, nam magna exigitur copia Lantgrauium quoque Norenberge fuisse Albe Dux mihi retulit, hec quoad expeditionem,

#### Varia.

Pax confecta est inter Angliae et Galliae Reges septima istius, Bononiaeque et totum territorium bononiense remanet in potestate Regis Angliae Donec Gallus persoluat duos millionos coronatorum faciunt uiginti centum millia coronatorum hec proprius Tabellio per literas pridie Oratori attulit in dies tamen Integra resolutio expectatur,

Cardinalis Scotiae in uenatione ab Anglis ex Inopinato occisus est ac illius cadauer in Angliam aduectum est, hic mortalissimus erat Regi Angliae hostis et sua obstinatio huc usque Regnum sustinuit,

Comes Palatinus in Galliis habet oratorem cui adiunctus est quidam doctor ignotus nescitur ob quam causam, Cefari minime placet

De terremotibus uti heri Tua D. legit, fiatque mentio apud Illustrissimum de caracteribus ignotis et ut semel congresemur, Hisce me T. Dominationi comendatum opto.

Die Kay. Mat. set in trefflicher rüstung vnd leßt eine mergliche Anzall Spanier vnd Italiener thomen, So nimbt man Im oder Deutschlanndt vierzigly sendlin thnecht an, Wie vill der Im Riberlanndt angenommen, ist hier noch vnlaubar, Aber vonn Pferden sagt man werde Ire Mat. bey xi tausent deutscher zwantausent Wngerische vnnb bey zwantausent Italiensche ringe Pferde haben, die gemeine rede gehet, man wolle die Religion bis zu entlichen entschaidt eines christlichen gemeinen freim Concilij In dem stannbe, wie vgo, bleiben lassen, Vnnb allain die vngersamen straffen Wen man aber damit maint, nennet man nit offentlich, Aber haimblich vorstehet mans woll, Doch wirt die Kay. Mat., wie ich hore, In Hurzen einen drutß vßgehen lassen, vnnb darin die Ursachen Ires furchabens an tag gebenn, Ire Mat. sollenn es gerit an die vonn Augspurg, Wlm, Rurenberg vnd etliche andere Reichstette haben gelangen lassen, Dorauff vorsichet man sich, wan dieselbigen der Religion halben einen vorstannbt mogen haben, So werden sie bey Trenn Bundtgenossen schwerlich haltenn, ane was haimlich gescheen mochte, Dan ein Yeder wirt, vß seine schange sechen vnnb sich vor dem frembden Kriegsvolkß besaren, vnnb sich weder des volkß noch des gelbes entblößen wollen, So ist auch die macht zu groß, Ich wolde aber hoffen, Wan sich die Ihenigen so es angehet, In die sache schiltzen vnnb den Born bey der Kay. Mat. abtragen wolben, so solte es zu kheinem pluet vorgieffen thomen, es wird aber demuet darzu gehören, leßt man aber das frembbe volkß ein mou etwas weyt Ins Deutschlannd thomen, so ist zu besorgen, es werde ohne merglich bluet vergieffen vnd anndern nachtail nit abgehen Der Ewige Gott wolle seine gnade gebenn.

#### 14. Januar 1546.

##### Instruction

Welchergestalt von G. C. Wir Moriz Herzog zu Sachsen zc. vnsern Amptman zu Leipzig Racht vnd L. Gert. Christoffen von Carlwiz zu der Ro. Kay. Mat. Izo adgefertigt.

Erstlich wenn er zu Frankfort am Main auf die Instruction So wir Ihme dohin an die geschickten vnd Botschaften der eynungsverwanten Stende geben fertig Sol er sein weg den nechsten an der Kay. Mat. hoff wue ehr Ihre Mat. Izo antreffen kan nehmen

Vnnb sich zu Frankfort vnderwegens vnd an dem kaiserlichen hoffe erkunden Was die gemeine sage ist, von dem nehesten Braunschweigischen trige vnd Herzog Heinrichs ergebung vnd solches alles vleissig aufzeichnen

Darnach hat ehr eine Crebens schrifft an den Hern Granuela wue der Izo ann Kay. Mat. hofe ist, deme sol er sich erstlich angeben vnd mit Ihme nach gewonlichem zu empieten auf die meynung reben, Nachdem Izo ein Reichstag vorstunde, wolten wir nichts liebers dan das Inn deutzscher Nation bestendiger Friede vnnb do es sein konbte vorgleichung oder doch ein anstandt Inn der Religion, bis zu einer einhelligen vorgleichung zc. gemacht werden

Damit man sich desto stadtlicher legen dem Turken gefast machen konbte, dan weil die Ro. Co. Mat. vnlangst Ihren geschickten bey vns gehabt vnd vns anzeigen lassen das sich nicht anders, dan vbersatz von dem turcken zu vorsehen vnd das er keinen glauben halte, Wan gleich anstandt mit Ihme gemacht wurde, So were kein richtiger wech, auch die hochste deutzscher Nation zc. nothdurft, Dan das friede in dem heiligen Reich gemacht vnd dem Erbfeinde widerstandt geleistet wurde,

Wie sich aber vß etlichen vorschienen Reichstagen zugetragen, Das

solcher frieden auch aus was. vrsachen vnnd sonderlich, das kein teil dem andern wil vortrauen, nicht gemacht, das habe er der Her von Granuela gut wissen

Wir aber hetten alzeit zum liebsten zu solcher einigkeit vnd frieden helfen rahten fordern vnd dienen vnd nach, So konnen wir derhalb nicht kommen, das vns das Haus Pfalz, ann vnserer anererbten gerechtigkeit der Sesson thut hindern, Darumb wir zu keiner Stymmen konnen kommen vnd muß also vnser treuer vleis raht vnd bedencken vneroffent bleibenn

Derhalbenn sol er den Herren von Granuela vnserer halben guttlich bitten, Weil wir Inen Iho zu der Kay. Mat. abgefertigt dieser vrsach halb vornemlich, Das er darzu dienen wolte, das wir vnserer Sesson halben zu vnserer Stym konnen mochten, Dan sol vnser Schriftlich gemut vnd treue wolmeynung In des Reichs rahte nicht vnangezeigt bleibenn,

Doneben sol er Inen erInnern, wie manchseltig wir bey der Kay. Mat. derhalbenn anregung gethan vnd wie gnedige vortrostung wir bekommen

Man er nun auff diesen Artickel antwurt gehort Sol er als vor sich mit Ihme reben von der Braunschweigischen Kriegsvbung vnd sol Ihme doneben diesen bericht thun

Wir weren In derselben Kriegsvbung vnsern freunden dem Churfursten zu Sachsen vnd Landgrafen zu Hessen zugezogen, aus nach vorgehenden vrsachen,

Erstlich were es aber an deme, das wir mit denselben vnsern freunden in keinem bundtnis weren, Dorin Herzog George zu Sachsen stetiger nicht gewesen, vnnd were also kein Bündtnis, Darin wir weren, außserhalb der alten erbennung, die vor langen Jahren, zwischen den Heusern Sachsen Brandenburg vnd Hessen ausgerichtet vnd durch die Kayser bestetiget, vnnd solchs were Im grunde also vnd wurde zu keiner bescheinung oder entschuldigung vorgewendet,

Dieweil aber dieselbe erbennung vormack Das ein Haus an dem andern die anwartung hatt vnd solchs aus nachlassung vnd bestetigung Kai. Mat. vnd wir erfahren wie Herzog Heinrich zu Braunschweig ein stattdlich Kriegsvoldt beieinander gehabt, In willen, die lande, die In wir die anwartung haben zu vberziehen oder eingunehmen, hat vns nicht anders geburen wollen, dan dasselbig helfen zuuorkommen,

Vor das andere Ist die gemeine sage gewesen, wie Herzog Heinrich ein stattdlich Kriegsvoldt beieinander habe vnd vormugens sey Sie zubesolden, Solchs hat vns sein vnd der Kriegkleut vornehmen zum hochstenn vordchtig gemacht, Das etwas anders dahinter sein mußte, welchs vns nicht gelegen sein mochte, anderer gestalt zu erfahren

Wie wir dan auch sieder des gewisse ankeigung haben, Das Herzog Heinrichs vnd seines Kriegsvoldts meynung vnd vornehmen gewesen, Ab gleich die sache seines landes halben were vortragen worden, das sie gleichwol wolten beieinander blieben vnd die stiftte Magdeburg vnd Halberstadt vberzogen habenn,

Zu der vrsach aber solchs vberziehens wendet er aber vor die Rurbergische bundtnis, do Ihme nu sein vornehmen hette in das werck kommen sollen, ist leicht zu erachten, wie dasselbig Rurbergische bundtnus weiter het mugen gebraucht werden

Wie es auch die notturft wurde erfordern, mag vnser geschickter anzeigen, das sich Herzog Heinrich nach seiner ergebung solchs legen vnsern Rehten het vornehmen lassen, Dorumb hoffen wir vnser zugehen Sey vns bey der Kay. Mat. vnuorweisslich, dieweil es keiner andern den obgedachter meynung defensue beschehen,

Wie wir vns aber in dieser sachen zue verhaltung blutuergießens in

bedenken, des was der deutschen Nation an dem Kriegsvoldt so dahmal gegen einander gewesen gelegen In gutliche handlung eingelassen Das magt er wie volgeth berichten

Remtlich ist vnser handlung dahin gerichtet gewesenn, Das Herzog Heinrich sein landt hette wieder bekommen, aller widerwillen aufgehoben vnd vortragen sein solden

Das aber die gute entstanden, Das ist der part vnd nicht vnser hat den geschehen

Do wir auch nochmals kontden diese wege beforderen, Damit die zwispalt zwischen diesen Parteien kontden zu gutem ende bracht werden, Das weren wir zuthun gangwillig, wolten auch an vnserem vleis nichts erwinden lassen,

Aus dieser anzeigung soll vnser geschickter bitten, Das man vnser zu ziehen in dieser sachen auf kein Bündtnis aber gefertich vorsehenn, Sunder wue ein ander bericht beschehen, deme wieder (weder) stadt nach glauben geben wolte

Wurde auch vnser geschickter vormercken Das wir angeben, als hetten wir Herzog Heinrichs ergebung halben gescherlich mit Ihme gehandelt, Sol vnser geschickter solchs entschuldigen

Was nun der von Granuela auf alle artidel vor anntwort gibet, das soll er vleissig merckenn vnd auffschreiben vnd sich darnach mit dem antragen an Kay. Mat. richten

Remtlichen sol er erstlichenn Ihren Mat. das gewonliche zu empfieten vnserer vnderthenigen dinste ic. anzeigen vnd darnach den Artidel der Session wie obvoormeldet antragenn

Bue er dann auß des Hern von Granuela aber des von Cunriz, der vns verhalten Inhalts beigelegter Copie geschriben, bericht, versach vormerckt, die bewegnus vnserer zuzugs in nehester kriegsübung, oder wie wir vns in gutliche handlung eingelassen, oder wie sich Herzog Heinrich ergeben, anzeigung zuthun, So sol er solchs obgedachter meynung erkelen vnd vns do ein ander bericht geschehen were, mit vleis entschuldigen,

Was er auch vor antwort von der Kay. Mat. vnd dem Hern von Granuela bekommet, vnd was er sonst wirdet erfahren, das sol er vns forberlich zuschreiben vnd vnseres weithern beuehts an der Kay. Mat. hoff erwarten

Er sol auch auff die leute achtung geben vnd der Religion halbenn nichts verbrüelichs redenn, noch sonst vortrauen, Dann er weis wie die welt Izt geschickt ist,

Vnd stehet vnser entschuldigung darauf, das wir vns in dieser sachen nicht anderst dan einem ehrlichen fursten gezimet vnd wol anstehet, haben vorhalten, wieder mit Worten aber werden gefehrlich, gehandelt nach geraten, Sonder alles was wir vorgewendet vnd gethan, Das sey alles aufrichtiger guten vnd ehrlicher meynung vnd zuorchtung blutvorigens geschehen, Des vnns auch niemand mit grunde anders nachsagen wirdet, So magt er auch erwenung thuen, welcher gestalt vnd mit was werbung wir Ihnen Izo gegen Frankfort abgefertiget.

Zu vrkundt mit vnserm Secret besiget vnd geben zu Dresden den 14 tagt des Monats Januarij Anno ic. xlvi.

M. H. S. Sachsen  
m. pp. Alt.

(L. S.)



5. Februar 1540.

Christoph von Carlows an H. Mor.

2c. Wff e. f. g. beselß hab ich mich so eilend, als ich gewissens vnd anderer vnwegsamkeit halben gemacht, anher gegen frantsfort verfuget vnd bin den 28 Jan. alhier ankommen vnd mich bald gegen den Rethen Botschaften vnd Gesandten der Einigungsverwanten Stende angegeben

Weil aber gleich vmb dieselbige Zeit 2c. Pfalzgraf Fridrich Churfürst vnd der Lantgraff zw Hessen auch alhier ankommen, so bin ich von wegen der Handlung, die man mit Tzen Churf. vnd f. gn. surgehadt erst den 2 Febr. gehoret vnd gestern Dornstags vor dato beantwortet worden, wie e. f. g. solche antwort, die ich mir vmb mehrer gewißheit willen schrifftl. zu geben gebeten vnd doch heut dato erst bekommen hab, hie neben zu befinden haben, Wiewol ich nu wol zuachten, das e. f. g. keinen gefallen doran tragen werde, wie dan auch vff die surgewente vrsachen leichtlich zu repliciren gewest, Tdoch weil ich beselß gehabt aus meiner Instruktion nicht zu schreiten, vnd dan mir dorin vß den fal nichts befohlen gewest, So hab ich es auch dorbey wenden vnd solche antwort, so gut sie ist, an e. f. g. zu tragen annehmen müssen, Ich hab aber nicht unterlassen mit etlichen Gesanten als vor mich dauon zu reden, das anstat e. f. g. ich mich zw Tzen solcher verzuglichen antwort nicht versehen hette, zuforberst weil M. g. H. der Lantgraf e. f. g. disfalls an sie die gesanten gewiesen vnd sie daneben ane Zweifel doruff vorwarnt hette, das sie also billich Zeit vnd raums genug gehabt, sich hiruff bey Tzen Hern vnd Dbern befehls zu erholen, Sie haben aber gemeinlich doruff vorharret, das sie disfalls von Tzen Hern vnd Dbern keinen beselß empfangen

So hab ich auch von fern souiel vormerckt, do sie gleich die gutliche Handlung einzureumen beselß hetten, so wurde doch zu Herzog Heinrichs erlebigung sobald keine Hoffnung sein, Dan M. gn. H. Lantgraff hat sich selbst gegen mir hören lassen e. f. g. hette Tme abermals neben andern sachen Herzog Heinrichs halben geschrieben. Nun wolde s. f. g. e. f. g. dorin gerne gewilfart wissen, Sie konde aber noch zur Zeit selbst nicht befinden, wie der sachen zuthun Denn Herzog Heinrich were ie ein zu böser mensch vnd man er wider lebzig, so würde man einen gewissen feind der Religion halben an Tme haben, Darumb konde s. f. g. kain wegs ratthen, das man Tzen so bald wider lebzig solde lassen, sonderlich zuuorn vnd ehr dan die Religion sache beigelegt vnd vortragen were, Gleichergestalt hab ich auch von Hern Jacoben Sturmen verstanden obwol die Oberlendischen Stette dieser sachen gerne abweren, wan es gleich mit Tzen zimlichen schaden gesehen solde, So stunden doch die leuste iziger Zeit so gesferlich, wan schon der Heubtsachen maß gefunden konde werden, das gleichwol nicht geraten sein wolde, Herzogen Heinrichen sobald lebzig zu lassen, bis das dieser sommer vor ober, vnd man sehen mochte, wie sich die leuste antieffen

Es sollen aber die Einigungsverwanten Stende vff den schrifftkunftigen ersten tag Aprilis zue Regensburg Norimberg Frankfurt oder Wormbs wider zusammen kommen Ob nu e. f. g. die Tzen zeitlich an solche ende abfertigen vnd vmb einreumung der gesuchten gutlichen Handlung bey Tzen sembtlich vnd etlichen In sonderheit weiter anregen lassen wollen, das stehet zue e. f. g. gnebigen bedenken Ich hette wol gern iho etliche in sonderheit angesprochen vnd gebeten das sie dabeim bey Tzen Hern vnd obern die sache besurbern wolden, vß das sie disfalls mit genugsamen beselß versehen mochten werden, So hab ich nicht gewußt, weil mir es nicht befohlen gewest, ab es e. f. g. zu gefallen gereichen mochte

Ich werd auch berichtet, das beschloffen sey Wulffenbutterl zu schleifen vnd das die von Braunschweig verhalten beselß empfangen, die sich frei-

lich damit nit seumen werden, vnd wo solchs vor sich gehet, so meinen etliche, so mochte darnach die sache des Landes halben so vil desto ehr zu vortrage kommen

Ich hab auch die obberurte entpfange antwort e. f. g. Secretario Bernharden Freibigern angezaigt, Der sich doruff e. f. g. befehls weiter vorhalben wirdet, Vnd bin ich vor meine person willens von hinnen forder an die ende, wue e. f. g. mir vberleget zu reifen vnd e. f. g. selbst doselbst auch zu uorrichten ic. ic. Datum Franckfort den 5 Febr. Anno 46.

G. f. g.

ic.

Christoff von Karlewicz Amptmann zu Leipzig.

post scripta hab ich Hern Jacoben Sturmen als vor mich gebeten, das er doch vf der nehesten Zusammentunft befurbern wolde helfen, das e. f. g. gutliche handlung eingereumet mochte werden, doruf er mir angezaigt, das ich daran keinen zweifel tragen solbe, dan es were Iren, den oberlendischen Steten auch daran gelegen, dan Herzog Henrich hette noch zwene lebiger sone, vnd wan schon er selbst gefangen, so were doch damit die gefare nicht vffgehoben.



Der Churfürsten, Fürsten, Grauen Stedte vnd Stenden der Braunschweigischen Defension vorwandten Redte vnd Botschafften, so ist alhie haben ic. Worigen Herzogen zu G. ic. gesandten ic. Christoffen von Karlewicz ic. werbunge angehört, belangende das ic. Herz. Worigen vnterhandlung des von Braunschweigs halben, eingereumet werden möchte ic.

ic. Zuentbietung

Vnd wiewol sie willig ikund alhie auff die gethane werbung vnd begehren sein furstl. gnaden zu beantworten, So wolten sie doch dem Gesandten nicht bergen das vnser genedige Herren vnd Obern zu der Nethe vnd gesanten Aduertigung von dissen dingen kein wissens gehabt, sich auch villeicht desselbigen nicht vorsehen Darumb weren sie erbuttig die angehortte werbung an yhre Churf. vnd F. Gn. vnd sie zu bringen, die wurden sich ane zweifel dorauf entschliessen, Vnd auff der nehern zusammentunft des igt vorstehenden Reichstags ader sunsten gegen seiner F. Gn. mit gebürlicher vnuorweißlicher antwort vornehmen lassen

Wund thetten sich die Nethe vnd gesandten von wegen Irer ic. Hern vnd Obern gegen seinen F. Gn. ber gelaissten Statlichen Hülf zum Höchsten bedancken die es auch vmb sein F. G. ic. zuuordinen vnd willig sein wurden

Trügen auch keinen zweifel das sein F. G. die sachen der deuschchen Nation zu Friden, guttem vnd wolhart, auch disen Stenden selbst zum besten maineten

So soltten es sein F. Gn. auch gänglich darfur achten, das obgemelte Stende zu erhaltung frieden vnd Ruhe vnd auß vnuormeidentlicher notturfft alles das so sie des vonn Braunschweigs halben furnehmen vnd thun müssen, gethan vnd furgenohmen, Do es auch der Almechtige nicht also geschickt, das der von Braunschweig in dieser stende gesentnis vnd Handen bracht wehre, So kundte sein F. G. wol erachten, wes man sich auff diese stunde Der Religion halben vnd sonsten zu yme zuorsehen, vnd was vor Friede vnd Ruhe in Reich sein wurde, wie solliches seine vorige aewbte handlung vnd practicken auch die gefundenen schrifften vnd andere

umbstende genugsamlich ausweisen thetten vnd wehren die Rethen vnd gesandten zu seiner K. G. zu einem Christlichen, der wahre Religion liebe vnd dieser stende mitvorwandten fürsten, der vnderthenigen zuersicht, sein fürstlich gnaden würden solliches auch geneblich zu gemuth führen vnd bewegen, auch des vergugs halbenn, das aus obgehorten vrsachen sich die Rethen vnd gesandten dieser Zeit mit antwort nicht vornehmen lassen mugen, kein beschwerung noch vngesfallen tragen etc. Actum Frankf. a.m. den 4 Februarj Anno. xvclvj.

### 3. März 1546.

Christoph von Carlowitz an S. Moritz.

2c. Gnebigger Her E. f. g. befehl nach hab ich mich so bald ich meiner schwachheit halben damit ich etliche tage beladen gewest, hab ausgehen mugen gegen dem von Granuela desgleichen dem von Raues angegeben vnd denselbigen neben vberantwortung E. K. G. Crebens vnd ansagung gewonlichs zuentbietens meine habende werbung — vormeldet vnd Ire furderung darin gebetenn, als haben sie mir Erstlich of den Artidel die session belangende gutte vertroftung gethan vnd vnder andern angezeigt, was e. f. g. des fals begerte, das geschehe billich vnd die key. Mat. wurde dazu ganz geneigt sein Sie beide wolben es auch Ires vermogens treulich furdern vnd dahin richten helfen das solcher Irrung bald Im anfang dieses Iho furstehenden Reichstages abgeholfen mochte werden, vnd hat der von Granuela hinzugeset die key. Mat. hette von der Zeit an da sie e. f. g. erstlich erkannt allerwege eine gnebigge gutte Hoffnung vnd zuersicht zu e. f. g. getragen vnd noch, das dieselbe In der Religion vnd andern solchen vil guts thun vnd einen gutten vnder hendler ober mitler geben künde, Dorumb wurden Ire Mat. e. f. g. so vil beste lieber wider zu Iren stande In Reichs Rath heiffen vnd wan es an Irer Mat. gelegen so solde e. f. g. billich hoher hinauf dan weiter herab gesetzt werden.

Wolgenbs hab ich mit Iren laut e. f. g. befehls der Braunschweigschen sachen geredet vnd e. f. g. zuzugs auch der gepflogen gutlichen Handlung halben entschuldiget dorauf haben sie sich fast eintreglich horen lassen, Das e. f. g. Iren freunden zugezogen, Aber sich sonst zu Rustung begeben Das hetten sie bisher wider von der key. Mat. noch sonst von niemant e. f. g. vorweisen ober of einige bundnis deuten horen, Aber Herzog Heinrichs ergebung halben sagte der von Raues were es nicht an, das man anfangs vnd ehr dan man den rechten grundt erfahren allerley geredt auch etliche leute so noch vorhanden vil selkamer karten denen ausgeworffen hetten welche auch der key. Mat. selbst zum teil furgekommen, wie er dan solchs dem von konrig damals angezeigt vnd dasselbig e. f. g. feber zu berichten begert hette, Aber Ire Mat. hette dersiber so vil gehört seinbt erfahren das e. f. g. sich dorin allenthalben vnuerweisslich gehalten hette, vnd hat der von Granuela daneben gesagt e. f. g. hetten sich darin nicht allein als ein Junger sonder vil mehr als ein alder vnd verstandiger furste erzeigt

Als ich Iren nun zuuorstehen gegeben das ich befehl hette So sie es vor angesehen wurden E. f. g. verhalben gegen die key. Mat. auch zu entschuldigen vnd zu berichten was e. f. g. In Herzogs Heinrich sache bisher gethan ober noch gerne wolbe, haben sie es beide vor vnnotig geachtet vnd widerrathen mit anzeigung weil e. f. g. bey der key. Mat. verhalben In keinem vordacht stunde, So bedorfte es auch keiner entschuldigen, Aber sie vor Ire person wolten gleichwol in einem bericht Irer Mat. nicht vnangezeigt lassen damit Ire Mat. In dem gutten wanne, den sie e. f. g. hal-

ben hette So vil beste mehr gesteret wurde, Es kontde aber Gleichwol nicht schendlich ia wurde auch zu e. f. g. glimpffe fast dienstlich sein das ich an meinem antragen der gewonlichen dienst erbietung zum letzten des das e. f. g. sich bisher Inn kein buntnis eingelassen erwenung thete Dan Solchs wurde der Key. Mat. wol gefallen 2c. 2c.

Folgendes Sontags den letzten Febr. hat Ire Kei. Mat. mich bescheiden lassen vnd als dan mir audienz gegeben vnd meiner gethan werbung volgende andtwordt geben lassen Erst bedante sich Ire Mat. gegen e. f. g. des vnderthen. zuentpietens vnd e. f. g. hette solchs auch mit dem werdt bisher also bewiesen gleicher gestalt bedante sich auch Ire Mat. e. f. g. bisher von Irer Mat. nicht abwenden noch In keine Buntnus vermogen lassen 2c. 2c.

Vnd ist gestern die Kai. Mat. von hinnen nach Luttich gezogen, wird vñ Mes zihen vnd daselbst zwischen frankreich vñ lotringen gutlich handeln vñ bornach Iren weg stracks auf Regensburg nehmen vñ daselbst ungeserlich vñb den 8 Aprilis ankommen. Datum eilends Mastricht den 3. Mart. No. 1546.

Nachdem die Key. Mat. numer hinweg vñ nach dem Deutschlant gezogen so kan ich nicht achten, das e. f. g. meinung sey, das ich mich lenger an Irer Mat. hoffe enthalben oder demselbigen nachziehen solle, sondern vorsehe mich e. f. g. werde wol zufrieden sein das ich wieder anheim komme Derwegen bin ich entschlossen mich forderlich wieder anheim zu begeben, Ich bin allein noch etwas ungeschickt vñ der brust, darumb wolde ich mir zuuorn gerne helfen lassen, So darf ich auch der Ribbergischen halben nicht den nebigsten weg ziehen, sondern muß einen andern weg suchen, dorumb mochte sich meine widertunft ungeserlich bis vñ vñ oculi vorzihen, Ich hab aber mein gesinbe eins teils bereit wieder heimgeschickt damit der vnkosten geringert werden.

### 27. März 1546.

Christoph von Carlowitz an H. Rorh v. Sachsen.

2c. E. f. g. geb ich 2c. zuuornehmen das die Key. Mat. den 19. Febr. ahier zw Mastricht samt der Kdnigin eingekommen vñ den ersten Martij wider von hinnen nach Eugelburg vñ von bannen den nehesten gegen Regensburg zu zihen entschlossen ist, Vnd wirbet Ire Mat. gar eine kleine angal Garde vñ sonst kein Kriegsvold mit sich ins Deutschlant nehmen vñ ist das ausgebreit geschrey Irer Mat. grosser rustung halben gang erticht gewest, die Bottschaften so kollen halben anher gefertigt, seinb gestern erst gehoret, So Sol ich heut gehort werden, dan well der von Raues bey dem Churfürsten am Rhein In botschafft gewest, vñ vorgestern ist widerkommen so hat Ire Mat. alle deutsche audienzen bis vñ seine widertunft vorschrieben gehabt, Aber mit dem von Granuela auch iegemelten von Raues hab ich e. f. g. besolne sachen bereit nach notturrst geredet vñ befinde nicht anders den das e. f. g. bei der Key. Mat. Ir voriges vertrauen, got lob, noch haben, vñ so fern e. f. g. wollen, daselbig nicht allein hinfur behalten, sondern auch hochlich mheren konnen, wie ich dan e. f. g. zu meiner widertunft muntlich anzeigen will, Kollen halben bedarf man sich bis Jar meins achtens teins kriegs versehen, Aber mit Frankreich vñ Englant wirdet es wider angehen, Curt Pfenning ist vñ X sendlein von Englant bestellet, So vorsehe ich das frankreich auch gerne mehr deutsche Befehlsleute annehmen wolde vñ ist mit mir E. f. g. Herrn Brubers halben zu francfort vñ Wenz etwas geredet, welchs sich her seber nit wil vortrauen lassen vñ das geschrey ist, als solbe s. f. g. bereit Igo In Frankreich sein, welchs ich gegen dem von Raues, der mir solchs an-

gezeigt, entschuldiget hab mit anzeigung, wo dem also, als Ich nit glaubte, so were es ane e. f. g. bewußt ic. Datum Rastricht d. 25. März. 46.

**1. April 1546.**

In Herzog Moritz zu Sachsen.

Karl von gots gnaden Romischer Kayser ic.

ic. Uns hat deyner liebe Rath vnd Gesandter Christoff von Karlewicz furpracht wie das dein lieb bericht als ob sie von wegen der Jungst geubten Braunschweigischen kriegshandlung vnd sonderlich Deyner liebe gepflogenen vnderhandlung bey vns ethwas beschwerlich angetragen sein sollte, mit bytte wo derhalben Ichs an vnns gelangt were, das deyner liebe zu vnglimpf vorstanden oder zugemessen werden mochte, das wir dem zuuor deyner liebe vnuerhort keyn glauben zustellenn, Sondern an dein lieb gelangen zu lassen, vnd derselben verandthwortung dorauß zuuornehmen gnediglich geruchtenn. So wolte sich beyenn liebe myt bestenbigem grundt dermassen vorantwortenn darob verhoffentlich wir eyn guths ic. gefallen ic. vnd nehmen solch deyner E. Endtschuldigung vnd erpietens dieser vnd ander Sachen halben gnediglichen an

Deyn lieb mach sich auch bey vns genglich versehen, obgleich Ichtes an vns gelangt; das D. E. zu vnglimpf aufgelegt oder dardurch wir zu eynlichem verdacht gegen D. E. mogen bewegt werden, das wir doch demselben D. E. zuuor vnuerhort, nit Stat noch glauben geben, noch vnns zu verdacht vnd Argwoen gegen D. E. bewegen lassen wolten, Dann wir Deiner E. Inn andern sachen eynes solchen furstlichen Aufrichtigen gemuets gespurt haben, das wir vnns nicht vnphillich vorsehen, was beyn lieb Inn solcher vnderhandlung gethan, das solchs von D. E. Inn bester meinung der sachen vnd allem friedlichen wesen zu gutem vnd dermassen gesehen seye, Das sich D. E. derhalben gegen mennlichen wol wissen zuuorantwortenn, Ob dann hinfur ann dieser sachen halbenn das beyn liebe beruereit wurde Ichs an vnns ferre gelangen wurde, So wollen wir dieser D. E. (durch derselben gesanten entschuldigung vnd erpietens) eingebendt seyn Item andern Nachdem D. E. ane Zweifel durch Ire vorordenten Rethen vnd gesandten Auf Jungst gehaltenem Reichstage zu Wormbs bericht worden, Aus was vrsachen vnd verhinderung (vnd furnemblich Abwesens halben des mehrer theils Churfürsten, Fürsten vnd stenden) die Handlungen dorumb derselbe furgenohmen, domals zu keinem entlichen beschlus haben gelangen mogen, derhalben wir für guet vnd nothwendic angesehenen solchen vnsern Reichstag zu prorogiren vnd haben die Malstat In vnserer vnd des Reichs Stat Regenspurch benant, bieweil dann zu entlicher abhandlung der puncten vnd Artikel, dorumb solcher Reichstag also angesetzt ane personlich erscheinung berurter vnser vnd des heil. Reichs Churfürsten auch anderer Fürsten vnd Stende nit factlich geschritten noch in diesen vnd andern des heil. Reichs obliegenden sachen vnd beschwerungen beschlieslich gehandelt mach werden ic. ic. So ist demnach vnser ic. begern an D. E. die wolle nit vnderlassen auf solchen schrifft angehenden Reichstag bey vns vnd gemeiner Reichs Versammlung Inn eygerer person Auch zu erscheinen die obangeregten des Reichs obliegenden hochwichtigsten sachen vnd beschwerung ic. erwegen, Berathschlagen vnd ic. zu entlichen guten Auftrage befurbern zu helfen ic. Geben zu Hornet Am ersten tag des Monats Aprilis Anno ic. Im xlii.

Carolus.

V naues

Ad mandatum etc.  
JObernburger.

stende auch alle derselbe freyheit lieb vnd gut bedacht, wie es den auch die verhalten aufgerichteten brief besagen

Vnd neben deme hat ehr vor die Hochste nothdurfft bewogen, das der Schutz derselben Stieffte von der kay. Rat. bescholen wurde, Dar hat bedacht, das nach seinem thode sein Coadjutor sich an ander leute, vnd wieder der Capitel wissen vnd willenn wurde schlahenn vnd allerley rath practicirt werden, wie es auch sieder des zum teil ergangenn, teil oder noch Im wercke ist

Welches alles wol het Konnen vorkommen werden, whue man die dem Bischoff oder vnns hette glauben vnd trawen vnd vnns den Schutz uheien wollenn, Vnd hierneben magt vnser geschichtter die gelegenhait Specie anzaigenn

Vnd wir seint des gewis, das nichts weniger whar ist, denn das die Stieffte Nagdeburgt vnd Halberstadt hetten vmb gettte erkauffen Erblich an vns bringen wollenn, wie etliche zu vorhinderung vnserer so ausgebreitet

Wir aber wusten vns wol Inn die sache zu schiden Das es in bere meynung mochte gewinnen, wan wir nicht vertrauen vnd hoffnung der kay. Rat. nochmals hetten, das sie sich mit geneidigster forderung gen vns wurde erzeigen

Dann die Practicken die durch den Iezigen Bischoff getrieben weint seint der kai. Rat. nicht weniger, dann vns billich vorbedchtig vnd zweifel vnuerborgen, Vnd wir wolten zum liebsten Das die kai. Rat. nicht hette, wie es vmb des Bischoffs verstandt, person vnd wesen ein legenheit hat, Doran die Capitel aber niemands vorstendiges kunn len habenn, So wurden Ire Rat. vnserer anzeigung beste mher stat glauben gebenn,

Wir stelleten auch In gar keinen zweifel, die Capitel wurde Rat. verhalten selbst berichten, wue sie sich vor dem Bischoff vnd anhang nicht theten scheuen,

Nun ist es vmb diese Stifte vnd vns also gelegen, Das vnse derselbe lande an einander stossen, auch zum teile gemengt liegen, vnd zweigung von andern leutenn mit den Stiften vorfelt, oder do vnns solt begegenenn, magt ein teil das ander nicht wol entraten wie dan der verstorbene Bischoff als ein alter Regent nicht alleine wol gewußt dern mit fleis bedacht erwogen vnd sich verhalten wie obgemelbet v eingelassen hat

Solten nun andere practicken vorhuettet vnd Disz vorkommen den, das izo am tage vnd augensichtig vorstehet, So were kein ande dieser wegt Das vns die kai. Rat. beschuele, diese Stiffte Im nahm von wegen der kay. Rat. als derselben Commissarius bey Iren I habe, Leib vnd gut zuschutzen vnd Iren heissenbig zu sein, vnd d piteln vnd der Stifte Landstenden behuelen, Sich bei vns Rats vrges zuerholen, vnd vns Im fall der nothdurfft mit alle Iren vermußg zusezenn vnd bei vns zu stehen, wie wir bei Iren zuthun geneigt Das sie bei leben dieses Bischoffs keinen Coadjutor anzunemen sid einigen zwangt oder sunst bewegen lassen, Dobei wir sie auch an Rat. beshel Inn allerwege wolten schutzen und handthaben, Durd wegt konnten die Stieffte bei einander vnzutrennt bleiben, auch v freiheit vnd priuilegia erhalten werden

Wir zweiffeln auch nicht die kay. Rat. wurde solches vor vng nicht erachten, Dann wir wolten vns mit Irer Rat. auf die wegleichen Das Ire Rat. befinden solten, das wir nichts anders den ruhe vnd einigkeit theten suchen.

Vnd wiewol der verstorbene Bischoff mehr dann viermal hundert gulden schult gemacht, die auf den Stiefften stehen zu bezal wolten wir doch doran sein, das Irer Rat. die Reichs anlagen vnns

fen forderlich gebürlich vnd ohne vorminderung solten von den Stiefften auch vnsern landenn geleiffet werdenn

Wir wolten auch der Religion halben die Capittel vnd Stiffts Sten- de vnbeschwert vnd auch den Capitteln eine freye wale lassen Inn all- wege

Vnd biz were der weg, dordurch vns die kai. Mat. ohne allen Frey Schaden konte gnade erzeigen, vnd vnns dorzu vrsach gebenn, wie wir einen vnderthenigen willen zu Irer Mat. bis her gehabt, das wir noch einen grossern willen bekommen wurden, Irer Mat. vnderthenig zu dienen.

Was nun die kay. Mat. oder auch der Herr von Granuela hierbei vor gefere oder anders wurden bewegenn, Das sol ehr nach seinem besten vorfendenis ablehen, Dan wir wolten vns mit der kay. Mat. etlicher Art- tikel vergleichen, Dardurch aller argtkwon solte vorkommen werden

Sonderlich aber sol er bizz ablehnen, ob angezeigt wurde, das die kay. Mat. die Capittel horen muesse ic. Dan do Ire Mat. sie horen wolte, ab Ir Bischoff practicirte einen Einzubringen, So wurden sie in keiner abrede sein, Sunst glauben wir wol, mochten sie vor dem Bischoff etwas anzuzeigen schew haben, Vnd hat doch Ire Mat. In alwege Bogte Com- missarien vnd Defensores zu ordenen, die ann stadt Im nhamen vnd von wegen Irer Mat. den Schutz zu thuen haben, So ist auch an Ime selbst nicht unbillich, wue wir sie Schutzen, das sie vns widerumb Im fall der nothturft auch behülfflich sein

Wurde nun der von Granuela, wie er pflegt, wol trosten, So sol vn- ser geschickter bald darauff bringen, das die vortrostung Ins werck bracht werde, Dan wue man vns aber mit wortten aufhalten wolte, mussten wir darauff trachten das wir der besorglichen gefahre In ander wege erleidiget wurden, der ic. zuerficht Ire Mat. werden daran keinen vngefallen haben

So magt er Ime auch vormelden, Das vns die konigl. Mat. zusar- gen lassen, Die Ercheinung zwuschen der Cron Behem vnd dem Hauße zu Sachssen zuerwaren, vnd wiewol man zeit vnd stelle darzu ernennet, wir auch vnserer Reche geschickt, So seint doch die koniglichen alle nicht ankome- nen, Dorumb aus der sachen nichts wordenn

Vnd wir verstellen nicht was die vrsach sei Welcher halben wir vber vnser ic. erbieten nicht anders gefordert werden, Dorumb sol vnser ge- schickter bitten, Ihme solche vrsache zuuormelden

Zcu vrkundt mit vnserm Secret besigelt vnd geben zu Dresden Den 25 tag des Monats Aptilis Anno ic. xlvj.

M. H. Sachssen  
m. pp. stt.

(L. S.)

6. Mai 1546.

Christoph von Carlowitz an H. Moriz.

ic. E. f. g. Befelß den besondern vorstant, dorein sie mit der kay. vnd Id. Mat. gerne kommen wolde vnd dan der practicken vnd schutz der beiden Criste ic. belangende hab ich dem Herrn von Granuela in geheim mit bestem vleis vnd treuen surgetragen, auch was ich den sachen weiter dienstlich geachtet, daneben zu gemut gefurt Doruf hat er mir anfenglich diese antwort gegeben, Er were seines verhoffens nu eine lange zeit also er- want wurden, was er rebete, das man doruf grunt vnd glauben setzen mochte, dorumb solde ich es gewislich dafür halben, was er mir sagen, das sich solchs also befinden wurde, Nun wolde er mir eben das sagen, wie er mir zuuorn zum teil auch gesagt, das kein furst igiger zeit Im Deutschlandt were, zu dem die kay. Mat. ein so gut herze, so gnedig zuerficht vnd so

stende auch alle derselbe freihheit lieb vnd gut bedacht, wie es den auch bi die derhalben aufgerichteten brief besagen

Vnd neben deme hat ehr vor die Hochste notdurfft bewogen, das wir der Schutz derselben Stieffte von der kay. Mat. bescholen wärde, Denn er hat bedacht, das nach seinem thode sein Coadjutor sich an ander leute, und wieder der Capitel wiffenn vnd willenn wurde schlahenn vnd allerlei vnrath practicirt werden, wie es auch sieder des zum teil ergangenn, Zum teil ober noch Im wercke ist

Welches alles wol het konnen vorkommen werden, wñue man die Zeit dem Bischoff oder vnns hette glauben vnd trawen vnd vnns den Schutz beuhelen wollenn, Vñnd hierneben magt vnser geschickter die gelegenheit In Specie annzaigenn

Vñd wir seint des gewis, das nichts weniger whar ist, denn das wir die Stieffte Magdeburgt vnd Halberstadt hettenn umb gettete erkauffen vnd Erblich an vns bringen wollenn, wie etliche zu verhinderung vnserer sache ausgebreitet

Wir aber wufften vns wol In die sache zu schicken Das es eine andere meynung mochte gewinnen, wan wir nicht vertrauen vnd hoffnung zu der kay. Mat. nochmals hettenn, das sie sich mit genebigster forderung Ir gen vns wurde erzeigen

Dann die Practicken die durch den Irigen Bischoff getrieben werden, Seint der kai. Mat. nicht weniger, dann vns billich vorbedchtig vnd ohne zweifel vnuerborgen, Vñd wir wolten zum liebsten Das die kai. Mat. bericht hette, wie es vmb des Bischoffs verstant, person vnd wesen eine gelegenheit hat, Doran die Capitel aber niemands vorstendiges kann gehalten haben, So wurden Ire Mat. vnserer anzeigung bester mñher stadt vnd glauben gebenn,

Wir stelleten auch In gar keinen zweifel, die Capitel wurden Ire Mat. derhalben selbst berichten, wue sie sich vor dem Bischoff vnd seinem anhang nicht theten Scheuen,

Kun ist es vmb diese Stieffte vnd vns also gelegen, Das vnserer beiderseits lande an einander stossen, auch zum teile gemengt liegen, vnd do zueiung von andern leutenn mit den Stiften vorfelt, oder do vnns etwas sollt begegenenn, magt ein teil das ander nicht wol entraten wie dan solchs der verstorbene Bischoff als ein alter Regent nicht alleine wol gewust, Sondern mit fleis bedacht erwogen vnd sich derhalben wie obgemeldet mit vns eingelassen hat

Solten nun andere practicken vorhuettet vnd Dñg vorkommen werden, das izo am tage vnd augensichtig vorstehet, So were kein anderer dan dieser wegt Das vns die kai. Mat. beschuele, diese Stieff In nahmen vnd von wegen der kay. Mat. als derselben Commissarius bey Iren Rechten, habe, Leib vnd gut zuschutzen vñnd Inen heiffendig zu sein, vnd den Capiteln vnd der Stifte Landstenden beuhelen, Sich bei vns Mats vnd schutzes zuerholen, vnd vns Im fall der notdurfft mit alle Iren vermogen beizusetzen vnd bei vns zu stehen, wie wir bei Inen zuthun geneigt, Vñd Das sie bei leben dieses Bischoffs keinen Coadjutor anzunemen sich durch einigen zwangt oder sunst bewegen lassen, Dobei wir sie auch auf Irer Mat. beffel Inn allewege wolten schutzen und handthaben, Durch diesen wegt konnten die Stieffte bei einander vnzurtrennt bleiben, auch alle Ire freihheit vnd priuilegia erhalten werden

Wir zweiffelenn auch nicht die kay. Mat. wurde solches vor ungelegenn nicht erachten, Dann wir wolten vns mit Irer Mat. auf die wege vorgehen Das Ire Mat. befinden solten, das wir nichts anders den frieden ruhe vnd einigkeit theten suchen.

Vñnd wiewol der verstorbene Bischoff mehr dann viermal hundert tausent gulden schult gemacht, die auf den Stiefften stehen zu bezalen, So wolten wir doch daran sein, das Irer Mat. die Reichs anlagen vñnd hülff-



fen forderlich gebürlich vnd ohne vorminderung solten von den Stiefften auch vnsern landenn geleistet werdenn

Wir wolten auch der Religion halben die Capittel vnd Stiffts Sten-  
de vnbeschwert vnd auch den Capitteln eine freye wale lassen Inn all-  
wege

Vnd biß were der weg, dorburch vns die kai. Mat. ohne allen Ire[n] schaden konte gnade erzeigen, vnd vnns dorzu vrsach gebenn, wie wir einen vnderthenigen willen zu Irer Mat. bisher gehabt, das wir noch einen grossern willen bekommen wurden, Irer Mat. vnderthenig zu dienen.

Was nun die kay. Mat. oder auch der Herr von Granuela hierbei vor gefere oder anders wurden bewegenn, Das sol ehr nach seinem besten vorstendnis ablenen, Dan wir wolten vns mit der kay. Mat. etlicher Ar-  
tictel vergleichen, Darburch aller argkron solte vorkommen werden

Sonderlich aber sol er dieß ablehnen, ob angezeigt wurde, das die kay. Mat. die Capittel horen mueste zc. Dan do Ire Mat. sie horen wolte, ob Ir Bischoff practicirte einen Einzubringen, So wurden sie es in keiner abrede sein, Sunst glauben wir wol, mochten sie vor dem Bischoff etwas anzuzeigen schew haben, Vnd hat doch Ire Mat. In alwege Bogte Com-  
missarien vnd Defensores zu orbenen, die ann stadt Im nhamen vnd von wegen Irer Mat. den Schug zu thuen haben, So ist auch an Ime selbst nicht unbillich, wue wir sie Schuzen, das sie vns widerumb Im fall der nothturfft auch behüßlich sein

Wurde nun der von Granuela, wie er pflegt, wol trosten, So sol vn-  
ser geschickter bald darauff bringen, das die vortrostung Ins werd bracht werde, Dan wue man vns aber mit wortten aufhalten wolte, musten wir darauf trachten das wir der besorglichen gefahre In ander wege erlebiget wurden, der zc. zuuersicht Ire Mat. werden daran keinen ungesfallen haben

So magt er Ime auch vormelden, Das vns die konigl. Mat. zusag-  
gen lassen, Die Erbeinung zwuschen der Cron Behem vnd dem Hauße zu Sachssen zuerwaren, vnd wiewol man zeit vnd stelle darzu ernennet, wir auch vnser Ketze geschicht, So seint doch die koniglichen alle nicht ankome-  
nen, Dorumb aus der sachen nichts wordenn

Vnd wir verstehen nicht was die vrsach sei Welcher halben wir uber vnser zc. erbieten nicht anders gefordert werden, Dorumb sol vnser ge-  
schickter bitten, Ihme solche vrsache zuormelden

Zcu vrkundt mit vnserm Secret besigelt vnd geben zu Dresden Den  
25 tag des Monats Aptilis Anno zc. xlvj.

M. H. Sachssen  
m. pp. Mt.

(L. S.)

### 6. Mai 1546.

Christoph von Carlouis an S. Moriz.

zc. E. f. g. Befehl den besondern vorstant, dorein sie mit der kay. vnd Ed. Mat. gerne kommen wolde vnd dan der practicken vnd schuz der beiden Stifte zc. belangende hab ich dem Herrn von Granuela in geheim mit bestem vreis vnd treuen surgetragen, auch was ich den sachen weiter dienlich geachtet, daneben zu gemut gefurt Doruf hat er mir anfenglich dieße antwort gegeben, Er were seines verhoffens nu eine lange zeit also er-  
kant wurden, was er redete, das man doruf grunt vnd glauben setzen mochte, dorumb solde ich es gewislich dafür halben, was er mir sagen, das sich solchs also befinden wurde, Nun wolde er mir eben das sagen, wie er mir zuuorn zum teil auch gesagt, das kein furst igiger zeit Im Deutchlandt were, zu dem die kay. Mat. ein so gut herze, so gnedige zuuersicht vnd so

gutes vertrauen truege oder des ehre vnd wolffart sie so hoch vnd nicht weniger dan Irer eignen Neuen (des Ro. Königs Sone meinende) gerne geredert wissen, oder deme auch er selbst der von Granuella zu seiner wolffart vnd aufnehmen lieber dienen wolde. Vnd dieses Irer Key. Mat. gnädigen vnd seines dienlichlichen willens were die Ro. Co. Mat. anfänglich eine ursache gewesen, die e. f. g. schriftlich vnd mündlich gegen Ire Mat. auch seiner person so hoch vnd vil gerhümet, welchem rhume auch e. f. g. hienach mit dem werck also nachgekommen vnd dadurch den oberburten gutten willen allerseits nit allein bestetigt, sondern auch gemheret hette,

Weil nun dem also, so hette er das Jenige, Das e. f. g. mit Irer beiden Maten. vber vorige schulbige pflicht noch In einen engern vnd besondern vorstand zu kommen begerte, ganz gerne gehort, Er konte mir aber daruff keine antwort geben, er were dann zuorn vorgewist, das es traue vnd glauben sein, vnd was do geredet, vorschwiegen gehalten vnd außershalb e. f. g. sonst niemant geoffenbaret werden solde, Als ich Irer nu solchs meins teils zuthun zu gesagt, wie es dan auch billich geschiet, hat er weiter geredet, Er hette einen solchen heimlichen vorstant zwischen Irer beiden Maten. vnd e. f. g. vortengst gerne gesehen, Er hübe es auch dafür, Ire Maten. wurden Irer teils Dozu nit vngeneigt sein, Es liessen sich aber solche sachen nicht vber landt ausrichten, sondern e. f. g. müssen gegenwertig seyn Dorumb wo es e. f. g. ernst were so solde ich beschreiben schreiben, das sie zum aller eilendisten anher keme, also das sie vortengsten vmb den 15 tag dieses monets hier were, Dan vff solchen wurde die Ro. Mat. auch alhier eintommen, aber nicht lang vorbarren, Doruff Ich Irer me gesagt, ich wolde e. f. g. solchs gerne schreiben, ich wüßte aber sovil, wan nit gewisse hoffnung were, das etwas fruchtbar vnd schließlich gehandelt mochte werden, so wurde e. f. g. zukommen bedenkens tragen, Als hat er geantwortet, Seins achtens solde nit vngewisse Hoffnung dazu sein, Es lege allein die Religionssache Irer wege, dorin mußte man sehen, wie man was konte finden, Vnd hat darnach weiter gefragt, wie e. f. g. mit dem Churf. zu Sachsen stunde, dan es hette Irer der lantgraf gesagt, das er zwischen e. beide Churf. vnd f. g. Gutlich handlen sollte, Als Ich Irer nu daruff sovil mir bewußt vnd geburet, bericht gegeben, hat er letztlich dieses puncts halben doruff geschlossen, wo e. f. g. Irer die sache ernst sein lassen vnd doruff anher kommen, vnd sich vff erbare billiche furstliche mittel In handlung einlassen wurde, so vorhoffte er, e. f. g. solde mit der Key. vnd Co. Mat. in einen solchen vorstant kommen, doraus e. f. g. vnd derselbigen landen vnd leuten mergliche wolffart vnd gedeihen erolgen vnd e. f. g. wider vor dem Churf. zu Sachsen noch sonst vor keinem nachbarn besorgen dorffen wurde,

Wolgens Ist er vff die andere sache die Magdeburgischen practicken vnd schug belangende gekommen vnd angezeigt, die Key. Mat. wurde an solchen practicken keinen gefallen tragen, Auch zu den wegen gerne verhelffen, damit dieselbigen gehindert mochten werden, vnd weil er eben die zeit weilig vnd lustig gewesen, so hab ich mich etwas weiter verhalten In rede mit Irer eingelassen, vnd Irer mehr dan einerlei gefare vormeldet, so doraus volgen wurde, wan solchen practicken lenger zusehen vnd Irer gang gelassen solde werden, Auch den veracht, der erken handlung halben mit dem verstorbenen Erzbischof vnd was sonst mher meins erachtens e. f. g. in dieser sachen hinderlich sein mochte, dermassen abgelenet, das mich bedunckt, er were damit zufriedien gewesen vnd hette mir darin stat vnd glauben gegeben, wie er dan auch doruff diesen abschied mit mir gemacht hat, das er solchs vnd anders mit der Key. Mat. nach aller notturfft reden vnd bey derselbigen seins besten vermögens besurbern helffen vnd mir darnach entlichen vnd verhoffentlich gutten bescheit wider sagen wolde,

Deut dato den 6 maij hat er mich wieder zu sich erfordern lassen vnd mir angezaigt, Er hette e. f. g. gethane suchung der session halben (dan

diesen articel hat er vf diesmal mit eingezogen) sambt den andern zweien sachen seinem erbieten nach der key. Mat. treulich surgetragen, Vnd was die session betreffe, were Irer Mat. entliche meinung derselbigen Zerung auf diesem Reichstage abzuhelffen vnd sovil immer möglich e. f. g. ehre darin vor anderer zu befurbern, Es were auch dem von Haues bereit ernstlich besolen, dorin nit zu feiern, sonder bey dem Gegenteil anzuhalden, das sie Ire notturfft auch schriftlich vbergeben solben, domit Ire Mat. so vil desto furberlicher zur entscheidung kommen mochte

Was aber den besondern vorstant anlangte, hette Ire Mat. e. f. g. gemut diesfals gerne vormerckt, truegen auch des ein gnebiges guttes gefallen, vnd were neben Irem Brudern dem Ro. Ro. sich mit e. f. g. vf vorgehende vnterrede in einen solchen vorstant einzulassen nicht vngeueigt, weil aber dasselbig ane allerseits personlich beywesen nicht geschehen konde, vnd dan Irer Mat. bruder der Ro. Ro. vf den 15 tag dieses Monats Maij gemischlich alhier ankommen wurde, So were Irer Mat. Begeren, das e. f. g. (als die [wie Ire Mat. bericht] aus Irem lande nit weit anher hette) zum aller forberlichsten vnd zum lengsten den 12, 18 ober 20 tag dieses monats auch anher kommen wolte, (Dan Ire Mat. wüste nit, ob Ir bruder vil lenger alhier verharren wurde konnen) Alsdan were Ire Mat. sich neben demselbigen Irem Brudern mit e. f. g. bewegen In vortrauliche vnterrede vnd handlung ein zu lassen, auch Ires teils dorin zu schliessen geneigt, so fern das e. f. g. allein an Ir den mangel nit sein lieffe

Neben dem wolde auch Ire Mat. diese vorsehung thun, das dem Erz-bischoffe seine furbabende Practicke gebrochen vnd weder dem Churf. noch seiner Sone keinem die Stifte zu teile werden solten, das solbe e. f. g. wol gewis sein, Als ich aber dieses stuckts halben replicirt es were gleichwol gut vnd notwendig Das e. f. g. die gesuchte Commission des schuzes forberlich gegeben wurde, hat er gesagt e. f. g. solbe nur anher kommen, Wan man dan des vorstands einig, so wurde sich die key. Mat. In dem vnd andern, Das zu e. f. g. ehre wolfart vnd erhohung dienstlich, dermassen erzaigen, das e. f. g. an derselbigen nicht allein einen gnedigen kaiser, sonder einen Vater vnd freundt befinden wurde, Als hab ich Ime dornach weiter angezaigt, Ich besorgte es wurde e. f. g. nicht wol möglich sein, In so kurzer zeit anher zu kommen, So were auch e. f. g. durch den lantgraffen In grossen wichtigen gebrechen, doran e. f. g. vil gelegen, vf den 23 dieses monats mit dem Churf. zu S. ein gutlicher tag angesetzt, Das nu e. f. g. denselbigen abschreiben vnd ane einig gruntlich vorwissen anher kommen solde, das wurde e. f. g. meins besorgens bedencken tragen, Do er aber gewisse Hoffnung hette, Das e. f. g. nit vorgeblich kommen mochten, so hübe ichs dafur e. f. g. wurde nicht aussenbleiben, Es were aber vf den sal gut, wurde auch mher glaubens vnd ansehen haben, das die key. Mat. e. f. g. selbst dorumb schriebe vnd dieselbige anher ersforderte, Doruff er gesagt, die key. Mat. hette Ime besolen mir zusagen, Wi ichs thun konte, das ich selbst zu e. f. g. ritte vnd zweifelte nit Ich wurde bey e. f. g. auch ane schreiben wol so vil glaubens haben, Ire Mat. begerte auch das diese sache Je zum aller geheimbsten gehalten wurde, vnd wan e. f. g. keme, das sie meinen bettern vnd sonst einen ober zwene gar vertraute, gutherzige auch handelhaftige vnd schiebliche Rathe mitbringen wolde, Als Ich Im aber berichtet, das ich beselch hette, e. f. g. widerschreibens alhier zu erwarten, was mir aber von Ime vor bescheit wurden, das wolte e. f. g. ich nichts desto weniger vf der Post bey tage vnd nacht eilend zu erkennen geben, hat er leiglich doruf geschlossen, das ich demselbigen also thun, vnd e. f. g. In alwege vormanen solde, das sie vfs ehiste vnd zum lengsten vmb den 20 tag dieses monats alhier sein wolde, Doruff hab ich noch einmal gefragt, ob er dan Hoffnung hette, das e. f. g. nicht vorgeblich kommen wurde, Als hat er geantwurtet, e. f. g. solbe nur kommen, Es wurde sie ge-

wißlich nicht gereuen. Wß solchs hab Ich Inen gebeten, ob er vielleicht bedenden trüge, wan man e. f. g. aus der kaysrl. Ganzley schriebe, das die sache dadurch weitteufftig mochte werden, das doch er vor seine person an e. f. g. dervhalben schreiben wolde, das hat er sich zu thun erbotten vnd von stund an seinem Sone dem Bischoff von Arras befolen e. f. g. mit eigner handt dervwegen zu schreiben, Ich hab auch gemeltem Bischof e. f. g. zu entbieten angezeigt, aber von den andern sachen noch zur Zeit nichts mit Ime reden wollen, bis ich wol die gelegenheit Darzu ersehe, Er hat sich aber zu e. f. g. dienste mittler zeit mir sehr willig erbotten, vnd ich zweifel auch nit, er werde Dem also nachsetzen,

Weil dan nun e. f. g. hiraus allenthalben zu befinden, das zu den sachen, die e. f. g. lauts Irer Instruction begert, so trostliche vnd meins achtens nit vngewisse Hoffnung ist, so fern das e. f. g. sich zum forderlichsten vnd bieweil die 1. Mat. noch alhier anzutreffen, eigner person anher begeben, vnd dem mangel an Ir nit sein lassen wideret, e. f. g. auch ane das durch Ire Zukunft vil glimpffs vnd guttes beruffs erlangen vnd hinwider durch Ir aussenbleiben allerley verdacht, vnglimpff vnd nachrede vß sich laden vnd den vorigen glimpff zum teil verlieren konde, so hübe ichs bey mir nach meinem geringen vorstande dafür, das e. f. g. solche furstehende bequemlichkeit Ir selbst zu ehren vnd nutzen, keineswegs hindan zusetzen, sonder das In alwege zu thun sein solde, das e. f. g. gleich mit zurücksetzung aller andern gescheffte vngeserlich mit 30 oder 40 kleppern zum meisten, darunder 10 oder 15 ansehnliche Edeleute vnd 4 oder 5 vertraute ansehnliche Methe (die e. f. g. In diesen wichtigen sachen vnd sonst zu gebrauchen stunden) ane grosse anzal knechte vnd anders bergleichen gefindes, welchs e. f. g. alhir wenig nuge kan sein, noch vor dem 20 oder 21 tage dieses Monats anher postirt vnd der obgemelten Handlung, doraus e. f. g. vnd derselben lanben so vil guts erolgen kan, in gottes namen gewartet hette Solchs wurde vnter andern auch dazu dienen, das e. f. g. den tag zu Raumburg mit so viel desto wenigern verdacht verschwieben konte, bis das sie alhier gruntlich Innen wurde, wes sie sich vß dieser seiten zu getrosten mochte haben

Doch wil ich solchs alles zu e. f. g. vnd derselbigen vortrauten Metthen 1c. weitern bedenden gestelt haben, Ich achte es auch wol dafür, wan e. f. g. 14 tage oder 3 wochen vngeserlich alhir gewest, so wurde e. f. g. hirnach leichtlich von der Key. Mat. erleubnis erlangen mögen, dozu ich dan mit treuem vleis wolde dienen helfen, Vnd biß 1c. e. f. g. wolle mir diß wein treulich wolmeinlich schreiben mit gnaden zu gut halben, vnd mich durch Ir widerschreiben 1c. verstendigen, wes ich mich hieruf e. f. g. vorhoffer zukunft halben gegen dem Hern von Granuela vornehmen solle lassen, Auch mir Irer verkostung nach 1c. vß den schirftkunftigen Markt gn. wiederumb heim erleuben, damit ich gegen meine gleubiger meinen treuen vnd glauben, so ich sonst verlieren vnd vollent gar vortorben mußte, erhalten möge, wie ich dan e. f. g. mein anliegen zu meiner wiederkunft weiter 1c. zu erßffnen gebrungen werde 1c. Datum eilend Regensburg den 6 Maii des abends vmb 8 schlege Anno xlvjº

1c.

Eph. von Karlewiz Ktbtmann zu Leipzig.

On. Furst vnd Herr, weil e. f. g. an den beiden sachen so vil gelegen vnd dieselbigen solchs mit der Zeit alles herwiderbringen mogen, so will e. f. g. ich ganz dienftlicher getrauer meinung erinnert haben ob es nit gut vnd den sachen furberlich, das e. f. g. die 2 schönen geschnittenen stussen, so Herz. Georgen seligen gewest, vnd daneben desto mher gelbes mit sich anher genommen hette, damit e. f. g. durch die stussen die Key. Mat. vnd dan durch das gelt der andern Mat., oder do es nit, seinen Son dozu verehren konde, Dann e. f. g. wissen, wie es andere an den andern pflegen zu

Halben, Vnd mich bedunckt solchs wurde sich mit der Zeit wol selbst bezalen.

### 9. Mai 1546.

S. Moriz an Christoph von Carlowitz.

16. Vns seint heutte von Dir zwey schreben zukommen, halten am Dato zu Regenspurgt den 6n dieses Monats die haben wir 16. vortlesen, die weil wir dan daraus befinden Das die kay Mat. vnser Regenspurck personliche ankunft begert, seint wir zu vrer Mat. zu kommen unbeschwert, Als du aber vor Deinem von vns abschide vornomen, Das wir nicht gerne vorgebens hinnaus Reytten vnd ane erspriesliche entschafft wider abschiden wolten, hetten wir vns vorsehen die kay. Mat. wurde sich durch benen von Granuella Regen dir also erclert haben Das wir des schuges halben vnd sunst hetten ein vorwissen bekommen vnd gewußt wurauf wir hinnaus Reytten solten, sunderlich vnd zuuor, weil wir dieser Reyssen halben die handlung mit vnserm vortern dem Churfurten auf schurzen Ruffen, wie Dir vnuorburgen, Dieweil aber der Herr von Granuella sich mit seiner antwort dermassen wie du schreibest Regen Dir vornemen lassen, vorsehen wir vns er werde daran sein, das dem Feinigen volge geschehe, wie er Dich vertroestet, vnd das wir vorgeblich nicht hinnaus Reythen, dan wir dieser vnser Reyffe halben alle andere vnser obliegende Sachen, auch vnser freunde handlung hindan stellen, daran vns doch nicht wenig gelegen der gewissen zuvorsicht die kay. Mat. werde sich Regen vns dermassen vornemen lassen, das wir Irer Mat. genade vormercken vnd im wege befinden, Dan ane das wer vns Rabsamer vns dieser Reyffe zu enthalben vnd der andern vnserer Sachen abewarten, wie du selbst leichtlich zuermessen, Solchs Magstu Dich Regen dem Hern von Granuella 16. vornemen lassen, Wir wollen auch 16. vmb den zwanzigsten dieses Monats oder ye in wenig tagen hernach zu Regenspurd ankomen, welchs du doch sunst Nymants wolck vormelden, sunder in ganzer geheim halten, doch mochtest du dem Hern von Granuella dauon anzaigung thun,

Wurdest du auch vormercken, das vns ymant in dem verbadt habe als Stunden wir in andern ent in practicken So wurdest du vns zu entschulbigen wissen, dan du vor dieser Zeit von vns derschulben nottuffstigt berichtet,

Wir wollen auch in wenig tagen vnser furrier hinnaus schigten dar vmb wirdest du die Herberge zu behalten wissen

Du wollest auch zustundt auf der post zuruckschreiben ob du Mittler zeit mit dem Herrn von Granuella weiter geredet vnd wie du sunst die gelegenheit findest vnd sunderlich wo du vormerckest, das wir vns des hinnaus Reyssens zu enthaliten vrsach hetten 16. Datum Dresden Den 9 tagt des Monats May Anno 16. xlvj.

M. H. S. Sachsen  
m. pp. M.

### 23. Mai 1546.

An den Herzog Moriz.

Durchl. g. Herr Das e. f. g. ich in so langer Zeit nicht geschrieben ist gesehen zum tail das e. f. g. forderlichen antonfft ich mich vorsehen, zum tail auch darumb das ich gar nichtz gehabt. noch gewißt des schreibens

wirbig geweest. Weil sich aber e. f. g. zucomfft bisher verzogen, vnd mir dan die Hessischen rethe beiliggende Coauolut mit briefen dise stunde zuge-  
 stellt, mit dit dossilbig e. f. g. vnuerzuglich zuzefertigten. So hab ich  
 dieselben e. f. g. boten (der one das of der Juristen zu Ingolstat antwort  
 bisher vergeblich alhier warten hat muessen) eilende bis of die post gegen  
 Egra oder Falkhenaw abgefertigt e. f. g. solch Coauolut deren derselbigen  
 wie die Hessischen rethe berichten vil gelegen sein sol vnter augen zu brin-  
 gen. Wan dan die Antwort von Ingolstat rhombt, so wil ich dieselbigt  
 dem Canczler auch wol furderlich hernach schikken, Die sachen dieses tags  
 stehn wie zuuorn In rhue, vnd ist biher noch gar nicht gehandelt, noch  
 surgenomen. Vnangesehen das gleichwol der merertheil der stende vnd  
 Irer botschaftt bereit angelhomen. Ab man Ru damit bis auf der 12.  
 Mat. ankofft oder of etwas anders verzeucht, das kan man so gruntlich  
 nicht wissen, Vnd man achtet es dafur die Ko. Mat. solle morgen of der  
 Post rhomen. So versihet man sich Herzog Wilhelm von Baiern auch  
 dise woche, vnd sol der von Sulich auch vnderwegen sein. Aber Gollen blickt  
 auffen. Dergleichen Pfaltz, der sich entschuldigen hat lassen. Der Garde-  
 nai von Trient ist vor 2 tagen tomen. dergleichen Wirzburg, welcher vor  
 100 geruete pferd gebrocht vnd das harnischt selbst am halfe gefurt, Her-  
 zog Erich ist auch wider hier, halbet sich bey Markgrafen Hanssen Der  
 von Granuela vnd ander fragen vilfeltig wan e. f. g. rhomen werde  
 lassen sich horen, die Kan. Mat. werde e. f. g. zucomfft lieber sehen, als  
 sonst 6 ander fursten. Man meint aber das etliche fursten solchs nit  
 se ne sehen werden vnd lieber wolten, das e. f. g. sowol als sy aussenbliben.  
 Ich bin aber noch wie zuuorn, der trostlichen zuuorsicht solche zucomfft solt  
 e. f. g. zu allem gueten gereichen 12. Datum eilend Regenspurg den  
 23 Mai Ao. 1546.

(Ohne Unterschrift.)

(Von einem auf den 23 zu Regenspurg von H. Rotis abgeschickten Rath.)

### 3. Juni 1546.

Christoph von Carlowitz an H. Rotis.

12. Gnediger Her den 29 Juni Jungst vershinen hat der Her von  
 Granuela vff befelch der key. Mat. Doctor Siglium zu mir weil ich noch  
 mit schwachheit beladen In meine Herberge geschickt vnd mir vormelden  
 lassen, das Irer Mat. vor 2 oder 3 tagen vngeferlich der Jungsten Brun-  
 schweigischen Kriegsbungen halben ein druck behebigenet were wurden, den  
 hette Ihre Mat. bestichtigen lassen, vnd doruff bericht empfangen das der-  
 selbig e. f. g. etlicher massen zu vnglimpf vnd vorkleinerung gereichte, Weil  
 dan Ire Mat. e. f. g. mit gnaden geneigt vnd bewegen derselbigen vn-  
 glimpff vnd vorkleinerung nicht gerne ersaren, vil weniger gedulden wolde,  
 So hette Ire Mat. alsbaldt den Jungen Herzogen Philipsen von Brun-  
 schwigk Herzog Heinrichen Sohn verhalten bereiden vnd Ime vormelden  
 lassen solchen druck keines wegs weiter auszubreiten vnd ob er die exempla-  
 ria solches druckes in seinen henden hette dieselbigen Irer Mat. zuzustel-  
 len, Weil sich aber derselbig vornehmen hette lassen, das solcher druck nit  
 in seinen henden, er auch denselbigen zuuorfertigen nit befolen vnd man  
 dan einen argwon vff den Speten gehabt das derselbig solchen druck gestelt  
 vnd vorfertigen hette lassen, so hette Ire Mat. Inen auch surzubeforbren  
 befolen, der were aber bereit hinweg vnd nicht mehr alhier anzutreffen ge-  
 west, Solches liesse Ire Mat. mir an stat e. f. g. gnediger meinung an-  
 zeigen vnd bebeden Ire Mat. nicht vngelegen sein, das ich dem Iheni-  
 gen, der solchen druck gemacht vnd daneben auch dem drucker selbst vnd wo  
 die gedruckten exemplarien enthalten wurden nachforschete vnd alsdan Irer

Mat. dauon bericht thete, So wolbe sich Ire Mat. Irem Ampte nach al-  
 ler gebure vnd dermassen erzeigen, das e. f. g. zu befinden das Ire Mat.  
 e. f. g. schimpff vnd vnglimpff gerne verhutet vnd abgewendet lassen wol-  
 de. Nun hab gegen die kay. Mat. vnd dem hern von Granuela an-  
 stat e. f. g. ich mich bewegen ic. bedandt mit erbithung e. f. g.  
 folches also zu schreiben ic. Ich hab auch daruff den hefftichen Ganz-  
 ler angesprochen vnd gebeten das er dießfals neben mir vleis wolde aneren  
 helfen, damit man den Autorem sambt dem Drucker ic. erforschen mochte  
 Wir haben aber beiderseits noch nichts gruntlich erforschen mogen, dan  
 der exemplar seind noch ganz wenig vnd allein In geheim gesehen worden,  
 So sol auch der Spet (den man vor den Autorem hält) schon hinweg sein,  
 Aber Wrißberger ist alhie vnd wie man sagt so sol er sich der kay. Mat.  
 vff 20 sendlein knecht vnd 1500 pferdt angegeben haben, was er aber vor  
 bescheit doruff erlangt, das ist mir noch zur zeit verborgen, Herzog Erich vnd  
 Theisschel seindt auch wider anher gekommen, So wartet Herzog Philips  
 von Brunschwig auch noch alhier ic. Datum Regenspurg 3 Juni zu nacht  
 No. 46.

Christoff von Karlewiz Amptmann zu Leypzigk.

### 30. Juni 1564.

Anno xlvj

heut Sontags Trinitatis hat die Romische kay. Mat. beyseins yrer  
 Mat. person durch die Romische kon. Mat. derselben eigene person, Herzog  
 Moricz zu Sachssen eigener person anzeigen lassen

nachdem sein f. g. vor yre freunde eine vorbit gethan das Seine kay.  
 Mat. guttliche handlung zeitlicher het mugen leiden vnd stunde die suchung  
 bey Jenem theile vnd yre Mat. wolde gern horen was billich were

Sein f. g. magt yren freunden anzeigen, was alhie die gemeine  
 sage ist

yre kay. Mat. wolde nicht die lande sonder die vortbrechende vnd schul-  
 dige personen vnd nicht die vnschuldigen straffen

Solle es dorzue kommen vnd etwas an seine Mat. von dem lande  
 keme sein Mat. wolde sich legen seinen f. g. genedigist erzeigen

Ire Mat. Sey nach entlich nicht entschlossen wie es yre Mat. wolde  
 anfahren der markt werde es lernen was das korn gibet

Sein f. g. sollen nicht entgelben was die andern vorschuldett, vnd das  
 sich seiner f. g. vnderthanen geburlich vorhalten vmbß gelt mit profiant  
 Dergleichen hat kon. Mat. vor yre person zufrage auch gethan mit  
 vormeldung do es dorzue komen solte wurde sein f. g. nicht weyt zu yrer  
 Mat. haben

Die Mandat werden geben was kayserlicher Mat. vorhaben Sein  
 wirbett

Das sein f. g. yren vnderthanen von diesen leufften anzeigung thuen,  
 ist die kay. Mat. zufrieden

komet es dorzue So schaw ein neber zu dem Seynen, were etwas  
 bekomme der habs, wan die acht ober dergleichen solt ergehen

Es solle sein f. g. do es zue einem vortrage kommen wirdet notdurff-  
 tig bedacht werden, vnd ist zuuor In der handlung Herzog Heinrichs von  
 Braunschweig halben das sein f. g. In vortrag auch vorsichert wurde ge-  
 dacht vnd gewilliget worden

Der kay. Mat. meynung sey nicht das Herzog Moriz Solle wider ere  
 handeln

Beÿ fulllicher anzeigung seint gewesen Kay. vnd Ebn. Mat. vnd Herzog  
Moriz eigener Person vnd

Christoff von Karlewicz amptman zue Leipsig  
vnd Georg Komerstadt Doctor

Der Her von Grannela Ist In gemach gewesen vnd ob vnd zu gen-  
gen Sonderlich hat er Kay. Mat. geraten actum ut supra zue Regensburg  
In Kayr Mat. herberge

M. ꝛ 3 Sachsen 2c.  
m. pp. M.

Christoff von Karlewicz.

(Von Komerstadts Hand geschrieben.)

Heut Sontagl Trinitatis dieses xlvj Jares hat die Romische Kay.  
Mat. In beysein yrer eigenen person durch des Romischen Koniges person  
Herzog Moritzen zue Sachsen Eigener person diese zuesage thun lassen

Erstlich do es zue einem Concilio kommen solte vnd alle artidel der  
streitigen religion wurden dorin nicht vorglichen vnd ab der zwene dreer  
oder fyre vnuorglichen bliben das sein f. g. dorin biß zue einer weytem  
vorgleichung sampt yren vnderthanen sal vngeseret vnd ane sorgen bleibet

Mit den geistlichen guttern Sal es bey dem vorstantniß bleyben zu  
das schriftlich gestellet vnd was die zue milden sachen angewendet, wolan  
es Ire Mat. nicht anfechten

Seine f. g. Sollen wider die bestetigitten Erbeynung zuethuen nicht  
schuldig sein

Sein f. g. Sollen auch wider die Religion zue thun nicht schul-  
dig sein

Seine Kay. Mat. wolle den Schutz der stifte Rogdeburg vnd Hal-  
berstadt nicht widerrufen weyl sein f. g. den vortrag halben wirdet

Wen dieser anzeigung vnd zuesage seint gewesen Kay. vnd Kon. Mat.  
eigener Person begleichen Herzog Moriz zue Sachsen vndt

M. ꝛ 3 Sachsen  
m. pp. M.

Christoff von Karlewicz amptmann zue Leipsig  
vnd Georg Komerstadt Doctor actum ut f. zur  
Regensburg In Kayr Mat. herberge.

Ich Christoff von Karlewicz bekenne das ich bey solcher handlung ge-  
weht, vnd die, wie obstehet, mit angehört hab.

29. Juni 1546.

#### Instruction

Welchergestalt vonn Gottes gnadenn Wir Moriz Herzog zu Sachsen Landtgraff In Schu-  
ringenn vnd Marggraff zu Meissen, Denn hochgelartenn vnserenn Rath vnd liebenn ge-  
trewenn, Hern Ludwigen Sachsen der Rechte Doctor vnd Ordinarien zu Leipsig, zu  
dem Hochgebornenn Iurckenn Herrn Philippenn Landtgraffenn zu Hessen 2c. Vnserenn freunds-  
lichen liebenn vetteren vatern vnd gesatterenn, abgesetztiget,

Erstlich sol er seiner Liebden vnser freundlichen dienste, auch was  
wir liebs vnd guts vormugenn sagen, Vnd do es seiner Liebden ann Irer  
leibsgesundtheit vnd Regierung allenthalben gelucklich vnd wol zuefunde,  
Das werenn wir zuerfaren hochlich erfreuet,

Vnd nachdem zu Regensburg allerlei sage ann vnns gelanget, der  
Kriegserstung halbenn, die izo vor ist, habenn wir seiner Liebden dertal-  
benn freundlich geschriebenn, Vnd ist dieselbe rede sieder des forder vnd



forder erfolget, Auch am tage, das Kay. Rat. knechte annehmen leßt, vñnd wie die gemeine rede gehett, wolle Ihre Rat. etliche ungehorsame fursten straffenn, vñnd sunst wieder die Religion nichts vornehmen

Wñue nhun solch der Kay. Rat. vorhabenn wieder seine liebenn gelttenn sollte, konten wir es nicht ohne grosse beschwerung vnserß gemuets vormercken, Dann wir auff erckenn keinen freundt habenn zcu deme wir vnns mher freundschaft vñnd alles guts vorsehenn vñnd vertrößenn, Dann zu seiner liebden, Es sollen sich auch seine liebden gewißlich zu vns hienwider nicht anders, dann aller trewer freundschaft genzlich vñnd zuuerlässlich vorsehenn, Vñnd do wir solchenn vnfall kontenn abwendenn, Das wir ann vnsern trewenn vñd freundtlichenn fleiß nichts wolltenn erwinden lassenn

Dieweil dann die leuffte so eilendts vñd vnvorsehens schwinde fallenn, vñnd wir an denn grenzenn mit vnserm Lande sigen, will vnserer nochturfft erforderenn, vnser Lande warzuehmen, vñnd die souiel muglich vor schadenn vñnd vorterb zuuorhuettenn,

Nachdem wir aber solchs ohne huelffenn vñnd rath vnserer Landtschaft nicht thuen mugen, haben wir iho einenn Landttagt ausgeschrieben, vñd wollenn derselben vnserer Landtschaft rath gebrauchen, weil wir doch nicht vmbgehenn kontenn Ire huelffenn zcu begerenn,

Zweiffeln auch gar nicht, Vnserer Landtschaft werde vnns als dem Jungen furstenn alle das rathenn, Des vnserer Lande vñnd Ire nochturfft erfordert, Der gewissenn halbenn wollen wir vns nach Gott zcu richtenn wissenn,

Vñnd nachdem der hochgeborne furst, herr Johans friderich Herzog zcu Sachßenn Churfürst ic. vnser freundlicher lieber Better vor wenig tagenn ann vnns geschriebenn, habenn seine liebden denn Innhalt solchs schreibens, vñnd vnserer Antwort auß der Copien die wir Seiner liebden hitemit zuschickenn zcuuorhemen,

Vñnd ist vnser gemuete dohien gericht, Bey Gottes wortte zcu bleibenn, Vñnd do wir zu abwendung der sorglichenn geferlichkeit viel gutthes ratenn vñnd erzeigenn mochtenn, wolltten wir ann vnserm trewenn muglichenn vñd freundlichen fleiß nichts erwinden lassenn,

Es konte vns auch nichts beschwerlicher vorkommen, dann das wir erfahren musten, Das die heuser Sachßen vñnd Hessenn, Die vnserer Vorfahrenn treulich erworben, Solttenn benachteiliget werdenn, vñnd es were doch Inn vnserm vormugenn nicht zcuwendenn,

Doch wue wir als ein Junger furst viel guts forbern vñnd rathenn kontden, die vorstehende ferlichkeit zcuuorhuettenn, wolltten wir wie gemeldt keinen fleiß sparen,

Welchs wir vielleicht souiel deste ehr vñnd besser thuenn mochtenn, wue wir aller gelegenheit gutenn vñnd vortrawettenn bericht hettenn, der vnns ohne das zcuwissen nicht vonnotenn sein mochte,

Domit nhun seine liebden ann vnserm freundtlichen gemuete keinenn zweiffel habenn, hetten wir auß sonderlicher freundschaft nicht vnderlassenn wollenn, Diese schickung zcu seiner liebden zcu thun, Mit freundtlicher bitt Seine liebe wolde solchs freundtlich von vns vormercken, Dann wir seint seiner liebden, freundtlich zcu dienen ganz willig,

Wñue nhun seine liebe dorauff sagen wurde, Dieser Zugt wurde wider die Religion vnndter einem blossenn schein eines ungehorsams vorgehommenn, Damit mhann einen furstenn noch dem andern dempffenn, vñnd dann die Religion tilgenn wolltte ic.

Sol vnser geschickter sagenn, Das solches Inn Gottes handt stehe, Dann keine weltliche macht so stark das sie Gottes wortt kann dempffen, Vñnd mochte gleichwol solchs bei der Kay. Rat. ohne zweiffel zu erfahren sein, Dann die Kay. Rat. wurde sich ohne zweiffel Ireß vorhabens vñnd desselben ursache ercleren, Wñue dann die ursachen mit gutem grunde vñnd

gebürlichem erblethen abgelehnet kontrenn werdenn, vnnnd es nicht helffen wolte, So were desto mehr vormutung das es anderer meynung gescheye, welches doch vnnn etlichenn ohne das anders mochte geachtet werdenn, Vnnnd man kontde wie vorhofflich durch anzaigung der vrsachen vnnnd dor auff erfolgtes erblethen vnnnd Antwortt zu wegnn kommen, Die do Ersprießlich vnnnd zcu allem guten dienlich sein mochtenn

Seine liebe aber dorffenn hierin vnsern bericht nicht, Dann seine liebden wissenn der sachen vnnnd diesenn leufften weiter vnd vorstendiger, Dann wir nach zu dendenn, vnnnd das alle wolkart wir seiner Liebden freuntlich vnd treulich thuenn gonnenn, Wir hettenn gleichwol vnnsers freuntlichen gemuets halben diese schickung nicht wollen vnderlassenn,

Was vnns auch vorursacht, vnserer Landschafft rat vnnnd huelffen zuseuchenn, Das hetten Seine Liebden aus vorigem anzaigenn freuntlich vernehmenn,

Bei diesem Solts vnser Geschickter wenden lassen, vnnnd sich Inn keine weittere Antwortt auff alle fragenn wie die fallenn mochten, vnserer ober der vnsern halben einlassen Sonder dazu schweigen, oder sich mit nicht wissen entschuldigen,

Gleichwol aber sol er vnser vatern antwortt vnnnd fragenn fleißig auffmerckenn, vnnnd vnns der zu dem forderlichstenn berichtenn, vnd sich In allwege dornach achtenn, Das ehr Montags nach Kiliani, denn zwelfften Julij gewißlich zcu Kennis auff dem Landtage persönlich sei vnd sich daran nichts vordindern lasse,

Sunderlich sol er sich Inn allen seinen redenn außserhalb dieser vnserer Instruction vleißig vorsehenn, were es aber sache, das vrsachen vorsehenn, dornin wir billich zu entschuldigen das magt er vor seine person thun, Inn deme allem geschicht vnserer genzliche meynung, zcu erkundt mit vnserm Secret besigeltt, Datum Dresdbenn denn Neun vnnnd Zwainzigstenn tag des Monats Junij Anno 11. xlvj.

W. S. 3 Sächßen  
m. pp. M.

(L. S.)

#### 4. Juli 1546.

In Herzog Rorij 1. C.

11. Wir haben gegenwertige den hochgebornnen fursten 11. hern Ernsten Herzogen zu Braunschweig 11. vnnnd die hochgelarten vnserer Rethen vnd lieben getreuen Mgr. Franz Burcharden vnd Jorgen von Weineburg Dr. zu C. L. abgefertigt vnd Inen befolhen von vnnsen wegen ein werbung an C. L. zu thun 11. Datum Ichtershausen Sontags nach Visitationis Mariae Anno. xlvj.

Jo. Fridrich Churfurst  
m. pp. ff.

Philips L Z Hessen M.

(Das Intzagen ist geschehen ☉ nach Kiliani [11. Julij.] In Kennis Ao. 46.)

#### Instruction,

vnser von gots gnaden Johans Fridrichen Herzogen zu Sächßen, des Heyl. Röm. Reichs Greymarckhain vnd Churfürsten 11. vnnnd Philipffen Landtgrauen zu Hessen 11. was der hochgeborne furst, Herr Ernst Herzog zu Braunschweig 11. Magister Franciscus Durckardt vnnnd Jorg vonn Beyneburgt Doctor, an vnnsen freuntlichen lieben Bettern, gesattem vnnnd Sohnn Herzog Rorijen zu Sächßen 11. sollen werden,

Erstlich sol sein Lieb vnnnd sie genantten vnserm lieben Wettern, freuntlich zu entbriethen, vnnnd weittere vermeldung thuenn, wie der gebrauch ist

Wund volgenbts anzeigen, Nachdem sein Lieb zu vnns dem Landgrauen, den hochgeb. Ludwigem Sachsen, der Rechten Doctorn, vnlängst abgeuertigt, welcher bey vnns zu Gothe ankömen, als wir vns zu vnserm freuntlichen lieben vettern vnd Brudern dem Churfürsten zu Sachsen zc. hetten veruegen vnd vns mit seiner l. der Tzigen fürstehenden geschwinden beschwörungen halben vnderreden wollen, So hette er vnns vnder anderen angezeigt, Als vorgeantter vnser lieber vetter vnnb Sohnn, Ist zu Regenspurg gewesen, So hette sein l. der kriegsrüstung halben allerlei angelanget, Derwegen f. l. an vnns so dannen geschrieben, Das auch also Key. Mat. knecht annehme, der Meynung, epliche vngehorsame Fürsten zu strassenn, Aber doch wieder dj Religion nichts furgzunehmen, Wnnb so sollich furnehmen wieder vnns geltten solt, So wehre solchs seiner l. eine grosse beschwerung Ihres gemueths, Diemeill sie vferden keinen freundt, Zu deme sie sich meher freunttschaft vnnb guts, dann zu vns tsetten vorsehen, Mit fernern vermeldung, was wir vnns zu derselben weitertter freunttschaft vorsehen soltten dann seiner l. Konndt nichts beschwärligers furfallen, Dann das sein l. erfahren musten, dann das dj Puffer Sachsen vnnb Hessen, die allerseitz vnnsere vorfahren, Fürstlichen erworben vnnb erhalten, benachteyligt werden soltten, wie solchs seiner l. Mat. obgenant, vnns nach der lenge angezeigt, Welchs alles wir auch vngesehen, vngenanntem vnserm Vettern vnnb brudern, dem Churfürsten zu Sachsen zc. dauon auch bericht zethun, Diemeill die sachen vnns alle, die der götlichen Religion anhangen, geltten vnd belangen wolt, Wnnb sein lieb weiter vermeldet, das die notdurfft sein woltte, vns mit seiner l. berhalben zuunderreden, Wie wir dann auch zu vnser personlichen Zusamenkunft dasselbe alsbaldt gethann vnnb furgenohmen. Wnnb hette seine l. berurtet seiner l. ann vnns gelangte anzeigung nicht weniger, Dann wir, vnnb seiner l. freuntlich vermercket, vnnb sich mit vnns verglichen, vnns beyderseits freundt vnnb Kette zu seiner l. wiederumb abzufertigen vnd seiner l. freuntlich ancuzeigen, Das wir vns beyde gegen seiner l. freuntlich bedanden, des freuntlichen erbiethens, Kemlich, So die forstehende ferlichkeit, vnnb beschwörung zuuerhueten sein möchtten, Das sie keinen vleysß darbey gerne sparen woltten, do sie alleine aller gelegenheit gutten vnnb verthrauetten bericht hetten zc.

Nun truegen wir beyde nicht alleine kein schew, Sondern solt vns auch ein sonderliche freude sein, das wir seine l. alle gelegenheit möchtten berichten lassen, Wir wustten aber von keinen sachen, zufforderst, die vor dießer zeit nicht vortragen wehren wordenn, Darumb Key. Mat. mocht vormeynen, Wnnb vor vngehorsame Fürsten, dann der Religion halben, zuachtenn, Darumb wir auch seiner l. die gelegenheit darwider, wie sein l. selbst freuntlich zubedenken hette, nicht konndten zur notdurfft anzeigen lassen,

Diemeill wir aber vnnb berurtten sachen nicht wustten, Wnnb vns dan auch Key. Mat. darumb nie beschuldigt hette, So hetten wir vns eins schreybens, ann Ihre Mat. entschlossen lauts einer Copien, die vnnsere Oheim Herzog Ernst, vnnb vnser Kette, vnsern lieben vettern vnnb Sohnn Herzog Morizen sollen lesen lassenn, Auch f. l. vorthraulich zustellenn,

Das es aber alleine vmb die Religion vnd vmb keine andere vrsachen, eins vngehorsams zethun, Solchs wehre hieraus leichtlichen abzunehmen, Dann sein l. hat ohne zweuel wohl gelesen Das schreyben so der Wabst ann Key. Mat. berurtter Religion halben gethan, Als Ire Mat. nach nechstem Reichstage zu Speier wieder Frankreich gezogen, vnnb wie hoch vnnb bösllich er sich darinnen geflissen Key. Mat. als einen beschirmer der Römischen Kirchen wider vnser wahre Religion vnd derselben anhang

ger zuerziehen vnd bewegen, Darauf er auch volgenbts, berurt Tridentisch Concilium angesetzt weils er gewislich nicht gethann, wo er zuvor, durch die Key. Mat. nicht genugsam versichert wehre worden, das bemelt Concilium vom Key. Mat. gehandhabt, vnd was es schliessen, Executirt vnd vollstreckt werden solt,

Zudem wuften sein E. wohl, was dem frommen Erzbischoff vnd Churfürsten zu Söllen seiner I. Christlichen Reformation halben begegnet, Vnd das Ihne der Babst für einen teger vordambte, vnd seins stannbts, vnd Erzbisthumbs, verlustig erlanbt, dergleichen Condemnacion, vom Key. Mat. fast Inn gleichnus beschehen, Vnd wehre doch gemettter Erzbischoff sunst ein solcher stiller frommer Man, das man außserhalb der Religion Ihme auch seinen vngheorsam kontde zumessenn

Nun wehre leichtlich zugebenten, das der Babst vnd Key. Mat. solche Ihre Condemnacion der Religion halben beschehen, nicht vorgeblich gethann, noch dieselbe zum gespödt würden wollen lassen, So wem auch, als aus berurtem Tridentischen Concilio, vnd was daselbst wieder vns alle, so gottes wortt angenohmen, darin würde determiniert werden, welche endliche Determinacion auch sonder zweyfel berettan gemislich würde beschehen sein, wo es nicht aus sonderlichem list vorblieben vnd nemlich hierumb,

Dann wo berurt Determinacion vnd verbammung vnserer wackertigen Religion Im Concilio beschehet, eher dann man vns, vnd vnser Confession vorwandten, wie man vermeint hat, (vnd doch gott sey lob mit angehen will) getrennet, vnd vns beyde nicht etwaa zuvor aus andern meinten vrsachen vorderbet vnd hingezogen, vnd also, wie die Fabel setzet, die hunde zum theil von den hurden genohmen, So wurde darnach die Execution der Tridentischen Determinacion, desto schwödrer furfallen, Es würde auch ein Jeder Christenmensch, aldan leichtlich haben vorsehen können, das man den krieg vnd nichts anders willen furnehme, dann zuuertilgung vnserer wahren Christlichen Religionn,

So wüsten auch sein I. der Bestte weyse, das sie Römischen Kaiser oder Konigen nie keine hulff, noch furstreckung mit gelbe gethan, wann es Ihnen selbst vnd Ihrem stande nicht gegolten, Was aber der Babst Key. Mat. zu diesem furhaben erstlich mit gelbe als mit vermachung viermahlt hundert tausent gulden Ins Reich deugscher Nation vnd weiter mit vnderhaltung einer statlichen anczahl weilsches kriegsvolcks, zu Ross vnd fuß, für eine hulff zethun gewilliget, das wehre kundtbar vnd Richtig. Solchen Kosten wurde der Iyge Babst auch viellieber zu Reicherung vnd großmachung seins geschlechts gebraucht haben, wie andere Bestt hievor auch gethan.

Do nun wir vnd die Iyge vnser mituerwandten durch mehrberurt verhdret, vnd verderbet, die frommen Christlichen vnderthanen, durch das weilsch vnd hispanisch vnchristlich volck, erbermlich ermordet vnd vmbbracht, vnd andern Christen ein erschrecken damit gemacht, Alsdann wurde das Concilium gewislich mit vnser vnchristlichen Determinacion auch fortfahren vnd Key. Mat. Keyserlich Ambt wieder die Wenigen heubtet vnd stende, die man diesmal vbergangen vnd verschonet hette, vom Babst vnd Concilio erfucht werden, dergleichen vollstreckung vnd Execution wieder dieselben, wo sie solche Determinacion nicht annehmen, auch zethun, bis das endlich disse Religion genzlich ausgerottet, Dohin auch vngeweineit die grossen verfolgungen der Christenn Inn Nieber- vnd Key. Mat. Erb-landden gemeint worden,

Das nun Key. Mat. furgeben solte, Ihr furhaben sey der Religion halben nicht gemeint, So würde es doch zum schein, vnd zu einer trennung furgewendet, bis das man vns vnder solchem vngegründtem schein vnderdrückt hette,

Das auch solchs alles Key. Mat. vnd des Babsts furnehmen, dohin gien-

gen, Das wehre auch leichtlich aus der antwort, So Key. Rat. vnns vnnd vnserer Confession Ketzen vnd bodtschafftten vñ ein vnderthenigs ansuchen, welche sie berurter Küßung vnd gewerb halben, bey Ihrer Key. Rat. gethann, gegeben, Davon vnser Dheim Herzog Ernst, vnnd vnserer Ketzhe vnnsrem lieben Vettern vnnd Sohn auch Copieen sollen zustellen, Aus welchem sein l. leichtlich würden können vermercken, das solch furhaben Inn gemein, allen Churfürsten Fürsten vnnd stenden gelitten wolt, welche Ihrer Mat. Tzigen Regensburgischen abschidt, den sie mit den Webstischen stenden machen würdenn, nicht bewilligen würden wollen, dann das Bezogte der letzte punct, bemelter Key. Rat. gegebenen antwort klar ann.

Vnnd das es vmb die bewilligung des Concilij zethun, vnnd disse Küßungen vmb keiner andern vrsach willen, surgenohmen, Solchs wehre für eins auch leichtlich zuuertehen, aus des Webstischen theils, Tzo zu Regensburgl Key. Rat. gegebenen antwort, vnnd was sie vñ Key. Mat. proposition der Religion vnd Friedens halben Ihrer Mat. vor Ihr. bedencken vnd Racht angezaigt, Davon hertzog Ernst vnnd vnserer Ketzhe, bengelegten kurzen auszug, Hertzog Moritzen auch sollen zustellen,

Weiter, vnd fur das ander, währe es auch zuuornehmen aus eczlichen reden, welche der von Kaues, als der neulich zu Pfalczgraff Fridrichen Churfürsten geschickt gewesen, gegen seiner l. gethann, vnnd do er von vrsachen geredet, dardurch Key. Mat. zu dissem surnehmen, bewegt solt werden, vnnd wie die wortt geklautet, die finden Hertzog Ernst vnd bj gesandten hierbey vñ einer Zebdeln gezechent, dauon vnser Dheim vnd bj Ketzhe seiner l. auch ein Copie sollen zustellen,

Wir besorgen, hetten wir dissen Reichstagl sembtlich ober personlich besucht, So würde man weder der erforderung, noch glaits ann vns vershonet, Sondern alles vñs höchst versucht habenn, vnns Inn eine bewilligung des Concilij, vnd anders, so des Reichs freyheiten, Libertet vnd Recht belanget, zubringen,

Solchs hetten wir aber vnnsrem freundtlichen lieben vettern vnd Sohn Hertzog Moritzen freundtlicher meynung, hierumb anzuzeygen beuohlen, Dieweil sein l. den trost, vnserer ewigen seligkeit vnnd gottes wortts auch angenohmen, vnnd das verfuerrische Antichristliche Wabstumb Inn seiner l. Fürkenthumen vnd Landen niedergelegt, Auch bedacht endtlich darbey zu bleiben, Darinnen der almechtige seine l. gnebliglich erhaltten wolt, das sein l. der fürstehenden ding, vnnd wohin die gewillich vnd endtlich gemeint, gleich vns, wohl wolt gewahr nehmen, vnd mit vnnd neben vnns, vnnd andern vnnsrem Confessionverwandten solche des Wabsts pratticken vnd anschlege brechen vnnd denselben wiederstehen helfen

Dann do es Tzt versumbt, würde sein l. do wir hingezogen, welche gott gnebliglichen wende, gewillich bekunnden, das man s. l. vnd Ihre Lände, bey gottes wortt, auch nicht wurde bleiben lassen, oder wurden sambt Ihren vnderthanen wieder vorberurttten Ihren Tzigen Christlichen furtag dauon geczlichen müssen abfallen, darfur der almechtige seine l. und vns alle gnebliglichen behuetten wolle,

Dann darfur solt es sein l. gewillich achten, wan wir alleine wolten, vnnd mit gott vnd gewissen Endten Inn bj Determination des Orientischen Concilii willigen, So wolttten wir sowohl als Jemandts anders bey den hohen heubtern angenehme Fürsten, vnd wie man spreche, liebe Kinder sein, vngeacht, was man sunst anderer vnbesindtlichen sachen halben, vermaynen möcht, wieder vnns für beschwerung zu habenn

Als auch sein l. vnns dem Landtgrauen durch obgenanntten Doctor Pachffen vnder anderm het fernner anzeygen lassen, Als hielt es s. l. darfur, das kein weltliche macht so stark, das sie gottes wortt, Nachdem es Inn der handt gottes stünde, dempffen möcht zc. Solchs wehren wir beyde mit seiner l. ganz einig, Dann es wehre die warheit gottis, Vnnd es müste die heylige Christliche vnnd Apostolische kirche, so vñs wortt gebauet,

bis zum Ende der welt bleyben, Aber gleichwol wehre ein Jegliche Christliche Obrigkeit, die gieder derselben kirchen, seins besten vermögens zuschutzen, vnd dieselben zuerhalten, Auch wieder alle Tyranney zu erweiteren helfen für gott schuldigt, wo nun s. l. Ihre Theologen vnd prediger vf Ihre gewissen werden fragen, hetten wir keinen zweyuel Sie werden sein l. die warheit, vnd was sie für gott schuldigt, vnderrichtenn,

Hierneben, so wüsten wir auch wohl, wie es mit vielen vnderthanen vnser aller Lande gelegen, das sie am liebsten, vngachtet dieser hohen, der seligkeit sachen, möchten frieden habenn, Es hette aber der Herr, wie vnser vetter vnd Sohn selbst wüste, gesagt, wer das seine meher lieber, dann mich, Ist mein nicht würdig, darfür der allmechtige vnns alle gnebtlichen behuetten wölle,

Ob wir wohl vnsern lieben vettern vnd Sohn sambt vnsern Eynungsuerwandten, bey der Key. Mat. durch s. l. vnnnd andere vnderthenige surwendung, zuerlangung Friedens vnnnd gnade woltten thun vnd suchen lassen, So würde es doch zu nichts nutzen, dann das man es darfür würde ansehen wollenn, wir wehren der Religion halber zweyuelhafftiger worden, vnnnd würden darbey endtlich nicht verharren, Darumb man vns auch Conditio würde surstellen vnd forschreyben die nicht alleyne wir vnd vnser mituerwandten, vnserer gewissen halben Inn keinen wegt würden thun bewilligen, Sondern die auch seiner l. selbst, Ihrer Christlichen gewissen halben ann vns zubringen, Darauf mit vnns zuhandeln, als ein Christlicher Fürst, würde beschwerung tragen

Darumb wir auch sein l. damit nicht wüsten zu beschweren, Es mocht ergehen, wie es der allmechtige zu seinem lob vnnnd preys vnnnd seines heylwertigen worts glorj, Inn seinem Racht einmal, vnnn Ewidert beschlossen hett,

Was es aber vmb andere prophan sachen zethun gewest wehre, So solt sich vnser freuntlicher lieber vetter vnd Sohn, Herzog Moriz, zu vns gewislich bes versehen, das es ann keiner Ertlichen vnd billichen Demuthigung gegen Key. Mat. als vnserm Oberstenn haupt, hette erwinden sollenn,

Derhalben wehre nochmals ann vnsern freuntlichen lieben Vettern vnnnd Sohn Herzog Morizen vnser Christlich vnnnd freuntlich ermahnen vnnnd bitt, sein lieb woltten sich die gutten wortt vnd was man sunst seiner l. vor einen schein wieder vns einbildet, haben möcht, vnser vnbesindlichen ungehorsams halben, nicht Irren lassen /

Vnnnd wolt sich derhalben mit vnnnd gleich vnns zu demselbigen götlichen vnnnd Christlichen werck, souiel Inn solcher eyll möglich, auch verfast machenn,

Vnns auch seiner l. gemueth bey vnserm freuntlichen lieben Dheimen, Herzogen Ernsten vnnnd seiner l. zugeordenten, zuerkennen geben, So woltten wir vnns mit seiner l. vnnnd nach derselben Christlichen mit bedenden surberlich hierinnen freuntlich vergleichen, vnns auch mit leyb, guett, Landen vnnnd leutten, gegen seiner l. vnnnd derselben Land vnnnd leutten also erzeigen vnnnd halten, das wir solchs bey seiner l. woltten zusehen, wie sein l. Inn gleichnus bey vnns zethun, auch geneigt sein würdenn,

Versehen vnns auch hierin zu seiner l. keins abschlags, Inn bedenckung der freuntlichen verwandtnus auch vertroftung, welche vnns dem Kambgrauen sein l. nach dem Burgnischen vertrage zu Dresden gethann, das sein l. vnns beyde, so wir oberzogen woltten werden nicht verlassen konten, noch woltten,

Vnnnd was vf dieß alles vnser freuntlicher lieber Vetter vnd Sohn Herzog Moricz zu anthwort gebenn, Das sollen vnd werden vnser lieber Dheim Herzog Ernst vnnnd vnserer seiner l. zugeordnete Rethen mit bleiß einnehmen vnnnd vns berichtenn,



In Key. Mat.

Allerdurchl. Grosmecht. Keyser ic. Es haben vnns vnser Kette so wir zu Heiligem E. R. M. Reichstage gein Regensburg, vñ E. R. M. erfordern ic. verordent, bericht gethan, vñnd geschriben, wie das sie doselbst, sambt andern vnserer Eynung vñnd Kugsburgischen Confession verwandten Inn erfahrung kohnen, das treffliche große Rüstungen vñnd gewerbe vordanden wehren, vñnd kriegsuolt zu Ross vñnd fuß, Inn mercklicher anzahl bestelt vñnd angenohmen wurde, berhalben gemelter Confession vñnd Eynungsuervandten Ehurfürsten Fürsten vñnd stende Kette vñnd bodtschafften E. Key. Mat. vñnderthenigt ersucht, gnedigt einsehens zu haben, damit durch solche rüstung durchzug vñnd gewerbe nicht ethwo die stende des Reichs möchten beschediget oder vernachtheilt werdenn ic. Darauf sich aber E. Key. Mat. gegen Ihnen vñ meynung Inliegender verzeichnus mit anthwort hetten vernehmen lassen, Vñnd wiewol solche E. Kai. Mat. gegebene anthwort vns vñd vorberurten vnsern Religionsuervandten vñ empfangenen bericht nicht vnbillich allerley nachdenkens gemacht, wir auch vñd vnser mituervandten derselben nach gelegenheit der sachen vñnd ergangenen handlung, zu E. Kai. Mat. vnns billich nicht zuuorsehen gehabt, So seit wir doch ethwas Inn der vñnderthenigsten Hoffnung gestanden, das solche gewerb vñnd Rüstungen vnns, oder Jemandts Im Reich nicht geltten sollte, Dieweil wir vonn E. Key. Mat. vñ gemelten Reichstag, gleich andern stenden erfordert, vñd derselben zu gehorsam vnnsere Kette mit voltkohmenem gewalt vñnd volmacht, dohin abgeuertigt, welche neben andern stenden des Reichs E. R. M. Proposition vñnderthenigt angehdrt, vñnd sich darauf, als E. R. M. derselben vñd anderer Reichsstende Radt gesucht vñd begert, Ihres bedenkens E. R. M. begeren nach, vñndertheniglich vernehmen lassen, Das wir vnns billich keiner vngnaden bey E. R. M. vñd vielweniger einiger kriegsrüstung vñd als E. R. M. vñd des heyligen Reichs vñnderthanen zuwieder haben wissen zu uersehen, Zudeme ist auch gemelte E. R. M. anthwort nicht vñd vermeintten geubten, Sondern vñd kunstigen vñngehorsam gericht gewest, Nemlich, das E. R. M. nichts anders bedacht, dan das vñsrichtige vergleichung gemacht, auch bestendiger friede vñd Recht erhalten, Mit diesem beschlieslichen anhangt, Do Jemandts E. R. M. dorinnen nicht gehorsam, Sondern zuwieder sein wurde, So köndte man erachten, das sich E. R. M. Ihrer habenden Autoritet nach, gegen denselben der gebuer erzeigen musten, Darumb wir vñnd vnserer Religionsuervandten vnns nicht vermuetthen solten, das E. R. M. zuuorn vñnd eher sie sich obgemelter puncten halben fernner erklert, vñnd vnser vñd vnserer mituervandten anthwort daruf gehdrt hetten, sich Inn solche kriegsrüstung zubegeben, billiche ursach schepffen mögen, Nachdem wir aber zulezt vñnd sonnderlich aus E. R. M. schriefften, so sie an eglische Ehurfürsten Fürsten vñnd Reichsstette ausgehen, dergleichen auch den reden, so sich E. R. M. furnemste Kette, der von Granuella vñnd Raues, gegen den gefandten der stette haben vernehmen lassen, souel vermerckt, das E. R. M. sollte Im furhaben sein, eglische vñngehorsame Fürsten zu straffen, vñnd nun fast Im gangen Reich lautbar wil werden, das berurte Rüstungen, vnns zuwieder beschehen vñnd geltten soltten, welchs vnns zuuernehmen, nicht wenig beschwerlich, So haben wir nicht vñderlassen wollen, diß vnnsrer schreyben vñnd vnschuld, ann E. R. M. Inn demuet vñd vñnderthenigkeit zethun, Dann wir wissen Ja beyde, gott lob furwar, das wir die zeit vnnsrer Fürstlichen Regierung allewegen, mögen auch mit warheit vñd sonder Ruhm wol sagen, vor vielen andern stenden des Reichs, vnserer schutbige dienste, vñd darzu alle gewilligte anlagen vñnd anschlege neben andern vnsern mituervandten gehor-

samllich vnd vndertheniglich, vngeacht, das dieselben viel andern nachgelassen, geleistet, auch keinen vreis vff nechstem Reichstage zu Speier gespahret, E. K. M. begertte hülff vnd anders zu besurbern helfen, wie wir dan auch, vor vnns selbst, vndertheniglich vnd gehorsamllich gewilliget vnd wirklich geleistet, Das wir nun gegen der vnd andern geleisten vnderthenigkeit hben müssen, Das wir von E. K. M. vor vngehorsame Fürsten wollen gehalten werden, Ist vnns zuuernehmenn nicht alleine bekommerlich, Sondern auch ganz beschwerlich, Hetten auch Inn vnderthenigkeit wol leyden mögen, vnnb wehre billlich gewest, Das vns E. K. M. derwegen beschuldiget, vnnb vnser antwort vnd gegenbericht, darauf gehöret, zuuor vnd eher E. Mat. sich Inn solche Rüstung begeben, vnd gegen eslichen Churfürsten Fürsten vnd stebten, der vngehorsamen Fürsten halben, sich so beschwerlich hetten vernehmen lassenn, So solt sich durch verleyhung des almechtigen vnser vnd vnserer mituorwandten vnnschuldigt klar vnnb hell vnnb dermassen besunden haben, das vnnserer misgunstigen, solchen vermeintten vngehorsam mit vngrundt vff vnns, bey E. K. M. ertichtet. Zudem das auch E. K. M. wol bewußt, was gnediger vertrege auch noch vff Jungsten Reichstage zu Speier, Sonnderlich mein des Churfürsten, vnnb zuuor mit mir dem Landtgrauen zu Regensburg Anno 16. xli auch allerley sachen halben, vffgericht, Das wir billlich, sembtlich vnnb sonderlich keiner Rebellion vnnb vngehorsams, oder des soltten bezichtiget worden sein, das wir mit Gott, Ehren vnd Recht gegen E. K. M. vnnb menniglich, gott lob, hetten zuuorantwortten gewußt, Wir wollen geschweygen, wie vnderthenigst wir, vnd vnserer Einungsverwandten vns der Sequestration halben, des erobertten landes zu Braunschweig, so E. K. M. ann vnns zu Speier, vnnb volgendts vorm Jahr zu Worms begertt, auch bewiesen, das wir daruber, vngeacht E. K. M. vnns zugeschiedten Mandaten, schier in hoch verderben vnserer Lande vnd leutte hetten köhmen mögen, Zudem wissen sich E. K. M. der Frannckforbischen zur Zeit Ihrer Wahl verbrießten vnd versiegelten auch bey Keyserlicher beheurung gegebenen Obligation, vnnb darzu wie sich Inn solchen sellen, den Rechten, Reichsordnungen, Landtfrieden, Reichsabschieden vnd Friedebtenden nach, zu procebirien gebuert hette, auch zuerInnern, Das wir nun vonn E. K. M. daruber solchs gewalts gewerttig, das müssen wir sambt vnsern mituorwandten dem almechtigen gott beuehlen, des die sachen dorumb es, wie leichtlich zu erachen E. K. M. zethun ist, vnd vns getribben, das E. K. M. darzu nicht vrsach haben, Sondern das E. K. M. Ihres Keyserlichen Amts vnnb Autoritet gegen vnns vnd vnsern mituorwandten alleine mit der thatt, ohne alle göttlichen vnd Kechrmeßigen zufall wollen mißbrauchen, Welchs wir E. K. M. Inn vnderthenigkeit misgönnen vnd verhoffen, Gott werde vnns vnnb vnserer mituorwandten mit trost vnd Rettung zu heyligung seines götlichen worts vnnb Nahmens auch nicht vorlassenn, So wir auch vermerken vnd erfahren werdenn, was E. K. M. sembtlich vnnb sonderlich vnns vor vrsachen, mehrberurts vermeintten vngehorsams wollen vfflegen, So wollen wir vnser warhafftigen entschuldigung vnnb gegenbericht darauf, mit verleyhung götlicher gnaden offentlich vnd also thun, das nicht allein Churfürsten, Fürsten vnnb stende des Reichs, Sondern auch Jedermenniglich greiffen vnd spuehren soll, das wir solchs vermeintten vngehorsams vnnschuldigt vnnb das sollich E. K. M. thetlich vnd gewaltig furnemen vnnb surhaben aus anstiftung des Antichristis zu Rom vnnb seines vnchristlichen Concilij zu Trient, alleine zuuertilgung vnser wahren Christlichen Religion, gottes worts, vnd seines heyligen heylwerttigen Euangellij, auch zu vnderdrückung der freyheit vnnb Libertet der deutzlichen Nation herruere vnnb sonst keine andere vrsachen, Dorumb es E. K. M. zethun vorhanden seyen.

Welchs alles E. K. M. vonn vnns nicht anderst, Dann zu vnnsrer vnuermeidlichen notdurfft vermerken wollen, Vnd haben es E. K. M. In



vnderthenigkeit nicht vnangezeigt lassen sollen Deren wir sonsten viel lieber Inn aller vnderthenigkeit zu dienen, ganz willigt. Datum Jücherhausen Sontags nach Visitacionis Marie (4 Jult) Anno ic. xlvj.

Johans Fridrich Churfürst ic. vnnb  
Philips Landgraff zu Hessen ic.

Neuss bericht, was Key. Rat. die Fürsten begüht.

Man nehme geistlichen vnd weltlichen Grauen vnnb Adel Ihre guezther, machen sie vnderthenig, Zu abbruch dem Reich vnnb Keyser, werde also vnderstanden, Keyser's Auctoritet zu schwächen vnnb zu Tyrannisiren

Man wolle dem Rechten nicht gehoramen, ein eygen partialisch Recht aufrichten, andere niederdrucken, vnnb draue die Catholischen zuüberziehen, so der Keyser ausser dem Reich ziehe

Man mache aufrurische bundtnis wieder des Keyser's Auctoritet, Man suche Inn der Religion weder Gott noch Frieden,

Erscheine nicht vfm Reichstage, haben Conspiriert, Inn das Conclium oder was vfm Reichstage beschlossen werde, nicht zuwilligen

Das kan der Keyser lenger nicht leiden.

## 11. Jult 1546.

Christoph von Carlomix an H. Moriz.

ic. Gnediger Herr, wiewol ich zu mher, got lob, wider erstarckt vnd derhalben mich widerumb nach Hause zuerheben entschlossen gewest, So hat mich doch der Herr von Granuela bis daher aufgehalten, mit surwendung, das es der sachen, wie e. f. g. weiß notturfft erforderete, Das ich noch ein Zeitlang vnd bis die Key. Rat. Ires surhabens außenthalben entschlossen were allhier verharrete, dan es konte teglich etwas surfallen, das e. f. g. zu wissen von nöten sein wolde, wie er dan auch bereit In etlichen Ratshlegen des zuges halben e. f. g. bestes bedacht vnd mit vleis doruff gesehen hette, Das e. f. g. zu nachteil nichts surgenommen mochte werden. Wiewol mir nu lenger hier zuvorharren zum hochsten beschwerlich, Idoch, weil e. f. g. notturfft ich nicht gerne verseumet wissen wolde, ich auch die Noteln der gemeinen vnd besondern Mandaten (wie e. f. g. wissen) vber vilfeltige gescheene vertroftung noch bis vf diesen tag nicht bekommen mdgen vnd aber gleichwol not sein wil, die zuora zu besichtigen, ehr dan man sie ausgehen lest, So hab e. f. g. zum besten ich mich bisher offhalten müssen lassen, vnd teglich angehalten, was man bisfals zuthun bedacht, das man solchs zeitlich thun wolde, Als ist mir teglich diese antwort wurden, Man were des gemeinen Ausschreibens aus etlichen surgefallenen voranderungen noch nicht entlich entschlossen, Aber damit e. f. g. gleichwol mittler zeit wissen mdchten, was die Key. Rat. zu diesem Item surhaben vorursacht, so solbe mir eine Copey, wie Ire Rat. derwegen an etliche Stete geschriben, auch was Ire Rat. dem Pfalzgrafen Churfürsten off sein ansuchen zur antwort gegeben zugefelt werden, die e. f. g. ich forder vberschicken mochte, welche Copey e. f. g. hirneben zu befinden haben ic. Mich haben auch der von Granuela vnd Raues vorgangnes 5 tages Julij erforderet vnd mir eine schrift des Erzbischoffs zu Magdeburg zu lesen gegeben, mit vormelung das die Key. Rat. doruff bedacht were, e. f. g. als den verordneten Schutzfürsten der beiden Stifte

zu befehlen, Das sie den Stiftessen werete sich In frembder Hern. dieste aber hülffe wider Ire Mat. zubegeben, weil mich dan bebundt hat, das solcher Actus zu wirglicher bestetigung des Schuzes nicht vndienlich sein mochte, so hab ich solchs nicht widersechten wollen vnd Inen gleichwol angezeigt, damit e. f. g. den Stiftsstenden der Key. Mat. befelh diesfalls mit desto mherern statten vnd ansehen furhalten auch daneben den besolnen schuz desto fuglicher Insinuiren konte, so solde nicht vnbequem sein, das dem Erzbischoffe besolnen wurde die Stiftsstende forderlich an einen gelegnen ort zubeschreiben (dazu ich dan Ascherleben als das e. f. g. lande zum Arnstein vnd Duedlinburg nahe gelegen angegeben hab,) Doruff hat man dem Erzbischoffe, Capitteln vnd Stenden geschrieben 2c. weil ich dan meiner einfalt nach bedacht, das e. f. g. durch diesen weg den Schuz am fuglichsten vnd ansehnlichsten Insinuiren vnd daneben flugs mit In die wirgliche possession desselbigen kommen mögen, so hab ich solche briefe an e. f. g. eilend zu fertigen angenommen, der vnderthenigen zuvorsicht ich werde e. f. g. doran zu keinem vngefallen gethan haben, So wirt man e. f. g. selbst beneben beider sachen halben besondern auch schreiben, vnd ich wil In e. f. g. bedencken gestelt haben, ab es nicht gut, das e. f. g. die Graffen als G. Hans Georgen der sonst e. f. g. theils gangt gut ist, dan den von Warby vnd Stolberg, besgleichen die furnehmsten in beiden Capitteln; sambt den weigersten vom Adel In beiden Stiften zuuorn mit glimpff besprechen lassen vnd darnach vf den tag statliche ansehnliche vnd wol gehorte leute gefertiget hette, Wolben auch e. f. g. nicht allein dem Erzbischoffe allen befehlt, den er des schuzes halben wider e. f. g. person furwenden mochte, abschneiden, sonder Ir auch noch dazu bald In anfang einen gutten glimpff schopfen, so konden e. f. g. vnder anderm sich erbieuten, nachdem sich zwischen dem Erzbischoffe vnd Stiften vnd e. f. g. landen, auch etlichen derselbigen vnderthanen, als doctor Turcken, mir vnd villeicht andern Irrung erhielben, so weren e. f. g. geneigt, sich dazumal alsbald mit dem Erzbischoffe vnd Stiften derwegen In gutliche vnderrede vnd handlung einzulassen, aber mit Inen eines forderlichen tages zuuorigleichen vnd Ires theils an nichts erwinben zu lassen, damit allen solchen gebrechen billlicher weise abgeholfen vnd hinsur nichts anders, dan freuntlicher vnd nachbarlicher wille zwischen Inen vnd s. f. g. sein vnd bleiben mochte 2c. wie dan e. f. g. vnd derselbigen Nethe solchs vf diese aber bessere meinung wol weiter zubedencken wissen werden,

Dan die kaiserlichen achten es selbst dafür, wen e. f. g. anfenglich mit liebe In die possession kombt, so wirtet sie dornach desto ruhiger vnd bestendiger dorin bleiben, Vnd ratthen derhalben zum Pochsten, das e. f. g. die sache zuuorn so wol als sie wisse vnterbauet vnd alles was vorhindrung bringen mochte, abschneide 2c.

Gn. Herr wie ich an diesem briffe geschriben hat mir Dr. Wiglius angezeigt das sie aus beweglichen vrsachen vnd sonderlich damit e. f. g. keine Handirung doraus entstehen mochte den befelh des triegsvolcks halben, dauon ich oben gemeldet, geandert, vnd dem Erzbischoffe derwegen selbst mandirt hetten, Also das e. f. g. vf dem angelegten tage zu Ascherleben nichts anders dan allein die Insinuitung des schuzes vnd vfrichtung der Feuerfal zu thun wurde haben vnd er achtete es vor nutzlich, wo es moglich, das e. f. g. selbst der ende erschiene, So wurde man in der sachen weniger auszuge dorffen gebrauchen, Weiter hat er mir angezeigt, wie das der Erzbischoff vor etlichen tagen vber M. g. S. Herzogen Augustum etliches furengenommen kommers halben gelaugt vnd vmb Mandat ange sucht, doruff man Ime diesen Bescheit gegeben, Man hette wider Inen neulicher weile ein Mandat In Dr. Turcken sache ausgehen lassen, Wo nu diese seine clage von derselbigen sache Herrurte, so wurde der durch Parirung des mandats sonder zweifel abgeholfen werden, Furete aber diese clage von einer andern vrsache her, so solde auf sein weiter anregen die billigkeit

duruff vorkuegt werden, Darumb meinet Dr. Siglius, es were gut, das alle vrsachen vnd beschwerungen, die der gemelte Erzbischoff haben mochte, zuuorn abgewendet wurden, doch das er dem Mandat nichts desto weniger parirte

Wir hat auch der von Granuela in sonderheit besolen vnd eingebunden e. f. g. zu schreiben vnd zu bitten, das e. f. g. die obgemelte 2 copeien, wie die kay. Rat. an die Stete geschriben vnd den Pfalzgrafen beantwortet In geheim halten vnd niemant offenbaren lassen wolde, bis das die gemeine Declaration offentlig ausgehen werde, vnd wiewol ich vilfeltig geforschet, wan dieselbige ausgehen solde, so hab ich doch nie keinen andern bescheit darauff erlangen mogen, den das es damit noch nicht zeit were, sondern wan man nu mit dem kriegsvold gefast, alsdan wurde erst solche Declaration herfurkommen, vnd Ich merck, das sie noch selbst nicht gar entschlossen, ob sie die vrsachen in specie aber schlecht in genere (wie gereit in den obberurten copeien gescheen) an tag geben wollen &c. &c. Regensburg den 11. Juli 1546.

Christoph von Karlewiz.

### 16. Juli 1546.

#### Instruction,

Welcher gestalt von Gots gnaden wir Moriz Herzog zu Sachsen &c. die wolgebornen vnd hochgelarten vnser liebe getreue vnd Rath, Herrn Adrechten Grafen vnd Herrn zu Stolbergk vnd wernigerode, vnd hern Ludwigem Fasssen der Rechten Doctoru vnd Ordinarien zu Leipzig zu dehn hochgepornnen furstenn hern Johans Friedrichen Herzogenn zu Sachsen &c. Churfursten &c. vnd hern Philipsen Landgrafen zu Hessen &c. abgefertigt,

Sye sollen Ihren libben erklich mit oberantwortung des Crebens vnser freuntliche dienste vnd was wir liebs vnd guts vermdgen ansagen &c.

Vnd sollen Ihren liebden darauf weiter anzeigen, Nachdeme Ihre liebden Jungst den hochgepornnen fursten, Hern Ernstten Herzogen zu Brawenschweig vnd luneburgk &c. sampt andern zu vns abgeschickt, hetten wir die Werbung so sein lieb vnd die andern von beyder Ihrer liebden wegen an vns gethaen, gehorbt vnd verstanden vnd achteten vnser geschickten ohne noth dasselbige zu repetiren,

So zweifeln wir nicht, es werde vnser Dheim Herzog Ernst vnd seiner lieb zugeordnete vhere liebden berichtet haben, Aus was vrsachen wir sein lieb vndt derselben zugeordneten domals entlich nicht habenn konnen beantworten, Vnd das wir Ihnen angezeigt, vnd sie von vns hirauf vor abschidett habenn, Nemblich das wir der schweren leufft groß wichtiger sachs vnd vhorstehender forckeltideit halbenn, vnnsere Landtschafft zu vns barnals anhero zu vnser stadt Kempniz erfordert, Dann wier konten nicht vmbgehen, wir mussten Ihren Rath vnd Hulffe begeren, Denen wolten wir, die sache vnd an vns beschehene werbung vnd suchung vhorhalten Iren Rath daruber haben vndt alsdan Ihre liebden durch vnser vortrawete geschickten freuntlich beantworturten lassen,

Vnd sollen vnser geschickten vonn vnserwegen freuntlich bitten, das vhere liebden des vnd das wir Ihre gefantten domals vndt also baldte entlich nicht beantworten haben konnen, keinen ungesfallen tragen noch vnfreuntlich vorsehen wolten,

Vnd wir hetten vns darauf mit vnserem Landtstenden berebt, den Handel beratschlagt vnd auf zwene wege bewogen Erklich Do die kay. Rat.

die Religion und das wort gottes vnderstehen wurde zu vordrucken, Do ist unsere Landschafft mit uns entschlossen, das Ewige dem Zeitlichenn vporzulegen,

Wund habenn ons gebeten, Das wir ons des, bey der Key. Mat. erkundigen und steif haben woltten, In beym Kay. Mat. gemueß erclerung zuerlangen, wie wir Ihnen das vns Irer vnderthemigen bitt willen, zugesagt, zuthune,

Wund do wir besunden, das Ihre Mat. meynung dahien gericht wehre, die Christliche Religion zu vordrucken, So wollen wir vnd vnser Landschafft vnd vnderthanen ons mit gottes hulffe, von vnserer Christlichenn Religion midt gewaldt nit dringen lassen, wir zweiffeln auch an Gotthes genade nicht, Seine Almacht werde es die wege nicht erreichen lassenn, Sondern sein wort vndt Chrs schutzen vnd schirmen vndt vor allen feinden vortebdingen vnnnd erhaltenn,

Burden wir aber befinden, das Ihrer Mat. gemuet anderst gericht, vndt das Ihre Mat. Propphan sachen hette, dardurch sie zu diser Ruffung vororsacht, So haben wir vns freuntlicher meynung entschlossen ons mit dem Hochgebornen furkenn Herrn Joachim Marggrafen zu Brandenburg des Heil. Rd. Reichs Erz Cammereern vnd Churfürsten vnser freuntlichen lieben Nheims vnd Schwagers mit seiner libben einer Instruction vnd schickung vereinigt, an beyde Ihre libbenn freuntlich zuthuen, Daraus werden Ihre libben, seiner libben vnd vnser freuntlich bedenden Rath vnd wolmeinlich gemueß vornehmen,

Der genzlichen vnd freuntlichen zuorsicht, Ihre libben werden seiner libben vnd vns freuntlich trawen, vnd vnserm ansuchen bissals stadt geben, vnd freuntlich volgenn Auch befinden das wir nicht anders dann treulich freuntlich vnd gut meynen, wie wir dann In gleichen falle vor vnser person Iren libben zuthuen willig vnd geneigt werenn

Wund sey vnser freuntliche bitt Das Ihre libbe nicht vnfreuntlich vorsehen woltten, das wir hircinnen vnserer Landschafft Rath geprauchen musen vnd vor vns selbst allein kein entliche anthwurf gegeben habenn, Dan Ihre libben haben wol zu ermessen, das vnser gelegenheit erforderit vnserer Landschafft Rath vnd Hulffe zugeprauchen, Wund wir wustten ane diselbigen vnser Lande nicht beschutzen, zugeschwigen, das wir vns Inn außwerttliche hulff außserhalb Landes begeben soltten,

Wann Ihre libben hetten leichtlichen zu ermessen, wie gang wir vns vnser vermögens erschepft haben mit den Zugen tegen Hungern Frankreich vndt mit beymehnestenn Zuge vndt sunst In der Draunschweigschen sachen,

Darumb ist Inn vnserm vermogen nicht gewest, ane Rath vnd Hulffe vnserer Landtschafft Iren libben vor vns anthwurf zu geben aber Iren libben zu helfen

Wie dann auch Ihre libben auß der Copen vnserer Landschafft anthwurf zuerschen haben, was vns diselbe vnser Landschafft gerathen,

So wustten auch Ihre libben, wie iso die Beuffte stehen aber werden möchten Also das wir vns wie vorm Ihre mit vnserm leide vnd leuten außser halben vnser landes zu Iren libben begeben soltten, Das wir zu besorgen vnd zugewarten, das vnser abwesens vnser landt vndt leuthe In noth vnd fahre kommen möchten

Sunderlich die Werckstete vnd Werckwergel welche dann nicht alleine vns, sondern dem gangen Hauß zu sachfenn, zu Nachteil gereichen möchte,

Welken wir dann Iren libben außserhalb vnser personlichen zugehens mit Krigsvolcke aber gelde helfen vnd zuschicken, So ist es In vnserm vermogen nicht aus oberditten vrsachen,

Zufuberck bywiel vns die sorglichkeit vnd leuffte dahien bringen, Das

wir ein anzal kriegsvoldt zu Ross vnd fuess vorsamten vnd zu vnsern landen zu beschug derselben haltten müssen,

Dieweil dann vnser gelegenheit also stehett, So zweifeln wir nicht, Ihre libben werden solchs alles vor vnser landes vnd vnser hochste notturfft erwegen Vnd von vns nicht alleine anders nicht begeren sundern vns solchs selbst ratzen vnd bewegen vns allenthalben freuntlich vndt In besten entschuldigt haltten,

Vnd ob wir wol aus angezeigten vrsachen Ihrer libben ansuchen stad zu geben vnd vns deme gemess zuvorhalten vorhindert, So wollen wir doch gleichwol Ihren libben mit ansuchung vnderhandlung vad was wir sunst darzu Ratzen vnd fordern konnen bey der Key. Mat. das der vhorstehende vnfall möchte gewendet werden, Nach vnserm höchsten vermögen freuntlich zu hinen keinen fleiß sparen, wie dann Ihre libben aus der semplichen werbung weiter werden vernehmen

Mit freuntlicher bitt, Ihre libben wollten dise vnser anthwurt nicht anders dann freuntlich vormercken, wie wir vnns dann versehen, Ihre libben auß oberzälkten vrsachenn vndt allenn vmbstenden freuntlich zu thuen geneigt sein werden Dan kunthen wir Ihren libben vil dinen, liebs vnd guts erzeigen Das weren wir zuthune ganz willig

Dyse Anthwurt söllenn vnser geschickten mit fleiß anbringen vnd sich daruber mit Ihren libbenn In keine Disputation einlassen noch vnsern wegen auff befragung anthwurten, Sondern sich mit schweigen aber nicht wissen entschuldigen, Do aber ethwas vhorstle Das vns zu vnglimpff angehen, aber gereichen möchte, das söllen sie vor Ihre Person wie sie wissen bescheidenlichen voranthwurten, vndt was Inen hirauff allenthalben zu Anthwurt gefelt vnd sunst vns anlangen mag, Des söllen sie vns vnuorzuglich vnd zum förderlichsten berichtenn, Daran thuen sie vnser gefellige meinunge

Zu Bekunde mit vnserm furstlichen Secret besigelt vnd geben zu Kempnis freitag nach Margarethe den xvi Julij Anno domini xv<sup>o</sup> vnd In dem Sechs vnd vnzigisten

M. S. 3 Sachffen  
m. pp. It.

(L. S.)

### Juli 1546.

Auf folgende Instruction Haben von G. G. Wier Joachim Marggraf zu Brandenburgt zc. vnd Wier Moritz Herzog zu Sachffenn zc. zu behn hochgebornen fursten Hern Johans Fridrichen Herzogenn zu Sachffen zc. vnd Churfürsten zc. vnd Herrn Philipsen Landgrafen zu Hessen zc. die wolgeborn vnd Hochgelarte vnserer Kette u. l. gett. Hern Albrechten Grafen zu Stolberg vnd Wernigenrode zc. Gustachien von schliben Hauptmann zur Zessen, Hern Wilhelmen von Keyshausen vnd Hern Ludwigen Sachffen Ordinarien beyde der Rechten Doctorn abgefertiget

Anfenglich söllenn vnserer Kette Ihren libbenn vnserer freuntliche dienst vnd was wir liebs vnd guts vermögen anzeigen, vnd das wir gerne vornehmen das ihre libben an leibs gesundheit gutter Regierung vndt sunst allenthalben wohl vnd glucklich ginge Vnd darauf behn vorzugt vnd das wir anhero ann Ihre libben nymanbs abgefertigt vnd gesant, darzu wir dann auß viel verhinderungen nicht hetten konnen mögen fleißig entschuldigen

Vnd Dieneben Ihren libben vermelden das wir gehordt vnd erfahren, wie die Key. Mat. zc. vnd Ihre libben gegen einander In grosser Ruckung funden welchs vns auch behn bekommerlich, das wir nicht anders bey vns abnehmen vnd ermessen kundenn, Dann wo behn bingen mit

zeitigen Rathe nicht vorkommen, das daraus eine bewegung vorterb vnd entlicher vbergang Teuschler Nation aufhebung des Rechts vnd aller gutten gewonheiten vnd Pollicey erfolgenn wolte, Weil wir dann allen theilen vorwandt der kay. Mat. als vnserm weltlichen heym vnd von Gott geordneten obrigkeit, Ihren libben als vnsern Blutsverwandten Erbvorneinigten vnd Erbvorbruderten freunden vnd bewegen zum höchsten begieric wege vnd mittel zuzuchen, dardurch die angekünde sewer mit genaden des Almechtigen gedempft, Die Christliche Religion Recht vnd gutte ordnung Pollicey erhalten, vnd alle ding zu gutter Ruhe vnd Friden gebracht werden möchte, welche wir vor vns mit höchstem möglichem fleiß zubefordern ganz geneigt,

Nachdem wir dann bericht, das die kay. Mat. sich mehr dann an einem orth hat vornehmen lassen, das Ihrer Mat. gemuth vnd meynung nicht sein sol, durch diser vhrer Mat. surgenommene Ruffung vnser wahre Christliche Religion aufzureutten vnd zuortilgen vndt doch Ihre libben es dauor hilttenn Das Ihrer Mat. vhornehmen wider die Religion gelte vnd das die damit gemeindt, aus allerley vmbstenden vnd Presumptionen, Sollenn vnser gefantten Rathe Iren libben von vnsern wegen anzeigen, Ob wol wir zu Got vnserm vater vnd Hern zuuerlessige gewisse Hofnung tragen, Das er sein götlich wort vnd wharheit, Durch seine allemechtigkeit wohl schutzen vnd ewiglich whol erhalten werde vnd In keines Menschen Macht selte, das zu vnderdrucken, So solten es doch Ire libben gewisslich dauor halten, do sich die kay. Mat. ader sunst Imands vnderstehen wurde, die Christliche vnd warhafftige Religion zuuordrucken, oder aufzureutten, das wir vns aus genaden gottes wol zuberichten wusten, was vns beffals geburen wolte vnd das wir auch schuldig auf denselben fall seib, gutt vnd bluth vnd all vnser höchsten vermögen daruber zu lassen, Darbey zuzusegen vnd vns durch keine Menschliche gewalt, bouon abbringen lassen, Aber es aber an deme, das der kay. Mat. gemuet nicht gerichtet, Sondern Ihre Mat. zu diesem Ihrem vhornehmen aus eßlicher Propphan sachen vrsach zu schepfen gemeint, wie dann Ihre Mat. sich bewegen bey vielen geneidlich sollen erlehrt haben, So achteten wir von vnnötigen, der Religion halben igo ichtes vhorzunehmen, vnd die In Propphan sachen zu stechen vnd darmit zuuermischen

Wo nußn solche Propphan sachen vorhanden vnd vhrer libben derselben Gelegenheit vns freuntlich vortrawen, glauben folgen vnd darinnen handlung einreumen vnd vnser vnd anderer freuntlichs wohlgemeindts bebenens vnd Raths geleben wolten Weren wir erböttig, allen menschlichen möglichen vnd höchsten fleiß anzuwenden vnd zuuorsuchen, Ob denselben von der Religion abgefunderten Irrungen, durch Gottes genad vnd hulf möchte Rath gefunden vnd die zu fruchtbarlicher einickit bracht werden,

Es solt vns auch nicht beschweren Im fal wir bey Ihren libben zur billigkeit wie wir vns dann genglich zu Ihren libben versehen, die folge habenn kontten, vns eigener Person vnd außs Eylendst zu der kay. Mat. zu verfugen vnd daselbst fleiß vhorzuwenden, Ihre Mat. auf bequeme vnd leidliche mittel aller vnderthänigst zu bewegen

Vnd diuol wir wol achten kunden, Diu weil Ihre libben vnd derselben vorwanten freunde vnd stende mit einem merglichen grossen soldt zu Ross vnd fuß zu sampt anderer zugehörender frigsrustung vndt munition sich beladen vnd die mit schweren kosten erhalten musten, Das Ihre libben igo allererst gutlicher handlung zu gewarten schwer vndt bedendlich sein möchte, So were doch zu bedencken, wo die dinct In weitem verzug verzogen werden solten, das sich derselbe Costen vhe lenger souil weiter aufheuffen vnd mehren wurde Vnd were vhe Rathsammer vndt besser da Got genade vortreihen thete, Igo mit diser nach gestalten sachen geringern vnkosten zliche mittel anzunemen, dann mit grossen Dachtigen, scha-

denn verderben vnd blutvergiffen vieler frommer Christlicher leuthe, aller erst den ungewissen außgang des glucks zugewartenn vndt sollen hirauf Ihre libben gebeten werden, vns die handlung nicht abzuschlagen

Vnd dyeweil vermuthlich, das wir doch nicht wussten, das villeicht die Key. Mat. Irer vhorhabenden Ruffung vnd fernerß vhornehmens aus den vrsachen schepfen wolte, das ethwan Ihre libben wider Ire Mat. In egllichen stucken wie die folgen vndt angezeigt werden sollen, gehandelt haben soltten, So hetten Ihre libben zu erachten, Das gleichwol vns als den handelern vnd blutsverwandten freunden gepuren wolte, bericht dieser handel zu haben, vnd winweidt wir Ihrer libben darinnen mechtig sein kunthen, Damit wir Key. Mat. zu begegenen, Ihrer libben vnschuldt vhorzuwenden vndt handlung darauf furkunehmen wustenn vnd In sunderheit wo erwehnet das Ihre libben wider das Cammergericht einen Druck hetten aufgehen lassenn vnd das Recusret, dardurch das Recht Im heiligen Reich gestopft vnd also das derwegen wider Ihre libben kein Recht zubetomen sein solt, wie dann solchs Doctor Naues Reden theten anzeigen,

Item wo furfien das des Rd. Koniges. whale halben erwehnung gescheye,

Item wo gefragt, Aus was vrsachen Ihre libbenn derselbenn geschickten von dem Jungsten Regenspurgischen Colloquio vor der Key. Mat. Ankunfft abgefordert hettenn,

Item aus was vrsachen, Herzog Heinrich von Brawenschweig seins Landes entsetzt vnd J. E. Ihnen nachmals gefenglich enthiltten,

Item warumb man Her Julius Pflug, vber vñle der Key. Mat. Ernstliche Mandat zum Stifft Raumburg nicht kommen lassen do doch seinethalbenn wohl vnsuruttett hette bleiben konnen

Item Das der Rd. Ed. Mat. das Kloster Doberlug vorenthalten,

Item ob vhorfile das die Massawische sache wolte angezogen werden, vns zu berichten, wie es darumb gelegenn, vnd was man darInnen libben mocht,

Item das sich Ihre libbenn mit Andern vndt auch frembden Potentaten wider Key. Mat. In verbundtnis eingelassen haben solten, Wie die dinge alle vndt So villeicht andere mehr mochten In der handlung furhlauffen, abzulehnen, vnd wir vns einlassen mochtten, dann wir sofort vns von Iren libben vertrauett, an vnserm hochstenn fleiß nichts wolten erwinden lassen,

Do nuhn vnser Rethen nach eingereumpter handlung hirauf vnd auf anders (wo villeicht ethwas mehr vhorlauffen wurde) bericht empfangen, sollen sie vns dehn zu sampt Ihrer libben erbiten vnd vhorzuschlegen, durch egne eynde post zum forderlichsten darnach wir vns zu achten zuschreiben, Es sollen auch die geschickten auf Ihrer libben anthwurf, wo es noch sein wurdet, Replizieren vnnb der vortrege abschriff bitten, Damit wir In allen articeln moegen zu der voranthwortung gefast sein, vnd vns desto bequemer des handels vnderstehen. Wurden aber auch Ihre libben nicht versehen wollen, vns die handlung abschlagen, mit angeigung das Ihre libbenn es dauor halten muften, das Key. Mat. sich auß keiner andern vrsach In dise Ruffung begeben, dan das sie dardurch gemeindt, Das worth Gottes vnd die wahre Christliche Religion zuuortilgen, Wellichs aus deme erschine, Das Ihre Mat. auf des Pabsts schreiben das Tridentische Concilium bewilligt, Item dehm das eine geschwinde ernstliche Determination wider den Erzbischof vnd Churfursten zu Colen aufgangen,

Item das sich Ihre Mat. gegen dehn stenden vernehmen lassen, das biselbige eglliche Mandate vnd ausschreiben thuen wolten vnd wehr sich derselbigen nach nicht vorhalten wurde, das der soltte als ein vngheorsamer vnd Vebel gestrafft vnd vberzogen werden, So mochte man Ihren libben auch keinen vngheorsam zeumessen vnd ob sich dann gleich ethwas

hiewor zugetragen, So were doch das alles vor dieser Zeit außgehauenn vnd vortragenn,

Vorauß sollen unsere Kethe, vñren liben vermelden, das wir nicht mochtenn bericht werden das der Key. Mat. gemueß dahien gericht, sun-derlich weol Ihre Mat. sich offentlichen vornehmen lassen, Das von vñr die Religion nicht gemeint wurde, welchs auch ferner aus dem erschine, das vñrer Mat. eßliche fursten Rithmeister vnd beschelich habere wider die Reli-gion nicht dienen wöllen vnd diselbige In beschehener vnd angenohemener bestellung außgedingt, wie man dan auch erfahren, das Ihre Mat. hiewor vnd auff zeit do diselbige diß werdt wo es Got vorhengt, mit weniger muhs vnd geringerem kosten hetten enden vndt außrichtenn mögen, Sich rechts, alsß der nicht geneigt, Zeugsch landt In vruche vnd empdrung zu-furen vnd zusehen guttig erzeigt, Derwegen dan auch Ihre Mat. Jungß bey den Grafenn hern vnd denen vom Adel Inn Zeugschland sich erdert,

Wñho auch vñrorfallen wurde, Das unsere bruder vetter Dheimen, vater gefatter vnd schwager auß dy beschene werbung vnd wan unsere Kethe der-wegen Inn Ihre liebben drungen, vorwennden wurdenn, das dise sache Ihre libbe nicht alleine sundern derselben mituerwandten stende mit be-langete, Demnach kontten sie sich ane vñr vñrorwissen hiercin nicht be-geben

Söllenn darauff unsere Kethe anzeigen das vnserß wissens vnd wi wie des von andern bericht, die verbundnis auß die religion vnd Religions-sachen, Alsß Glauben vnd Sacrament vnd ferner nicht sich erstrecken, wo dehme nuñ also vnd dyse handelung nicht Religions sundern Propphan sachen anlangerhen, wurde vnserß ermessens dy Bundtniß Ihre libben an deme nicht vñrhindern mögen, Sundern wurde vñren libben hirtinnen auch ane der Bundsverwandten vñrorwissen wol schliffenn mögenn,

Vnd sollen hirteneben unsere Kethe Tren libben zu gemuthe fahren die gelegenheit diser hendel vnd bitt, das Ihre libben alsß die hochverstandigen Fursten mit fleiß erwegen vnd bedencken wöllen

Vnd In sunderheit, das die Key. Mat. vnser aller weltlicher Herr vndt Oberer sey vnd das man Ihrer Mat. allenn göttlichen vnd mensch-lichen Rechten nach, In weltlichen vnd Propphan sachen gehorsam vnd vnderthenigkeit zu leisten vnd zu beweisen schuldig.

Item wo dieses vorachet, das daraus ein schrecklich blutvorigissen vñr Armen vnschuldigen leut vnd zudehm Ein vnwiderbringlicher schade vndt endtlicher vndergang Zeugsch nation vnd dem heiligen Reich außstehenn vnd erfolgen möchte,

Item das aller vnser vermogen erschepfft vnd daß durch diß vñrorha-ben der Turck vnd andere vnser feinde gesterckt, denselben die Tuhr geß-fent vndt vns zu vnderdruck vrsach gegeben wurde,

Item das Ihre libben, alsß dy vnderthanen Chur vnd Furstenn des Heiligen Reichs bey menniglich sunderlich rumlich sein werde, wo Ihre libben die sachen dahien richten liffen, das das heilige Reich In friede vnd Ruhe wie solliches Ihrer lieb vñrorstern zu Ihrem antheil an Ihre lieb-benn bracht, Trenthalben auch pleiben möchte,

Vnd das Ihre libben an dehme der höchsten Götlichen Mat. ein gar ahngenehme wolgefellig werdt theten, vnd Heruider wie gar schwerlich bey Got vnd den menschem zuuoranthwurtenn sein wolt, do zuerruttung des frieden vnd vñrem blutvorigissen von Imande vrsach gegeben wurde, Wber daß, das erhaltener friede Recht vndt einigkeit nicht alleine Deugscher Ra-tion vnd gemeiner Christenheit erpfrischlich sein, sundern auch Ihrem lib-ben selbst vnd derselben landenn vnd leuthenn zu besunderem gutten gerei-chen möchte,

Vnd sollen solchs unsere Kethe vndt gesanten, wie sie wissen nach der ... Merley weittern vmbstendenn außsurrenn, vnd darauff aber-erweigung angezeitger vnd anderer vrsachen, die Ihren



libben ane das vor sich selbst zusallen möchten, Ihre libben von yhrem vhornehmnen absehenn vnd vns In mehrgemelten Propphan sachen handlung gestaten vnd einreumen, vnd dise vnser wolgemeinte erInnerung freuntlich vermercken wolten, Das auch Ihre libben vber gemeinen sribenn Ihrer selbst vnd Ihrer land vnd leuthe wolfsart vnserer gerechtigkeit, die wir zu Ihrer libben landen hetten vnd wie Ihrer liebden vnd vnser vorsehren die surstlich erworben, wollenn bedencken, vnd vnß die handlung nicht abschlagen

Burden nuhn hirauf Ihre libben vns die handlung auf vhor angezeigte maß einreumen, Sollen sich vnser Rethen voriges vnser bephels vorkhalten. Do aber Ihre libben, die vns abermals genzlich absagen wurden, Auf dehn soll vns vnser Rethen vnser vorige anzeige nehmlich das wir vns von der wahren Christlichen Religion nicht bringen lassen wolten widerholen vnd vorkomen.

Was darneben einführen, weil wir wusten, das außserhalb der Religion wir der kay. Mat. mit aller vnderthemkeit ane vnderscheidt vorwandt vnd vns das vorwandnis damit wir Iren libben zugethan, aus solchen gehorsam nicht heben möcht, wehre vns zum höchsten beschwerlich das wir durch Irer libben vhornemen, darInnen Ihre libben handlung nicht dauhen wolten neben andern In sache vnserer landt vnd leuthe solten gesetzet werden, vnd weil wir darben Irenthalben nicht mehr thun kunten, mußten wir gotte befehlen, vnd wolten vns hirmit, das wirs treulich, freuntlich vnd herzlich mit Ihren libben wolgemeindt, vor got, Iren libben vnd meniglich bebingett vnd entschuldigt haben.

29. Juli 1546.

In Herzog Rorizen zu Eschen.

Karl von got's gnaden Romischer Kaiser ic.

Hochgeborner lieber vheim vnd Fürst Wir haben deiner lieb schreiben, so dieselb zu bericht der handlungen die sy bei den Stenden Irer Landtschafft gepflegt, an vnns gethan hat, am dato lautend den Sechzehenden Tag dis gegenwertigen Monats Julij empfangen vnd seines Innhalts eigentlich vnd den bericht deiner lieb gepflogenen handlung zu gnaden verstanden, vnd als dein lieb in demselben schreiben auf das bedencken der obgemelten Stende vnder andern diser vnser furgenomen Kriegsvbung haben souil die Religion belangt vnser gemuet zu wissen begert, Stellen wir in kainen zweifel, dein lieb hab die vrsachen diser vnserer furgenomen Kriegshandlung aus vnserm Jungstem bericht vnd anzaigung, so wir deiner lieb neben etlichen andern Churfursten, Fürsten, Stetten vnd Stenden ains tails Mundtlich vnd zum tail schriftlich gethan haben vnd thun auch deiner lieb kurquerzhinner zeit ein Abschrift desselben vnserer schreibens zuschicken lassen genuegßamb vnd aus dem allem vnser gnedig gemuet vnd naigung gegen den gehorsamen Stenden vnd vlibern des heiligen Reichs eigentlich verstanden, dein lieb mag sich auch entlich bey vnns versehen, das wir demselben vnserem schreiben vnd anzaigen in alweg nach zukomen bedacht vnd gemaint sein. So haben wir bisher der strittigen Religion halben nichts höhers begert, dann das solche Irung vnd zwispalt vormittelt fridlicher freuntlicher handlung oder sonast durch gepürliche ordenlich weg vnd mittel zu Christlicher vergleichung vnd ainigung gefurdert vnd gepracht werden mochte, Daran wir dann vnser tails kein Mühe noch Arbeit haben erwinden lassen, vnd des gnedigen gemuets vnd naigung noch sein, vnd ob vns wol die gutlichkeit entfaunden, So ist doch vnser gemuet, will, noch mai-

wung nit gewesen, Auch noch nit die Christlich Religion vnnb das wort Gottes (wie vns etlich mit vngrundt auflegen vnnb In die leuthe tragen) mit dem Schwert zu uortilgen, Wiffen vns auch wol zuerzinnern was vnnb hierin als ainem Christlichen Kaiser zu thuen gepuren wolte. Wndt seindt bedacht (wie wir vnnb auch auf hievor gehaltenen Reichstagen vnnb gemachten Reichs Abschieden zu mermalen vornemen lassen) die erortierung vnnb entschid der Irrung In der Religion ainem gemainem Christlichen Concilio, darinnen furnemblich die Ehr Gottes vnd guete Christliche Reformation gesuecht, dahin dan dise sache gehort, wie auch In der Augspurgischen Confession selbs auf des Concili Appelliret worden ist zu beuelhen vnnb dasselb vnnfers hochsten vormogens zu besordern vnnb wolten zum aller liebsten, das wir aus anndern verurfachungen zu dieser Kriegsrustung nit weren bewegt worden, Dein lieb soll sich auch ernstlich zu vnnb versehen, Das wir In alweg der Teutschen Nation gemaine wol-  
 fart hierinn gnediglich bedenden, vnnb vor augen tragen, auch deiner lieb vnnb derselben Lanne vnnb lewth, In sonderheit von wegen Ires vnder-  
 thenigen gehoramen willens vnnb natigung darin sich dieselben gegen vns erzaigen, gnediglich beuolhen haben, Wndt wolten deiner lieb solchs alles gnebiger mainung auf derselben schreiben zu antwort nit vorkalten, Gebenn In vnnser vnnb des Reichs Stat Regenspurg am xxviii Tag des Monats Julij Anno 12. Im xlviiten vnnfers Kaiserthumbs Im xxviten

V Naues

Carol

Ad mandatum Caesareae  
 et Catholicae Majestatis proprium  
 Obernburger

### 1. August 1546.

Wir Carl der funfft von Gots Gnaden Romischer Keiser 12. Entpientenn dem hochgebornen Maurigen Herzogen zu Sachsen 12. vnnb seiner Lieb vnnb derselben furkenthumb vnnb Lande Stendenn vnderthanenn zugehörigenn vnd vorwandten, was standes ober wensens die sein, vnnser gnab vnnb alles guts Hochgeborner lieber Vheim vnnb Furst Edlen Eramen lieben getrewen Als hievor etliche vnnfers vnd des Reichs zugehörigenn Furstenn vnbedacht Irer pflicht vnnb vorwantnus, damit sie vns als Romischen Kaiser zugethan, sich gegen vns mit freuentlicher vormessenheit aufgeleint, Wnnb vnnb in allen vnsern handlungen die wir zu besridung vnd ainigung Teuschher Nation bisheer surgenhomenn habenn sich zum hochsten widersetzt vnd nyt allein daran nach allem Irem vormugen vorhindert, Sonnder die sache zulegt dohin pracht das sich mit vorberblichem schaden vnnb nachteil etlicher Stende befunden In was zerruttung, empörung vnd aufrur, Das Reich deutscher Nation gesurt vnd gesetzt, Vnd ober solchs alles vnnserer Keiserlichen hohe vnd Obrigkeit mit nichtenn vorschoht Sonnder dieselb zum hochsten anzutastenn vnnb die mit sambt vnnserm Keiserlichen aufgekundten Landtsfrieden Auch recht vnd gericht zuertrucken vnnb menniglich des seinen mit der that zu entsetzen vnnb zuuorgeweltigen vnderstanden haben Wie sie dan das noch unaufhorlich in fectter embfiger vbung vnnb Arbeit stend vnnb also durch als Ire ungehorsam vnd Rebellion Auch antastung vnnserer Keiserlichen hoheit Gewalts vnd Obrigkeit vorprechung des gemeinen Landtsfriedens In die Peen vnd straff der beleidigten Majestet vnd Iztgemelts Landtsfriedens gefallenn sein Inmassen das wir, In betrachtung vnserer Keiserlichen Ampts Auch pflicht vnnb vorwandtnus Damit wir dem heiligen Reiche zugethan sein, vnnb andernn meher treffentlichen nottwenbigenn dringenden vrsachen bewegt vnnb nit vmbgehen 7-  
 -gen denselben vnsern ungehorsamen vntrewen Rebel-

len betruer vnd zerförrer friedens vnd rechtens Im heiligen Reiche vor-  
 achter vnd beleidiger vnserer keiserlichen hocheit vnns vnser kaiserlichen  
 Ampts zugeprauchen vnd dieselbenn vnd solche Tre vnghehorfame Rebellion  
 vordrechung vnd vorlegung vnserer keiserlicher hocheit vnd des gemeinen  
 Landtfriedens Inn vnser vnnd des heiligen Reichs Acht vnnd Aberacht  
 auch andere obberurte Peen, straff vnnd buße gefallen sein, zu erkennen,  
 zu ercleren vnnd zuorkunden alles nach laut vnserer Declaration die wir  
 deiner Lieb vnd euch Im tract vorfertigt mit vnser eigen handt vnderschrrie-  
 ben vnd vnserm aufgedruckten Insigell becrefftigt am dato denn zwanzigst-  
 en tag des Monats Julij nehtuorschinen aufgangen hirbey zuschicken  
 Vnnd seint dorauf entlich entschlossen zu Wurcklicher Execution solcher vn-  
 ser erclerung gemelter Acht Peen, straff vnnd pueß gegen denselben Achtern  
 mit vorleihung gotlicher gnadenn vnuorzogenlich selbs furzugeen vnd zu-  
 uolnsaren, Damit wir also vnuorhindert derselben zu aufrichtung bestendigs  
 friedens rechtens vnd einigkeit Im heiligen Reiche desto stabtlicher greif-  
 sen vnd kommen mögen, Vnd gar nit in meinung die Chyristenlich Religion  
 vnd wort Gottes mit dem schwert zu bempffen vnd auß zu reiten ober an-  
 derer gestalt dorin furzugeen Dan wie vnns gepurt vnd auf hievor gehal-  
 tenen Reichstegen durch gemeine Reichsstende bewilligt worden noch auch  
 der Teuschhen Nation Libertet vnd Freiheit zuuortruckten, Wie vnns beides  
 mit vngrundt zugemessen wirdet, Sonder vielmehrer die Teusch Nacion  
 mit vorleihung des Almechtigen dordurch in Ruhe vnd einigkeit zusehen  
 vnd boden auch Fridt Recht vnnd Ihrer Libertet vnd Freiheit zuhandthab-  
 en, vnd derselben ehr nug vnnd wolfsart hirin vnd sonnst in all annder  
 weg gnediglich zu bedencken vnnd zu furbern

Dieweil dann dein Herzog Morigen lieb als vnser vnd des heiligen  
 Reichs furst vnnd Eheman schuldig ist vnserer keiserlichen Auctorität vnnd  
 Hocheit Desgleichen denn gemeinen ausgekündten Landtfrieden Auch recht  
 vnnd gerechtigkeit zuerhalten vnd zu Handthaben vnd Ir die Stende vn-  
 derthanen zugehörigen vnd vorwandten zu solchem zuuorhelffen Auch sonst  
 dein lieb derselben Namen vnd stammes halben etlichen der gemelten Achtern  
 dermassen zugethan vnd vorwandt Das sie als Agnat vnd plutsvorwandter  
 in Crafft solcher Vorwandtnus Auch vonn wegen der sambtlichen beleihung  
 vnnd vielleicht noch vormög etlicher erblichen vertrag vnd Kinigung durch  
 vnns bewilligt vnd besetzet zu derselben Echter Landen vnd Leutchen die  
 sie von vnns vnnd dem heiligen Reiche bisheer zu Lehen getragen ha-  
 benn, gerechtigkeit zu habenn vormeinen möcht Demnach erfordern ersu-  
 chenn vnnd vormanen Dein lieb vnd euch die andern sambtlich vnnd sonder-  
 lich von Romischer Keyserlicher macht bei denn pflichtenn damit dein lieb  
 vnd Ir vns vnnd dem Reiche vorwandt seit Auch vorlieferung vnd ent-  
 setzung aller Regalien Lehenn gnadenn vnnd freihaitenn, so dein lieb vnnd  
 Ir von vnns vnsern vorfaren Romischen Kaisern vnd Konigen vns vnd dem  
 heiligen Reiche erworben habt vnd sonderlich auch der angeregten gerechtig-  
 keit so dein lieb zu obgemelter Achter Landen vnnd Leutchen wie obsteet  
 haben mocht Ernstlich mit diesem brief gepietend, vnd wollen das ir vnns  
 zuuolnzühung vnd volnstreckung solcher erclertenn Acht peen vnd straffen,  
 gegen denselben Achtern Inn eigener person mit aller deiner lieb vnnd  
 ewer anderen macht zu Ross vnd Fuß zu eroberung vnnd einnehmung ge-  
 melter Achter Lande vnnd Leute Eweren getrewen beifstannbt, Hilff, fur-  
 berung vnd zuzug thuet Auch Dein lieb solche Ihre der Echter Lande vnd  
 Leuthe vnuorzogenlich fur dein Interesse selbst einnemeß, Vnnd ir die stende  
 vnderthanen zugehörigen vnd vorwandten seiner lieb als euerm Landes-  
 fursten getreulich nach eines Ibern vormogen vorhelffet Vnnd hirin nyt vn-  
 gehorham ober seumig erscheinet Dann wo dein lieb hirin seumig ober  
 nachleßig erscheinen, vnd mitler weil solche obberurte landt vnnd Leute  
 durch vnns ober anndere erobert vnnd eingenommen wurden So het Dein  
 lieb leichtlich zu ermessen Das dieselben lande vnd leuthe vnangesehen Dei-

ner Lieb fargewendten geruchtheit bei demnem bleiben wurden Die sie also Inm Crafft vnd zuuolungung der Lcht erobert vnd eingenommen hetten In dem das wir dein Lieb vnd euch Inm sal derselben ungehorsam nit annderer gestalt dann wie die Obgemelten Richter vnd andere vnserer vnd des Reichs ungehorsamen haltenn, achtenn vnd erkennen vnd gegen denselben handeln muessen Wie sich in solchem vnhall geburt Das wolten wir deiner Lieb vnd euch nit vorhalten sich dornoch habenn zu richten, Vnd solchs ist vnser ernstliche meinung. Gebenn vnder vnserm Aufgedruckten Insigel Inm vnser vnd des Reichs Stadt Regenspurg am erstenn tag des Monats Augusti Anno x. Inm Sechs vnd Wirtzigisten vnseres Keiserthumbs Inm Sechs vnd Zwanzigisten vnd vnserer Reiche Inm Xii vnd dreissigsten

Carolus

Ad mandatum Caesareae et Catholicae  
Majestatis proprium  
Obernburger

### 5. August 1546.

Herzog Moritzens Antwort auf der Herz. Elisabeth v. S. geb. Landg. v. Hessen - Schreiben.

ic. Wir haben E. L. schreiben vnd daneben die zugeschickten neuen Zeitung zu vnsern henden empfangen vnd verlesen vnd solchs von E. L. freundlich vorstanden vnd wollen E. L. ic. nicht bergen, das vnserer Reiche vnd schriftlichen bericht gethan, was sie von vnserm ic. bettern vater vnd gefattern dem Churfursten zu S. vnd Landtgraffen zu Hessenn ic. zur Anthwort bekommen ic.

Vnd nachdem wir sonderlich darzu geluck habenn das von gemeinen Leuten vnerfintlich auf vns geredet wirdet, thun wir E. L. hiemit zuschicken, welchergestalt wir vnser vnderthanen zu dem gebet ermbanen lassen, Der Hoffnung Got werde die recht bettendenn gnedig erhoren, Wir wolten auch das Meniglich vnser Herz vnd gemuete nicht weniger bekant were, dann es vns wissentlich ist, So wurde mancher seine gewissen erInnern, vnns zu verschonen, wir kunnen es aber anders nicht zeugenn, dan mit dem welchem nichts verborgen vnd wie wir Gott bitten vnd bitten lassenn, Mussen auch den Ihenichen, die vnns selbst ertichtet nachreden, wir haben vnns dem Wabstumb wider vndergebenn, das Sacrament Inm einer gestalt zu Regenspurg genhommen, Die Religion In vnsern landen zuuorandern angefangenn ic. zusehenn, Dann wie wol zu erachten Der böse feindt freye nicht an allen enden trennung zu machen Dorzu wir doch In gott will nicht vrsach sein, noch geben wollen, So wissen wir vnns doch frey, Das wir In vnsern gewissen gegen Gott also stehen, Das wir vor allen konnen frölich bekennen, vnd ap got wil von seinem wort nyhmermber weichen wollen, Solten wir auch daruber lassenn, was wir ann leib vnd gut haben, Begern auch keines andern guth, konnen wir aber doday nicht bleiben, noch gelassen werden, So mugen wir dem Geift Gottes dorin keine schuld gebenn vnd wolten das eines Lebenn Herz offenbahr werde,

Wir schicken E. L. neue Zeitung hierneben zu wie die vnns zu kommen vnd wunschen allen Stenden der Christenheit diese Gnade von Gott, Das wir alle es darzu nicht kommen lassen, wie die kriechen gethann, das der Turke alle stende leiglich vortilge vnd das Creuz Christi zuuorfolgenn vnuorchindert gelassen werde, Wir wollen vns ap got wil die zeit weil vnser leben ist, vor frembder Obrigkeit souiel an vnns ist aufhalten vnd versehen vnns geniglich E. L. als die Christliche fürstin vnd wirthfraw werde In resthells Got fleissig vmb genade helfen bitten vnd die Tren dazu anhalten lassen, Mutter der Landgraffin zu Hessenn zukunfft haben wir

woch zur Zeit keinen grundtlichen bericht Do aber Ire Liebden ankunnen worden wolten wir die herzlich gerne haben, Auch G. E. H. der E. ankunfft freuntlich vnuorhalttern lassen zc. Datum d. funfften tagt des Mon. Augusti Anno zc. xlvj.

Morig H. J. E.

### 16 August 1546.

Herzog Morig an den Churf. Johann Frider. v. S. und Landgr. Phil. v. Hessen.

Unsere freuntliche dinst und was wir libß und guts vermogen allezeit zuorn Hochgebornne fursten freuntliche liebe vettern vater und gefatter Nachdeme wir vnlangst den wolgebornen Herrn Albrechten Grafen zu Stolberg und den hochgelerten Ludwigen Fachßen der rechte Doctor zc. unsere liebe getreue und Rath bey e. L. semplich gehabt, und in den vzo vorstehenden sorglichen Kriegsleufften vnser wolmeinlich bedenken vetterlich und freuntlich anzeigen lassen haben vns dieselben e. L. antwort welche e. L. Inen schriftlich zugesatt, zu handen bracht, Die haben wir, eygener person, wie e. L. in sonderhait haben bitten lassen nach der lenge gelesen und bewogen, Vnd doraus vormarkt, das e. L. etwas befreumblich, das bey vns und unserer landschaft vber alle vrsachen und umbstende die ewere liebden vns Jungst vormeldet nochmals in zweifel wil gesetzt werden, ab kay. Mat. frigsrustunge und vornehemen wider ewer liebden und Ire vorwanten der Religion oder prophan sachen halben gemaint Vnd einfuhren dennach e. L. viele vrsachen, vns zue weyterer erjnerunge das durch die kay. Mat. die religion gemaint, mit zuefudung des Originals eins Colnischen ausschreibens, Vnd in sonderhait, das ewer liebden der prophan und zeitlichen sachen halben, doruon ewer liebden vielleicht vor vngheorsam mochten erachtet werden, mit der kay. und Ro. mat. genzlich endlich und zu grunde vortragen, auch alles hingelegt, vsgeloben und vorgeffen sein und bleiben solle

Zue deme auch, das e. L. nyhemals von der kai. Mat. ainigs vngheorsams beschuldigt vilweniger vberwunden Dorzue das auch andere proces desselben vormainten vngheorsams halben, (do der vorhanden) als doch gotlob e. L. nicht wusten tegen e. L. hetten sollen gehalten werden, Dennach sey e. L. christlich und freuntlich ermahnnen suchen und bitten wir wolten solchs alles wie das e. L. in irer schriftlichen antwort, vns, zugemuet gefurt, auch die freuntliche vorwantnis, damit wir e. L. zugethan, freuntlich behertzigen und ewer liebden in diesem durch den widerteil hochvorvrsachten zustant nicht vorlassen zc.

Im fall aber da wir nachmals vhe bedenken und beswehrunge dorvun wurden haben, Das wir vns vß den fall ewer liebden freuntliche liebe gemaheln und kindere, auch lande und leute in e. L. abwesen freuntlich genedig und getrewlich auch dermassen befohlen sein lassen wolten, wie wir in gleichem fall von e. L. gethan nehemen,

Do sich auch in e. L. abwesen zutruge, das dieselben e. L. land und leute von Themanbts (wer der auch sein wurd) veintlich und tetlich angegriffen und vberzogen wolten werden, das wir also dan solche e. L. lande und leute Ketten entsetzen inen zuzihen und sie mit hulffe nicht vorlassen wolten zc. Alles nach fernerm inhalte derselbigen e. L. schriftlichen antwort,

Nue woltens e. L. gewisslich davor haben, wie sie auch sonder zweifel aus der antwort, die wir Inen durch obgenante unsere gesante haben geben lassen vß das antragen und suchen so von e. L. wegen der hochgebornne furst vnser lieber ohem, Der Ernst Herzog zu Braunschwig zc. und f. L. zugeordneten bey vns gethan, freuntlich vorstanten und vormarkt werden haben, Das wir vns in diesen geseftlichen und beschwertlichen leufften in alwege vhe

die Religion vnd das wort gottes vnderstehen wurde zu vordrucken, Do ist vnser Landtschafft mit vns entschlossen, das Ewigc dem Zeitlichen vborzusetzen,

Vnd habenn vns gebeten, Das wir vns des, bey der Key. Mat. erlaubigen vnd fleiß haben wolten, In beymc Kay. Mat. gemuects erlerung zuerlangen, wie wir Ihnen dan vmb Irer vnderthenigen bitt willen, zugefagt, zuthune,

Vnd do wir besunden, das Ihre Mat. meynung dahien gericht wehre, die Christliche Religion zu vordrucken, So wollen wir vnd vnser Landtschafft vnd vnderthanen vns mit gottes hulffe, von vnserer Christlichen Religion mit gewaltd nit dringen lassen, wir zweiffeln auch an Gotthes genade nicht, Seine Almacht werde es die wege nicht erreichen lassen, Sondern sein wort vndt Ehre schutzen vnd schirmen vndt vor allen feinden vortreibingen vndt erhaltenn,

Wurden wir aber besunden, das Ihrer Mat. gemuet anderst gericht, vndt das Ihre Mat. Propphan sachen hette, dardurch sie zu diser Ruffung vorbracht, So haben wir vns freuntlicher meynung entschlossen vns mit dem Hochgebornen furkenn Hern Joachim Marggrafen zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz Cammerern vnd Churfürsten vnser freuntlichen lieben Dheims vnd Schwagers mit seiner libben einer Instruction vnd sichtung vereinigt, an beyde Ihre libben freuntlich zuthuen, Daraus werden Ihre libben, seiner libben vnd vnser freuntlich bedenden Rath vnd wolmeintlich gemueht vornehmen,

Der genzlichen vnd freuntlichen zuorsicht, Ihre libben werden seiner libben vnd vns freuntlich trawen, vnd vnserm ansuchen disfalls stadt geben, vnd freuntlich volgenn Auch besunden das wir nicht anders dann freutlich freuntlich vnd gut meynen, wie wir dann In gleichen falle vor vnser person Iren libben zuthuen willig vnd geneigt werenn

Vnd sey vnser freuntliche bitt Das Ihre libbe nicht vnfreuntlich vortehen wolten, das wir hircinnen vnserer Landtschafft Rath geprauchten mussen vnd vor vns selbst allein kein entliche anthwurf gegeben habenn, Dan Ihre libben haben wol zu ermessen, das vnser gelegenheit erfordert vnserer Landtschafft Radt vnd Hulffe zugeprauchen, Vnd wir wusten ane disselbigen vnser Lande nicht beschutzen, zugeschweigen, das wir vns Inn außwertige hulff außserhalb Landes begeben soltten,

Wann Ihre libben hetten leichtlichen zu ermessen, wie gang wir vns vnser vermögens erschepft haben mit den Zugen legen Hungern Frankreich vndt mit beymc nechstenn Zuge vndt sunst In der Braunschweigischen sachen,

Darumb ist Inn vnserm vermogen nicht gewest, ane Rath vnd Hulffe vnserer Landtschafft Iren libben vor vns anthwurf zu geben aber Iren libben zu helfen

Wie dann auch Ihre libben auß der Copen vnserer Landtschafft anthwurf zuerschen haben, was vns diselbe vnser Landtschafft gerathen,

So mussten auch Ihre libben, wie igo die Beuffte stehen aber werden möchten Also das wir vns wie vorm Ihre mit vnserm leibe vnd leuten außser halben vnser landes zu Iren libben begeben soltten, Das wir zu besorgen vnd zugewarten, das vnser abwesens vnser landt vndt leuthe In noth vnd sähre kommen möchten

Sunderlich die Berckete vnd Berckwerg welche dann nicht alleine vns, sondern dem gangen Hauß zu sachsen, zu Nachteil gereichen möchte,

Welten wir dann Iren libben außserhalb vnser persönlichen zugehens mit Trigsoldte aber gelde helfen vnd zuschicken, So ist es In vnserm vermogen nicht aus oberzölten vrsachen,

Zuförderst dywell vns die sorgkheit vnd leuffte dahien bringen, Das

wir ein anzal Kriegssoldt zu Raß vnd fuß vorsehien vnd zu vnsern landen zu beschuß derselben hattren müssen,

Diemeil dann gelegenheit also stehet, So zweifeln wir nicht, Ihre libben werden solchs alles vor vnserß landes vnd vnserer hochste notturfft erwegen Vnd von vns nicht alleine anders nicht begeren sondern vns solchs selbst rathen vnd bewegen vns allenthalben freundlich vndt Im besten entschuldigt hattren,

Vnd ob wir wol aus angezeigten vrsachen Irer liebden ansuchen Raß zu geben vnd vns deme gemess zuorhalten vordindert, So wollen wir doch gleichwol Iren libben mit ansuchung vnderhandlung vnd was wir sunst darzu Rathen vnd fordern können bey der Key. Mat. das der vhorstehende vnfall möchte gewendet werden, Nach vnserm höchsten vermögen freuntlich zu hinen keinen fleiß sparen, wie dann Ihre libben aus der semplichen werbung weiter werden vernehmen

Mit freuntlicher bitt, Ihre libben woltten dise vnserer anthwurt nicht anders dann freuntlich vormercken, wie wir vnns dann versehen, Ihre libben auß oberzälten vrsachenn vndt allenn vmbstünden freuntlich zu thuen geneigt sein werden Dan kunthen wir Iren libben vil dinen, liebs vnd guts erzeigen Das weren wir zuthune gang willig

Dyse Anthwurt söllenn vnserer geschickten mit fleiß anbringen vnd sich daruber mit Ihren libbenn In keine Disputation einlassen noch vnsern wegen auff befragung antwurten, Sondern sich mit schweigen aber nicht wissen entschuldigen, Do aber ethwas vhorfile Das vns zu vnglimpff angehen, aber gereichen möcht, das söllen sie vor Ihre Person wie sie wissen bescheidenlichen voranthurten, vndt was Iren hirauff allenthalben zu Anthwurt gefell vnd sunst vns anlangen mag, Des söllen sie vns vnuorzüglich vnd zum förderlichsten berichtenn, Daran thuen sie vnserer gefellige meinunge

Zu Verkunde mit vnserm surtlichen Secret besigelt vnd geben zu Kempnis freitag nach Margarethē den xvi Julij Anno domini xv<sup>o</sup> vnd Jun dem Sechs vnd vitzigisten

M H 3 Sachßen  
m. pp. M.

(L. S.)

### Julii 1546.

Auf folgende Instruction Haben von G. G. Wier Joachim Marggraf zu Brandenburg 2c. vnd wier Moriz Herzog zu Sachßenn 2c. zu dehn hochgebornen fursten Hern Johans Fridrichen Herzogenn zu Sachßen 2c. vnd Churfürsten 2c. vnd Herrn Philipßen Landgrafen zu Hessen 2c. die wolgeborn vnd Hochgelarthe vnserer Rathe u. l. getr. Hern Albrechten Grafen zu Stolberg vnd Wernigenrode 2c. Gustachien von Schliben Hauptmann zur Zessen, Hern Wilhelmē von Neuhausenn vnd Hern Ludwigen Sachßen Orbinarign beyde der Rechten Doctorn abgefertigt

Anfenglich söllenn vnserer Rathe Ihren libbenn vnserer freuntliche dienst vnd was wir liebs vnd guts vermögen anzeigen, vnd das wir gerne vordemenen das ihre libben an leibs gesundheit gutter Regierung vndt sunst allenthalben wohl vnd glücklich ginge Vnd darauf dehn vorzugt vnd das wir anhero ann Ihre liebden nymanß abgefertigt vnd gesant, darzu wir dann auß viel verpinderungen nicht hetten können mögen fleißig entschuldigen

Vnd Hieneben Ihren liebden vermelden das wir gehorbt vnd erfahren, wie die Rd. Key. Mat, 2c. vnd Ihre liebden gegen einander In grosser Ruffung stunden weils vns auch dehn bekummerlich, das wir nicht anders bey vns abnehmen vnd ermessē kundenn, Dann wo dehn dingen mit

zeitigen Rathe nicht vorkommen, das daraus eine bewegung vorterb vnd entlicher vbergang Teuschler Nation aufhebung des Rechten vnd aller gutten gewonheiten vnd Pollicey erfolgenn wolttte, Weil wir dann allen theilen vorwanbt der kay. Mat. als vnserm weltlichen heym vnd von Gott geordneten obrigkeit, Ihren libben als vnsern Blutsverwanthen Erbvoort-einigten vndt Erbvoortbruderten freunden vndt besten zum höchsten begi-richt wege vnd mittel zuzuchen, dardurch die angehende feuer mit genaden des Almechtigen gedempfft, Die Christliche Religion Recht vnd gutte orde-nung Pollicey erhalten, vnd alle ding zu gutter Ruhe vndt Friden ge-bracht werden möchte, welche wir vor vns mit höchstem möglichem fleiß zubefordern ganz geneigt,

Nachdem wir dann bericht, das die key. Mat. sich mehr dann an ei-nem orth hat vornehmen lassen, das Ihrer Mat. gemuth vnd meynung nicht sein sol, durch diser vhrer Mat. surgenommene Ruffung vnser whare Christliche Religion aufzureuchen vnd zuuertilgen vndt doch Ihre libben es dauor hiltrenn Das Ihrer Mat. vhornehmen wider die Religion gettte vnd das die damit gemeindt, aus allerley vmbstenden vnd Presumptionen, Sollenn vnser gesantten Rathe Iren libben von vnsern wegen anzeigen, Ob wol wir zu Got vnserm vater vnd hern zuverlessige gewisse Hofnung tragen, Das er sein göttlich wort vnd wharheit, Durch seine Almechtigkeit wohl schutzen vnd ewiglich whol erhalten werde vnd In keines Menschen Macht stehet, das zu vnderdrucken, So solten es doch Ire libben gewislich dauor halten, do sich die kay. Mat. aber sunst Imands vnderstehen wur-de, die Christliche vnd warhaftige Religion zuuorbrucken, oder aufzureut-ten, das wir vns aus genaden gottes wol zuberichten wusten, was vns beffals geburen wolte vnd das wir auch schuldig auf denselben fall leib, gutt vnd bluth vnd all vnser höchstes vermögen daruber zu lassen, Dar-bey zuzusegen vnd vns durch keine Menschliche gewalt, bouon abdringen lassen, Wbere es aber an deme, das der key. Mat. gemuet nicht gerichtet, Sondern Ihre Mat. zu diesem Ihrem vhornehmen aus egllicher Propphan sachen vrsach zu schein gemeint, wie dann Ihre Mat. sich derwegenn bey vielenn geneidlich sollen erlehrt haben, So achteten wir von vnnthnen, der Religion halben iso ichts vhorzunehmen, vnd die In Propphan sachen zu flechten vnd darmit zuuermischen

Wo nuhn solche Propphan sachen vorhanden vnd ihre libben derselben Gelegenheit vns freuntlich vortrawen, glauben folgen vnd darinnen hand-lung einreumen vnd vnser vnd anderer freuntlichs wohlgemeindts beden-rens vnd Raths gelieben wolten Weren wir erböttig, allen menschlichen möglichen vnd höchsten fleiß anzuwenden vnd zuuorsuchen, Ob densel-ben von der Religion abgefundenen Irrungen, durch Gottes genad vnd hulf möchte Rath gefunden vnd die zu fruchtbarlicher einigkeit broacht werden,

Es solt vns auch nicht beschweren Im fal wir bey Ihren libben zur billigkeit wie wir vns dann genglich zu Ihren libben versehen, die folge habenn kontten, vns eigener Person vnnnd aufs Eylandt zu der key. Mat. zu verfügen vnd daselbst fleiß vhorzuwenden, Ihre Mat. auf bequeme vnd leidliche mittel aller vnderthenigst zu bewegen

Vnd wiwol wir wol achten kunden, Diweil Ihre libben vnd derselben vorwanten freunde vnd stende mit einem merglichen grossen solcke zu Ross vnd sues zu sampt anderer zugehörender krigsruffung vndt munition sich beladen vnd die mit schweren kosten erhalten musten, Das Ihre libben iso allererst gutlicher handelung zu gewarten schwer vndt bedenklich sein möch-te, So were doch zu bedencken, wo die hind In weitem verzug verzogen werden soltten, das sich derselbe Costen vhe lenger souil weiter aufheuffen vnd mehren wurde Vnd where Vhe Rathsamer vndt besser da Got genade vorleihen thete, Iso mit diser nach gestalten sachen geringern vnkosten zimliche vnd leidliche mittel angunemen, dann mit grossen Dährlagen, Scha-



denn versterben vnd blutvergiffen vieler frommer Christlicher leuthe, aller erst den ungewissen ausgang des glucks zugewarttenn vndt sollen hirauf Ihre libben gebeten werden, vns die handlung nicht abzuschlagen

Vnd byweil vermuthlich, das wir doch nicht wußten, das villeicht die Key. Mat. Irer vhorhabenden Rüstung vnd ferners vhornehmens aus den vrsachen schepfen wolt, das etzwan Ihre libben wider Ire Mat. In eglischen stücken wie die folgen vndt angezeigt werden sollen, gehandelt haben solttten, So hetten Ihre liebden zu erachten, Das gleichwol vns als den handelern vnd blutsverwandten freunden gepuren wolte, bericht dieser handel zu haben, vnd wirweidt wir Ihrer liebden darinnen mechtig sein kunthen, Damit wir Key. Mat. zu begegenen, Ihrer libben vnschuld vhorzuwenden vndt handelung darauf furzunehmen wußtenn vnd In sunderheit wo erwehnet das Ihre libben wider das Cammergericht einen Druck hetten außgehen lassenn vnd das Recusiret, dardurch das Recht Im heiligen Reich gestopft vnd also das bewegen wider Ihre libben kein Recht zubekomen sein solt, wie dann solchs Doctor Raues Neben theten ansetzen,

Item wo furssen das des Rd. Ebniges whale halben erwehnung geschähe,

Item wo gefragt, Aus was vrsachen Ihre libbenn derselbenn geschickten von dem Jungsten Regenspurgischen Colloquio vor der Key. Mat. Antunft abgefordert hetten,

Item aus was vrsachen, Herzog Heinrich von Brawenschweig seins Landes entsetzt vnd J. E. Ihnen nachmals gefenglich enthillten,

Item warumb man Her Julius Pflug, vber vile der Key. Mat. Ernstliche Mandat zum Stifft Raumburg nicht kommen lassen do doch seinet halbenn wohl vnguruttett hette bleiben konnen

Item Das der Rd. E. Mat. das Kloster Doberlug vorenthalten,

Item ob vhorfile das die Massawische sache woltt angezogen werden, vns zu berichten, wie es darumb gelegenn, vnd was man darinnen leiden mocht,

Item das sich Ihre liebden mit Andern vndt auch frembden Potentaten wider Key. Mat. In verbundnis eingelassen haben solten, Wie die dinge alle vndt So villeicht andere mehr mochten In der handlung fuhr lauffen, abzulehnen, vnd wir vns einlassen mochtten, dann wir sofort vns von Iren libben vertrawett, an vnserm hochstenn fleiß nichts wolten erwinden lassen,

Do nuhn vnserer Nethe nach eingereumpter handlung hirauf vnd auf anders (wo villeicht etzwas mehr vhorlauffen wurde) bericht empfangen, sollen sie vns dehn zu sampt Ihrer liebden er bieten vnd vhoranschlegen, durch eyne eylenbe post zum forderlichsten darnach wir vns zu achten zuschreiben, Es sollen auch die geschickten auf Ihrer libben anthwurt, wo es noch sein wirdet, Repliciren vndt der vortrege abschriff bitten, Damit wir In allen articeln mdgen zu der vorantwortung gefast sein, vnd vns besto bequemer des handels vnderstehen. Wurden aber auch Ihre libben nicht versehen wöllen, vns die handelung abschlagen, mit anzeigung das Ihre libbenn es baur halten musten, das Key. Mat. sich auß keiner andern vrsach In dise Rüstung begeben, dan das sie dardurch gemeindt, Das wordh Gottes vnd die wahre Christliche Religion zuuortilgen, Wellichs aus deme eschine, Das Ihre Mat. auf des Pabsts schreiben das Tridentische Concilium bewilligt, Item dehn das eine geschwinde ernstliche Determination wider den Erzbischof vnd Churfurken zu Eöllen aufgangen,

Item das sich Ihre Mat. gegen dehn stenden vernehmen lassen, das dieselbige eglische Mandats vndt ausschreiben thuen wolten vnd wehr sich derselbigen nach nicht vorhalten wurde, das der Nitte als ein vngheorsamer vnd Pobel gestrafft vndt vberzogen werden, So mochte man Ihren liebden auch keinen vngheorsam zumeessen vnd ob sich dann gleich etzwas

hiewor zugetragen, So were doch das alles vor dieser Zeit aufgehabenn und vortragenn,

Drauff sollen unsere Kethe, yhren liben vermeiden, das wir nicht mochtenn bericht werden das der Key. Mat. gemueht dahien gericht, sundertlich weyl Ihre Mat. sich offentlichen vornehmen lassen, Das von yhr die Religion nicht gemeint wurde, weilsch auch ferner aus dem erschine, das yhrer Mat. egliche fursten Rithmeister und beffelich haber wider die Religion nicht dienen wollen und diselbige In beschener und angenoemener bestellung aufgebengt, wie man dan auch erfahren, das Ihre Mat. hiewor und auff zeitt do diselbige diß werck wo es Got vorhengt, mit weniger muhs und geringerm kosten hetten enden vndt außrichtenn mögen, Sich ketts, als der nicht geneigt, Leusch laubt In vnrueh und empörung zufuren und zusehen guttig erzeigt, Derwegen dan auch Ihre Mat. Jungst bey den Grafenn hern und denen vom Adel Inn Teuschland sich erckert,

Wbo auch vhorfallen wurde, Das unsere bruder vetter Dheimen, vater gefatter und schwager auf dy beschene werbung und wan unsere Kethe derwegen Inn Ihre liebden drungen, vorwanden wurden, das dise sache Ihre libde nicht alleine sundern derselben mituerwandten stende mit belangete, Demnach konnten sie sich ane yhr vhorwissen hieren nicht begeben

Sollenn darauff unsere Kethe anzeigen das vnserß wissens und wi wir des von andern bericht, die verbundnis auf die religion und Religionsfachen, Als Glauben und Sacrament und ferner nicht sich erkredten, wo dehme nuhn also und dise handelung nicht Religions sundern Prophean sachen anlangethen, wurde vnserß ermessens dy Bundtniß Ihre libden an deme nicht vohindern mögen, Sundern wurde yhren libden hircinnen auch ane der Bundsverwandten vhorwissen wol schliffenn mögenn,

Und sollen hircneben unsere Kethe Iren libden zu gemuthe fuhren die gelegenheit diser hendel und bitt, das Ihre libden als die hochverstendigen Fursten mit fleiß erwegen und bedencken wolten

Und In sundereheit, das die Key. Mat. vnser aller weltlicher Herr vndt Oberer sey und das man Ihrer Mat. allenn göttlichen und menschlichen Rechten nach, In weltlichen und Prophean sachen gehorsam und vnderthenigkeit zu leisten und zu beweisen schuldig.

Item wo dieses vorachtet, das daraus ein schrecklich blutvorigissen viler Armen vnschuldigen leut und zudehm Ein vnwiderbringlicher schade vndt endtlicher vndergang Teuschcher nation und dem heiligen Reiche entstehenn und erfolgen möchte,

Item das aller vnser vermogen erschepfft und das durch diß vhorhaben der Turck und andere vnser feinde gesterckt, denselben die Tuhr gefseht vndt vns zu vnderdruck vrsach gegeben wurde,

Item das Ihre libden, als dy vnderthanen Chur und Furstenn des Heiligen Reichs bey menniglich sundertlich rumlich sein werde, wo Ihre libden die sachen dahien richten lissen, das das heilige Reich In friede und Ruhe wie solliches Ihrer lieb vhorstern zu Ihrem antheil an Ihre liebden bracht, Trenthaben auch pleiben möchte,

Und das Ihre libden an dehme der höchsten göttlichen Mat. ein gar ahngenehme wolgefellig werck theten, und Herwider wie gar schwerlich bey Got und den menschem zuoranthwurtenenn sein wolt, do zuerruttung des frieden und vilem blutvorigissen von Imande vrsach gegeben wurde, Ober das, das erhattener friede Recht vndt einigkeit nicht alleine Deuschcher Nation und gemeiner Christenheit erpfrischlich sein, sundern auch Ihrem libden selbst und derselben landenn und leuthenn zu besunderm gutten gereichen möchte,

Und sollen solchs unsere Kethe vndt gesanten, wie sie wissen nach der lenge mit allerley weittern umbstendenn auffurenn, und darauff abermals bitten, das In erwegung angezeigter und anderer vrsachen, die Ihren

libben ane das vor sich selbst zufallen möchten, Ihre libben von vhem vhornemen absteheun vnd vns In mehrgemelten Propphan sachen handlung gestaten vnd einreumen, vnd bise vnser wolgemeinte erinnerung freuntlich vermercken wolten, Das auch Ihre libben ober gemeinen sribenn Ihrer selbst vnd Ihrer land vnd leuthe wolstat vnserer gerechtigkeit, die wir zu Ihrer libben landen hetten vnd wie Ihrer liebden vnd vnser vrsahren die furtslich erworben, wollenn bedencken, vnd vnß die handlung nicht abschlagen

Burden nuh hirauf Ihre libben vns die handlung auf vhor angezeigte maß einreumen, Sollen sich vnser Kette voriges vnser dephels vorkhalten. Do aber Ihre libben, die vns abermals genzlich abfagen wurden, Auf dehn fall sollenn vnser Kette vnser vorige anzeige nehmlich das wir vns von der wahren Christlichen Religion nicht bringen lassenn wolten widerholen vnd vornemen.

Was darneben einführen, weil wir wustten, das aufferhalb der Religion wir der kay. Mat. mit aller vnderthenigkeit ane vnderscheidt vorwandt vnd vns das vorwandnis darmit wir Iren libben zugethan, aus solchen gehorsam nicht heben möcht, wehre vns zum höchsten beschwerlich das wir durch Ihrer libben vhornemen, darInnen Ihre libben handlung nicht dulden wolten neben andern In sahr vnserer landt vnd leuthe solten gesetzt werden, vnd weil wir darbey Ihrenthalben nicht mehr thun kunten, musten wirs gotte befehlen, vnd wolten vns hirmit, das wirs treulich, freuntlich vnd herzlich mit Ihren libben wolgemeindt, vor got, Iren libben vnd meniglich bedingett vnd entschuldiget haben.

### 29. Juli 1546.

In Herzog Morizen zu Sachsen.

Karl von gotß gnaden Romischer Kaiser ic.

Hochgeborner lieber Dham vnd Fürst Wir haben deiner lieb schreiben, so dieselb zu bericht der handlungen die Sy bei den Stennden Ihrer Landtschafft gepflegt, an vnns gethan hat, am Dato lautend den Sechzehenden Tag diß gegenwurtigen Monats Julij empfangen vnd seines Innhalts eigentlich vnd den bericht deiner lieb gepflogenen handlung zu gnaben verstanden, vnd als dein lieb in demselben schreiben auf das bedencken der obgemelten Stennde vnder andern diser vnser furgenommen Kriegsvbung halben souil die Religion belangt vnser gemuet zu wissen begert, Stellen wir in kainen zweifel, dein lieb hab die vrsachen diser vnserer furgenommen Kriegshandlung aus vnserm Jungstem bericht vnd anzaigung, so wir deiner lieb neben etlichen andern Churfursten, Fürsten, Stetten vnd Stennden ains tails Mundtlich vnd zum tail schriftlich gethan haben vnd thun auch deiner lieb kurzuerfchinner zeit ein Abschrift desselben vnserß schreibens zuschicken lassen genuegsamb vnd aus dem allem vnser gnedig gemuet vnd naigung gegen den gehorsamen Stennden vnd Gliedern des heiligen Reichs eigentlich verstanden, dein lieb mag sich auch entlich bey vnns versehen, das wir demselben vnserm schreiben vnd anzaigen in alweg nach zukomen bebacht vnd gemaint sein. So haben wir bisher der strittigen Religion halben nichts höhers begert, dann das solche Irung vnd zwispalt vormittelt fridlicher freundlicher handlung oder sonnst durch gepürliche ordenlich weg vnd mittel zu Christlicher vergleichung vnd ainigung gesurbert vnd gepracht werden mochte, Daran wir dann vnserß tails kein Mühe noch Arbeit haben erwinden lassen, vnd des gnedigen gemuets vnd naigung noch sein, vnd ob vns wol die guettlichkeit entkanden, So ist doch vnser gemuet, will, noch mai-

nung nit gewesen, Auch noch nit die Christenlich Religion vnnb das wort Gottes (wie vns etlich mit vngrundt auflegen vnnb In die leuthe tragen) mit dem Schwert zu uortlgen, Wissen vns auch wol zuer-Inndern was vnnb hierin als ainem Christenlichen Kaiser zu thun gepuren wolke. Vnnb seindt bedacht (wie wir vnnb auch auf hieuer gehaltenen Reichstagen vnnb gemachten Reichs Abschiden zu mermalen vornemen lassen) die erortierung vnnb entschid der Irung In der Religion ainem gemainem Christenlichen Concilio, darinnen furnemblich die Ehr Gottes vnnb guete Christenliche Reformation gesucht, dahin dan dise sache gehort, wie auch In der Augspurgischen Confession selbs auf des Concili Appellirzt worden ist zu beuelhen vnnb dasselb vnnser hochsten vormogens zu besfordern vnnb wolten zum aller liebsten, das wir aus andern verurrsachungen zu dieser Kriegsrukung nit weren bewegt worden, Dein lieb soll sich auch enttlich zu vns versehen, Das wir In alweg der Deutschen Nation gemaine vnnb fact hierinn gnebiglich bedenkten, vnnb vor augen tragen, auch deiner lieb vnnb derselben Kannde vnnb lewth, In sonnderheit von wegen Ires vnderthenigen gehorsamen willens vnnb naigung darin sich dieselben gegen vns erzaigen, gnebiglich beuolhen haben, Vnnb wolten deiner lieb solchs alles gnediger manung auf derselben schreiben zu antwort nit vorhalten, Gebenn In vnnser vnnb des Reichs Stat Regenspurg am xxviii Tag des Monats Julij Anno 12. Im xlviiten vnnser Kaisertumbs Im xxviten

V Naues

Carol

Ad mandatum Caesareae  
et Catholicae Majestatis proprium  
Obernburger

### 1. August 1546.

Wir Karl der funfft von Gots Gnaden Romischer Kaiser 12. Entpientenn dem hochgebornen Maurigen Herzogen zu Sachsen 12. vnnb seiner Lieb vnnb derselben furstenthumb vnnb Lande Stendenn vnderthanenn zugehörigenn vnnb vorwandten, was standes ober wesens die sein, vnnser gnab vnnb alles guts Hochgeborner lieber Dheim vnnb Furst Edten Ersamen lieben getrewen Als hieuer etliche vnnser vnnb des Reichs zugehörigenn Furkenn vnbedacht Ier pflicht vnnb vorwantnus, damit sie vns als Romischen Kaiser zugethan, sich gegen vns mit freuentlicher vormessenheit aufgelegt, Vnnb vnnb in allen vnsern handlungen die wir zu besridung vnnb ainigung Teuschcher Nation biszheer surgenhomenn habenn sich zum hochsten widersetzt vnnb nyt allein daran nach allem Irem vormugen vorhindert, Sonnder die sache zulegt dahin pracht das sich mit verderblichem schaden vnnb nachteil etlicher Stende befunden In was zerruttung, empdrung vnnb aufrur, Das Reich deutscher Nation gefurt vnnb gefetzt, Vnnb ober solchs alles vnnserer Keiserlichen hohe vnnb Dbrigkeit mit nichtenn vordschont Sonnder dieselb zum hochsten anzutastenn vnnb die mit sambt vnserm Keiserlichen außgekundten Landtsfrieden Auch recht vnnb gericht zuertruckten vnnb menniglich des seimen mit der that zu entsetzen vnnb zuuorgerweltigen vnterstanden haben Wie sie dan das noch unaufhorlich in fterter embfiger vbung vnnb Arbeit stend Vnnb also durch als Ire vngheorsam vnnb Rebellion Auch antastung vnnserer Keiserlichen hoheit Gewalts vnnb Dbrigkeit vordrechung des gemeinen Landtsfriedens In die Deen vnnb straff der beledigten Majestet vnnb Iztgemelts Landtsfriedens gefallenn sein Inmassen das wir, Inn betrachtung vnser Keiserlichen Ampts Auch pflicht vnnb vorwandtnus Damit wir dem heiligen Reiche zugethann sein, Vnnb andern mehr treffenlichen nothwendigenn bringenden vrsachen bewegt vnnb nit vmbgehen kondenn vnnb gegen denselben vnsern vngheorsamen vntrewen Rebel-

len betruer vnd zerschrer friedens vnd rechtens Im heiligen Reiche vor  
 achtet vnd beleidiget vnserer keiserlichen hocheit vnns vnseres kaiserlichen  
 Ampts zugeprauchen vnd dieselbenn vmb solche Ire vngehorsame Rebellion  
 vorbrechung vnd vorlegung vnserer keiserlichen hocheit vnd des gemeinen  
 Landtsfriedens Inn vnser vnnd des heiligen Reichs Acht vnnd Aberacht  
 auch andere oberurte Peen, straff vnnd busse gefallen sein, zu erkennen,  
 zu ercleren vnnd zuuorkunden alles nach laut vnserer Declaration die wir  
 deiner Lieb vnd euch Im truck vorsefertigt mit vnser eigen handt vnderfchrie-  
 ben vnd vnserm aufgedruckten Insigell becrefftigt am dato denn zwanzigi-  
 sten tag des Monats Julij nechstuorschinen außgangen hirbey zuschickten  
 Wnd seint dorauf entlich entschlossen zu Wurdlicher Execution solcher vnns-  
 ser erclerung gemelter Acht Peen, straff vnnd pueß gegen denselben Achtern  
 mit vorleihung gotlicher gnabenn vnuorzogenlich selbs furzuegen vnd zu-  
 uolnsaren, Damit wir also vnuorhindert derselben zu aufrichtung bestendigs  
 friedens rechtens vnd einigkeit Im heiligen Reiche desto stabtlicher greif-  
 sen vnd kommen mögen, Wnd gar nit in meinung die Christenlich Religion  
 vnd wort Gottes mit dem schwert zu dempffen vnd auß zu reiten oder an-  
 derer gestalt dorin furzuegen Dan wie vnns gepurt vnd auf hieuer gebal-  
 tenen Reichstegen durch gemeine Reichsstende bewilligt worden noch auch  
 der Teutzschen Nation Libertet vnd Freiheit zuuortruckten, Wie vnns beides  
 mit vngrundt zugemessen wirdet, Sonder vielmehrer die Teutsch Nation  
 mit vorleihung des Almechtigen dordurch in Ruhe vnd einigkeit zusegen  
 vnd bobey auch fridt Recht vnnd Threr Libertet vnd Freiheit zuhandthab-  
 en, vnd derselben ehr nutz vnnd wolfsart hirin vnd sonnst in all annder  
 weg gnediglich zu bedencken vnnd zu furbern

Dieneil dann dein Herzog Morizen lieb als vnser vnd des heiligen  
 Reichs furst vnnd Leheman schuldig ist vnserer kaiserlichen Auctorität vnnd  
 Hocheit Desgleichen denn gemeinen außgekundten Landtsfrieden Auch recht  
 vnnd gerechtigkeit zuerhalten vnd zu handthaben vnd Ir die Stende vn-  
 derthanen zugehörigen vnd vorwandten zu solchem zuuorheffen Auch sonst  
 dein lieb derselben Namen vnd stammes halben etlichen der gemelten Achtern  
 dermassen zugethan vnd vorwandt Das sie als Agnat vnd plutsvoorwandter  
 in Crafft solcher Vorwandtnus Auch vonn wegen der sambtlichen belehnung  
 vnnd vielleicht noch vormög etlicher erblichen vertrag vnd Ainigung durch  
 vnns bewilligt vnd bestattet zu derselben Echter Landen vnd Leutchen die  
 sie von vnns vnnd dem heiligen Reiche bisshier zu Lehen getragenn ha-  
 benn, gerechtigkeit zu habenn vormeinen möcht Demnach erfordern ersu-  
 chenn vnnd vormanen Dein lieb vnd euch die andern sambtlich vnd sonder-  
 lich von Romischer Keyserlicher macht bei denn pflichtenn damit dein lieb  
 vnd Ir vns vnnd dem Reiche vorwandt seit Auch vorlieferung vnd ent-  
 setzung aller Regalien lehenn gnabenn vnnd freihaitenn, so dein Lieb vnnd  
 Ir von vnns vnseren vorfahren Romischen Kaisern vnd Konigen vns vnd dem  
 heiligen Reiche erworben habt vnd sonderlich auch der angeregten gerechtig-  
 keit so dein Lieb zu obgemelter Achter Landen vnnd Leutchen wie obsteet  
 haben möcht Ernstlich mit diesem brief gepietend, vnd wollen das ir vnns  
 zuuolnzihung vnd vollnstreckung solcher erclertenn Acht peen vnd straffen,  
 gegen denselben Achtern Inn eigener person mit aller deiner lieb vnnd  
 ewer anderen macht zu Ross vnd Fuß zu eroberung vnnd einnehmung ge-  
 melter Achter Lande vnnd Leute Erweren getrewen beistandnt, Hülf, fur-  
 derung vnd zuzug thuet Auch Dein Lieb solche Thre der Echter Lande vnd  
 Leutche vnuorzogenlich fur dein Interesse selbst einnemeß, Wnd ir die stende  
 vnderthanen zugehörigen vnd vorwandten seiner lieb als euerm Landes-  
 fursten getreulich nach eines Ibern vormogen vorhelfet Wnd hirin apt vn-  
 gehorsam ober feumig erscheinet Dann wo dein Lieb hirin feumig ober  
 nachlessig erscheinen, vnd mitler weil solche oberurte laandt vnnd Leute  
 durch vnns ober andere erobert vnnd eingenommen wurden So het Dein  
 lieb leichtlich zu ermessen Das dieselben lande vnd leutche vnangesehen Dei-

ner Lieb furgewendten gerechtigkeit bei dñneun pfeiben wurden Die sie also Inn Crafft vnnd zuwolungunge der Acht erobert vnd eingenommen hetten In dem das wir dein Lieb vnd euch Im sal derselben ungehorsam nit anderer gestalt dann wie die Obgemeiten Richter vund andere vnser vnd des Reichs ungehorsamen haltenn, achtenn vnd erkennen vund gegen denselben handeln mußen Wie sich in solchem vhall geburt Das wolten wir deiner Lieb vnd euch nit vorhalten sich dornoch habenn zu richten, Vnd solchs ist vnser ernstliche meinung. Gebenn vnder vnserm Aufgedruckten Insignel Inn vnser vund des Reichs Stadt Regenspurg am erstenn tag des Monats Augusti Anno x. Im Sechs vnd Ditzigisten vnserers Keiserthumbs Im Sechs vnd Zwanzigisten vnd vnserer Reiche Im Ain vnd dritzigsten

Carolus

Ad mandatum Caesareae et Catholicae  
Majestatis proprium  
Obernburger

### 5. August 1546.

Herzog Morizens Antwort auf der Herz. Elisabeth v. S. geb. Landg. v. Hessen.  
Schreiben.

ic. Wir haben E. E. schreiben vund daneben die zugeschickten neuen zeitung zu vnsern henden empfangen vnd verlesen vund solchs von E. E. freundlich vorstanden vnd wollen E. E. ic. nicht bergen, das vnser Rath vund schriftlichen bericht gethan, was sie von vnserm ic. vettern vater vnd gefattern dem Churfursten zu S. vnd Landtgraffen zu Hessenn ic. zur Antwort bekommen ic.

Vnd nachdem wir sonderlich darzu geluck habenn das von gemeinen leuten vnersintlich auf vns geredet wirdet, thun wir E. E. hiemit zuschicken, welchergestalt wir vnser vnderthanen zu dem gebet ermahnen lassen, Der Hoffnung Got werde die recht bettendenn gnedig erhoren, Wir wolten auch das Weniglich vnser Herz vund genuete nicht weniger bekant were, dann es vns wissentlich ist, So wurde mancher seine gewissen erInnen, vns zu verschonen, wir kunnen es aber anders nicht zeugenn, dan mit dem welchem nichts verborgen vnd wie wir Gott bitten vnd bitten lassenn, Müssen auch den Ihenichen, die vns selbst ertichtet nachreden, wir haben vns dem Bapstumb wider vndergebenn, das Sacrament Inn einer gestalt zu Regenspurgt genhommen, Die Religion In vnsern landt zuuorandern angefangenn ic. zusehenn, Dann wie wol zu erachten Der böse feindt seyre nicht an allen enden trennung zu machen Dorzu wir doch Ap gott will nicht vrsach sein, noch geben wollen, So wissen wir vns doch frey, Das wir In vnsern gewissen legen Gott also stehen, Das wir vor allen konnen frölich bekennen, vnd ap got wil von seinem wort nyhmermber weichen wollen, Solten wir auch daruber lassenn, was wir ann leid vnd gut haben, Begenn auch keines andern guth, konnen wir aber dobey nicht pfeiben, noch gelassen werden, So mugen wir dem Geift Gottes dorin keine schuld gebenn vnd wollen das eines Lebenn Herz offenbahr werde,

Wir schicken E. E. neue Zeitung hieneben zu wie die vns zu kommen vnd wunschen allen Stenden der Christenheit diese Gnade von Gott, Das wir alle es darzu nicht kommen lassen, wie die kriechen gethann, das der Turck alle stende leglich vortilge vund das Creuz Christi zuuorfolgenn vnuorhindert gelassen werde, Wir wollen vns ap got wil die zeit weil vnser leben ist, vor frembder Dbrigkeit souiel an vns ist aufhalten vnd verseyhenn vns genzlich E. E. als die Christliche fürstin vund wiftrau werde Iherestheils Got fleißig vmb genade helfen bitten vnd die Iren dazu anhalten lassen, Von vnser ic. Mutter der Landgraffen zu Hessen zukunfft haben wir

woch zur Zeit Keinen grundsätzlichen Bericht Do ober Ire Liebden antkommen wurden wolten wir die herzlich gerne haben, Auch G. E. Ihder E. ankunfft freuntlich vnsvorhaltdenn lassen zc. Datum d. funfften tagt des Mon. Augusti Anno zc. xlvj.

Morig H. J. C.

16 August 1546.

Herzog Morig an den Churf. Johann Friedr. v. S. und Saabgr. Phil. v. Hessen.

Vnsere freuntliche dinste vnd was wir libt vnd guts vermogen allezeit zuuorn Hochgeborne fursten freuntliche liebe vettern vater vnd gefatter Nachdeme wir vnlangst den wolgebornen Herrn Abrechten Grafen zu Stolberg vnd den hochgeleerten Lubwigen Fachsen der rechte Doctor zc. vnser liebe getreue vnd Rath bey e. l. semplich gehabt, vnd in den vzo vorstehenden sorglichen kriegsleufften vnser wolmeinlich bedenken vetterlich vnd freuntlich anzeigen lassen haben vns dieselben e. l. antwort welche e. l. Inen schriftlich zugestalt, zu handen wir, Die haben wir, eygener person, wie e. l. in sonderhait haben bitten lassen nach der lenge gelesen vnd bewogen, Vnd doraus vormarkt, das e. l. etwas befremdblich, das bey vns vnd vnserer landschaft ober alle vsachen vnd vmbstende die ewere liebden vns Jungst vormeldet nochmals in zweifel wil gesetzt werden, ab kay. Mat. Trigrustunge vnd vornehmen wider ewer liebden vnd Ire vorwanten der Religion ober prophan sachen halben gemaint Vnd einfuhren bennach e. l. viele vsachen, vns zue weyterer erinnerunge das durch die kay. Mat. die religion gemaint, mit zusendunge des Originals eins Colnischen ausschreibens, Vnd in sonderhait, das ewer liebden der prophan vnd zeitlichen sachen halben, doruon ewer liebden vielleicht vor vngehorsam mochten erachtet werden, mit der kay. vnd ko. mat. genzlich endlich vnd zu grunde vortragen, auch alles hingeleget, vffgehoben vnd vorgeffen sein vnd bleiben solle

Zue deme auch, das e. l. nyhemals von der kai. Mat. ainigs vngehorsams beschuldigt vilweniger vberwunden Dorzue das auch andere proces desselben vormainten vngehorsams halben, (do der vorhanden) als doch gotlob e. l. nicht wusten tegen e. l. hetten sollen gehalten werden, Demnach sey e. l. christlich vnd freuntlich ermahnen suchen vnd bitten wir wolten solchs alles wie das e. l. in irer schriftlichen antwort, vns, zugemuelt gesurt, auch die freuntliche vorwantnis, damit wir e. l. zugethan, freuntlich beherzigen vnd ewer liebden in diesem durch den widertheil hochvorvrsachten zustant nicht vorlassen zc.

Im salh aber da wir nachmals vhe bedenken vnd beswehrunge dorzn wurden haben, Das wir vns of den salh ewer liebden freuntliche liebe gemaheln vnd kindere, auch lande vnd leute in e. l. abwesen freuntlich genebig vnd getrewlich auch dermassen befohlen sein lassen wolten, wie wir in gleichem salh von e. l. gethan nehemen,

Do sich auch in e. l. abwesen zutruge, das dieselben e. l. land vnd leute von Ihemannts (wer der auch sein wurd) veintlich vnd tetlich angegriffen vnd vberzogen wolten werden, das wir also dan solche e. l. lande vnd leute Ketten entsetzen inen zuzihen vnd sie mit hulffe nicht vorlassen wolten zc. Alles nach fernern inhalte derselbigen e. l. schriftlichen antwort,

Itue molten e. l. gewisslich davor haben, wie sie auch sonder zweifel aus der antwort, die wir Inen durch obgenante vnser gefante haben geben lassen vff das antragen vnd suchen so von e. l. wegen der hochgeborne furst vnser lieber ohem, Her Ernst Herzog zu Braunschwig zc. vnd f. l. zugeordneten bey vns gethan, freuntlich vorstanden vnd vormarkt werden haben, Das wir vns in diesen gefertlichen vnd beschwerlichen leufften in alwege r<sup>f</sup>

gerne, bermassen vnd also vorhalten vnd erzeigen wolten, legen goth den almächtigen vnsern schöpffer erlöser vnd seligmacher, auch legen der oberkeit vnd freunden, als einem Christlichen gehorsamen fursten vnd getrewen freunde geburt vnd wol ansteht

Was haben demnach ewer liebden aus vnserer antwort vnd sonst mehrmals genugam vorstanden vnd vornehmten, was wir vnd vnser landschafft, vnserer wahren christlichen Religion haben zu thun bedacht, Nemlich das ewige deme zeitlichen vorzusehen, vnd vormitteist gottlicher gnade vnd hulffe vnd mit gewalt dorvone nicht abdringen zu lassen, Doruf wolten wir auch durch gottes genade beharren vnd demselben nachkommen,

Dieweile vns dan e. l. erynnern vielerley vrsachen, welcher halben wirs dorvor halten sollen, das der key. Mat. gemuet vnd maynung sein solle, vnserer Christliche religion zu drucken vnd zuuortilgen zc. Wue es nñue der key. Mat. halben die meinunge hette vnd mit irem vorwissen vnd bewilligen das ausruffen In Italia also ergangen sein solle vnd Irer Mat. gemuet were die religion zu dempffen vnd andere schein sachen der kriegsrustunge vorzuwenden, So were es vns erschrecklich, vnd wir sampt vnserer landschafft konten des Irer Mat. nicht beyfaly geben, wir hetten vns auch solchs zue Irer Mat. so wenig vorsehen als ewere liebden, Dan wir konten wol abenehmen vnd erachten, Do das Irer Mat. maynung vnd gemuet wehre, weheme es zugefallen geschehe vnd vorgehomen vnd zue was nachtheiligem ende es geraichen wurde Nemlich die gotlose vnd grawliche mißbrevche die vnter deme babstum geweshen, wider Ins werg zu bringen,

Es ist aber auch nicht ohn, wir seint Im Regensfaly stadlicher vrsachen berichtet Das es bey der key. Mat. die maynung nicht haben solle, das Ire Mat. diese kriegsrustung wider vnserer christliche religion dieselbige zubrucken vnd zutilgen vorgehomen weye wir dan solcher vrsachen zum teil e. l. durch vnserer geschickten bericht haben thun lassen, sonderlich das sich etliche Ritmeister hauptleute vnd gemeyne kriegsleute zue diesem zuge durch die key. Mat. haben bestellen vnd geprauchten lassen, welche vnserer christlichen religion anhengig vnd die bekennen vnd nicht vermuettlich das sich dieselben wider vnserer criftliche religion vnd Ire gewissen solten bestellen vnd geprauchten lassen, Zue deme das sich auch die key. Mat. tegen etlichen mehrmals sollen ercleret haben, das Ire Mat. wider vnser religion mit der kriegsrustunge nichts wollen vornehmten Wie man dan auch nicht vornimpt, das sich das Niederlendisch krigsvold so im Herzogen seyn soll vnd den Stift Coln veindlich angenohemen habe oder anneheme,

Wie aber deme allen vnd ob wir wol der key. Mat. erclerunge die bey irer Mat. wir vñ vnser landschafft vnderthenige bitte gesucht haben, gewertig sein, doraus wir vns on zweifel werden Irer Mat. gemuts zuerkunden haben, Dieweile aber Ewere liebden vns Ire bewegnis vnd vrsachen in schriften zukommen haben lassen, daburch sie bewegt, es dorvor zu haben, das die kriegsrustunge wider vnserer Christliche Religion gemaint, So achten wir die Hoche nottorft sein vñnd das vns auch vnser selbst vnd vnserer Landschafft halben anderz nicht geburen wolle, Dann das wir der key. Mat. solche e. l. bewegnis vnd vrsachen eroffnen vnd anzeigen vnd vns des, do es Irer Mat. maynung also were vñ hogste beschwehren vnd belagen, mit vormeldunge das wir wol erachten konten, do es des babsts vnd geistlicher Schrifftunge sein solte, was letztlich vns vnd allen andern Stenden der augsburgischen confession doraus erfolgen wurd, vnd vñ den faly legen Irer Mat. vnderthenigist dorvor zu bitten, damit Ire Mat. vnd meniglich vormerken mogen, was vnser gemut tegen goth vnd der Christlichen Religion sey,

Sonst aber vnd In prophan ober weltlichen sachen wissen wir welcher gestalt wir der key. Mat. vnd e. l. zugethan vnd vorwant, So wissen wir vns auch der angepornen bluthfreuntschafft auch der Erbverbrüderunge vnd



erbehnungue freuntlich vnd vetterlich zu erinnern. Vnd do die Kay. Mat. zue e. l. vrsachen zu haben vormeinten, So halten wirs auch davor, das e. l. dorum zuuorn beschuldigt vnd die vrsachen angezaigt solten werden. wurde aber die Kay. Mat. solchs vnderlassen vnd sich gleichwol mit einem ernste kegen e. l. erzaigen, so konten wir nit vorstehen, was Ire Mat. dorzue mochte bewegen vnd wue vns e. l. gutliche handlungue einreumten vnd wir des bey der Kay. Mat. nicht erlangten So hetten wir vrsach vor meniglich zue bekennen das es an Kay. Mat. erwunden vnd wollen vns darnach kegen e. l. also ercleren das vnser gemuet bohin gericht ist gotte was gotte ist zu geben vnd vns von der christlichen religion nicht bringen zu lassen, auch vnserer obrickait das zu pflegen wie wir In vnserer lehns pflicht gelobt vnd geschworen haben, vnd die weile wir vns zue ewern liebden keins andern dan alles freuntlichen willens vorsehen, wue sich dan e. l. des widerumb kegen vns vetterlich vnd freuntlich ercleren werden, nemlich das wir vnd vnserer lande auch alle vnserer vorwante vnd vnderthane vns zue e. l. aller freuntschaft genaden vnd guts vnd In allewege keines andern vorsehen vnd getrosten, vnd wes wir vns zuuorleslich genzlich vnd gewis In allewege zue ewern liebden vorsehen sollen, So wollen wir vns hinwider kegen ewern liebden als vnsern angebornen erbverbruderten vnd erbehnungsvorwanten freunden auch kegen e. l. deme landgrafen als vnserm vater freuntlich vetterlich erzaigen vnd verhalten, wie wir in gleichem falle gethan nehemem wolten vnd sonderlich diese hochwichtige sache, als viel in vnserm vormogen ist zue deme besten zu fleisigen Kay. Mat. zu bitten, zu erinnern vnd allervnderthenigsts anzuhalten, Das Ire Mat. den vorgemehemen ernst genebigsts wolte miltern vnd ob wir das nicht konten erhalten vnd es do got vor sey zum ernste kommen solte, Vnd wir in vnserm nahemen, ewre libben lande halben etwas den heusern sachsen vnd Pessen zu gute aufrichten konten, dorInne wollen wir allen freuntlichen vnd mogelichen fleis vorwenden, Aber der oberkayt gewalt abezuwenden haben e. l. selbst vnser vormogen freuntlich zuermessen vnd wiewol ewre liebden vns In Irem abwesen altem geprauche nach Ire freuntliche liebe gemaheln kindere lande vnd leute nicht befohlen So seint wir doch erbotig wue e. l. gemaheln vnd kindere zue derselben gelegenheit semplich oder sonderlich zue vnserer freuntlichen lieben gemahel vnd vns kommen wolten, das wir Ire liebden nicht weniger dan vnserer gemahel vnd kind In der noth freuntlich vnd vetterlich gerne annehmen, haben vnd vnderhalten vnd die in aller mase vnserer freuntlichen lieben gemaheln vnd kind bey vns schugen vnd schymen wollen, Des vnd keines argen wie obgemelt sollen sich e. l. zue vns vorsehen Dan wir gonne ewern liebden alle wolfart vorsehen vns auch hynwider freuntlich e. l. werden sich kegen vns ercleren, das wir vns vnd vnserer lande auch alle vnserer vorwante vnd vnderthan in alwege zw e. l. aller freuntschaft genaden vnd guten vnd keines andern zuuorsehen vnd zugetrosten haben

Vnd wiewol es nicht ahn, das vns angelangt wie von den vnderthanen zum teil vnd sonst hyn vnd wider vnserthalben allerlei vorbedachte vnd vordrielsche rede gescheen sollen, so wollen wir doch der izigen leuffte halben dieselben dieser zeit In gedult stellen vnd zue gelegener zeit ewer liebden verhalben ferner berichten, doraus sovil an e. l. bracht werden soll, das vns vnrecht geschicht,

Vnd bieweile e. l. hybeuor vornohemen, das wir ane hulffe vnserer landschaft hiryenne nichts thun vnd auch dissals, anegafahre vnser lande vnd leute vnd sonderlich der Bergwerge aufem lande nicht begeben konnen, vnd velleicht ewere liebden vnd Iren landen selbst trostlicher seyn mogen, so wir in vnsern landen bleiben vnd allen vnderthenigsten fleis bey der Kay. Mat. vorwenden, ob do goth vor sey der Ernst erolgen solte dan das wir vns zue e. l. aus vnsern landen begeben In sähre lassen vnd ~~allet~~ ~~trutt~~ den wir als ein mitler e. l. zum besten durch vnsern fleis ~~vnd~~

Kay. Mat. vielleicht erlangen mochten abstuenden (sic) sollten So seint wir zue e. l. der freuntlichen zuvorsicht, die werden vns nicht anders dan als die hoe nottursft vnd das es e. l. selbst zum besten mitgeraiden kan vormersten, Das seint wir vmb beide e. l. freuntlich zuordienen geneigt vnd ganz willig Datum Kempnig xvj tag Augusti Anno 11. xlvj.

### 21. August 1546.

Churfürst Johann Friedrich von Sachsen vnd Landgraf Philipp von Hessen an Herzog Moriz zu Sachsen.

11. Wir stellen In keinen Zweifel E. E. werden numehr vnser schreyben mit Ingeschlossener Copey was der Babst ann die Dreizehn ortter der Aidgenossenschaft geschrieben, zukommen sein, Vnd sie daraus ganz Clerlich vnd vnwidersprechlich befunden haben, das diese des Keyser ruffung ohn alles mittel zuertruckung vnnnd verfolgung vnser wahren Christlichen Religion gemeint vnd furgenomen sey,

Kun ist vns gestern ein schreyben vonn vnsern Mitaynungsuerwandten den verordenten des kriegs gnant die Dreyzehn zu Straßburg zukomen, In welchem sie vns zwo Copien, eine was die von Basel an sie geschriebenn, die ander wie sich der Babst mit dem Kayser verbunden hatt zugesandt, von welchen dreien dingen wir E. E. hiemit abschickten mit A. B. vnd C. zuschicken,

Doraus E. E. eigentlicher vnd glaubwirdiger vernehmen werden, auch darahn numehr ganz keinen zweiffel habenn sollen Das bey dem Babst vnnnd Kayser krafft dieser Kinung beschlossen, Vnnnd dieser krieg wider alle die so wider das Concilium protestirt haben vnd wider denn Schmalkaldischen bundt vnd wider alle die so (wie sie es nennen) In diesem Misglaubenn vnd Irthumb seint, furgenomen ist,

Es haben auch E. E. daraus scheinbarlich zu sehenn, wie es der Allmechtig Gott so wunderbarlich schickt, das vhe mehr beyde der Kayser vnd Konig die ding verpergen vnd verdecken wollen als ob die sach nit denn glauben, sondern etliche ungehorsam allein betreffen solt ye mehr die geheimnus vnd hofe practit wider das Euangelium Christi durch denn Babst selbst geoffenbart wurdett, Vnd dieweil dieß alles durch das vorgemelt des Babst schreiben an die dreizehen ortter, vnnnd sonderlich aber durch die vorgemelte des Babsts vnd kaisers bundtnus So offenbar am Tag liegt, das es vollkomlicher nicht geoffenbart werden mochte, Vnnnd also dieser krieg nicht allein vnnns vnnnd vnserer Mit Aynungs uerwandten, Auch die andern protestirenden, Sondern auch alle die, so diese vnser wahre Christliche Religion bekennen, auch derselben verwantß vnnnd zugethan sein, Im grunt belangt,

Vnnnd sich dann E. E. schriftlich vnd muntlich so oft erclert, da die Religion gemeint, angefochten vnd beschwert werden wolt das E. E. mit zusezung Ires vermugens sich erzeigen wolte, Dieweill dann solicher fahl der verfolgung vnd ausrottung der Religion darauff sich E. E. erpotten, gegenwertig vnd E. E. nichts anders zugewarten haben, Dan wan wir vnd vnserer Mituerwandten vertruckt, das es alsdann an E. E. vnnnd den andern Stenden dieser Religion auch sein vnd dero nicht verschont werde,

So wollen wir vns freuntlich versehen E. E. werde der großen gnade vnd wolthat, die E. E. vnd vns allen durch eroffnung gottlichs worts. widerfahren, wie wir auch alle dagegen schulbig sein, vnser vermogen zu erhaltung Gottes eher vnd wort darzustrecken. Dergleichen was dieß fur ein vnerteidliche beschwerung sein wolt, da wir widerumb von der erkanten warheit zu dem erschrecklichen gewel des Babstthums getrungen werdenn solltenn, Freuntlich vnd zum besten bedenden, vnnnd vnnns Ir hulff zu die-

fer vnser defension furberlich vnd vnuerzogentlich, In betracht, was E. E. selbst darann gelegen, zuschicken vnd darvnter bedencken, das diß nit allein vnnsrer aller, Sonder auch eines Iben Insonderheit vnd also E. E. selbst sach ist,

Vnnd wiewoll wir vnns vber so helle Clare vnnd offenbare bundtnus, angeige vnd bericht, auch E. E. bescheen erpieten keines weitem vffzugs, wegerung oder abschlags vorsehen, So bitten wir doch E. E. vnuerzogentliche vnd furberliche antwort, vnns darnach haben zu richten zc. Datum In vnserm Feltlager bei Beringries den 21ten Augusti Anno dui xvo Im xxxvjdten

Jo. Fridrich Churfurst  
m. pp. It.

Philipps Eß Hessen  
It.

### 21. August 1546.

Philipp von Hessen an Herzog Moriz s. G.

zc. Es werden E. E. aus diesem Schreiben hieneben offenbarlich auch Clar vnd lautter vernemen, wilcher massen Gott der Almechtig die bose practic vnd anschleg, so der Keiser vnd Pabst zu dempffung der wahren Christlichen Religion, Auch verderbung vnnd vnderdruckung des vatterlands der Teufftschen nation vorhat, wunderbarlich geoffnet vnd an den tag gegeben,

Vnd daraus vnwidersprechlich befinden, das dieser des Kaisers vnd Pabst Krieg zu erhaltung der gehorsam des rhomischen Stuels nicht allein wider di protestirenden vnd die so wider das Concilium protestiret, Auch wider die, so in der Christlichen Aynung stehen, sondern wider alle die, so dieser Religion verwant vorgenommen ist, wie E. E. aus der Buntnus nach der lenge befinden werden,

Darumb so ist aus dieffen vnd andern vrsachen In solchem neben-schreiben angeregt vnser freuntlich bitt, das E. E. Frem freuntlichen erpieten nach (Nemlich so E. E. vernemen das die Religion gemeint wurde, das sie sich alsdan mit getrewlicher hulff vnd zusehung freuntlich erzeigen wolte) vns numer auf solchen Claren vnd offenbaren grundt vnd bericht E. E. hilff, es sey mit reuthern ober Geld furberlich vnd vnuerzogentlich zuschicken vnd lenger damit, In betracht wichtigkeitt vnd gelegenheit der sachen nit vorsehen, wie zu E. E. vnser freuntlich vertrauen stehet vnd wir numer daran gang keinen zweiuell haben,

Zum andern, so werden wir berichtet wilchermassen Statthalter vnd regenten zu Dnolczpach eine gutte Summe gelts beihanden haben, welcher Summa wir zu dieffem vnnsrem Zug notturfstigt weren,

Nun haben wir keinen zweiuell do E. E. an Statthalter vnnd rethe zu Dnolczpach schrieben, sie wurden vns solche Summa gelts auf gnugsame vorseicherung vnd verschreibung vorstrecken vnd vns solchs nit abschlagenn,

Bitten derhalben E. E. freuntlich sie wolle Statthalter vnd rethen furberlich schreiben vnnd die ding bei Inen dahin furbern, damit sie vns solche Summa gelts auf vorseicherung vnd verschreibung vorstrecken zc. Dat. in vnserm Weltlager vor Borngriß den 21. tag Augusti Anno 46.

Philipps Eß Hessen It.

11. October 1546.

An den Landgrafen zu Hessen.

Freuntlicher lieber vetter Vater vnd gefatter als wir e. l. den 27. tagt des Monats Septembris nehest verschynnen geschryben das wir kurtz=lich vnserer geschickten oder vertraweten botthen ennen bey e. l. haben wol=ten vnd bey demselben e. l. vnser antwort eroffnen, haben wir ettliche ta=ge lenger dan wir bedacht gewesen mit diesem vnsern schryben vorzogen der freuntlichen zuvorsicht e. l. werden das keine beschwerung tragen, vnd wollen e. l. demnoch freuntlicher meynung nicht bergen, das wir in keynem zweyffel stellen e. l. wissen sich zuerzinnern, was wir derselben von Regens=burg auß Im anfang der krigstrung vnd So balde wir berer auß ge=meiner sage Inne worden geschriben vnd wes wir vns In demselben vn=serm schryben vnd volgende mermalß erbotten Sunderlich aber das wir gerne gesehen das e. l. eigener Person zu Regensburg gewesen, dan wir vorhoffen, Es Solten vormittelt gottlicher genade die wege geleißiget wor=den sein Das es zu diesem Ernst vnd zu einer sollichen weyterung nicht hette gereichen sollen, Gleichergestalt weiß sich e. l. auch zu erzinnern wes wir vns mehrmalß schriftlich vnd durch schickung zum theyle alleine vnd zum theyle neben vnserm Dymen vnd schwagern dem Thurfürsten zu Bran=denburg erbotten vnd bey E. L. vnd vnserm vettern dem Thurfürsten gesucht vns die sache freuntlich zu uortrawen vnd In prophan sachen guttliche handlung einzureumen, So wolten wir bey der key. Mat. allen Muegeli=chen fleiß vorwenden die vorstehende schar So sol Got genade vorthe vnd muelich were abzuwenden Doryne vns auch vor vnser person kein nach=zeyhen vnd Muhe vorsetlet solte haben, Do wir Nun freuntliche Wolge ge=habt, wolten wir vnsern vleiß nicht gesparett vnd den grundt der sachen ab es vmb die religion zu thuen were erfaren haben Dierweyl aber sollichs nicht geschehen, haben wir es veruen lassen vnd hierauff achtung geben Mussen das wir vns gegen Got vnd vnserer oberkeyt auch gegen den freun=den der gebur vorhalten

Wndt haben die sache an vnser Landtschafft gelangen lassen, was vns die geraten, auch was declaration wir von der key. Mat. auff vnserer Landtschafft bitte vnserer Christlichen religion halben das wort Gottes halben (doby wir vnd vnser Landtschafft mit gottes Hulffe bleyben vnd vns mit key=ner gewalt dauon abdringen lassen wollen) vbertommen, ist e. l. hievor zu der Notdurfft vnd genuttsam berichtett

Sunderlich hat vns vnser Landtschafft gerathen, weyl vns aufferhalb der religion vnd gottes sachen vnserer pflicht halben keine weltliche vnd prophan sache vom gehorsam key. Mat. als vnsern von Got geordneten Obrigkeit entnemen kan, So solten wir still sigen, vnser lande warnemen vnd vns tetlich wider die key. Mat. nicht einlassen, Deme wir auch also folge gethan vnd vns zu e. l. hulffe auß erhortter vrsache nicht begeben konnen wellich vns e. l. an zweyffel vetterlich freuntlich vnd wol entschuldiget wirdet haben, wie wir dan des ein freuntlichs vertrawen zu e. l. haben

Sider des aber ist vns von key. Mat. ein ernstlich Mandat zuetom=men des abschrift wir e. l. hirneben zuerschickten Dorauff e. l. zuuornemen was gefare vns vnd vnser landes Dorauff erfolgen mochte, Nachdem sich aber e. l. In yrem sonderlichen schreiben des datum stehet den 25 tagt des Monats Augusti legen vns freuntlich erclerett vnd vornemen lassen, wes wir vnd die vnsern vns zu e. l. vorsehen sollen, haben wir sulchs von e. l. ganz freuntlich vormerckt bedenden vns auch des vleißig vnd seindt hin=wider des freuntlichen erbietens das wir vns gegen e. l. dergleichen auch trguulich vorhalten vnd erzeigen vnd vns zu andern nicht bewegen lassen wolben, wir seint auch geneigt allen Mueglichen vleiß vorzuwenden die sache (do got doryne bequemet vnd Mittel vorthe vnd vns handlung

wolte vorstattet werden) auff die wege zue vleissigen vnd zue beerbenten die G. liebden zue guttem vnd zue abwending vngereiffung Christlichs bluts gereichen Rugen

Hirneben wolten wir e. l. nicht bergen das die Behmen Schlesier vnd Kaufniger mit grosser macht sich versamlen vnd sich nehest an vnser vettern lande legern, So hat die Kon. Mat. Kriegsvolck auß osterreich erfordert vnd sunst bestellet der Meynung In vnser vettern lande zue zihen vnd die einzunemen

Solte nun solcher Zueck auff vnser vettern lande vnd bergkwerge gehen were es vns beschwerlich vnd wolten vnserm vettern gonnen das es seine liebe abwenden konte, Mochte aber sullichs nicht beschehen vnd aber vns wider die oberkeit zuehelffen nicht geburen will So wolte vns schwer fallen das wir von den landen doran wir die anwartung vnd an den berckbergen sempilichen nutz haben Solten gebrungen werden vnd frembde leute In die vormengten lande vnd gemeine bergknuetzung einkommen lassen

Weyl wir dan hirin gutes rats bedurffen haben wir vnser landtschafft anderweit erfordert vnd Tren rat vnd bedenden angehört was Sie aber Im besten bedacht das werden e. l. auß dem schreyben so sie an G. l. gethan, vornemen,

Vnd woyol vns das Key. Mandat nach der Ersten schrift die vre Mat. wider vnser vettern vnd e. l. aufgehen lassen derer wir e. l. ein exemplar zuegeschickt zuetommen, so ist doch solchs vor etlichen wochen geschehen, wir haben aber damit bis an diesen landtag Inne gehalten vnd vns versehen Es wurde die sache In ander wege gewendet sein, zue deme haben wir bey der Kon. Mat. vleis vorgewendet, durch schickung vnserer rechte auch persönlich, ab wir anders hetten erhalten konnen, dann e. l. haben auß vnserm vorigen schreyben des datum ist den 16ten augusti vnd dem eingelegten Zettel vnser freuntlich gemuthe vormerckt, wir haben aber nichts erhalten konnen

Wir seind auch der genczlichen zuvorsicht do der Schaden seiner lieb vnd vns In andere wege nicht gewendet werden konte G. l. werden des mit vns einß vnd diser werck treglicher sein dan das ganze halß von Sachsen vmb die lande kommen vnd mit frembden leuten wan sich die In die vormengten lande gemischt vnd eingesezt gehandelt vnd die land auß vren henden bracht oder sunst vortert werden solten, dan wir konnen Sunderlich die bergkwerge In keine frembde hende kommen lassen, So haben wir vns auch legen e. l. als vnsern lieben vater hievor also erclert das e. l. vnser freuntlich gemut wissen vnd sich nichts dan das beste zue vns zuvorsuchen haben Desto weniger tragen wir zweyfel e. l. werde diese vnser anzeigen vnd vnserer landtschafft bedenden nicht anders dan es gemeinet vormerken vnd das beste dorzu raten helffen

Vnd sunderlich do sich ymandt auß mangel guttes berichts vnderstunde vns zuebeschweren als weren wir von der Christenlichen religion abgewichen oder gefeulicher weisß bisher stille geseßen, vnd das vnser vornemen vff gemelbettem vhall anderer meynung dan es Im grunde ist vnd vnser landtschafft bebacht gescheye e. l. wolte vns des, do es an e. l. gelangen wurde bey demselben auch Im vhall der notdurfft bey allen eynnungs vorwanten stenden freuntlichen entschuldigen wie wir legen e. l. In gleichem vhall zethun ganz willig weren, Sondernlich auch des erzeigens das wir vns von der Christlichen religion dorin wir sein durch keine gewalt wolben abdringen lassen

Ferner wissen wir e. l. freuntlicher meynung nicht zue vorhalten das die konigliche durchleuchtikeit zue Poln vor etlichen tagen vren gesanten bey vns gehabt vnd vns anzeigen lassen das sie die Key. Mat. auch vnser vettern vnd e. l. erfuchen vnd zue dem frieden ermanen lassen wolten vns auch doneben Erynnern vnd bitten lassen das wir sampt andern nicht nachlassen wolten vnderhandlung vnd vleis vorzuwenden, damit frieden gemacht

weyl wir dan alwege dorzue geneigt gewesen vnd noch Ist vnser ganz freuntliche vnd wolmeinliche bitt E. L. wolle die schwerheit vnd gefar diser sachen vnd was Christlichs blutvorigen vnd weyterung doraus erfolgen mocht mit vleis beherzigen vnd hirtin der kon. Durchleuchtigkeit wolneigung folgen vnd sich nicht vorsehen lassen ab sie sich legen der key. Mat. etwas demutigen musten vnd wolten e. l. vnsern vetter auch dorzue vormugen oder vor sich selbst folgen So wollen wir hoffen got werde gnade geben das die sache off lindere wege dem wortt gottes nicht entlegen gerichtet werde was wir auch dorzue raten forbern vnd binen konnen das seint wir zuethuen ganz willig vnd sollen sich e. l. zue vns gewisslich vorsehen das wir e. l. Lande nicht begeren Sunder derselben Er vnd wolfsart gunnen Seint auch derselben freuntlich zuuordinen ganz willig vnd vorsehen vns von e. l. freuntlicher vnd forderlicher antwurt Datum Freyberg den xi tagt des Monats Octobris anno 1c. xlvj<sup>o</sup>

18. October 1546.

H. Moriz an H. Elisabeth von Kothly.

1c. Vns seint 180 von E. L. kurz nach einander 3 schreiben zu kommen, Doraus wir vormerken, das e. l. der 18igen leuffte halben allerley sorgfelligkeit tregt, Nun sollen es e. l. gewisslich dauor halten, Das vns solche leuffte nicht weniger dann e. l. beschwerlich, Seint auch zu allerley sorgflichen nachkünden dorby durch bewegt, Vnd wie wir die grosse der sache vnd gefarnus deugscher Nation bewogen, Also hetten wir zu dem aller besten allen menschlichen vleis souiel Inn vnserm vermugen gewesen vorwenden helfen, Das friede, Rue vnd einigkeit hette mugen gefordert vnd erhalten werdenn, Der neigung willens vnd gemuts wir nochmals seint, Dann wir wolten nach gepflanzter einigkeit Inn deugscher nation nichts liebers Dann dem Erbfeinde der Christenheit widerstandt thuen helfen, Was vns aber an solchem vnserm fridelschen vnd gutem willen vorhindert, Das haben e. l. hievor genugsam vornhomen

Vnd wie wir allwege gesorget, also sorgen wir noch, die widerwertigkeit des keyfers vnd der fürsten werde dem Türken eine gewünschte sache sein, Der wider keyser Thur oder fürsten, auch den Adell vnd zu legt die Religion nicht bleiben lezt, wie In trichenlande auch geschehen, weil dan demselben feinde, ohne einigkeit des Romischen Reichs nicht fuglich magt widerstandt geleistet werden, vnd wir der key. vnd der kun. Mat geschworen, So haben wir vnser von Gott geordente obrigkeit nicht hindan setzen, Noch wider Ire Mat. als vnser Lehenhern einlassen wollen, Sonder seint doran zufridenn, Das die key. Mat. sich Ires vornhemens legen vns also erlehret, Das Ire Mat. die Christliche Religion nicht wolle tilgen, wie dann Ire Mat. wissen Inn welcher Religion wir seint, Wirbet nun die key. Mat. ein anders Im sinne haben (des wir vnns doch nicht vorsehenn) So trawen wir, Gott werde es selbst erhalten, wie zuuor auch wunderbarlich geschehen, wie die schrift vnd die Historien zeugen

Weil wir aber vormerken, das vnser vetteren lande wollen angriffen vnd verderbet werden vnd vnser voreltern die erworben vnd wir damit belihenn, vnd doch wider vnser Obrigkeit vnd vnser pflicht nicht streben konnen, hat e. l. selbst zu bedenken, was vns geburen wil vnd ob wir alenthalben sollen zusehen oder nicht, Sonderlich weil solches ohne vorderb vnserer lande nicht geschehenn konnte, E. L. solte billich alle vmbstände bedencken, auch wie es vmb vnsern Brudern Herz. Augustum vnd vnser beiderseits Erden noch zur Zeit gelegen vnd wie man sich noch gelegenheit der sachen der obrigkeit halben anders erbietthen konnte, dann geschehenn, vnd

also die sache vor sich selbst wol erwegen, So wurde e. l. ohne zweifel darzu das beste rathen vnd rebenn, vnd vnserer landschafft rath nicht in einen Mißvorstandt zihen, Wir haben auch igo zc. dem Landtgraffen zu Hessen geschrieben, Desgleichen vnser Landtschafft auch gethan vnd versehen vns genglich, Seine E. werde es von vns nicht anders dann freuntlich zc. versehen, Dann wir vns Je wider seine E. nicht gern wollen bewegen lassen, noch etwas thun, das seiner E. zu schaden aber vorderb solte gereichen, Vnd versehen vns zu Seiner E. nicht anders dann aller Freundschaft, wie wir von anfangs vnserer verwandtnis allwege gethan zc. Vnd wir halten es entlich davor, das e. l. vnd wir andern alle schuldig sein, dorauf zu dencken, wie friede vnd einigkeit In der Christenheit gepflanzt vnd den vngleubigen widerstandt geleistet werde, mit denen wir alle zu thun genugt haben werden Darzu wir vnserß teils wie gemeldet ganz geneigt vnd willig sein.

Vnd wollen vns Ab got wil von dem wort gottes vnd der Christlichen Religion mit keiner gewalt abbringen lassen, weil wir am leben sein, vnd mogen leiden, das e. l. vnserm liben vettern vnd vatern dem Landtgraffen von dieser vnserer schrifft anzeigung thue zc. E. l. versehen beschwerlich das wir vnns dermassen einlieffen, Nun haben e. l. mit Trenzrad schriften vnns nicht die geringste vrsach darzu geben, Dann e. l. wissen, was e. l. Dornstag nach Bartholomei an vns geschrieben, wue vnser freunde die schlacht gewonnen, truegen e. l. vor vns vorsorge, vnd weil e. l. den landtgrafen entschuldiget So ist der verstandt, wenen e. l. gemeinet wol zu machen, So haben e. l. zu dem Schellenberge vber tische zu vns gesagt e. l. wolte vnserthalben vor dem Churfürsten nicht gut sein, wan es Ime wol ginge, wie sich dann e. l. an andern orten ane Zweifel auch hat vornhemmen lassen vnd haben e. l. zu solchen reben vnd schreiben ohne zweiffel vrsach die vns verborgen Datum Dreßßen den 18 Octobris Anno zc. xlvj.

### 27. October 1546.

h. Moriz an den Landgrafen zu Hessen.

zc. Wir haben e. l. vor wenig tagen vnser gemut In disen schwindenn vnd geferschenn leufften zuerkennen geben, Vnd nachdem wir vom anfang iger zwispalt vnd krigsbung dieselbe gang vngerne vermerckt, Sonderlich weil wir wissen, die gefare so der Christenheit Ihres Erbfeindes halben vorstehet vnd wie derselbe Erbfeindt In vbunge ist alle Stende des Romischen Reichs, zulezt auch, do es In seinem vormugen were die Christenliche Religion auszurotten zuuorterbenn vnnd zuuertilgen, Vnd habenn souiel desto mher vrsach gehapt, gutliche Handlung In prophephan sachen nebenn vnserm Ohmenn dem Churfürstenn zue Brandenburg vorzuschlahen, wes halbenn wir aber dorzu nicht kommen mugen, das seit e. l. genugsam berichtet, Vnd wie wol wir nicht vmbgehenn können eine schriefft ann vnsern vettern zuethun, wie wir e. l. hieneben abschriff zu schicken, Doraus e. l. vnser angehefftes er bieten vornhemmen werdenn, Vnd wir seit zu solcher schriefft vnnd vnserm vornhemmen vornhemlich derhalben bewegt, Das die gemengten lande nicht vorterbett vnd wir der key. Mat. vngenade auff vns nicht labenn, Gleichwol seit wir geneigt, Souiel Inn all vnserm vormugen ist, zu forbernn vnnd einigkeit zu rathenn vnd zusorbern, Do Got der almechtige seine Gotliche genade dorzu wolte vorleihen Dorann wir nicht zweiffeln Wue seine Gotliche Almechtigkeit derhalbenn Recht von Herrnn gebeten wurde, vnnd das wir vnd andere, die es gleichfals auch gut meynen, vertrauen haben möchtenn, Dann dise sache mus wie andere einßmals Ire entschafft nhemen, die igo etwas

ungewis ist, Vnnd auf welchen wege solche entschafft fallen mochte, So ist doch die forge des Türckischen Erbfeindes nicht erlebiget vnd mochte Ime weiter dann iso rhaum gelassenn werdenn, auch seinet halbenn ein solcher ausgang erfolgen, des man sich iso nicht bescharet Das magt man aus denn historien Exempel habenn, Vnnd wirwol etliche sein mugen die kein hoffnung haben, das die vorstehende hochste deugscher nation geshare mochte mit gutem gewissenn vertragen werden, So seint wir doch der meinung nicht, Sonder halten es dauor, Wue die affect hinban gesetzt vnd der handel recht bedacht, Es mechtenn wege zu dem vortrage vnnd handelung aller zwiespalt funden werden,

Vnnd dorzu habenn wir die vrsach, Nachdem wir hievor e. l. vnd Tzen Wittverwantenn (vnsern vettern) allein In prophan sachen handlung vorgeschlagenn, weil sich die key. Mat. (hernach) zum offtern mhael erclert, Das Ihr gemut noch furnehmen nicht sei, vnser Religion vnnd das wort Gottes mit dem Schwerte zuuertilgen, vnnd aber e. l. zweiffel dorann tragenn, Damit e. l. sich beschalb auch zufriedenn gebenn vnd die selbenn Tzung Inn der Religion, weil die doch einmals auch müssen vortragen werdenn zu einer Christlichenn vorgeleichung auff nachvolgende aber dergleichenn meynunge, mochten behandelt werdenn Nemlich Das Key. Mat. vortrugte, Das ein Christlich gemein Concilium den reichs abschiedten gemess aus allenn Christlichenn nacion vorsamlet wurde, Dorzu wir vnnd die andern protestirendenn vnser geleerten, vormitteltst genugamer geleitlicher vorsicherung schickten, Mit beuehlich, Sich Inn allem mit den andern zuuergleichenn, Das mit Gottes wort vnnd gutem gewissenn gesehehn konnte, Wue dann bei der key. Mat. Dis vorwissen zuerhaltenn, Do vnter nachfolgenden Articlen, Nemlich die Communion, rechtfertigung, windelmesse vnd priesterehe alle aber zum teile nicht vorglichen, Das mhan dieselben auff ein ander Concilium, dorzu man sich Zeit vnd stelle solte vorgeleichen, vorschube, vnd das mitler Zeit kein theil das ander Inn demselben vnuorzlichen articlen verachtenn nach schimpfflich halten sollte, Das auch ein bestendiger frieden auffgerichtet, beschlossenn vnnd bewilligt wurde, So konte es mit Got vnd gutem gewissenn gesehehn,

Zu dem andern, Das vonn Bisthumern, wie derselben guetter soltenn angewendett werdenn, Im Concilio beschlossenn wurde

Zu dem dritten Das die Closterguetter, Souiel die zu mildenn sachen, Schulen kirchenn aber hospitalenn aber sunst zu milden sachen angewendet dabei blieden vnnd die vbergenn einem Tzenn fursten vnnd Obrigkeit In seinem lande vnd gebiethe nochmals zu milden sachen zu wendenn frei gelassen wurdenn

Zu dem vierden, Das alsdann das Cammergericht bestellet, Damit Im Reich am Rechten kein mangel were,

Zu dem funfften, Das man sich einer beharlichenn hulff wieder denn Türckenn vorgliche vnd die wirklich volleiste,

Zu dem Sechsten wue prophansachen hinderstellig weren, das man dieselben auch zu entschafft surete

Whue wir nhun Inn dieselenn Articlen vonn e. l. vorwissen hetten wollen wir neben anderen vleis habenn, Ab wir bei key. Mat. die wege forbern konnten, Die zu friedenn gereichen mochten,

Whue nhun e. l. vns forderlich wieder beantwortetten vnnd It solchs also gefallen lassen wolte, So sol e. l. findenn, Das wir an vnserm vleis nichts wollenn erwinden lassenn, Dann wir wollen mit Gott bezugenn, das wir es gut gemeint vnnd noch, Vnnd vorsehenn vnns genglich, Die key. Mat. werde vnns mit Tzer erclerung nicht sferen, Dann wir wollenn durch sein Gotliche genade bei dem wort Gottes vnd vnserer Christlichen Religion bleiben vnd vns dauon durch keinen gewalt dringen, noch vns wieder e. l. vnd derselben lande vnd leute bewegen lassen, Das sol man sich gewisslich, entlich vnd zuuorleßlich bei vns vorsehen, Wue mhan auch der



haltung halben, wann etwas gewilligt, bedenden hette wolten wir vns verhalten wie bestendig zu handeln, Das gehalten werden mochte auch vornemen lassenn, Dann solt nicht gehalten werden, So wurden alle furstenn vnd wir, die dem Euangelio vorwant, solchs vormerken vnd auff die haltunge zu bringen wissen, Wir wolten auch die Churfürsten Pfalz, Meing, Brandenburg vnd wnenen wir vormugenn kondtenn, zu vnns ziehenn, vnd vns trewlich vnd vleissig bemühen vnd wolten e. l. solchs freuntlicher meynung zu weiterer erlehrung vnser gemuts nicht vorhalten, Dherer wir freuntlich zu dienen willig, Datum Dresden den xxvij tag des Monats Octobris, Anno 1c. xlvj.

Morig Herzog zu Sachsen 1c.

### 6. November 1546.

Antwort Landgr. Philipps von Hessen auf H. Morig. vorkenndes Schreiben.

1c. E. L. vnd F. G. an vns dem Landgrafen gethanes Schreiben des Datum stehet den 27 tag des Monats Octobris, desgleichen an die Stende dieser vorein haben wir entpfangenn 1c. vnd daraus vorstanden, was gestalt E. L. vnd F. G. sich gegen 1c. Johans Friederichs 1c. Churfürsten ercleret vnd vorwaret vnd mit vast beschwerlichen gemut vormerckt, das sich E. L. zu sollichem furnemen bereben vnd bewegen lassen Dan wie solchs vorigem E. L. schreiben vnd vorwantnis nach mocht nachgeredt gedeut vnd vorstanten werden, das konnen E. L. freuntlich vnd gnedig ermesen vnd haben E. L. aus vorigen vnserm schreiben vorstanden, was derwegen vnser bit, gemut vnd bedenden sey, hoffen nochmaln E. L. werden darin die vrsachen angezeigt freuntlich bedenden vnd — ermesen vnd vnserm gut bedunden nit enthoren, vnd sich als ein Christlicher ehrlicher Fürst, wie sie von Iren vorkaren herkommen vnd sie auch angefangen Christlich vnd ehrlich anzeigen, vnd zu verberben des löbl. Hauses Sachsen vnd dero Landen keine vrsach geben

Vnd vß das E. L. wissen mogen, was wir Ir geschriben, ob Ir das durch vnsherheit des wegs nitzukommen, So schicken wir E. L. solchs hirt mit zu

So viel aber angehet die Articul, welch E. L. vns geschriben, daruf vnderhandlung mocht furkunemen sein 1c. Haben wir dieselben verlesen vnd haben nie lieberes dan friede ruhe vnd einigkeit sonderlich aber Im Reich deutscher Nation begert, Es hat auch vnser verhoffens an vns vnd vnserm Hern vnd Obern derwegen nie nichts pillichs erwunden, Des gemuts vnd meynung wir vnd sie noch sein, Vnd verhalten so E. L. was nütlichs zu handeln wüßten, lassen wir bescheen Das E. L. vß dieselben oder dergleichen Articul vnuorgreiflich gutliche Handlung furnemen mogen, Was dan mit got vnd gutem gewissen zu erhaltung vnser wahrhaftigen Religion vnd deutscher Nation freiheit sich Immer ziemen will, das werden wir nit abschlagen,

Dieweil aber solliche Articul in der eil nit abgehandelt werden mogen, Auch beiden theilen vß solliche Handlung zuwarten vngelegen, Auch sich der Krieg in weiter ort vnd ende erstrecken mocht, das die zukunfftigen beschwerlicher dan die vorgangene zu Vortragt zu bringen sein mochten bedeucht vns, das nütlich sein, einen anstand zu machen, vnd in Zeit des Anstands von denen vnd dergleichen Articulen die vns E. L. zuschickt, weiter vnuorgreiflich Handlung vorzunemen

Doch dergestalt das E. L. vnder des gegen vnserm l. vettern 1c. dem Churfürsten zu S. vnd S. L. land vnd leuten mit aller thetlichen handlung, schakung, anlagen vnd andern furnemen stitstehen vnd do E. L. al-

bereit S. L. vnd Churf. gn. was von Landen vnd Leuten eingenomen, das E. L. dasselbig S. L. wider einreumen vnd zustellen

Desgleichen nach Irem vormogen vorhüten vnd vorkommen, das Rdnig Ferdinand vnd die Seinen gegen S. L. vnd Churf. gn. vnd Iren landen stillstehen vnd do sie S. L. vnd Churf. gn. etwas eingenomen Solchs S. L. vnd Churf. gn. gleicherweis an angelt alsfalt wider zu stellen

Welchs wir E. L. hinwider nit wolten verhalten zc. Datum in unserm Weltlager bey Siengen 6. Nouember Anno zc. 46.

Philipps L. J. Hessen  
vnd gemeiner Christlicher vorstantnus vorordente  
KriegsRethē.

**17. November 1546.**

(Antwort S. Morizens auf vortgehendes Schreiben.)

S. Moriz an den Landgrafen zu Hessen vnd gemeiner Christlichen vorordentus vorordente KriegsRethē.

Wir haben zc. E. L. vnd ewer gethanes widerschreiben des datum stehet den 6. Monatstag Nouembris endtphangen vnd das E. L. vnd ier vnserere erklärung vnd vorwarung an vnsern vettern Herz. Johans Fridrich den eltern der mas mit beschwerung vormargt, wie das e. l. vnd ewer Schreiben mitbringt, haben wir nit gerne vornomen vnd wollen E. L. vnd euch daruff zc. nit bergen vnd Sollens dieselben gewislich dafür halten, Das wir gar vngerne etwas vor vns selbst thun oder handeln, vilweniger vns durch imandt darzu bereben oder bewegen lassen, das einem Christlichen ehrlichen fursten nit gepurt noch wol anstunde — Das haben E. L. hievor aus vnsern gethanen Schreiben mer dan genugsame vrsachen vornomen, wordurch wir hirtzu gedrunge vnd solchs keins wegs haben vmbgang noch vortrag haben mugen, wir hetten dann wollen zusehen vnd gestatten das des Hauses zu Sachsen zugehorungen vnd gerechticheit ganz vnd gar verdrugt vnd vnther frembde gewalbt bracht, wir auch vnserer Samptbelehrnung vnd interesse daran beraubt vnd vnser land vnd leuth vnd arme vnderthanen neben vorgemelts vnserer vettern landen vnd leuten vortert vorterbdt vnd aus vnser beiden handen vnd gewalbt hetten sollen abgedrungen werden, Welchs ab wir es gleich vor vnser person hetten vorschmerzen konnen, So ist es vns doch der armen vnderthanen halben legen goth noch der welth nit zu uorantworten gewest Dan E. L. vnd ier haben Sunder zweifel numer vornomen welcher gestalt vber die hievor an vns ausgangene ernsthaftige kay. Mat. Mandat die wir doch bis vff die eusserst zeit vffgeschoben der Kay. Mat. krigsfolg den angriff in vnserer vettern landen mit Heres Crafft mehr als an einem orth gethan vnd 6. fentein knecht vnd etliche Reuter erlegt vnd den ganzen hauffen, So an der greniz gelegen getrendt vnd in die flucht bracht vnd doruf Schloß vnd Stedt eingenommen vnd erobert, vnd so wir vns nit eplende berein geschigt solchem vbel mit auff vnd einnehmung der landt furzukommen, wie vns in obberurten kay. Mandaten ernstlich geboten auch genebigst nachgelassen, So were nichts gewisser, dan das Kay. Behem. krigsfolg dieselben landt den merern teil schon in irem gewalt Innen hetten, wie die vns auch noch eins teils nachzihen vnd acht vff vns geben, ab wir etwas vbergehen oder vneingenommen lassen wolten, damit Sie widder vns vnd das landt vrsach gewinnen mochten, Vnd so wir dan gespurd das vnser vetter solchem gewalbt zu widderstehen nit gefast, auch vnserere macht, ab wir gleich dieselb darzu thun wollen, das vns doch vnserer pflicht halber widder die kay. Mat. nit gepurt, darlegen wir auch zu

geringschätzig, Derhalben hetten wir woll erleiden mugen, das ermelter vnser vetter vnserer Landtschafft bedencken vnd Rath, so sie an E. L. vnd sonst von sich geschriben nit so gar in windt vnd abgeschlagen hetten, dan dadurch were freuntlicher wille desto besser zuerhalten auch mercklicher grosser vnkost vnd beschwerung, auch des armen erlegten solchs Blutuorgieffen zuuorhuten gewest, Weil aber gemelter vnser vetter das vertrauen zu vns nit gehabt, So Seindt wir gleichwol darumb nit Schuldig gewest, Es hat vns auch nit gepuren wollen die landt vnd vnterthanen dermassen zuuorweldigen vnd von dem Hauße zu Sachsen bringen zu lassen vnd vns in hochster gefarnus zu setzen, weil wir bis in andere leidlichere wege die vns wie gemelt durch die Kay. Mat. zugelassen auch ernstlich vfferlegt vnd bey vermeydung hoher pen vnd Straff gepoten Sein, haben zuuorkommen gehabt, Vnd wivol auch gemelter vnser vetter ane vnserm als des Samptbelenten wissen vnd willen sein pflicht vffgeschriben vnd Sich Seiner landt vnd lehen dadurch selbst endtsagt, So haben wir dannoch in dem ein Solchs erpiethen gethan vnd vns dermas vornemen lassen, daran man vnfers achtens pillich sollte gefetigt gewest sein, Vnd weil es die vnd keine ander gestalbt vmb vnser furnemen hatt, So bitten vnd gesinnen wir E. L. vnd ier wollet vns des nit vordenden Sonder aus angezeigten vrsachen entschuldigt wissen,

So haben wir auch weither aus E. L. vnd ewern Schreiben gerne vernomen, das E. L. vnd ir vff vnser furgeschlagene oder dergleichen Artickel vnuorgreifliche handlung leiden konnen vnd wolten wol das wir E. L. vnd euch des willens vnd gemuths vormogt hetten So mochten villeicht die Sachen so weit nit eingerissen Sein, Wir wollen aber neben vnsern obemem dem Thurf. zu Brandenburg vnd wen wir sonst zu vns vormugen konnen der zur Sachen dinstlich sein mocht vnsern Muglichen vleiß hirin furwenden auch des vorgeschlagenen anstandts halber der Kay. vnd Ku. Mat. forderlichst schreiben zc.

Das wir aber die Ku. Mat. dahin vormugen soltzen, die lande vnd leuthe, die sein Mat. durch ir krigsfolg eingenommen, oder doch einnemen mochten vnserm vetterm iho alsbaldt vnd ane endtgelbt zuzustellen Besorgen wir das daruff eher vnd zuuor die Sachen zu uortrag kommen oder Sonst durch andere Sunliche weg vnthernomen werden noch zur zeit nit zu handeln vilweniger zu erhalten Sein, So wurden wir gleichergestalt, da wir das So wir aus obberurten vnuormeidlicher vrsachen zu vnsern handen auff vnd eingenommen vnd noch auff vnd einnemen mochten widerumb zuzorderst ane der Kay. vnd Ku. Mat. bewilligung von vns Stelleten damit Iho zur zeit nit anders Schaffen, dan das wir dem koniglichen krigs folg das noch in den landen ist vnd vns auff dem fuß nachzeucht, vrsach geben al das Tenig, So wir also vorlassen wurden, vffs new einzunemen vnd zu beschweren den armen vnderthanen zu vnuorwindlichen Schaden vnd villeicht die Behemen ein New krigsfolg in die Landt zuschicken vorursacht werden, Auch der Kay. Mat. vngnadt of vns laden, welchs vns vnd den landen fast vngelegen vnd ganz beschwerlich Sein wolthe, wie E. L. vnd ier als die vorstendigen zu bedencken zc. Datum vff vnserm Schloß zu Torgau am 17 Nouembri Anno zc. 46.

(Auf der Außenseite dieses von Dr. Lürcks Hand geschriebenen Concepts befindet sich dessen Bemerkung: „vnfers verhoffens vor freuntlich, pillich vnd genugsam bey mennelich angesehen.“)

**17. November 1546.**

König Ferdinand an G. Moriz.

zc. Wir haben beiner lieb schreiben aus Grimme den 11n tag diß lauffenden Monats ausgegangen, alles Inhalts hören lesen, vnd aus demsel-

bigen Deiner lieb gelücklichen angriff vnd aufrichtung vernomen, wie wir  
 dann derselben hievord Auch durch vnsern Obristen Weltthauptmann zum  
 teil bericht sein Vnd haben darob freundlich vnd gnebigds gefallen empfan-  
 gen, Gueter Zuorsicht dein Lieb werde auch das vberig so Ir gegen Jo-  
 hans Friderichen, der sich nent Herzogen zu Sachsen, Rd. Kay. Mat. 2c.  
 vnd des heil. Reichs erklärten Achters Land vnd Leuten noch zuuorrichtern  
 geburt 2c. zue gelücklichen vnd guetten end bringen. Als aber dein Lieb  
 in gedachtem Item schreiben verrer anregt, das sy sich der zwischen vnser  
 bebersenß aufgerichten abrede noch versehen hette vnser Behemisch krigs-  
 folgt wurde lenger vorharret, Auch weitter bis zue vollkomlicher verrichtung  
 der sachen fortgezogen sein, mit angeheffter beeger, nachdem vnder vnserm  
 Deiner Lieb von vnserm Obristen Weltthauptman vnd KriegsRäten zuege-  
 schickten kriegsvolgt der Landstnecht vast wenig sein, das wir ordnung ge-  
 ben wollten, das der gerufften pferde besto mer abgefertigt, vnd sy alle zum  
 furderlichsten mit deiner Lieb vorziehen vnd sich an vnser stat gebrauchen  
 lassen vnd nit allein auff ainen Monat, sonder als lang es die gelegenheit  
 vnd notturfft der sachen erfurdern wurde bey Deiner lieb bleiben, vnd mit  
 der bezalung vnd anderer notturfft genugsam versehen werden 2c. Doruff  
 mogen wir D. E. — nit bergen, Das wir vns der zwischen vnser beider-  
 seiß gepflognen handlung vnd aufgerichten abred nach wol zu erInnern  
 wissen, das anfangs dauon geredt vnd geratschlagt worden, ob wir sambt-  
 lich zue Hochgedachter Kay. Mat. Achterklärung execution vnd würcklichen  
 volziehung auff gleiches darlegen vnd vncostten, des gedachten Achters  
 Land vnd leut angreifen vnd handlen vnd was also erobert wurde in zwen  
 gleich tail teilen solten Welchs aber D. E. aus damalen fürkommen vrsach-  
 en vnd bedenken nit gelegen gewesen, Wan nun aber damalen zu allen  
 teilen für billich vnd gleichmäßig geachtet wurde, das vnser Jeder nach der  
 maß seines Darlegens vnd vncosttens, auch an der nuzung vnd gewin vil  
 ober wenig haben sollt, So ist für das gleichmessigt vnd billichst abge-  
 redt vnd endtlich beschloffen, das wir des obbemelten Achters land vnd leut,  
 so er von vns vnd vnser Chron Beheim zue lehen getragen, vnd dein Lieb  
 die Andern des Achters Land vnd leut, die des heilligen Reichs oder Wi-  
 schoffstehen sein, angreifen, erobern vnd einnemen sollen vnd wo vnser einer  
 in seinen Zug einen Flecken einneme, der dem andern laut solcher vnser Ab-  
 red zuegehörig wär, so solle Er den andern denselben gegen erlegung des  
 Costten, so Ime auf das Schiffen an Pulser vnd kuglen gangen, einant-  
 wurkten vnd volgen lassen, wo anders ainicher costt in desselben erobering  
 aufgeloffen wär, vnd ist hierin allein des Schloß vnd Stadt Zwidhaw halb  
 ein sondere veranlassung auff der Acht Mat mäßigung laut der Abred be-  
 schloffen worden, Vnd wiewol vnder andern begriffen, Wan vnser ainer  
 aber vnser eins kriegsfolts des Achters Land vnd leut angreifen vnd Je-  
 mand gegen denselben ziehen wurde, Ime oder sein kriegsfolgt an Item  
 vorhaben zuuerhindern, Das der ander Alspatdt Er derthalb ersucht werde  
 zueziehen, vnd als ob die sach sein aigen wer, hilff vnd beystandt thun sol-  
 le, So ist doch dardurch nit abgeredt, wann vnser ainer angreifen werd,  
 vnd niemandt gegen Ime zeucht, Ime an seinem vorhaben zuuerhindern,  
 des der ander auch nach verrichtung seiner sachen schuldig sey, sein kriegs-  
 folgt dem andern gar oder zum tail zuezugeben, vnd bey Ime, bis er seins  
 tails die sachen auch vollkomentlich verricht hat, beileiben zu lassen vnd mit  
 der bezalung vnd anderer notturfft zuuersehen vnd zueunderhalten, Dem al-  
 len nach haben vnser Obrister Weltthauptman vnd krigs Rät sambt vn-  
 sern Inen vndergebnem kriegsfolgt sich vmb des Achters Land vnd leut,  
 so Er von vns vnd vnser Cron Behmen zuelehen getragen erstlich angeno-  
 men vnd sein kriegsfolgt, das sy an Item anbeuohnen vorhaben verhin-  
 dern wöllen vermittelst götlicher gnad vnd Hilff erlegt vnd getrenndt, vnd die  
 landt vnd leut, so vns laut der Abred zueerobern zugestanden, vastt alle ein-  
 genommen vnd zu Huldigung gebracht, Aufgenommen deren, so gleichwol vns

gehörn, sich aber zuvor an deine Lieb ergeben haben, deren sie dan darumb billich verschont, das Innen wol bewisst, das dein Lieb merberürter Abred und vorgleichung nach dieselbigen ane des vns zum furberlichsten einantworten und volgen lassen würde, Vnd über solches haben sie auch mit vnserm Geschüg (das wir dann den merern teil nit on sondern vnsern vnkosten von Wien bis doselbsthin bringen lassen Frem von vns habenden beupelich nach, deiner Lieb für Zwidaw zu ziehen vnd dieselben Schloß vnd Stadt vnser abred vnd vorgleichung nach erobern helfen wollen, Als aber dieselbig sonst sich seiner Lieb ergeben vnd vnser Obrister vnd Kriegsvolgt also guttermasen verricht gehabt, was Inen vnserers teils die auffgericht Abred auflege, vnd zuelasse vnd darzu nit vermergkt das Jemand gegen deiner Lieb vnd Frem Kriegsvolgt im entgegen ziehen wär, dieselben an Frem vorhaben zuvorhindern, So haben sy sich nit vnbillich mit Frem habenden Geschüg zum Abzug gewendt, Wie dann auch dein Lieb Inen selbs zuembotten, das groß Geschüg wider zurtzuck furen zu lassen, Wo aber gegen deiner Lieb Jemandt gezogen wäre sy an Frem vorhaben zuuerhindern, hette es auf Deiner Lieb ersuchen an vnserm Kriegsfolgt ferren verharren zuezug vnd Hilff vnd an vnserer vnderhaltung auch nit erwinden sollen, das aber bemelter vnser Obrister Welthauptmann vnd vnserer Ime zugeordneten KriegsRät solches alles vnangesehen auff deiner Lieb ersuchen vnd begger bewilligt haben, Graf Johan Baptista von Labron mit vier sendlen knechten vnd noch zwey sendlen knechten, so im Joachimsthal gelegen vnd daneben auch den Riary Herenz mit zweyhundert Hussaren, Item den von Liechtenstein vnd Dpperstorff mit 400 geruften Pferdten sambt 7 stück veldtgeschüg Deiner E. zuegeschicken vnd einen Monat lang bey Ir beleiden ze lassen zc. Das alles sein si (wie Dein Lieb allen zwischen vnser beiderseits vorgesplognen handlungen vnd merberürter aufgerichten abred nach selbstt ermesse mag) von vnsern wegen zuebewilligen vnd zueschicken nit schuldig gewest, Dann wo es die meynung bey aufrichtung der gedachten Abred gehabt hette, das wir mit vnserm kriegsfolgt vnd auf vnsern kosten schuldig sein solten neben deiner Lieb die flecken, darbey man sich dieselben zu erhalten vorkamblete, gewinnen zehelffen, So wäre ja vnnotig gewest, die vnterschiedlich abteilung zesehen, wes vnser Jeder mit seiner kriegsmacht angreifen vnd erobern hat sollen. Item es wär vergeblich gewest zesehen wo vnser ainer irgndt ainen dem andern zustendigen flecken mit Arbeiten vnd schiessen eroberte, das Ime der ander gegen zustellung des fleckens den kosten, so auf Pulver vnd Kugeln geloffen ablegen solte, Dann were er schuldig mit Hdres crafft mit zeziehen vnd sein kriegsfolgt mit der bezalung vnd anderer notturfft genugsamb zuuersehen, bis der ander seine flecken auch alle eingenommen vnd sein sach vollkommenlich verricht hett, vnd also den merern, oder wol ganzen vnkosten, so ober sein Kriegsvolgt gheet zuetragen, So konten wir bey vns nit erachten mit was suegen Er den wenigen vnkosten so vff das schiffen Ime Irigndt vor ainem flecken aufgieng wider erfordern möcht, Vnd aus wes vrsachen solch vnterschiedlich Artickel vnd maß in die abred gebracht wären, Da doch demnach billicher abgeredt vnd geschrieben wär, des alle des Aechters Land mit vnser beider Kriegsfolgt sambtlich erobert vnd nachgents auf den oder andern weg getailt solten werden. Das alles erzelen wir deiner Lieb allain darumb, damit sie sich desto besser erInnern mög, das weber der aufgerichten Abred Buchstab oder mainung vermdg, Das vnser einer dem andern sein Kriegsfolgt gar oder zum teil zuezugeben schuldig sey, Ime des Aechters flecken oder leut, so er laut der abred erobern sol außserhalb Zwidaw bezwingen vnd einnemen zu helfen, Sonder das oberurter Artickel des zuezugs vnd Hilff allein dahin gemaint vnd darumb gestelt worden, wo auf vnser aines angriff die veind gegen demselben also starkh ziehen wurden, das Er Inen allein zue schwach sein möcht, das in solchem fal, Ime der ander nit flecken lassen, sonder hilff vnd beystand thun solt, Auff solchen fael, berglei-

den auch, wo ober kurz oder lang deiner Lieb zu der handthabung des so sy Igo erobert hat, vnd noch von gedachts Ähters Ir in der Abred zugeordneten Guetter ferret erobern wurd, vnserer vnd vnserer Chron Wehem hilff bedurffen wirdet, Sein wir freundtlich vnd gnediglich wol geneigt erbuttig Dein Lieb vnd derselben Land vnd leut nit zuerlassen, sonder der auffgerichtten Abred vnd vernewerten Erbainung gemess vns geniglich zuvorhalten, Des sol vnd mag sich Dein Lieb zu vns gewisslich versehen vnd getroßten.

Aber wie nun dem Allen, vnd ob wir schon obbemelt vnser deiner Lieb zue Ross vnd Fuß zuegeschickt kriegsfolck aus oberzelten begründten vrsachen zuegeschickt nit schuldig vnd dasselbig angeregter Abred vnuorhindert also bald wol abfordern möchten, Nicht bestoweniger sein wir deiner Lieb zue freundschaft gnaden vnd guettem wol zufriede, das dasselbig vnser kriegsfolck noch lenger zue bestattlicher befurderung merer erobderung vnd einanemung gedachts Ähters Landt vnd leut bei deiner Lieb bis auf vnser abforderung vorharre, vnd sich (wie Kriegsleuten zuftuet) zue solchem allem gebrauchen lasse, Doch haben wir Deiner Lieb die 2 fendt Behemischer knecht aus dem Joachimsthal darumb nit zuzihen lassen mögen, das wir derselben zu besatzunge vnd verwarung vnserer Land vnd flecken nit emperen mögen, Daneben gesinnen vnd begeren wir zc. Dein lieb wolle das bemelt vnser kriegsfolck, so deiner Lieb zuegeschickt vmb vnsern willen in sonderm guten bewelch haben vnd vor nachteil vnd vnbillicher beschwerung (als vil muglich ist) verhuetten vnd schirmen, Vnd sonderlich vnser Hussaren, welche wir aus vnser Chron Hungern von den enden erfordert, da sie vns treulich vnd Redlich gebiet, wir auch Irer dienst seer wolbeburftig gewesen vnd noch sein, Darumb wir dann sy vmb sovil desto vnlieber verlieren wolten, Vnd sy aber in betrachtung das sy in frembder Nation vnd der sprach vnkundig sein, sonderbarn Schutz vnd auffsehens mer als andere notturftig sein

So nun auch Dein Lieb vnser ersmessens dieser Zeit nit weit von Dorgaw ober Wittenberg mit Frem Kriegsfolck sein wurdet, So ist an dieselbig vnser begeren, Wouer vnser Closter Dobritug nachmalen von vnserm Landvogt in Wider Kaufnig nit wider eingenommen worden, Dein Lieb wolle vnserm kriegsfolck so bey derselben ist, furberlich erlauben vnd aufflegen, dasselbig vnser Closter sambt seinen zuehörungen flecken vnd Guettern zu vnsern Henden eingenemmen vnd bemelten vnserm Landvogt der notturft nach zu besetzen vnd zuuersehen, an vnser stat zu uberantworten vnd zueustellen Vnd dabeneben wolle Inen dein Liebe auch sonderlich einbinden, beuert vnser Closter, vnd desselbigen zuehorigen Armen leutten souit möglich nit zu beschebigen ober zu beschweren,

Vnd nachdem dein Lieb etliche flecken vnd Herrschaften eingenommen, Welche der aufgerichtten Abred nach, vns von Deiner Lieb eingantwort werden vnd volgen sollen, Als nemblich die Herrschaft Plauen, sambt allen derselben ein vnd zuegehörungen mit der manschaft vnd lehnleuten, so darzue gehören vnd wie die von deiner Lieb eingenomen worden, Dergleichen die Herrschaft Graiz mit Irer zuehörung vnd manschaft, vnd was dein Lieb verrer eingenomen hat, das zu den bemelten vnd andern Herrschaften die von vns vnd vnser Chron Behmen zu lehen rühren, gehdrig ist, So gesinnen wir hirmit freuntlich, Dein Lieb wolle die verordnung thuen, das dieselben Irer Huldigung vnd gehorsamb, so sy deiner Lieb gethan, furberlich erlassen vnd damit an vnser Rät vnd Heuehlhaber zu Gönig von vnsern wegen gewisen, auch abgetretten, vnd eingantwort werden. Dergleichen sein wir auch gegen deiner Lieb ze thun erbuttig, Wo vnser Dbrister vnd Kriegsfolck etwas eingenommen hetten, das laut gedachter Abred deiner Lieb zuehorig ist

Vnd damit aber vnser beiderseitig newe eingenomen Land vnd leut herausen desto zu pesserer gehorsam gebracht vnd vor abfal desto leichter er-

halten werden mögen, So wolle E. L. vnbeschwerdt sein, Iren beuehlabern vnd Kriegsfolgt zu Zwickaw vnd der anden zu beuelhen, mit vnsern Beuehlabern in vnser Flecken vnd Lande gutten verstand auffsehen vnd correspondenz gehalten, vnd wo Iren was Widerigs zuefften wolt, sy mit nachparlicher warnung vnd Hilf nit zuuerlassen. Solches wollen wir hinwider den vnsern gegen deiner lieb beuehlabern vnd leuten auch zethun auflegen,

Beschließlich haben wir auf Deiner Lieb erInnerung bey der Kb. Kay. Mat. yezo abermalen freuntlich vnd bruedertlich anmanung gethan, Wo wir, ober dein Lieb diser Execution sachen halb angegriffen wurden, das Ir Lieb vnd Kay. Mat. vns mit Irer Kay. Hilf nit verlassen, Sonder freuntlich vnd genebiglich versehen wolt, Vnd wo Ir Lieb vnd Kay. Mat. ainich teutsche Reuter vrlauben wurd, bey Innen, ober Iren Rittmeistern zuevberpawen, das sy wider vns vnd dein Lieb nit dienen wöllten, Das alles wolten wir Deiner Lieb zc. nicht verhalten Geben auf vnserm kuniglichen Schloß zu Prag den 17 tag Nouembris zc. 1546.

Ferdinand

Ad mandatum domini Regis proprium

J. Jonas Dr. ViceCantzler.

Maurer st.

23. — 27. April 1547.

(Schlacht bei Mühlberg.)

Sonnabends nach Quasimodo Gen. den 23 Aprilis vor tage Ist Herzog Johans Fridrich mit 10 oder 11 sentlein knechten vnd (wie seine leute selbst dauon reden) mit 2000 pferden zu Meissen vffgezogen vnd hat daselbst die Brucken ober die Elbe hinder sich abwerffen vnd zum theil einsegen vnd verbrennen lassen vnd hat die Nacht zu Mühlberg gelegen

Den 24 Seint die Kay. vnd Ebn. Mat. vnd Herzog Moriz aus Irem Lager bei der Jane vnd Hofe nach der Elbe gegen Mühlberg ober gerückt vnd weil die Elbe daselbst einen guten (wiewol tieffen) fort hat, So haben sie etliche pferde durch solchen fort setzen vnd mit dem feinde Scharmügeln lassen, In solchen Scharmügel ist Herzog Ernst von Braunschweig Reitschmidt vnd sunst noch einer gefangen, die haben angekeigt, das der feindt eigener person noch Im flecken lege, Dorauff hat man nach mher Reuter durch den fort geschickt vnd als sich dieselbigen etwas weit vom wasser gethan, Seind sie durch die feindt wieder zurück Ins wasser gedrungen worden, Es ist aber mitler Zeit der feindt aufgebrochen, Im willen sein Zugt nach Wittenberg zunhemen, Do mhan solchs seines auffbruchs Inne worden, hat Herzog Moriz gebeten Ime zu erleuben, Das er mit seinen Reutern durch den fort setzen vnd Ime nachhengen mochte, Des seint die Kay. vnd Ebn. Mat. also zufrieden gewest, Vnd haben s. f. g. etliche ringpferde, wellisch vnd Hussairer zugegeben, mit vornehmung, den feind ledlich anzugreifen, auch mit erbietung, das die Kay. Mat., so wahr sie ein frommer Kaiser were, s. f. g. erlich entsetzen wolte, Dorauff hat erstlich s. f. g. mit dem vorzuge vnd allen Iren Reutern vnd volgentis die Ebn. Mat. mit denen Iren vnd leglich die Kay. Mat. mit Iren Reutern durch die fort gesetzt vnd dem feinde bei guter dreien meilen nachgehendet, vnd Herzog Moriz Iren durch den vorzugt vor sich hingetrieben, auch etlich mal zum stande gebracht, also das der feindt die vorwart auch etlich mal Ime wieder zuruck geschossen hat, Bis mhan Iren leglich dermassen bemuedet, das die seinen angefangen, die spieße von sich zu werfen vnd die flucht zu geben, Vnd seint die knechte (aufferhalb etlicher wenig die gefangen worden) fast alle

erfchohen, die sendlein alle erobert, bezgleichen die Reuter des mherern theils erlegt vnd bis Inn 300 vom Adel (außerhalb der andern) gefangen, Das hauptpanier vnd alle andere Fre panier gewonnen vnd ehr, Herzog Johans Fridrich durch Zielen von Trota, bezgleichen sein Oberster Leutenampt Herzog Ernst von Braunschweig durch Fabian von Schoneich vnd sunft viel anschulicher Rathe, Haupt vnd Beuhelichs leute gegriffen, Herzog Diten von Lüneburg Son erschossen vnd Herzog Johans Fridrichs eidister Son verwundet vnd noch dieselbige nacht in Wittenberg fluchtig komen, Dahien mogen auch sonst aus der flucht bis Inn 400 pferde vnd gegen Torgaw bey 100 pferden die nacht gekommen sein. Das vbrige ist alles todt oder gefangen, Das Geschüge sampt den wagen, darauff viel gelt, Silbern geschirre, Kleinod, Kleider, wichtige briefe gewest, alles erobert, also das etliche vber 5000, 6000, 7000 fl. fl. zur beute bekommen, Vnd werden Herzog Johans Fridrich vnd Herzog Ernst bei einander In der kaiserl. verwahrung auf einem wagen dem lager nach gefurt, vnd die 3 sendlein knechte so Inn Torgaw gelegen, seint sobald sie Ihres Herrn niderlage erfahren, sampt den oberburten Kuttern, so hinein geflohen nach Wittenbergt gezogen, vnd sich borauß Torgaw, baraus alles In Wittenberg gestohet, den 26 an Herzog Moritz ergeben  
Den 27 ist man vor Torgaw vber gezogen vnd zwischen Domigisch vnd pzechsch das Lager geschlagen

25. April 154.

(Schlacht bei Mühlberg.)

Dr. Christoph Lürdt an Dr. Georg Komerskadt.

Wie sich die Sachen gestern zu mulberg vnd folgendt im abzug vngeserlich ein meil wegs von Torga zugetragen das wirdeth ier aus hirpoy gethanen meins gn. fürsten vnd Herrn (s. S. Mor. Schr. d. 25 April an die Rätthe) Schreiben an euch vnd die andern Herrn Rathe zuuernemen haben, In Summa es ist ein Victoria die allein von Gott kumpt, die im kein Mensch auf Erden zumessen darff, Es hatt auch gewislich keiner dis teils gebacht das vff den tag souill Solthe aufgericht werden, Aber der Almechtig habdt es Sunder zweifel vnsern landen vnd den armen leuten vom adel vnd andern zu sundern gnaden also geschigt, damit dieselben vor fernem vorterb errebt vnd bestendiger guter Friden ruhe recht vnd gehorsam ane groß blutvergiffen widder kann aufgericht werden, vnd weil es ban der almechtig also geschigt, So werbeth ier nur desto mer argumenta vnd vrsachen haben vff wege zu gedenten, wie meins gn. Herrn vnd der lande Sachen zu ordnen vnd der Friden vnd alle Sachen dermas gewidmet vnd bestellet das man hinfurder bergleichen vbrig sein vnd alle Sachen in ein guth fridlich Christlich Regiment vnd ordnung bracht werden ic. Herzog Moritz z. S. ic. hat sich im Anfang mittel vnd ende dieser Victorien ganz menschlich vnd ritterlich erzaigt, vnd were es nach goth ane Seinen f. g. gewesen, So were diese Victoria nit erlangt worden. Der Principall ic. ist mit alle seinen obersten, die er bey sich gehabt, als Herzog Ernst von Lüneburg, Graf Ernst von Gleichen, Nechtrodt vnd Schonberg vnd seinem Ganzler dem von Hain et multis aliis geschlagen vnd gefangen ic. Alles geschüg, puluer, prouiant veldt Kleinodt Silber briue vnd was der feindt bei sich gehabt, mit einer großen anzahl wagen Ist durch die andern erobert ic. Im feltlager vor Mulberg den 25 April Anno ic. 47.

Christoph Lürdt Dr.



Es hat zu der Victoria nit die geringste forderung gethan Das man bey Mulberg einen furdt durch die Elbe gefunden, dardurch alles kriegsfolg zu roß ist gefurdt worden, Dan das fuessfolg ist dabey nit gewesen, vnd feindt uber 20 personen vff vnserm teil nit vmbkommen (wi wol etliche noch von einer geringern anzal Sagen) Die im uerfuhrten ertunken vnd im ersten vnd letzten angriff erschossen vnd erfahren Sein, So hat mein gn. fürst zc. Herzog Moriz mit den Seinen das beste gethan vnd ist eytel Seiner f. g. Hoffgesinde gewesen, die Herzog Hans Friedrich von Sachsen Herzogen Ernst von Lunenburg, Grauen Ernst von Gleichen vnd etliche andere gefangen, So hat Seine f. g. ethliche der hauptleuthe mit seiner eigen hand gefangen Aber als die Victoria erlangt haben sich die Welschen vnd Hussern mit dem plundern nit gesaumpt, Sunder fast die beste Beute dauon gebracht — Der gefangen Churfürst ist noch nechten nach seiner gesenknuß zum Kayser gesurdt worden vnd sein Rat. angesprochen, Doruff der Kay. vnther anderm geantworth bin ich nue der gnedigste Kayser, Ich will euch halten nach ewern verdienst, Er ist ubers maul wundt, das hat ein Spanier than, als er schon gefangen gewesen

### 25. April 1547.

In die Rätthe zu Dresden.

Moriz H. zu S.

Wir geben euch zu frolichen Zeitungen — zu erkennen, Das wie wir gestern Sontags aus vnserm Feltlager bey Kommaß verruckt vnd beneben der Kai. vnd Kd. Waten. das Feltlager vffn abentz vmb Mülbergt dießseits der Elbe zuschlahen bedacht, Seindt vns vnderwegens glaubliche kunttschafft einkomen, Das der Ghter vnser feindt mit seinen reuthern vnd knechten In vnd vmb Mülbergt aigner person were, Als haben die Kay. vnd Kd. Waten. vnd wir etliche stüß buchffen vorrugten vnd damit etliche schuß In Mulbergt thun lassen, wie dan vom feinde widerumb heraus auch bescheen, In deme man befunden, das die Elbe des erths zu furthen gewesen, Als haben hochgedachte Kd. Kay. vnd Kd. Waten. beneben vns mith allen reuthern durch die Elbe gesagt, den feindt aus sein lager mith reuther vnd knechten, Biß vngeuerlich eine melle wegus von Lorgaw gejagt, vnd wiewol sie sich einmals gewanth, mit den Kayn. Kdn. vnd den vnsern geschermugett, Ist doch solchs halbe zurgangen, vnd haben aldo die flucht nach einem Holze genommen, In welcher flucht sich sonder zweiuuel — begeben, das der feindt aigner person sampt Herzogt Ernstten von Braunschweig, Rogkeroben vnd andern vil mher seiner befehlichleuthe vnd einer großen anzal reuther vnd knechte feindt gefangen auch sein elbister Son erschossen, vnd sonst nicht wenig vff seinem theyl thot funden wurden, Aber auff der Kay. vnd Kdn. Waten. vnd vnserer seiten wissen wir noch zur Zeit nicht viel personen, gott lob, Welchs erlangten Sigs vnd Victori wir dem Almechtigen vnd Barmherzigen gott billich ewigklich dankbar feindt, auch nicht zweiuuel tragen, Ihr werdet des mith vns frolockung haben, Vnd begern demnach mit befehlich, Ihr wollet zu lob vnd dank-sagung solcher erlangten Victori das Te deum laudamus in den Kirchen singen vnd allen prebicanten bey euch ernstlich beselen lassen, das Wolgk auf der Sangel zuuormahnen, Gott geburliche dancksagung zu thun vnd furder vmb einen guetken vnd beharlichen frieden zu bitten zc. Geben In vnserm Feltlager bey Mulberg den 25 Aprilis zc. 47.

26. April 1547.

(Schlacht bei Mühlberg.)

Aus einem Briefe Dam. de Sibottendorf an Dr. Komerstat.

1c. Vidi Electorem hilari vultu sed D. Ernestum a Braunschweig aliquantulum subtristem, Cum Elector oblatum sit Caesari Et petens vt ipsum tanquam principem captum seruaret respondit Caesar iis verbis Joh Fried. bin ich nun ewer Kayser ich wil euch halben nach gelegenheit vnd ewerm verbint vnd gehet nur hinweg. Capti sunt ab hispanis Iodocus ab Hain Cancellarius, Wolfgangus Lauenstein Secretarius, filium Electoris majorem natu ictu Bombardae periisse aiunt, quidam referunt et Rockrode captam esse, Goltacker qui Consulem Mynensem spoliavit quoque ab hispanis captivus detinetur

Electorem cepit Nobilis Iuuenis Tilmannus a Trot quamvis hispani ipsum vi e manibus ipsius eripuerant, Ducem a Braunschweig cepit Fabian a Schoneich etc.

Ex hostibus fere omnes capti aut occisi praesertim pedites hostium fuere X vexilla peditum et 6 aut 7 Equitem. Hispani multa bona nacti sunt ex spoliis. Ego sequi non potui ob defectum equi qui claudicare coepit etc. Datae In Castris apud Mulbergam 26 Aprilis 47.

1c.

Da. a Sibotendorf.

26. Juni 1547.

Unser Philippen 1c. Landgrafen zu Hessen — antwort of die Werbung so Christoph von Carlowitz vnd Wilhelm von Remhausen an vns praecht haben

Wir haben gehort ewere Werbung vnd wissen vns zu erindern das sich die handlung zu Leipzig vnder anderm deshalben zerschlagen, das wir vns nit vnerbingt In Kay. Mat. gnade vnd vngnade ergeben wollen

Nun haben die beide Churfürsten vnser freuntliche liebe vetter sohn Dhem schwager, Bruder vnd Geuatter of die rede so Erleben mit vns Im selbe vor Weiffensfels gehapt vns geschriben vnd vns gerathen In solch Capitulation vnd Kay. Mat. gnade vnd vngnade vns zu geben solchs werd vns zu aller wolffart kommen 1c.

Haben vns darüber ein glaibt geschickt, darin vnter anderm vermeldet, das sie mit sonderlicher gnedigster bewilligung vnd nachlassung Kayr. Mat. vns solchs geben

Vnd haben daneben sich gegen vns vnd vnsern sohnen vorschriben, das wir vber die Articul der Capitulation weber an Leib noch gut, mit gefengtnus, bestridung oder schmelerung vnseres Landes nit solten beschwert werden

Wo aber doruber vns, wan wir vns of gnade vnd vngnade stelken, einich beschwerung begegnen wurde, des sich doch Ir E. keins wegs vorsehen, das sie sich dann of vnser kinder erfordern persönlich wollen einstellen vnd das erwarten, das vns vber die Articul wurd vferlegt

Was sich nun zu Hall zugetragen das Haben Ir E. gesehen, vnd was Ir E. vns da zugesagt, das wissen sie sich wol zu erindern

Izo haben wir angehört was Ir die Gesandten vns gepracht, wo nun wir nit lenger dann 6 wochen von Izo an solten vffgehalten werden, vnd wir solchs gewiß, wer es wohl etwas, Wir vornemen aber das noch nit mehr dann allein ploß wortt, wiewol wir vnseres theiß all das volziehen wollen so die Capitulation vormag

Das aber dermassen gegen vns vber Ir E. gleich, so sie vnder Iren Handtzeichen vnd sigeln vns geschickt, Mit anzeigung, sie geben vns solchs mit sonderlicher gnedigster bewilligung vnd nachlassung Kayr. Mat. geparet vnd wir in solch geschwinde vorwarung gezogen worden, Des tragen wir nit gering beschwerung vnd bettens vns leinswegs versehen

Ire Liebten wissen aber was sie vns zugeschrieben, auch sich verpflichtet gegen vnsern Söhnen vnd leglich zu Hall mit handgebender trew vns zugesagt haben, dauon wollen wir nit abweichen vnd haben keinen zweuel Ire E. werden sich als wahrhaftigsten Churfürsten vnd vnser freunde In dem fall wie Ihnen mit ehren geburdt zu erzeigen wissen Dann wir sind in diesen sachen also betretten vnd haben also wenig leute bey vns, die vns rathen, das wir nit wissen, was vns zethan sein will vnd konnen von dem, was vns vorschrieben vnd zugesagt ist, vnser theils nit abtretten

Wilschs wir euch also hinwider In eil nit wolten vergen. Actum im Kayn. Lager vor Kale, 26 Juny 47.

Philippß Eß Hessen.

### 29. Juli 1547.

Des Landgr. von Hessen Söhne an Churf. Moritz zu Sachsen.

ic. E. L. Schreiben des Datum weist Leipzig den 23 Juli darin E. L. vns ein Copieen zuschickenn, was sie vnserm Herrn vatter geschrieben vnd leglich mit anhenden, das sie sich versehen, wir wurden aus angezogener vrsachen Ires erachtens die Einmanung anstellen, Dorumb sie vns auch gebeten haben wollten ic. haben wir. — Hören lesenn, Wund geben E. L. darauf — zu erkennen, nachdem numehr alle Articul In der Capitulation verleiht, bis vff vberantwortung der Ratification, welche Ist zuvorsigeln vmbgeschickt vnd Innerhalb wenig tagen den kaiserl. Commissarien geantwortt wirdet, vnd alles geschütz vnd Munition vorgezogen, das es alles nach Kay. Mat. gelegenheit abgefurt mag werden vnd an vnserm Herrn vatter vns vnd gemeiner Ritterschafft vnd Landschafft Im selbigen keinen mangell erscheint, wie E. L. ab der Kaiserlichen Commissarien schreiben, so sie Ires abreidens alhie zu Cassell an die Kay. Mat. gethann, hierbey vornemen werden, Wnd das gleichwol darüber vnser herglicher vater noch weiter mitgefueert vnd In hartter Custodien gehalten wirdet, das ist E. L. gegeben versicherung vngemes vnd vnser Fraw Mutter vns vnd gemainer Landschafft — eine große Bekummerniß.

Derhalben so wissen wir vnser einmanung nit einzustellen vnd wollen vns zu E. L. vnd dem Churfürsten von Brandenburg freuntlich versehen, sie werden sich Im selbigen als die ehrliebenden Churfürsten denen ohne Zweifel diese vnser herren vatters beschwerung, welche seinen gnaden vff ewer beiden E. vntrostlich zuschreiben vnd vertrauen begegnet auch Hertzlich leidt, mit Irer beeder eigen person einstellung furstlich vnd Irem zuschreiben gemess halten,

Da vnns aber von Ewer beeder Liebten vnter Iren Siegeln vnd Handtzeichen verbintlich vnd also zugeschrieben würdet, Das E. L. Inen wollen diese sachen mit allenn trewenn vnd ernst lassen anliegen vnd vnserm Herrn vatter seiner Custodien furberlich ledig machen (weil numehr alle Articul der Capitulation volngogen) oder aber da E. L. Inen der Custodien nit wurden erlebigen, das alsdann E. L. sich ane alle verhinderung, was der durch menschen Synne erdacht oder gegen E. L. zu aufhalt vnd abwendung Irer Instellung gesucht vnd furgenomen werden mochten, auf den letzten tagt Augusti gewislich ane vnser fernere anmanung

wolten, Dobeneben allen Privilegien, neuen funden vnd subtiliteten, so dagegen furgewandt oder erdacht konten werden, In Tzen widderschriften absagen vnd renunciiren, So sollen E. E. von uns In der Zeit unsern vater zu erledigen Dilation der einstellung haben vnd bitten dem allen nach ganz freuntlich, E. E. wollen uns dessen nit vorwenden, dann uns dieses furnemen ic. zum hochsten zuwider vnd herzlich leidt ist ic. Datum Cassell den 29 Juli 47.

ic. Wilhelm E. z. Hessen M.  
vor sich vnd vor seinen bruder Philips den Jungern  
E. z. Hessen. Ludewig E. z. Hessen M.

### 3. August 1547.

Vorstehenden Brief thelte Churf. Mor. dem Churf. Jea. von Brandenburg mit folgenden handschreiben mit:

Wir geben E. E. zu erkennen das uns heut dato die antwort von unsern Bettern — den jungen Landgrafen einkommen, derer wir e. l. hiermit abschrift zuschicken, vnd als wir die sache mit vleiß erwegen, auch nochmals der meynung seint vnser brieff vnd sigel zu halten vnd allerley weiterung auß dieser sachen vnserm vater dem Landgrafen auch e. l. vnd vns entsehen vnd erfolgen mochte, Seint wir entschlossen uns tegen Tzen libben zuvorschreyben, wie e. l. auß beigegelger copy zu befinden vnd vnsern wech zu kayr. Mat., wie wir dem Landgrafen nehest geschriben zunemen, Dan wir bedenken wue die kay. Mat. ob der geschehenen einmanung missfallen haben vnd sich tegen den Landgrafen Ernstlich erzeigen wurde, das auf denen vhall allerlei beschwerung vnd weitlenfftigkeit mochte erfolgen, Weil aber diese sache e. l. nicht weniger dan vns belanget so bitten wir freuntlich e. l. wolte Ire sachen darnach richten, das sie zu vns vnd forder mit vns zur kay. Mat. Postire vnd den 10 dieses Monats, ist der Tag Laurentij, gewiß zu dem Houe sey, vnd dise sache dahin richten helfen, das die vormeintliche werterung vorbliebe auch die kay. Mat. vnd der Landgraf aller umbfende konnen berichtet werden, wie wir vns dann freuntlich vorsehen e. l. thun vnd wichtikeyt der sachen bedenken auch Gustadium von Schlieben mit sich nemen werden vnd wue e. l. wie wir vns versehen, dorzu geneigt, werden sich e. l. mit vorschreibung tegen den Jungen Landgraffen zuehalten wissen vnd sich an yrem vorreyten vngeachtet ab sie yren Son vnd Rete zu vns abgefertiget, nichts vorhindern noch Tzen lassen. Datum Torgaw den andern tagß des Mon. Augusti 47.

Morig.

### 26. November 1547.

Doctor Sachs mit deme von Granuel vnd Bischoffe von Arras

Sonnabents den 26. Novbr. hat der H. von Granuella vfn morgen frue nach Dr. Sachsen geschickt

Es ist D. Sachs zu s. gn. komen vnd den Bischof von Arras bey Tzme funden

Do hat der von Granuella angezeigt Das die kai. Mat. vbel zufriden were vber die werbung der gesanten von Hessen vnd das damit die sache beschwerlicher gemacht vnd nichts vhe auszurichten

Vnd hetten die kay. Mat. vorordent diß beide Churfursten Sachsen

vnd Brandenburg. desselbigen tags zu horen, Dorumb were sein gut beduncken, das die Churfursten Kayne erwernunge theten von der obligation wie sie sich legen dem Landgrafen oder seinen sohnem vorpflicht hetten, Dan damit werde die sache weiter bei Irer Kay. Mat. vorbittert werden

Doruf hat Dr. Sachs deme von Granuell angezeigt, das die beide Chorf. Sachsen vnd Brandenburg. nicht gewußt, das die gesanten von Hessen Ire werbung dergestalt hetten vorwenden wollen —

Nachdeme aber Ire Chorf. gn. erfahren das die gesanten von Hessen die werbung deraussen gethan hetten, Ire Chorf. gn. deme Landgrafen darumb geschriben vnd antwort bekomen, doraus Ire Chorf. gn. vormercken, das der Landgraf hette leiden mogen das der Chorf. zu Sachsen der gesanten werbung zuorn vbersehen vnd was vnbienßlich abwenden hette mogen, doraus sein Chorf. gn. zu bedenken, wes die schult were

Doruf hat der Herrre von Granuella gebeten, der Chorf. v. S. wolte sein bedenken wol gemaint vormercken

Das hat Dr. Sachs angenommen an seinen Herrn zu tragen vnd hat gebeten die beyde Herren vater vnd sohn wolten das beste bey der Kay. Mat. vorwenden, damit der landgrafe mocht ledig vnd sie die Chorf. der Last entledigt werden, doruf haben sie gesagt zuthun, was bey Inen stunde Actum den 26 Nov. anno 47. fruhe vmb zehen Hor.

Desselbigen tags haben die baide Chorf. den Stenden des R. vbergeben Ire nottorfft, of die Kay. schrifte so gestern des 25 Nov. vor den stenden gelesen worden, dorinne sie nochmals vmb vorbitte zc. angefucht,

Vnd hat die Kd. zue hungern vnd Behaym Kd. Mat. den Chorfursten zue Brandenburg beschaiden lassen vmb drey vnd den Chorfursten zue Sachsen vmb vier hora desselbigen tags nemlich den 26 Nouembris vor Irer Mat. zuerscheinen

Nach deme sich aber im Reichsrabte vorhinderung zugetragen, das der Chorfurst zu Brandenburg vmb 3 hora bey der Kd. Mat. nicht hat erscheinen konnen, hat sich sein chorf. gn. bey Irer Mat. entschuldigen lassen

Also auch hat die kayserl. Mat. nach drey hora zue den beiden Chorfursten Sachsen vnd Brandenburg geschickt das sie vmb vier hora bei Irer Kay. Mat. erscheinen solten

Doruf hat sich der Chorfurst zu Sachsen bey der Kd. Mat. auch entschuldigen lassen, das sie vmb vier hoer bei Irer Mat. nicht erscheynen konten mit vorwernunge der vrsachen, das die Kay. Mat. s. chorf. gn. vor sich erfodern het lassen.

Es seint die beide Chorfursten vor der Kay. Mat. erschinen vnd vngeserlich die maynunge Irer Mat. durch Dr. Sachsen anzaigen lassen

Ire Mat. wußten sich zu erinnern, wie sich die sachen mit deme Landgrafen zue Hessen zugetragen vnd mit wafem vnderthen. fleisse sie zue Halle vnd zur Raumburg Ire Kay. Mat. gebeten hetten, den landgrafen ledig zu geben, mit vorwernunge Irer chorf. gn. vnd derselben vorfarn geleister dienste

Also worden sich auch Ire Mat. zu erinnern wissen, was Ire Kay. Mat. domals iren chorf. Gn. zur antwort geben

Nemlich Ire Mat. wolten sehen wie sich der Landgrafe der Capitulation hülte, vnd do Ire Mat. befunden, das sich der Landgraf vnd die seinen mit ernst schickten zu volnzibunge der Capitulation — so wolte sich Ire Kay. Mat. of Irer chorf. gn. ferner ansuchen mit gn. antwort vornehmen lassen, dorane Ire chorf. gn. genuge haben solten.

Dieweile dann di Capitulation fast alle erfüllet, vnd ob etwas hin-

berstellig were, so hetten sich beide Ire chorf. gn. gegen Ire kay. Mat. obligirt das sie davor gut vnd doran sein wolten das der Capitulation in allem solte volge gescheen, zue solcher obligation theten sie sich bekennen vnd weren erbotig der nach zukomen, also das der Capitulation solte volge gescheen

Vnd were demnach Ihrer chorf. gn. bitte, das Ire kay. Mat. wolten ansehen die getrewen dienste, die icer chorf. gn. vorfaren, Irer kay. vnd Irer vorfaren, dergleichen die beide Chorfürsten Irer kay. Mat. mit darstreckung Ires leibs vnd vormogens gethan, vnd sich alwege an Ire Mat. gehorsamlich gehalten vnd von Irer Mat. nicht abwenden haben lassen wollen

Wolten auch ansehen die Obligation, domit sich Ire chorf. gn. gegen Ire kai. Mat. vorpflicht vnd wolten den Landgrafen allergnedsig ledig geben vnd Pirynne nicht den Landgrafen, sondern sie die beide Chorfürsten gnedigsts ansehen wolte das wolle sie vmb Ire Mat. vordinen

Doruf hat die kay. Mat. durch D. Seite lassen antwort geben das Ire Mat. sich wuffte zuerinnern der Handlung mit deme Landgrafen, auch der antwort die Ire Mat. hette geben lassen wie dann die beide Chorfürsten dieselbige antwort repetirt hetten, Es funden aber Ire kay. Mat. mangel, das die capitulation nicht erquirt worde in allem wie bescheen solte wie die Chorfürst aus der schrift befinden worden die Ire Mat. geftern den reichssten den het vbergeben lassen

Zue deme hetten die geschickten von Hessen vor den Stenden eine geschwinde werbung gethan vnd schrift vbergeben, Dorinne sie Ire kay. Mat. vnd die beide Chorfürste angriffen, als ob sie ungleitlich gehandelt vnd weren Ir kay. Mat. vorrsacht worden, die Handlung wie die ergangen den reichssten schriftlich zustellen zu lassen

Man nuhe die Capitulation volzogen vnd erquirt, so wolten sich Ire kay. Mat., der antwort nach so Ire Mat. zue Halle u. Raumburg geben, gnedigsts erzaigen,

#### Der Chorfürsten Replica

Sie bedankten sich — das Ire Mat. Ihre Chorf. gn. In der vbergebenen schrift mit entschuldigen wolten

Inen were aber nicht bewust gewest das die Hessen Ire werbunge dergestalt hetten thun wollen

Sie hiltens auch davor das der Landgrafe das eigentlich auch nicht gewust, wie sie aus seinem schreiben, das s. f. gn. Iren chorf. gn. gethan vormerkten

Darumb sei Ire — bitte die kay. Mat. wolle Ire Chorf. gn. vnd den Landgrafen gnedigsts entschuldigt wissen

Das aber an volnbrengunge des was In der Capitulation deme Landgrafen vferlegt, mangel sein solte, horten Ire chorf. gn. nicht gerne, sie hetten auch Irer kay. Mat. schriften den Stenden vbergeben vormerket, das Ire Mat. dreierlei lezt anziehen, dorinne der Capitulation nicht volge gescheen nemlich mit Herzog Heinrich von Braunschweig, etliche Bundtsbriefe vnd nicht brechung der vhestungen, bieweile aber ihre chorf. gn. nicht konten vorstehen, wuran es der dreier puncta, sonderlich des Herzogen von Braunschweig vnd der Bundtsbriefe halben mangel, sei Ire bitte, Ire Mat. wolten sich in deme ercleren, wue sie dan befunden, das wuran mangel sein wurd, wolten Ire chorf. gn. Irer vorpflichtunge nach vorgehen, das Ine volge gescheen soll.

Dieweil aber Ire Chorf. gn. sampt Herzog Wolfgang von Baiern sich gegen Ire Mat. hoch verpflichtet, das der Landgrafe der Capitulation volnzuhunge thuen sol bitten sie — Ire kay. Mat. wolten sie die Chorfürsten dorynne ansehen, vnd vmb Irerwillen den Landgrafen ledig geben,

ſie weren erbotig, ob Ire vorſicherunge nicht genug, ſo wolten ſie ſich noch hoͤcher vorpflichten vnd obs an Iren chorf. gn. nicht genug, ſo wolten ſie andere zue ſich ziehen vnd noch ſtablichere vorſicherunge thun, vnd ſeint abermals Irer chorf. gn. vnd Ire ſelbſt geleiſte dienſte angezogen vnd gebeten Ire Mat. wolle die bedenken zc.

#### Kay. Mat.

Aber die Kay. Mat. hat laſſen zue antwort geben, ſie hette die baide Chorfurſten der Heſſen werbung halben wol entſchuldigt, Aber das der Landgraf davon kein wiſſens gehapt, das k̄nten Ire Mat. nicht glauben, dan es were allerlei In der werbung, doraus Ire Mat. vorſtunde, das ers angeſtiftet, Dorumb konten Ire Mat. den Landgrafen nicht entſchuldigt achten.

Ihre Mat. hetten auch in Irer ſchriſte an die Stende laſſen anzeigen die drey ſachen, dorinne der Landgraf der Capitulation nicht volge gethan, nemlich mit deme von Braunschweig, Bundtsbriefe vnd vheſtungen, Es weren aber andere artikel mehr, die wolten Ire Mat. laſſen aufzuzien vnd Irer Mat. erclerunge, wie Ire chorf. gn. gebeten thun laſſen

Hiruf haben die baide Chorfurſt ſagen laſſen ſie woltenſ gewertig ſein vnd gebeten das Ire Mat. das vſs allerforderlichſten vorſchaffen wolte, Dabey aber haben ſie nochmals gebeten, Ire Mat. wolten vmb Iren willen den landgrafen lebzig geben vſ genugſame angebotene vorſchreibunge der Capitulation halben vnd wolten Iren chorf. g. aus diſen ſachen vnd bekommerniſſen abhelffen

Aber Ire Mat. ſeint vſ Irer antwort vorharret, Dabei ſeint geweff die Kay. Mat. perſonlich, di Hern von Ryga (?) vnd Dr. Selt. Item die beide Chorfurſten ſachſen vnd Brandenburg, Herzog Wilhelm von Braunschweig, Stachius von Schlieben, Acharius von Weltheim vnd ich Dr. Sachs,

Ire Mat. haben auch den vſzog entſchuldigen laſſen, das ſie die beide Chorfurſten Irer krankheit halben nicht ehe haben horen konnen Aber die beide Chorf. haben ſolche entſchuldigung paſſiren laſſen vnd nichts doruf geantwort

### 10. Juni 1548.

#### Churf. Moriz an den Kaiſer.

zc. E. Kai. Mat. wiſſen ſich — zu erinnern, das bey E. Kai. Mat. ich oft vnd vilfeltig beneben meinem Dymen Schwager vnd bruder dem Churfurſten zu Brandenburgt zc. vmb erlebigung meines Waters, vettern vnd gewattern des Landgrafen zu Heſſen zc. angehalten vnd nachdem e. Kai. Mat. bemeltem Churfurſten zu Brandenburg vnd mir kurz fur meinem abreifen von Augsburgt doraus ein ſchriſtliche antwort — haben zuſtellen laſſen, wie e. K. M. bewuſt So haben E. K. vnd ich dem Stadthalter vnd Rethen zu Caſſel geſchriben furberlich doran zu ſein damit der Capitulation ſouil bern noch nicht erfullet, nochmals folg geſchehe Darauf bin ich von inen lauts bei vorwarter ſchriſt beantwort worden, Weil dan allergn. Kaiſer doraus zu beſinden, das der capitulation volge geleiſtet, die vheſtungen auch also geſchleift ſeint, das die nuͤhemer zu keiner wehre mogen geprauchet werden, vnd was an etlichen orten noch weiter eingeriſſen werden ſoll, iſo mit aller macht im wergke iſt, vnd der vorzog aus langſamen angeben wie mans brechen ſoll, vorvorſacht, iſt aber vſs Feſtigſte doran gearbeitet wirdet, dorzu auch leuth vmb gelbt vorbingt, wi ſie ſolchs nach der leng vormelden, vnd dan auch E. Kai. Mat. wiſſen, in was vorpflicht-

tung bemelter — Churf. zu Brdbg., beschleichen mein Schwager Herz. Hans Wolfgang vom Hundtstrücken vnd ich legen E. kai. Mat. one das stehen die volziehung vnd haltung der Capitulation belangent,

So ist an E. kai. Mat. mein ganz vnderthen. bith, e. kai. Mat. als der gutige milde kaiser wolle den Churf. zu Brandenb. u. mich bedengten vnd meinen vater vnd veteren ic. den landgrafen der Custodien erlassen vnd widerumb zu den seinen erleuben, darmit wir also einmals der beschwerung vnd anligen diser sachen halb mochten entladen vnd gefreiet werden.

ic. Datum Leipzig den 10 tag Junij 48

ic.

Moris Churf. zu S.

### S. September 1548.

Melanthon an Churf. Moris.

ic. Nachdem E. Churf. gn. mir von wegen eins gedruckten bedenkens Erstlich vnter meinem Nahmen darnach In Nahmen der Theologen, zu Witeberg ein furhaltung thun lassen, Bit ich — E. Churf. Gn. wollen dorauf meine entschuldigung — vornemen

Vnd erstlich ist gewislich wahr, das das gemelt bedenken nicht zu Witeberg oder sonst Inn E. Churf. gn. Landen gedruckt ist, So ist es auch ohne meinem beuehlich vnd ohne mein vorwissen In tract kommen

Vnd wiewol ich bey stellung eins bedenkens neben andern gewesen, So ist doch diser Truct dem Exemplar an etlichen orten vngleich vnd vbel vnd falsch nachgedruckt

Vnd ist die gemelte schrift nur ein demutige Erinnerung, dorinne auch etliche Artickel nachgeben, von welche andere zuuor Hart gestritten haben, Denn mein gemut ist in keinen weg Trunt oder zuuor gewesen die vorbitterung mit heffigen schriften vnd scherffen vnd nachdem ich nuhe 30 Jahr bei disen streittigen sachen gewesen, ist offentlich, das ich ganz keine neue opinion jemals erregt habe, Sondern nachdem von andern die streittige sachen erstlich erregt, vnd wiewol etliche stuct seer notig gewesen, So sindt aber viel weitkluftiger tunclder reden mit eingemengt worden, Doraus mehr vngleichheit mit der Zeit eruolget were, Da habe ich mit grosser arbeit vnd sarligkait gemeine Christliche nottige lehre zusammengezogen vnd viel streittige sachen In einigkait gebracht vnd vles gethan, das die reden In eigentliche formen eingezogen sindt welchs zu einigkait nottig ist vnd hat durch gottes gnade In kirchen diser Landt zu erklerunge vnd gleichlauttenden reden In der lehre gedinett

Vnd wiewol viell bey mir anhalten, das Ich Trunt hefftiger schreiben vnd schelben sollte vnd ich etwo schuz bekommen mochte, So will ich doch solchs nit thun, Sondern wil so lange ich lebe, von notigen sachen stitiglich reden vnd andere vormanen auch stitig von nottigen sachen zu reden vnd nicht vnnottige disputationes zu erwecken Suche auch dorinnen keinen nuß oder Herren gnade sondern halt das es Gottes wille sey, das wir notig lahr stitiglich pflanzen. Ich wil mich auch durch Gottes gnade nit an freuele leut Hengen die vnruge oder vfrubr oder dergleichen practiciren,

Vnd soviel ich mit guten gewissen zu ainigkeit arbeiten kann, das wil ich thun vnangesehen Jemands gunst oder vngunst, denn vor allen dingen of erden dise stuct furnemlich zu suchen sindt, Gottes erkentnis vnd rechte anruffung vnd dorinne gemaine ainigkeit vnd friede. Dorumb ich auch die prediger souil mir muglich vleissig vormahnen vnd bitten will, das sie zu frieden vnd gehorsam predigen vnd von der Dbrigkait nicht vngedullich



reben wollen, Sondern vielmehr das voldt zu warhaftiger reuerentia vnd zum gebet für di Obrigkeit gewohnen, dorzu kann dieses leichtlich verhandelt werden, das niemand vn E. Churf. Gn. Landen etwas schreibe das Kay. Mat. Gebitten zugegen sey Ich wolt auch, das nit zu neuen streitten durch anderer schreiben In der nachbarschafft vrsach gegeben wurde

Diese meine entschuldigung bitte ich — wollen E. Churf. Gn. gnediglich vornehmen vnd erbiethe mich — zu allem geburlichen gehorsam.  
Datum Witeberg 8 Septembris 48.

ic.

Philippus Melanthon.

## 31. October 1548.

Roriz an den Kaiser.

ic. Nachdem E. Kay. Mat. mir vorschierer Zeit von Speier aus des Interims halben schreiben haben lassen, Ist es an dem das ich dem von E. Kay. Mat. genommenen abschide nach bishero keinen vreis gespart, alles dasThenige was zu Gottes ehre vnd E. Kay. Mat. gehorsam diffals dinstlich bey den meinen zu befurdern, wie ich auch noch teglich derowegen In embfiger arbeit stehe ic.

Als aber E. Kay. Mat. doneben weiter vormelben, wie sie angelant das Philippus Melanthon allerhandt wider das Interim vnd was E. Kay. Mat. sonst zu wider sein mag furnehmen solle vnd mir derowegen ernstlich beuehlen lassen Inen in meinen landen lenger nit zuenthalten noch zu dulden, sonder zuerweisen, Solchs alles habe ich gemelts Philippi halben mit ganz beschwerten gemut vernomen, Vnd mag E. Kay. Mat. mit warheit berichten, das nach E. Kay. Mat. mit meinem Vetteren vferichter Capitulacion (dorinne dan alle seiner Eibben gewesene diner vnd vnderthanen so nicht namhaftig ausgezogen seindt begriffen) er sich meines weisens in allen handlungen E. Kay. Mat. betreffende vnd Sonderlich des Interims halben nicht allein vor sich selbst schidlich gehalten, Sonder auch andere gleichgestalt dorzu vormant vnd bewegt, auch schon viel articel, welche andere zum Hochsten gestritten zu vrgleichung bringen hat helfen, Vnd weil meine vnderthanen sonderlich die so neulich an mich gekommen nu bei 30 Taren in dieser Religion gewest vnd zum mherern theil dorinne geboren vnd erzogen seindt, Derwegen auch die sache bey Inen gar vil schwerer dan bey andern zu erheben sein will, So wuste ich furwar diffals wenig bey Inen zu erhalben, wann es ahne den gemelten Philippum were, Wie dan solchs auch aus dem erscheint, das Inen etliche in andern landen durch offentliche Bucher dorumb angreifen, das er des Interims halben zuviel einreumen solle, Solbe ich nu doruber Inen wie E. Kay. Mat. mir igo befehlen meins lands vorweisen, So hette E. Kay. Mat. selbst zu erweisen, zu was merklicher vorhinderung des furhabenden Werks, auch doneben zu was trefelichen vnglimpfs vnd vorhaffung solchs mir nicht alleine bey meinen eignen vnderthanen, sonder auch bey fremdden geraihen wurde, Doraus ich mich teglich weiterunge zu besorgen haben musste,

Weil deme also vnd durch Inen viel guts hirin geschicht, So bit ich E. Kay. Mat. wolle in ansehung desselben die gefaste vngnade gegen Ime fallen vnd Ir nicht entgegen sein lassen, Das ich Inen so lange In meinem Lande gebulde, So lange ich vormerckt, das er Gottes ehre Christliche vrgleichung vnd E. Kay. Mat. gehorsam befurdern hilft.

Was aber das zugeschickte Buch, so in meinen Univer-~~siteten~~ acticht

und ausgegangen sein soll, belangt, Douon hab der Röm. k. Mat. ich hievorn bereit einen bericht gethan ic.

Datum den letzten Octobris 48.

Morig.

17. März 1549.

Churf. Morig an den Kaiser.

ic. E. kai. Mat. wissen sich zu erinnern der gn. Antwort und vortrostung die sie dem Churfürsten zu Brandenburg und mir zu Halle gegeben haben auf unser beider — bitten und ansuchen vmb — des Landgrafen zu Hessen erleidigung, Nemlich das E. kay. Mat. sehen wolten wie sich der Landgraf und die seinen mit vollstreckung der Capitulation schicken und do der Capitulation In dem, was halbe geschen konde folge geleistet wurde, So wolten sich E. kai. Mat. gegen vnns mit gn. und solcher Antwort vornemen lassen, doran wir solten — begenagen haben und derselbigen wol zufrieden sein, Die weil es dan nun an dem ist, das der Capitulation nicht allein In deme was muglich geweest ist, halbe zuvorrichten, volge geleistet, Sondern auch In andern und numehr In allen Articlen die nicht auf kunftig und In Infinitum stehen, volge geleistet, In denen aber, die vf kunftig und In Infinitum stehen als das er keine Bestung bauen, sich in kein bundtnus begeben soll und dergleichen haben sich nicht alleine seine Söhne und Landtschaft Innhaltts der Capitulation vorschriben und gemelte Landtschaft mit Tren Eiden obligirt, Sondern meyne ohmen und schwogere der Churf. zu Brandemb. und Herzog Wolfgang von Baiern psalggraf und ich haben vns legen Euer kay. Mat. Insonderheit obligirt und unsere schriftliche vorgelatte Caution In bester form wie euer kay. Mat. vns die haben vorstellen lassen, gegeben, das der Capitulation gelebt gehorsam und volge geleistet werden soll, So ist auch an deme das der Landgraf dermassen gestraft, gedemutiget und geschwecht auch die autorität und ansehen bei den leuthen verloren, sunst auch numehr s. l. vortmugens zu der gelegenheit kommen, Wann er gleich etwas wider die Capitulation, oder auch E. kay. Mat. zugegen vornemen wolte, das ers nicht vormochte, wurde auch des von Niemand volge haben, So wurden auch ich und meine mitvorschriebene Ime solchs nicht gestatten auch seine eigene vnderthanen des valls wider Inen sein und wil Ime und seinen kindern numehr der groste trost auf erben gelegen sein an euer kay. und euer k. Mat., das sie sich euerer Maiestaten gehorsams vorhalten und sich also erzeigen, das sie euer kai. und die k. Mat. zu allergnädigsten Hern behalten und von euer Maiestaten aller gnedigst geschutzt und gehandhabt werden, Demnach habe ich ic. E. kai. Mat. Sohn Hern Philippsen Prinzen zu Hispanien ic. Willich — vormocht das an euer kai. Mat. seine Eibbe Eine Sunliche und vleisige vorbitt vmb meines vettters des Landgrafen erleidigung thun wirdet, Wie dann der — Cardinal Christof — Bischof zu Trient ic. E. kai. Mat. berichten wirdet. Hirumb an E. kai. Mat. ist mein — bitt, Es wolten E. kai. Mat. vmb Ires geliebten Sohnes vorbit willen mit gnaden In die sache sehen, und den Landgrauen aller gnädig geben und ab E. kai. Mat. hiein den Landgrauen nicht ansehen wolten, So bitte ich doch — E. kai. Mat. wolten Ires Sohns Rum, denen S. l. hirtdurch In deutscher Nation erlangen wirdet und mich auch den Churfürsten zu Brandenburg bedenken der beschwerung halben dorin wir diser sachen halben stiden, wolten auch ansehen, des Landgrauen Gleich gemal die Herzog Georgen zu Sachsen sel. Tochter ist und Ire kleine vnerzogene kinder und wollen den Landgrauen — erleidigen und obgemelten

Churfürsten von Brandenburg vnd mir auß den beschwerden auch obgemelter des Landgrauen gemahlt vnd kinder aus der bekommernus — helsen 2c. Datum Wolckenstein den 17 Marcii 1549.

2c.

Morig.

## 4. September 1549.

## Antwort

2c. Wilhelms vnd Ludwigs gebruder, Landgrauen zu Hessen 2c. vnd vnser der Statthalter, Kette vnd hirtz erforderten der Ritterschaft vnd Landschaft zu Hessen auf das anbringen, welchs in nahmen — der Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg durch derselben Kette vnd geschickten — Heinriken von Müna den Eltern, Joschim von Kneutlingen Dr. Adam Krotten den Eltern vnd Almotheum Jungen Dr. an vns bescheen ist

Anfenglich Zuentpietung 2c.

Weiter haben wir angehört Irer der gesandten werbung wie sie die erstlich mundtlich gethan vnd volgents auch In schriften vbergeben

Doraus wir Irer der beider Churfürsten zu S. vnd Brdb. zu vnsern hern vnd vaters widererledigung angewendten vleys vnd gethane entschuldigung vernomen vnd solchs nit anderst dan freuntlich 2c. vormarkt, vor wilchen vleys wir auch 2c. danck sagen

Vnd ist nit on, wir wissen (wie Ire Liebden vnd Churf. gn. haben erholten lassen) vns gueter massen zu erinbern, wie solch handlung herkommen, was sich nach dem abzug vor Singen volgents zu Leipzig, Auch durch Christoff von Ebeleben seligen vnd darnach zu Hall in Sachsen Item auf dem wege als die Rd. Rey. Mat. — nach Augspurd gezogen, Auch dorelbst zu Augspurd vnd seitther dieser sachen halben begeben vnd zuge tragen

Das aber vnsern lieben hern Watters vnd gn. Herns erledigung auf Irer E. vnd Churf. gn. vleys bisher nicht eruolgt solchs müssen wir vor Gott beuehlen vnd kont vns beschwerlichers zuornemen nichts begegnen, dan mit was hochstem nachteil seiner E. vnd f. gn. personen auch verlieserung derselben Gemaechtn vnser frawen mutter 2c. dergleichen mit Schmelerung an landen vnd leuten vnd andern vnwiderpringlichem verderb vnd schaden dieselbe sein E. vnd f. G. bis anhero In der Reyn. Gustobien erhalten werden vnd noch, Solchs haben Irer beider E. vnd Churf. gn. auß vorigen schriften vnd mundtlichen bericht vnd werbungen genugsam verstanden

Vnd ist weniger nicht, das wir also zu melden von allen orten Innern vnd außwertigen dermassen vnd so hoch bedrängt werden, das zu besorgen wo Gott nicht wege vorleihet, — Das leglich solchs zu entlicher zerruttung aller ordnung Regierung vnd endlichem — verderben dieses Lands gelangen werde,

Derwegen die eusserste noth erforderete das vnser Herr Vater — an lengern auffhalt wider bei vns — were, So hofften wir zu Gott es solte S. E. vnd f. gn. durch gepurliche mittell vnd gnad Kayr. Mat. viel besser — maß finden

Souil aber betrifft, bieweil Ire E. vnd Churf. gn. es bis anher weiter nit hetten pringen können, das man demnach mit dieser sach bis zu besserer gelegenheit — wolt gebult tragen, hat man warlich wie zum theil ist berurt mit großem vnstaten vnsern Hrn. Watters — person, Auch derselben Fürstenthumbs lands vnd vnderthanen hochstem nachteil bisher gebult gehapt vnd mer dann beinahe muglich gewesen verstanden 2c.

Wie nun sein E. vnd F. G. solchen übermässigen last — soll lenger vermassen ertragen können, das ist beuorab bieweil auch Ire E. vnd F. G. darunter von Niemandts einichen trost vornemen leichtlich zu crachten, zu ermessen zc.

Als aber vnder andern Irer der gesandten werbung dahin zuuorstehen, So wir wusten mögliche wege anzuzeigen die vnserm H. Vater — zur endtlichen widererledigung erspriesslich weren, so wolten Ire E. vnd Churf. gn. die anhoren vnd sich darin, auch was sie selbst hinsurter erdencken vnd finden konten, das dem handel binsichtlich vnd muglich vnd zutreglich were, mit allem binsit vleis vnd furderung erzeigen zc. mugen wir mit gott vnd der warheit zeugen das wir zum hochsten begirig, wie wir auch des schuldig seindt zu rathen vnd zu besordern was zu derselben erledigung dienlich sein mocht

Dieweil aber wir es weder an dem gehor oder gnaden vnd beinahe keinen leuchtenden stern haben, So können Ir. E. vnd Churf. gn. bei sich abnemen, was wir denselbigen nach, Auch nach vnserm Waters — vnd dieses Armen landts Thiger gelegenheit thun vnd rathen können, vnd das dieser Handel bei Iren E. vnd Churf. gn. als auf dem gleich Obligation vnd glauben vnser Vater In diese noth kommen, wolt hafften, wie dann E. E. vnd F. Gn. vnd wir neben derselben das Hochste vertrauen nach Gott In dem zu Iren E. vnd Churf. gn. setzten vnd gar nicht zweiueln wolten, sie werden Ir diese sorge nach gestalt der sachen — auch ihigem erpieten nach nicht ligen feiren oder In einichen vergiß kommen lassen

Doch bieweil Ire E. u. vnd Churf. Gn. begeren ob wir wege wisten zu der erledigung Inen desselbig zu eröffnen

Vnd beruehen nochmaln darauf das sich Ire Churf. gn. auf erdtreich nichts verhinbern lassen sich furderlicht vnd ane einichen lengerem verzug eigner person zu der Key. Mat. zuuorfugen

Ober do solchs leids verhinberungshalben — ober aus andern — bedenken vnd vrsachen nit bescheen kont oder mocht alsdann ein statliche Botschaft (darunter Insonderheit Dr. Ludwig Fuchs vnd Gustachius von Schlieben mit weren, als in wilsche beide vnser Vater — ein sonderlich vertrauen setzt) zu der Kay. Mat. zuschicken vnd bei Irer Mat. erinnern bitten vnd erpieten zu lassen vnd vnsern — Vater numehr noch so langer vnd harter straff wider ane entgelt — zu vns — verstatten mochten

Solchs hoffen wir zu Gott sollt ane frucht nicht abgehen

Wf den sacht aber do aller solcher Irer E. — vleis nichts fruchtbarlichs erheben wurde — So stellen wir In keinen zweiuell Ire E. vnd Churf. gn. werden sich alsdann Irer Obligation ehrlich vnd churfürstlich zu erinnern wissen vnd doraus ferner der gepur halten vnd erzeigen

Das haben wir den gesandten zc. nit wollen vergen, zc. Signatum Dreisa den 4 Sept. 49.

## 19. März 1550.

Aus einer Instruction der Churfürsten Moriz v. S. u. Joachim v. Brandenburg. an den König Ferdinand von Böhmen d. d. Dresden, 19. März 1550.

Es gelangt derwegen an J. Ko. Mat. vnserer — bitt, J. Rd. Mat. geruchen die vmbstehende vnd gelegenheit aller dieser Hendl zu gemüth zu führen, bey Key. Mat. die ding — dahin zu befurdern, daß obgemelter Landgraf seines gefengnus erlassen, vns wiederumb auf freien fuesen, Inmassen wir denselben eingestelt, übergeben werde, Dann ane das, wann wir gleich In einem oder andern wege des einstellens solten benommen werden, So were doch dadurch vnserer Ehre threu vnd guets gerücht nit erhalten zc.

In der Antwort des Königs von Böhmen verspricht er bei dem Kaiser durch seine Fürbitte „nichts erwinden zu lassen“ und ermahnt sie zugleich bei dem auf dem 25. Juni zu Augsburg angelegten Reichstag sich einzustellen „und in dem allen zugemuet fieren und bedenken zu wellen, wo durch Ir aussenbleiben des heiligen Reichs Teutscher Nation hochwichtige obliegen und sachen, sonderlich die Puncten der Religion und bestrafung der noch verstockten Aechter und Rebellen belangent etwas verhindert oder nit so statlich verricht werden, das Ir Churf. gn. des Landgraauen Erlebigung nicht allein nicht befurbern, sonder Inen selbst einen beschwärlichen last aufladen, auch sich selbst und Ire Landt und Leut in nit geringe geuerlichkeit sorg und nachtheil — stellen möchten.“

#### 4. Juni 1550.

##### Öndtliche und vertraute Antwort.

Vnser Landtgraue Wilhelmus zu Hessen Öndtlich antwortt, So wir vnserm — vettern und Schwagern dem Churfürsten zu S., desgleichen den beiden Marggrauffischen Churfürsten (zu Brandenb.) gesandten am 4. Junij gegeben haben.

Diweil die Röm. Kayf. Mat. heraufziehen soll, dem ausgeschriebenen reichstag zuweilen und man ohne zweuel, vonn Ihe dato an, noch In zweien Monaten der sachen wirdet vil vornemen und vorrichten mugen, Darmit dan nit zugebenken, als ob die einmanung beschehe, Ihrer Mat. sachen baselbst zu hindern und Irer zu machen, auch Ire Liebden bestoweniger Im handell ubereilet werden, So wollen wir die beschehene Anticipation des einstellens wieder hinderziehen, also das Ire L. sich nit vff den legten Junij sondern einen Monat besser hinaus, Remblich den legten Julij stellen sollen, doch vff nachvolgende Condition und geding, Das Ir Liebten vff der anzaig und antwort, die sie von wegen besuchung des reichstags der Röm. R. Mat. und dem Schwendi gegeben, bestendig beharren, Also das sie aigner person, aus vorwendung derselben vrsachen vff den reichstag gar nit Kommen, noch Ire Kethe dahin schicken, Ober do sie die dahin schickten, das sich doch dieselben In des Reichs oder Kay. Mat. sondern sachen nit einlassen, Ire Liebten haben dann zuvor vnser vatters erlebigung wirglichen erlangt, oder seyen zum wenigsten vndisputirlich der Zeit haben desselben vnser vatters erlebigung vorgewissigt

Wilsche Zeit nicht vff Taren sondern vngeuerlich Funff oder Sechs Monaten stehe,

Das auch mittler Zeit solcher Monat vnser Vater In Irer der baider Churfürsten oder seiner gn. Ritterschafft und Landschafft, oder Jemandts anders vnpartheischen Hende gestelt wurde

Vnd hetten sich zu erlangung desselben Ire Liebten alles des zu gebrauchen, so sie zu erhebung diß wergs bey sich mochten erdencken, Ja auch vffs eusserst der mittell, wilsche vnser Herr Vatter Seiner Liebten dem Churfürsten zu Sachsen bey Franzen Krammen geschickt

Erlangten Ire L. solche vorgewissung, So hette es seinen weg, wo nicht, das dann Ire L. nochmals sich vff den legten Julij einstellen, wie wir vns nach gestalten sachen zu Inen versehen

Hoffen auch das sonderlich alsdann die Key. Mat. das einstellen so vngenebigst nit vorstehen noch vffnehmen mochte, dann es ye nicht zum anfang des reichstages geschehe.

Zu dem das wir auch durch Solch begeren nichts anders thun, dann das wir vns des, So Ihr L. vns gutwillig auß aigner bewegnuß, ohne vnser vatters oder vnser begeren gegebenn, prauchen, Darzu wir warlich auß

Keinem furtoig, sondern aus kindlichem gehorsam vnd liebe — vnserm vater zugethan vnd verwant sein, gebrungen vnd getrieben werden

Und off den fall, da dieselbig vorficherung gewis eruoigte, daruon auch vns genugsam vnd glaubwirdige anzaig vnd schein dargethan, So Konnten wir vns aber einst gegen Ire Liebden fernner In diesem thun halten, wie das die gelegenheit geben vnd dem handel fürs nutzlichst angesehen wurde. Signatum uts. Anno Funfzig.

### 22. Juli 1550.

Franz Kram an Komerstadt.

zc. Man hat mir an vielen ortern gesagt, das sich die Spanier v. gn. H. des Churf. aussenbleibens halben fast vnuetz machen sollen, Sagen, die weil S. churf. Gn. iziger zeit, Nach der kai. Mat. erlangeten Victorien sich (wie sie es anghen) albereit so vngheorsam erzeigten, wurde ihre Mat. nach deme s. Churf. Gn. sonderlichen aber derselben Landtschaft vnd vnterthanen alle Lutterische zue derselben entlichen nicht viel bessers dann zu S. Johan Friedrich zuorsehen haben.

zc. Augsburg 22 Juli.

zc.

Franz Kram.

### 12. September 1550.

Kram an Komerstadt.

zc. den 10. Sept. ist gegen Abende Kdnigin Maria zc. mit 200 pf. alhier ankommen —

Es seindt alhier allerlei reden, worumb Konigin Maria anher gekommen Aber die Jenigen, so was darumb wissen wollen vnd auch billich solten, die sagen, das des Prinzen in Hispanien Heurath vnd dignitet, darzu die Kai. Mat. ihnen gerne befördert sehen ihrer ankunst die groste vrsache sei, vnd ob wol bis anhero allerlei dauon geredt was bissals der Kai. Mat. gemut vnd meinunge sei, So vermerckt man doch izo aus vieler Leutte, sonderlich aber der Jenigen reden, so mit Konigin Maria zc. anher gekommen souiel das es der Kai. Mat. angelegen vnd ein ernst sei vnd das man so halt die Churf. alle personlich alhier sein werden, zu der Handlung greiffen vnd schreiten wirt zc.

Ob wol viel leuthe hoffen des prinzen in Hispanien sache werde nicht leichtlich ein furzug gewinnen, So meinen doch die Spanier das sie durch Finanzen vnd pensiones dieselbige wol heben vnd durchbringen wollen, Es hoffen aber vnd wunschen viel ehrliche Deutschen, dennen des Waterlandes libertet vnd wolffart angelegen vnd lieb ist, das Contrarium zc. Dat. Augsb. d. 12. Sept. 50.

Kram.

### 21. September 1550.

Kram an Komerstadt.

Die Kdnigin Maria (die sich jetzt in Augsburg aufhielt) soll die Zeit vber mit der Kdn. Kbn. Mat. des Prinzen von Hispanien halben gang embfigt vnd vleissigt gehandelt haben zc. ob sie nu ihre Kbn. Mat. ad eundem oder ad consentiendum bewegen, gibt vns die Zeit zuornehmen,

Aber die Spanier meinen sie seint der sachen gewiß, So doch die Königschen das Contrarium sagen vnd hoffen, das das Regiment auch einmal an sie komen vnd von den Spaniern genomen werden solle zc. Datum Augsburg. 21. Sept. 50.

Kram.

### 3. December 1550.

#### Instruction

was bey zc. Herrn Maximiliano Könige zu Beheim zc. zu seiner Ko. wurden gluglichen widerkurf aus Hispanien vnser Notigen zc. Rath Christoff von Karlewig auf Jordis von vnsern wegen anbringen vnd werden soll.

Erstlichen sol er f. Ed. W. vnser freuntliche vnd willige dienste ansagen zc. Vnd die weil wir berichtet, das f. E. W. igo auff dem widerwege nach dem Deutschland were, so hetten wir — nit vnderlassen wollen f. E. w. Inen vnsern Diener entgegen zu schicken vnd dieselbige — freuntlich vnd dienftlich entpfahen zu lassen zc.

Vnd bey solcher werbung soll es vnser diener zum anfang bleiben lassen, Aber vber den andern vnd dritten tag hernach, aber wenn er sonst — die gelegenheit dazu haben kan, sol er f. Eo W. in geheim vnd vertraulich weiter anzeigen, E. Eo W. hette vns In Zeit Ires abwesens zu mhermalen — geschrieben — das wir aber f. Eo W. ie zu zeit vbeantwortet gelassen solchs were furnemlich darum geschehen, das wir besorgt die brife mochten etwo in fremde Hende kommen, Dorumb were vnser bith. f. E. W. wolbe vns darin zc. entschuldigt halten

Darneben sol er f. E. W. weiter vermelden, wir weren berichtet, mit wafem vleis f. Eo W. vf vnser ansuchen vnd vmb vnsern willen sich vnser vatters vnd vaders des lantgrafen erlebigung halben bemühet — Wiewol nun solches alles leider bisher an frucht abgegangen, so erkenten wir vns doch schulbig f. Eo. w. derwegen — dangbar zu sein zc. Do auch f. Eo. W. zu — des lantgrafen erlebigung vud also zu entladung vnserer desfalls obligender beschwerung nochmals etwas rathen, besurbern oder helfen konde, dorumb wolben wir, das f. Ed. W. solchs vmb vnsern willen zethun vnbefchwert sein wolbe, gang freuntlichen vnd dienftlich gebeten haben,

Vnd nachdem f. Eo. W. wuesten was wir vns verschienet zeit gegen f. Eo. W. zu mhermaln muntlich vnd schriftlich erbotten, so hetten wir daselbig In kein vergeffen gestellet, wolben auch solchs künftig weiter Ingedenk bleiben vnd demselbigen vnser teils ieder zeit treulich nachsehen vnd vns gegen f. Ed. Mal. vnser — vormogens dermassen vorhalten doraus f. Eo. W. zu spuren das wir derselbigen treuer vnd bestendiger freunt vnd diener sein vnd bleiben wollen.

Dargegen bethen wir ganz freuntlich vnd dienftlich, f. Ed. W. wolbe den — willen, den sie vorher gegen vns erzeigt auch hinfuro gegen vns vnverruckt erhalten zc. Gegeben zu Magdeburg In der Neustadt den 3 December 1550.

M. Churfürst  
m. pp. It.

### 1551.

Le Roy a tres bien entendu la Juste occasion que le dnc Maurice et le marquis de Brandebourg ont de demeurer mal contans de l'empereur Tant pour nauoir satisfait a la promesse qui leur auoit faicte pour le

Regard du Langraue de Hesse leur Beampere, sous l'assurance de la quelle promesse Le d. fr. soynt bien quitz ne leussent Jamays conduict pardeuers luy Que aussi pour le peu de Respect quil a a leurs seruices Et ne faut doubte que estans princes si magnanimes quitz sont Il ne leur soyt Impossible de pouoir si longuement supporter vng tel tort sans en sercher la vengeance par tous les moyens qui leur sera possible Et que desia Ilz nayent dispose et disposent eulx et leurs amys pour aleur point s'en Ressentir alencontre du dit Empereur.

Mays le Roy qui est en paix et pacification de toutes parts, graces a dieu et qui dedans peu de temps continuant les fortifications de ses places. et lamas d'argent comme Il a encommence de faire depuis la paix par luy accordee avec les Angloys, peut Rendre son Royaume si bien borne et fortifie et se faire si puissant et pecunieux quil ne sera au pouoir de princes ne potentatz de la chretiente quels quitz soient de l'offenser entamer ne endommaiger Na pas occasion pour ceste heure de se mouoir et dauoir autre desseing que de pourueoir aus d. fortifications et amas d'argent puis que ces deux choses avec la force de gendarmerye et de gens de pie quil a et entretient ordinairement Luy assurent et establisent perpetuellement son estat Et dauantaige sen (sans) entrer es (dans les) Incommodites de la guerre. Luy disposent beaucoup d'autres choses pour sa grandeur et accroissement Toutaffoys pource quil a tousiours porte et porte telle affection a la conseruation de la liberte germanique, et aux princes et estatz de l'empire quil ne les voudroit veoir oprimer et que le dit duc luy a faict scauoir que le cas aduenant que le dit fr. prit Les armes soit pour se defendre du dit empereur, ou pour l'offendre et qui luy pleust y tirer et mesler publiquement l'affaire du dict Langraue, Lors sans Justes reproches pourroit le dit duc avec ses bons amis et allies se declarer pour faire si bon seruice au dit fr. quil en auroyt proffict honneur et Reputacion Icelluy fr. desire que ledict fr. duc luy face scauoir quels amys et allies Il a qui luy adherent, quel traite Ilz ont ensemble Les forces quils pourroient mettre sus ensemblement Le moyen quils auroient de les entretenir, et pour quel temps, quelle part Ilz Les voudroient dresser, et quels moyens Ilz auroient d'endommaiger leur ennemy Affin que cela entendu Le dit fr. se puisse Resoudre sur ce qui luy a faict mettre en auant Dependant le dit fr. duc assurera que le Roy luy correspondra tousiours de parole volante et affection que celle que Icelluy fr. duc luy porte, En la quelle Il la prie de continuer.

16. Februar, 25. Februar und 5. März 1551.

Ep̄. von Carlwig an S. Moriz.

Der. Waalsachen haben achten es vil leute dafür, es sey noch nichts gewisses beschloffen vnd solchs hat mir noch gestern ein nahmbastiger koniglicher also zuuorsehen gegeben, Gleichwol muß der konig eben dieser handlung haben noch etliche tage lenger alhier verziehen Man meint aber, er werde einmal eilends vnd vnuorsehenlich aufbrechen, vnd des Prinzen befehlung, (bero man sich vff den 24 tag dieses monats erst versibet) nit erwarten, Was es aber bedeutet, das In solche befehlung Weiland nit mit eingezogen, des verwundern sich viel leute vnd meinen etliche es stehe mit In den andern tractatibus, so mit der Ro. Mat. vor sein, derhalben halte man mit der befehlung desselbigen noch Innen, Etliche sagen, Ire Mat. habe Inen vorlengst damit In der Cammer befehlet ic. Datum Augspurg den 16 Febr. 51.

Ep̄. von Carlwig.



Die Ed. Mat. hat der Saal vnd Heirats-Handlung nach bis anher, wiewol mit beschwerung, alhier bleiben müssen — Etliche vermuten sich der Prinz vnd die Königin werden mit Irer Mat. nach Monchen zihen, dahin dan die freulein von Innsbruck auch kommen sollen, vnd so dem Prinzen eines gefallen wirt, so solle althan die Heirat fortgehen, Es muß sich sonst In den Handlungen hart gestossen haben dann in beiderseits die leute zuweilen fast vnmutig gewest, Aber die Ed. Mat. hat noch vff der ersten abschlegigen antwort beruhet.

Aus des Prinzen belehnung ist von wegen der Churf. abschlegigen antwort noch zur Zeit nichts wurden, Vnd sovil ich verstehe, so seind die Königlischen solcher antwort halben wol zufrieden zc. Datum Augsburg den 25. Febr. 51.

Exp. von Carlewig.

Der Prinz von Spanien soll nechten vmb 5 Uhr die Niederlendischen Lehnen in der Kammer empfangen haben, Der Marschalch ist noch nit bey mir gewesen, das ich Inen hette mögen fragen, ab die Ed. Mat. ober wer sonst dabey gewest zc. 5 Mrz.

### 30. Februar 1551.

Inhalt der obligation so Herzog Moriz Churfürst freitags nach Innotant Anno 1551. Marggraf Hansen zugeselbt.

- 1) Herzog Moriz wolt bey der Religion laut der Augspurgischen Confession pleiben
- 2) Will die bekennen
- 3) Will sich in kein Handlung der Religion ohne die andern einlassen
- 4) Will wider das Concilium protestiren
- 5) Will zu erhaltung der Religion vnd freiheit der Teutschen ein defensiff buntnus machen gutt landt vnd leutt darbey zusezen
- 6) Will sich nit sondern ober drennen
- 7) Wo M. Hans Ratification bringt, das seine gesellen wolten dreythalb thausent oder 2000 vnd 400 Pferde Ime drey monat lang halten, Do er der Religion halben ober sonst zc. vberzogenn, so wolt er Inen hinwiderumb thun wie solchs die obligation besagete
- 8) Er wolt auch dem keyser den dienst vffschreiben, doch souern das dj Jungen Hern von Weimar sich mit dem Churf. vnd andern einliesen, Bey der Augspurgischen Confession auch zu pleiben, daruber zuzusezen auch ein hilff zuthun nach Irem vermugen, zu errettung der freiheit Teutschlandt vnd erledigung Ires Waters, Auch die Irrungen so sie gegen dem Churfürsten hetten auff Ire Hern vnd Freunde verstaten ober sonst zu geburlichen auftrag stellen zc.

No. Hat M. Hans hernach Simon Bing bericht Es solte nit allein zu erledigung Herzog Johans Fridrichen sondern auch zu erledigung seines Hern des Landgrafen getracht werdenn vnnb solchs vermuge dieselbige Treysische Obligation.

### 25. Februar 1551.

Der Kaiser an Churf. Moriz und Joachim.

zc. Wir haben E. L. schreiben des Datum stet Im Lager vor Magdenburg freitags nach Catharinen des nechst verschinen 50 Jars, sampt darinnen verschlossenen Abschriften empfangen vnd alles  
v. Langenn Morip. 11.

Vnd befremdet vns nicht wenig, das des Landgrafen Sone vmangethen, das Sy vnserer Antwort, die wir E. L. auf derselben ansuchen dieses Puncts halben den Landgrafen belangend, hievor gegeben, vnd die sach zu ferrer handlung auf disen vnsern Reichstag sofer E. L. darauf bey vns erschienen wurden, vorschoben haben, vnd dann die vrsachen E. L. mit erscheinen, gungfamblich haben wissen mogen, nicht desto weniger vber solches alles sich vnderstehen durffen E. L. von neuem widerumb einzumannen, So wir Ine doch hievor zu mermaln auferlegt vnd verpotten, das sie dergleichen Einmanungen zu thun sich nit anmassen, sonder dessen genzlich enthalten solten, Dorumb wir den Trenthalb solcher Irer freuentlichen vnbefuegten handlung nit unpillich ein hohes vnguedigs missfallen tragen, Neben dem so konnen wir auch bey vns nit ermesfen, das E. L. auf solche Einmanung vil zu geben oder zu halten schuldig seien noch thun sollen, Diweil an das E. L. bey dem Landgrafen bisser das Pest gethan vnd mit allem embfign vleiff angehalten, Auch die sach soweit getrieben vnd befurdert, das wir E. L. zugefallen vnd wilsarung, diweil Er vormittelst E. L. handlung sich In vnserm gewalt gestelt, zu wuertlicher volnzuehung des Sengens, so wir E. L. auf vnser Reife In diese Stat anzaigen lassen, bedacht gewesen, mit E. L. seinethalben vnd furnemblich von wegen seiner erledigung oder ringerung vnd abkürzung der Zeit seiner Custobien ferrer handlung zu pflegen, Wir seind aber In betrachtung des Ihenigen, so sich seit her seinethalben zutragen hat, merklich vorursacht, vns anderer gestalt zu erzaiigen, Dan wiewol Er one Zwiuel In mainung vns darvurch zu hindergeen, sich allwegen eines gang treuen willens gemuets vnd naigung vornemen lassen, Derhalben auch E. L. sich zum hochsten bearbeitet vns dahin zu bereden, wo er der Custobien ledig gezelt, das er sich dermassen halten vnd ergaigen, das meniglich seines wolhaltens ein guet benuegigs gefallen haben vnd spuren solte, das Er sich zum hochsten beflissen vnd nichts anders suechen, Dan was zu Furderung Friedens vnd ruhe Im heiligen Reiche dientlich, vnd sich gegen vns aller trewer gehorsamb halten wurde, So hat sich doch das gegenpiel Im werck bey Ime erfunden, erstlich In dem das Er dem Ihenigen so er vermög vnd Inhalt seiner Capitulation zu leisten schuldig gewest vnd alsbald hette verrichten mogen, nit allein nit trewlich nachkommen Ist, vnd also seiner Zusag kein genuegen gethan, Sondern auch durch geferliche gesuchte mittel die volnstredung der Capitulation zuerlengern vnd aufzuziehen vnd noch ferner mit freuentlicher durfftigkeit vnderstanden aus der Custobien darin Er In vnserm namen vorwart wirdet, mit gewalt aufzuprechen In mainung vnd vorhaben, etliche aus denen so zu seiner Guardj verordnet sind, mit gewalt beschebigen vnd ermorden zu lassen, Wie dann etliche seiner Diener Ire Buchsen auf den Hauptmann der Ine In verwarung hat, abgeschossen, Darzu hat er seiner selbs betentnus nach etliche auf dem Land verordnen lassen, die denen so Ime In seiner flucht, wo er aufkommen were, nachteilen wüorden, mit gewappneter Hand widerstand thun solten, Vnd also vnserer Erblande hoheit vnd obrigkeit hochlich verlegt, welches alles offentlig am Tage, Also das zwen oder drey auf der that begriffen, die sich vnderstanden, vnsern Hauptman vber seine des Landgrafen verordnete Guardj gewalt anzulegen vnd Ire Buchsen, wie obsteet, auf Ime vnd andere 2c. abgeschossen haben 2c. Nun haben E. L. aus solchen schwinden Anschlegen handlungen vnd furnemen abzunemen, wes treuen guten willens vnd naigung der Landgraf trage vnd was versicherung man von Ime tragen moge 2c. Diweil nun dem also vnd seine Sone E. L. emricherter pflicht zusag oder verscreibung halben, die sey geschaffen wie Sy wolle, mit nichten anziehen oder ansfechten mogen vnd sonderlich vil weniger zu dieser Zeitigen zeit 2c. So hat er seit her solche handlungen begangen, wo gleich ainiche pflicht vnd obligation vormals vorhanden gewest, So weren doch E. L. derselben durch solche seine hernachbegangene handlung widerumb frey vnd ledig worden, diweil Ime

der Landgraf selbs seine sachen pöser gemacht vnd dardurch ain solche straff die E. E. selbs ermesfen können woll verdient hatt, In dem das Er vber alle seine hievor begangene handlungen Jego freyenlicher weise vnderstanden hat, vnser Hoheit vnd Obrigkeit In vnfern Erblanden dermassen zuuorlegen vnser vnderthanen vnd Beuelchsleuthen den Tod anzustifften zc. Dem Allen nach declariren, erkennen vnd wollen wir hiermit, das E. E. der vorberurten angemasten nchtigen Einmanung stat oder volge zu thun mit nichten schuldig, Sonder des Landgrafen Sone mit solcher Irer vermeinten Einmanung deren Sy sich obberuerter massen wider vnfern Beuelch angemast haben, groblich vorsarn vnd dardurch, desgleichen durch die vorstentnus vnd Correspondenz, die Sie, wie wissentlich, mit egebachtem Landgrafen Irem vater zc. gehabt, ein ernstliche straff verdient, Derhalben wir vns auch vorbehalten haben wollen vns gegen Inen nach vnserer gelegenheit vnd gestalt der sachen vnd Ires verbienens zu erzeigen, Vnd wollen vns bey E. E. entlich versehen, die werden mit dieser vnser antwort zufrieden sein vnd sich daran benuegen vnd die angeregt Einmanung so des Landgrafen Sone gethan haben, ferner nit anfechten noch bekömern lassen noch derselben statt geben zc. Geben — Augspurg, am 25 Februarij 1551.

Carolus.

### 27. Februar 1551.

Handlung zu Dresden Im 27 Februarij Anno 1551.

Hatt Herzogt Moriz In sein gemach zu Dresden vns beide allein genommen,

gefragt wie wir die sachen bestellt vnd was vns einkommen dan er wolte vns erst horen doruf wir Ime gelesen, was wir an Claus Brandten de dato 22 Decembris auch bei Seilnhaußfen geschrieben

Item was vns Claus Brandt respondirt, mit Inschliessung des Witors vnd Baptisten brief,

Welchs Ime gefallen

Hat gerebt, er hab auch nicht gefeirett, dem werdt gute vnderbarung zu thun, Mit vormelbung wie der von Heibect nach Zertrennung der Weidischen garden an Inen gelanget, wie er sein diener, was gestalt sie des gemeynen werchs zureben worden, Da Heibect sonderlich gesagt, das er zu widererledigung der alten Gutfursten vnd lantgrafen rippe vnd dauch wolte darstrecken, Wnd bieweil Marggraf Hans viel guts darbey thun vnd sondere wege anzeigen mochte, das er demnach denselben an sich gelangen lasse vnd sich mit dem vertraulich vnderrede zc.

Als hette er denselben zu Ime kommen lassen, Da Marggraf gesagt, Lieber bruder Ich will vertrewlich mit dir reden du must dich aber nicht erzurnen lassen,

Hinwider hat er gesagt Ich will dir auch was sagen, Darumb las herlaufen,

Marggraf gefragt obs glauben sein solte?

Antwort Ja

Hetten sich also lang geehret vmbz ansehen

Eeglich hette er gesprochen, er wolte sich nicht von erst, sondern Marggraue Hans solte sich von erstes eröffnen,

Doruf Marggraf Hans angefangen, Ich wills da anheben dah Ichs vor A. Jaren gelassen, Du weißt das nach dem Reichstag zu Augspurgt Ich dem A. nicht gut worden, Hette Ich Ime auch kuntt ein blath vber die suesz weigern, Ich wolte gethan haben, stunde des auch In gutem werck, allein das du mit deinem ziehen nach Werden es verderbt hatt,

Nun weiß ich gleichwol auch das du so gar wol gegen Ime nit hinzukommest was wollestu von dem halten der 4000 pferde gewislich auf sein eigen Gosten brechte vnderhiette vnd darmit gegen Jederman dienette. Niemandts aufgenommen, der die religion ober deutschen libertet wolte beschweren

Sagte Ich das seint seltsame rede, Du weißt das Ich des mans diener bin, dorumb du denen dingen Innenhalten soltest gegen mir, Zudem so sifestu, was das vor ein schwerer vogell ist, So bin Ich Je auch, soviel die religion belangt kein mammeluck, sondern gleich eben wie du Vnd es wurde mit 4000 pferden dießem man nit viel abzubreden sein

Marggr. Hans, das Ich mich so frembde nicht stelte, er wußte Je wol was Ich vor ein Gott anbedte,

Sagte ich, Ich wußte von nichts, es weren schwere hendell doch wolte Ich die sache biß morgen bedencken vnd Ime ein antwort geben

Des morgens sagte Ich, ob dan solchs nicht weiter solt verstanden vnd gezogen werden, dan allein auf die defendirung der religion vnd libertet, vnd nicht auch auf meins vetterns des gefangen Churfürsten erlebigung, gedachte also mit vteis meins schwehers nicht,

Antwort er, Ja warum nit vff der beider gefangenen erlebigung darauff ich sagte, wan er also herausszer wolte, so mochte ich auch etwas darbey thun,

Doch wehr die notturfft, das Ich In allewege zuuor mit meinenn Jungenn vettern entlich vorgleichenn vnnnd die mit Im spiell weren

Deßgleichen das Fr. auch stattlich denn ruckenn verhiader thette

Wilsch Ime R. H. gefallen lassenn, auch vff sich genommen die dynge mit Preussenn Pommern Mecklenburgt vnd andernn zu handlen vnnnd mir dessen derselben ratification vnd Ihre handtschrift zu pringen, das Ich In Irer aller vnd meinem Namen druff mit Fr. schliesßen muge, Ist auch darauff vom Mar. abgescheiden Inwendig Acht tage wieder bey Mar. zu Zerbst zesein vnd solch sachenn furderlich getriebenn,

So sey Heideck auch seinenn Jungenn Vetterenn die sache da anzugeteln, wan es nun zur Handlung keme das dan vnser Junger Her der vnderhenbler einer sey doselbst kont man vnderm schein solchs vertrags auch entlich schliesßen wie man dieß werck woltern angreifen wie stark vnd was zeit, ein Iber soltt vff sein,

Bedencken demnach das ich solt ein schriefft ann Sorgen v. R. stellen, vnd Ime die dinge Inn genere directis verbis eroffenn. Damit er furter solang biß er solch erclerung von der furstenn vnnnd die vorgleichung mit seinenn Jungenn vettern Ins werck gericht, Denn handell bey Fr. In officio halte vnnnd den Contab. vnnnd konig sage daß biß dj vrsach darum er wie wir Ime geschribenn, die botschafft bißher nit zu Ihme geschickt

So baldt aber das ergangen wolt man an In schicken ober der fursten eglische selbst kommen

Doch vff ein Kleid vnnnd daz etwo er Marggraff Hans vnnnd vnser Junger her selbst zohenn zu Fr.

Sagt wie sich Marggraff Hans vermute es solt Fr. 100000 fl. Eng. 50000 fl. Monatlich hirtzu erlegenn

Das auch R. H. sey willens gewesenn selbst In Fr. zu ziehenn ic.

Meint, man muß vff die Harr spielen, das die Heuser Sachsen vnnnd Hessenn 1500 pferdt vnnnd 5000 knecht Jar vnd tag mochten vnderhalten

Das vbrig muß auch aufgeteilt werdenn vff dj andernn, also das mann 5000 geruster vnnnd 2000 leichter pferdt vnd 20000 zu Fuß habenn mocht,

Kem der Turk wie er schonn Inn Hungern wer so muß Jer. daheim pleiben

Fr. solt auff Ribderlandt ziehen

Wund wer mit dießer macht die Pfaffen vnnb Munch aus Teutſchland pelliren

No.: hatt auch etlicher geißell von furstenn gebacht die Mann Fr. sollt zuſtellenn

27. April 1551.

Landgraf Wilhelm von Hessen an die Churf. Ratz u. Joachim.

ic. C. L. vnd Churf. gn. wissen sich zu berichten, wasgestalt wir of der Kay. M. — begeren das einstellen, welchs e. L. solten den legten Juli des verſchienen 50n Jahres gethan haben, damaln fallen lassen, Damits Ir Rey. Mat. nicht dahin verſtunden, als ob man durchs einstellen Ir die sachen des furgewesenen Reichstags Irritiren oder hindern woltte, wie dann auch Ire Kay. Mat. In der schrieft. Antwort so sie beeden C. L. Rethen den 15 Julij zu Augspurgt gegeben nichts weiter of sich genomen, Dann sollich einstellen vnder dem Reichstag In ruhe gewircken

Desselbigen gleichen Konnen e. L. vnd Churf. gn. der Marggrafe sich nicht vnleichtlich berichten Ires schreibens de dato Schonbergk Mitwochen den 6. Augusti hieher gefertigt, Darin sie begeren mit der Einforderung nicht lenger, dann bis zu Ende desselbigen Reichstags sitzhalten ic.

Welchem allem nach wir C. L. vnd Churf. gn. vermuge eines schreibens so datirt ist den 9. Nouembris des verlauffenen funfzigsten Jars erwordert, Derogestalt, wo sie vnsern Herrn Vatter — vnder dem Reichstagt nicht midder of freien fuß ohne entgelt verhältten, das sie sich dann zu Ende desselbigen alhie soltten einstellen ic.

Als haben wir vnder dem Reichstage der Erledigung vnser — Vatters — mit sondern begirben vorhofft vnd do die leider nicht eruolgt, Nach ordnung desselben die sach des einstellens halben bis hieher angesehen, Aber dauon bis of disse stunde nichts vormerken mugen ic.

Wie nun wir In weitter deliberation erwegung vnd nachtrachtung disser sachen stecken, Kompt vns vor wenig tagen ein schriben von vnserm Vetter — des Inhalts, wie C. L. — abe Intiegender Copiei zu sehen finden ic.

Solchs schreiben wir anderst nicht dann wie ein Testament, legten willen vnd entliche meynung vnser Vatters — vsnemen, verstehen vnd achten müssen, Was nun dasselbig bey trewen pflichten, aiden vnd Ehren vns oflegt, das haben C. L. — daraus zu sehenn ic.

Vnd stehet Inn Summa der ganz Handell of zweien wegen, entweder den leib vnd guet, oder die eher In geuerlichkeit zusehen, Wer nun ein Wiedermann Ist, der wirdet bald hirunter zu kieren vnd zu welen wissen, Also wollen auch wir thun — Es krach gleich Riep vnd Rauch darüber, Dann soltten wir vns vnd vnsern Kindern hierInn durch eruelung des vngerechten wegs ein ewig. schande vnd vnehr vswircken, darfür wolt vns gott gn. behueten vnd bewaren, Hoffen auch C. L. — selbst werden vns dessen In vnguiten nicht vordenken ic.

Konten oder wusten nun C. L. — vns zwischen hie vnd dem Sontage Trinitatis bissis Jars mittel oder wege schrieftlich oder mundtlich zueroffen vnd anzuzeigen, dardurch man nicht allein die abſurung vnser — Vatters — vorkommen, Sondern auch C. L. — wärliche erledigung furderlich erlangen mochte — So wollen wir solchs gern anhoren vnd vns derowegen mit C. L. weiter — zuergleichen beverleiffen,

In fallh aber Da sollich nicht beschee, So sollen C. L. — des Endtlichen Einmanens, so darauf an C. L. vnd Churf. Gn. vnuerzuglich eruol-

gen vnd gescheen wirdet, hiemit zu allem uerflus noch einmalh erinnert vnd verwarnnt sein In bester Form, als wir können oder mogen.  
 1c. Datum Cassell am 27 Aprilis. 51.

Wilhelm Eßheffen 1c.



In meinen Sohn Landgraf Wilhelm.

Ich hab sorg man werde mich Inn Hispanien furen, dan es ist einer hie der Castillus gnant, der gehet stets zum Hauptman, hat mir selbst gesagt, er soll schiffung bestellen zu 26 Buchffen die Solten In Sicilien, Ich glaube aber daß er schiffung vor mich bestelle, dann dießer nie mit schiffung oder geschüg zuschaffen gehapt, sondern alleweg vf mein sachen gesehen, darumb glaub ich das mirs gelte,

Wollest die beide Churf. eilends einhalten lassen, Ob ich aber hinweg gefurt, erschrick nit, bring die zwen Churf. zu Inhalten, thue wie ein trewer Sohn vnd Manlicher Mann

Wollest dich Inn kein recht Inlassen, auch keinen gutlichen vertrag bewilligen mein erledigung volge dan mit

Lieber Sohn Ich ermane dich aller lieb vnd trew vnd gehorsams, vnd das ich dir der beider K. obligation vertrawet, du wollest die beide K. zu Inhalten bringen vnd dringen vnd so sie nit Inhalten sie mit aufschreiben eins vßs ander also lang treiben, bis du sie zum Inhalten bringst vnd sie vßs eilendst InManen one vshalten vßs aller lengst das sie Inhalten den 15 Mai gewis vnd Inen lenger nit Zeit gebenn, Das will ich mich also genglich vorsehen vnd nit zweiffeln, Solt ich aber von Dir verlassen werden vnd Herz. Moriz Churf. nicht Inhalten wurde, Dergleichen der Marggrafe auch sonst mein erledigunge nit zu ende bringen vnd alle wege Ires nutzens warten vnd mich verlassen, Der Ich vf Ir trewen vnd glauben dahin In die noth kommen, wurde Ich geursacht Key. Rat. anzuzeigen vnd ding zethun 1c. wils aber nit thun, es bringe mich dan die hochste noth, vnd das Ich sei von euch allen verlassen Bring die 2 Kurf. vßs eilends zu Inhalten vnd laß dirs niemants weren, er sei gleich wer er wolte 1c.

Ob man dir trawet mich berowegen zu tödten oder zuerbergen vnd das man mich schon In Hispanien schickt, laß dich nit Irren bring die 2 Kf. zu Inhalten vf eilendst, so wirdet mir geholten vnd thue wie Ich dir vertraw, Hilft mir Gott Ich wils erkennen, thue wie ein trewer Sohn, bist got bespöten, Datum den 17. Martij. 51.

Philipp Eßheffen.

In meinen Sohn Ketzhe und Diener.

Lieber Sohn, Ketzhe vnd Diener Ich hab euch geschriben den 5n Januar vnd den 8. Martij, wan euch das zukompt, des haltet euch In allem Summa Wolt Ir mich lebbig haben so bringet die 2 Kurf. zum Inhalten, laß sy vßs eilendst Inhalten vßs allerlengst den 15 Maij vnd gebt Inen lenger nit zeit In keinen wegt, so sie nit einhalten, bringet sie mit vßschreiben so lang bis Ir sie zum Inhalten bringen vnd bringet.

Man will mich vor Ende des Concilii nit ledig lassen, da gehen wol gehen Jar zu, das kann ich nit erleben

Wo Ir die 2 Kurf. zu Inhalten bringen vnd Key. Rat. euch darum anlangt, solt Ir antworten vnd erbiten ohm, wie Ir von mir beuelh, so werde ich wol gewis lebbig mit gnaden Kayr. Rat. 1c.

Geschiebt euch schadt an ewerm gut, hilfft mir gott, wills erklaten,

vnd daruber In gnaden erkennen, sterb ich, so sollen mein Sohn es erstatten volkthomlich

Wollet doch alle Kleinmütigkeit, verzagheit vnd forcht des Ewern vs dem sin schlagen vnd of ewer ehr sehen vnd of mich, der ich ewer, auch laubt vnd leut halben In die noth komme, thuet wie ehrliche treue leuthe vnd bringt die 2 Kurf. zu Inhalten, helfft mir auß dieser noth Datum den 17 Marcij Ao. 1651.

Will lieber todt sein, dan lenger gefangen

Pringt die 2 Kurf. zu Inhalten vns eilendst, vnd wan sie sich des weigern, so sagt, das sie mich zum weichen gezwungen, Dweill sie wedder zum Kei. gezogen, noch eingehalten, wie sie sich vorpflichtet

Vnd bringt sie mit aufschreiben solang bis sie Inhalten vnd verlast mich nit, ob ich ein anderst schreiben must, glaubets nit, haltet euch dieses beuelhs

Wan die 2 Kurf. wollen, konnen sie mich woll lebig machen, Doch must Ir sie zum Inhalten erstet pringen.

### 25. Mai 1651.

#### Memorial.

Was Reiffenberg soll an König in Frankreich werden 25 May Ao. 1651.

Nach vberreichung des Credenzbriefses seiner Kdn. Mat. zu sagenn vnser freuntwilling dienst vnd do es derselbenn an leibs gesundtheit vnnnd glucklicher Regierung wol zustunde, das vns sollichs zuuernehmen ein sonder freudt were,

Vnnnd darnach weitter vermelden sein Kon. W. habe eine Zeitlang fur augen gesehenn Inn was last die Deutsche Nation vnser geliebts Watterlandts geweseñ vnd noch steckte, wie man die gern donn Irer altenn freyheit Inn ein ewig vñhisch Seruitut bringen wolt, zu geschweigen, wie hart geschwindt vnnnd vbell mann gegenn vnnnd widder vnser erzliche gesangene freundt vnnnd vater handlete

Welchs alles vnns nicht wenig zu gemuet ginge, Es konten auch sein I. W. selbst woll merken wo es die leng hinaus lauffen wolt, also wann wir vollents heruber geruckt seien, das es dann denn nechstenn an S. K. W. vnnnd andern Christlichenn Potentaten auch sein werde

Wie aber sich auß sollicher beschwerung zu hebenn sey, Das konten wir bey vnns schwerlich anderst findenn, dann das man die Ruckten zusammensetzte, vnd es mit einer macht vnderstunde Darumb so hettenn auch wir sampt andern (deren volmacht wir konten darlegen) vns vntrewlich zusammen gethan

Eiesen vns aber buncken das wir allein zu diesem so statlichen werck fur nicht genugsam schwer mochten anzusehen sein, Ersuchten derwegen sein Kon. W. mit vleissiger bitt, Nachdem Ire vorkaren alweg viel guts bey dieser Racion gethan, Sie wolten auch Irzo sich Irer gemeinen notdurfft statlich vnd ernstlich annehmen

Wor vns hetten vff bebach zu diesem Werck nitt allein vff ein, sondern zum wenigsten zwey ganzer Tare oder noch lenger vff vnserñ eigenn toskenn zuunderhaltenn

Sechs tausent Pferde

vnd dargu ein ziemlichs notdurfftigs velbt vnd ander geschu

Dweill aber vff sollichs alles monatlich ein groß gelt lauffen wurde, Dñne das wir auch noch gelegenheit des oheindes Inen mehr dann an einem ort angreifenn vnd bewegen ausserehalb dieses noch einen Exercitum widder Inen haben vnd halten musten, So beten wir freuntlich sein Ko. W. wolte sich gegen vns ercleren mit wieviel gelt monatlich zu

Huff kommen, vnd an was endenn vnd orten sie vnns das erlegen lassen wolte

Nota. diese Huff must monatlich vnder ein hundert tausend Cronen nicht sein

Vnd damit nuh der gegenteill gedungen wurde seine macht zu Teilen, vnd sich mehr dann an einem ort zu wehren, So were nichts geratners, dann das seine Mat. Inn eigner Person auch vffzohbe vnd Tenen heimsuchte noch Irer gelegenheit,

Vor ein solliche seiner Mat. wolthat wolten wir die tage vnser Lebens dankpar gefundenn werden vnd do sollich der fall gebe Inn eruelung eines andern zeitlichen Hauses, obder sonst Inn anderz wege, die man gut funde des nicht vergessen Sonderenn hinwidder vnser Lanth vnd leuth Leib vnd guth bey S. Ro. W. vffsezenn Auch vnns ohn dieselben Inn keine auffone oder vertrag Inlassenn obder begeben, Desgleichen Soltten S. R. W. hinwidder gegen vns thun, Woltenn darneben vns verpflichtenn zukunfftig einem R. Kayser obder Konig widder sein R. W. Ir Konigreich vnd landt nicht zu helfen, Auch andere Stende des Reichs die es ethwo thun woltenn nach allem vnserm vormogen bouon abzuwenden

Wie auch aller dieser ding Halben (das denenn vnuordrulich vff beider seittenn solt volg bescheen) zwischen seiner Ro. W. vnd vns mocht ein gewisser glaub vnd sicherung zemachenn sein, Es wer mit brieuen Siglen, eide gebung vnd gegengebung eczlicher Geisell eines obder merers, dessen wollen wir vnns mit Seiner Ro. W. vergleichen vnd sollen sein Ro. W. dessals bey vnns warheit bestandt vnd glaubenn findenn

Vnd nachdem diese ding nicht woll vber seidt In schriften zu tractiren, noch viell weniger Inn schriften vber landt zuuergleichen Ist, wie alle angriff bescheen soltenn, So wolte Ir Mat. an einen gelegenn ort furderlich vns einen tag vnd malktadt benennen Da sollen vnser einsteils eigner Personen, doch mit ringer anczal diener souiell muglich gar heimlich vnd vnuemerckt antommen vnd Inn denselben Puncten mit S. R. W. schliesen Also das man zustunde an vff sollichenn schluf von allen orten zuzihe vnd tapffer angreiffe

Was vnserm geschickten hieruff begegnet, das soll er woll mercken vnd wo muglich schriftlich bekommen dauon besto bestendiger Relation zethun,

No. zu entschuldigen, das man nicht eher geschickt

Item das der angriff noch woll vor dem harten winter bescheen kont  
Signatum 25 May. Anno 1551.

No. des gleits.

R. Churfurst  
m. pp. R.

Hans Marggraff 3. Brandenburgt  
Manu propria R.

H. H. H. M.  
Manu propria

Wilhelm 23. Hesse

#### 14. Juli 1551.

Copia des Bedenkens was man sich in Handlung wegen etlicher Chur und Fürsten gegen d. König In Engeland zuorhalten Anno Lj mensis Julii 14 die.

Bedenken was der vorstehenden gemeynen sachen halben, Erstlichen an den Herrn Johannem á Lasco durch Beygern als eine vertraute person von wegen etlicher Churfürsten vnd Fürsten zc. Darzu folgents an den Herren protectorem aus Engeland, vnd auch nach Gelegenheit an die R. Mat. selbst solle zugelangen sein.

Nemlich es solle der Geschickte sich bei dem Herrn Lasco angeben, vnd Ime von vnser der Chur vnd Fürsten wegen, neben geburender vnser gunt-



ftigen vnd genehigen grus vormelung, vñ vertraulichste vnd In Höchster Geheim vormelden, Nachdeme Inne vnuerborgen, was gestalt nun eine lange Zeit her, vnser heil. christliche Religion der Augspurg. Confession vnd die vorwandten stende derselben, durch die widerwertigen vnserer Lehr vnd bekentnuß verfolget, betrübt vnd In viel wege zum Höchsten beleidigt worden, auch der augenschein vnd tegliche erfahrung gibt, das man ferrer damit vmbgehe, dieselben Euangelischen Stende souiel deren noch der Augspurgischen Confession vorwantt vnd durch Gottes Gnade darbey zuuorharen gedenten, sollents zu bekriegen vnd genglichen auszureutten, Darzu auch neben deme die Hochblliche hergebrachte freiheit der Teuschchen Nation vnser vaterlands, (wo bis alles der Allmechtige vber vns vorhengen wolte) In ein knechtische Seruitut vnd Dinstbarkeit zu bringen Das man also beides der christlichen Religion vnd der freiheit zu gleich, in Höchster vnd eufferster gefahr stehen mußt.

Vnd man aber woffte, wie die Ro. Mat. In Engeland In der rechten waren Christlichen Religion von Jugent vnd bis auf diese Stunde erzogen vnd derselben als ein Christlicher Junger Konigk vnd potentat herztlichen geneigt vnd auch der Lastu In gleichem eben des Christlichen gemußt vnd sollicher vnser Christlichen Religion zum Höchsten vorwantt were, Des er sich hiebeuorn als ein gutherziger wolmeyniger Christ auf vnderhandlung des predicanten zu Bremen In diesen gegenwertigen der bedrückten Christen obliegenden sachen, ganz gutwilliglichen vornemen lassen, daraus den vielen fromen Christen, so Ino der waren Christlichen Religion haben In höchsten Nothen vnd gefahren stehen, ein sonderlicher trost vnd hoffnung erwachsen, Wie auch sollich gutwilliglichen erprietten, mit darreichung einer statlichen Summa geldes dem Grafen von Mansfeldt vnd Herrn Hanssen von Seydeck erfolget. Vnd ob gleich das wert also nit ausgericht wie pillich hette geschēhen sollen, des wurde er zu mehrer vnd anderer bequemißigkeit der darinne vorgefallenen vorhinderung, an weme der mangel gewesen vnd was vor vngefelle daren gekommen, wol weiter berichtet werden, damit er aber gleichwol zu befinden, das dennoch dieselbe hülff aus seiner Christlichen gutherzigen beforderung hergeflossen nit vorgebelichen angewant, Sondern zu mehrerm nuß vnd beforderunge eines gemeinen vordhabenden werks zu abwendunge vnser gemeinen vordhabenden werks zu abwendunge vnser vatterlandes der Teuschchen Nation hochobliegenden beschwerung dienlichen gute beforderliche ursachen gegeben, So hetzte aus diesen statlichen vnd bequemen gelegenheiten etliche Churfürsten vnd fürsten nit vngehen mögen dise widerwertigen vorstehenden obliegen, daraus woll nit allein zeitlicher vnd ewiger vorerb der Teuschchen Nation, Sondern auch anderer vmbliegenden Ebnigreich vnd lande, defastation vnd vndergang entlichen zu befahren zc. statlichen zu beratschlagen vnd mit ernstem vleis zu erwegen vnd auch sollichs alles an Inen den herrn Casco durch gegenwertigen Geschickten vortraulichen zu gelangen bedacht, vngezweifelt er als ein gutherziger Christ werde darob pillichen erschrecken, vnd wo diesem vbel mit Gottes Hülff begegnet möchte werden, sollichs gerne sehen, auch darzu vor seine person soviel möglichen höchstes vleis furbersam vnd wilferig sein, Vnd wiewol erklichen diese sachen vnd suchung sonsten durch obgenannten predicanten zu Bremen vor rathfamer vnd vnvormärcker zu beschēhen geachtet, So hette man doch zu so viel beste mehr schleuniger vnd forderlicher abhelfung dieser handlung vnd damit man deren ding zu beiden teilen einen gewissen grund vnd bericht haben vnd wissen mocht, wie es entlichen darmit vorbleiben solte, diesen gegenwertigen Gesanten dorzu brauchen wollen, das auch diese Churf. vnd fürsten solliche Legation nicht etwas statlicher angestellet, ober mit mehrerm ansehen in Engelandt vmb dieser sache willen geschickt hetten, solliches wolte sich der von Casco nit Irren lassen, Dann es allein vmb mehrers nachdenkens vnd auffehens willen zuuormeyden vnd damit man souiel beste vnvormärcker vnd

sicherer durchkommen möchte vorlieben, Und hetten also die Churfürsten und Fürsten keynen vertraulichen bessern wege, diese hochbeschwerliche obliegen und sachen, an die lo. Mat. In Engelandt alleine und In geheim zugelangen dßimal finden mdgen, dann das sollichs erstlich und zuorn mit Ime dem Esco berebet wurde, und man sich seines getreuen wolmeinigen Raths (denen der geschichte Ime In diesen sachen getreulichen mitzutheilen embßiglich bitten solle) erholte, an wellichs gutdüncken, wissen und willen, der gesantte nichts weiters handelen noch vornemen solle, noch hierinne etwas weiter fortschreiten, es habe es dan zuorn der Herr Esco vor.rathsam und gut erachtet, Ob er auch In sollicher werbung Ichtes zuornndern gesonnen, oder mit wasserlei bescheidenheit diese handlung vorzubringen, solle Alles In sein des Esco bessern Rath und Bedenken gestalt werden, Aus welcher Heimstellung dann der Herr Esco, der Chur und fürsten gutherzigis vortrauen und zuvorsicht wol zubestehen, darob er auch soviel beste treuherziger seinen hochweisen rath, wohlmeinung und bedenken dem geschickten also darthun und offenbaren wolte, damit er furnemlich zu Gottes ehren erhaltunge unserer wahren christlichen Religion und der gemeinen wolart aller Christlichen Königreiche Nation und länder zu Höchster ersprißlichkeit und gutem gereichen und auch diese sache In höchster eng und geheim bleiben möchte. Insunberheit aber und zuzorberst solle der geschickte den Herrn Esco ersuchen und bitten, Das er auf diesen nottwendigen punct sich gegen Ime seines gemuts ercleren wolte,

Nemlich ob es sach were, das sich etliche Churfürsten Fürsten und andere stende des Rß. Reichs (wellichen zuzorberst unsere heylige Christliche Religion und Lehre des Euangelii, auch darzu die Freiheit Irer Waterlandes zu erhalten, lieb were und darbey zu bleiben neben ein ander bedacht weren) In ein Christlichs vorstantnus einliesen, Und da sie berurter zwieier ursachen willen mit gewalt und der that angefochten und ubersogon, sich der pillichen Defension gebrauchen und also umb Gottes worts willen, neben des geliebten Waterlands freiheit wegen etwas wagen, oder aber was der almechtige durch diese mittel schicken möchte, thuen gewarteten und leyden wolkten, was alsdann und auf den fall der Esco achtete, das sein Herr der König zu diesem gemeinen Christlichen werck und furhaben, vor furschub und forderung an gelbes Hulf oder anderem als ein Christlicher potentat und mitgliedt der gemeine Gottes, dem pillich die gemeine gefahr der Christenheit nicht wenig mitleidig und treuherzig leid, neben andern Christlichen Churfürsten und Fürsten zu thun bedacht sein mdchte, Dan man wolte Ime nitt bergen, do es die wege erreichen, das man des Königs gutwilligkeit mit erclerung Irer Mat. geneygtes willens und darstreckung Irer Hülfe zu diesen gemeinen sachen wirklich befinden wurde, So mochten sich die Christlichen Churfürsten Fürsten und stende hinwegwiederumb, Des sie In gleichen vbellien gegen dem Könige zu thun bewilligt guettherzig und dermassen ercleren, Das es gewißlich Ire Mat. sunder zweifel ein Christlichs und guts gefallen und Inen tragen sollen, Und wo sich der Esco hierauf vornehmen liesse, das sollichs dem Könige ganz angenehme sein, und es mit vor guet achten und rathen würde, dasselbe auch Thiger gestalt an den protectorem durch den geschickten zugelangen, Ober aber, do es von Ime dem Esco vor bequemer angesehen, das es besser were, er selber hetze diese handlung etwas unuormeriglich an den protectorem und aber auch bey der lo. Mat. selbs angetragen, So solle Ime der Gesandte seine Creditiff beyde an den König und protectorem gerne zustellen und sich hierinne seines vertrauten guten bedenken und Raths verhalten, Vor allen dingen aber solle sich der geschickte besleyßigen, zuertunben wie die lo. Mat. zu diesen Dingen geneigt, und sich bearbeiten das die vorschige, wie dem vorstehenden vbel zu begegenen und was auf vorgemelte Condition zu thuen sein wolte, von dem Könige, dem protectorem oder Herrn Esco herfließen möchte. Da aber sollichs auch nitt zuerheben

und man seinen des geschickten befehllich ernstlichen anhoren und man dar-  
 auff die vorschlege und handelung vornemen und ferrer fortschreiten wolte,  
 So solle der geschickte anzeigen, Wie bei der Ko. Mat. zuerhalten und sie  
 dahin konte zu bewegen sein, das sich dieselbe mit den Churfürsten und  
 fürsten in ein sondere Christliche vorstantnus einlassen und sich gegen den-  
 selben vorpflichten wolte, Wo sich es kunftiglich zutrüge, das sie die teut-  
 schen fürsten oder einiger Stand Irer vorwantten wegen der Christlichen  
 Religion, oder aber umb der Teuschchen freyheit willen zu erhalten, mit Irren  
 widerwertigen Icthes zuthun gewonnen, oder mit gewalt angegriffen und  
 vberzogen, auch also zu der notwendigen geburenden defension geursacht  
 wurden,

Das alsdann die Ko. Mat. diesen fürsten hülfflich rettig und besten-  
 dig sein und sie mit einer stattlichen ansehnlichen Hülffe (deren man sich son-  
 derlich, wie hoch und wellicher gestalt die geschehen müge, ausdrücklichen  
 und Namhaftig vergleichen solle,) zu erhaltung etlicher knechte, so lange  
 diese vorhabende expedition wehren möchte, monatlichen zu erlegen willigete,  
 Und dis solle denen vorstand haben, wie hoch die Ko. Mat. diese Hülffe an-  
 stellen und auf was anzahl diese gerichtet wärde, Das hinwiderumben und  
 darentgegen die Churfürsten- und Fürsten sich sempitlichen als vor eine per-  
 son ungesondert vorpflichten wolten seiner Ko. Mat. hinwiderumb In Irren  
 obliegen und wann derselben kunftig kriege oder seltzunge zu beschützen Ire  
 Königreich und lande auszurichten und zu bestellen vorsehen mochten, glei-  
 chermassen und eben in sollicher anzahl, wie sich des Ire Ko. Mat. gegen den  
 Churfürsten und Fürsten zu thun ercleren wurde, In sollicher anzahl sich, der-  
 selben zu Irren besten nutz und frommen zugebrauchen, auf Ir erfordern  
 unseumlichen auszurichten, zuzuschicken, auf Irer der Teuschchen fürsten eige-  
 nen kosten selbs zu erhalten, als lange sollicher krieg wehren möchte, Do  
 aber der kaseo daran auch nit besetigt sein, sondern wissen wolte, mit was  
 anzahl der könig helfen und widerumben hülff zugewarten haben sollte, so  
 mag der geschickte melden, Das die Hülff des königs auf ein zehen oder  
 zwölff tausent man zu fueß möchte zu richten sein, die ungeferlich Monats-  
 lich mit Acht und Achtzig tausent gulden zu besolden weren, Da es aber  
 zehen tausent, theten es ungeferlich fünf und sibenzig tausent 666 gulden,  
 weren es 9000 so machte es 66000 Gulden Weren es aber 8000 so theten  
 es monatlich 56,666 gulden. Auf welche Summa der Hülffe sich nun Ire  
 Ko. Mat. einlassen würden, eben der massen were man sich wider gegen der-  
 selben einzulassen erpottigt, Und da nun auf der wege einen hoffnung were,  
 das der In sollicher enge und geheim möchte zuuorgleichen sein, So solte  
 alsdan der gesante darauf bitten, das man alsbald auf 3 solle Monat  
 auf die Summa darauf man sich vorglichen zu hinterlegen einlassen wolte,  
 darentgegen weren die Thur und fürsten erpottigt, der Ko. Mat. stattliche  
 Christliche und genugsame versicherung zu thun. Wie es sich dan Ire Ko.  
 Mat. derselben königreiche oder lande, do sie ehe dan derselben Thur und  
 fürsten einer soltten angegriffen werden, Das sie sollich hintergelegt gelt,  
 ane allen abgang und ver hinderung Irer Ko. Mat. alsbaldt hinwiderumben  
 liefern, und darzu die bewilligte hülff fürstlich, getreulich aufrichtig  
 und Christlich bestehen wolten, Do es aber sache, das dieselben Thur und  
 fürsten ehr dan die Ko. Mat. vberzogen und angegriffen worden, So wol-  
 ten und konten die Thur und fürsten mehr nit, Dan Ire geburliche Hülffe  
 leisten, In erwegung das der Ko. Mat. In England Hülffe zu Irer der  
 Thur und fürsten defension hette müssen angegriffen und verbraucht wer-  
 den, Wärde aber der kaseo anmelden, das sich der könig als ein unmündi-  
 ger Herr In solliche huntnis noch zur zeit oder aber aus andern ursachen,  
 das die ding In sollicher enge und geheim nit bleyben, auch vielleicht  
 die stende der kronen dis nit willigen möchten, nit einlassen konte, Dar-  
 auf solle der Gesante nach Gelegenheit widerumben Replizieren auf das  
 füglicste er solliches dem handel dienstlich zu sein abnemen möchte, hoch leg-

lichen vor seine person vorschlagen, Weil deren wege keiner bei dem Konig zu erhalten, ob es nitt auf die Wege zu richten were, damit der gemeine sachen abgeholfen vnd Ihre Rat. als ein beschutzer des glaubens die christliche gemeine nit vertieffen ober die geburliche liebe dem negsten nit entzöge, Das Ire Rat. an einige puntnus eine Summe gelbes erlegt hetten Als etwan ein 300000 Cronen vnd das solches In hochster geheime gescheh Ire ko. Rat. auch weiter diesen Stenden sich durch vortrage ober andern puntnus nichts weitthers verwant machen dorfften, vnd das gegen vberreichung sollicher Summa, Ire ko. Rat. da Ir etwas vorfiel von der Thur vnd fürsten genugsam vnd auf das allerstattliche versichert wurde, Das man auf ansuchung Ire ko. Rat. Ir souiel reutter vnd knechte, als man von sollicher vorgestreckten Summa auf etliche Monat erhalten konte, auf der Thur vnd fürsten eignen peuttel vnd besoldung vnderhalten woltt, Da sie doch an diesem nit mehr thetten ober zuuorkiern hetten, bieweil sie es nit anders den als hingeliehen gelt, das sie zu Irer vorfallenden notdurft hinwiederumb zu gebrauchen haben mochten zuachten, Vnd dennoch damit der Christenheit viel forderung In Irem hchsten obliegen erzeigten, Das auch alle gutherzige vnd frome Christen gegen Gott vnd reichliche vorgeltung Irer ko. Rat. als das hchste weng der liebe gegen dem negsten zu belohnen vorbitten wurden, vnd solliche wolthat wurden die Thur vnd fürsten hinwiderumb mit darstreckung selbs guets vnd bluts vnd Ire ko. Rat. zuuordienen allezeit vnd das nimmermehr zuuorgessen willig vnd bestinnet sein. Wolten aber die 300000 Cronen auch nit zu erhalten sein alsdann auf ein 200000 handeln, Doch alles auf forigen negsten vorschlagt, Würde sich aber auch die ko. Rat. beschweren, sollich gelt auf einmahl von sich zu liefern, das man auf diese wege gegriffen, das Ire ko. Rat. alsdan die heffte der Summa, so bewilligt wurde gegen vberreichung der Thur vnd fürsten obdemelten vorpflichtung dargereicht hetten, vnd die andere Helfte alsbaldt sie berichtet, das es zu thelichem vornemen keme ober kommen wurde, mit der vbermaß nachgefolget, konnte auch die Summa ber gestalt nit zu erhalten sein, vnd Ime etwan ein mehrers dann die Helfte von den 200000 Cronen gebotten, solle er solliches auch nitt abschlagen, Diese sich aber der gesante beduncken, das der vorschlagt etwan ein mehrers ansehen hette das man sich erpote, Wo der konig denen Thur vnd fürsten ein 2 ober 300000 krohnen vorstrecken vnd zustellen wurde, vnd Ire ko. Rat. ehe dan der Thur vnd fürsten einer angegriffen wurden, So wolten sich die Thur vnd fürsten verpflichten, wie auch im ersten vorschlage, nit allein die entliehene Summa Irer ko. Rat. hinwiederumben zuzustellen, Sondern auch souil als die entliehene Summa aufstret, darbei neben Irer ko. Rat. zum treulichisten Irer vorpflichtung nach an reuttern ober knechten zu leisten, Do aber die Thur vnd fürsten ehe dan Ire Rat. angegriffen kontten alsdan vnd auf den vhall nit mer dan der Thur vnd fürsten hülfe alleine geleistet werden. Vnd was also der gesante auf einen oder den andern wegt schliessen wurde, Das solle er alles schriftlichen mit den englischen sollengiehen vnd heraus bringen, Auch sich einer Walfstade es were zu Hamburg ober Danzig mit Inem vergleichen zu lieferung des gelbes, vnd wider annehmung der Ratification alles des so sich der Gesante von der Thur vnd fürsten wegen einlassen wurde, Aber vor allen Dingen solle der gesante In ansahender Handlung mit dem Herrn Casco auf dis achtung geben, Da er bey demselben Casco mit dem minsten vormerken ober erspuren wurde, das er zu der sachen auf einen oder den andern wegt Icktes fruchtbarlich bei dem konige zu erhalten vbel trosten wurde, Solle er es darbey beruhen vnd Auch sich weiter In nichts einlassen vnd Ime zu gemüte furen, weil diese sachen auf gutte Zuversicht vnd sonderlichs vertrauen von den Thur vnd fürsten an Inem dem gemeinen werck zum besten gelanget were, das er Ir dasselbe auf sollich vertrauen bey sich wolte bleyben vnd vorschwingen sein lassen.

18. Juli 1551.

Landgraf Wilhelms Antwort auf der Sächf. und Brandenb. Räthe Infragen.

Wilhelm W. G. U. Landgrauue zue Hessen

Nette vnd I. Gehr. Ewer schreiben welchs Ir aus Salza den 16 Juli an vns gethan haben wir — endpfangen — vnd verstanden ic.

Souiel aber sie die Churfürsten belangt wissen wir vns ziemlicher massen zu erinnern, wie Ire L. vor negstgehaltenem Reichstage zue Augspurg In sachen vnser — vaters — beschwerungen an die Rd. Kay. Mat. — Nethe geschickt ic. ic.

Was Ire L. aber dauon abgehalten das Ist Ihnen am besten bewußt, were es nuhe die belagerunge der Stadt Magdeburg gewesen (wie wir aus Iriger werbung vorsehen) In Hoffnung das solchs die erlebigunge vnser — vaters soltt besordert haben, so mochten wir warlich wol leiden, das Ire L. der dinge gewisser gemacht gewesen vß das es mehr dan bishero beschehen operirt hette vnd niemands dessals der hoffnung frustirt worden were

Glauben aber, wo Ire L., als sie gesehen, das so wenig bisher hat mogen erhalten werden, sich alhier auf so manchsaltigs bescheenes erfordern eingestelt, vnd also einmahl Irer hoen verpflichtunge nach, Irem trewen vnd Churfürstliche eher Redimirt hetten, aus welcher Irer theuren vnd hoen vorsehunge wir sie auch nochmals mit nichten zu lassen gedenken, es frache gleich Rippe vnd Bauch daruber, es kan mit vns nit wol erger werden, dan es gereit ist, gedenken darumb auf dem endlichen einmahnen zue beharren, Wollen sie nun thun wie lobliche fursten, als wir Iren zuglauben, wie konten sie dan anderst sprechen, dan also, man hette vnserm vater vnd vns nuhemehr vbermessig an leib vnd gut nicht allein gestraft sondern an vielen ortten vnbillicher weise beschwerdt vnd uns zum euffersten verderben gericht, es seye So dessen einmahl genug, So seien auch Ire L. mer den genugsam eingemanet vnd darumb so wolten sie nuhemer auf souilfeltige vorige einmanungen vnerwartet einicher newer erfordernunge sich einstellen vnd damit bezeugen darthun vnd offenbaren, das Iren solch vielfeltige vnpilligkeit Trewlich vnd herzlich leidt vnd widder Iren vorsaß vnd willen erfolgt sei

Was aber sonstken die substanz der ganzen werbung Irer der Churfürstl. Nethe betrifft, lasen wir vns beduncken, Es weren vier Jahre reichlichen verlaufen, dorinne man vnsern vater vnd vns vnd dieses arm Land an leib vnd gut vßs hochst beschwert, in einer so langen zeit hette man wol mogen — eine solche furbitte zuwegen richten, wissen vns darumb in dieses thun nicht zu finden, haben auch niemants bey vns, Wie wir zum beschlus dieses briues weiter wollen melden, des bedenken wir derwegen horen mochten, Doch so achten wir in vnser einfalt daruor, wo es nicht viel helffe, so schade es doch auch nicht, sondern diene zur schepffung vieles glimpts, wie sie die Churfürsten selbst ermesen, Lassen derwegen im nahmen Gottes — vns nicht missallen, das die beide Churfürsten eine ansehentliche beschidunge, wie Ir bedenken lautet, zuwegen richten ic. doch so muß In alwege der beider Churfürsten beschwerunge vnd ungedult, neben vnser vaters vnd vnser notturfft der Kay. Mat. wol zugemuet gefurt werden, mit anderer darnebenen notwendigen erhoenungen, dan aufferhalb dieses vnd do man stets das B. wolle singen, wurde es gar wenig vorsehen

Desgleichen mußten auch die gesanten sich mit keiner geschraubten antwort, die in einen zweifel zu zihen were, oder auf diesem oder Ihenen (der ende man zuuor vnser vaters widererlebigunge sehen muß) stunde, abweisen lassen, sondern gar ein endliche vnd richtige antwort begeren, dan

man leider wol gespurt, was bisher auf solch bescheide die Inen den Churfürsten geworden, eruolgt ist.

Der Zeit, tags vnd Marktadt haben, darauf die botschafft vnd Rete zue dieser Legation solten zusammen kommen, stellen wir In Irer beider E. bebeden, Allein bitten wir, das sie es damit forbern wolten, Also — das es doch vns lengke vñ Bartholomey gewiß were

Was dan beschließlichen angehet die frag was man sich solt vornehmen lassen auf den sath, do die Key. Mat. weiter versicherunge haben wolte zc. hütten wirs bey vns daruor, es were die Key. Mat. mehr dann vberflüssig. Aberst vorschert, vnd ob vnser vater gleich gerne wolte bose sein, so wolten wir doch gerne einen Menschen dorin mit bestande horen reden, wie seige g. es doch wolte ober mochte zue wege richten, dan s. g. habens wider ann seftung, geschuz, geld, Landen, leuten, Bungevornanten, Wolge Irer vnderthanen, ober an einigem andern so hertzue von noten ist, was hulffe dann ein Jern, darhinder kein vormogen were? So ist es auch ein gemein Spruchwort, Das es allein gott möglich ist, aus nichts etwas zu machen, aber vnserm Herrn vater vnd einem Jedem andern menschen, wirdet es wol weit fehlen, Doch wo die Key. Mat. vber dieses vorwenden ein fernere versicherunge begeren wurden, so werden die Churfürsten sich zu erinnern wissen was vnser Vater Inen deshalben mehr dann einft vor mittel hat zutomen lassen, Doraus were vnfers erachtens ein ordentlicher auszug zu machen, Eins nach dem andern vnd nicht aller zugleich, Auch die gelindesten alwege zuor, vnd do es dieselbigen nicht haben wolten, die beschwerlichern hernacher surzuschlagen, Dan das wir vns solten viel bedenkens, Iren libden zueroffenen wissen, darfür finden wir vns zu wenig, wir wollen auch hierdurch von denen Obligationen vnd vorpflchtungen, die die beide Churfürsten vnfern Brudern vnd vns gegeben vnd gethan, ganz nicht abweichen, dauon wir hiemit offentlich vnd heilich protestirt vnd bedingt haben wollen

Welchs alles Ir den Churfürstl. gefanten hinwider eroffnen auch sie bitten wollen, das sie es von vns besser, dan wirs schreiben, vorstehen wollen, dann wir sein beider dieser Zeit von kurzem Rath, der Stadthalter ligt ganz darnieder vnd so sehr, das wir Inen mit diesen bingen keins wegs dorffen bemuhen So hetten wir auch Izo sonst Niemandts sonderlichs von Retzen bey vns wofften auch in solcher eil niemands zu erlangen, vnd ob schon in diesem vnfern brieff etwas hitzige wort vnderlieffen, das sie solchs der hitzigen Tugend zulegen wolten, Doffen aber doch, das wir der Warheit entgegen nichts gesetzt hetten zc.

Saget Faren vnd Trotten vnfern gn. willen vnd das sie Iren Herrn wolten vnferre dinste sagen mit vormelbunge, das wir negst Gott das hochste trawen In beide Ire E. setzen zc.

Datum Cassel den 18 Julij Anno 51.

zc.

Wilhelm E. Hessen

**3. März 1552.**

(Im Original salsch 1551.)

Reverendis Spectabilibus generosis praestantibus et magnificis praelatis Comitibus baronibus nobilitati et ciuitatibus Saxoniae misiae et Turingiae Illustrissimo Electori Mauritio subditis vicinis et amicis nostris charissimis.

Henricus dei gratia Francorum Rex Reuerendi Spectabiles generosi magnifici praestantes et circumspiciti Quoniam inter alios principes illustrissimos qui pro Germaniae patriae nostrae libertate recuperanda et Caroli quinti Imperatoris Tyrannide eripienda depugnare parati sunt tissime se Ducem obtulit Charissimus consanguineus et foederatus noster

Dux Mauritius elector Sacri Imperii et Dominus Vester nosque cum causam non minus quam Regni Galliae (cui nos Deus sua bonitate praefecit) Incoluntatem ad nos pertinere existimemus vos his litteris nostris et amica cohortatione admonendos esse duximus Vt et fidelitate et omni obsequio sit vos erga ipsius Celsitudinem geratis vt fideles et probos subditos facere par est promittentes vobis uerbo Regio et optima fide nos protectionem vestram Dum fideles maneat et terrarum vestrarum libentissime si qua aliunde vis ingruat suscepturos fore et nihil non etiam facturos quo eorum perfidia machinatio et conatus fenerissime vindicentur qui uerbo consilio aut facto contra predictum consanguineum et foederatum nostrum aliquid molentur Illa est enim inter nos Inita et stabilita amicitia vt alter alterum inuaro et taceri aeque ac se ipsum velit Deus Optimus maximus vos conseruet uicini et amici Charissimi. Datum in oppido de la fere die tertia mensis Martij 1551 (1552).

Henricus.

Delaubespine

### S. März 1552.

Kaiser Karl an Churfürst Ratis.

1c. Wir haben D. E. Schreiben des Datum freit Zogaw den ersten tag dieses Monats Martij empfangen — Vnd erstlich soniel des hochgeb. Philippen Landgrafen zu Hessen — belangt, Ist vns Kurz vorkünner tagen von D. E. Rätthen — Christoffen von Karlewigen vnd Strichen Mordeisen — ein gleichmessig schreiben zukommen, Darauf wir — Anthonien Bischoffen zu Arras, vnserm Fürsten, Innersten Geh. Rath vnd E. Anbedichtigen beuolen, ihnen in vnserm namen wider zu antworten, Wie wir dan in gar keinen Zweifel stellen, D. E. werde solches numer von gemelten ihren Rätthen vornomen haben, Dieweil dan D. E. furgenohmene Reise — allein auf gemelts Landgrafen erledigung beruhet, Vnd wir aber D. E. mit grundt — wissen anzuzeigen, das wir auf die stattdiche Fürbit so iungst durch vnsern bruder den Kd. vnd andere Könige Churfürsten vnd fürsten des Landgrafen halben bei vns bescheen, in vnserm gemuet anders nicht entschlossen gewest auch noch anders nicht seint, dan die sach solcher erledigung halber ferret nicht aufzuziehen, Sonder derselben einmal furnemlich in ansehung D. E. auch des — Churf. Joachimen Marggrafen zu Brandenburg getreuen dienst gnedige entschafft zu geben, Darneben auch der vorseicherung halben — vns derhalben gnedig vnd gleichmessig finden zu lassen, das D. E. sampt — dem Churf. zu Brandenb. derhalben — mit vns woll zufrieden sein solle, Dieweil wir dan D. E. vnd gedachts Churf. zu Brbb. oder doch zum wenigsten eines aus Euch personliche ankunft ganz wol leiden vnd gern sehen wolten — vns auch darneben genglich versehen vnd gestroffen, D. E. werde ihr furgenommene Reise weiter nit aufziehen, sonder sich nochmalen zum furberlichsten hieher zu vns versügen vnd hiezu mer auf vnsr keiserlich wort trauen vnd glauben dann auf andere vnbestendige vnd zum meisten teil (vnser erachtens) vngegrundte andere Leut reben vnd geschrei verlassen 1c. Vnd so D. E. oder — Churf. zu Brbb. bei vns ankommen, So sollet ir vns in dieser Landgrafschen sach so gnedig vnd gut willig befinden, des E. E. billich zufrieden seyn sollen, Dan wir seint g. genügt, nit allein vnser wort vnd trauen in diesem vnsern Schreiben vorkündet, aufrichtig vnd vnuorbrochenlich zu halten, Sonder vns auch nit weniger dan bisher von vns bis auf gegenwertige stundt — bescheen ist, nochmalts mit allen gnaden gegen D. E. ieder Zeit zuerzeigen.

Soniel dann den ander Puncten D. E. Schreibens das Concilij haben belangt wissen wir mit der hochsten warheit wol zu bezeugen, was wir

bisher zu befürderung desselben als ein Christlicher Kaiser vorgenommen vnd noch das solches alles Gott — zu Ehren vnd vrgleichung willen der strittigen Religion vnd darmit die loblich deutsch Nation widerumb zu einem bessern vorstandt vnd vortrauen gegen einander gebracht wurde, Auch aus sonderer Lieb gemeins fridens vnd einigkeit vnd gar keiner andern vrsach gescheen, Dan wir ie eigentl. darfür halten, das solches vnser als des Obersten Weltlichen Haupts der Cristenheit recht gebürlich zugehörig Ampt sey, wie wir den solches von vnsern vorfaren am Reiche Romischen Kaisern vnd Königen sel. gedechtnus — also loblich hergebracht, Verohalben vns dan als Röm. Kaiser geburt, derselben vnserer vorfaren fuestapfen — nachzufolgen — Vnd haben vns demnach — befließen, vnserm erbieten vnd furnehmlich den ergangenen Reichs abschieden nach darob vnd daran zu sein das alle sachen auf gemeltem Concilli gebürlicher ordentlicher weise furgenomen, alle die so auff dem Concilli erscheinen, die haben Enderung in der Religion vorgenommen oder sein der Augspurgischen Confession anhengig, oder auch andere frey sicher vnd vnuorhindert darzu komen, darauf bleiben vnd also darzu, darinn vnd wider darvon bis in ihr gewarsam gesichert vnd vorgeleitet, Auch ein ieder derselben ober das Jenig, so er zu Ruhe vnnnd sicherung seiner Consciens vnd gewissens für acht vnd notwendig acht, vnd also furbringen wirbet, gehört vnd die ganz tractation vnd beschlus, Gottseliglich vnd Christlich (allen affect hinban gesetzt) nach Gottlicher vnd der alten Väter heiligen schrift vnd lehr furgenomen, gehandelt vnd beschlossen, Auch ein Cristliche nütliche Reformation der geistlichen aufgericht vnd alle vnrechte Eren vnd Mißbrauch abgestellt werden, Demselben seint wir auch nochmalen so lang das Concilij seinen vurgang hat, mit allem freis vnd Ernst nachzusehen bedacht vnd entschlossen

Diemeil wir dan D. E. hievor (wie D. E. wol bewußt) zum ofternmal mit allen gnaben vormant, das D. E. ihre vorordente zu solchem Concilij abfertigen wolte, wie dan zum teil bescheen, Vnd darüber zu allem vberfluß auf vnser befurderung gedachten D. E. vorordenten ein Glaidt von dem Concilli erlangt vnd volgents als solches etlicher massen für vngnugsam angesehen stattdich pessern, Auch gemelten D. E. vorordenten auch vnser gefandten so wir auf gedachtem Concilli haben hirtin alle gebürliche befurderung beweisen lassen, Wie D. E. sonder Zweifel numer von ihren vorordenten auf dem Concilli vornomen haben wirbet, So halten wir genzlich dafür, was vns bisher in diesem fall geburt, das sie getreulich vnd zu meniglichen billichen benuegen volnzogen zc. Es werden auch die Puncten in D. E. schreiben vormelbet zum mehrern vnd fürnemsten teil aus dem Inhalt des angeregten letzten Glaits Ir gewisse bestendige mas vnd Resolution haben mugen Das aber je noch einiger mangel (des wir vns doch nit vorsehen) vorhanden sein solte, So seint wir nochmalen — erbdtig der gebur vnd aufgerichteten Reichs Abschieden nach dermassen einsehens zu haben, das an vnns (so viel zu aller gleichmessigkeit vnd billicheit dinstlich sein mag) gar nichts mangeln oder erwinden solle zc. Geben zu Inspruct am 8 Marcij 52.

Carolus. zc.

#### 14. März 1552.

Churf. Roris an den Röm. König.

E. Röm. Mat. schreiben, die sie mit eigener Hand an mich gethan sampt der werbunge Irer gesanten — Herrn Albr. Schlickens zc. vnd Dthen von Reibet zc. habe ich erlesen vnd angehört vnd daraus anders nicht vormargt in das E. Röm. Mat. es — treulich meinen zc.



Weis auch der allergn. guttat vnd willens, welche die Kay. vnd E. Kb. Mat. mir erzaget vnd zu mir gesagt — wol zu erinnern zc.

Vnd seze hinwider in keinen Zweifel die Kay. vnd E. Kb. Mat. haben solch mein danckpar vnd dinstlich gemuet vorstanden vnd — empfunden (folgt Aufzählung dessen, was er bisher dem Kaiser vnd Kb. geleistet.)

Vnd wolte gott daß die sachen anders stunden vnd das die Kay. Mat. meine Ehre vnd vorpflichtunge, dorein Irer Kb. Mat. halben ich nicht anders dann vñ traw vnd glauben kommen bin des landgrafen halben bedacht hetten, so wolte ich wol am allerliebsten mich wieder den Erbfeindt vnserß christl. glaubens geprauchten lassen, E. Kb. Mat. mit Herz vnd trewen beyßendig sein mit eigenem leibe vnd mein gut vnd bluet nicht sparen

Wie beswerlich aber mir meins Schwehers des Landgrafen gefengnus angelegen, was auch vor treffentlichen fleis, mein Dhem der Churfurst zue Brandenburg vnd ich bey der Kay. Mat. vorgewant, das ist ane noth zu erinnern (Bericht alles dessen, was zur Erledigung des Landgr. bey dem Kaiser angewendet.)

Vnd hette mich zu der Kay. Mat. getroestet, Ire Mat. worden dem vortramen nach, so zue Irer Mat. ich getragen einsmals mein ehre vnd glimpf bedacht vnd erwogen vnd mir durch lediggebuge des landgrafen aus dieser last geholten haben

Es hat aber alles bey Irer Kay. Mat. nue fast 5 ganzer Thare kein ansehen haben wollen, welchs vhe Gott im Himmel wirt erbarmen, das Ire Kai. Mat. sich nicht haben bewegen noch erweichen lassen einen Edlen Fürsten deußscher Nacion, der vñ trew vnd glauben in diese beschwerung kommen vnd nue schier 5 ganzer Thare gefenglich enthalten worden ist, vñ so vilsechtig — sehen, bitten, erzogte demut vnd vorbitt ledig zu geben vñ so treffentliche vorsicherunge zweier Churfürsten vnd eins psalzgrafen, auch der ganzen Landschaft zu Hessen

Nue stehet mir gleichwol mein ehr vnd glimpf auf dieser sache vnd alle mein zeitlich wolfsart, Dann wie hertiglich mein Wetter landgraf Wilhelm izo eingemant, das haben E. Kb. Mat. aus der Copen zc. zuuornehmen.

Vnd ob mir wol solche einforberunge zur hochsten bekommernis geratet, ob ich auch wol die Zeit meines lebens in meine gedante vnd sin nhie genohemen, das wider die Kay. Mat. ich vorseztiglich vnd mit willen handeln vnd mit dem wenigsten etwas vornehmen wolte, Das Irer Mat. zuewieder sein mochte So kan ich doch nicht vmbgehen erenhalben, kan auch lenger nicht vñzihen, meiner vorpflichtunge nach meiner ehren Brief vnd Sigeln genug zu thuen vnd mich mit eigenem leibe einzustellen vnd mus nach getaner einstellung gewertig sein (nachdeme ich dadurch in anderer leute hende gebracht) das ich werde verfolgen vnd thuen müssen was sie mir vñslegen vnd von mir haben wollen, ob mir wol dasselbige zum Hochsten entgegen zc.

Vnd do es in meinem vormogen gewesen were oder noch in meiner gewalt stunde, solchs zuwenden (wie ich dan schier fünf ganzer Thare In fleis vnd muhe gestanden) so wolte ichs nicht vnderlassen zc.

Derhalben ich dan auch bey der Kay. Mat., durch mich selbst die meinen vnd andere, auch durch E. Kb. Mat. selbst allen — fleis vorgewant, diese Dinge zu wenden, Also das zu Gott — ich verhoffe vnd zu Erwer Kb. Mat. vnd menniglich ereliebenden mich — vertroste vnd vorsehe Das legen Got vnd die Menschen ich entschuldigt vnd vnschuldigt sey alles des nachtheils, der hiraus ervolgen mocht, das ich mich einstelle vnd nach ander leut willen In derer gewalt ich kommen, werde handeln müssen Vnd das zu dem allen nicht ich sonder die beschene weigerung des landgrafen erledigunge vrsach geben habe,

Dan solte ich mich nicht einstellen vnd zum ehren gescholten vnd Im ganzen reiche ausgeschrien vnd ausgebreitet werden, als were ich ein solcher man, der sein ehre nicht bedechte, sein Siegel vnd briefe nicht hiltte,  
v. Langenn Wortp. II.

das were mir vnleiblich vnd beschwerlicher, dan das ich den tod leiden sollte,

Wie nuhe ein getrewer Fürst des Heiligen Reichs, der kay. Mat. haben vñ trew vnd glauben in nachteil seiner Ehren oder In todes fahre kompt vnd wirdet von seinem Herrn der kay. Mat., wan sie mit ehren wol helfen kont, vorlassen an Zweifel vor allermeniglich entschuldigt, das er seine Ehre errete, es gelange volgendts zue welchem wege es wolle, Also verhoffe ich auch werde E. k. Mat. vnd menniglich vnparteiisch mich auch allergn. vnd gutwillig entschuldiget wissen vnd an ehren vnd pflichten etwas nachteiligs vszurucken bissfals nicht vrsach haben, auch solchs meinem bruder, der in keinem bundtnus stecket, vnd meine arme lande vnd getr. vnderthane nicht entgelten lassen

Ich wolte aber (des ich got zue zeugen nehme) nachmals am liebsten, aus dieser sorge fahre vnd beswerniß komen Do mirs moglich were one ewige vercleynnerunge vnd vorlegunge meiner ehren vnd so ich kurze halben der zeit dorzue komen, oder bey meinen Jungen Bettern erlengerunge vnd betagung bekommen mochte

Es konte auch dieser sache geholffen werden mit erlebigunge meines schwehers des Landgrafen vnd das man eynen gemeinen friede allenthalben machte, vnd do es E. k. Mat. gefellig vnd ich betagunge raum vnd zeit von denen In der hende ich komme, erlangen konte, das e. k. Mat. — sohn, König Maximilian of eine bequehme zeit vnd gelegenheit, doch zum forderlichsten mit mir zusammen quehmen, davon zue vnderreben, welcher gestalt durch E. k. Mat. auch etlicher Ehur vnd Fürsten beforderunge man zue enner vnderrebe eyns gemeinen frids halben Im heil. Reiche vnd mit der kai. Mat. widerwertigen kommen vnd den landgrafen mit genaden ledig machen mochte vnd wue der landgraf in e. k. Mat. hende gestellt

Das solte meins erachtens der sach zue abwendunge vorstehender gefahr dienlich sein vnd ob got will dahin geraichen, das die macht des kriegsvolcks wieder den Türcken noch diesen Sommer gewendet zue rettunge E. k. Mat. Cristl. Königreichs vnd zue gemeiner wolfsart vnd trost der Christenheit vornemlich deugscher Nation Welchs mir dan die größte freud were, die ich vñ erden haben konte, das ich aus meiner vorpflichtunge mit ehren komen vnd mich freyhe wider den Türcken geprauchten lassen mochte, Doran ich dan meinen Leib setzen wolte

Vnd trage Derwegen zu E. k. Mat. die Hoffnunge vnd vortrawen, die werden hirbey das Ire thuen vnd solchen gemeinen frieden vnd mit fleis befordern vnd erwegen das mir ane das vnd ane des Landgrafen erlebigunge mit ehren nicht geholffen noch die vorstehende sorgnus on schaden gewendet werden können, sondern ich muste nach willen der leute leben, In derer hende ich durch das einstellen gedrungen

Derhalben ich dan bessfals vor Gott vnd den Menschen verhoffe entschuldigt zu sein, der zutrew E. k. Mat. werden mich auch entschuldigt haben, Ein mittheiben mit mir tragen vnd sich wiber mich meinen bruder vnd diese lande nicht bewegen lassen, vmb das alles E. k. Mat. ich bitte  
zc. Datum Torgaw den 14 März 52.

Worig.

27. März 1552.

Churf. Worigens letztes Schreiben an den Kaiser.

E. kai. Mat. bitt ich — wissen, das findt meinem nherern schreiben an E. kai. Mat. des Datum weist aus Leipzig den 16 Martij die

Edm. Ed. Mat. 1c. den fürsten Heinrichen Burggrafen von Meissen der Chron Behaim obersten Ganzler — abgefertigt vnd mir — vormelden lassen, das Ire Ed. Mat. euer Kay. Mat. — ersucht vnd gebeten, das sie Irer Edn. Mat. von wegen des Landgrauen erlebigung gutliche vnderhandlung wolben gestatten, darmit der sachen einmahl abgeholfen wurde, Das auch E. kai. Mat. solche vnterhandlung bewilligt auch derselben halben Iren willen vnd gemuth also erkleret vnd dermassen beschaidt vnd gewalt gegeben das sich Ire Ed. Mat. vorsehen, das ich doran ein gutes begnügen habenn solte vnd dorauf — an mich begert, das ich mich aigner person gegen Wien oder an ein andere malstadt vorsehenn vnd Irer Edn. Mat. handlung gewarten wolte 1c. Solches alles habe ich ganz gerne erfahren vnd thue mich des gegen E. kay. Mat. bedanken, Vnd weil ich gleich damals auf dem wege gewest, mich zu errettung meiner Ehren vnd vorsehsten trew vnd glaubens bei — Landgr. Wilhelmem einzustellen, hab ich mich gegen Irer Edn. Mat. erbotten, solch Irer Edn. Mat. begern gedachtem weynem schwager anzuzaiigen, Vnd so fern ich von E. E. darzu friest vnd zeit erlangen konte, das ich zu Irer kon. Mat. gegen King aigner person kommen wolt, Als ich nun gestrigs tags erst zu — Landgraf Wilhelmem anhero kommen, hab ich E. E. solch E. kay. Mat. bewilligung auch der Edn. Mat. erbiethen — anbracht, Vnd dorauf mit auffurung aller notwendigen umstände vnd bewegnus E. E. gebetten vnd vormanet, das sie mich widerumb betagen vnd gestatten wolten zu der Edn. Mat. zukommen vnd mich mit derselben aigner person zu vnterreden. Nun haben mir E. E. darauff eine solche antwort geben, doraus ich besinde, das sie vber der langwirigen Ires Hern Vatern Custobien aus kindlichem mittheiden etwas hart bewegen, vnd weil sie damit egliche Jahre aufgezogen vnd darneben auch dieselbe zeit vber allerley beschwerden mit schmelerung Ires Landes erlieten, Das E. E. sich mit andern derhalben etwas weit eingelassen 1c. Nachdem mir dan solchs zu erfahren ganz komerlich vnd schmerzlich gewest vnd gleichmoll darneben befunden das gemelbter Landgr. Wilhelm furnemblich die erlebigung E. E. vaters — sucht vnd begert, So hab ich nochmals mit bestem vleis angehalten das ich zu der Edn. Mat. zu ziehen vnd mich mit derselben zu vnterreden friest vnd zeit erlangen möcht, vnd wiewol sie mir solchs außdrücklich nit bewilligen wollen, Weil sie mir aber dainoch leglich mit einer maß die raise vortrawet, So bin ich entschlossen — den 11 oder 12 Aprilis — gewißlich zu Irer Ed. Mat. — zu vnterreden vnd souiel in meinem vormugen vnd krefften ist, will ich alles das helfen befurbern, das zu erhaltung friede ruhe vnd ainigkeit in der Christenheit dinstlich, vnd weil dann E. kai. Mat. sich Ires gemuts solcher des Landgrauen erlebigung halben — gegen der Edn. Mat. — erkert — So hab ich von vnnoten geachtet gedachten meinen schwager Landgr. Wilhelm darumb anzulangen, das mir zu E. kay. Mat. zu kommen erlaubt wurde, zweifel auch nit E. kay. Mat. werde mich deshalben das zu E. kai. Mat. Ich ist nit komme — entschuldigt halten — Dan ichs dafür — halte, das E. kay. Mat. dasjenige, so sie mit mir — reden haben wollen, mitter zeit der Edn. Mat. — vertrauet von deren ichs auch — anhören vnd mich in alle dem, was ich mit fug vnd ehr thun kann, gebühlich erzeigen will. Nachdem mir auch, wie E. kai. Mat. zu bedenken, zum Höchsten beschwerlich, das ich also in ander leut gewalt vnd handt sein soll vnd ich doch solchs — nit endern kann, Auch zu besaren habe, weil — Landgraf Wilhelm sich albereit etwas derhalben weit eingelassen, das mir die Einstellungen auch beschwerlich mochten gemacht vnd Ich zu dem gedungen werden, das Ich viellieber umgehen wolt, Vnd aber meins erachtens allen diesen furstehenden leufften ganz zutreglich vnd bequemb sein wurde wann — der alte Landgrafe bracht wurde, do man zu E. E. kommen vnd mit derselben vnderrede haben konte, Dan es konte Irer hants E. E. söhnen in derer gewalt vnd handt ist — slicher vnd

besser einhalten, noch mehr gehorsamb vnd volge bei denselben haben, dan E. L. selbst als der vater, So bit ich — do zuer kay. Mat. fur der Zeit als ich bey der E. Mat. gewest die erlebigung des Landgrauen Ze nit wärlich thun wolten, E. kay. Mat. wolten doch f. L. mitler Zeit an die ort lassen bringen Do man sich mit Ihm vnterreden kont, Vnd weil E. kay. Mat. der E. Mat. diese vnterhandlung one das vortrauet vnd eingereumbt den Landgraffen selbst in Irer E. Mat. handt auch gn. stellen vnd do beneben E. kay. Mat. gemüth dermassen erklereu Damit in der ganzen Christenheit moge friede — erhalten vnd die macht desselben wider den Erbfeindt des Christl. Glaubens — den türken mocht gebraucht werden zc.

Was aber den Punct des Tridentischen Concilij belangt, weiß ich mich — zuer Innern, wes sich E. kai. Mat. derhalben erbotten, Ich habe aber E. kay. Mat. die beschwerung so mir vnd der andern Augspurgischen Confession Verwandten Stenden derhalben furfallen auch vormeldet vnd daneben gebeten, das E. kay. Mat. ein einsehen haben wolte, damit dieselben furderlich erlebigt vnd abgeschafft mögen werden, Wiewol ich nun gänglich verhofft das solchs also erfolgen vnd einmals eine rechtschaffene Christliche vergleichung in der Religion gemacht hat sollen werden, Wie ich dan auch derhalben meine Kette gegen Trient die dinge bei dem Concilio auffß vleiffigste zu suchen vnd zu sollicitiren abgefertigt, auch alsbald darnach meine Theologos auf den Weg geschickt vnd sie ein gute Zeit zu Sturnbergk auf den beschiedt so meine Kette zu Trient bekommen wurden, warten lassen, So habe ich doch nit mit geringem bekommeruß meins gemuts vormarkt, das die furnehmbsften beschwerungen gar nicht erlebigt, Dann es haben meine vnd andere Theologenn, so der Augspurgischen Confession vorwant, nit alleine ein Glatit wie das Concilium zu Basell etwan den Rathemen gegeben, nit erlangen können, sondern man hat auch das nicht konnen erhalten, das die Artikel so zum theil auf voriger vnd eins teils in dieser vorambung durch den wenigsten teil deusscher vnd anderer Nationen auch der Theologen der Augspurgischen Confession vnerhört, geschlossen widerumb reassumirt vnd beradschlagt, Auch die bemelte Theologi gnugsamb und zum beschliessen mit zugelassen möchten werden, So hat sich auch der Papsit nit erkleret, das er sich einem freien Christl. Concilio vnterwerffen wolte, wie sich dan nach verordnung der vorigen Concilien geburth, Desgleichen auch das Er den prelaten, die Ihm mit aiden vnd pflichten zugethan, derselben pflicht (soviel die sachen die Im Concilio gehandelt worden betrifft) erlassen wolde, Viel weniger hat er sich erkert vnd gewilligt das die streitigen puncte In der Religion nach Gottes vnd der propheten vnd Apostel schriefften, erortert vnd besünirt solten werden zc. Weil es dan hierumb diese Gelegenheit hatt vnd die Tridentische vorsambung vor kein allgemain frey Christlich Concilium magt gehalten werden, noch zuuerhoffen, das dardurch die Zwispalt in der Religion vorglichenn vnd einhelligkeit In der Lehre vnd sonst auffgericht vnd gemacht mdge werden, So bin ich voruracht die meinen widerumb abzufordern, Welche doch gleichwoill eine schriftliche Confession vnd bekentnuß Irer Lehre, beneben Irer entschuldigung gegen Trient geschickt vnd bin der Hoffnung E. kai. Mat. werden mich deshalben entschuldigt haltenn, Ich bin aber des erbietens da obgemelte vnd andere beschwerliche Artikel geenbert vnd ein rechtschaffen frey Christlich gemein vnd vnparteisch Concilium wurde surgenhomben, das ich alsdan mit williger scheidung unserer Theologen vnd sonst alles das gehorsamblich vnd willig thun laisten vnd befurdern Hefen, Auch an mir gar nichts erwinden lassen will, so zu abhefung des schädlichen Zwispalts In der Religion auch anderer obligenben beschwerde gemeiner Christenheit vnd dargegen zu pflanzung bestenbigß fritens — deusscher Nation — sprichlich sein mag ober erachtet werden kann, Also das E. kai. Mat. vnd menniglich meins verfehens guten augen vnd gefallen darob

tragen vnd mit mir zufriden sein sollen, Das Hab E. Kai. Mat. ich — mit vnangezeigt lassen wollen ic. Datum Schweinfurt den 27 Martij 52.  
Moriz.

### 9. April 1552.

Dr. Mordeisen an Churf. Moriz.

E. churf. Gn. thue ich — wissen, daß ich zu Ingolstadt fleißige nachforschung gehabt wie man vf der Donau gegen Pasa mocht kommen vnd besinde wo man es ein tag oder zween zuuor bestellt, das schiffleut do seint di ein schiff vf ein 20 personen vngeferlich mochten zurichten mit bebedung vnd sonst, vnd haben dauon 50 gulden gefordert, halt aber, man solt es neher bekommen vnd vortrauen die Schiffleute in 2 tagen vnd einer nacht bis gegen Pasa zufaren, Do nhun e. chf. gn. In Ingolstadt vñ waser wolten sitzen, So werden e. churf. gn. wol imands furan zusichden wissen, der es doselbst bestellt vnd Heist der Schiffmann mit dem ich douou geredt Jörg Hezel, der wirth eglich tage dorauf warten vnd scheint ein austrichtfamer man, Do aber e. churf. gn. zu land reifen wolt, So durften e. churf. gn. nicht vf Regensburg sondern stract von Ingolstadt nach Straubingen dohin seint 12 meilwegs vnd komen e. churf. gn. vf Eßmühl zu, do Jörg Regensberg wonet, Ich will auch zu Straubingen seiner nachforschung haben, wi die schiffung des orts mocht zu bestellen sein

Vnd weil sich die Kb. Mat. mit anstellung anderer geschetz die sie in Hungern haben so weit mit beiden Tzen sohnen herauf gemuhet, E. churf. gn. auch den tag der Zusammenkunft zwir erstreckt vnd von neues widerumb zugeschrieben, auch in der schrift so sie an di Churf. am Rhein gethan vnd in der Jungsten anthwort abermals sich erbotten zu der Kb. Mat. zu kommen, Mich auch darauf zu Tzer Kb. Mat. abgefertigt, So bit ich — e. chf. gn. wolten sich daran nichts lassen vorhindern noch abwendig machen, Dann ob man wol allerlei vrsachen des verdachts kan erdenken, So kan ich doch nicht glauben, das man e. chf. gn. sonderlich des orts solt gefarn, sonderlich weil das kriegsvold vf e. churf. gn. theil fur der Handt vnd man dißtheils ganz vngefast ist, Do auch e. churf. gn. dißmals solten außbleiben, So wurde derselben aller glimpf abgestrikt werden, Wan aber e. chf. g. (wie ich hoffe) kommen, So wirt diese handlung den friebt oder vrsache zum krige geben, Ich will auch nicht vnderlassen fleißige aufachtung zu Haben ob einig kriegsvold in der nehe were, das ein vordacht mocht machen, Dergleichen wil ich auch beachten wi man sich vf die anzeigung so ich der Kb. Mat. thuen werde, belangende das man Frankreich mit in die Handlung einziehen muste ic. stellen wirth, vnd do ich etwas vordachtigs finde, sollen es e. churf. gn. gewißlich dafur achten, daß ichs derselben nicht wil vorhalten, Dan Got im Himel weis, das ichs treulich mit e. churf. gn. meine vnd das ich derselben zum besten mein leib vnd leben nicht sparen wolt, wan ich nur das leisten vnd thun kont das e. churf. gn. zu ehr vnd wolfart gereichen mocht, ic. Datum Langwiltz den 9. Apr. 52.

ic.

Mordeisen Dr.

### 10. April 1552.

Churfürst Moriz an den König von Frankreich.

E. R. Würde mögen wir — nit vnangezeigt lassen, das wir sampt vnsern mituerwantzen freunden durch verleihung des Allmechtigen mit vn-

ferm Kriegsvolck zu roß vnd fuß In städtlicher anghall auffkommen vnd zu velde gehoggen, Vnd allbereit zu vnserm angug so vill ausgerichtet, das sich ettliche Oberlendtsch Reichs Stette vnd andere Stende als der Stieff Burgburg, Schweinfurt, Rothenburg an der Tauber, Dintelspüell, Rör-lingen, die Graffschafft Ottingen, Donawerth vnd — Augsburg an vns er-geben, die Capitulation so von Inen begert, volnsgogen vnd sich als vnser freund erklereet vnd versichert, der Hoffnung vnd zuuersicht, wir wollen durch Gottes hüff hinfuro In wenig zeit die andern vmbliegenden Stedte vnd Stende In Oberland auch vollent an vnser Hand bringen — So werden wir auch durch glaubwürdig gewisse kuntschafft so viel berichtet, das der Rd. Keyser noch zu Inspruck sey vnd mit Frem Kriegsvolck nit auffkommen könne, sonbern allein die Paß am Gebyrg besetzt vnd bestalt haben solle das niemand darüber kommen mdge ic.

Was sich aber sonst bisanhero allenthalben zugetragen vnd wie die sachen igo stehen, Sonderlich aber mit was embsigen fleiß wir von dem Rd. Rdn. durch statliche beschickung vnd vilfaltig schriften vmb ein zusammentunft vnd gesprech von diesen handlungen erfucht worden sein, Das wirdet E. Rd. Würde Ir Gesanther Drator — Johan Fraxineus Bischoff zu Bayon sonder zweiffel zu erkennen geben, Vnd wiewohl wir solcher Zusammentunft allerley wichtige bedenken gehabt, Damit aber gleichwol der Glimpf Im heil. Reich vnser theils blieben, vnd wir allein vorneh-men mdchten, was des gegentheils furschlege weren, Haben wir aus gunstiger zulassung unserer Freunde solch zusammentunft auf des Rd. Königs zugeschiedt sicher glait mit fueg nit wohl ausschlahen können, Sonderlich biweil solcher hohen potentaten so gar embsig ansuchen zu erhebung E. Rd. Würde Reputation nit wenig dienstlich, Wir wollen aber zu verhä-tung allerley bösen argwons, mißtrawens vnd verdachts obgemelten E. Rd. Würde Dratorn kraft vnser habenden Gelaits mit vnd neben vns zu tage nehmen, auf das er selbst aller sachen gelegenheit vernehmen vnd anhören vnd volgend E. Rd. W. desselben guten Bericht thuen könne, Vnd sollen sich E. Rd. W. genzlich vnd gewislich zu vns versehen vnd verlassen, das wir vns Inn dieser zusammentunft vnd vnterredung dermassen vorhalten wollen, Das E. Rd. W. mit vns zufrieden sein, Das auch derselben alles so von vns vnd vnsern verwantthen freunden versprochen vnd zugesagt, treulich vnd vestiglich soll gehalten werden, vnd sie vnser theils gutten trawen vnd glauben finden — Wir verhoffen auch — ober 10 oder 12 tage von dem Kriegsvolck nit aussen zu bleiben vnd haben mittler zeit das velbt durch vnser mitverwandten freunde dermassen bestelt vnd verlassen, das vnser abwesens nichts verseumt werden soll — Bitten derhalben — E. Rd. W. wolle sich mit Frem Kriegsvolck vnd rustung souiel mdglich auch befurdern vnd Iren Zug vnserm furschlag vnd guth bedunten nach so wir E. Rd. Würde durch Iren Dratorn anzeigen lassen, am Rhein herauff nehmen, damit sie denselben Paß Innehalten vnd so es noth ober gelegen sein wirdet, die Haussen baiderseits vber Rhein zu einander ziehen mo-gen, So zweifeln wir nit, wir wollen durch Hulff des Allmechtigen gluckselig Victorij vnd das so wir gesucht erhalten ic. Augsburg den 10 Aprilis 52.

Morig.

## 11. April 1552.

Eph. von Carlowitz an Churf. Morig.

ic. Wiewol E. chf. gn. ich nechten spat zugeschrieben, das Burggr. Heinrich zu Weissen vnd ich E. chf. gn. gar bis gegen Ingolstadt vnter augen kommen vnd f. f. g. als ain lebendig glait E. chf. gn. doselbst an-

nemen, ich aber als der vnderth. diener E. chf. gn. auf den dienst warten wolde, So hab ich doch aus dem widerschreiben, so E. chf. gn. hochgemeltem Burggrafen gestern gethan so vil vormarkt, das es solches vnser entgegenkommens nicht mehr bedarf, sonder das E. chf. gn. one das bereit entschlossen sey heut oder morgen auf das Wasser zu setzen vnd den 16 oder 17. gewislich zu King anzukommen vnd villeicht M. gn. H. Herzogen Albrechten von Baiern mit sich zu zihen zuuormogen ic.

Hinwider bin ich aber nicht wenig erschrocken vnd betrübt worden, do mir bald hernach E. Chf. gn. Canzler von derselbigen ein schreiben an Inen vnd mich haltend, welchs er erst heut dato vmb 8 hor zu Straubingen empfangen zugeschickt, Darin E. churf. gn. vns beiden befohlen bey der Ed. Mat. zu suchen vnd soviel muglich zu erhalten, das sie Irer Mat. Sone einen vnd mit namen den Erzherzog Ferdinandum gegen E. chf. gn. die Zeit derselbigen aussenbleibens In Herzogen Albrechts (von Baiern) hende treulich einstellen vnd daneben geruhen wolde, das E. chf. gn. des Königs von Frankreich Gesanten mit zu tage brechte, Denn anderer gestalt wolte Landgr. Wilhelm vnd iggemelter Gesanter E. chf. gn. zue dieser reise nicht erlauben,

Wiewol ich nun wol glauben kann, das man E. chf. gn. dieses vnd anders zumuten darff, so will ich doch verhoffen, E. chf. gn. als ein hochverständiger auch großmütiger Churfürst werde sich dermassen nit binden lassen, das sie zu Frem auch des gemeinen Vaterlandes besten Ir selbst nicht mechtig sey, sonder erst anderer leute gnade vnd nachlassung geloben müsse, Do es aber ie vmb E. chf. gn. bereit an solcher gelegenheit gewonnen hette, als ich nicht hoffe, so solde mir es ie treulich leid sein, das ich die Zeit erlebt hette, das E. Chf. gn. als ein solcher mechtiger Churfürst sich gutwilliglich andern so gar unterwerffen vnd von denen maß nemen solte, den sie billich maß zu geben hette, So were es auch an Ime selbst erschredlich, wan diese zusammentunft, damit nicht allein E. churf. gn. sondern auch der ganzen deutschen Nation vnd allem gemeinen Wesen so merklich vnd viel gelegen vnd daruff aller gutherzigen trost vnd zuersicht igo furnemblich stehet, so gar ane genugsame vrsache zueruct gehen solte, Dan des begerten Geisels halben konde es ie nit vor eine genugsame vrsache geachtet werden, weil es erklich nicht gebräuchlich von seinem Dber vnd Lehnhern In friedeshandlung geißel zu beghern vnd zum andern, weil E. chf. gn. den tag hieorn so oftmals one einige melbung des Geisels zugeschrieben vnd zum dritten weil die ko. Mat. vnd ko. Wirde E. chf. gn. noch zur Zeit zue keinem mißtrauen vrsache gegeben, auch nit feinde sonder vnterhendler sein, Die sich nit dazu gedrungen, sonder von E. chf. gn. (wie ich Hore) anfangs selbst darumb ersucht vnd angelangt sollen sein, So were es auch an Ime selbst ein grosses, das der Dber vnd Lehnherr gegen seinen vnderthanen vnd Lehnnanne seinen aigen Son zu Geißel geben solde, do doch vom Lehnnanne weber stillestand noch sonstens etwas anders dagegen gewilligt wurde. Wan nun gleich Landgr. Wilhelm vnd des Königs von Frankreich Gesanter E. chf. g. anderer gestalt die reise nit erleuben wolten, so wurde man doch dasselbig so vil lantgrafen Wilhelm belangte durch s. f. g. hievor bissals gegebne antwort (welche e. chf. gn. der Ed. Mat. bereit an zugeschickt, Darin dan gar keiner solchen condition ermenet) leichtlich abzulenen haben, Was aber des Frankreichischen Gesanten person betrifft, hette ich vorsorge, es wurde E. churf. gn. hoch verkleinlich sein, wan man der ko. Mat. anzeigen solde, das sein her gelt sein vnd derhalben E. Churf. gn. one seine des Gesanten bewilligung keiner güttlichen handelunge gewarten durfte, So weiß ich auch nicht anders, dan das sich E. churf. gn. zu Vorgau vnd sonst zu mehrmaln soll haben hören lassen, E. churf. gn. stunde des Königs von Frankreich so fern frey, Das sie sich wol in handlung einlassen mochte, Darumb bit ich, E. churf. gn. wolle alle gelegenheit vnd umbstende, auch was vor dieser Zeit bereit

zugeschrieben vnd bewilligt ist, vnd was daraus erfolgen mochte, wan herhaben die handlung zurück gehen vnd die Ed. Rat. samdt der Ed. W. einen so weiten weg vorgebliehen hiruff gesprengt sein solden, bey sich selbst ein Hochwertheniger Churfürst wol erwegen, vnd mehr Ire selbst notturft vnd bestes, dan anderer leute, die sich billich nach e. chf. gn. richten solten surgeben bedenten vnd bey der Ed. Rat. das nicht suchen, das Ire Rat. vorkleinlich, auch e. chf. gn. selbst vnglimpflich vnd dazu in anfang nie gesucht ist worden

Das aber e. churf. gn. vilgedachten Gesandten mit sich zu tage bringen solde, Das hette an Ire selbst, so vil ichs verstehe, nicht vil auf sich, Es wil allein das zu erwegen sein, weil sein Her die Ed. Rat. In seinem Ausschreiben etwas hart mit anzeucht, auch des Konigs Maximiliani Leute, ungeachtet aller angemasten freuntschaft In s. lo. Wirde herausfirt aus Spanien feintlich angegriffen hat, so wurde man Ire doch nicht vil reuerenz thun, sonder sich villeicht sein genzlich euffern, Daraus dann nur weitere vorbitterung erfolgen wurde, Dorumb were meins geringen vorstandes am besten, er bliebe auf dießmal dauon, bis man zu weiterer vnd schließlicher handlung greiffen solde, Aber aber, er konde Irgeit In der nehe warten, bis das E. chf. gn. sehe, wie sich die Handlung anlassen wolde, Befunde man hernach, das seine gegenwertigkeit nächlich dabey were, so konde man Inen mit der lo. Rat. surwissen vnd bewilligung allezeit In 2 tagen zur Hand bringen, Doch wil diß vnd das ander den Geisel belangend zu E. chf. gn. weiterm bedenden stehen, Mir als dem Diener, der E. chf. gn. ehre vnd glimpf, got weis, gern zum Hochsten gefurdert wolde sehen, geburt allein E. churf. gn. mein — bedenten nicht vnangezeigt zu lassen — bittend, E. chf. gn. wolle mir solchs zu gut halten, vnd ich wil nichts bestoweniger mich morgen eilent nach Linc erheben vnd neben dem Ganzler, obberurten e. churf. gn. beselß, so vil sich Immer one e. chf. gn. vorkleinerung vnd vnglimpff leiden will, ausrichten helfen zc. Datum Regensburg den 11 Aprilis 52

Ep̃. von Karlewiz.

15. April 1552.

Ep̃. von Carlowitz vnd Dr. Mordeisen an Chf. Roriz.

zc. E. Chf. gn. beselß nach seindt wir am nehern Mitwoch gegen Abent alhier einkommen vnd befunden das des Rd. Rd. Rat. zwene eldste Sone mit dem — Hofgesinde etliche tage alhier gewesen vnd ob wohl Ire Ed. Rat. nicht selbst zur stet, das sie doch Ire reise bergestalt angestellt, das Ire Rd. Rat. in zweien tagen zum lengsten alhier sein Konnen. Nachdem wir dan Rd. Maximilian antreffen, haben wir auf den Crebens vnd beselß, den E. chf. gn. mit D. Mordeisen von Friedtberg aus geben, Ire Ed. Rat. e. chf. gn. Satb — angesprochen vnd souiel wir bedacht die notturft zusein von gelegenheit der furstehenden sachen bericht vnd befinden an Irer Rd. W. reden vnd geberden, das sie es mit e. chf. gn. ganz — brudertlich meinen vnd E. chf. gn. wolfsart zum libsten gefurdert auch derselben nachteil vorhut sehen wolten, das auch Ire Ed. W. noch gutte Hoffnung haben, wo allein E. chf. gn. dimalts zu der Rd. Rat. anher kommen vnd sich von solcher reise nicht wendig machen lassen, das nach zu alden sachen gutter rath moge gefunden werden — So seind die Churfürst. Brandenburg. Reth mit namen Eustachius von Schlieben, Jacob Schilling vnd Dr. Ditzelmeier etliche Tage auch Alhier vnd zu Wien bey der Ed. Rat. gewest vnd warten auch E. chf. gn. ankunft, Vnd nachdem vns E. chf. gn. einen beselß von Augspurg aus den 9. April Datirt zugeschickt



vnd darinnen vns auferlegt, was wir des Geisels vnd Frankreichischen Gesandten halben an die Kb. Mat. bringen solten, vnd wir aber bericht, das in dieser Zeit die Kb. Mat. nicht gerne fremde leute für sich lassen wie sie dan auch di Brandenburg. Rethen vnd andere potschaften wider anher bescheiden, wir auch besorgen musten, das Irer Mat. wir vnter wegen selen mochten, So haben wir fur das bequemste bedacht, das wir solchen e. chf. gn. befehl Irer Ko. Mat. in schriften, so fuglich als wir konden vñ der post zu erkennen geben vnd der antwort alhie erwarteten, wie wir dann gestrigs tags gethan, Es ist aber gleich die stunde ein brief von der Kb. Mat. an mich Dr. Morweisen einkommen, dorinnen Ire Kb. Mat. melden, das sie auf das schreiben so e. chf. gn. von Fridtberg aus an Ire Mat. gethan, sich alsbaldt erhoben vnd das Ire Mat. als morgen gewislichen alhier sein wollen, vnd darauf befelen solchs e. chf. gn. zu uornelben, damit sie ire reife auch desto ehr befurdere zc. Weil dan Ire Kb. Mat. vngedachtet aller anderer irer vnglegenheit vnd obligen auch der heiligen zeit do sonst Ire Mat. nicht gerne zu handeln pfliegen, sich gleichwol anher begibt, der Fürst von Plauen auch numher souil tage vñ e. chf. gn. zu Regenspurg gewartet, E. chf. gn. auch nuhmer so oftmals vnder Irem eignen handzeichen der Kb. Mat. vnd dem von plauen one alle Condition zu geschriben, das sie kommen wollen, vnd solchs auch in der antwort so sie Jungst zu Augspurg den Churfürst. Gesandten durch Her Hansen von Heibet vnd mich Dr. Morweisen haben schriftlich zustellen lassen also gemelt, Desgleichen Herzog Albrechten zu Baiern auch zugeschriben vnd s. f. g. wie wir — berichtet, darauf albereit sich aufgemacht vnd bis gegen Passau kommen, So seind wir der Hoffnung vnd Zuversicht, wie wir dann darumb — vnd vmb e. chf. gn. selbst wolhart willen bitten, e. chf. gn. werden sich durch niemants lassen wendig machen, sonder mit dem allersuerberlichsten anher kommen vnd sich hiran nicht irren lassen ob sie vñ das suchen des Geisels halben, das e. chf. gn. andern zugefallen, so solche Zusammentunft gerne vorhindern wolten, haben thun müssen, nach zur Zeit gleich keine antwort haben, Sonderlich weil numher Herzog Albrecht zu Baiern, in des Henden der Geisel het sein sollen, auch nicht in s. f. g. landen, sonbern auf dem weg hieher zukommen, wie obgemelt. So wirt auch one Zweifel die Kb. Mat. e. chf. gn. wan sie widerumb von hinnen abreisen wollen, den Fürsten zu Plauen, als ein lebendig glait, bis wider In Ire gewarksam zugeben, Dergleichen wirt Herzog Albrecht mit e. chf. gn. auch zurückziehen, das also e. chf. gn. one alle gefahr vnd besorgnus an das ort, dohin es derselben gefellig, werden kommen konnen. So zweifeln wir auch gar nicht, solche Zusammentunft vnd Handlung werde (wie e. chf. gn. in derselben neherm schreiben selbst melden) zu bestendigem Friede vnd gutter einigkeit gereichen vnd darzu e. chf. gn. rhyumblich, loblich vnd nuzlich sein. Do aber e. chf. gn. durch ander leut sich dauon abwendig sollen machen lassen, als wir doch nicht hoffen, So haben e. chf. gn. selbst zu bedenken, zu was vorleinung e. chf. gn. reputation vnd anschens es gereichen würde, das e. chf. gn. ander leutten, die derselben mit wirben, vormugen vnd vorstandt weit nicht gleich, so gar solten dingpflichtig vnd verpflichtet sein, das sie nicht macht haben solten, das Ihenige, was sie der Kb. Mat. vnd Kb. M. nun zum offtermal zugeschriben vnd zuentpotten, zu Halben, vnd gemainer wolhart zum besten zu einer solchen gutlichen vnderrede zu kommen. Es konnen auch e. chf. gn. wol abnemen, wie hoch es die Kb. Mat. vnd derselben — Son Kb. Maxim. — desgleichen den Churf. zu Brandenb., Item Herz. Albr. von Baiern vnd den Fürsten von Plauen schmerzen vnd zu gemut gehen wurde, das e. chf. gn. sie vorgeblich, sonderlich in dieser Zeit, so weit anher bemuhet, vnd das sie nicht allein funftiglich, wan man vñlleicht solcher Handlung mehr dann iet begereen mochte, dazu nicht leichtlich mehr wurden zu uornugen sein, sonder das auch daburch die gedanden vnd furnehmen mochten erregt werden. die vil-

leicht sonst vnd ane das nicht Ins werdt kenen, Dann e. Ch. gn. werden sich — zu erinnern wissen, das im vorkhienen krieg nicht die wenigste vrsach gewesen, das E. Ch. gn. sich wider Herzog Hans Friedrichen haben bewegen lassen, das derselb e. Ch. gn. vnd dem Churf. zu Brandenburg. nicht wolte handlung einreumen, Solchs mochte vielleicht andere hernach in gleichem sal auch bewegen, So ist auch ane das nicht gut, die sachen gehen gleich anfangs so wol hernach als sie vmmern wollen, das man zu vil leutte auf sich lade, Solchs alles meinen wir Got weis vnderthenigst vnd treulich zc. Datum in eil Ring den 15 Aprilis 52.

zc.

Christoph von Karlewig vnd  
Ulrich Mordeisen Dr.

### 2. Mai 1552.

Churf. Rortz an den König von Frankreich.

zc. E. Rd. W. hab ich hiruorn durch mein schreiben zu erkennen gehenn, Wafer gestalt der Rd. König mir — vormelden lassen, Das sy von der Rd. Kay. Mat. befeh vnd gewalt empfangen, der gegenwertigen meiner vnd meiner Mituorwandten vorgenommene Kriegsrüstung, auch der vrsachen vnd beschwerungen halben, dardurch wir zu solcher Kriegsrüstung bewogen mit mir — zu vnterreden vnd zu handeln, Mit beger das Ich mich bewegen zu Irer Rd. Mat. verfügen wolbt. Doraus Ich mich dan mit Irer Rd. Mat. eines tages gegen eint verglichen, Demselbigen also nach bin Ich diese vorkhine tage bei Irer Rd. Mat. zu eint gewest vnd hab Irer Rd. Mat. von wegen der Kay. Mat. mir dıffals vorgehaltenen gemuth vnd vorschlege angehört Auch dorauff meine vnd meiner Mituorwandten notturfft vnd obliegende beschwerung Irer Rd. Mat. nach der Lenge hin vnd wieder angeheigt vnd vnder andern vnuerholten gemeldet, Das wir solcher vnsern obliegenden beschwerungen halben vnd damit wir derselben abkommen möchten, E. Rd. W. vmb Hülff ersucht, das sie auch dieselbige — angenommen, vnd sich mit vns in eine vnnunge eingelassen, Welcherhalb vns dan nit geburen will ohne E. Rd. W. vorwissen einige schließliche Vertragshandlung einzugehen, Welchs alles Ire Rd. Mat. an di Kai. Mat. furder gelangen lassen, vnd sich darauf weiterer Resolution erholet, Dardurch sich dan di Handlung bis in den 12ten tag vorzogen hat, Vnd ist mit leglich von Irer Rd. Mat. von wegen der Kay. Mat. aller obberurten beschwerungen halben, dardurch Ich sambt meinen andern Mituorwandten zu dieser Kriegsrüstung auch zu anruffung E. Rd. W. hülff vnd aufrichtung der vnnung vorvrsacht wurden, solcher beschaidt begegnet vnd solch erbieten geschehen, Doraus Ich meines theils die hoffnung geschöpfft das denselben vnsern beschwerungen nuhemehr ane fernern krieg Plutvergissen aber vorterb der armen Leute fuglich können abgeholfen werden, Was aber E. Rd. Mat. sachen, darumb sy mit der Kay. Mat. dieser Zeit irrige ist, belanget, hat Ihre Kay. Mat. begeret, das von E. Rd. W. Ich schriftlich erkunden of was furschlege vnd mittel E. Rd. W. wiederumb friede vnd vortrag zwıschın Irer Kay. Mat. vnd E. Rd. W. zu machen sein, achtet, vnd desselben furder Ire Kai. Mat. berichten soll, dorauf wolle sich Ire Kay. Mat. Ires willens vnd gemuts hinwider vnuorzuglich Resoluiten vnd in gutliche vnderhandlung einlassen vnd dorinnen also erzeigen, Doraus zu spuren, das Ire Kay. Mat. gemeiner Christenheit vnd sonderlich deutcher. Nation wolfsart, friede vnd Ruhe allem Irem Particular nutz vnd Interesse vorzusehen geneigt — Weil ich dan die sachen dermassen gelegen zu sein vormerkt auch doneben bedenke, Wo solche ansehnliche erbietten ausgeschlagen vnd mit dem angefangenen kriege vorkaren

solte werden, Das nichts gewissers dan der ganzen deutschen Nation — der eusserst vorterb, vorruftung vnd vndergang doraus erfolgen, Auch mitler Zeit dem Fürten zu weiterer Einbrechung In di Christlichen Lande — raumbs vnd bequemigkeit gelassen wurde werden, Vnd wan schon das gluck — entlich auf vnserer Seite siele, das wir doch mit souiell trefflicher gefahr vnd vncosten, Auch mit merghlichen schaben vorterb vnd vorruftung vnserer Waterlandes nicht vielmehrer aufrichten oder erhalten wurden können, das vns eben szo ane solche Weiterung beschwerung vnd gefahr in der guthe angebotten wirbet, Zudem das Ich auch meinen Vater vnd Wettern den Landgrauen (welchs erlebigung Ich hirInnen furnemblich ze suchen schulbig vnd begitrigt) an E. E. erlebigung nit allein zum Hochsten vorhindern sondern auch in gewisse gefahr Tres leibs vnd lebens setzen, Vnd noch darüber aller andern Thur vnd fursten auch andern Stenden des Reichs Ja dazu meiner eigenen vnderthanen eussersten Widerwillen auf mich laden wurde, Wan ich durch abschlagung der oberurten furstehenden Mittel den gemeinen friede auch die angebottene erlebung vnd vorficherung der Religion halben, Desgleichen die vortrostete abschaffung vnd erlebigung der gemeinen beschwerung des Reichs vorhindere vnd mit vorherung vnd vorruftung der Deutschen Nation das Jenige zuerdringen vnderstunde, Das ich sonst In guthe vnd ohne sonderliche beschwerliche Weiterung woll erlangen konnte, Wie dann solchs an E. Rd. Mat: als bj hierzu gehoffen selbst vnglimpf nicht abgeben wurde mugen, So habe ich meines theils die sachen dahien erwogen, das vns die vorstehende gutliche handlung vnd so fern Gott gnade vorku vorleihet entlicher vortrag auf die vorgeschlagene oder auch andere gleichmessige Wege vnd mittel nicht woll aufzuschlagen sein wolte, Des zuzehens die andern meine — mituorwandten zu den Ich szo Inns lager zuziehen vnd sy dieser dinge zuberichten off wegen bin, werden desselbigen auch also mit mir ainig seyn.

Nachdem vns aber solchs an E. Rd. W., als di sich hirinnen vnser so freuntlich vnd gnediglich angenommen, vorwissen zu thun nicht woll ziemen will, So hab ich dasselb vor allen dingen an E. Rd. W. — gelangen wollen lassen, Vnd weil dan E. Rd. W. sich zu erInnern wissen, das die Einung zwuschen E. Rd. W. vnd vnns andern furnemblich dorumb ausgerichtet, Das vns der oberurten beschwerungen, Nemlich der Religion des Landgrauen vnd vnserer alten hergebrachten freiheden halben gehoffen mochte werden, Welchs vns dann szo durch annehmung der furstehenden Mittel vnd Wege Wie obstehet Im Bergk begegnen vnd also di vrsachen der vorgenommenen kriegs Ruffung hinweg genommen werden mögen, So erkenne Ich erslich vor meine Person das aus sonderlicher schidung des Allm. Gottes vnd dan volgentis vornemblich in ansehung E. Rd. W. vnd derselbigen vns beschehenen hüfff die dinge zu diesen Wegen gebracht seinbt, thue mich auch meines theils des freuntlichen vnd gnedigen Willens den E. Rd. W. gegen vns allerseits hirInnen erkeigt, hochlich bedanken vnd ist doneben meine — bitte, E. Rdn. W. wolbe Ir nicht allein nit entzogen sein lassen, das Ich sambt den andern meinen Mituorwandten auf oberurte — wege gutliche handelung eingehen möge, Wie dann derwegen bereit an ein tag auf den 26 — May gegen Passaw angefezt ist, Sondern auch Tres theils die Irrungen vnd Spene dorInne sie dieser Zeit mit der Kay. Mat. stehet zu gutlicher handlung kommen lassen vnd sich Derwegen auß aller furberlichst als Solchs geschehen mag, gegen mir In schriften ercleren, vff was vorschlege vnd Mittel sie achte zwuschen Ir vnd der Kai. Mat. wieder friede vnd vortrag zu machen sein, Damit die Kai. Mat. desselben, Wie sie begert, durch mich berichtet vnd sich wiederumb Tres gemuts dorauff vornehmen lassen, Vnd die sachen also zu gutlicher handlung vnd leglich durch Gotliche vorleihung zu vorgeleichung gebracht möchten werden, Vnd die Kriegshandlungf siehe gleich szo so glücklich als sy Immer möge, So wolte doch E. R. W. bedenken das das

Glück im Kriege wie obgemelt ungewiß und unstette und sich verhalten leichtlich und unvorsichtlich wieder wenden kann

Derhalten E. Ed. W. so woll als uns andern zu raten, das sy den angefangenen Kriege eben so meher Izo do solchs mit E. Ko. W. — Reputation auch meiner und meiner mituorwandten guten begnugen geschehen kann, enden lasse, Dann das man erst mit gefahr und darzu mit vorterb so ueler Landt und Leute des ungewissen Außganges erwarten solde zc. zc.

Datum Landeshut den 2 May 52.

Morig.

## 11. Mai 1552.

### Instruction,

Welschergehalt — Wir Morig H. zu E. — Churfürst — unsern Rath — Magistrum Franciscum Kramb zu — Philippen Landgr. zu Hessen — abgefertigt und Er bey E. L. werden soll

Erstlich Zuentprietung zc. E. L. wußten sich zu erinnern — wie wir Ibergerzeit seiner E. wolfsart ganz freuntlich gesucht zc. Hetten — uns auch neben dem Churf. zu Brandenb. in die Handlung zwischen der Kay. Mat. und E. L. vorschines 46 Jars eingelassen und vorhofft, dieselb solt E. L. derselben kindern und ganzer Lantschafft zu aller wolfsart und bestem geraicht sein

Als sich aber wider alle unsere gedanken oder vermutung zugetragen, das f. E. vber die auffgerichte Capitulation in die beschwerungen der Gustodien kommen, haben E. L. baldt damals vormarckt wie ganz mitteilich wir solchs ansehen und gedulden müssen, Und nicht allein damals sonder auch Hernachmals zum offternmaln in aigner person und durch Gesandten, umb E. L. erleidigung bey der Kay. Mat. zum embfigsten angehalten und doneben durch konige Chur und fürsten vorbitte auch sonst alle andere mittell so zu E. L. erleidigung dinstlich geachtet worden, zugebrauchen nit unterlassen,

Nachdem wir aber vormarckt, das vber solchen des Churf. zu Brandenb. und unsern angewandten muglichen vleis mit vnser selbst und anderer vilfeltigen stehen und bitten E. L. erleidigung nun in das 5. Jahr vorgehen und E. L. darzu nicht allein in — enger Gustodien gehalten, sondern auch sonst in der sachen mit Nassaw und andern allerley beschwerungen, die zu schmelierung und abbruch E. L. Lande geraicht, erdulden müssen, Und wir doneben zum offtermaln von E. L. kindern zum heftigsten eingefordert und bey Ir vielen gleich in dem Verdacht gestekt, Als hetten wir die sachen anders dann trewlichen und wol mit E. L. gemainet, So seindt wir endtlich bewogen worden zu anzaigung, das vns die beschwerungen dorin E. L. vff vnser wolmainliche Handlung kommen, zum Hochsten laigt und entlegen, Und darthung vnser Vnschuld, damit dieselb menniglich kundt und offenbar wurde, vns nit allein vff erfordern E. L. sohns inzustellen, sondern haben vns auch der krigsrüstung, wie die Izo fur der Handt anhengig gemacht Des vorhoffens dardurch nit allein f. E. erleidigung zu erhalten, sondern auch sonst die sachen dahin zu bringen, damit der Religion und deutschen alten Freiheit halben die mittel und wege mochten vorgehommen werden, dordurch friede — im Reich, auch ein gebührlicher gehorsamb gegen der Kay. Mat. und recht vertrauen zwischen den Stenden des Reichs mochte erfolgen

Nun hetten Aber mittler Zeit die Rd. Edn. Mat. wie wir nit anders vermercken konten aus gnebigem — genueth, so Ire Edn. mat. zu vns alserseits und dan zu gemayner wolfsart trugen, bey der Kay. Mat. guug-

sambt gewalt seiner k. Mat. geben von Seiner des Landgrauen erleidigung zu handeln vnd vns darauf gegen King zu Irer k. Mat. beschaiden, dohin wir dan auch, wiewol wider vieler leuth willen vnd nit one sonderlicher argwon vnd verdacht kommen

Wir haben auch in der handlung befunden das Ire k. Mat. die sachen ganz gut maynen vnd ist vns endtlich nach vieler hin vnd wider gepflogenen vnderrede vnd handlung eine schriftliche Resolution, so mit vorwiesen der kay. Mat. gestalt, Inhalts beyligender Copey mit A. vbergeben, Darauf wir widerumb geantwort, wie auch hierneben mit B. bezaichnet zu finden, Vnd ist endtlich die sache dahin dïsmals gerichtet, das zu entlicher abhandlung dieser sachen ein ander tag gegen Passaw vff den 2ten tag dïß Monats May anzu kommen, angelegt worden, Dohin dan neben Irer k. Mat. vnd derselben sohn konigt Maximiliano die vier Churfürsten am Rayn, desgleichen der Churfürst zu Brandenburg Herzog Albrecht von Bayern, Marggraff Hans zu Brandenburg, Herzog Heinrich zu Braunschweig, Herzog Wilhelm von Gütlich, Herzog Philips zu Pommern vnd Herzog Christoff von Wirtemberg, von den Geistlichen aber der Erzbischoff zu Saltzburg, Bischoff zu Würzburg, Sickingen vnd Passaw auch komen vnd eins Iden Stands beschwerung anhören, Vnd alsdann ferner endtliche schließliche handlung sol vorgenommen werden

Aber mit dem Artikel, das S. E. möcht herauf an der kay. oder k. Mat. Hoff bracht werden, ist es dïsmals bis auf kunftigen tag vnd ferner Resolution, welche die k. Mat. zum besten zu richten auf sich genommen, dabey blieden

Wir seindt auch der genglichen guten Hoffnung wo der fursteende tag fortgengig, das darauff bis werde gehandelt vnd geschlossen werden, das zu S. E. erleidigung vnd gemayner wolfsart des Reichs deugscher Nation möge dïnsflich sein

Hinwider aber vnd do diese sache Ihundt zu weiterer handlung nit solte kommen, sonder mit der vorhabenden Irigerüstung behartlich fortzuführen werden, So wege zu besorgen, das das ganz Deutschland vnser gemain Vaterland (es geriete gleich zur lege vff welchem weg es wolte) in euffersten vorberb, vorberung vnd vorwüstung kommen vnd dem Erbfeinde der Christenheit dem Türken seinen willen in solcher zwispalt zu schaffen zeit vnd raumb gelassen werden möchte

Kun befinden wir aber gleichwoll, das unsere Mituorwandten in dieser sache etwas hïzig vnd bewegt vnd vielleicht weil die sachen nuhmer so weit kommen, allerlei erdringen wollen

Nachdem wir aber aus dem schreiben, so S. E. an die k. Mat. am datum den 17. Aprilis, desgleichen auch an vns gethan dauon vns gleichwoll erst zu Lnz ein Copey mit S. E. Handschriefft geschriben von der k. Mat. zugestellet worden, so vil verstanden das S. E. am liebsten wolten, das si mit Hulden vnd gnaden der kay. vnd k. Mat. wan es auch gleich mit S. E. schaden solte geschehen, möcht entledigt werhenn, So hetzen wir nicht vnderlassen wollen sonderlich weil vns solchs zu thun durch die kay. vnd k. Mat. vorgunt worden S. E. zu beschiden vnd aller gelegenheit wie wir zu dieser Irigerüstung kommen vnd worauff auch die handlung alhier vorblieben durch Inen den Gesandten berichten zu lassen,

Weil auch wir vnd S. E. Sohn Landgr. Wilhelm sambt vnsern Mituorwandten nicht haben vmbgehen können, damit wir bis werck desto stadtlicher möchten anfangen vnd beharren den Frankreich in vnser Hulff zuziehen vnd vns mit S. k. W. in ein vorein zu lassen, So haben wir S. k. W. bericht des handels vnd was wir sonst bebadt, das die notturfft zu sein auch zugeschriben zc.

Weil wir dan diese ding furnemblich S. E. erleidigung halben furgenommen vnd derhalben vnser Leib landt vnd leuthe hab vnd gute in die

ersterk gefahr gesetzt wie vor augen, Vnd nochmals alles das gerne befordern wolten das darzu dinstlich, Vnd dan dieselb Tzumbt so weit bracht, als zuuorn nimals, Also das dieselb nuhe gewiß gemacht, wie S. E. aus obgemelter Edn. Rat. Resolution selbst zu ersehen, Doneben aber gleichwoll allerley Artickell von S. E. sohnem wollen erregt werden, die vielleicht die erlebigung etwas beschwerlicher machen, oder Je vorzihen möchten, So sey vnser bitt S. E. wolten selbst der sachen gelegenheit erwegen, Vnd sich gegen vns — eröffnen was Ire E. solcher der Rd. Rat. Resolution halben vor bedenken, Vnd welche Artickell S. E. besser wolten erklet haben, Dan wir haben gleichwoll vff solche Resolution noch eglicher anderer Artickell halben vmb mehr Crelerung selbst gebeten, wie aus der schriefft mit D. zu ersehen, Weil wir aber also nit haben entlich schliessen können, So hat die Rd. Rat. auch die antwort derselben Artikel halben vff den künfftigen guttlichen handlungstag auch vorschiben

Vnd do S. E. befunde das es Ir vnd derselben kinder vnd Landschafft mehr gelegener eglische derselben Artickell fallen zu lassen, dan lenger in der Custodia vnd gefahr, so aus dem kriege erolgen möchte zu bleiben, So wurden S. E. solchs derselben sohn vnd Landschafft auch sonderlich Wilhelm von Schachten, Simon Bingen vnd andern S. E. vnderthanen die Tzo Im selbe seynn wol wissen durch schriefften also zu erkennen zu geben, das sy S. E. ernst daraus vormerken, Vnd stelten In keinen zweruell solchs wurde gar viel mehr ansehens bey denselben haben, dan wann es durch vns Ihnen angezaigt wurde

Dieweol auch in dieser sach an dem konig zu Frankreich das S. Edn. Wirde die dinge zu vortrag kommen lasse, obuormelter vrsach halben, gar viel gelegen, Also das wir mit ehren vnnnd fugen ohne derselben vorwiesen zu keiner entlicher handlung können kommen, So hielten wir nit vnbequem zu sein, das S. E. an Ire kon. Wirde auch geschrieben vnd neben gebürlicher dankfagung vormahnet hett, Das Ihre kon. Wirde S. E. auch wolte bedenken, vnd den vortrag weil die dinge so weit bracht auch nit hindern

Es mag auch vnser Gesandter S. E. mit allein die Copeien darauff sich die Instruction referirt, sondern auch wol den ganzen Handel zu künzigen vnd sich dorInnen ersehen lassen

Was nuhe vnser Gesandter von S. E. auff ieden punct zur antwort vnd beschaidt bekommen wurde, das soll er mit treuem vleis aufzeichnen vnd S. E. zuuorn wiederumb sehen vnd mit aigen Handen vnterzeichnen lassen vnd volgendt vns wo wir Tzerzeit anzutreffen furderlichst berichten

Zu vrkundt ic. 15. geben zu Gundersingen den 11 May 52.

M. Churfurst  
m. pp. Mt.

(L. S.)

13. Mai 1552.

A Mon Cousin le Duc Maurice de Saxe.

Mon Cousin Jay Receu votre lettre du 2eme de ce moys par ce gentilhomme present porteur, et par Icelle entendu comme les choses sont passees Entre le Roy des Romains et vous ou voyage quaez fait deuers luy a Lintz, dou a ce que Je voy vous auez Rapporte promesse de la deliurance de Mon Cousin le Lantgrau de Hesse votre beaupere, Et de plusieurs autres choses par ou vous esperez estre satisfait de Lempereur ayant prins assignacion au 26 de ce moys a Passau pour lentiere Resolution de ce negoce, Me Remonstrant les confi-

deracions qui vous ont meu a entendre aus d. conditions tant pour le bien et Repoz de la germanie que pour eüter leffusion du sang humain, Aussi que les d. conditions sont telles que vous ne pouuez mieulz esperer de lillue dune longue guerre que ce qui vous est presentement offert et accorde, Surquoy Je vous diray Mon cousin que Je vous ay tousjours estime si prudent et tant aduise que Je malleure que vous auez bien mis en consideracion toutes les choses presentes et futures qui deppendent et appartiennent a vng affaire de Si grande Importance En quoy dieu vueille que vous ne soyez point trompe pour estre la parfaicte consumacion de mon desir et de lintention de mon entreprinse Car en premier lieu Il fera en perpetuelle memoire de tout le monde. Que comme prince dhonneur de vertu et de foy que le suis, Jay pour le bien de la germanie et a la tres Instante Requête de vous et des autres princes de celle, affligez comme liz estoient, et par traicte faitc auecques eulx amene mon armee en personne Iusques au Rhin, Et faitc tel debuoir de poursuivre mon entreprinse que par ce moyen les dits princes auront obtenu ce quilz demandoient Jauray mis en liberte vng prince mon amy de long temps, alleure les estats, Restably les choses gastees par la puilliance et oppression daultroy Et audemeurant Rachapte et Rendu par ma force et faueur a votre nation et patrie ses anciennes libertez, De quoy Jattendz vne Immortelle obligacion et bien vueillance de vous des dits princes et generalement de toute la dite nation pour lassurance que Jay que vous ny eulx ne loublierez Jamais estans nez et fortiz de sang si grand et Illustre quest la maison dont vous portez le nom, et que mestans debiteurs de ce bien vous me tiendrez ce que mauez promis et en ferez la Recongnouissance par effect quand le besoing le Requerra en mon endroit. Cependant voyant ma preference par deca ny estre plus necessaire Je men voys donner ordre a mes affaires particulliers, En quoy notre seigneur ma pourueu de tel moyen que Je nen puis esperer moins fouxorable Issue, Et quant a ce qui est entre lEmpereur et moy, Tout le monde scayt que Je ne luy ay pas commence la guerre Mais si elle a a durer Jay forces et de quoy la luy faire trouuer aussi ennuyense quil scauroit faire a moy, Et dauoir la Raïson a bon effient du tort quil me tient quand Je le voudray entreprendre. En quoy Je suis seur que lassistance de mes amys ne me faultra point et principalement de vous mon Cousin et des dits princes suiuant voz promesses seaulx et les obligations autentiques que Jen ay pardeuers moy, Dont touteffoys Je ne faictz pas tant deffat que de la foy et parole que vous mauez donnee, Le demeurant vous lentendrez de leuesque de Baïonne auquel Je vous prie ad Jouster foy et le croire de tout ce quil vous dira sur ce de ma part tout ainsi que vous seriez moy mesmes. Priant a tant dieu Mon cousin vous auoir en sa sainte garde. Escrip̄t au Camp de Wysebourg le 13 Jour de May 1552.

Henry

DeLaubespine.

21. Mai 1552.

(Chrenberget Clause.)

Schrif. Notiz an Kd. Ferdinand von Böhmen.

ic. Biewohl E. Kd. Mat. Ich vngeserlich vor 4 tagen auf Ir schreiben vnd begeren — beantworet vnd zugeschrieben, das ich den angefügten guttlichen handlungstag zu Passaw dem Synghischen Abschied nach persönlich

besuchen wölte, So hat sich doch mittler Zeit — zugetragen, das das Kayserlich Kriegsvold so den Paß an G. Ad. Mat. Clausen vorwart und Innegehalten, erlegt vnd getrennet worden, Inmassen solches sonder zweifel an G. Lo. Mat. wirdet gelangt sein, Weil ich aber nichts desto minder gesinnet den Passawischen tag — aigner person zu besuchen vnd allen mughlichen fleiß furwenden helfen das den obliegenden beschwerden abgeholfen vnd volgend gemeiner besterlicher friid möchte aufgericht vnd gehalten werden, Vnd doch gleichwohl nit wissen kan Ob G. Lo. oder auch der Kay. Mat. gemuth mainung vnd gelegenheit sein will nuhmer Dieweil ein solch enderung eingefallen, den tag vnd gutl. handlung furtgehen zu lassen oder nit, Als gelangt derhalben an G. Ad. Mat. mein — biß, Ihe wolle mich Tres gemuths in diesen sachen auf den 23 Mai vnter augen gegen Inbruch verstantigen, weß ich mich darinn verhalten soll vnd noch auff das zugeschickte geleit verlassen möge zc. Datum In Welzlager bei Reitta den 21 Mai 52.

Morig.

G. Lo. Mat. biß ich auch — sie wolle sich hieneben sonderlich erkennen Ob G. Ad. Mat. Frem vorigen zuschreiben nach, nochmal gesinnet sein den friedl. anstandt Inmassen der baiderseits zugeschrieben vnd bewilligt allerding vest zu halten oder nit, mich auch dieses notturfstigen suchens — nit verbenken zc.

### 23. Mai 1552.

(Ghrendberger Clause.)

Ferdinand an Morig.

zc. Wir haben Deiner E. schreiben des Datum Im Welzlager bey Reytta den 21 dieß Monats empfangen — Vnd wollen Deiner Lieb nit vergen, das wir vorschines tags — vnsern Rat Jo. Ulrich Postum Dr. zu Deiner E. mit einer Instruction, belangende dieß vnuorsehne vorsteende Kriegshandlung, so gegen vnsern Landen vnd vnderthanen furgenomen abgefertigt, daraus dein E. was vnser begern ist, vornemen werden vnd hetten vns bei Deiner E. vnd derselben mituorwandten Nachdem wir kein vrsach barzue gegeben, nit vorsehen, das man dergleichen handlung gegen vnsern Landen vnd vnderthanen gebrauchen solt, Dann das Krigsvold, so Inn vnser Clausen gelegen Ist niemands zu schaden, allein zu bewahrung vnserer Land vnd vnderthanen daseibst gewesen, haben auch zu ainichem thätlichen beginnen kein vrsach gegeben, noch des von vns kein beuelß gehabt, das sie wider Jemandis feintlich geparen solten, Es were dann sach, man wolt vnser Land vnd vnderthanen vberziehen oder beschedigen Vnd do gleich sie weß feintlich gegen Jemanden (so doch nit beschehen) gehandelt, So hetten wir vns doch bey deiner Lieb vorsehen, dein Lieb vnd derselben mituorwandten solten solches zuvor an vns gelangen haben lassen vnd sich erkundigt, wie es damit geschaffen, Auf das wir daraus vornemen mugen, das dein E. vnser gnebig Handlung die wir Deiner E. zu freundschaft vnd gnaden maynen angesehen vnd mit dergleichen thätlichen handlung verschonet sollen werden, Dan ab wol die Kay. Mat. — damals zu Insprugt gewesen, so ist gleichwol Ir — Kay. Mat. zuvor vnd er diese Kriegshandlung von deiner E. vnd derselben Mituorwandten gegen Irer — Kay. Mat. furgenomen, mit Frem Hofflager alda gewesen vnd hat vns nit gepuren wollen, das wir Ir — Kay. Mat. als vnsern lieben brueder, den wir auch für vnsern Herrn erkennen vnd halten, auf das brüderlich freuntlich vnd gnebig vertrauen darauff Ir Kay. Mat. zu vns kumben,



austreiben sollten, Dieweill aber Ir Kay. Mat aus Iren aigen beweglichen Ursachen von dannen verruckt vnd sich an andere Irer — Kay. Mat. gefallen nach ort aus vnser fürstlichen Graffschafft begeben, So wollen wir vns nochmals — bei deiner vnd derselben mituorwandten versehen, Dein E. werde bei Ir selbst vnd Iren mituorwandten darob sein vnd die vorsehung thun, damit das Kriagsuolgt aus vnserer Graffschafft wider an andere Stelle gefürt vnd vnser vnderthanen In mangel der propphiant, welche bei Inen nit zu erkumen, nicht beschwerdt noch verderbt wurden, Vnd obgleich Dein E. vnd Ire mituorwandten Iren nachzug der Kay. Mat. durch vnser Graffschafft nemen wolten, so wollen wir Dein E. zuerwarnen nit vnderlassen, das dieselben mit dem Kriagsuolgt nit Propphiant werden haben, dan solte dergleichen Irer Kay. Mat. von Deiner E. vnd Iren mituorwandten, bis auf den tag des angenommenen stillstands nachgezogen werden, So doch Dein E. vnd Ire Mituorwandten Ir Kay. Mat. nit erraichen können, So haben Dein Lieb selbst zuerachten, solches möchte er die guetliche handlung hindern als furdern. Weil wir vns dann auf Deiner Lieb abermals schreyben heut dato nach Passaw erhoben vnd denselben tag aigner Person unangesehen was vns vber vnser freuntlich, gnedig vnd vortreulich versehen begegnet vnd surgenomen ist worden, auch vnser obligen dorinnen wir mit dem Erbfeindt gemainer Cristenheit steen. besuechen, Doch ob wir vnwegsam des Gepirgs halben zwen oder drei tag langsamer komen, so werden Dein lieb darob kein beschwerde tragen, sonder vnser zu Passaw erwartten, Alsdan wollen wir daselbst — neben andern beschriebnen Ghur vnd fürsten — nichts erwinden lassen, ob die handlung zu guetlicher vergleichung gebracht vnd dardurch friid vnd Rue Im heil. Reich deutscher Nation ausgericht vnd erhalten, auf das das Vaterlandt vor sollichem verderben vorhütet möcht werden, Vnd wollen also Deiner E. vnd derselben mituorwandten Inmassen wir Deiner E. vnser frei starck sicher Glaubt zu sollichem tag zu Ehumben zugeschiebt, nochmals zugescriben vnd zugesagt haben, das dein E. vnd derselben Mituorwandten on alle argelift vnd gefare von der Kay. Mat. vns vnd meniglich gehalten vnd dawider nit gehandelt werden soll, Darumb werden sich Dein Lieb Personlich zu sollichem tag, deiner lieb selbst erpieten nach wissen zuverfügen vnd damit nit verziehen. Vnd nachdem Dein E. auch von vns zu wissen bitten, Betreffendt den friedtklichen anstandt, ob derselbe vermug baiderseits zueschreiben vnd bewilligung gehalten werden soll Darauf wollen wir Deiner E. nit verhalten bieweill wir Deiner E. zuuor sollichem friedtklichen anstandt zuegeschriben vnd bewilligt, So solle darInnen nochmals kein veränderung beschehen, sonder von Irer Kay. Mat. Stet Best vnd vnuerpruchlich gehalten werden, Gleichfalls wollen wir vns bey Deiner E. vnd derselben Mituorwandten genglich zugescheen auch versehen ic. Geben Inn Gilt Braunecten den 23 May. 52.

Ferdinand St.

### 26. August 1552.

A mon cousin le duc Maurice de saxo Ellecteur du saint empire

Mon cousin, Depuis la depefche que Je vous ay faicte par le capitaine Schlander Leuesque de Bayonne est arriue pardeuers moy Le quel ma fait entendre les grandes, honnestes, et amyables offres que vous lauez prie me faire de votre part, que Jay Receues a bien grant plaisir, pour estre assuree quelles partent de la bouche dun prince pour qui Je pense auoir tant fait, quil ne me peut ne doit estre autre que perpetuellement amy, Et encores que pour le bien commun de la Germanie, Restitucion de son ancienne liberte, et en particulier pour votre grandeur, Jeusse bien desire que les choses si grandes et louables, et

si bien et vertueusement par nous Respectivement encommencees, eussent pris autre fin, Toutefois ayant sceu par le dit Euesque de Bayome Les causes et occasions qui vous ont este motiues de votre accord, Jay le tout pris en bonne part, et meist demeure cest ayse et contentement que Je voy, que avec la faueur de mon ayde L'empereur a este Reduit a ceste necessite de sobliger si auant comme Il a faict a la Restitution de la liberte Germanique, et a la deliurance de mon cousin le langraue de Hessen votre beaupere quil a si longuement et miserablement detenu prisonier. Reste de veoir ce que le temps apportera, et si le dit Empereur sera aussi soughneur et fidele obseruateur de sa foy et promesse, que lon pourroit bien sestre trop auant promis en cest endroit, Quant a moy lon se peut assureer que Je demeure au mesme desir et affection que Jay porté et porte au bien protection et conseruation de la liberte Germanique Delibere toutes et quantesfoys que les occasions sen presenteront de contiauer a en faire telle prouue et demonstracion quil appartient a prince de foy, dhonneur, et de vertu, Et pource, mon cousin, que Je scay, que vous, comme prince mon amy Receurez tousiours la meilleure part de laise et du plaisir de heureux succes de mes affaires. Je vous veulx bien aduertir, que la pratique que Je faisoys mener a Siene par quelques vnqz de mes affectionnes seruiteurs estant si heureusement Reuue que vous aures peu entendre, et ne Restant que la citadelle de la ditte ville a Recourir, ou Il seisoit Retire de mil a douze cens espaignolz et Italiens laissaie a este si detrement et visquement poursiuy par les myens, que ceulx de dedans, soit de craincte et desespoir de ne pouuoir estre secouruz, ou bien pour se veoir trop mal pourueuz pour Resister a ce que Jauoye la de forces, ont Rendu la ditte Citadelle es (dans les) mains du fr. de Lansac gentilhomme de ma maison mon subject chef de la ditte entreprinse, Desorte que aujourdhuy Je me puis dire auoir en main la clef du Royaume de naples et par mer et par terre. En ce mesme temps Le seigneur de Brissac qui est mon Lieutenant general de la les montz a pris du coste de piemont et du marquisat de Saluce, deux villes nommees Busques et Dronier, dont lune sest Rendue a sa mercy et discretion, et lautre qui est Dronier a este enportee Dassault, Dautre part le fr. de Villebon qui est mon lieutenant en Picardye en labsence de mon cousin le Duc de Vandomois, a pris les chasteaux de Tournehan et la mentoire, et quatre autres forts, qui estoient au pays de Bredenarde quil a entierement Ruinez, et porte a mes ennemys Infiniz autres dommaiges, Et si ay encores autres entreprises en main. Desquelles Je nattends pas pires nouuelles, que Jay eues de tous ces costes la, Qui est mon cousin Le sommaire de lestât auquel se Retrouuent pour le Jourdhuy mes affaires, que Je ne suis pour laisser en si beau cheymy. Ayant dieu mercy assez de moyen de les pouffer plus oultre Avec perpetuelle volonte de faire tousiours congnoistre a mes amys, ce que Je puis pour la conseruation deulx et de leurs libertez. Et sur ce mon cousin Je prie dieu quil vous ayt en sa garde. Escript A Villiers costeRetz Le xxviii<sup>e</sup> Jour daoust 1552.

Henry.

Bourdin.

17. Juni 1552.

Kaiser Karl an Churf. Rorich.

Karl 121

12. Was haben unsere Commissarien vnd Gesandten vff gegenwirdiger versammlung In — Frankfurt — zu erkennen geben, Welchermassen durch

die erscheinende Churfürsten neben D. E. vnd anderer abwesenden Stende Pottschaften vnd Gesandten die guetliche vnderhandlung zwischen den Erwirbigen Weiganden zu Bamberg vnd Melchior zu Würzburg Bischouen zc. vnd Bürgermeister vnd Rath der Stadt Nürnberg aines vnd dem Hochgeb. Albrechten Marggr. zu Brandenburg. zc. anders theils mit allem getreuen fleis furgenomen vnnnd zu ainem anfang gebracht worden vnd doch diser Zeit die ganze handlung vast an diesem ainichen Puncten allain haften thus, nemlich das wir vns dieweil gemelte Bischouen vff vnser Kaiserlichen Cassation der Marggrauischen Vorträge mit Inen vffgericht, Der Marggraf aber vff vnser darnach folgenden Ratification derselben vnd also zu beiden theilen vff Inen enttlichen vorhaben vnd in extremis gegen einander verharren, Declariren vnd ercleren, ob wir aintweder gemelter Cassation beyfallen, oder aber die Ratification abgesondert haben wolten. Vnd wir darauf, Wiewol vns nun solche Declaration aus vllen redlichen vnd ehafften vrsachen — hochbedenlich surfelt. Nicht destoweniger vnd damit an vns hirt vnd zu befurderung ainer solchen hochnotwendigen nughlichen handlung souil vns thuntlich vnd muglich nichts erwinde, Auch D. E. vnser Kaiserl. — gemuets wissenschaft — haben vnd sich daruff vnserm vertragen nach der sachen mit besto mer fleis vnd getreuen erst vnderwinden moge, So wollen wir D. E. aus — sondbrem vertragen — zu grundtem bericht, wie sich vngefartlich die sachen warhafftiglich vnd Summarie verlossen, Auch was Je vnd alwegen vnser gemuet vnd meinung gewest seye, hiemit nit verhalten, Vnd nemlich

Als erstlich, do wir der Vertrege so gemelte Bischouen zu Bamberg vnd Würzburg mit Marggr. Albrechten eingangen, gewahr worden, wir dieselben aus Kaiserl. Ampt (gleichwol vff etlicher ansehnlicher Leutche anhalten) cassiert vffgehbt vnd abgethan, auch Inen Anbachten demselbigen ainiche volg zutun zugeloben, oder Sy in ainich wege zu halten ernstlich verpotten, Das solchs keiner andern meinung oder vrsach, dan allein von Rechts vnd pilligkeit wegen, auch furnemblich darumb von vns beschehen, das wir für ein hochbeschwerlich exempel gehalten, Jemandt durch thätlichen Kriegsgewalt, beuorab aus solchen vrsachen, das sich ainer von vns vnd dem heiligen Reiche als seiner ordenlichen von Got vffgesetzten Obrigkeit nit absondern, oder von seinem schuldigen gehorsam bewegen lassen wolte zu solchen vnneffigen verträgen zu tringen, wie wir dan hinfuran, wo sich ainicher gleicherfall zuetruerge, solches aus erforderung vnser Kaiserlichen obliegenden Ampts nit wurden vnderlassen thunden,

Das aber hernach gemelter Marggraff Albrecht zc. zu der Zeit als er mit vns In handlung komen, dagegen zum allerhefftigsten vmb Ratification vnd Confirmation beruerter Verträge bei vns angehalten, Ist vns nicht allein solches zutun In vnserm gemuet vnd Herzen zum Hochsten beschwerlich vnd entgegen gewest, Sonder haben vns auch ansehnlich souil vns immer muglich mit allem fleis vnd ernst dawider gesetzt vnd solches nit bewilligen wollen, wiewol wir nun dasselbig leglich auf gedachter Marggrauen hart vnd steif anhalten vnd das sonst kein ander mittel ober wege zu ainichem vertrag zukomen vorhanden gewesen, also eingangen, So mugen wir doch mit Got — vnd — gewissen bezeugen, das solches allein aus tringender — not vmb vermeidung willen mehrers vbls vnd aus kainem argen fursag, oder das wir sonst der gerechtigkeit so vngenaigt, also beschehen ist, Dan wir austruckenlich gesehen vnd besunden, das gemelter Marggraff nit allein an dem ort da er zum selben mal personlich zugegen, mit einer statlichen anzahl Kriegsvolt zu Ross vnd Fuß, auch ansehnlichem geschütz gefasst gewest, Sonder auch das Mansfeldisch Kriegsvolt, so bazumal In Sachsen vff den bainen gewesen, zu seinem willen vnd In seiner pflichtung gehabt. Vnnnd sich seines Vorhabens — bazumal aufrücktich vnd vnuerholen vernemen lassen, Also das Er entlich gesint sey nit allain beruerte zwen Bischoff sonder auch etlich ander vnser vnd des heil. Reichs

gehorsame Stende von newem zu vberziehen vnd seinen willen mit Ihm zuschaffen, Welches wir aber diweil wir vnser gegen vnsern vnd des Reichs vntersagten offenen Weind den Kunig zu Frankreich furgenomenen expedition vnd Kriegerüstung, zu wider eroberung des Zernigen, so Er dem heiligen Reichs mit gewalt abgetrungen vnd entzogen vnd zu rettung vnd trost auß schuß vnd Schirm des hail. Reichs Grenigen gegen Frankreich nachsetzen müessen, Ime zur selben zeit mit fueg nit wehren oder Ime daran verhindern können, So ist sonst in teutscher Nation zum selben mal niemandt gegen ainigen gewalt gefasst gewesen, noch mit dem andern in solcher verstandtnus vnd nachbarlichem willen gestanden, das man sich menschlicher vernunft nach zuuermeiden gegen ainichem solchen einpruch ainem tag hett vffhalten mogen

Kun ist vnser erachtens hochlich zu bedenken gestanden, wo es Ze nit anders zu erhalten, das doch mittler weil die zeit zugewinnen were, ob die selb aus mancherley sellen die sich zutragen mogen, etwas bessers hernach gebracht hette, Dan diweil gedachter Marggraf militiglich vnd gnebiglich, vngachtet was Er wider vnser Kaiserl. Person — gehandelt, wider den vns außgesont vnd also widerumb zu vnserm vnd des Reichs gehorsam komen, Auch wir Ime allerley gnebigen willen erzeigen wurden, haben wir billich nit vnzeitlich verhoffen sollen, er mochte sich In behertzigung desselben hernach vff andere wege, die Ime furzuschlagen, bewegen lassen, vnd sein vorhaben etwas mildern,

Daruff wir Ime dan volgentz allerhand gnebigz willens Im weit erzeigt, auch andern statlichen anbietungen fur vns selbst vnd one aller menschlichs nachtail nichts erwinden lassen, damit Er nach abgehanditem vertrag mit andern guetlichen mitteln zufriden stehē vnd die ansforderungen gegen den Bischoffen fallen lassen wolte, So ferr nun der Gotlich will gewesen das wir In vnser damals vorhabenden Expedition etwas statlichs außgericht, so weren vielleicht abermals mittel zu finden gewesen dardurch Er desto besser hette mogen vergnuet werden. Im fall aber das es vberal gefelet vnd Ze vff das eufferst gelangen muesse. So haben wir vns danoch nit vnpillich zu vermuten gehabt (wie es dan volgentz In das werdt, doch noch zur Zeit zu kainer frucht gerathen) das durch etlicher vnser vnd des Reichs Ghur vnd Fursten seiner zum thail nechst gestyter Pluetz verwandten vnd sonst vertrawter guter freunde statliche fleißige handlung die sachen bermassen vnderterpawen werden, vnd dahin gerathen mochten, das sich baide thail vmb gemaines friedens vnd wolfsart willen weisen lassen, Vnd verhaben etwas nachgeben vnd nehener zusamen komen solten.

Aus biesen oberzelten vnd keinen andern vrsachen, oder das wir ainiche andere verstandtnuß mit gedachtem Marggrafen Ze gehabt, haben wir Vertrag also mit Ime vffgericht vnd daneben alles das Ihenig, damit den von Ime zum höchsten belaidiget worden, allein zu besurderung gemainer Ruhē vnd friedens vnd verhütung ferrers verderbens vnd vnraths geniglich vnd aller ding nachgeben verziehen vnd In vergessen gestellt. Daruff volgentz vilgemelter Marggraf vns die ganze Zeit aus so er bei vns Im veldē gewesen, vffrichtig, reblich vnd trewlich zu vnserm hohen beaugen vnd gefallen gebient, So wir Ime der warheit nach, gnebigē zeugniß geben muessen, Wa wir auch nochmals Ime deshalben gnebigen willen vnd furberung. Doch one meniglichs schaden vnd nachtail beweisen können, das sind wir willig vnd erkennen es vns auch zu thun schuldig

Das es aber nachmals vnd als Er von vns gnebigē erlaubnus erlangt vnd seinen abschied genommen, die wege nit erraicht, wie wir gern gesehen, sonder die sach zu thatlicher veindtlicher handlung gerathen vnd In noch mehr weiterung erwachsen, Das ist nit allain mit vnserm willen zulassen oder nachsehen gar nit beschehen, sonder auch vns Ze vnd allewegen zum höchsten laid vnd entgegen gewesen vnd noch,

Vnd haben solches durch andere fueglichere weg nit wol abschaffen vnd

furchtomen mogen, dan eben durch diese gegenwärtige versammlung vnd zusammentkunft, die wir aus gnedigen fridliebenden guetem eiser vnd Im besten also bedacht vnd furgenomen vnd gleichwol etwas zeitlicher gethan, wa wir besorgt oder allein gezeuffelt hetten, das dardurch die Heidelbergische vnderhandlung nichts furchtbarlich geschafft vnd ausgericht werden sollen, Do wir doch billich verhofft, Es solten durch die versamleten Chur vnd fürsten daselbst beide Partheien vnd sonderlich gedachter Marggraf Albrecht als durch seine nechste Pluets vorwandten zu ainem guettlichen vertrag vermocht worden sein

Daneben gelangt vns gleichwol glaubwürdig an, das gedachter Marggraf Albrecht 2c. In seinem Vorhaben vast weit greifen vnd nit allein beruerten Bischoffen, sonder auch andern vnsern vnd des heil. Reichs fürsten, Stenden vnd Stetten, die doch mit der sache gar nichts zu thun, aller hand merckliche beschwerung zufuegen, Auch anders so vnns zum theil selbst berueren mocht, furnemen soll, So vns dan, wa dem also, zu ainem gefallen geraichen thete, sonderlich bieweil sich gemetter Marggraf gegen vns In seinem Neuerß, welchen Er vns gegen vnserm Auffordnungs Brief zugesetzt außtrückenlich verpflichtet vnd zugesagt, sich hinfuran gegen vnns vnd dem h. Reiche alles gepurlichen gehorsams zuuerhalten vnd die ganze vertrags-handlung daruff Conditioniert vnd gegründet worden, sonder solches nit vnwillig ein vngnedig beschwerden tragen wurden,

Wiewol wir dannoch aus vilen vrsachen vnd furnemblich vmb gemeines fridens vnd wolffarts wegen dasselb nochmals gern hindan setzen vnd vergessen auch nichts liebers sehen wolten, dan das dieser beschwerlichen sache durch die guete vnd fridliche mittel vnd wege abgeholfen wurde. So ferr nun dasselb vormittelt gotlicher Hilf also erlangt werden mag, hat es seinen weg vnd were vmb gemainer Rhue — willen 2c. D. E. vnd der andern vnderhandleten Chur vnd fürsten furgewandten fleis wol zu danken

Wo nicht, So wissen wir In der hochsten warhait, andere oder mehrere Declaration nicht zu geben, Dan wir D. E. vngefärllich hieoben aus kurzer warhaffter erzehlung der geschicht verstehen mogen, also das demselben nach vnser gemuet nie nit anders gestanden vnd noch nit ist, dan das wir mit willen das wenigest nie einzufueren bedacht gewesen, dardurch vnser vnd des h. R. gemainer Landtfried, Recht ordnungen vnd sagungen In zerföhrung oder zerrüttung solten oder mochten gepracht werden,

Dem allem nach ersuchen wir D. E. hiemit — ganz vntrenzlich, Dieweil Sy aus diesem allem wie obstehet, berichts vnd grundts genug hat, Sy wolle wie es D. E. für guet ansehen wurdet vnd vnserm — vertrauen nach, vff alle dienstliche mittel bedacht sein, wie sich die fell zutragen mochten; das vns dannoch vnd menniglich dieses obliegenden schweren last abgeholfen, Auch sonst alle nothdurfft gemainer wolffart hier In bedacht vnd furgenomen vnd wir alles beschwerlichen verdachts daran vns doch, wo demselben also gang vnguetlich vnd vnwillig geschehe, vberhebt werden, In deme wir vns dan aus sonderm hohen vertrauen, aller 2c. willfarung vnd getrewen — willens — zu D. E. genzlich, versehen vnd getrostten wollen. Sind auch solches nit allein gegen D. E. mit freuntlichem willen vnd in allen gnaben zu erkennen, sonder auch hinfuran vns D. E. vnd anderer vnserer vnd des Reichs Churfürsten getrewen Raths vnd wolmainenden Bedenkens In allen des heil. Reichs obligen dermassen zugeprauchen vnd zu halten genaigt, Das D. E. vnd Sy vnser gemüt vnd willen gegen Inen vnd gemainer wolffart spüren vnd befinden sollen,

Als auch dieser Zeit ein bestendig geschray ist, das allerhand Ardwonischer Practiden vnd Handlungen Im h. Reiche vnder verdecktem schein sollen furlauffen vnd getriben werden, daraus wie zu besorgen anders nicht dan noch ferrere vnrhue zerrüttung vnd Empörung Im h. Reiche Teutcher Nation zu derselben endlichen verderben vnd vndergang eruoigen mag, So ist noch ferrer vnser — sinnen vnd begern an D. E., Sy wolle sich — er-

fundigen vnd vns was Ir deshalben bewußt, Samb D. E. — guttbedin-  
den, wie solches ic. zufürkommen, oder was hirtin furzunemen seye, damit  
der gemein fried erhalten vnd aller weiter schädlicher vrath verhuetet wer-  
den mogen — berichten vnd anzeigen ic. Datum Brüssel In Brabant am  
17 Junii. 1553.

A.G.

Carolus St.

V Seld.

Pfinzing.

1. Juli 1553.

Franz Kram an Komerstadt.

ic. Was vor ein ansehen solcher abschiet bei beider Bischöffe Rethem  
gehabt, weis ich, dann ichs zum Theil von ihnen selbst vernommen, was  
ehr aber bey andern vnd sonderlich bey ausländischen leuthen vor ein anse-  
hen haben wil, kan ein ieder der ihnen list leichtlichen erachten, Es wart  
wol so gut es were dieser tagt, da man nichts anders zu vnd bey diese  
sachen hat thun wollen vorbliben, Aber es mus ja mennglichen sich dawor  
zu huetten haben, kundt vnd offenbar werden, wie es in dem Reiche sthet  
vnd darinnen procedirt wirt, Ich besorge es sey mit diesem Reich wie mit  
allen andern dingen fast am ende, Gott gebe nur sonsten gnade das wir  
recht thun vnd woll sharen Amen

Wan es nicht eine sichtige straffe gottes were (als es doch zweiffel  
ohne ist.) were es warlichen hoch zu clagen vnd zu erbarmen, das wir alle  
sollen zusehen, das in einem schonen grossen wol fundirten vnd erbaueten  
haufe 2 oder 3 feulen ober Palken ansahen zu brennen vnd sie so gar nie-  
mandes leschen vnd retten wil, Sondern lassen zusehende das feuer derge-  
stalt in das inwendige gebeu kommen vnd also oberhand nehmen, das es  
nicht wol mehr zu leschen sein wil,

Dieweil der igo vorkiehende Kriegt dermassen eingerissen das er igo  
nicht mehr alleine zwischen Marggraff Albrechten vnd den beiden Bischof-  
fen vnd der Stadt Norinbergt schwebt, sondern auch andern mehr angehen  
wil, Als neml. — dem Churfürsten zu S. ic. Herz. Heinrichen vnd H.  
Erichen zu Braunsch. vnd noch velleicht andern mehr, Derwegen ist auf  
anhaltten der Hessischen Rethen — bedacht vnd geschlossen auch den Deputa-  
tis zu der schickunge verhalben geschrieben wurden, das sie nicht alleine zwis-  
schen beiden Bischoffen vnd der Stadt Nürnberg vnd den Marggr. Albrech-  
ten ic. sondern auch ic. igo gemelten fürsten vnd andern, welche solcher  
Krieg betreffen wil, handeln sollen ic.

Das aber die Deputati zwischen den Streitigen Partheien wenig  
fruchtbar aufrichten werden, kan E. H. leichtlich abnehmen, dan die sa-  
chen igo in vil einem andern Stande vnd weitleustiger dan zuuor sind

Vnd nachdeme in diesen sachen nicht wenig an der Rd. Kay. Mat.  
zu thun gelegen, ist durch die Rethen vnd gesandten an ihre Mat. derwegen  
geschrieben vnd wirt ihre Mat. gebetten, das ihre Mat. als der Oberst  
Haupt — hirtinnen geburliche bephel vnd einsehung thun wolte, das dieser  
sorgliche Kriegt forderlich gestillet ic. vnd widerumb friede ruhe vnd einigkeit  
im Reich gepflegt vnd erhalten werden mochte ic.

Es ist mich angelangt, als solle an die Rd. ku. Mat. geschrieben wur-  
den sein, das mein g. h. Herzog Augustus derwegen in Dänemark gezo-  
gen, die Rd. Mat. in Dänemark wider die Key. Mat., Franckreich zu gut zu  
bewegen Ich habe anschleze gemacht ob muglich zu erfahren wo solch schrei-  
ben hercome

Neues weis E. H. ich nichts sonderlichs zu schreiben dan das Marg-  
graf Albrecht in scharffen auch durch seine gesandten zu frantsfurt mündt-  
lichen durch der Rd. Key. Mat. Commissarien ihrer Mat. hat angeboten,

Ihrer Mat. wider Frankreich, wo hin sie es begerte 90 feine knechte vnd 5000 pferde ane einig lauf, rith oder anrith gelt zu bréngen vnd zu lieffern, hat aber wie ich von frankfurt abgeritten, von ihrer Kay. Mat. noch gar keinen bescheidt darauf bekommen, welchs seine Gesandten nicht wenig verdrossen, Auch der vnd ander vrsachen halben mehr ober vnd wider ihre Mat. bose Karten ausgeworffen

Aber wie deme allem, habe ich des guten grundt, da ihme die Practiken in Niederachsen nicht werden gelingen vnd angehen, wirt ehr sich des vnd alles andern ungeachtet, zu der Kay. Mat. begeben, damit ehr seinen widerigen, schellich oder ihn zum wenigsten vordriesslich sein-mochte, Vnd hat ein gros Herge aus disen vrsachen wes zu schaffen, das ehr alleine, vnd seiner widerigen vil Kopfe welche nicht alleine, nicht alle eines, sondern auch einer vngleichen Religion. weren. Item das der gemeine Mann an ihme mehr, dann an seinem Gegentheil henge vnd zum theile lieber ihrer eigen hern quit vnd los weren

Zum Dritten das ehr vnd sein anhang nicht vil zuuorlieren vnd sein Gegentheil ihme vnd den seinen thaler an thanzapffen setzen ic. Difes magt man wohl wahr nehmen vnd in guther acht haben, dan ich schreibe es nicht vorgebens ic.

Datum Leipzig, den 1 Juli 53.  
ic.

Franz Kram.

### 5. Juli 1553.

Kaiser Karl an Herzog Moriz.

Wir haben D. E. schreiben dessen Datum steht Torgaw, den letzten May empfangen vnd seines Inhalts Insonderheit aber, Welchermassen sich atermals Im Landt zu Sachsen Jenseit der Elbe ein Kriegsuolt In statlicher anzahl zu Ross vnd fueß vergabdern vnd zusammen schlagen solle Inmassen wa demselben nicht bei Zeit vorgetracht, solches zu ainer grossen Empörung vnd schellichen weiterung gelangen wurde, sampt D. E. begern der Mandaten vnd Beuelch halben ic. vernomen ic. Dieweil nun solche vnd dergleichen verpotne vergabderungen, Kriegsrüstung vnd Landfriedbrüchige — Empörung — Im hailigen Reiche, nit allein nicht aus vnserm Beuelch oder bewilligung wider vnser vnd des Reichs algemeinen Landfrieden Ordnung vnd Satzungen furgenomen werden, Sonder vns zum höchsten zuwider vnd entgegen, Auch dieselben, souil vns Immer möglich zu wehren, zuuorhindern vnd abzustellen, vnd dagegen Frid Rhue vnd Kingkeit Im hailigen Reiche zuerhalten, entlich gemaint sind. So haben wir D. E. die begerten Mandaten vnd Beuelch als bald bewilliget vnd deren Jeder etlich exemplar an vnser vnd des Reichs Stende der Dbern vnd Aidern Sächsischen Westphälischen frenkischen vnd Rheinischen Kreiß verfertigen lassen, Vnd wiewol vns D. E. schreiben durch vnsern — Brudern den Römischen Kb. vbersendet worden vnd zukomen — So haben wir doch Nachdem wir aus allen gelegenheiten vnd umfstanden besunden, das an schleuniger vnd eilender überschickung vnd behendigung obgerurter Mandaten vil gelegen sein wil — nicht aller erst Treer Lieb — gelangen zu lassen — Sonder alsbald — bei eigener eilender Post D. E. selbst zuschicken wollen, Sich derselben gegen dem vergabberten Kriegsuolt vnd sonst bey den anrainenden vnd der sachen am nächsten gelegnen fürsten vnd Stenden mit desto mehr fueg, vorthail Zeit vnd nutz gemainer notturst vnd gelegenheit nach haben zugebrauchen, Wie dan D. E. dieselben also hirbey vorwart zu empfangen hat.

Als wir vns auch bisher aus etlichen ehaften bewegenden vrsachen etlicher fürsten vnd Stenden (denen D. E. diser sachen halben beuolhen zu

werden begert) zu schreiben enthalten Damit aber dannoch In solchem fall auch nichts versäumt oder vnderlassen werde, so zu befürderung vnd erhaltung des gemeinen friedens Inrer dienstlich, Haben wir Deiner Lieb desto mehr exemplar obgemelts Mandats schicken wollen, sich derselben anstat unserer beschlossener Beuelch bey allen denen, so D. E. von nöten sein achten würdet, haben zu gebrauchen, Vnd versehen vns demnach zu D. E. gnediglich, Ey werde Inrem — erbiten vnd vnserm — vertrauen nach, den sachen mit allem vleis nachsehen vnd Inres besten vermdgens frid rube vnd Ainigkeit im Heil. Reiche befürdern vnd erhalten, Vnd dagegen was demselben vnd vnserm vnd des Reichs Landfrieden Ordnungen vnd Statuten zuwider vnd nachtail furgenomen oder gehandelt wurde, treulich vnd mit allem ernst abwenden, verhindern vnd verhueten helfen. Doran thut vns D. E. guet gefallen. Geben — Brüssel 5 Juli 53.

EA.  
V Seld.

Carolus

Pfingst.

### 7. Juli 1553.

Moriz an Statthalter und Räte zu Korgau.

2c. Wir fugen euch — zu erkennen, Das wir die vorwarungsschafft,hero wir vns von der Ed. Mat. wegen mit dem Burggraffen von Wien 2c. nechst zu Korthausen verglichen — den Ersten bis Monats von Osterode aus Marggr. Albrechten welcher desmals mit seinem krigsvold dar für dem Haus Petershagen gelegen bey vnserer Eblen Knaben (mit nahmen Bisthum) einen zugeschiedt der bis für sein Zelt ungerchtfertigt kommen vnd Inen vber der Walzeit funden, Ine den brief vberantwort, darob sich der Marggraf etwas entsetzt vnd gefragt, was er für newe Zeitung bracht. Als aber der hube geantwortet, Er wuste es selbst nicht, hat er Inen für das Zelt entweichen heißen vnd die vorwarungsschafft In Gegenwart Herz. Erichs zu Braunsch. vnd vieler seiner Rittmeister, die bey Ine an der Tafel geseßen, öffentl. lesen lassen, den Knaben hernach gefragt, Ob wir vnser Pfaffen vnd Pufferen schier gar zu Hauff bracht hetten, Darauf Ine der Knabe eine gemeine antwort gegeben, Er hette dauon keine wissenschafft, Darnach hat er Ine beuolen vns widerumb anzuzeigen, das wir etwas mit Ine zu schaffen, wurden wir Inen furn Petershagen finden, alda wolte er vnser warten, Vnd Ine ferner anzeigen lassen, das er widerumb zu vns reiten mochte, vnd noch denselben Abend  $\frac{1}{2}$  meile vom legte auf ein Dorff reiten solte, wie nun der hube auf sein wollen, hat er Ine 4 Kronen geschenkt vnd gesaget, Ich solt dir wol mehr geben, so bedarff Ich 130 selbst Geldes wol, der Franzos kan dir aber wol mehr geben, Vnd ist der Knabe also widerumb zu vns kommen 2c.

Den andern Juli seindt wir von Osterode  $\frac{1}{2}$  meile hinder Einbeck veruckt, desselben tags sein Herz. Philips Magnussen Reuter vnd knechte sambt des von Heybedts krigsvold zu vns bey dem kloster Kattelburg gestossen, Desgleichen sein noch 2 stark geschwader Reuter Herz. Heinrichen zustenbigt von Sandersheim zum Hausen kommen, Also das wir desselben vnd volgens tags, alle vnser krigsvold zusammen gefurt, Das seilt wie sich geburt bestelt vnd notturfstige ordenunge gegeben haben, Von dannen seint wir den vinten Juli bis an das Haus vnd fieden Grunde, ein Weitwegs von Hameln geruckt, In genzlichen furbaben, weil der feindt sein leger furn Petershagen In zwene Hauffen disseit vnd Senseit der Weser geteilt gehabt Inen den nechsten zu suchen vnd angugreifen, wie er aber vnser fortgihens bericht worden, Ist er albalde ungeschefter sachen vorm Petershagen abgezogen, seinen zug disseit der Weser vber dem gebirge genommen vnd etwas sehr geeilet, Sunder zweifel alleine des vordabens vns für zukommen vnd seinen Zugt durch beide Stifft Magdeburg vnd Haber-



Stadt zu nehmen, sein Trigsboldt daraus zu bezalen vnd furder vnser Land weintlichen zu beschedigen vnd Zemmerlich zu verderben, Wir seint Ime aber vber das Gebirge durch eine grosse enge furkommen vnd den funften Juli bis gegen der Elgen zwischen der Lewenburck vnd Alfelt gezogen, do selbst eine nacht still gelegen, damit wir des feindes furschlege der sich gleich nach Hannuber gwendt, desto gewisser worden, haben vns auch In einer schlachtordnung genugsam sehen lassen, Den Sibenden Juli seint wir um Mitternacht von der Elgen aufgezogen vnd vns In ein Lager bey Sarstedt zwischen Hannuber vnd Hildesheim, welchs der Marggraf zuorn besichtigen lassen vnd einnehmen wollen gelagert, Vnderdes hat sich der Marggr. vber der Leyhn bey dem Hause Kalenberge auf der Hohe sehen vnd gleichwol die Brucken vber das Wasser abwerffen lassen, Doraus wol zuormuten, Das er dimal so grossen Lust zu fechten nicht gehabt habe, Alsbald wir nun das weite felb erreicht, seint wir mit Reutter vnd knechten In einer schlachtordnung Ime vnder augen zogen vnd etlich stunden also In der schlachtordnung gehalten vnd gestanden, Vnd wiewol er eine anzal schutzen herunter ans wasser den furt zuorwaren verordent, mit denen vnser schutzen einen Scharmugel vber das Wasser angefangen, so hat doch kein teil zu dem andern gekonnt, do es auch ane das wasser gewesen, hette es zu einer schlacht kommen mogen, ligen Izo bey einer guten viertel Meil wegess ober eine halbe vor Ime aber nach vnserm Lande werts, Also das er nicht wol fur vns kommen kan, er mus schlagen oder weichen, vnd ob er vns gleich entwuschet den fursprung anzugewinnen, So wollen wir Ime doch auff der fersen nachuolgen, das er sein furchaben nicht vorbringen konne, Der feindt lest Ime 50 knechtisch fenblein vnd 18 Reutterfannen fliegen, sollen aber von Reutter vnd knechten schwach sein, vnd vber 3000 pferdt vnd 8000 knechte nicht haben, Die knechte haben In seiner schlachtordnung etlich mahl hefftig gelt geschrien, das wirs gehort, So werden wir glaublich bericht, das die Ad. Ed. Mat. den Wallerthumb vnd Andressen Packomor als Irer Mat. bestellte Diener abgefodert, sie auch willens sein sollen von Ime abzugihen, So sol der Marggraf auch mit Oldenburg von wegen der zu Geruerden empfangenen Brandschazunge so vbel stehen, das er personlich nicht zu Ime Ins velt zihen will, So verschen wir vns Ernst Weier vnd andere vnser verwandte werden auf vnser abforderungsschrift — auch lenger nicht bei Ime bleiben vnd verhoffen er werde sich durch verlauffung der knechte, welche vnser macht von Reuttern nun gesehen auch aus mangel getts vnd Prouiant selbst schlagen

Vnser schwager H. Erich hett sich zimlich wol In diesem handel, dan er allen seinen Lehneuten beuolen dem Marggrafen auf sein oder seiner beuelhaber erfordern aufs sterkste zuzuzihen, Item vergont Ime offnung In allen seinen vhestungen, fodert Inen mit Prouiant vnd geschusz, besetzt seine Heuser mit Marggr. Reutern vnd knechten, die vns hin vnd widder die strassen pesse vnd Prouiant abstricken, auch etlich leut, die dem lager volgen, abfahen vnd tobschlagen. Denn als wir von Einbeck nach Grunde zihen wollen, vnd nicht weit von der Erichsbruck fur vber zihen mussen, haben sich etliche hachenschutzen von dem Hause gethan vnd mit vnsern Reutern ein Scharmugel angefangen, Seint aber halb wieder hinein getrieben worden, wie aber der nachzug furvber zogen haben sie denselben aus einem vorthell angefallen, vnd ein Scharmugel angefangen, darvber wol 80 knechte die den Kuffal aus dem Hause gethan erschossen vnd erstochen worden, doch seint dogegen vier ehrliche gesellen vom Adel guts geschlechts als einer von Barbergel, ein Schend, Dewis vnd einer von Feltheim todt bliben, vnd einer gefangen, sonst niemandt beschedigt worden, Desgleichen seint seine leute, von dem Haus Kalenberg heut auch In vnser Prouiantwagen gefallen, derselben in 50 weggefurt vnd hett sich vnd die seinen In allen sachen feindlich, haben auch des Churfursten zu Brandenburgs gesandten so bey vns zu Sangerhausen gewesen, nicht ins

lassen wollen Sonder er Herz. Erich sie noch mit spottlichen reden abgefertigt, Derhalben Ime die Braunschweigischen Jundern vnd sonderlich der von Breba Amtman zu Hesse das Haus Poppenburg darauff Ernst von Mandelso Marckgrauffcher Brandmeister einen Pfandschilling hat, von des wegen, das er Im nechsten Durchzuge den stek Hesse abgebrandt heute Im Durchzuge widerumb ausgesenget, Ist auch zu besorgen, wo er vnd die seinen sich dermassen hinfort verhalten werden, es mochte noch mehr vnrats vnd schaden daraus eruelgen

Unser Schwester Ist neben dem Landtrosten vnd seinen Rethen zum Kalenberge, was sich nun ferner zutragen wirdt, des wollen wir von Gott gewertigt sein, der wolle vns gelut vnd stek wider vnserer veinde vnd dar nach einen bestendigen Frieden verleihen zc. Datum In unserm lager bey Carstedt den 7. Juli 53.

Morig.

(Nachtrag zu S. 298.)

10. November 1546.

Herzog Morig zu Sachsen an den Kaiser.

26. Allergnädigster Herr Ewr. Kayf. Mat. hat sich sonder zweyff gnebigt zu erInnern, waßergestalt dieselbige inn vergangener Zeytt, in verlierung meynen Regalien vnnnd anderer ernstten straffe gebotten, Das Ich zu wirglicher Execution Ewer Kay. Mat. wider meynen vebtern Herzogm Johansen Friberichen zc. außgekündigter Acht desselben Lande, als an denen Ich die anwartung hette, eynnehmen solbe helfenn, mit bedrewung, do Ich daran vnngheorsam ober sewnigt, vnnnd mitler zeytt Ewer Kay. Mat. oder andere solche lande einnehmen, das dieselben Ist berurter meynen anwartung vngeachtet, bey dem Jenigen bleyben wurden, die sie also eingenommen hetten

Ob Ich dan woll Ewer Kay. Mat. allenn vnderthenigsten gehorsam zu leyfenn Inn alwege schuldig, auch ganz willigt bin,

So habe ich doch auß betrachtung, Das obgedachter mein Vetter mit blutshalbenn ganz nahe verwanth, vnnnd sonst auß vielen andern vrsachen, Solchem Ewer Kay. Mat. geboth volge zuthuen eyne Zeitlangt verzogenn, der Hoffnung der Allmechtige Gott würde Gnade geben, das sich gedacht mein vebter anders In die sache schickte, Damit es also die besolene Execution, wider Inenn weytter nicht bedürffte. Weyll aber solchs vorliebenn, vnnnd E. kais. Mat. seythher obberurth Ihr geboth zum oftermaln gegen mir vernemet, vnd ernstlichen angehalthen, Das selbig lennger nicht zurügt zu stellen, Vnd sich daneben zugetragen, das sich die No. zu Hungarn vndt Behem Kb. Mat. Ewr. Kayf. Mat. Bruder zc. vिलleicht of. E. Kais. Mat. befehl, vnd vor sich selbst, als Ebnig zu Behem eynen stadtliehen Heerzugt of obgedachtes meines vebtern lande vorordent, welcher auch schon zum angriff gekommen. So hab Ich Ewr. Kayf. Mat. zu gehorsam vnd derselbigen gedreweten straffe zuermeyden, Auch das harß zu Sachsen vnd desselben vnderthanen vor schabenn, verterb nachtheil vnnnd Zertrennung, so vill möglich zuvorkommen, die besohlene execution leglich meins theills, auch nicht lennger anstellenn sollenn, Vnd derwegen erklich die Bergstedte vnd Bergverge, als den besten theill meines Vetttern einkommens vnd volgenßs das Schloß vnd Stadt Plawen Im Boytlande, das Schloß vnd Stadt Zwicka, so vnnter allenn derselbtigenn Stedten die beste gewest, Item das Schloß vnnnd Stadt Albennburgt, das Schloß vnd Stadt Weyba vnd sonst etliche andere kleyne Stedteinn vnd Schlosse mehr eingenommen, die sich dan alle sampt dem mehrern theill des Adels vnd pauer-

schaft darumb gesehenn an mich ergeben haben, der zuuorricht das solchs die andern schloß vnd Stedte vor die Ich kommen oder die Ich an mich erfordern werde, außgenohmmen Wittenberg vnd Gotza, (welchenn beyden Wehstungen diesen winthor vber schwerlich etwas abgubrechenn wirt sein) In wenig tagen gleicher gestalt auch thuen vnnnd mir nicht vorstehenn we-  
benn,

Ich komme aber gleichwohl In erfahrung das man In gemelts meynes Wetteren landen an zweyen ortern, als In vnd vmb die obberurten zwo wehstungen, volck versamlen, auch auß Hessen vnd den Ghehestetten ein zugug gescheen solle, dehnen bin Ich bedacht sampt der Rdn. Rdn. Mat. verordentem frigsvoelte (des angall doch etwas geringschetiger ist, Dan Ich woll verhofft hette) zw erster gelegenheit entgegen zuzihen vnd mit gottes hülff zuuersuchenn, mich Irer aufkuhalten, Do nuen gleich Gotz hirzu wie Ich verhoffe gnade verlehnen wurde, Weyll aber nichts desto weniger zu besorgen, das gedachter mein Wetter sich, so erst ehr daraussen vor Ewr. Kay. Mat. abziehen magt, mit Hulf seiner Eynungsvorwandten selbst her ein begeben vnd mir nicht alleyn die Eingenoehme Lande wider abgubdringen sondern auch meyne vorige Lande, wo er magt angugreyffen, zuuerheren, zuuorsterben vnd an sich zu brengen, wie dann auch seine Einigungs-  
vorwandten gereyt berhalben ganz dreulichen an mich geschriben, vnd mich des also verwarnt haben, vnd gleichwoll Ewr. Kais. Mat. selbst wissen, das Ich nicht vor mich selbst, sondern von wegen Ewr. Kay. Mat. vnd derselbigen gehorsams halben hirsugekommen, So will Ich mich vnderthenigst versehen, Auch mit höchstem fleysse gebethen haben, do man sich etwas Iho oder kunftiglich gegen mir oder meyne lande vnderstehenn wurde, Ewr. Kay. Mat. wolle mich mit schuz hülfe vnd zuguge gnedigst nicht verlassen, Auch die gnedigste vorordenunge thuen, Ab die gegentheill draussen vor E. Kay. Mat. abziehen vnd Ire macht hirein wider E. Kay. Mat. Brudern die Ho. Ro. Mat. ic. oder mich wenden wolten. Das Inen solches nicht gestattet, sondern sie daran souiell möglich gehindert möchten werden, Solchs wirt meins erachtens E. Kay. Mat. selbst zu gute vnd zw erhaltung derselben Autoritet vnd gehorsams gereichen ic. Gegeben vñ vnsern schloß zw Geymme den 10den Novembris Anno ic. Im xlvjten  
E. R. M.

vndertheniger gehorsamer Furst  
Moriz Herzog zu Sachsen ic.

#### 4. März 1555.

Hannsens von Weiden Entschuldigung des von ihm ausgebreiteten bösen Gerüchts halten, als ob er Churfurst Morizen zu Sachsen in der Schlacht bei Sievershausen erschossen haben solle. Anno 1555.

Herrn August, Herzog zu Sachsen ic. Churfurst.

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfurst Gnedigster Herr Ew. Churf. Gn. seynt meyne ganz schuldige vnd gestiffene Dienst In aller vnderthe-  
nigkeit sampt meynem Innigem gebeth zu Got alzeit bevor, Gnedigster Churfurst vnd Herr Auf Ew. Churf. gn. beuel, die predicanten alhier vnd die andern pfarhern In meyne Superintendenz gehörig, zubeschreyben vnd von eynem Ibern In sonderheit threulichen zu erforschen, was Im von dem Jungen Weiden, welcher Ew. Churf. Gn. geliebten Herrn Brudern Seligen In der Schlacht bey Sievershausen hintermerts erschossen voll haben, bewußt, hab ich dieselbigen allesampt eylenbts Conuociret, vnd mit allem fleiß heut dato iglichen Insonderheit examiniret vnd befraget auff Ir Amt, damit sie Ew. Churf. gn. zugethan vnd vorwanth, Ist Inen aber

allensampt von dem Handel nichts bewußt, welches sie bey Eynem Eyde zuthetueern sich erbotten, Allein der pfarrherr allhier Im Spital saget, das zwiffchen Ostern vnd pfingsten vor der gehaltenen Schlacht, des alten Heuden son, alhier vor dem Begrebniß sey voruber geritten, Inen gefraget, wo doch die syben von Magdeburg, welche von Michel Juden wegen, entheupet worden, begraben weren, Als Im der pfarrherr die Stete gewisen, hat er sich Neglichen geberdet, bitterlichen geweynet vnd mit bewegtem gemueth gesagt, Ach das es Got Im Himel Erbarme, Das Eyben Erlicher Wenner umb eines Juden willen umb Ir leben komen sollen, hat sich als bald darauff umbgewant vnd ist daruon geritten, Neher vnd anderß Suedigster Churfurst vnd Herr ist von den pfarrhern nicht bericht worden vnd ist vermutlich das die gemeyne sage vnd rede daher entstanden, Da ich aber nachmalß von diesem Handel etwas grundlich ershure, Wil Ew. Churf. Gn. ich solchs, als dem es herglichen leyb sein muste, Das meyn lieber alter Herr vnd Landesfurst so Zemerlichen von eynem boswicht sollt umbkommen seyn, In aller vnderthenigkeit eylenbs mit fleiß berichten vnd Thue Ew. Churf. Gnaben sampt derselbigen allen zugethanen vnd vorwanten, dem almächtigen Gott threulichen beuhelen zc. Datum Torgaw Montag nach Inuocavit Anno zc. Im Lvten

Ew. Churf. Gn.

vndertheniger Gehorsamer Caplan vnd Diener  
Caspar Heinrich pfarrer daselbst.

### 31. Mai 1555.

In Churf. August von Sachsen zc.

zc. Suedigster Herr, Nachdem ich von Jugent auf als fast in die 14 Jar langt hin vnd wieder in landen gebient vnd mich gobbt lob, Doch an ruhm, Erbarlich vnd vsrichtig gehalten vnd ungesertlich vorm Jar zu Torga bericht worden, wie das E. Churf. G. Her Bruder Herzogh Morrig Churf. zu Sachsen zc. hochloblicher vnd seliger Gedehtnuß, Wann lieben Vater Wenzel von Heuden umb Michel Juden willen vom Leben zum todt, solte haben bringen lassen, welches ich damals mit großen schmerzen, das ich darob fast verzweifelt gehordt, Sunderlich darbei auch, das ich tegen E. Churf. Gn. dermaßen veronnabet vnd angeben, als solte ich meins vatern rechtfertigung hinwieder an E. Churf. Gn. Hern Bruder gerochen vnd sein Churf. gn. in der Schlacht vor Eybershausen erschossen haben vnd E. Churf. G. mich desßhalben noch vs diese Zeit nachtrachten solten lassen. Die weil mir dan durch solche berebung vor gobbt, der welt, E. Churf. Gn. vnd sonsten mennighen vnrecht geschicht vnd ich solcher vflage ganß vnschuldig bin, Auch mit dem allerwenigsten vs mich nit kan darbracht vnd erweist werden, dan ich ie die Zeit, da die Schlacht geschehen vnd E. Churf. Gn. Her Bruder so Jammerlich umbkommen vnd sieder das bei dem Grafen von Spygelbergß in Dienste gewesen vnd noch bei s. g. bin, welcher m. g. H. mich vs erfordern vnd begern E. Churf. Gn. wol entschuldigen wirdt, Darumb weil es dann im grundt der warheit also gelegen, das mir mit solcher bezichtigung vnrecht geschehen, Derhalben So ist an E. Churf. Gn. — mein — bitten meine dargegebene vnschult vnd genugsame vrsachen vnd vermutung derselben gnebiglichst zu bedenken vnd mich armen Gesellen vs solcher Verdacht vnd darüber geschepften vngnade gnebiglichst komen lassen.

Als auch Suedigster Churfurst vnd her meins vatern seligen halben, meine Geschwister bruder vnd ich gleichwol im Gendt zerstreuet sein mu=

fen vnd vnser vatern seligen guter gang vnd gar zerrißen vnd zernichtiget, Welchs gleichwol meinen Geschwistern vnd mir zum hochsten nachteil gereichen thut vnd darmit meine geschwistern bruder vnd ich vnser lieben Vatern lehen vnd Erbgut nit so gar entsetzt, Sundern darlegen ein zimliche ergegung haben muchten, Von deswegen So gelanget auch hirmit an E. Churf. gn. mein — — bitten, das dieselbigen E. Churf. Gn. mich vnd meine arme elende verlassene Schwester vnd Bruder gnediglichst bedenken vnd vns irgent wiederumb, doch nach E. Chf. gn. gefallen, begnaden, Solchs wirdt Gott der Allmechtige — reichlich vergelten vnd ich bins vmb E. Churf. Gn. samdt meinem Bruder hogstes vermogens — zuverdienen gang willigt. Datum Freitags nach Graudi Anno 1555. E. Churf. Gn. gnedigste Antwortt hoffendt

E. Churf. Gn.

vndertheniger gehorsamer  
Hans von Weidenn.

Ueber die Sage der Ermordung des Churfürst Moriz von einem von Karras.  
Von dem K. Sächs. Appellationsrathe Herrn Dr. Stieglitz zu Dresden.

In Wöttiger's Geschichte des Churfürstentums und Königreichs Sachsen Th. 1, S. 557 findet sich die Abschrift eines unter den Papieren des Freigutts zu Coswig aufgefundenen Zettels abgedruckt, in welchem erzählt wird: daß Churfürst Moriz das Gut Coswig von einem von Karras durch Kauf erworben und dessen Sohn als Pagen zu sich genommen habe, welcher sodann später aus Verdruß über diesen Kauf und von dem Churfürsten persönlich durch eine Ohrpeise beleidigt, denselben in der Schlacht bei Sievershausen meuchelmörderischer Weise erschossen und dies sodann erst drei Tage vor seinem in Coswig erfolgtem Tode, seinem Weichtwater gestanden habe. Nach seinem Tode soll der Geistliche diese Eröffnung dem Churfürst August mitgetheilt und demselben anheimgestellt haben, ob dem Verlangen des Verstorbenen gemäß, diese Begebenheit öffentlich auf sein Grab bei der Coswiger Kirche gesetzt werden sollte, welches auch geschehen sey.

Wöttiger bemerkt, daß dieser Zettel nicht gleichzeitig sey, und da irgend etwas Näheres über denselben nicht angegeben ist, so kann man die Glaubwürdigkeit dieser wichtigen Nachricht nach den übrigen hierbei erwähnten Thatsachen beurtheilen.

Das Geschlecht der Karras wird bei der Aufführung der Vasallen in der brüderlichen Theilung vom Jahre 1485, in welcher übrigens die Axtersvasallen und Ehrbare Mannschaft nicht mit Namen erwähnt ist, nicht genannt, kommt aber im sechzehnten Jahrhundert als in der Nähe von Dresden begütert vor. So werden in den von Herzog Georg in den Jahren 1505 und 1515 ausgestellten Gesamt-Lehnbriefen für die Karras, Georg Karras zu Schönfeld, Hanns Karras zu Maxen, Georg, Karls Sohn, und Georg Karras zu Reinharbgrimma, Albrecht, Georg, Melchior Gebrüder Karras auch zu Reinharbgrimma, mit Schönfeld, Reinharbgrimma, Reigendorf, Zschaschendorf, Grauppen, Malschendorf, Subriau, Gabendorf, Maxen und den dazu gehörrigen Dörfern ic. belieben. In dem Lehnbriefe desselben für Georg Karras über Zschaschendorf von 1502 kommt als Mitbelehnter Nikol Karras zu Coswig vor, ohne daß dieses, bei den Bischöffen zu Meißen lehnbare Gut, in den übrigen einzelnen Lehnbriefen über Schönfeld Reinharbgrimma und Zschaschendorf von den Jahren 1514, 1528, 1530 und 1533 bei Kennung der Mitbelehnnten weiter erwähnt wird.

In dem Gesamtlehnbrief Herzog Heinrichs von 1540 werden Niko undasmus Karras zu Grauppen, Hanns Christoph und Caspar Karras zu Seibendorf, Georg Karras und die Gebrüder Georg und Melchior zu Reingardsgrinna genannt, wogegen in dem Lehnbuche von Churfürst Moriz bios eine Dienstag nach Martini 1549 ausgestellte Urkunde sich findet, durch welche 1000 Mfl., die Benno Karras aus dem Warner Angefall erhalten, auf dessen Antrag zu Lehn gemacht worden. Eine weitere Erwähnung der Karras ist im Lehns-Archive nicht zu finden und nur gelegentlich wird in späteren Zeiten bei der Vererbung der Wiesen in der Gasse bei Meissen (auch Kassau Wiesen genannt) von Churf. Johann Georg II. angeführt, daß dieselben ehemals von denen Karras besessen worden wären.

Ueber die Art, wie dieses Geschlecht aus dem Besitze der gedachten Güter gekommen, so wie über die Zeit, wann dieses geschehen, und nicht minder über die späteren Schicksale dieser Familie ist nichts aufzufinden gewesen, und ebensowenig läßt sich angeben, seit welcher Zeit Coswig im Besitze der Karras gewesen sey. Folgende nähere Nachforschungen dürften aber wohl die gänzliche Gehaltlosigkeit der in jenem Zettel, neben der erwähnten Ermordung, angeführten Thatsachen ergeben, wie denn auch Böttiger diese ganze Erzählung nur als sehr zweifelhaft mittheilt.

Das Gut Coswig hat nämlich weber Churfürst Moriz von denen von Karras erworben, noch ist es überhaupt durch Kauf acquirit worden. Ueber diese Erwerbung ist ein besonderes Actenstück in dem Archive des Königl. h. Finanz-Ministerii (Rep. XXII. Morizburg Nr. 5.) vorhanden und hieraus ergiebt sich, daß auf Grund eines von Churfürstlichen Commisarien Mittwoch nach Graudi 1556 entworfenen Anschlags (Bl. 13 sq.) die Güter Coswig und Schafschendorf von den Gebrüdern Georg und Hanns Karras für 18458 fl. an Churfürst August verkauft worden sind, und nach der in den angeführten Acten befindlichen Original-Kauf-Urkunde (Bl. 22) ist dieser Kauf am Tage Petri und Pauli 1556 abgeschlossen worden. Ein nach konnte bei dem angeblichen Mörder von Churfürst Moriz ein Verdruß über diesen Kauf nicht vorhanden seyn.

Bei Gelegenheit dieses Kaufes findet sich aber eine Streitigkeit erwähnt, welche bereits unter Moriz die Besitzer von Coswig mit der churfürstlichen Kammer hatten. Herzog Georg hatte nämlich durch Ukrete d. d. Montag nach Johann Bapt. 1602 Georg Karras zu Coswig und Schafschendorf für Aufgebung der Jagd im Spar die Ritterdienste verlassen und seit 1543 waren über die Ausbehnung der churfürstlichen Jagd auf dem Grund und Boden der Karras Streitigkeiten entstanden, welche bei jenem Kauf dadurch ausgeglichen wurden, daß die Verkäufer unter der erwähnten Kaufsumme auch 1000 Mfl. für die geschmälerete Jagdgerechtigkeit erhielten.

Das wichtigste Anführen im obigen Zettel, daß Churfürst August anbefohlen habe, auf den Leichenstein des Karras bei der Kirche zu Coswig die Erzählung seiner That eingraben zu lassen, findet nun ebenfalls nicht die geringste Bestätigung. In dem Archive des ehemaligen Kirchenraths und Ober-Consistorii ist von einem derartigen Befehl nichts zu finden \*) und Nachforschungen in Coswig selbst haben ebenfalls jene Angabe nicht bestätigt. Die Kirche daselbst ist ein unbedeutendes Gebäude aus dem fünfzehnten Jahrhundert, und enthält mehre Spuren dieser Zeit, wie altes Schnitzwerk am Altar, und sehr unbedeutende und schlechte Malereien an den Wänden und der Decke, an dem Haupteingange aber befindet sich die

Niko Karras 1497.

\*) Auch im Haupt-Staats-Archive ist hierüber nichts enthalten.

und zwei Wappen, von denen das eine, das Karras'sche einen Fisch und das andere ein Winkelmäx enthält, woraus wohl abzusehen seyn möchte, daß der obengenannte Karras diese Kirche erbaut habe. Der ganze Anblick derselben lehrt, daß sie ohne Zerstörung oder zerstörende Renovation bis jetzt erhalten worden sey, gleichwohl aber findet sich weder auf dem Kirchhofe, noch an oder in der Kirche die Spur eines solchen Leichensteins, der nach jener Nachricht vorhanden seyn müßte, und da sich auch Niemand im Dorfe, wie bestimmt versichert wird, eines derartigen Leichensteins von eigner Anschauung oder von Hörensagen zu erinnern weiß, so ist auch nicht glaubhaft, daß ein solcher früher vorhanden gewesen sey, den allein von allen andern Monumenten die Zerstörung getroffen habe.

Nach der Versicherung des Pfarrers in Goswig, Herrn M. Wolf, ist das Pfarr-Archiv schon vor längerer Zeit abgebrannt, und bios in einem Aufsatze, das Pfarrholz betreffend, findet sich von einem früheren dortigen Geistlichen die auch in

H. E. Schwarze vollständ. Jubel-Acten des Religion-Friedens 1c. Leipzig 1766., 8., S. 779.

abgedruckte Erzählung von der Ermordung des Churfürst Moriz, die im Wesentlichen Folgendes enthält: Nicol Karras, der Erbauer der Kirche, habe in seinem Testamente der Pfarre ein Stück Holz vermacht, was dessen Söhne Georg und Matthes Karras verhauen und mit Schaafen abgehütet hetten, und als sodann deren Erben Georg und Hanns Karras das Gut Goswig an den Churfürsten verkauft, so hätten sie wegen dieses Schadens 50 fl. geben müssen. Dieß sey in einer alten Agende von 1557 aufgezeichnet und ein nachmaliger Pfarrer zu Goswig, vermuthlich Georg Guilan, habe dieser Erzählung die Bemerkung beigefügt:

„Ao. 1553 ist Churfürst Mauritius in der blutigen Schlacht bei Sievershausen mit Marggraf Albrechten am 9. Juli meuchelmörderischer Weise geschossen worden, worauf er den 11. darauf verstorben, und diesen Schuß soll gethan haben ein Karras aus Rache, daß der Churfürst, da er seinem Vater das Rittergut Goswig abgehandelt, das Pfarrholz wider seinen Willen confirmirt.“

Diese alte Agende ist nicht mehr vorhanden, und die wenige innere Wahrscheinlichkeit dieser Bemerkung eines späteren Pfarrers geht durch den Eingang erwähnten Umstand, daß erst nach Morizens Tod jener Kauf erfolgt, ganz verloren. Uebrigens enthalten die angeführten Acten kein Wort von der gedachten Entschädigung des Pfarrlehns.

Wegen der erstgedachten Nachricht ist aber noch zu bemerken, daß wenn wirklich das Geständniß dieses Mordes dem Pfarrer in Goswig abgelegt und von diesem hierüber mit dem Churfürst August correspondirt worden wäre, diese Thatsachen von den Pfarrern in Goswig gewiß für wichtig genug gehalten worden wären, um sie in jener alten Agende neben jener Erzählung vom Pfarrholze zu verzeichnen.

So alt sonach auch diese Sage seyn mag, so wenig scheint sie doch begründet.

# R e g i s t e r.

## A.

- Adolph**, Bischof zu Merseburg, mit Bisitat. der Klöster beauftragt II, 91, 92 u. f.
- Agnes**, Gem. Herz. Moriz. 88; — kommt in Dresden an 112; — verläßt das bedrohte Leipzig 313; — mit einem Herrn von Gaschenstein in Briefwechsel 520; — eheliche Verhältn. zu Moriz II, 159 u. f.
- Agricola**, Johann, mit Ausarb. des Interim beauftr. 387, 411.
- Alba**, Herz. von, betritt Sachsen; mit Moriz zu Zwickau 340; — oberster Hauptm. des Reichsheeres 342; m. f. f. über dens. 362, 383, 523; — empfängt den Markg. Albrecht von Kulmbach 556.
- Albrecht**, Markg. v. Brandenb. Erzbis. v. Mainz, bei der Erzieh. bei Moriz thätig 54, 55; — bei den Verhandl. wegen der Coadj. Stelle in Magdeb. u. Halberst. 180.
- Albrecht**, Johann, Herzog in Brandenb. 219; — versucht eine gült. Ausgleich. zwischen Moriz u. Albrecht v. Kulmbach 577.
- Albrecht**, Markg. v. Brandenb. Kulmbach, erklärt Moriz seine Mithülfe geg. Joh. Friedr. 319; — melbet Moriz das Anrücken seines Kriegsv. 322; — besetzt Zwickau 325; — hält Rochlitz besetzt 333; — daselbst gefangen 334; — Aeußerung über Joh. Fried. 349; — tritt dem Vertrage v. Friedewalde bei 485; — plündert u. verheert das Gebiet v. Ulm 521, 530; — Charakterzeichn.; unwillig über den pass. Vertrag 548; — über Moriz 550; — dringt bis Mainz zc. vor u. führt seine Wdler d. Franzosen zu 554; — ferneres Beginnen besch. 555; — giebt Moriz die besten Versich. seines Willens 556; — in Zwispalt mit Moriz; setzt seine Rüstungen fort 557; — schmäh't auf Nürnberg.; kommt Erich von Calenberg zu helfen 558 u. f.; — beruft sich bei Anklagen gegen ihn auf Vergl. mit dem Kaiser 559; — droht Morizens Landen; rückt in die Gegend v. Bamberg 562, 563; — tritt gegen Ferdinand auf 564; — richtet sein Absch. auf Magdeb. u. Halberst. 568; — hütet sich das sächs. Gebiet zu verlegen; Brief wegen Durchzugs an Moriz, an Leipzig; sucht sich mit Erich v. Braunschw. zu verbinden; kommt nach Dardesheim 569; — verlegt das sächs. Gebiet; mit seinem Reitergeschw. in Braunschw. u. Rittershausen 571; — schreibt an Moriz 574; — rückt seinem Verbünd., Erich, entgegen 575; — antwortet auf Morizens Absagebrief; kommt mit seinem Heere unweit Hannover an 576; — wird von verschied. Seiten gedrängt 577, 578 u. f.; — sucht Moriz zu umgehen; nimmt Stellung bei Wortdorf 580; — wird bei Sievershausen geschlagen 582 u. f.; — flieht nach Neustadt 586; — gewinnt bei dem Tode Morizens neuen Muth 593.
- Albrecht**, Herzog v. Baiern, empfängt Moriz in Passau; zieht mit ihm in Linz ein 516; — in Passau 529.
- Albrecht**, Johann, von Mecklenburg, rüstet Kriegsv. 453; — kommt mit Moriz und anderen Fürsten in Torgau zusammen 474; — in Lochau u. Friedewald 484.



- Alemann**, Christoph, Führer der Reiter Magdeburgs 440.  
**Alessius**, Lehrer der Theologie an d. Univers. Leipzig II, 152.  
**Altenburg** huldigt Moriz 294.  
**Amstorf** zum evang. Bisch. in Naumburg eingesetzt 131; — sieht sich als Ursache der würzner Fehde an 132; — als Gegner Morizens 478.  
**Amtleute** (Hauptleute, Oberhauptleute, Kriegshauptleute) als Verwalter der landesherrl. Ämter z. II, 48 u. f.  
**Anna**, Tochter Ferdinands v. Böhmen, mit Herz. Albert v. Baiern vermählt 247.  
**Annaberg**, von den churf. Truppen genommen 337.  
**Arras**, Bischof von, s. u. Granvella.  
**Arris** (Arras), Ritter Georg von, vom Herz. Georg mit Visitation der Klöster beauftragt II, 91.  
**Artillerie**, s. Geschütz zc.  
**Ärzte u. Arzneien**, s. darüb. II, 154 u. f.  
**Affenburg**, Johann v. der, Amtm. z. Golbig, bei der Vermähl. Herz. Augusts gegenwärtig II, 148.  
**Augsburg**, Reichstage zu, 372 u. f., 422; — Eröffn. der Reichsverfamml. 433; über die Verhandl. daselbst s. m. 434; Herstell. des evang. Gottesdienstes zu — 535.  
**August**, Herz. v. Sachsl., über dessen Erzieh. s. 52, 53 u. not. 2, 56; — dess. Theilnahme an Mor. Vermählg. u. der Beseitigung des Zwistes mit den Ketzern 89; — in Wien 146; — sucht Mor. z. Heimkehr v. Lärtenz zu bewegen 151; — am Hofe Ferdinands 168; — bringt in Moriz, ihn von da zurückzurufen 169, II, 233; — Vertr. m. Mor. 180 u. f.; — zum Adm. ministr. des Stiftes Merseb. ernannt 181; — mit Moriz in Prag 278; — erhält die Mitbeteinsch. der Chur Sachsen 390; — mit Anna von Dänemark verlobt 410; — übergiebt das bischöfl. Amt zu Merseburg; Vermählg. mit Anna 411; s. f. dar. 434 u. II, 144 u. f.; — bei der Wereg. der deut. Fürsten in Eochau 483 u. f.; — macht d. Könige Ferdin. d. Regierungsübernahme bekannt 500; — sendet wegen Eicherung seiner Lande an d. Kaiser 515; — befürchtet f. Moriz 550; — reist nach Dänemark 560; — spricht v. König v. Dänemark in Flensburg 561; — errichtet z. Andenk. an Moriz Denkmale 596; — giebt ein Gefellenschießen zu Leipzig II, 149.  
**Ausflugstage** II, 28.

## B.

- Baiern**, Vereinig. der, mit den schmalk. Verbündeten 60 u. f.; — als Gegner der Protestanten 61; — dem Bündnisse mit Hessen u. Joh. Friedrich abgeneigt 146.  
**Barbarossa**, zeigt sich an der Küsten von Kalabrien; Schreckt Rom 171.  
**Barner**, Claus, Führer der markt. kulmb. Reiter 583.  
**Baufunft** II, 136.  
**Befestigung**, die, der Städte II, 75 u. f.  
**Beichlingen**, Graf von, von der wittenb. Capitul. ausgeschl. 350.  
**Belgern** huldigt Moriz 294.  
**Wergbau**, der, von Moriz wohl beachtet 182; m. s. f. dar. II, 55 u. f.  
**Beuden**, Hans von, in Verdacht d. Churf. Moriz tödlich verwundet z. haben 589.  
**Beuteantheil**, s. dar. II, 70.  
**Bischöfe**, die, von Franken beklag. sich über Ab. v. Kulmbach 555; — bitten Moriz um Schutz 557, 562; — m. s. f. über diesel. II, 80 u. f., 84; — Reichsunmittelbar. der — II, 85; — werden von Moriz aufgef. ihr Amt christl. zu üben II, 113 u. f.  
v. Langenn Moriz. II.

**Witterfeld hubigt Moriz 294.**

Böhmen, Irrungen zwisch. Böh. u. Meissen sucht Mor. auszul. 268; — die, betracht. d. Protestant. als ihre Glaubensbrüder 275; — erklär. die sächs. Grenze nicht überschreit. z. wollen 277; — ihr Interesse für Joh. Friedr. 279, 335; — überschreit. d. sächs. Grenze 291; — die utraquist. Stände von — bitten Joh. Friedr., Thumehirn in Böhmen einrücken zu lassen; beim Wittenb. Vertrage theilhaftig 347; — nehmen Ferd. Thätigk. in Anspruch 368.

Börner, Caspar, Lehrer an der Univ. Leipz. II, 125, 126; — Lot. dess. 127.

**Borna hubigt Moriz 294.**

Brandenburg, in Unterhandlung mit England 469 u. a. 1.

Brandenstein, Caspar von 293.

Braunschweig, v. Sachs. und Hessen verwaltet 147; — rüftet gegen d. Kaiser 366; — d. Stadt belagert 443.

Breitenbach, Dr. Ordinar. z. Leipz. mit Visitat. d. Klöster beauftr. II, 91, 94 u. f.

Bremen, belagert 366; — gegen Carl V. 380.

Brissac, franz. Befehlshaber, führt die Belager. von St. Dizier; — giebt Vitry auf 174.

Brück, Dr. Kanzler, sein Einfluß auf Joh. Friedr. 130, 133; — fordert, zu einer Ausgleichung mit Moriz zu bewegen 191, 193 u. auch II, 235 u. f.; — verbächt. Carlomag b. Joh. Friedr. u. rüth; Mor. den Schein der Einigkeit zu bewahren 207, II, 237 u. f.

Brüssel, Empfangsfeierlich. z. Ehren Phil. v. Spanien 415 u. 416.

Bucer, s. über dens. 104 u. f., 202.

Buchdruckerkunst in Sachs. fleißig betrieben II, 117.

Bünau, Feintr. von, Landvoigt v. Pirna, beim Kaiser in Anspruch 313.

Büren, Graf von, vereinigt sich mit Carl V. bei Ingolstadt 253.

Bund, der heilige, 68, 114; — der schmalt. s. Schmalkalden; — der deut. Fürsten geg. Carl V. 484, 495.

**C.**

Calvin, die Anhänger von, in Frantr. verhaft 481.

Camerarius, Joachim, Lehrer an d. Kunstfacult. z. Leipz. II, 15.

Canzlei, die, der sächs. Fürsten II, 31; Verordnung f. die — 33; Klagen der Angestellten bei der — 33 u. f.; die Beamten der — haben in ders. ihre Wohnung 34.

Canzler, der, als höherer Beamter II, 29, 30, 32, 33.

Capitulation, wittenberg., s. Wittenberg.

Carl V. deut. Kaiser 46 u. f.; — Unternehm. gegen Algier scheitert 124; — von Frantr. bedroht 128; — in Verhandl. mit Moriz wegen des franz. Feldzuges 156; — Neufberg. gegen den baier. Beauftrag. hinsichtlich d. Kirche 166; — nimmt Düren durch Sturm, belag. Landrecy; führt s. Wälder zur Winterast 170; — sucht der Protest. Hilfe gegen Frantr. 171; — zeigt sich der Sache der Protest. günstig 172; — fordert Moriz auf nach Speier zu kommen 173; — schließt Frieden mit Dänem. vermehrt d. Feindsch. Englands mit Frantr.; rückt gegen d. Champaign vor u. berennt St. Dizier 174; — schreibt Moriz beifällig wegen der Einnahme von Vitry 176; — gnädiges Benehmen gegen Moriz; als Gegner des schmalt. Bundes 178; — ordnet die Angelegenh. mit Feintr. v. Braunsch. durch Vertrag 184; — beauftr. Mor. mit deren Beleg 185; — verweigert d. Acht über Feintr. 189; — sucht d. Protest. zu Anerken. des Concils zu bewegen; Neufberg. gegen den Papst wegen eines Rationalconcl. 198; — Neufberg. b. Reichsabsch., das Ergbn. sein

Reichstage betr.; Schritte zu einem Religionsgespr.; in Spannung mit d. Protekt. u. dem Papste 199; — verabredet ein Bündniß mit Paul III. 200 u. n. 4., 236; — vermitt. einen Waffenstillst. mit d. Fürsten 201; erhalt durch Carlomag Kennntniß über die Verhandl. zu Frankfurt; rükt sich 212, 217, 236; — verhandelt mit Phil. v. Hesse zu Speier 213; — versch. Moriz seines Wohlwoll.; ladet demf. nach Regensb. ein 217, II, 255; — u. seine Stellg. zu d. Protekt. 218 u. f., 245; — Vertrag mit Moriz 227; — kriegerisches Absehen gegen d. schmalt. Verbünd. 179, 228, 236, 242, 245; — giebt d. sächs. Ständ. tröstliche Zusicherg. d. Religion halben 248, II, 283; — Politik in Verbünd. mit dem Papste 250 u. f.; — spricht die Reichsacht über Joh. Friedr. u. Phil. v. Hesse aus 251 u. n. 3; — im Lager bei Landsküt u. in Ingolstadt 252; — überträgt Mor. die Achtsvollstr. 261, II, 284 u. f.; — Befehle deshalb an Carlw. 264; an Moriz 292; — mahnt die Stände von Meissen zc. an d. Achtsvollstr. 279; — im Lager zwisch. Dillingen u. Laugingen 306; — sendet an d. Bischof von Würzburg wegen des Zugz. z. Mor. 320; — ist bereit d. Herz. Mor. durch d. Marceffe Melignano Hülfsmannsch. zu senden; in Briefwechsel mit Ferd. 329; — verbiet. den Capitän; der Ritterrch. zc. des Stiftes Magdeb. für Joh. Friedr. Partei zu nehmen 333; — verspricht, durch Ferdin. aufgeförd., Mor. f. Hülf. 336; — kommt nach Egge 339; — rükt in Verbünd. mit Ferd. u. Mor. der Eibe zu 340, 341; — Benehm. geg. d. gefang. Joh. Friedr. 344; — spricht d. Lobesurth. über demf. aus 346; — zeigt Milde geg. d. Protekt. 362 u. f.; — verlangt d. unbedingte Unterwerf. Phil. 368; — schreibt an Ferd., weg. Phil. Willen, in Halle zu erschein. 369, auch n. I zu 360; des deut. Volkes Meinung gegen — 364, 368; — als Sieger über f. Gegner 369; — erweckt die Eifersucht der röm. Kurie; Stellg. u. Absicht z. Reiche 370 u. f.; — hofft für sich vom Reich. z. Augsburg 371, 375, 380, 407; — in Augsburg 372; — Verhältniße nach Luzen 373; — unwillig gegen d. Papst wegen d. Concils 375 u. f.; — trifft Einleitg. zum Glaubensvergl. (Interim); Absichten desalb. 387 u. f.; — bringt in Mor. auf Annahme des Inter. 391; — läßt den Reichsständen d. Inter. vorlegen 394; — unwillig über die sich verzög. Annah. dessel. 398; — gegen Melanchthon aufgebracht 399, 400, 402; — schließt den Reichstag zu Augsburg 407 u. f.; — begiebt sich nach d. Niederl. u. fordert von d. ewangel. Fürsten die Annah. d. Inter. 409; — läßt f. Sohn Philipp in d. Niederl. kommen 415; — sucht demf. die Nachfol. auf d. deut. Thron zu verschaffen 420 u. f., 449, 451, 462, 459; — vermählt Maxim. mit f. Tochter u. sendet ihn nach Span. 420; — kommt mit f. Sohne nach Augsb.; erläßt ein Edict wider d. Reformatoren, Christen zc. 422; — ladet Moriz u. Joachim nach Augsburg ein 423, 424 u. f. 471; — Spannung zwisch. —, Ferdin. u. Maxim. 426; — erneute Hoffnungen 432; — eröff. d. Reichsverf. 433; — Verhandlung das. 434; — über Mor. Richtererscheinen gekränkt 438; — verweist Mor. auf d. Eroberg. Magdeb. 445; — hofft auf Mor. Erscheinen in Augsb. 450; — erregt d. Widerwillen d. Deutschen 451; — dankt Mor. wegen seiner Siege b. Werden 454; — verschmäht es, Phil. v. Hess. durch Gift tödten zu lassen 461, 476; — erreicht die Eröffn. des Concils zu Trident 462; — schreibt an Mor. u. Joach. wegen d. Einmahng. Seiten d. Ebdhne Phil. v. Hess. 471 u. f.; — schließt d. Landt. zu Augsb. 472; — erhält einige Kunde vom d. Vorhaben d. verbünd. Fürsten 490, 491 u. f.; — beruhigt d. gedängst. geistl. Churf. zu Trident 494; — fordert Mor. u. Joach. freunbl. auf zu ihm zu kommen 502; — Benehmen bei f. Bersprech. 503; — wankelt mit Moriz in Verhandl. zu treten 507; — vielfach bedroht 508 u. f.; — versucht Anspruch zu verlassen 510 u. f.; — flieht aus Anspruch 627; — willigt in den pass. Vertrag 537; Lage

— nach d. pass. Vertrag u. seine Aussichten 546 u. f.; — sucht d. Verbind. f. Sohnes mit der Kön. Maria 547; — dem Churf. Moriz abhold 550; — belagert Reg 564; — begünst. den Martz. Albr. v. Brand. Kulmb. 555 u. f. 559, 564; — ladet den Herz. v. Württemb. ein, an dem eger. Bunde Theil zu nehmen; setzt einen Tag zu Frankfurt an 565; — wendet sich der Streit. Dinge halben an Ferd. u. Moriz; entschuld. sein Benehm. hinsichtl. Albr. v. Kulmb. 566 u. f.; — sendet lt. einem Gerichte, Albr. v. Kulmb. Süßstrep. zu 581; — Anweisung bei der Nachr. von Morizens Tode 593.

Carl Victor v. Braunsch. bei Mor. Peere 581; — fällt in der Schlacht bei Sievershausen 583, 590, 594.

Carlowitz, Christoph von, begleitet Mor. auf dem Lärtenz. 151; — sucht Moriz in die Nähe des Kaisers zu ziehen 158, 208, II, 229 u. f.; — bespricht sich mit Granvella zu Nürnberg u. berichtet darüb. an seinen Vetter 161 u. f.; — in den Niederl. in der Nähe d. Kais. 168; — mahnt Mor. zur Eile nach Landrecy 169; — auf dem Reichstage u. Worms 182 u. f.; — Characterschildr. 203 u. n. 1, 204 u. n. 1, II, 168 u. f.; — in Frankfurt. 211, II, 251 u. f.; — beim Kaiser Thätigk. des —; Verhandl. dess. mit Granv. u. Navas zu Mainz 215 u. f., II, 253 u. f.; — Schreiben an Moriz über d. Kaiserl. Trauen s. legt. 216, II, 254; — wdh. d. Kaiser an Mor. zu Saar 217; — wünscht d. Rechtsfert. Schrift d. Herz. Moriz im Vertrag Braunsch. Sache ins Franz. übersez. u. druck. zu lassen 221; — Verhandl. mit Granv. eines Bündn. wegen zwisch. Mor. u. dem k. 222, 225; — rath Moriz mit nach Regensb. zu kommen, Gesand. mitzubr. 224, II, 259 u. f.; — widerspricht dem Gerichte von der k. Äußerungen; verhandelt in der Angel. Mor. mit d. Dr. Wigtius 226, II, 264; — bei d. Gespräch zwisch. Moriz, Carl u. Ferd. zugeg. 228 u. f. berichtet v. Regensb. aus über die Verhandl. zc. an Moriz 235 u. f., II, 265 u. f.; — rathet zur Bewaffn. 237; — bittet Mor. den Kaiser Vorbezt mit Kriegsv. zu versch. 238; — befreund. sich mit d. jüngern Granv. 245; — Berichte u. Rath an Mor. wegen d. Stiftes 246, II, 275 u. f.; wegen d. nahen Krieges, der Vermähl. Alberts u. Kaiserin zc. 247; — wünscht Moriz s. d. Kaiser zu friebl. Handlung zu stimmen 257; — berichtet Mor. über die Beweg. d. Kaiserl. Heers 261; — sein Rath an Mor. weg. der Lichtsvollstr. 264, 291; — bei der Verhandl. zu Freiberg 271; — in Prag 275, 287; — beim Schwäb. Act in Grimma 294; — Einfluss auf Moriz im Rathe 295; — in Briefwech. mit d. Vice-Canz. Jonas 302; mit dem Umgeb. d. Kaiser u. Ferdinands 305; — als Berath. u. Helfer d. Univ. Leipzig 313; — Thätigkeit beim Ausbr. des Kriegs; Gegenstand des Vorwurfs u. Spottet Seiten d. Volks 316 u. f.; — bewirkt Albr. v. Kulmb. Zugang zu Mor. 319, 322; — geht ebendesh. zum Bisch. v. Würzb. 320; — an Kaiser Hofe, schlägt eine ital. Truppenfendg. aus 325; — unterhandelt mit d. Kaiser in Ulm 329, 333; — bei den relig. Angelegenh. thätig 393; — nach Prag beschieden 397; — rechtf. Mor. beim Kaiser wegen des Interim 399; — wünscht die Einneh. Magdeb. 455, 457; — berichtet an Mor. über Phil. v. Span., über den Erzherz. Ferd. u. Mor. zc. 458 u. f.; — hält sich von d. Franzosen fern 459; — berichtet an Mor. der Spanier Lob 460; — wird bei den franz. Verhandl. nicht zu Rathe gezogen 471, 503 u. f.; — wegen der Befreiung Phil. v. Oest. in Wien 477; — mahnt Mor. von seinem Unterneh. geg. d. Kaiser ab 504; — wünscht eine Vered. zw. Mor. u. Ferd. zu Einz 513; — giebt Mor. seinen Unwill. zu erkennen über die Stellg. eines der Erb. Ferd. als Geiseln 514; — bewirkt mit Ferd. den pass. Friedensabschl. 537; — betreibt die Aussöhn. Mor. mit d. Kaiser 553; — wird beauftragt, den lezt. Willen des Churf. Moriz niederzuschr. 588; — wird darin beobachtet

- 588, not. 3; — am Osterbelager Morizens 589; — für d. Umw. Leipz. thätig II, 126; item für die Schulen II, 131; — Vorschläge u. Zeitg. bei d. Wermählgsfeierl. Herz. Augusts II, 144 u. f.; — Verhältnis zu Moriz II, 163 u. f.; unterschiedl. Berichte aus dem Lageb. — 168 u. f.; — verschied. Briefe II, 231 u. f., 233 u. f.
- Carlowitz, Georg von, vertraut. Rath Herz. Georgs 66; — schließt sich Moriz an 80 u. f.; — durch Phil. v. Hess. an Mor. empf. 102, 103; m. f. über dens. ferner 104; — Annäher. an Phil. v. Hess. 105; — tröstet Moriz über die v. Herz. Heinrich etwa vorzuneh. Theilg. der Lande 122; — der Verwaltg. des Landes als Rath zugeord. 148; — gegen Luther eingenom. 151; — rath seinem Vetter in den Angelegenh. Mor. Vorsicht an 162; — wohnt den Verhandl. in Freiberg bei 271; — in Gelle 393, 294; — in Pegau 397; — mit Revis. d. Klostergüter beauftr. II, 94; — Verhältnis zu Moriz II, 162 u. f.
- Ghemnitz, Versamml. d. sächs. Stände zu — 247; Landt. zu — II, 24, 25 u. f., 28.
- Christian III. Kdn. v. Dänem., Bundesgen. Franz I., 155; — wendet sich für Phil. v. Hess. 477; — sichert Moriz eine Gehalt zu 561.
- Christine, Tochter Georg d. Bärt., Landgr. Phil. v. Hess. Gemahlin bittet Moriz ihren Gem. nicht zu verlassen 239; — klagt wider die ihrem Gem. widerfahr. schlimme Behandlg. 387; — bittet für dens. suff. beim Kaiser 413; — stirbt, 415.
- Christoph, Erzbtisch. v. Bremen in Besorgniß vor den schmall. Verbünd. 365.
- Christoph von Döbenburg rüftet für Albr. v. Kulmb. 561.
- Cleve, Wilhelm von, Kampfgenosse Franz I., 155; — unterwirft sich dem Kaiser 170.
- Goldig, von den Truppen Albr. v. Kulmb. genom. 334; — u. gegen Sagan ausget. 348.
- Crespy, Frieden von, 177 u. not. 2; dessen Folgen für die Protest. u. den Kaiser 178.
- Crocus, Richard, Lehrer der Hochsch. zu Leipz. II, 118.
- Kruziger, Gaspar, über das Interim sich außersd. 396; — nach Pegau beschieden 397.

## D.

- Dänemark rüftet sich 445.
- Diag, Alphons, Avocat d. röm. Curie 213 u. f.
- Dieskau, Otto von, bei der Ständeverf. zu Ghemnitz gegenw. 247; — von Moriz nach Jossen gesend. 273; — schließt mit Heinr. v. Plauen einen Vertrag 278; — in Prag thätig 287; — Einfluß auf Mor. im Felde 295; — werden die Güter von den churf. Trup. verwüßt 320; — befiehlt in Dresden 340; — nach Prag z. Ferd. entsendet 378; — mit einer Abtheil. Sachen gegen Albr. von Kulmb. 563; — stirbt an den Folgen der b. Sieversch. empf. Bündn. 587; — beim Wermählgsf. Herz. Augusts II, 146, 148; — bei einem Banquet zu Leipz. II, 150; m. f. über dens. f. 167.
- Dizier, (St. Dizier) von dem deut. Heere berennt 174; — durch Eist genommen 177.
- Dobrilug, Streit wegen des Klosters zu — beabsicht. man zu schlichten 255.
- Dolzigk, Hans von, Befehlsh. von Zwittau 293.
- Donauwörth, als Vereinigungspunkt des protest. Heeres 249.
- Doria nahet mit einer Flotte Nizza 171; — von Dragut geschlagen 547.
- Drakenburg, Gefecht bei, 366.

Dresden, Landtag zu, 125 u. f.; — als Obpäß befest. 182; — v. Joh. Friedr. bedroht 340; — Beredg. z. Dresd. zw. Moriz u. Joh. v. Brandenb. 467; — erhält durch Moriz städt. Befestig. II, 76; 84 nachtsfeier u. Turnier zu — II, 150 u. f.  
 Dären von dem deut. Meer genommen 170.

## E.

- Ebeleben, Christoph von, Kmtm. z. Belfensfels, an Moriz gefandt. bes. zur Umkehr nach Sachsen zu bewegen 84; — von Moriz in Burgen beauftragt 135, 136 u. f., auch II, 223 u. f.; — v. Moriz Sachen Heinr. v. Braunsch. an Phil. v. Hess. gesendet 190; — v. Moriz in Prag 278; — zur Unterhandl. mit d. kaiserl. Råthen von Philipp v. Hess. nach Wittenb. gesendet 368; f. f. über dens. II, 11 u. f. auch II, 188, 226.
- Ebeling, Führer des magdeb. Fußvolkes 440.
- Eckstädt, Bisthum von, Oberhauptm. in Thät. II, 29.
- Eduard VI., König von England, sucht eine Verbind. mit Maria v. Schottl.; — in Krieg des. mit Frankr. 373.
- Eger, Besprech. in, zwisch. Ferd., Moriz u. 566.
- Eilenburg u. a. als böhm. Lehen gegen Sagan eingetauscht 348.
- Einsiedel, Abraham von, an Mor. nach Augsburg. gesendet 430.
- Eisleben, Verhandl. daselbst wegen Magdeb. 441.
- Elisabeth zu Rochlitz, besorgt für Mor. religiöser Gesinn. 71; — schreibt des. an Carlow. 73; — meldet Moriz den Lob Friedrichs 74; — warnt Mor. vor f. Mutter u. Ant. v. Schönberg 96 u. f.; — mahnt in der wurg. Sache zur Sühne 139, II, 227 u. f.; — ladet Moriz zu einer Zusammenk. ein u. warnt vor d. Kaiser 239, 261; — råth Mor. zur Vertrag. in Sachen d. schmalt. Verbünd. u. des Kaisers 260; — als Vermittlerin u. Rathgeberin ihrer Verwandt. 269 u. f.; — ladet Mor. geg. d. Kaiser u. Ferd. einzuneh. 276 u. f.; — trifft Vertheidig. Anstalten u. ihr Eifer gegen Mor. 296 u. f.; — sucht Joh. Friedr. zu einem Bergl. zu bewegen 319, 331; — räumt Albr. v. Kulmb. d. Schloß ein u. giebt angebl. Joh. Friedr. Kunde davon 334; — in d. Krieg gegen Joh. Friedr. Feinde 345.
- Ende, Wolf von, als statthaltend. Rath z. Dresden 188; — berichtet Klagen über die Bürger u. die Vertheidig. Zwickau's 316.
- England in Unterhandl. mit Brandenb., Sachsen u. f. w. 469 u. n. 1.
- Erbeinigung, die, zwischen Sachsen, Hessen u. 64, 77 u. not. I.
- Erfurt strebt nach der Reichsunmittelbart. II, 16 u. f.
- Erich von Braunschweig-Calenberg ersucht Moriz, die Sache Heinrichs friedl. zu verhandeln 187; — leitet die Belagerung v. Bremen; wird b. Drakenburg geschlagen 366; — mit Phil. v. Braunschweig in Streit; ruft Markg. Albr. v. Kulmb. zu Hülf. 558; — sammelt f. Kriegswolff um Bremen 563; — belagert Petershagen 569; — bestiebt f. Lehnsleuten stark zuzuziehen; fertigt die Gesandtsch. des Churf. v. Brandenb. spottlich ab 579.
- Erichsburg, Gefecht b. der — zwischen den Patenschützen Erichs von Braunsch. und den Sachsen 577.
- Eringel, Pfarrer zu Zwickau, 293.
- Ernst von Braunsch. Kampfsge. Joh. Friedr. 139; — in der Schlacht b. Mühlberg gefangen 343.
- Ernst von Lüneburg erscheint mit churf. Truppen vor Rochlitz 334; — fällt in dem mühlberg. Treffen 343.

## F.

Fachs, Dr., von Moriz in Sachen Heinr. v. Braunsch. an Phil. v. Hesse gesendet 190; — an ebendens. wegen Carl's V. Rüstung 240, 243; nach Chemnitz 254; nach Meiningen u. Schwarzburg 258; — bei den Verhandl. zu Freiberg 271; — von Mor. nach Jossen gesandt 273; — begleitet Moriz nach Prag 278, 287; — bespricht sich zu Augsb. mit Granvella über die Befrei. Phil. v. Hess. u. berichtet Moriz dar- über 335 u. f.; — mit Moriz vor dem Kaiser 386; — bei den Verhandl. über das Interim v. Moriz beauftr. 395; — in Verhandl. mit Magdeb. 440; — nach Salza entsendet 475; — bringt in Mor. weg. einer Besprech. mit Ferd. zu Einz 513; — verhandl. mit Carlowig zc. wegen eines „ungeschickten“ Schreibens 514; — als Lehrer der Univers. Leipz. II, 125, 126; — sein Verhältniß zu Moriz II, 166.

Falkenjagd, s. Jagd.

Farnese, Peter Ludw., feindl. Sinn geg. Carl V.; — fällt durch Neuschelmorb 373.

Farnese, Otto von, gegen Carl V., 420.

Farnesen, die, gerüstet 434; — einigen sich mit Frankr. 438.

Fehde, die wurzner, s. u. Wurzen.

Ferdinand, König von Böhmen, im Streit mit Zapolya um Ungarns Krone 116 u. f.; — gebietet Heinr. v. Braunsch. Ruhe 144; — sucht Morizens Hülfe geg. d. Türken 146; — nimmt die von Phil. v. Hess. u. Joh. Friedr. angebl. Leute nicht an 147; — fordert Mor. u. Phil. v. Hess. zu seinen u. des Kais. Diensten auf 163; — Aeußerung über Luthers Eifer gegen den röm. Hof 200; — sucht mit den Türken den Frieden zu unterhand. 201; — redet zu seinen Ständen über die Moriz gegen Joh. Friedr. übertrag. Achtsvollstreck. 231 u. not. 1; — fordert Moriz wegen Sagan zc. zum Zuzug auf 269; — soll die Achtsvollstreck. mit Moriz zugleich ausführen 273; — erinnert Moriz an die Achtsvollstreck. 275; — hat eine Heeresmacht zwisch. Raban und Kommothau zusammenges.; entbietet Kriegshäufen aus Oestreich u. Ungarn 277; — bestimmt den Tag des Angriffs auf die churf. Lande 288; — verzicht mit s. Hülfe; dessen Gesandtschaft an Moriz 314 u. f., II, 299 u. f.; — antwortet Moriz in Betref. einer Ausfohn. Phil. v. Hess. mit dem Kaiser 321 u. f.; — für eine Reformat. gestimmt 329; — zieht in Verbind. mit Moriz geg. Joh. Friedr. der Elbe zu 340, 341; — thätig bei der Ausfohn. Phil. mit Carl V. 357 u. f.; — widerräth d. Kaiser das hinterlist. Verf. geg. Phil. 360; — zu Pirna; kehrt nach Böhmen zurück; hält blutigen Landt. zu Prag 368 u. f.; — in Freundschaft zu Moriz 369; — verspricht s. Verwend. für Phil. Befreiung 379; — mahnt Moriz wegen des Interim 399, 401 u. f.; — in Spannung mit Carl V. 426; — veranlaßt Moriz dem Erzbisch. v. Magdeb. Hülfe zu leisten 443; — warnt vor Moriz 452; — wird von dessen Unternehmen gegen Carl V. in Kenntniß gesetzt 501; — fürchtet der Türken Vorbringen 509; — mahnt Moriz zur Einigung 515; — empfängt Moriz in Einz u. unterhandl. mit ihm 516 u. f.; — erklärt sich mit den dastig. Besprechungen einverstanden 524; — ersucht Albr. v. Kulmb. nach Passau zu kommen 525; — beklagt sich bei Moriz über die Einnahme der ehrend. Klause 528; — in Passau 529; — wünscht Mor. Hülfe gegen d. Türken 536; — bringt den pass. Bergl. zum Abschl. 537; — für die Sicherung der sächs. Lande bemüht 550; — mißbilligt d. Kaisers Schritte 563; — schließt sich Moriz an 564; — Besprech. mit Moriz zu Eger 565; — sagt Moriz Hülfe zu 570; — sendet dieselbe 575, 580, 581; — an die Räte zu Torgau über Mor. Tod 592.

Festlichkeiten, s. darüber II, 143; — bei der Vermähl. Herz. Augusts

- 144 u. f.; — Gefellenschießen 149; Fastnachts-Rummereien u. Zurniere 150 u. f., 152.
- Finkenwalde von Churf. Truppen genommen 320.
- Forkwiesen u. Zagg, Fortschreibung v. 1543, II, 50 u. f.: Beschwerden der Beamten darüber 53.
- Frankfurt, Tag der schmalk. Verb. zu — 210; — von Moriz be-  
lagert u. Friedensabschl. das. 536 u. f.
- Frankreich, Stimmung; dess. u. behindertes Handeln gegen den Kaiser  
434 u. f., 437, 438, 481 u. f.; — in Verhandl. mit den deut. Für-  
sten 479 u. f.; — im pass. Verträge nur anschliefsl. gedacht 539.
- Franz I., König von Frankr. tritt gegen Carl V. auf 155; — erklärt  
d. Krieg 156; — hat Landrecht genommen, 169; —, dessen Verbünd.  
machen in Ungarn Fortschritte 170 u. f.; — setzt den Krieg mit Hein-  
rich VIII von England fort 216 u. f.; — stirbt zu Rambouillet 370.
- Franz, Herzog von Sachsen-Lauenburg, fordert Abz. v. Kulmb. gegen  
das Stift Magdeburg auf, 555.
- Franz von Lüneburg wohnt der Vermählungsfeier Herz. Augusts bei  
II, 147.
- Franzosen, die, bringen in Luxemburg u. vor 156; — nehmen Land-  
recht 169; — siegen über Carls V. Heer bei Cerisole 174; — belagen  
Nizza 171; — breiten sich in Italien aus 506; — kommen in Besitz  
von Metz, Toul u. Verdün; — nehmen der Herz. Christine die Kor-  
muntschaft über den jungen Herz. Carl 530; — besetzen Metz 546;  
— beklagen sich über Churfürst Moriz 568.
- Freiberg, Versamml. der Stände daselbst 371 u. f., 280 u. f.; — von  
Moriz selbst zu seiner Ruhesätte erwähnt; über dessen Bestatt. zu —  
s. m. 594 u. f.
- Freibinger, Gehmfschreib. Morizens, wird von letzterm nach Ziegenhau-  
an Heinrich v. Braunschw. gesendet 195.
- Fresse, Johann von, (Fraxineus) von Heinrich II. an d. deutsch. Fürsten  
geschickt 482; — schließt mit dens. ein Schutz- u. Trugbündn. ab 499;  
—, dessen weitere Verhandlungen 495 u. f.; — erklärt sich wider jeh  
Verhandl. mit Ferd. v. Böhmen; verlangt die Stellung eines der Für-  
sten als Geißel 512.
- Friedewalde, Schutz- u. Trugbündniß d. deut. Fürsten zu — 484, 486.
- Friedrich der Weise, Churf. v. Sachsen, dessen Regiergsantr. u. sein  
Theilnahme an d. Reformation 42 u. f.; — dessen Tod 66.
- Friedrich, Sohn Georgs des Bärt., über dessen Vermählung u. Tod  
s. m. 68.
- Friedrich von Dänemark begünst. die Reformation 113.
- Friedrich von Liegnitz verweig. Moriz seine Hülfe 325.
- Friedrich von Lüneburg unter den Streitern des Churf. Moriz; fällt  
in der Schlacht b. Sieversh. 584.
- Fünfkirchen von den Verbündeten Frankreichs genommen 171.

## G.

- Geißeln, franz., in Stoda 522.
- Geistlichkeit, Stimmung der — gegen Moriz 297 u. f.
- Gemälde, als Schmuck der fürstl. Zimmer II, 143.
- Georg der Bärt., Herz. v. Sachsen, 41 u. f., 48 u. 50; — als Tauf-  
zeuge bei Moriz 51, auch Urk. Beilage II, 177; — nimmt Theil an  
der Erziehung seiner Nefsen 54, 55; — im Briefw. mit dem Freiherrn  
v. Thurm wegen Severin 55; — verweig. Moriz das Burggrafthum  
Leisnig 58; —, dessen Schritte beim Beginn der Reform. 45, 47, 56,  
62 u. f., II, 87, 88 u. f., 99, 108; — tritt dem heil. Bunde bei 68;



— richtet s. Bitte auf Moriz 69, 70; — beabsicht. eine Verbind. Morizens mit der Wittwe seines Sohnes 72; — gebeknt dem Hause Oestreich die Nachfolge seiner Lande zuzuwenden 74; — begünst. die Universitat Leipzig II, 117 u. f.; — geht mit Liebe ab 78 u. f.

**Georg**, Cardinal von Martinuzzi 532.

**Georg Friedrich** von Anspach, dessen Gebiet durch die frant. Pralaten verlegt 570.

**Georg** von Anhalt erhalt v. Herz. August die Verwalt. der geistl. Angelegenheiten des Stiftes Merseb. 181; — wendet sich, zur Suhne redend, an Dr. Sachs 298 u. f.; — wunscht den Vergleich zwischen Moriz u. Joh. Friedrich 331; — bei der Besprech. zu Pegau, des Interim weg. 397; dessen fernerer Eifer hierin 406; — bei der Ausgleichung mit Magdeburg thatig 440.

**Georg** von Mecklenb. verbindet sich mit Heinr. v. Braunschw.; tritt auf die Seite des Churf. Moriz 444; — wird v. den Magdeburgern gefangen 454; — bei der Ersturm. der ehrenb. Klaus 525; — wohnt der Vermahlgf. Herz. Augusts bei II, 147, 148, 149; — fallt bei der Belagerung von Frankfurt 536.

**Germar**, Hans von, Landcomthur in Thur. von den sachf. Standen an den Kaiser nach Anspruch gesendet 513.

**Gersdorf**, Heinr. von, Oberhauptm. II, 49; Schreiben dess. an Herz. Moriz II, 204; — Landvoigt zu Pirna, an Ferdin. abgesendet 150; — nach Prag gesendet, um wegen der Irrungen zwischen Bohmen u. Meissen zu verhandeln 268.

**Gersdorf**, Joachim von, bei dem Tode Morizens zugegen 589.

**Gesandte**, hessische, in Augsburg 385.

**Gefang**, s. daruber II, 134 u. f.

**Geschenke**, gegenseit. unter den furstl. Personen II, 153 u. f.

**Geschutz** u. Geschutzwesen II, 73 u. f.

**Gesellschaftschießen**, das, zu Feinz. II, 149.

**Gleichen**, vier Grafen von, bei Muhlberg gefangen 343.

**Gingen**, wohlverschanztes Lager der Protest. bei — 253.

**Gonzaga**, Statthalter zu Mailand, sammelt Truppen gegen Parma 464.

**Goslar** bringt Volk gegen Moriz auf 318.

**Gottesdienst**, die Wiederherstellung des evang. — 535.

**Gran**, von den Verbundeten Frankreichs besetzt 171.

**Granvella**, von Carl V. an Moriz gesendet 158; — in Verhandlung mit Carlowig uber die Annaherung u. Verbind. Morizens mit Carl V. 161 u. f., 222; — als Unterhandler zwischen Carl V. u. den Protest. 171, 172; — in Verhandl. mit Carlowig zu Maastricht 215 u. f.; zu Regensburg 222 u. f.; — ladet Moriz ein zum Kaiser nach Regensb. zu kommen 224; — eifrige Nachfrage besch. 226; — bei einem Gesprach zwischen Moriz, dem Kaiser und Ferdinand thatig 228 u. f.; Granvella (Berenot) oder der Jungere, Bischof zu Arras mit Carlowig in Briefwechsel in Angelegenheit des Kaisers 245 u. f., 305; — im Vergleichsgeschaft zwischen Philipp v. Hessen u. dem Kaiser 358; Spottlied auf — 362; — des jung. u. alteren Urtheil uber Melanchthon 400 u. f.; — mißbilligt das Richterscheinen Morizens auf dem Tage zu Augsburg 448; — Hauptvertreter der span. Partei 523.

**Großenhain**, s. Hain.

**Guasto**, Marquis von, naht dem bebrangten Nizza 171; — von den Franzosen bei Cerisole geschlagen 174.

**Guisse**, Herzog von, fuhrt den Oberbefehl in Reg 554.

**Gustav**, Konig v. Schweden, verbindet sich mit Franz I., 155.

## S.

- Salde, Joachim von der, von Moriz zum Churfürsten Joachim** gesendet 316.
- Hain, (Großenhain) als Marktplatz für den Waidhandel wichtig** II, 61.
- Halberstadt, über das Stift zu** — f. 159; die Domherrn zu — berichten an Moriz ihre bedrohl. Lage 452.
- Halle, Verhandl. zu** — wegen Magdeburg 442.
- Hamburg rüftet Woll gegen Moriz** 318; — gegen d. Kaiser 366, 380.
- Hannover, Convent zu** — 212; — gegen Moriz 318.
- Hedwig, Schwester Sigismund II. von Pohlen, Gem. Joh. v. Brandenburg** 463.
- Heer- u. Kriegswesen** II, 65 u. f.; Vasallen 67; Reiterei 68, 69 u. f.; Landsknechte (verfolbete Knechte) 70 u. f.; dieselb. im Frieden als Besatz. verschied. Städte 71 u. f.; — taktische Aufstell. der Kriegstruppen 72 u. f.; Befehlshaber, Artillerie 73 u. f.; Befestig. 75 u. f.; Schanzarbeiten zc. 77 u. f.; Zeughäuser 78; Strafgerichtspflege 79.
- Heideck, Hans Freih. von, vereinigt sich mit den schmall. Verbündeten b. Donauwörth** 249; — Segner Carl V. 366; — auf Seiten Magdeburgs 440; — Führer der vergeblichen Knechte 453; — unterhandl. mit Franck. 483; — sucht eine Ausfüh. zw. Moriz u. Joh. v. Brandenburg. zu Stande zu bringen 485 u. f.; — rüth zu raschem Handeln 497; — hat eine Unterred. mit den Gesandten Ulms 521; — erhält Befehl, den Würzburgern mit Hülfe zu nahen 562; — wird befehligt, dem Feinde den Weg n. Franken abzuschnd. 571; — lagert mit Herzog Phil. v. Braunschw. in u. um Erfurt 576.
- Heidelberg, Tagesfahrt zu** — 567.
- Heinrich, Burggraf von Meissen, empf. nach dem wittenb. Vertr. von Ferdinand die Lehn der böhm. Lehnstücke des Koigtl. 347; — beim Friedensabschl. zu Frankfurt 537; — schreibt an die Rätthe zu Vorgau über den Tod des Churf. Moriz 592.**
- Heinrich, Herz. zu Sachsen, dessen Hofhalt zc. 48 u. f.; über dessen Kinder, f. 50 u. f., II, 177; — sucht die Reform. in s. Landen einzuführen** II, 98 u. f.; — schließt sich im Namen s. Sohnes Moriz dem schmall. Bündn. an 65 u. not. 3, II, 117 u. f.; — Ausficht auf die Regier. der sächs. Lande 68 u. f.; — sendet Freidinger vor Georgs nahem Ende nach Dresden 78; — als Regent in Dresden 79 u. f.; — beabsicht. Moriz mit der Tochter eines Kitt. von Bernstein zu vermählen 81 u. f. u. die dazu gehö. not.; — ist der Verbünd. Morizens mit Agnes v. Pest entgegen 83 u. f., II, 186, 188, 199 u. f.; — übergiebt Moriz die Regierung 98 u. f., II, 215 u. f., 217 u. f.; — Testament 105 u. f.; — schreibt eine Kirchenordnung vor II, 102; — befehlt den Klosterjungfern die Klöster zu verlassen II, 103.
- Heinrich von Braunschweig, heftiger Segner d. Protestanten 144; — von seinen Landen vertrieben 147; — ergreift, Vertrag entgegen, krieger. Maßregeln gegen die schmall. Verbündeten 184; — wendet sich an Moriz 187, II, 238 u. f.; — trifft mit Philipp v. Hessen zusammen u. wird b. Kahlesfeld geschlagen u. ergiebt sich 188, 189; — als Gefangner in Briefwechsel mit Moriz 190; — äußert sich heftig über Carl V. 202 u. f.; — fordert Moriz gegen Magdeburg auf 440 u. f.; — belagert Braunschweig 443; — rüstet angebl. für d. Kaiser 531; — kommt in Streit mit dem Adel 555; — rüstet sich 557; — verbindet sich mit Heideck 563; — nimmt Theil an der Besprech. zu Gaer 565; — besetzt Wolfenbüttel; nimmt Stellung bei Gandersheim 569, 573; — meldet Moriz die Verstärk. des Heeres durch s. Sohn Philipp 570; — in der Schlacht von Sievershausen 581; — verliert s. beiden Söhne**

- das. durch den Tod 583; — beklagt Moriz tödtl. Verwund. 585; — setzt den Kampf gegen Albrecht v. Kulmb. fort 594.
- Heinrich von der Pfalz, der Nachfolge Philipps von Spanien auf den deut. Thron abgeneigt 459; — bittet Moriz für die Magdeburger 478.
- Heinrich II., Kön. v. Frankr., Carl's V. Gegner 370, 420, 435, 436; — rechnet auf eine Verbind. des Dauphin mit Maria von Schottl.; in Feindseligk. besch. mit Engl. 373, 481; — begünst. die Kärnesen 464; — in Verhandl. mit den deutschen Fürsten 479, 482, 484, 486, 495; — vollzieht das Bündniß 489; — macht Anstalt an d. deut. Grenze zu rücken; treibt zur Eile an 497; — sendet ein Schreiben an d. sächs. Landstände 500; — erläßt ein Manif. 506; — rückt in Lothringen ein u. nimmt Befiß v. Toul u. Verdun 506, 530; — in Mißtrauen gegen Moriz 511, 512; — antwortet Moriz wegen der Verhandl. mit Ferdinands; — mit seinem Heere in rückgäng. Beweg. 524; —, ein Sendbote besch. in Passau 530; — mit dem Bergl. zu Passau unzufrieden 539; — Antwort auf Morizens Mißtheil. deshalb 541; — in Lothringen u. am Rhein in Nothheil 543; — schreibt an Solyman 546; — sucht die Verbind. mit Moriz wieder anzuknüpfen 567; — spricht sein Beileid über Morizens Tod aus; — hegt neue Pläne 593.
- Heinrich VIII., Kön. v. Engl., Verbünd. Carl's V. 156.
- Heid, kaiserl. Vicetanzler, in Schmalkalben 68.
- Heiding, Michael, Weihbischof von Mainz, mit dem Interim beauftragt 367.
- Henneberg, Graf Poppo von, spricht sich Klagen über das Interim aus 398.
- Hessen, trägt Baiern ein Bündniß an 145.
- Hildesheim waffnet gegen Moriz 318.
- Hirnheim, Balther von, kaiserl. Genbb. im Lager der deut. Fürsten zu Gundelsingen 522.
- Hörde, Alhard von, Führer der Söldner Heintr. v. Braunsch. 184.
- Hofgericht, das, zu Wittenb., von Moriz wieder hergestellt II, 41 u. f.
- Hofmann, Gesandter König Ferdinands, in Unterhandlung mit Dr. Lärz 267 u. f.
- Hofmeister, der, als höchster Beamter II, 29 u. f., 35 u. f., 37.
- Hofordnung, die von 1506 II, 32.
- Hofrath, der, hauptsächl. zur Justizverw. einger. II, 34 u. f.; — als Appellationshof anerkt. II, 37; — als dritte Instanz II, 42.
- Hofwesen, das, von dem Hof- oder Obermarschall zc. besorgt; besond. Einricht. im — II, 138 u. f.
- Hommel, Johann, Lehrer der Astronomie an der Universität Leipzig II, 125.

## J.

- Jacob von Augsburg, bei Abtr. v. Kulmb. Heere 554.
- Jagd, Jagdschäden von Moriz vergütet u. bestraft II, 51, 54; — Jagdvergütungen II, 135 u. f.; — Jagdhunde II, 166.
- Jesuiten, größere Entwickel. des Ordens besch. 178.
- Jungkadt, kais. Lager vor, 262; dasselbe von den schmalk. Verbünd. beschossen 253.
- Jnsassen, die, der sächs. Fürsten suchen sich dem Gerichtsban. des Hofgerichts zu entziehen II, 42 u. f.
- Interim, das, s. darüber 376, 387 u. f., 390 u. f., 403 u. f.; — das leipziger 406.
- Joachim, Markg. v. Brandenburg, zum Feldherrn gegen die Türken ernannt 148; — dessen Unthätigkeit bei diesem Feldzuge 153; — wünscht eine Besprechung mit Moriz in Dresden 241; — besch.

Friedensvermittel. beim Beginn des schwed. Krieges 254 u. f.; — beim Ausbr. des Kampfes zwischen Moriz u. Joh. Friedr. 301, 316, 321; — befragt für die schwed. Verbündeten u. 365; — hegt Absichten auf das Erzst. Magdeburg; mit Ferdinand u. Moriz im Aufzug 333; — be- treibt mit Moriz die Ausöhnung Phil. v. Hessen mit Carl V. 358 u. f.; — verpflichtet sich Phil. zur Einzell. 359; — wendet sich wegen Phil. an Ferdinand 378 u. f.; — schreibt an Phil. in Betreff der heftigen Gesandtsch. 385; — Unterredung u. Unterhandlung besch. mit d. Kaiser 385, 414, 423; — empfiehlt Moriz die Annahme des Interim 404; — bringt in Moriz Magdeburg halben 441; — schreibt an Ferdinand wegen der Nachfolge Phil. v. Span. 452; — wird von Phil. u. dessen Söhnen zur Einzell. nach Gassel aufgef. 471, 472; — fürchtet für Philipp bei dem Unternehmen gegen den Kaiser; — ist zu Unterhandl. geneigt 502, 509.

Joachimsthal von den kurz. Truppen besetzt 337.

Johann Albert, Marg. v. Brandenburg. folgt seinem Vetter Albrecht; kabet Hindernisse wegen der Stifter Magdeburg u. s.; diese werden aus- geglichen durch Joh. Friedr. 219 u. f.

Johann VIII., Bischof zu Meißen (Rattig), klagt gegen Joh. Friedr. beim Kaiser 133; — erbittet sich Morizens Schutz für Wurzen 135; — trifft Einleitung zu einer Kirchenreform II, 98 u. f.; — beklagt sich beim Kaiser über die sächs. Fürsten II, 101; — schreibt an Moriz wegen Entlassung eines Predigers II, 114.

Johann IX., aus dem Geschlechte der Langwitz, letzter Bischof zu Meißen II, 114.

Johann Friedrich, Churf. v. Sachsen, kommt zur Regierung; — dessen Zuneigung zu Moriz 56; Spannung zwischen — u. Phil. v. Hessen 123; — bleibt dem Reichst. zu Regensb. fern 119, 122 u. f.; — in Streit mit dem Capitel zu Raumb. 128, 130; — als Schutzherr der Stadt Wurzen 132; — rüftet u. trifft in Wurzen ein 134 u. f.; — aufmerksam ob des Aufenths. Herz. Augusts bei Kön. Ferdinand 168; — antwortet Moriz auf die Anempfehl. seiner Lande 171; — auf dem Tage zu Speier; bespricht mit Ferdinand die Vermähl. d. Sohnes mit dessen Tochter Leonore; erhält die Zusicherung der Nachfolge in die jülich-cleveschen Länder 172; — wird des Einverständnisses mit Frankreich beschuld. 177; — äußert sich gegen Elisabeth z. Rochlin. beilnd über Phil. v. Hessen 186; — Mißtrauen gegen Moriz in Hinsicht d. neuen Lehre 191, 283; — weist die Erbschn. Phil. v. Hessen, wegen eines Bündn. mit Moriz zurück 206 u. f.; — verwirft die Anträge d. Könige v. Engl. u. Frankr. einer Verbind. halben 210; — tadelt Moriz zu einer Zusammenk. nach Weimar ein 233; — theilt der Herz. Elisabeth seine Besorgn. über d. Religion u. mit 234 u. f.; — sendet an Moriz in gleicher Angelegenheit 244, II, 290; — hindert die Siege d. Protestanten 250, 252; — deutet d. Aeußerung Morizens der Acht; vollstreckung halben zu seinen Gunsten 283, not. 1; Brief desselben an Moriz 284; — Vorschlag an Moriz wegen eines etwaigen Angriffs der Böhmen 284 u. f.; — erläßt ein Manif. u. bricht gegen Moriz auf 306 u. f., 312; — antwortet dem v. Taubenhaym über f. ausgesproch. Bedenten 308, 311; — steht vor Leipzig 314, 317, 320, 322 u. f.; — Erwiderung auf Elisabeths Vergleichsvorschl. 319; — hebt die Belagerung v. Leipzig auf 325; — führt sein Heer auf Born a. Altens- burg 326; — schwankendes Benehmen bei diesem Feldzuge 327, 330; — glaubt Moriz für das Papstthum eingenommen 332; — läßt Zwickau berennen 333; — vor Rochlitz 334; — besetzt Lommaasch 339; — wendet sich von Geithain aus nach Dresden 340; — läßt Dresden berennen u. rückt nach Mühlberg; — schlägt die ihm durch Moriz gebotene Ausöhnung mit dem Kaiser aus 341; — beabsichtigt sich nach Witten-

- berg zurückzuführen 342; — ergiebt sich an Philo von Throta; — vor dem Kaiser 343 u. f.; — bei dem über ihn ausgepr. Todesurtheile ruhig 346; — verzichtet auf das Churfürstenthum 347; — Beurtheilung Joh. Friedr. 348 u. f.; — nimmt Abschied von den Seinen 350; — dem kaiserlichen Hoflager nachgeführt 363; — weigert sich das Interim anzunehmen und erfährt deshalb größere Strenge 381, 390, 408, 409, 428; — sieht der Beilehnung Morizens zu 390; — Berichte über Johann Friedr. 416 u. f., 436; — und der Seinen Bitten ihres Zusammenlebens halben 428 u. f.; — wird seiner Gefangenschaft entlassen 532; die Söhne — lehnen anfänglich die Theilnahme am Kriege gegen den Kaiser ab 533; Aeußerung — über Morizens Tod 592 u. f.; — in Streit mit dem Grafen von Schwarzburg wegen unbefugter Besteuerung II, 9.
- Johann**, Herz. Georgs Sohn, s. über dessen Vermählung u. Tod 66.
- Johann**, Herz. v. Holstein, bei der Vermählungsfeier Herz. Augusts von Sachsen II, 147.
- Johann**, Markgr. v. Brandenburg, bittet Moriz Heinr. v. Braunschweig Sache zu sühnen 187; — wendet sich vom Kaiser und einigt sich mit Moriz 462 u. f.; — unterstützt Magdeburg 463; — in Verhandlung mit Moriz zu Dresden 467 u. f.; zu Lorgau 474; — mit Moriz uneinig 486, 489, 502; — rüstet angeblich für den Kaiser 531.
- Johann**, Pfalzgr. bei Rhein antwortet Moriz einer begehrten Pulversendung wegen 536; — folgt dem Kaiser auf der Flucht 545.
- Jonas**, Vicelanzler v. Böhmen 215; — in Verhandlung mit den sächs. Räten zu Prag 276; — in Briefwechsel mit Carlowitz 302 u. f., 304; — schreibt an Moriz wegen des Churtitels 305.
- Italien**, Stimmung daselbst gegen den Kaiser 434.
- Jüterbogk**, Bepfehung sächs. und brandenb. Rätze zu — wegen Phil. von Hessen Befreiung 414; anderweite Veredung zwischen Moriz und Joachim zu — 423.
- Julius**, Bischof zu Raumburg, mit einer Werbung der sächs. Stände beim Kaiser in Inspruch 513.
- Julius III.**, zum Papst erhoben 420; — gegen eine Synode 437; — den Entwürfen Karls V. entgegen 450; — Vermittler zwischen Frankr. und Carl V. 464; — schließt einen Waffenstillstand mit Frankr. 508; — bemüht sich Siena mit dem Kaiser auszugleichen 547.

## K.

- Kaban**, Frieden zu, 61.
- Kahlefeld**, Schlacht von, zw. Phil. v. Hess. u. Heinr. v. Braunschw. 189.
- Kammergericht**, eine Kenderg. des — wird von den Protest. verlangt 172, 198; eine Visitat. u. Bestellg. des — von Mor. beantragt 173, 290; die Frage besch. bis zum nächst. Reichstage verschob. 201; Beiträge zum — von Mor. dem Kais. zugesagt 227; — das, erläßt Verordnung, geg. Martz. Albrecht 559; m. f. f. II., 31.
- Karras**, ein meißn. Ritter, im Verdacht, den Churf. Mor. tödtl. verwund. zu haben 589.
- Kartenpiel**, s. dar. II., 153.
- Kassel**, die Statth. u. Rätze von — kommen weg. ihres Landgr. bei Mor. ein 377; die Festungswerke von — werden gebrochen 412.
- Katharina**, Gemahlin Herz. Heinr. z. Sachs. übt Einfluß auf denselb. 49; auf Moriz 52, 63; — warnt Mor. vor Georg 71, 72 u. f.; — in Zorn geg. Phil. v. Hessen 84 u. f., auch Urk. Weil. II., 191 u. f. — sucht den letzten Willen ihres Gem. zu Gunsten Herz. Aug. zu lenken 96, m. f. auch den Brief Elifab. II., 209 u. f.

- Katholiken**, die, mit Kaiser Carl V. 449 u. f. — sub geg. dens. genommen 464.
- Kirche**, die, u. deren Beschaffenheit II, 89 u. f.; Beitrag der — II, Relation der — II, 91 u. f., 98 u. f.
- Kirchenverbesserung**, u. f. über diesel. 23 u. f. — die, in Sachf. ges. 42 u. f.; in Herz. Prinz. Landen 63, II, 98; Fortschritte der 113; — die, im Amt Burg. eingef. 141; von Mor. bei Carl V. bestätigt 159 u. f.; Befrag. der Kathol. geg. die — 201; die — u. gemindert II, 68 u. f.; durch Mor. befohlen II, 104 u. f. 112 u. f.
- Klaufe**, die Ehrenberger, von Mor. u. f. Beschreib. erklärt 525 u. auch not. 1 bei 527.
- Kleidung**, die der fürstl. Personen II, 142.
- Klöster**, f. über diese II, 63, 91 u. f. 101, 103.
- Knechte**, die vergrabenen, 453, 531; II, 71; — die versohlenen (an Landtsknecht), als Kern d. Heere II, 70.
- Königstein**, von Mor. in dess. Vertheilungsgesetz 336.
- Könneritz**, Nicol. von, wird von Carl V. an den Bisch. von Würzb. f. sendet 320.
- Könneritz**, Thomas von, Oberhauptm. des Leipz. Kreiß. II, 49; — v. Mor. nach Augsburg. gesch. 430.
- Koller**, Anton. zu Annaberg, berichtet an Mor. 315.
- Kolowrat**, Führer der böhm. Reiter 580.
- Komerstadt**, Georg, Rath d. Herz. Moriz 148; — wird beauftr. u. Magdeb. zu unterhand. 229; — wohnt der Berdrg. zu Moriz, da Kais. u. Ferdin. bei 228; — bei den Verhandlg. in Freiberg 271; — erhält eine Sendg. nach Prag 175, 329; — schreibt an Mor. nach der Besetzt. d. Roditz 335; — bei den Verhandlg. des Inter. thätig 39 u. f.; — berichtet über Melancthon an Moriz; bescheidet die Gottrage lehr. nach Gelle; fernere Verhandlg. an Mor. 393 u. f.; — wünscht die Einnahme Magdeb. nicht 455; — in Verhandlg. mit Dr. Sachs. re. wegen eines abzusen. Schreib. 514; — schreibt an die Rätthe zu Torg. über die Besetztg. Mor. 595; — bei Einrichtg. der Kirchen und Schulen thätig II, 105 u. f., 130 u. f.; bei der Univ. Leipz. II, 119, 126; — wohnt einem Banquet z. Leipz. bei II, 150; f. fernere über dens. II., 16.
- Kosbarkeiten**, von den sächs. Fürst. hoch gehalt. II, 139 u. f.
- Krause**, Valerius, berichtet über Magdeb. 455 u. f.
- Kram**, Dr., Berichte desselb. an Mor. und Komerstadt, 416, 17, 19; 447, 48; über Phil. v. Hess. 461 u. f.; — berichtet über das Gerücht, daß der Kön. v. Dänem. die Protest. unterstützen werde 464, besonders not. 1; — von Mor. auf den Tag nach Frankf. gesch. 565; — berichtet desh. an Komerst. 566; f. f. über — II, 166, 170 u. f.
- Krell**, Dr. Wolff. mit Berdrg. der sächs. Stände an den Kaiser nach Inspruch gesch. 513.
- Krell**, Hans, Maler II, 136.
- Kreuz**, Befehlshaber Joh. Fried. 334.
- Krieg**, der, gegen Frankreich 154 u. f.; Ausbruch des schmalld. — 249; — gegen Carl V. seit d. deut. Fürst. 503 u. f.; von Moriz gegen Mor. v. Kulmb. unternommen 560 u. f.
- Kriegsräthe**, u. f. dar. II, 73.
- Kriegswesen**, f. Heerwesen.
- Kronberg**, Phil. von, Anführer des im Stifte Mainz gesammel. Kriegsvolks 530 u. f.
- Krumdorff**, Führer der sächs. Reiter 583; — stirbt an seinen in der Schlacht b. Sieversh. empfang. Wunden 587.
- Kruningen**, Jobst von, belagert Bremen 366.
- Kurgleben**, Stallmeister Mor., beim Eintritt des letztern zugegen 589.

## L.

- Landeshoheit, die der sächs. Fürsten II, 3 u. f., 29, 85 u. f.; Grafen u. Prälat. geg. die — II, 5 u. f., 11 u. f.
- Landrey, von den Franzosen genommen 169; — v. Carl V. belag. 170.
- Landtagsversammlung s. dar. II, 19 u. f.; 32 u. f.
- Lasty, Johannes, verhand. mit Wolrab v. Mansf. über ein Bündn. mit Engl. und den deut. Fürsten 469 u. not. 1; in Verhandlung mit Moriz 541.
- Lehnshandlungen, bei den Hofgerichten vorgenommen II, 42.
- Leibarzte, an den Höfen II, 154.
- Leipzig, erhält neue Befest. 183, II, 76; — von Joh. Friedr. bedroht; den Lehr. u. Student. d. Hochschule wird gestattet nach Meissen zu ziehen 312 u. f.; Vorstädte von — werden abgebr. 313; — von Johann Friedr. belagert 314; m. f. f. über d. Belagerung 317, 320, 322 u. f.; dieselbe aufgeh. 325; Versammlung der Stände zu — 374; Märkte zu — II, 60 u. f. — erhält ein Consistorium II, 116; die Universität zu — von den sächs. Fürsten gepflegt II, 117 u. f.; Gesellschaften zu — II, 159; ein Banquet daselbst II, 150.
- Leisnig ic., böhm. Lehn, gegen Sagan ausgetauscht 348.
- Lersner, Heinr., Sendbote Phil. v. Hessen bei Moriz in Chemnitz 356.
- Leuchtenberg, Landgr. Christoph von, bei Rochlitz verwund. und gefangen 334.
- Leindau, Siegm. von, Bischof v. Merseburg, geht mit Lobe ab 179.
- Leinz, Besprechung zwischen Moriz und Ferdinand zu — 516 u. f.
- Lochau, der deut. Fürsten Verabredung zu — wegen des Zuges gegen den Kaiser 483 u. f., 486.
- Lochau, Hans Siegm. von, Rath d. Margr. Albr. v. Kulmbach, sucht die Geneigtheit Morizens für seinen Herrn zu erhalten 557 u. f.
- Lobron, Baptist, befehligt an Morizens Statt in Leipzig 318; m. f. f. über denselben II, 79.
- Lodron, Graf Siegm. von, schreibt an Carlowiz wegen Annahme des kurf. Titels Seiten Morizens 305.
- Löfser, Hans, Erbmarschall v. Sachsen, Vertrauter d. Herz. Mor. 95 u. f.
- Lomaxsch, von Joh. Friedr. Heere besetzt 339.
- Loriot, Peter, Lehrer d. Universität Leipzig II, 125.
- Lotter, Hieronymus, mit der Befestigung Leipzigs beauftragt II, 77.
- Lübeck, Bürgermeisterei s. in — 113; — d. Kaiser gegenüber 380.
- Lüneburg, gegen Carl V. 380.
- Luther eifert gegen die kirchl. Gebrechen 23 u. f., 42 u. f.; — mit Bann u. Acht belegt 46, 47; — findet seiner Lehre wegen im Auslande Anhänger 113; — mahnt von der würtz. Fehde ab u. eifert gegen Moriz 140 u. f.; — gewinnt Zutrauen zu Moriz 143; — schreibt nach genannter Fehde an Philipp v. Hessen 144; — eifert gegen den röm. Hof 198, 199; — betrachtet die Landesfürsten als weltl. Obrigkeit zu Aufrechterhaltung der Kirchenzucht II, 86; — Lob desselben 214.

## M.

- Madruzzi, Bischof v. Trient, von Carl V. nach Rom gesendet in Rücksicht der Vereinigung des ersteren mit dem Papste 235.
- Magdeburg, über das Stift zu — s. m. 159; — als Verbünd. Joh. Friedr.; erhält Zugug von Erfurt ic. 318; — sammelt ein Heer gegen Carl V. 366; — als Vertreterin protest. u. deut. Wesens 367, 368, 381, 409, 435, 440; — lenkt die Aufmerksamkeit des franz. Hofes auf sich 439; — schädigt die bischöfl. Orte 443; — wird belagert 445, 447 u. f.;

- von Seiten Engl. beachtet 463; die Streiter von — nehmen leben 454; hubdigt u. vergleicht sich mit Moriz 468; das Erzbiſt übt Metropolitanzrechte über d. Hochſtifte Merſeburg u. II, ſucht ſich die biſchöfl. Kirche Meißen zu unterwerfen II, 85.
- Maiß**, im Stifte — ſammelt ſich Kriegsvoll gegen Moriz 530; dem erſurter Streite thätig II, 17 u. f.
- Malerei** II, 136.
- Maniſeſt**, das der deut. Fürſten gegen Carl V. 505 u. f.
- Mansfeld**, Graf Albrecht von, von der wittenberger Capitulation geſchloſſen 350; — an der Spitze eines Heeres d. ſchmall. Bundes ſiegt über Erich v. Braunschweig 366; — eifert wider das Interim — iſt für Magdeb. zu kämpfen bereit 440; — findet ſich bei zum Zuge gegen den Kaiſer ein 504.
- Mansfeld**, Graf Carl von, iſt bereit für Magdeb. zu ſechten 44
- Mansfeld**, Graf Gaspar von, Rath und Oberhofmſtr. d. Herz. erhält Vollm. für den Fall v. Heintr. Lobe 108, II, 206 u. f.; — melt eine Reiterſchaar für Moriz 138, II, 228.
- Mansfeld**, Graf Hoyer von, als Vertreter Herz. Aug. v. Sachſ. Mitbelehrung mit der Gbur 390.
- Mansfeld**, Graf Johann von, beim Heere der ſchmall. Verbündeten
- Mansfeld**, Graf Philipp von, mit ſeinem Bruder Hans Georg Statthalter der ſächſ. Lande geordnet 148.
- Mansfeld**, Graf Wolrad von, erſcheint vor Rochliß 334; — ſüß vergabberten Knechte 453; — ſchließt einen Vertrag mit Moriz u. den 454; — ſteht mit dem Pahlen Kaſky wegen eines Bündniſſes Engl. in Unterhandlung 469; — in Verb. mit Albr. v. Kulmb. u. Heintr. v. Braunſchw. 555; — wird durch Vermittelung Albr. v. Ru vom Kaiſer begnadigt 556; — verläßt das Braunschweigische; ſeine Tpen im Solde des Herzogs von Braunschweig 558.
- Maria**, Wittwe König Ludw. II. von Ungarn und Böhmen, Sohn Carl V., Vermittl. zwiſchen Leßterem und Ferdinand 426 u. f. in Augsburg 450; — ſüßt ſich über den Stand der Dinge beunr 492; — rath dem Kaiſer ſich zu vergleichen 509 u. f.; — erweißt Landgr. Phil. v. Heſſen bei ſeiner Befreiung fürſtl. Ehre 543 u. f.
- Martenberg**, von den Truppen Joh. Friedr. genommen 337.
- Marillac**, Erzbiſchof zu Wienne, berichtet an den König von Frankr über den Reichstag z. Augsb. 433; über Mor. Stellung z. Kaiſer über Carl V. Ausſichten 439; über deſſen Abſichten 455 u. not. 2; Ferd. 458; über Carlowiß 459; über das Concil zu Trident 493.
- Marſhall**, der, als vornehmſter Beamter II, 29, 30; der — hatt den Heeren das Wirtſchaftl. zu beſorgen II, 73.
- Marſtall**, der bei fürſtl. Höfen II, 157 u. f.
- Marſimilian I.**, vom Kaiſer nach Spanien geſendet 420; — in Erw. mit d. Kaiſ. 426; — mit Moriz befreundet 458, 460.
- Medlenburg** unterhandelt wegen eines Bündniſſes mit Engl. 469 not. 1.
- Mediciſ**, Joh. Bapt. von, beſchligt d. kaiſerl. Geſchüz 342.
- Mediciſ**, Julius von, beſehl. eine Flotte gegen die Türken 148.
- Meißen** erhält ein Conſiſtorium 182, II, 116; der Biſig ſchlägt währ. einer Siegesfeier im Dome zu — ein 345; Landtag zu — II, 21; Schule zu — II, 130 u. f.
- Melancthon**, deſſen Aeußerung über Moriz 104, 310 u. f.; über d. Wirkungen des wurtzner Streites 144; über Mor. Friedensvermittlung 301 u. f.; beim Erſcheinen der kaiſerl. Truppen in Sachſ. 340; — über den Frieden erfreut 351; — nimmt Antheil an den Verhandlung. über das Inter. 391 u. f., 393, 395, 396, 397; — weiſet ihm gemach. Beſchuldigung zurück 399 u. f., 402 u. f.; — im Vertrauen Moriz



- 402; — entwirft das sogen. sächs. Bekenntniß 493; mahnt Moriz vom Kriege ab 499; — von Herz. Georg geschägt II, 118; — empfielt Camerarius als Lehrer II, 125; — wird in Bittenberg von den Stubirend. persönlich angegriffen; nimmt sich der Universität mit Eifer an II, 129.
- Melchiar**, Bischof von Würzburg, erklärt sich gegen die kais. Bestätigung der von dem Markgr. Albr. ihm abgezwung. Verträge 559; — rüstet gegen letzteren 563; — bei der Besprechung v. Eger gegenw. 565.
- Memmingen**, Herstellung des evang. Gottesdienstes zu — 535.
- Mergentheim**, Lager von, aufgehoben 536.
- Mersburg**, die geistl. Stiftungen erlöschen; dafür soll ein Consistorium entstehen II, 115; — erhält eine höhere Schule II, 130 u. f.
- Metz** widersetzt sich Heinr. II., 508; — von den Franzosen besetzt 530; — besetzt 546, 554; — von Carl V. belagert 554; die Belagerung aufgehoben 559.
- Meurer**, Wolfgang, Lehrer an der Universität Leipzig II, 125.
- Miltig**, Caspar von, bleibt in der Schlacht vor Sievershausen 587.
- Miltig**, Ernst von, Oberhauptm. im leipz. Kreise II, 49; — durch Phil. v. Hessen dem Herz. Moriz zum Marschall empfohlen 102; — im Auftrage Mor. zu Würzen 134; — meldet Komerstadt seine Besorgniß in Hinsicht der Befreiung Phil. 386; — schreibt an die Rätbe zu Torgau über der Churfürstin Gegenwart bei Morizens Bestattung 594; — beim Schulwesen thätig II, 131; — überkommt die Leitung eines Hauses im Schlosse zu Dresden II, 136; m. f. über ihn s. 167.
- Miltig**, Sigismund von, in der Todesstunde Morizens gegenwärtig 589; — auf dem Turnier zu Dresden II, 151.
- Miltig**, Ulrich von, wohnt der Vermählungsfeier d. Herz. Aug. bei II, 148.
- Minkwig**, Christoph von, Amtm. zu Würzen 134; — schreibt an den Bischof zu Meißen, daß Joh. Friedr. Würzen überfallen lassen II, 218, 219.
- Minkwig**, Nikol. von, unterhandelt mit den Böhmen 337; — von Moriz bestraft 352.
- Monte**, Cardinal, nach Pauls III. Tode auf dem päpstl. Stuhle 420.
- Mord Eisen**, Dr., sucht eine Besprechung zwischen Moriz und Ferdinand zu einz. zu fördern 513; — in Verhandlung mit Komerstadt u. wegen eines zu erlass. Schreibens 514; — beim Absch. des passauer Vertrags thätig 537; — Lehrer an der Universität Leipzig II, 125; m. f. s. 167.
- Moriz**, Herz. zu Sachs. Geburt und Erziehung 50 u. f., 62; — bewirbt sich um die Besitzungen der Burggrafen zu Leisnig 58 u. not. 2; — in Frankf. 67; — vor Georg des Härtigen Hofe gewarnt 71 u. f.; aufgefordert zu Georg zu kommen 75; — verspricht der augsb. Confess. treu zu bleiben 76, II, 184; — wirbt um Agnes v. Hessen 81 u. f.; — in Störungen deshalb mit seinen Aeltern 83 u. f., II, 186 u. f., 188 u. f., 190, 194 u. f., 198 u. f.; — vermählt sich mit Agnes u. ist bemüht seine Aeltern auszuföhnen 88 u. f.; — erhält deren Verzeihung unter gewissen Bedingungen 90 u. f., II, 199 u. f.; — in Dresden empfangen 91 u. f.; — erkrankt in Marburg 93, II, 204 u. f.; — erhält von seinen Freunden Bericht u. Rath bei Herz. Heinr. Hinfälligkeit 94 u. f., II, 206 u. f.; — wendet sich an Löser 95 u. f.; — übernimmt die Regierung 99 u. f.; — hegt besond. Zuneigung zu Phil. v. Hessen 102; — besorgt, wegen seines Vaters testwil. Verordnung 105; — protestirt gegen seines Vaters Testament; Befehle an Casp. v. Mansfeld besch. 108, m. f. auch II, 206 u. f.; — führt seine Gemahlin heim 111; — entfernt sich von Joh. Friedr.; nimmt sich thätig der Regierung an 123; — hält einen Ausschußtag; beruft die Stände wegen der Türkenhülfe u. 125 u. f.; — in Verstimmung mit Joh. Friedr. 126, 128, 133; — tritt aus dem schmal. Bündn. 127; — ist Joh. Friedr. in Hinsicht der Bischofswahl z. Raumb. entgegen 131 u. f.; — trifft krieger. Anstalten wegen Würzen 135, 136 u. f., auch s. m. II, 220 u. f.; — v. Langenn Moriz. II.

Schreiben an Joh. Friedr. 137 u. f., u. Urk. Beil. 224 u. f.; — fordert f. Mannen nach Leipzig auf 138; — Stellung zu den Protest. 14 u. f., 156 u. f., 203; — genügt Ferdn. Aufforderung zu einem Zug gegen die Türken; verträgt sich mit Phil. u. Joh. Friedr. hinsichtl. Heinr. v. Braunschw. 146; — ordnet die Angelegenh. f. Landes vor d. Türken 148 u. f., 150; — trifft in Olmütz u. Wien ein 150; — im Lager bei Raab u. Gran; erwähnt f. Bruder in Wien zu bleiben 151; — von Pesth 152, auch II, 228 u. f.; — klagt über den Ausgang des Feldzugs; — wird durch die krieger. Anstalten gegen Frankreich beschäftigt 154; — schließt sich dem kaisert. Hofe näher an 157; — sendet Carlom an Granvella nach Nürnberg; Begehren an den Kaiser in Folge dessen Aufforderung zum Zuge gegen Frankr. 158 u. f.; — Gesuch an Carl V wegen der Schutzherrschaft über Ragab. u. Halberst.; wegen der Bisch. Reisen u. Messen 159 u. f.; — Ansicht u. Eifer für die Kirchenverf. 160; — zur Besprechung nach Schmalkalben eingeladen u. f. Erklärung hierüber 167; — Würdigung der evang. Sache; Zug nach Frankreich 168; — Hinneigung zu König u. Kaiser bewirkt in Sachsen ableh. Stimmung 169; — empfiehlt Joh. Friedr. f. Lande; in Briefwechsel mit Phil. nimmt Theil an der Belagerung v. Landrecy 170; — verspricht d. Kaiser 1000 Pferde zuzuführen 171; — sendet Beauftragte nach Speier 173; — rüftet zum Zuge gegen Frankreich; empfiehlt f. Gemahlin den Landgr. Philipp; bei St. Dizier; zeichnet sich bei Vitry aus 174 u. f. — ändert den Beifall des Kaisers deshalb 176; — über die Betreibung des franz. Krieges unzufrieden 177; — für Gewinnung der Pochstift thätig; sucht f. Bruder August die Administration des Stiftes Merseburg u. zu verschaffen 179 u. f.; — schließt einen Vertrag mit letzterem 180, 181 u. not. 1; — mit der Verwaltung seiner Lande beschäftigt; sendet Carlowig nach Worms 182 u. f.; — von dem Kaiser u. Philipp Hefsen aufgefordert, ist in der braunschw. Sache thätig 184 u. f., I 241 u. f.; — wird zum Zug gegen Heinr. v. Braunschw. aufgefordert 185; — bricht nach Mühlhausen auf; schreibt an Ferd.; an den Raab zu Freiberg u., im Reichs Störung befürchtend 187 u. f.; — kommt mit Heinr. v. Braunschw. im Kloster Wiebrechtshausen zusammen 187 — in Briefwechsel mit Heinrich; für denselben bei Philipp vorrede 190, 195; — in neuen Mißverständnissen mit Joh. Friedr. 191, 194 u. f. Spottlieder auf —; derselbe rechtfertigt sich gegen Philipp wegen d. braunschw. Sache 195; gegen die Fürsten von Frankfurt 196, 211; gegen den Kaiser 197, 211, II, 248 u. f.; Stellung — zum Kaiser 203, 22 230 u. f.; — Brief an Phil. über Zeitverhältn. u. protest. Wesen 205 u. f.; — in Verhandlung mit Phil. über Gegenstände d. Lehre 208 u. f.; — Vorstellg. an Granvella wegen des Friedens in Deutschland 211 u. f.; — ist verdächtigt mit Frankreich im Bündniß zu stehen 21 217; — sendet Carlowig nach Regensburg, um wegen der Stift. u. wegen des Herz. Stimmrecht zu verhandeln 215, 219, 220 u. f., I 256 u. f.; — versucht mit Ragdeb. eine Verbindung 220; — gie Carlowig Weisung eine Vereinig. mit d. Kaiser herbeizuführen 221; — verspricht nach Regensb. zu kommen 226, II, 263; — erscheint daselbst bei Carl V.; zum Schirmer des Stifts ernannt; Vertrag mit d. Kaiser u. Ferdin. 227 u. not. 1 u. f.; 229 not. 2; — Gespräch mit Ca. u. Ferdin. 228; — rüstet sich zur Sicherh. des Landes 237; — in Folge wegen d. Lehnsverhältn. mit Böhmen; mißtraut Ferdinand 238, 24 — erregt Mißtrauen bei seinen Verwandten 239; — sendet Dr. Fad an Phil. v. Hefsen wegen des Kaisers Rüstung 240, 253 u. f., II, 24 u. f.; — weigert dem Markgr. Hans den Durchzug durch Meisen 241 — Bedenken bei den Wirren zwischen d. Kaiser u. den schmalk. Verbünd. 244, 276; das Jahr 1546 für — entscheidend 245; — beruft d. mei. u. thüring. Stände nach Chemnitz 247; — verhandelt mit Joh. Fried

u. Phil. wegen des Friedstand. mit d. Kaiser 253 u. f., 262 u. f., 289 u. f., 291, II, 277 u. f., 288 u. f., 295 u. f., 298; — läßt ein Gebet zu Erhaltung des Friedens anordnen; vertheidigt seine religioſ. Meinung 260, 401, II, 286, 295, 296; — wird die Achtvollſtreckung an Joh. Friedr. u. Phil. übertragen 261 u. f., II, 284 u. f.; — mißliche Stellung deßhalb 263 u. f.; — ſendet den Dr. Lürk nach Leitmeritz, um mit dem Rathe Ferdin. zu verhandeln 266 u. f.; — ſendet Heinr. v. Gerß. n. Prag, um die Irrungen zwiſchen Meißen u. Böhmen auszugl. 268 u. f.; — verſammelt, v. den ſchmall. Verbünd. ohne Antw. gelaffen, zu Freiberg einen Auſchuß d. Stände, um mit ihnen über den Stand d. Dinge z. verhandeln 271 u. f.; — in ſchwieriger Lage verhandelt mit den brandenb. Räten wegen einer Annäherung an Polen u. Pommern 273 u. f.; Beredung zwiſchen — u. Joachim 274, 275 u. f., 277 u. f.; — in Prag 278; — beruft wiederh. die Stände nach Freiberg 280 u. f.; — melbet das Ergebniß der Verhandlungen an Phil. 282, II, 292 u. f.; — ſäumt in Einſicht der Achtvollſtr.; Vertrag deßhalb mit Ferdinand 285 u. f.; Uebertragung der Chur an — 287 u. not. 2, 350; öffentl. Stimmung gegen — 288, 296, 308 u. f., 315 u. f.; — Rechtfertigungſchreiben 289, 295 u. f., II, 295 u. f., 298 u. f.; — ſendet an Joh. Friedr. einen Abſagebrief; — Erklärung u. Vorſtellung an den Kaiſer wegen deſſen Willensvollſtreckung und wegen der ſächſ. Lande; beſetzt mehre Orte im Boigtl. zc. 291; — nimmt die Lande Joh. Friedr. 292; — läßt gegen die Plünderer Sicherheitszeichen vertheilen 294; — Thätigkeit bei den krieg. Wirren 295; — ermahnt Eliſabeth ſich der Aufreizung der Untertanen zu enthalten 297; — ſendet Mordeſen wegen Vergleichs an Joachim 300 u. f.; — Bericht u. Vorſchlag dieſerhalb an den Kaiſer 301; — wird dem Kaiſer verdächtigt 302; — Revers wegen der Chur 304 u. not. 1; — ſteht Joh. Friedr. kampferüſtet gegenüber 307, 312; krit. Beleuchtung über — und die Schläge der Zeit während der Wirren zwiſchen ihm und Joh. Friedr. 309 u. f.; — in Leipzig; übergibt Baſtian v. Wallwitz die Obhut der Stadt; hebt den Muth der Mannſchaft durch kräftige Rede 312 u. f.; — ſchildert d. König Ferdin. ſeine bedrängte Lage 314, 318; — Vertheidigungsmaßregeln 316; — in Grimma 317 u. f.; — ſucht die Hülfe Albrechts v. Kulmbach 319; — ſendet an Ferd. der Hülfe wegen u. einer Ausſöhnung halben zwiſchen dem Kaiſer u. Phil. 320 u. f.; — in Bedrängniß, ſchreibt an Carl V. zc.; beauftragt Auguſt mit der Befeftigung Dresdens; befehlt eine allgem. Schilderhebung zc. 324 u. f.; — läßt auf die Befreiung Leipzigs Münzen ſchlagen; vermuthet einen Angriff auf Chemnitz u. Zwickau; ſeine Anordnungen deß. 326 u. f.; — hält möglichſt gute Mannszucht unter f. Söldnern 327 u. f.; — in der Gegend von Penig u. Zwickau; beſorgt wegen eines allgem. Aufſtandes; beabſichtigt Unterhandlungen mit Gph. v. Oldenburg u. einigen Städten 330; — beſchwert ſich über deſſen geſendete Truppen; einem Vergleich abgeneigt 331; — ſendet eine ſtarke Reiterabtheilung nach Zwickau; verhandelt mit Ferd. und Joachim zu Auſig 333; — warnt Albr. v. Kulmb. vor Eliſabeth 334; — berichtet an den Rath zu Leipzig nach dem rothlicher Unfall 335 u. not. 1; — wendet ſich nach Dresden; iſt für ſein Land beſorgt 336; — in Eger; betritt mit Herz. Alba u. den Span. die ſächſ. Grenze 339 u. f.; — zu Zwickau; trifft Anordn. zur Sicherung Dresdens; zieht mit dem Kaiſer und Ferdin. der Elbe zu 340, 341; — ſendet an Joh. Friedr. der Ausſöhnung mit dem Kaiſer halben 341; — ſetzt über die Elbe 343; — ordnet Dankgebete f. d. errung. Sieg b. Mählsberg 344; — bittet den Kaiſer um Milderung des Urth. über Joh. Friedr. 346; — beim woltend. Verträge theilhaftig 347; — Räte befürchten einen Angriff auf Freiberg 349; — beim Erſcheinen der Churfürkin vor dem Kaiſer gegenw.; erklärt ſich wegen der Chur 350 u. f.; — gleicht mit d. Kaiſ. Be-

sagung in Wittenb. ein 351; — übt Strenge gegen ungetr. Vasallen; hält einen Landtag zu Leipzig 352; — in Verhandl. wegen der Ausöhnung Phil. mit dem Kaiser 356 u. f.; — verpflichtet sich Phil. zur Einstellung 359; — rechtfert. Aeusserungen nach der spät. Befreiung d. Landgr.; empfängt Phil. in Naumb. 361; — Rechtfertigungsschreiben an die Hess. Rätthe; sein Bitten an den Kaiser wegen Phil. Befreiung 363; — begehret, die Stellung Deutschl. zu dem Kaiser beachtend, Rath von Komerskadt 364 u. f.; Stimmung der Böhmen gegen Moriz; — mit Herz. Aug. in Böhmen; freundschaftl. Zuneigung Ferdinands geg. — 369, der letzten Bemerkung wegen f. m. noch 379, 384, 581; — bezieht sich nach Augsb., nachdem er die Stände in Leipz. versammelt 374, 376; — unterhandelt wegen Phil. mit Joach. von Brandenburg.; wendet sich an Ferd. 378 u. f., 477; — sucht die Schleifung Rassel abzuwenden; bemüht sich ferner wegen der Befreiung Phil. 380, 381, 383, 386, 412, 414, 415, 423; — Schreiben an des Landgr. Söhne deshalb und an Phil. 382, 384, 385, 418 u. f.; — Belehnung mit der Ghr 389 u. f.; — Erklärung des Interim halben 390 u. f.; — sucht sich dem Kaiser gefällig zu zeigen; versammelt die Theologen zu Zwickau 392; — der Verhandlung halben mit der Landschaft in Meissen 395 u. f.; — Besprechung zu Pegau 397; — rechtfertigt sich bei Ferd. 399; — rechtfertigt Melanchthon beim Kaiser 400; — Gesandtschaft an Ferd. des Interims halben 401; — kommt mit Joachim zusammen; hält einen Landtag zu Leipzig 404; — läßt einen Auffag: das sogen. leipz. Interim bekannt machen und darüber berathen 405 u. f.; — betreibt mehre Reichs- und eigne Angelegenheiten 406 u. f.; Gründe, die das Handeln des Ghrf. — leiteten 407; — ordnet die Verhättn. Herz. Aug. 410, 412; — lehnt durch seine Gemahlin die Begleitung der Landgr. v. Hessen ab 413; — ist erbdtig, die zwei jüngsten Kinder Phil. zu sich zu nehmen 415; — in Italien; begl. Phil. v. Span. nach Brüssel 416; Erklärung — wegen einer zu erneuenden Kirchenversammlg.; — Entschuldigung u. Gründe wegen Nichtbesuchs d. Reichst. zu Augsb. 423 u. f., 435 u. f., 439, 440, 452, 457; — kommt mit Wilh. v. Hessen in Salza zusammen 424; — mit Maximil. in Briefwechsel; sendet Carlowig an denselben 427; — in Spannung mit dem Kaiser 428, 462; — in Verhandlung mit den Söhnen Joh. Friedr.; fürchtet die Befreiung Johann Friedr. 429; — sendet f. Rätthe nach Augsb.; deren Aufträge 430 u. f.; — erkl. die früh. Beschlüsse der trient. Synode nicht annehmen zu wollen 437; — knüpft mit d. König v. Frankreich Verbindungen an 438, 470, 479 u. f., 484 u. f., 488 u. f.; — mit Magdeb. beschäftigt 439, 465; — fordert Magdeburg zur Uebergabe auf 440; — sendet Rätthe zur Berathung in dieser Angelegenheit gen Gisleben 441; — sendet ebendeshalb Epf. v. Carlowig an Ferd. 442; — läßt Kriegsvolk vor Magdeb. rücken; — launiger Brief an Agnes; — erhält den Oberbefehl 445; — Rechtfertigung gegen die Stände 446; — trifft Vorbereitung z. Reise nach Augsb. 447, 452; — Antwort an Schlick wegen d. Nachfolge Phil. von Span.; nimmt die Neustadt v. Magdeb. 452; — Zug nach Werdau u. Vertrag daselbst mit Mansfeld zc. 453 u. f.; — Vertrauen zu Carlowig 456; — schließt sich Maximil. an 460; — sendet zu Phil. v. Hessen nach Dubenarde 461; — beschenkt den bei Phil. die Aufsicht führenden Spanier 462; — beredet sich mit dem Wartgr. Joh. v. Brandenburg zu Torgau; hofft auf den Beistand der Seestädte zc. 463 u. f., 465, 468; — als Stimmführer der Protest. 465; — in Unterhandlung wegen Joh. Friedr. 466; — in Verhandl. mit Joh. von Brandenburg 467 u. f.; — beredet sich mit mehren Fürsten zu Torgau 474; — sendet Sachs nach Salza 475; — Vorstellung zu Torgau wegen der Einmahnung nach Rassel 476; — sammelt heimlich Kriegsvolk 478; — beudet sich mit mehr. Fürsten wegen des Zuges gegen Carl V. 484, 489

u. f.; — entzweit sich mit Joh. von Brandenb. 485, 489; — kommt, im Verein mit den deut. Fürsten, bittend beim Kaiser ein; macht scheinbare Anstalten zur Reise nach Innsbruck 487; — läßt sich von den Magdeburgern hulbigken 488; — mit den Anträgen Frankr. unzufrieden 496; — hält einen Landtag zu Lorgau 489 u. f.; — erhält Kunde von d. Rüstungen f. Gegner 500; — tröstet Wilh. v. Hessen darüber 501; — sucht die Hülfe Albr. v. Preußen, der Seestädte etc. 502; — beginnt den Zug und mustert die Reiter bei Schweinfurt; schreibt Ferdin. von s. Vorhaben 504 u. f.; — verspricht Ferd. n. Einz. zu kommen; wünscht Phil. v. Hessen zu sprechen; beklagt sich des Concilii halben etc.; trifft in Rotenburg auf Albr. v. Brandenb. Reiter; zieht in Augsburg ein 507; Botschafter von Mainz ersch. vor Moriz; — berichtet dem König v. Frankr. und Herz. August über s. Zug 508; item dem erster. über ein zuhaltend. Gespräch mit Ferd. in Einz. 511 u. f.; — entschließt sich dahin abzureisen 512; — Befehl an die Räte wegen der von Frankr. verlangten Geiselfstellung Seiten Ferd. 515; — zieht in Einz. ein; sendet Ferd. seine Wünsche und Beschwerden schriftlich 516 u. f.; — schreibt desb. an August 517; — theilt die Verhandl. dem König Heinrich mit 518 u. f.; — für den Frieden gestimmt; Aeußerung hierüber an Agnes 519 u. f.; — bei Gundelfingen; eröffnet den verbünd. Fürsten die Verhandlung mit Ferd.; schreibt an Philipp v. Hessen in dieser Angelegenheit 522 u. f.; — stürmt die ehrenb. Klause 525 u. f.; — in Lebensgefahr bei der reifenbergischen Meuterei 527; — antwortet auf Ferd. Klage wegen der Einnahme der ehrenberger Klause 528; — zieht gen Innsbruck; Aeußerung über Carls Flucht 529; — erhält Kunde von der Sammlung eines feindl. Heeres 530; — bei den Verhandlung. in Passau 533 u. f.; — erklärt den zur passauer Veredung bewilligten Waffenstillstand für aufgehoben; rückt vor Frankfurt a. M. 536; — schließt Frieden daselbst 537 u. f.; — schreibt an Agnes 538; — Erklärung an den König von Frankreich 539 u. f.; — in Verhandl. mit dem franz. Gesandten 540 u. f.; item mit England 541; — in Sorge über Phil. Befreiung, und für den Inhalt des passauer Vertrags; — Schreiben an Agnes 542; — Benehmen bei einer Meuterei wegen d. Solbzahlung 543; — Schreiben an die Stände, den passauer Vertrag u. Phil. Erledigung angehend 544; — Zug nach Ungarn 549; — besorgt für die Sicherung seiner Lande Seiten Joh. Friedr. 550 u. f.; — im Feldlager bei Raab; Schreiben an Wolfg. von Warby über den Fortgang des Feldzugs 551; an Phil. v. Hessen; an Albr. v. Preußen 552; — wird zur Rückkehr nach Sachsen aufgefördert 553; — beschleunigt s. Rückkehr; fragt bei Albr. v. Kulmb. an, wessen er sich von ihm zu versehen 556; — läßt durch Herz. August den König von Dänern. um Weistand bitten 560 u. f.; — rüftet gegen Albr. v. Kulmb.; — sendet Heideck den Würzburgern zu Hülfe 562; — bereilt sich mit der von Frankr. neugesuchten Verbindung nicht 567; — Staatskunst über die der Franzosen sieghaft 568; — sucht einen Vergleich zwischen dem braunschw. Adel und Heint. v. Wolfenb. einzuleiten 569; — beschließt Heideck zurück zu rufen; kommt in Collision wegen des jungen Markgr. v. Anspach 570 u. f.; — erldt Nachsicht von der Gebietverletzung f. Lande durch Albr. v. Kulmb.; Befehl an Heideck desb.; bricht nach Thüringen auf 571; — Brief an Agnes über das Unvermeidliche dieses Zuges 572; — soll, nach Abmahnen der sächs. Räte, sich nicht mit Albr. v. Kulmbach schlagen 573; — Entgegnung darauf 574; — beabsichtigt den Zuzug Albrechts und Erichs zu sdbren; Gehbebrief an Albr. 575 u. f.; — befehlt Albr. Rückkehr in das Halberstädt. zu hindern 576; — wendet sich über Hameln etc. bis Sackb.; berichtet über seine Stellung den Räten zu Lorgau 577, 578; — beruchigt die Prälaten zu Magdeburg 579; — erbittet sich von den Magdeb. Söldner 580; — erscheint mit seinem Heere bei Dytstädt; Mitstreiter 581

- u. f.; — Anführung und Verwundung bei Stevershausen 582 u. f.; über letztere s. m. 585 und not. 2; — letzte Augenblicke, Testament und Tod 586 u. f.; — bestimmt s. Ruhestätte; Bestattung 594 u. f.; — kurze charakteristische Schilderung zc. 596 u. f.
- Moriz** bemüht s. Landesboh. u. Landesherrl. geltend zu machen II, 6 u. f., 14 u. f.; — auf eine Kirchenordnung bedacht II, 6 u. f.; — bewahrt die ständ. Verfassung II, 26 u. f.; — richtet den Hofrath als oberste Behörde ein 32 u. f.; — hat dabei besonders die Justizverwaltung im Auge 34; — führt die Regimentsordnung ein; stellt an die Spitze der Geschäfte den Hofmeister 35 u. f.; — legt den Grund zu einem Staatsrath; ordnet die Eintheilung des Landes in Kreise 38, 40; — beseitigt durch Einführung des Hofrath das Mißvergnügen der Insaßen 43 u. f.; — giebt dem Oberhofgericht eine andere Ordnung 44; — ertheilt eine Forstordnung 50 u. f.; — berücksichtigt die Klagen über Jagdschäden 51, 54; — fördert den Weinbau 54; den Bergbau 57 u. f.; — erläßt Verordnung für das Münzwesen 59; — auf Schonung d. leipz. Märkte bedacht 61; — auf Besserung der Straßen 62; — beruft die Stände wegen einer vorgeschlagenen Vereinigung der Elbe mit der Ober 63; — dieser Vereinigung entgegen 64; — ordnet das Verhältniß der Reiterei zc. 69; — von s. Kriegern besungen; legt in Zeiten des Friedens Besatzung in verschiedene Orte 71 u. f.; — auf gutes Geschick bedacht 74 u. f.; — sorgt für gute Befestigung der Städte und Schlösser 76 u. f.; für Reform der Kirchen u. Schulen 104 u. f., 106 u. f., 130 u. f., 133 u. f.; — eröffnet den Ständen, Renten u. Klostergüter einzulösen 108; — lehnt die Ausstattung armer adelicher Jungfr. ab; wacht über das Benehmen der Lehrer und Geistlichen 109, 111; — läßt eine Kirchenordnung berathen u. schließen 112; — fordert die Bischöfe von Meissen auf, ihr Amt christl. zu führen 113 u. f.; — beabsichtigt Confistor. zu errichten 115; — organisirt solche zu Leipzig und Meissen 116; — macht der Universität Leipzig Schenkungen; giebt derselben eine besondere Ordnung 123 u. f.; — sorgt für Ausbildung durch wissenschaftliche Reisen 126; für die Erhaltung der Universität Wittenberg 129, 130; — sendet Hans Krell an s. Bruder, denselben zu malen; richtet mehre bedeutende Baue in's Werk 136 u. f.; — nimmt auf Gartenanlagen Bedacht 137; hält auf Schmuck und Kostbarkeiten 140 u. f.; — ordnet die Vermählungsfeier s. Brud. August 144 u. f.; — Verhältniß zu s. Gemahlin 159 u. f.; zu s. Bruder August 161 u. f.; zu Georg u. Eph. v. Carlowitz 162 u. f.; zu Komerstadt, Dffe, Sachs, Kram zc. 165 u. f., 173; — für geleistete Dienste dankbar 173 u. f.
- Morizburg**, Bau des Schlosses von — II, 136, 150.
- Mosellanus**, Petrus II, 118; — für die Universität Leipzig thätig II, 120.
- Mühlberg**, Verträge zu 143; Johann Friedr. in — 341; Schlacht bei — 342 u. f., auch 345 not. 1, desgl. II, 308 u. f.
- Münzwesen**, s. darüber II, 59 u. f.
- Mummereien** s. Festlichkeiten.
- Musik**, m. s. darüber II, 134; Orgelspiel 135; and. Instrumente 136.

## N.

- Naumburg**, Berathung daselbst 124 u. f.
- Naues**, als Unterhändl. zwischen Carl V. und den Protest. 171, 172.
- Nesse**, Dr. am Sterbelager des Churf. Moriz 589.
- Neuburg**, das Fürstenthum, durch Moriz eingenommen 508.
- Nürnberg**, Religionsvergleich zu — 60; Tag zu — 147; — verbindet sich mit den Bischöfen zu Würzburg u. Bamberg 537; — rüstet gegen Al-

brecht von Kulmbach 562; — nimmt Theil an der Besprechung von Eger 565.

## D.

- D oberhofgericht, das zu Leipzig II, 30, 41.  
 D ibenburg, Epb. v., bei den schmalk. Verbündeten 366; — für Magdeburgs Sache gestimmt 443.  
 D ibenburg, Graf von, beim brandenb. Heere 554.  
 D nolzbach, die Regierung zu, ruft Moriz gegen die fränk. Prälaten um Hülfe an 570.  
 D ppen, Friedr. von, klagt, daß er nicht bei Herz. Augusts Vermählungsfeier erscheinen könne II, 147.  
 D schag, von den churf. Truppen genommen 323; Landtag zu — II, 24.  
 D sse, Melchior von, Kanzler Joh. Friedr. bei der naumburger Angelegenheit thätig 130; — dem Churfürsten wegen Wurzen entgegen 133, 134; — Urtheil über den wurzner Streit 140 u. f.; — bei den religiösen Verhandlungen thätig 392, 394; — wird besch. an Ferd. gesendet 401; — nach Augsb. gesendet 430; — Bemühen in der magdeb. Sache 443; — mit Morizens Rätthen auf der Reise nach Augsburg 447; — eröffnet Moriz seine staatsrechtlichen Ansichten II, 8 u. f.; — mit Revision der Klostergüter beauftragt II, 94, 97; m. f. f. über dens. II, 165 u. f., 167 u. f. 171 u. f.  
 D ttersleben, Dorf, von den Magdeburgern genommen 454.  
 D tto, Bischof v. Augsburg, Versorgung des kaiserl. Heeres 342.

## P.

- P actmohr, Andreas von, Beauftragter Morizens an Albr. v. Preußen 502; — wird durch Moriz aufgefordert Albr. zu verlassen 578.  
 P abillo, ein span. Soldat, wird gespießt, weil er Pbil. v. Hessen in s. Gefangenschaft gefällig gewesen 461.  
 P allavicini, Führer span. und italien. Kriegsvölker gegen die Türken 532.  
 P aris, der Hof von, nimmt Antheil an der magdeb. Sache 439, 446.  
 P assau, die Sendboten des Kaisers und der Fürsten deut. Nation in — 529; Verhandlungen zu — 533 u. f., 535: Abschluß der Verhandlungen zu — 536 u. f.  
 P aul III., Nachfolger Clemens VII. 116; — auf Glanz u. Vergrößerung seines Hauses bedacht 171 u. f., 177, 353; — bewirkt eine Ausgleichg. mit d. Kaiser 178; — verabredet ein Bündniß mit Carl 200 u. not. 4; — ruft seine Truppen zurück 332; — nimmt Interesse an der Protest. Vortheile 354; — hegt feindliche Pläne gegen Carl V. 373 u. f.; — läßt die Kirchenversammlung zu Bologna auseinander gehen 419; — geht mit Tode ab 420.  
 P erigord, Volkserhebung zu, 481.  
 P esth, in Ungarn, von dem deutf. Reichsheere belagert 152  
 P flugk, Andreas, Amtm. zu Freiburg, gen Wurzen beauftragt 135, 136; — zum obersten Hauptm. ernannt 148.  
 P flugk, Caspar, als Führer des böhm. Heeres für Joh. Friedr. bewirbt sich bei Ferd. um Gnade 368; — auf Seiten Magdeburgs 440.  
 P flugk, Julius, zum Bischof erwählt 129, 130; — in Sachen der Religion beauftragt 149; — soll vom Kaiser zum Bischof von Naumb. Zeit creiet werden 201; Streitigkeiten deshalb beabsichtigt man zu schlichten 255; — nimmt vom Stifte Naumburg Besitz 294; — vom Kaiser mit Ausarbeitung des Interim beauftr. 387; — bei den Verhandlungen des-

- halb thätig 398; — berichtet an den Kaiser dieserhalb 399; — richtet die Schule zu Zeitz ein II, 114 u. f.
- Pflugk, Margarethe, bei einer vom Churf. Moriz abgehalt. Fastnachtsfeier mit Hans v. Schönberg vermählt II, 151 u. f.
- Pflugk, Siegmund, auf dem Turnier zu Dresden II, 151; — stirbt n. der Schlacht v. Sievershausen an s. Wunden 587.
- Pflugk, Abt zu Sittichenbach, gegen die Einführung d. Abendmahls unter beiderlei Gestalt II, 100.
- Pforta, Schule zu, s. darüber II, 130 u. f.
- Pforte, Georg von der, v. S. Georg mit Visitation d. Kloster beauftr. II, 91.
- Philipp v. Braunschweig-Grubenhagen, dessen Sohn mit Phil. v. Hessen in Verbindung gegen Heinr. v. Braunschweig 184.
- Philipp Magnus v. Braunsch. in Streit mit Erich von Calenberg; bricht in das Bisth. Osnabrück ein; belagert Petershagen; in Frieden mit dem Bischof 558; — soll sich zur Hülfe der Würzb. mit Heideck vereinigen 562; — lagert in und um Erfurt 575; — fällt in d. Schlacht v. Sievershausen 583, 590.
- Philipp, Landgr. v. Hessen, der protest. Sache zugethan 61; — intereffirt sich für Moriz 64, 65, 66, 67; — mit dem Hause Sachsen verwandt 64 u. f.; — gelobt in einer Urk. Mor. in seiner Gerechtfame hinsichtlich der Regierungsnachfolge zu schützen 76, II, 182 u. f.; — rechtfertigt sich gegen Katharina 86 u. f., II, 192 u. f.; — beseitigt die Erbanprüche s. Gemahlin an das Haus Sachsen 88 u. not. 1; — in Sorge für Morizens Leben u. Gesundheit 98, m. s. auch II, 204 u. f.; — Rathschläge an Moriz beim Regierungsantr. 102 u. f., auch II, 210 u. f.; — guter Rath bei Herz. Heinr. etwaiger Testam.-Errichtung 105, m. s. noch II, 213 u. f.; — erbietet sich Moriz zu kräft. Hülfe 108; — in Spannung mit Joh. Friedr. 122; — Vertrag mit dem Kaiser 123; — als Friedensstifter bei den wurz. Wirren 141 u. f.; bei der zu erhebenden Türkensteuer von erfurt. Lehen 143; — Bedingungen an den Kaiser vor Eröffnung des franz. Feldzugs 163 u. f.; — warnt Moriz und rath ihn von dem Kriegszuge ab 164; — Schreiben an Ducer über Moriz 165 u. f.; — Mißtrauen gegen Moriz 168, II, 236 u. f.; — ermahnt Moriz, sich nicht ohne Noth in Gefahr zu begeben 174, 176; — tritt gegen Heinr. v. Braunsch. auf 184; — bittet Moriz sich wegen dieses Streites bei dem Kaiser zu verwenden 185; — zuverlässige Gesinnung gegen Moriz in Betracht des schmalf. Bundes 186; — mit dem Bödern Morizens s. Zugzugs halben unzufrieden 188; — siegt über Heinrich bei Kaglefeld 189; — bemüht sich eifrig, die Frenung zwischen Moriz und Joh. Friedr. auszugleichen 192 u. f.; — sucht das schmalfater Bündniß zu kräftigen 202; — verhandelt deshalb mit Moriz 204, 208, 210, 253, II, 268 u. f.; — berichtet Moriz, wie man über ihn hinsichtlich der Religion urtheile 207; — Aeußerung über den Ceremonienstreit 209; — spricht mit Carl V. zu Speier 213; — ersucht Moriz zu Ausgleichung der „Gebrechen“ nach Raumb. zu kommen 224; — Beharrlichkeit bei drohender Zeit 232; — fragt bei Moriz an, wessen er sich bei ihm zu versehen; spricht seine Besorgnisse gegen Joh. Friedrich aus; mahnt Moriz vom Kaiser ab 233 u. f.; — fordert Moriz zur Vereinigung auf 234, 243, 245 u. f., II, 291; — erklärt sich über die vom Kaiser ihm gemachte Beschuldigung 242; — trägt Bedenken, den Kaiser bei Landshut anzugreifen; rath auf Ingolstadt zum Angriff 252 u. f.; — ist einer Hauptschlacht bei Siengen entgegen; verhandelt mit Moriz wegen des Friedstandes mit dem Kaiser 253, 260, 263; — äußert sich in einem Schreiben an Moriz über des Kaisers Vorhaben; wider-rath darin die churf. Lande zu besetzen 263 u. f.; — Erwidrerung auf Morizens Vergleichsvorschläge 295, 301, II, 297; — gefangen gesetzt 355; — in Verhandlg. mit Moriz über die Ausföhg. des Kaisers 356 u. f.; — in Raumb.



- burg 361; — als Gefangner behandelt 362; — dem kaiserl. Postlager nachgeführt 363; — dessen Eöhne erinnern Moriz an seine Verbindlichkeit 377 u. f., 379, 380, 382 u. f., 418, 425, 471, 472, 475, 476; — erfährt schlechte Behandlung 378, 387, 412, 413, 460 u. f.; — verlangt, daß Moriz den Kaiser fuffällig für ihn bitte 385; — fürchtet nach Spanien geführt zu werden; Klagen und Drohungen deshalb 472 u. f.; — wird die Freiheit zugesichert 537; — erhält dieselbe 543; — dankt Moriz 544; — stellt gegen Albr. von Kulmb. 700 Pferde 563; — bewilligt Moriz eine Geldhülfe 570; — Schreiben an Moriz den Friedstand betr. 572 u. f.; — bezeugt sein Beileid über Moriz Tod 592.
- Philipp, Rheingraf, an Heinrich II. v. Frankf. beauftragt 479.
- Philipp von Spanien kommt in Brüssel an 415; m. f. über dessen Verwendung für den Lanogr. v. Hessen 417, 474; — soll mit einer Prinzessin von Lothringen vermählt werden 450.
- Pirna, als Grenzveste gegen Böhmen 182.
- Pistoris, Dr. wird Moriz empfohlen 102, 103; — zum Verwaltungsrath ernannt 148; — mit Moriz in Prag 278; — als Lehrer an d. Universität Leipzig II, 125.
- Planig, Georg von, mit kurf. Truppen zu Annaberg 349.
- Planig, Heinr. Eder von der, Befehlsh. zu Zwitau 293.
- Plauen, Heinr. von, Rath König Ferd. verhand. mit den sächs. Räten zu Prag 276; — schließt mit Otto von Dieskau einen Vertrag 278; — gegen Moriz thätig 279; — rath Moriz von seinem Vorhaben gegen d. Kaiser ab 501; — reist deshalb nach Sachsen 504; — bringt eine Verabredung zwischen Ferd. und Moriz zu Einz zu Stande 511.
- Poitiers, Diana von, 481.
- Polizei, gesetzliche Bestimmungen dafür II, 47 u. f.; Sicherheits — II, 50.
- Prag, Verhandlungen in — zwischen Ferd. und Morizens Räten 275 u. f., 278; Landtag zu — 368 u. f.; sächs. Völkler in — 369; das Erzbischof — trachtet nach Unterwerfung der bischof. Kirche Weizens II, 86.
- Protestanten, die, gegen Heinr. v. Braunschw. 144, 145; — wünschen Baiern vom heil. Bunde zu trennen 145; die Angelegenh. der — nicht günstig 165; die — suchen sich durch Bündnisse zu kräftigen und rüsten sich 167, 249; der — Anforderung an, und deren Hülfsbewilligung für den Kaiser 172, 198; die — im Lager bei Siengen 253; der — hoffender Blick auf Joh. Friedr. Banner 307 u. f.; der — Stimmung gegen den Kaiser 464; Annäherung der — zu dem König v. Frankreich 465, 479 u. f.

## II.

- Raab, von Moriz besetzt 552.
- Räthe, lustige, am sächs. Hofe II, 143.
- Recht, das römische, macht sich in Sachsen geltend II, 8, 45.
- Rechtsverfassung, die, in Sachsen mangelhaft II, 45 u. f.
- Reckenrodt (Reckrodt) Georg von, im Gefecht bei Rochlitz 334; — von der wittenberger Capitulation ausgeschlossen 350; — wird beauftragt mit Heinr. II. zu unterhandeln 479.
- Reformation, s. Kirchenverbesserung.
- Regensburg, Reichstage u. Religionsgespräche zu — 119, 199, 213, 219.
- Regierungswesen, s. darüber II, 29 u. f.
- Regimentsordnung, Einführung der, II, 35.
- Reibisch, Sebastian von, rettet Moriz das Leben 152; über die Familie berer von Reibisch s. ebendasselbst not. 1.
- Reichskammergericht, s. Kammergericht.
- Reichsunmittelbarkeit, die, sächs. Städte II, 16 u. f.

- Reisenberg, Friedr. von, läßt sich mit Heinr. v. Braunsch. ein 184; — wird zu Heinr. II. v. Frankr. gefendet 479; — Regiment v. Moriz gemustert 522; Meuterei unter dem Regimente — 527, II, 71; wiederholte Verrätherei von Reisenbergs Regiment 549; — beim brandenburg. Heere 554.
- Reinsberg, Christoph von, Jägermeister im Kreise. Meißn II, 157.
- Rheticus, Joachim, Lehrer an der Kunstfacultät zu Leipzig II, 125.
- Ritberg, Otto von, Führer der braunsch. Söldner 184.
- Rivius, Johann, Lehrer der Söhne Herz. Heinr. 52 u. f., m. f. auch not. 3; — erhält in Religionsachen von Moriz Aufträge 149.
- Rivius, Rector an der Schule zu Zeit II, 115.
- Rommel, Hans, für die Befreiung des Landgr. Philipps thätig 461.
- Rosenberg, Albrecht von, sammelt Kriegsvolk 530.
- Rossem, Martin, bedrängt die Franzosen in der Picardie 524.
- Rosbach, Johann, Procurator bei den von Moriz errichteten Schulen II, 132.
- Rotterdam, Erasmus von, Schreiben an Herz. Georg über Luther II, 90; über die Hochschulen II, 117 u. f.
- Rysche, Balthasar, Erzieher der Söhne des Herz. Heinrichs 52.

## S.

- Sachsen, in der Zeit vor Moriz 37 u. f.; — in Erbteilung mit Hessen 77 u. f.; in Kreise eingetheilt II, 39 u. f.
- Sailer, Dr. Geron, hess. Agent in Regensburg 233.
- Salza, Besprechung zu, zwischen Moriz u. Bülh. von Hessen 424; La-gefahrt zu — 475.
- Schankwiz, Hauptm. in Ulm, trifft mit den schmalk. Verbündeten bei Donaunrdth zusammen 249.
- Scherig, Kunz, im Geleit Joh. Friedr. 139.
- Scherlin v. Burtenbach, Hauptm. v. Augsb. einigt sich mit den schmalk. Verbündeten bei Donaunrdth 249; — nimmt die ehrenb. Klause und Fü-ßen 250; — Pläne werden unbeachtet gelassen 252, 253.
- Scheurschloß, Georg, mit der Vorhut der churfürstlichen Reiterei vor Rochlitz 334.
- Schiffahrt, Plan, dieselbe durch Verbindung der Elbe und Oder zu heben II, 62 u. f.
- Schleinig, Georg von, von Moriz bei Verwaltung seiner Lande zum Rath ernannt 148.
- Schleinig, Hans von, Hofmeister des Herz. Moriz 54.
- Schlick, Graf Albrecht, zum Angriff auf die churf. Lande beordert 288; — erscheint wegen der Nachfolge Phil. v. Spanien bei Moriz 452.
- Schlieben, Eustach von, vertrauter Rath Joach. v. Brandenb. wohnt den Verhandlungen in Freiberg bei 273.
- Schlieben, Hans von, an König Ferd. nach Prag gefendet 378.
- Schmalkalden, Bündniß von, 60; dasselbe erneuert 61; Versammlung zu — 68; Kräftigung des Bundes von — durch neue Mitglieder 113; Häupter des Bundes von — 121; Uneinigkeit unter den Verb. von — 156 u. f., 252; mißliche Lage derselben 166, 201 u. f.; Besprechung zu — 167; Ausbruch des Krieges zwischen Carl V. und den Verbündeten von — 249; Fehdebrief derselben an Carl 252; die Verbündeten von — wenden sich wegen des Friedstandes an Moriz 265; dieselben im Lager bei Giengen 306; die Bundesglieder von — unterwerfen sich dem Kaiser 367.
- Schönberrg, Anton von, mit Herzog Georg in Zwiespalt 62 u. f.; — befürchtet Morizens religiöse Sinnesänderung 71; — bei der Testaments-

- fertigung Herz. Heinrichs thätig 106; — deshalb beschuldigt u. zur Rechenschaft gezogen 109 u. f.
- Schönberg, Hans von, in Sachen des Interim an Ferdinand gefendet 401; — bei den Fastnachtsfestlichk. zu Dresden von Moriz mit Margaretha Pflugt vermählt II, 151 u. f.
- Schuppenstühle II, 44.
- Schriftsassen II, 67.
- Schulen, höhere, von Moriz errichtet II, 130 u. f.; dieselben finden vielen Beifall II, 133.
- Schutz- u. Schirmgerechtigkeit, die der sächs. Fürsten über Stifter zc. II, 85.
- Schweizer, Sendboten der, erscheinen vor dem verbänd. deut. Heere in Neutlingen 522.
- Schwendi, Lazarus, kaiserl. Bevollmächt. bei der Belager. von Magdeburg 477; — Schreiben an Maximilian II., 539.
- Sebastian, Churf. zu Mainz, bringt in Moriz die relig. Neuerungen abzustellen 401.
- Seebach, Hans von, auf dem Turnier zu Dresden 151; — Jägermstr. in Churfachsen II, 157.
- Seefürsten, die, als Bollwerke des schmalk. Bundes 365; die — rüsten sich zum Schutz für Magdeburg 433 u. f., 445; die — glauben Moriz u. Johann v. Brandenburg. für ihre Pläne zu gewinnen 463; die — wollen, einem Gerüchte nach, Herz. August zu ihren Führer wählen 464.
- Seidewitz, Martin von, Hoffschent II, 146.
- Seld, Dr., kaiserl. Gesandter beim Reichstage zu Augsb. 385; — mit dem Kaiser u. Moriz zusammen 386; — Eröffnung an die hess. Gesandten des Interim halben 414.
- Severin, Bruder d. Herz. Moriz, über dessen Erziehung 51, 55.
- Sibylle, Churf. Joh. Friedr. Gemahlin, berichtet über Moriz an ihren Gemahl 296, 297; — spricht ihre Freude über den Sieg Joh. Friedr. vor Rochitz aus 336 u. f.; — vor dem Kaiser 350; — verläßt Witztenberg 351.
- Siegmund I., König v. Polen, sendet an Moriz des Friedens halben mit Carl V.; gegen Russen u. Türken beschäft. 274; m. f. über ersteres noch 284; — bietet Moriz in dem Streite mit Joh. Friedr. seine Vermittel. an 331; — verwendet sich für Philipp v. Hessen 477.
- Sievershausen, Schlacht bei, 580, 582 u. f.
- Silberkammer, die, diente zur Aufbewahr. v. Kostbarkeiten u. werthvollen Urkunden zc. II, 142.
- Solyman besetzt Ofen 124; — in Verbind. mit Franz I. 156; — siegreich in Ungarn 171, 532, 546.
- Somerset, thätig für die Reformation u. für die Vermähl. Marias v. Schottl. mit Eduard 481.
- Spanier, Klagen über das Benehmen der — 448 u. f., 451; die — beloben Moriz 460.
- Speier, Tag zu, 171.
- Spiegel, Amus, Befehlsh. Joh. Friedr. in Würzen 134.
- Staatsrath, der, durch Moriz begründet II, 38.
- Stände, die, von Sachsen bewilligen Moriz eine bedeut. Geldhülfe 148; Versamml. der meiß. u. thüring. — zu Chemnitz 247 u. f.; die — der ernst. u. albert. Lande vereinigen sich zu einem Gespräch 337 u. f.; Erklärung der Gesandten der albert. — 339; die deutschen — sind Carl's Anträge hinsichtl. eines Bundes unter den Gliedern d. Reichs entgegen 371; dieselben verwenden sich für Phil. v. Hessen 385; die sächs. — in Besorgniß über Morizens veränd. Gesinnung gegen den Kaiser 497; rathen zur Unterhandl. 498 u. f.; eifrig bemüht für eine Beredung zwischen Moriz u. Ferdinand 513; Bildung der sächs. —

- II, 20 u. f.; die — als Vertreter der Kirche II, 87, 101; die — kommen bei Herz. Heinrich der Kirchenordng. wegen ein II, 103 u. f.; der jedesmal. Verkauf der Klostersgüter wird den — angez. II, 108; die — führen Klage über das Benehmen der Geistlichen II, 110 u. f.; die — bei Reform der Univers. befragt II, 119.
- Stifter, die sächs., ihre Verhältn. zu den sächs. Churf. 129.
- Stiftsgebiete u. deren Stellvertreter, m. s. darüber II, 81 u. f.
- Stoeka, franzöf. Geiseln in, 522.
- Stolberg, Abt. Graf zu, an Joh. Friedr. u. Phil. gesendet 254, 258.
- Strafgelehrordnung II, 47.
- Strafgerichtspflege, militairische, II, 79.
- Stramburger, Dr., wird von Mainz nach Speier beauftragt 173.
- Strassburg weigert Heinrich II. den Rheinübergang 508.
- Straßenzüge, s. darüber II, 61.
- Strozzi, Peter, Unterbefehlshaber von Metz 554.

## I.

- Laubenhaym, Christoph von, offenbart sein Bedenten an Joh. Friedr. in Hinsicht des Kampfes mit Moriz 308; — mit Revision der Klosterhaushaltung beauftragt II, 94.
- Lhota, Thilo von, Joh. Friedr. ergiebt sich demselben als Gefangener 343; — beim Tode Morizens gegenwärtig 589.
- Lhumschirn, Befehlshaber Joh. Friedr. 334; — dringt bis Joachimsthal vor 337; — hält Annaberg besetzt 349; — von der wittenb. Capitulation ausgeschlossen 350; — verbindet sich mit Albrecht von Mansfeld; siegt über Erich von Braunschweig 366; s. f. über ihn II, 73.
- Lieffetter, Wolf, Hauptm. rückt auf Befehl Morizens dem Churf. v. Brandenb. zu 148; — am Sterbelager Morizens 589.
- Lorgau huldigt Moriz 294; — Werbung zu — zwischen Moriz und dem Markgr. Joh. v. Brandenb. 463; Versamml. u. Vereinig. der Fürsten von Sachsen, Brandenburg, Hessen zc. 474; Landtag zu — 498 u. f.; die Rätke zu — erhalten die Todesbotschaft über Moriz; setzen die Verwandten desselben davon in Kenntniß 590 u. f.; Festlich. zu — bei der Vermähl. Herz. Augusts II, 146 u. f.
- Loul ergiebt sich Heinrich II. 508.
- Lrabanten, die, als fürstl. Leibwacht II, 69.
- Lrient, Concilium zu, 178; dasselbe nach Bologna verlegt 372; das Concil zu — hat keinen guten Fortgang 433; anderweite Eröffnung des Concils zu — 464; m. s. f. 493 u. f.
- Lrott, Adam, von Joachim gen Salza gesendet 475; — beim Friedensabschlusse zu Frankfurt a. M. 537; — meldet Moriz die Befreiung des Landgr. Philipp 543.
- Lürk, Dr., Amtm. auf dem Petersberge, von Moriz nach Leitmeriz gesandt 266; — bei den Verhandl. in Freiberg 271; in Prag 278; — beim Vollzuge des Hulbigungsactes in Grimma 294.
- Lürken, Feldzug gegen die, 146, 148, 150 u. f., 153; die — streifen um Raab; werden von den Ungarn geschlagen 532; Fortschritte der — 537.
- Lürkensteuer, Ausschreibung und Erhebung der — im Amte Wurzen 133 u. f.

## II.

- Ulm, von Wilhelm v. Hessen belagert 521.

1. [Illegible text]

2. [Illegible text]

3. [Illegible text]

Joachim auf, die Befreiung f. Baters zu bewirken 473, 476; — mit Moriz u. andern Fürsten zu Lorgau 474; — giebt f. Rätthen Vollmacht, im Verein der übrigen deutschen Fürsten, mit Frankreich ein Bündniß abzuschließen 482 u. f.; — beim Bündniß mit Frankreich zu Friedewald 484; — berichtet an Moriz über die Aeußerung der Segner 492; — hegt Bedenklichkeiten bei dem Bereithalten des Kriegsvolks 495; — äußert sich gegen Moriz über die Unzufriedenheit der sächs. Stände 497 u. f.; — betreibt die Einmahnungen an Moriz u. Joachim zuletzt nur zum Schein 498; — in Sorge wegen der Rüstung von Gdlin zc. 501; — vereinigt sich in Bischofsheim mit Moriz 504; — belagert Ulm; bringt in Moriz in das Feldlager zurückzukehren 521; — in Giengen 522; — bei der Erstürmung der ehrenb. Klaus 525; — besorgt. Aeußerung gegen Moriz in Hinsicht der Verhandl. zu Passau 531; — erklärt sich mit Moriz bereit, einen Vertrag mit Frankreich abzuschließen 541.

Wissenschaften, die, durch die sächs. Fürsten gehoben II, 117 u. f.  
 Wittenberg hält sich gegen Moriz 292; — erhält Kunde von der Niederlage Joh. Friedr. 345; Vertrag zu — 346 u. f.; der Vertrag von — erhält nach Morizens Tode mehre Zusätze 348; die Bewohner von — fassen Vertrauen zu Moriz 351; Beileidschreiben der Universität — über den Tod Morizens 591.

Wigleben, Barbara von, Aebtissin zu Rosleben, für die Reformation der Klöster gestimmt II, 101.

Wolfenstein, Bad zu, von Moriz beachtet II, 137.

Wolf von Anhalt klagt über setn zu vieles Trinken zc. II, 152 u. f.; — begehrt von der Herz. Anna Arznei II, 154; — bittet um einen leichten Gaul II, 158.

Worms, Reichstäge zu, 47, 182, 197; Convent zu — 212.

Wrisberg (Wrisberg), Christoph von, unterstützt Heinrich von Braunschweig 184; — begiebt sich f. persönl. Sicherheit wegen nach Frankreich 196; — leitet die Belagerung von Bremen 366.

Wulsen (Wolf), Johann von, bei Sievershausen 578.

Wurzen, die Fehde von — ober der Fladenkrieg 132 u. f., auch Urf. Weil. II, 218 u. f.; Ende der Fehde 142, 143.

### 3.

Zapolya, König, mit Ferdinand von Böhmen in Krieg 116 u. f.

Zeig weigert sich, Moriz zu gehorchen 294.

Ziegler, Bernhard, Lehrer der hebräischen Sprache an der Universität Leipzig II, 125.

Zinn, Gewinnung des — und Handel damit II, 57.

Zossen, Verhandlungen zu, zwischen den sächs. u. brandenb. Rätthen 273.

Zwickau ergiebt sich an Moriz 293; üble Stimmung in — gegen Moriz 315.

## A. Erläuternde und verbessernde Zusätze.

- Th. I. S. 469.** Somerset war schon beim Eintritt des Jahres 1550 seiner Aemter verlustig geworden (m. vergl. Lingard englische Gesch. VII. 65, Übers. von Salis), wenig später (im Febr. 1550) ward er durch Amnestie begnadigt (Lingard a. D. 89 scheint mir hier genauer zu seyn, als Hume history of Engl. ed. Par. p. 366 u. f.) und erhielt, wenn auch nur auf kurze Zeit, wieder vielen Einfluß. Nach der Bellage S. 328 v. 14. Juli 1551 scheint man ihn immer noch als Protector bezeichnet zu haben. Spittler Staatsgeschichte nimmt auf zeitweilige Ungnade, welche Somerset traf, nicht Rücksicht, sondern bezeichnet ihn, wie es scheint, bis zu seinem völligen Sturz mit dieser Amtsbenennung (I. 413.); ich sehe jedoch, daß im I. Th. dieses Buchs die Benennung Protector mit der einfachen „Somerset“ zu vertauschen gewesen wäre.
- Th. II. S. 23. Z. 18.** „Alle diese Versprechungen“ u. Die urkundlichen Versprechungen und Aeußerungen der Fürsten erwähnen in der Regel der Erben und Nachfolger, zuweilen geschieht dieß aber auch nicht. Ich habe deshalb den Satz a. a. D. so, wie gesehen, gefaßt, will dieß jedoch nicht in dem Sinne verstanden wissen, als glaube ich es käme wegen der Rechtsgültigkeit eines solchen vom Fürsten gegebenen Versprechens oder einer vom Fürsten und Volk vereinbarten publicistischen Satzung auf jene Formel etwas an.
- S. 59. Ist zu den Stiftungen, welche Moritz machte, noch dasjenige hinzuzufügen, was er für einige Städte, z. B. für Annaberg und Glas-  
hütte beschloß. Es sollten nämlich nach einer Urkunde vom 7. Januar 1553 aus dem Silberzehnten von St. Annaberg und den dazu gehörigen Bergwerken 1830 Gulden den Armen an mehreren Orten, worunter die Obigen, jährlich ausgetheilt werden. Zu Unterstützung der Kirchen- und Schulbiener in Glashütte hatte Moritz ein Capital von 1200 Gulden (im J. 1543) ausgesetzt. (Dieß nach einer, den Kirchrechnungen in Glas-  
hütte entnommenen Notiz.)

## B. Einige Berichtigungen.

- Teil I. S.** 15. not. 2. Statt „servit“ lies „serpit.“  
= 25. B. 1. v. o. fl. „Angelegenheiten“ I. „Angelegenheit.“  
= 433. in der Note fl. „archevêque“ I. „Archevêque.“
- Teil II. S.** 7. B. 9. v. o. fl. „Rechnshoheit“ I. „Sanctshoheit.“  
= 99. B. 13. v. o. fl. „Sage der Sache“ I. „Sage der Dinge.“  
= 105. B. 13. v. o. fl. „des“ I. „der.“  
= 159. und 160. in den Noten beim Allegat aus Irndt. fl. „not“ I. jedesmal  
„num.“  
= 265. B. 2. v. o. fl. „26. März“ I. „27. März.“  
= 265. B. 9. v. o. fl. „1664“ I. „1646.“









3 2044 037 778 255

